Studien zur römischen Nobilität in der Mittleren Republik

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie

an der

Philosophischen Fakultät

der

Technischen Universität Dresden

vorgelegt von

Alexander Bergk

geb. am 12. Juni 1975 in Großenhain

Betreuer: Prof. Dr. Martin Jehne, Technische Universität Dresden

Gutachter: 1. Prof. Dr. Martin Jehne, Technische Universität Dresden

2. Prof. Dr. Karl-Joachim Hölkeskamp, Universität zu Köln

3. Prof. Dr. Fritz-Heiner Mutschler, Technische Universität Dresden

In tiefster Dankbarkeit

meinen Großeltern

Justine und Henry

Inhalt

Einleitung 4
Forschungsübersicht 4
Zielstellung der Arbeit 23
Quellen 31
a) Familien- und Staatsarchive, *laudationes* und Heldenlieder 31
b) *Annales pontificum* und Prodigien 35
c) Griechische Historiker 41
d) Die frühe Dichtung: *fabula praetexta*, Livius Andronicus, Naevius und Ennius 45
e) Die ältesten römischen Historiographen und die „oral history“: Fabius Pictor, Cincius Alimentus und Cato der Ältere 54
f) Polybios, Diodor, Livius, Dionysios von Halikarnassos und Cassius Dio 66
g) Die antiquarische Literatur 76
Adel und Aristokratie, Elite und Oberschicht 81
I. Die römische Führungsschicht im 4. und 3. Jh. v. Chr. 92
1. Plebejer als Adlige 92
1. 1. Die licinisch-sextischen Gesetze: Ein dreistelliges Oberamt 92
1. 2. Die *leges Genuciae* 98
1. 3. Das Wertesystem der Plebejer: Umbruch oder Kontinuität? 103
2. Die Samnitenkriege 114
2. 1. „The roman art of war“ 114
2. 2. Die Bedeutung der Kriegsbeute 120
3. Die Prorogation 137
4. Geschlechternester – Ein Phänomen der Mittleren Republik 153
5. Devianz oder Standesbewusstsein – Der Umgang mit renitenten Aristokraten 186
6. Die Anfänge der *pompa funebris*, Ehrenstatuen, der Triumph und das aristokratische Werteverständnis 205
6. 1. Die *pompa funebris* 205
6. 2. Das Verhältnis zwischen Aristokratie und Gemeinschaft 212
6. 3. Die Verleihung des Triumphes 223
7. Zusammenfassung: Die Entbehrlichkeit des starken Staates 240

II. Der Zweite Punische Krieg 261
1. Die ersten Kriegsjahre 263
2. Die *lectio senatus* des Diktators M. Fabius Buteo 267
3. Das Sterben der Aristokraten 271
4. Die Ämtervergabe von 208 bis 197 277
5. Die Bedeutung der Konsulare in der römischen Politik 283
Ausblick 292
Literaturverzeichnis 307
Quellenindex 354

Einleitung

Forschungsübersicht

Bereits in der Antike hatte die Geschichte der römischen Republik die Menschen fasziniert. Ein Grund dafür war der schnelle Aufstieg Roms von einer mittelgroßen latinischen Gemeinde zu einem Weltreich, welches fast alle Gebiete des Mittelmeerraumes umfasste. Während dieser Expansion gelang es Rom, selbst unbezwingbar erscheinende Reiche zu erobern und als unschlagbar geltende Feldherren zu besiegen. Des Weiteren wurde der über lange Zeit stabile und nach innen friedliche Zustand der Republik bewundert. Senatoren der Kaiserzeit blickten verklärt auf die „gute alte Zeit" der Republik, in der noch die Freiheit geherrscht habe[1]. Der Verdienst dieser erfolgreichen Expansion und der stabilen Verhältnisse des Gemeinwesens wurde bereits von den republikanischen Zeitgenossen der Nobilität zugeschrieben. So wollte Livius in seinem monumentalen Geschichtswerk darstellen, „durch was für Männer und durch welche Eigenschaften zu Hause und im Krieg die Herrschaft geschaffen und vergrößert wurde"[2]. Es ist daher wenig verwunderlich, dass im Focus der modernen Forschung (auch auf Grund der Quellensituation) vor allem Fragen nach der Entwicklung der Nobilität nach 366 v. Chr., der Interaktion ihrer Mitglieder untereinander, dem Beziehungsgeflecht und der Kommunikation der Aristokraten untereinander und mit der Plebs standen[3]. Der Altmeister der deutschen Althistorie, Theodor Mommsen, hatte sich aber wenig für die Genese des römischen Adels interessiert. Mommsen meinte, dass die Politik der Republik von einer Aristokratie bestimmt wurde, die sich durch die Bekleidung von Ämtern und nicht durch Abstammung auszeichnete. Seine juristisch geprägte Untersuchung der römischen Institutionen ging von zeitlosen Prinzipien aus, die von

---

[1] Tac. ann. 1, 1, 1: *Urbem Romam a principio reges habuere; libertatem et consulatum L. Brutus instituit. dictaturae ad tempus sumebantur; neque decemviralis potestas ultra biennium, neque tribunorum militum consulare ius diu valuit. non Cinnae, non Sullae longa dominatio; et Pompei Crassique potentia cito in Caesarem, Lepidi atque Antonii arma in Augustum cessere, qui cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit. sed veteris populi Romani prospera vel adversa claris scriptoribus memorata sunt; temporibusque Augusti dicendis non defuere decora ingenia, donec gliscente adulatione deterrerentur. Tiberii Gaique et Claudii ac Neronis res florentibus ipsis ob metum falsae, postquam occiderant, recentibus odiis compositae sunt. inde consilium mihi pauca de Augusto et extrema tradere, mox Tiberii principatum et cetera, sine ira et studio, quorum causas procul habeo.*

[2] Liv. praef. 9**:** *per quos viros quibusque artibus domi militiaeque et partum et auctum imperium sit*.

[3] Seit geraumer Zeit wird auch die Genese der *res publica* aus der Perspektive der ärmeren Schichten, der Migration und der Genderforschung betrachtet.

Beginn der Republik an das politische System dominiert hätten. In diesem Rahmen gab es keinen Spielraum für die Evolution einer Oberschicht, deren Zusammensetzung sich änderte und mithin auch neue Formen der politischen Auseinandersetzung und Ziele entwickelt haben würde. In Mommsens berühmter Abhandlung über das römische Staatsrecht war nach seiner rechtslogischen Konzeption auch wenig Raum für evolutionäre Entwicklungen. Aber auch in der „Geschichte der römischen Republik", die eine langfristige Beobachtung von Entwicklungslinien erlaubte, fanden gesellschaftliche Veränderungen kaum Beachtung. Die Zulassung der Plebejer zum Konsulat mit den licinisch-sextischen Gesetzen wurde von Mommsen als Erweiterung des Patriziats verstanden. Die Nobilität wurde nicht als eine mit sozialen Kategorien zu beschreibende Gruppe betrachtet, sondern war für Mommsen eine gesellschaftliche Schicht, deren Mitglieder auf Grund der Bekleidung diverser Magistraturen juristische Privilegien wie das erbliche Recht auf ein *cognomen*[4] oder das *ius imaginis*[5] erhielten[6].

Matthias Gelzer gelang es in seiner schmalen Arbeit von 1912 über die römische Nobilität die Zugehörigkeit zur römischen Oberschicht sozial-historisch zu begründen[7]. So gehörten für Gelzer nur die Konsuln und ihre Nachfahren zur Nobilität. Dagegen nahm Mommsen noch an, dass auch die Abkömmlinge von kurulischen Amtsinhabern, also von Personen, die auch die kurulische Ädilität innehatten, Angehörige der Nobilität waren. Im zweiten Teil seiner Arbeit gelang es Gelzer, das Beziehungsgeflecht zwischen den *nobiles*, die *amicitia*, und die Abhängigkeiten zwischen Aristokraten und ihren Klienten aus der Plebs als Grundlage der Macht der *nobiles* zu identifizieren. Dieser Ansatz, der davon ausging, dass persönliche Beziehungsgeflechte den Inhalt der Politik bestimmten, wurde viele Jahre lang von der Forschung aufgenommen und weiterentwickelt[8].

Gelzers Nobilitätskonzept wurde in der Forschung aber auch kritisiert. Peter Brunt bestritt, dass bereits in der mittleren Republik nur ein direkter Nachfahre eines Konsuls einen nobilitären Status beanspruchen konnte[9]. Nach Brunts Auffassung

---

[4] Vgl. Mommsen, RSt. Bd. III, S. 209f.
[5] Vgl. Mommsen, RSt. Bd. III, S. 465.
[6] Eine ausführliche Darstellung des Verständnisses Mommsens von der Nobilität bietet Frank Behne, Heinrich Siber und das *Römische Staatsrecht* von Theodor Mommsen. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte Mommsens im 20. Jahrhundert, Hildesheim / Zürich / New York 1999, S. 93-182.
[7] Vgl. Matthias Gelzer, Die Nobilität in der Späten Republik, Leipzig 1912 (mit einem Vorwort und Ergänzungen zur Neuausgabe von Jürgen von Ungern-Sternberg, ND Stuttgart 1983).
[8] Vgl. Ernst Badian, Foreign clientelae (264 - 70 B. C.), Oxford 1984 (ND 1997).
[9] Vgl. Peter A. Brunt, Nobilitas and Novitas, JRS 72, 1982, 1-17.

gehörten alle Inhaber kurulischer Ämter zu den *nobiles*. Diese Interpretation leuchtet ein, wenn man den Ämteraufbau um 300 berücksichtigt. Zwei Konsulstellen, eine Prätur und zwei kurulische Ädilenstellen ermöglichten keinen *cursus honorum*, der eine differenzierte nobilitäre Hierarchie strukturieren konnte. Des Weiteren war der Status eines *homo novus* eine höchst unscharfe soziale Kategorie, da jeder Plebejer, der nach 366 als erstes Mitglied seiner Familie in den Senat einzog, als *homo novus* zu gelten hatte. Es ist daher wahrscheinlich, dass dieses Kriterium im 3. Jh. noch nicht existierte[10].

Als besonders wirkmächtig erwies sich das Buch von Friedrich Münzer[11]. Als einer der besten Kenner der römischen Prosopographie versuchte Münzer, die familialen Beziehungsnetze als Grundlage der Herrschaftsstellung der Nobilität herauszuarbeiten. Münzer analysierte die Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb des römischen Adels und konstruierte aus diesen Ergebnissen *factiones*, die über mehrere Generationen stabil gewesen wären und gemeinsame Ziele verfolgt hätten. Die Rekonstruktion der römischen Politik erfolgte dabei über die Analyse dieser *factiones*, die die politische Grammatik dominiert hätten. Die Rezeption des Werkes von Münzer litt vor allem an den zahlreichen Epigonen, die sich auf die Ergebnisse seiner Arbeit beriefen[12]. Dabei liegt der Wert von Münzers Arbeit aus der heutigen Perspektive nicht mehr in der längst überholten Factionentheorie, sondern in der historischen Kompilation seiner zahllosen prosopographischen Artikel in der Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Wie bereits Hölkeskamp festgestellt hat, lassen Heiraten nur bedingt auf ein verwandtschaftliches Bündnis schließen, das auch über mehrere Generationen zur Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele als bindend empfunden worden wäre[13]. Aber die Präsentation der

[10] Widerspruch kam von Leonhard Burckhardt (ders., The political Elite of the Roman Republic: Comments on recent Discussion of the Concepts Nobilitas and Homo Novus. Historia 39, 1990, 77-99), der die Überlegungen Brunts polemisch kritisierte, ohne die Diskussion bereichern zu können. Besonders problematisch ist seine Annahme einer Nobilität, deren Definition und Zusammensetzung sich von der mittleren bis zur späten Republik kaum veränderte. S. auch Paul J. Vanderbroeck, Homo Novus again, Chiron 16, 1986, 239-242 und Monique Dondin-Payre, Homo Nouus: Un Slogan de Caton à César? Historia 30, 1981, 22-81, die die Verwendung des Terminus „homo novus“ in die späte Republik datiert.

[11] Münzer, Friedrich, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien, Stuttgart 1920.

[12] S. z. B. Werner Schur, Scipio Africanus und die Begründung der römischen Weltherrschaft, Leipzig 1927 und H. H. Scullard, Roman politics 220 - 150 B.C. Oxford 1951 (ND 1973). Kritik äußerte aber bereits Matthias Gelzer, Die Entstehung der römischen Nobilität, in: M. Gelzer, Kleine Schriften Bd. I, Wiesbaden 1962, S. 186-195 und später Robert Develin, The Practice of Politics at Rome 366-167 B.C. Brüssel 1985, S. 43ff.

[13] Richtigerweise meint Karl-Joachim Hölkeskamp, Fact(ions) or Fiction? Friedrich Münzer and the Aristocracy of the Roman Republic – then and now, IJCT 2001, 92-105, S. 99-100, dass allein auf Grund der Ämterbekleidungen Caesars mit Bibulus als Ädilen und Konsuln und Caesars Ehen mit Calpurnia und Pompeia, Caesar ohne Kenntnis des historischen Kontextes von der Forschung vermutlich als Anhänger Sullas betrachtet worden wäre.

Ehen von Patriziern und Plebejern im 4. und 3. Jh. durch Münzer zeigt zumindest, welche Plebejer von den Patriziern als ebenbürtig empfunden wurden. Soweit sich der Hintergrund der plebejischen Familien rekonstruieren läßt, stammten sie aus aristokratischen Familien der Poleis in der Umgebung Roms. Die Oberschicht latinischer, etruskischer und kampanischer Städte, deren Mitglieder in Rom ansässig wurden, agierte also im 4. Jh. durchaus noch auf gleicher Augenhöhe mit den Patriziern, auch wenn sie den Status eines Plebejers besaßen.

Für die Dominanz einer *factio* war nach der Vorstellung Münzers die Position des Wahlleiters entscheidend. Der wahlleitende Magistrat, der über die Zulassung der Kandidaten für das Konsulat entschied, hätte sich somit zu einer Schlüsselinstanz für die Dominanz einiger Familien und ihrer Verbündeten entwickelt, die versuchten, die wichtigste Magistratur mit ihren Angehörigen zu besetzen. Dieser These trat Rolf Rilinger entgegen[14], dem es gelang, nachzuweisen, dass der Einfluß des Wahlleiters keineswegs einen entscheidenden Einfluß auf die Konsulwahlen besaß, und damit als Faktor für die stabile Präsenz einer *factio* nicht herangezogen werden kann. Diese Ansicht hat sich in der Forschung durchgesetzt[15].

Es war schließlich Karl-Joachim Hölkeskamp, der in seiner Dissertation die Genese der römischen Aristokratie vom Patriziat zur Nobilität in der Zeit von 366 bis ca. 280 untersuchte[16]. In seiner umfangreichen Einleitung wendete er sich von der noch dominanten Factionstheorie ab und versuchte die Entstehung der Nobilität als Prozess darzustellen. Ausgangspunkt war dabei die Darstellung der politischen Grammatik der mittleren Republik in dem eben erwähnten Werk von Rilinger und besonders die Beschreibung der „Herstellung von Politik“, die Christian Meier in seiner Habilitationsschrift für die späte Republik entwickelte[17]. Hölkeskamp konzentrierte sich auf die Abwehrmaßnahmen der Patrizier gegen das plebejische Ansinnen, kurulische Magistraturen, insbesondere das Konsulat, zu bekleiden. Eine besondere Rolle spielte dabei die patrizische Wahlleitung, die es ermöglichte, dass auch nach den licinisch-sextischen Gesetzen zwei Patrizier das Konsulat bekleiden

[14] Rolf Rilinger, Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Konsulwahlen von 366 bis 50 v. Chr., München 1976.

[15] Allerdings zeigen die Wahlen von 215 (Liv. 24, 7, 10-9, 4), 210 (Liv. 27, 6, 1-12) und 55 (Plut. Pomp. 54, 5), dass der Wahlleiter bei einer machtvollen *auctoritas* durchaus in der Lage war, eine Wahl zu beeinflussen.

[16] Karl-Joachim Hölkeskamp, Die Entstehung der Nobilität. Studien zur sozialen und politischen Geschichte der Römischen Republik im 4. Jhdt. v. Chr. Stuttgart 1987.

[17] Christian Meier, Res Publica Amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik. Frankfurt a. M. 1980.

konnten[18]. Dieser Vorgang wird in der Forschung allgemein als „patrizische Reaktion“ in den 350er und 340er Jahren bezeichnet. Hölkeskamps Erklärung für den Erfolg der Plebejer liegt in der Durchmischung der plebejischen Ansprüche aller Schichten. Indem sich die plebejische Oberschicht, deren Zusammensetzung eher vage bleibt, die Ansprüche der Plebejer, die keine Klientel der Patrizier waren, zu eigen macht, entwickelte sich eine durchsetzungsfähige Gruppierung, die ihre verschiedenen Forderungen wirkungsmächtig gegen die Patrizier aufs Tapet bringen konnte. Eine besondere Rolle der plebejischen Forderungen spielte dabei die Schulden-gesetzgebung, die eher die unteren Schichten betraf. Sie wurde mit den Forderungen der plebejischen Oberschicht kombiniert, die sich zum Fürsprecher der unteren Schichten ernannte und mit deren Forderungen ihre Ansprüche auf ein ständiges Bekleiden des Konsulates begründete. Besonders wirksam erwies sich dabei die plebejische *secessio*, der Auszug der Plebejer aus Rom und damit die Wehrverweigerung eines Teils der römischen Bürgerschaft. Der immense militärische Druck, der im 4. und 3. Jh. auf Rom lastete und zeitweise das römische Gemeinwesen existentiell bedrohte, zwang das Patriziat schließlich zum Einlenken, um nicht dauerhaft das Wehrpotential der Plebejer zu verlieren[19]. Für die plebejische Oberschicht, die sich ihre Zulassung zu den höchsten Ämtern gegen andauernde Widerstände aus dem Patriziat peu a peu sicherte, ergab sich hiermit auch ein besonderer Rechtfertigungsdruck, der zu exzeptionellen militärischen Handlungen wie der Selbstaufopferung der Decier führte[20]. Der militärischen Bewährung, die die Spitzenrolle einiger Plebejer rechtfertigen sollte, folgte eine militärisch orientierte Selbstpräsentation der Plebejer innerhalb der Stadt Rom. Herausragende Möglichkeiten der Darstellung waren dabei die Präsentation der erlangten Beute und der Triumphzug als einprägsamer Demonstration für die militärischen Talente der plebejischen Feldherren. Die plebejischen Werte wurden in der *pompa funebris* inszeniert. Gleichzeitig fand auch ein Umdenken in der Besetzung römischer Führungspositionen statt. Es entwickelte sich innerhalb der römischen Oberschicht die Vorstellung, dass ihre fähigsten Mitglieder auch über die gängigen zwölf Monate

[18] Das spricht eigentlich gegen die Intention Rilingers, der aber Hölkeskamp ausdrücklich zustimmt. Bei beiden Autoren gewinnt man den Eindruck, daß sie die Genese der Nobilität von ihrem Ende her betrachten (der späten Republik). Die Entwicklung scheint kausal bedingt gewesen zu sein, nachdem durch diverse Plebiscite etc. der Weg gewiesen worden wäre. Ereignisse die außerhalb Roms stattfanden, wie die Niederlage von Caudium oder der Hannibalkrieg, hätten nur die natürliche Entwicklung beschleunigt, ohne die Richtung zu beeinflussen.
[19] Die besondere historische Situation in der Rom im 4. Jh. stand, wirft natürlich die Frage auf, ob die Plebejer unter anderen historischen Konstellationen genauso erfolgreich agieren hätten können.
[20] Hölkeskamp (1987) S. 208.

ein Feldherrenamt bekleiden konnten. Originellerweise wurde daher die Möglichkeit geschaffen, das Imperium von der Magistratur zu trennen, indem der Amtsinhaber seine Magistratur prorogieren konnte. Obwohl die Amtsbekleidung auslief, wurden die Kompetenzen der Magistratur für den Amtsinhaber bewahrt, der damit seine Kampagne erfolgreich zu Ende führen konnte. Ein weiterer Beweis für die „Realpolitik" der römischen Oberschicht war die Iterationsgesetzgebung, insbesondere die *lex Genucia* vom Jahr 342, die verbot, dieselbe Magistratur innerhalb von zehn Jahren zu bekleiden. Prinzipiell wurde sie eingebracht, um die Gleichrangigkeit aller Angehörigen der Oberschicht zu gewährleisten und eine herausragende Stellung einer Person durch wiederholte Bekleidung des Oberamtes zu verhindern. Allerdings waren Ausnahmen unter den Bedingungen militärischer Krisensituationen möglich, in denen besonders fähige Angehörige der Oberschicht an die Spitze des Heeres berufen werden durften. Die innen- und außenpolitische Gemengelage ermöglichte den Plebejern innerhalb von zwei Generationen seit 366 mit dem Patriziat zur römischen Nobilität zu verschmelzen. Beide „Stände" werden von Hölkeskamp als „Kollektivgemeinschaft" verstanden. Ihnen gemeinsam war die Hingabe an die *res publica*, die jedes Opfer rechtfertigte. Der Gewinn des politischen Raums durch die plebejische Oberschicht war allerdings nur möglich, indem ihre Vertreter sich der Ideologie des Dienstes am *populus Romanus* und der *res publica* verschrieben. Warum dies so war, bleibt allerdings unklar. Als im Jahr 280 durch die *lex Hortensia* die plebejischen Versammlungen die Kompetenz erhielten, Gesetze für den gesamten *populus* zu beschließen, war der Ständeausgleich formal beendet. Von nun an wurde die römische Republik von einer Oberschicht regiert, die sich gleichrangig aus Plebejern und Patriziern zusammensetzte und die Geschicke der *res publica* lenkte.

Im Rahmen der Genese des römischen Adels transformierte sich auch der Senat von einem Beraterkollegium zur zentralen Institution der römischen Republik. Die römische Nobilität, die sich aus der Amtsbekleidung definierte und danach hierarchisierte, war in ihrer Gesamtheit im Senat präsent. In dieser Institution war also die gesamte militärische und politische Kompetenz der Republik konzentriert. Da die römischen Aristokraten gleichzeitig als Patrone agierten, war auch die soziale Oberschicht im Senat versammelt. Und weil einige Aristokraten auch die höchsten Priesterämter bekleideten, versammelte sich die religiöse Elite ebenfalls im Senat[21].

[21] S. auch Jochen Bleicken, Die Nobilität der römischen Republik, Gymnasium 88, 1981, 236-253.

Die strategisch militärische und politische Planung ging damit automatisch auf den Senat über, der allein über die (insbesondere intellektuellen) Ressourcen verfügte, diese Aufgaben zu bewältigen. Obwohl die Kompetenzen des Senates größtenteils informeller Natur waren, entwickelte er sich zum politischen Zentrum der Republik. Diese Bedeutung wurde dadurch gestützt, dass die höheren Magistrate aus den Reihen des Senates stammten und nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder in die Reihen des Senates zurückkehrten, nunmehr aber eine höhere Rangstufe hatten. Dies erklärt auch das geringe Interesse der Magistrate daran, sich in eine prinzipielle Opposition gegen den Senat zu geben. Für den Ausgleich der Patrizier und Plebejer hin zu einer „Statusgruppe“ mit gemeinsamen Werten und Zielen bildete der Senat die Plattform, womit er sich zu einer Institution entwickelte, die wie keine andere mit der *res publica* identifiziert würde. Im Gegensatz zu den Volksversammlungen blieb der Senat für das Gemeinwesen scheinbar unentbehrlich, sodass seine Existenz als Institution bis in die Spätantike bewahrt blieb. Etwa um 280 hatten sich das politische Institutionengefüge und die soziale Hierarchie gefestigt. Dem unglaublichen Erfolgsweg der Republik stand nichts mehr im Wege.

Im Jahr 1986 gab Kurt A. Raaflaub einen Sammelband heraus, der sich aus Aufsätzen verschiedener Tagungen und Vorabveröffentlichungen zusammensetzte, die ein selten gesehenes geschlossenes Bild ergeben[22]. In dem Sammelband werden besonders die Überlieferungsmöglichkeiten für das 5. und 4. Jh. diskutiert sowie die Aufstiegschancen der Plebs thematisiert und die religiösen Optionen der Patrizier auf ihre Wirkung in den Ständekämpfen untersucht. Unter die Quellenanalyse fallen sowohl Arbeiten, die den archäologischen Kontext interpretieren, als auch Aufsätze, die die überlieferte Gesetzgebung, die in den Kontext der Ständekämpfe gehören, erörtern und auf ihre Aussagekraft hin

[22] Kurt A. Raaflaub (Hg.), Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders, Berkeley / Los Angeles / London 1986; wiederaufgelegt und mit Ergänzungen der Autoren versehen, die den neuesten Forschungsstand reflektieren in ders., Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders, Oxford 2005. Eine größere Zahl von Aufsätzen beschäftigt sich mit der Entwicklung des Patriziats und der Plebs (J.-Cl. Richard, Patricians and Plebeians: The Origin of a Social Dichotomy, S. 105-129; R. E. Mitchell, The Definition of *patres* and *plebs*: An End to the Struggle of the Orders, S. 130-174; J. Linderski, Religious Aspects of the Conflict of the Orders: The Case of *confarreatio*, S. 244-261). Die vielschichtige Bewegung im 5. Jh. zeigt, dass man von keinen monolithischen und homogenen Gruppierungen ausgehen kann, die sich seit Beginn der Republik befehdeten. Vielmehr zeigen die Aufsätze, dass sich insbesondere das Patriziat erst im 5. Jh. entwickelte und zahlreiche Verbindungen zwischen Patriziern und Plebejern bestanden. Sie wurden erst mit der Verfestigung des patrizischen Standes im Laufe der frühen Republik eingeschränkt, aber niemals völlig unterbrochen. Da diese Aufsätze sich außerhalb des zeitlichen Rahmens dieser Arbeit bewegen oder wie der Aufsatz von A. Momigliano, The Rise of the *plebs* in the Archaic Age of Rome, S. 175-197 bereits breite Aufmerksamkeit gefunden haben, werden sie hier nicht weiter kommentiert.

überprüfen. Für die literarische Überlieferung sind besonders die sogenannten „structural facts“ zu berücksichtigen. Dass bei allen literarischen Überlieferungen die methodische Kriterien der Quellenkritik anzuwenden sind, also Prüfung der inneren und äußeren Kohärenz, das Suchen nach einer Parallelüberlieferung, das Prüfen eines literarischen Topos und der zeitliche Hintergrund eines antiken Autors, seine möglichen Quellen und seine Intention, schließlich, die Schilderung eines antiken Autors von „neueren“ Ansätzen und Interpretationen auszuschälen, um einen authentischen Kern zu erhalten, ist selbstverständlich. Dieser Prozess ist natürlich sehr aufwendig und in der Interpretation der Einzelergebnisse durchaus nicht unumstritten. Bei den „structural facts“ handelt es sich aber um Überlieferungsfragmente, die nicht oder kaum in den Erzählfluss des Autors eingebunden sind und im Wesentlichen auf öffentlich zugängliche Dokumente zurückgingen und damit auch für den antiken Leser leicht überprüfbar waren. Sie scheinen daher relativ fälschungssicher. Des Weiteren könnte man zu den „structural facts“ „literarische Anomalien“ rechnen. Hierzu gehören Informationen, die der Autor gibt, ohne dass er damit offensichtlich etwas anfangen kann und sie als weitere (unwichtige) Information hinter die relevante Erzählung heftete bzw. sie sogar missverständlich interpretierte, womit der Kern der Information quasi geschützt vor einer Interpretation überliefert wurde. Aber natürlich sind diese scheinbaren festen Bestandteile in der Forschung im Einzelnen nicht unumstritten, zumal an einigen bereits in der Antike Zweifel geäußert worden sind[23]. Zu den „structural facts“ werden meist Beamten- und Priesterlisten[24], Gesetze[25], völkerrechtliche Verträge[26],

[23] Die folgenden Anmerkungen zu prominenten Beispielen von umstrittenen „structural facts“ sollen nur der Veranschaulichung des Problems dienen. Diese Probleme haben naturgemäß einen Tsunami an Literatur produziert. Die Auswahl der Beispiele und der angegebenen Literatur ist daher willkürlich und keineswegs repräsentativ.

[24] Jörg Rüpke, Fasti: Quelle oder Produkte römischer Geschichtsschreibung? Klio 77, 1995, 184-202 meint, dass die *fasti* mit Hilfe der römischen Geschichtsschreibung erstellt wurde. Die überlieferten Inschriftenfragmente der *fasti Consulares* würden damit als originäre Quelle ausfallen. Diese These ist höchst umstritten und wird von Fabio Mora, Fasti e Schemi Cronologici. La Riorganizzazione Annalistica del Passato Remoto Romano, Stuttgart 1999 unterstützt. Walter (2004) S. 201 nimmt an, dass eine offizielle, transparente Konsulliste erst ab der 1. Hälfte des 2. Jhs. vorlag. Die Konsuln aus früheren Jahren wurden vermutlich in den *annales maximi* und anderen (Priester) Listen geführt und waren dementsprechend wenig zugänglich und auf Grund mangelnder Kontrolle leicht zu manipulieren. Wenn aber, wie Walter (2004) S. 201 annimmt, die Amtslisten, die von Priesternkollegien geführt wurden, nicht von den frühen Geschichtsschreibern herangezogen worden sind, bestand seitens interessierter Personen keine Veranlassung, die *fasti* zugunsten ihrer *gens* zu „modifizieren“. Es können daher verschiedene leicht variierende, schlecht betreute Listen existiert haben; eine bewußte großzügige Verfälschung wäre aber auszuschließen.

[25] So sind die Historizität der *lex Genucia* und *lex Valeria de provocatione* höchst umstritten. Zur *lex Valeria de provocatione* s. Martin Jehne, Die Geltung der Provocation und die Konstruktion der Republik als Freiheitsgemeinschaft. In: G. Melville / H. Vorländer (Hgg.), Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen. Köln / Weimar / Wien 2002, 55-74.

Kriegserklärungen[27], die Datierung von Koloniegründungen[28], die Datierung der Errichtung von städtebaulich dominierenden Gebäuden[29], die auch memoriale Bedeutung besitzen (allen voran die Dedikation von Sakralbauten), Informationen über den Ablauf von Kultausübungen (eng verbunden mit dem römischen Kalender)[30], Prodigien, Seuchen und Mißernten (und den damit verbundenen Hungersnöten) und, besonders umstritten, wichtige (meist gesetzliche) Änderungen in der „Verfassung“, die auch gesellschaftliche Sicherheiten und Umbrüche zur Folge haben[31]. Die Bedeutung der „structural facts“ betont besonders Timothy Cornell in seinem Aufsatz über „The Value of the Literary Tradition concerning Archaic Rome“[32].

Raaflaub unterteilt die Ständekämpfe in vier Phasen[33]. In diesen Zeitabschnitten, die vom 5. bis 4. Jh. reichen, hätte die Plebs zu Beginn eine wirtschaftlich benachteiligte, ländlich geprägten Bevölkerungsgruppe gebildet, die unter Mißernten, Schulden und patrizischen Willkürmaßnahmen litt. Anfangs wären die Ständekämpfe noch von Forderungen nach rechtlichem Schutz und ökonomischer Sicherheit geprägt. Mit den Jahren hätte sich die ökonomische Situation der Plebejer gebessert, sodass auch Forderungen nach einer politischen Beteiligung wach geworden wären. Die neu gewachsene plebejische Oberschicht hätte sich die Partizipation erst an den

---

[26] Der sogenannte Philinosvertrag, benannt nach dem griechischen Historiker Philinos aus Agrigent, ist ebenfalls umstritten. Angeblich verbot der Vertrag zwischen Karthago und Rom, dass die Römer in Sizilien und die Karthager in der römischen Einflußsphäre eingreifen dürfen. Überliefert ist der Vertrag bei Polyb. 3, 26 = FGrHist 174 F 1 der die Historizität des Vertrages ablehnt. Vgl. die Diskussion bei Walbank (1957) S. 353-355 mit älterer Literatur und Dexter Hoyos, Treatise True and False: The Error of Philinus of Agrigentum. CQ 35, 1985, 92-109 und ders. (1998) S. 7-11 der sich gegen die Historizität des Philinosvertrags ausspricht. Ebenfalls ablehnend argumentiert Arthur M. Eckstein, Polybius, „The Treaty of Philinus“, and Roman Accusations against Carthage, CQ 60, 2010, 406-426 mit älterer Literatur.

[27] Zur Überlieferung der Samnitenkriege, insbesondere der Historizität des 1. Samnitenkrieges, s. Timothy J. Cornell, Deconstruction the Samnite Wars: An Essay in Historiography. In: H. Jones, (Hg.), Samnium Settlement and Cultural Change. The Proceedings of the Third E. Togo Salmon Conference on Roman Studies. Archaeologia Transatlantica 22, 115-131 und das entsprechende Kapitel in diesem Buch.

[28] Zur Identifikation und Datierung einer oder mehrer Senatskommissionen, die für die Gründungen der Kolonien Placentia und Cremona in Oberitalien zuständig waren, s. Briggs L. Twyman, The Founders of Placentia and Cremona, in: Carl Deroux (Hg.), Studies in Latin Literatur and Roman History IV. Bruxelles 1986, 104-121 und D. J. Gargola, The Colonial Comissioners of 218 B.C. and the Foundation of Cremona and Placentia. Athenaeum 78, 1990, 465-473.

[29] So sind für viele Tempel, die im 3. Jh. errichtet wurden, zwar der Tag der Weihung überliefert, aber nur selten das Jahr, s. die Tempellisten bei Wissowa (1912) S. 595 und Latte (1960) S. 416.

[30] S. z. B. Rene Pfeilschifter, Die Römer auf der Flucht. Republikanische Feste und Sinnstiftung durch aitiologischen Mythos, in: Hans Beck / Hans-Ulrich Wiemer (Hgg.), Feiern und Erinnern. Geschichtsbilder im Spiegel antiker Feste (Studien zur Alten Geschichte 12), Berlin 2009, 109-139.

[31] Zu der Diskussion über die XII-Tafeln, insbesondere der XI. und XII. Tafel s. die Analyse von Flach (1994) S. 109-207; vgl. auch M. Toher, The Tenth Table and the Conflict of the Orders, in K. Raaflaub, (1986) 301-326.

[32] In dem Sammelband von K. Raaflaub (1986), 52-76. In einer späteren Arbeit widmet sich Cornell (1995) S. 12-16 erneut diesem wichtigen Phänomen.

[33] Kurt A. Raaflaub, From Protection and Defense to Offense and Participation: Stages in the Conflict of the Orders, 198-243.

politischen Ämtern und später an den Priesterschaften erkämpft. Mit der Expansion, die auch den Lebensstandard der Plebejer erhöhte, wäre die Integration der Plebs in die *res publica* abgeschlossen und die Ständekämpfe beendet worden. Raaflaub scheint von einer recht homogenen Struktur der Plebs auszugehen, die nach stetig verbessernden ökonomischen Parametern auch eine politische Partizipation forderte. Nach Raaflaubs Auffassung ging die Plebs, grob vereinfacht, einen ähnlichen Entwicklungsweg wie das Bürgertum in der Neuzeit.

Robert Develin meint dagegen, dass sich die Ständekämpfe im 4. Jh. ausschließlich auf die politische Partizipation der plebejischen Elite bezogen[34]. Ihren schrittweisen Erfolg könne man an dem erstmaligen Bekleiden der Ämter nach 366 ablesen. Die folgende Tabelle würde den linearen Fortschritt der Plebejer im Kampf um die patrizischen Privilegien widerspiegeln. Auch Develin meint wie die bisher angeführten Autoren, dass die Etablierung der Nobilität zu Beginn des 3. Jhs. abgeschlossen war.

Jahr der Erstzulassung	Magistratur
366 v. Chr.	Konsul
364 v. Chr.	kurulische Ädilität
356 v. Chr.	Diktator
351 v. Chr.	Zensor
336 v. Chr.	Prätor

Allerdings scheint ein Focus, der allein auf die Magistraturen gerichtet ist, die Komplexität der historischen Situation im 4. Jh. zu unterschätzen. Die formale Zulassung der Plebejer zu den Magistraturen wird der heterogenen Zusammensetzung der Plebejer nicht gerecht. Ebenso wenig lassen sich an der Bekleidung der Magistratur die soziologischen und ökonomischen Probleme ablesen, die bei einem Verschmelzen zweier „Führungsgruppen“ zu einer neuen Oberschicht auftreten müssten. Develins Darstellung der Entwicklung der Nobilität wirkt daher sehr schematisch.

Zu einer gegensätzlichen Auffassung gelangt Jürgen von Ungern-Sternberg[35]. Er stellt die interessante These auf, dass die Ständekämpfe bis zum Ende des 3. Jhs. andauernten und erst während der Krise im 2. Punischen Krieg beigelegt wurden.

[34] Robert Develin, The Integration of the Plebeians into the Political Order after 366 B.C., S. 327-352. Seine Überlegungen wurden in einer früheren Arbeit von ihm ausführlicher dargelegt, ders. (1985) S. 175-191.
[35] Jürgen von Ungern-Sternberg, The End of the Orders, S. 353-377.

Für diese These spricht die mangelnde Reflexion des Endes der Ständekämpfe in den antiken Quellen. Während der Beginn der Auseinandersetzung mit der ersten *secessio* im Jahr 493 und der Kreierung des Volkstribunats große Aufmerksamkeit bei den antiken Autoren fand[36], kann man ein Ende des Konfliktes zumindest für den angenommenen Zeitraum in der ersten Hälfte des 3. Jhs. aus den Quellen nicht belegen. Dagegen meint Polybios, dass die römische Republik erst im 2. Punischen Krieg die beste und vollkommenste Form der Verfassung erreicht habe[37]. Der spätrepublikanische Autor Sallust vermerkt in dem Vorwort seiner Historien: „Mit den besten Sitten aber und in der größten Eintracht lebte man zwischen dem zweiten und dem letzten Karthagischen Krieg…“[38]. Obwohl die plebejische Oberschicht im Laufe des 4. und 3. Jhs. an der Herrschaft beteiligt wurde, hatte sich nur ein Teil der Probleme der Plebejer aufgelöst. Weiterhin bestanden ökonomische Probleme, die sich durch die erfolgreiche Expansion nur langsam verringerten. Die letzte *secessio plebis* im Jahr 287 führte zur *lex Hortensia*. Nach diesem Gesetz besaßen die Beschlüsse der plebejischen Versammlungen dieselbe Wirkung für den *populus* wie die Beschlüsse der *comitia centuriata*. Ungern-Sternberg meint, dass die *lex Hortensia* den Ständegegensatz geradezu institutionalisiert hätte[39]. Diesen radikalen Ansatz relativiert er jedoch insofern, als einige Plebejer bereits in die Nobilität integriert waren, sodass auch von künftigen Beschlüssen der plebejischen Versammlungen keine Gefahr ausging. Des Weiteren war die römische Gesetzgebung eine Gelegenheitsgesetzgebung[40], sodass den Zeitgenossen die weitreichenden Möglichkeiten der *lex Hortensia* wohl kaum bewußt gewesen waren. Diese Erkenntnis blieb den kaiserlichen Juristen vorbehalten[41].

Im Bewußtsein der Plebejer blieb aber vor allem die Wahrnehmung, eine Sonderstellung innerhalb der *res publica* einzunehmen. Das plebejische Selbstbewußtsein wurde durch die Errichtung von Gebäuden und der Einrichtung von Spielen zum Ausdruck gebracht, die den Charakter einer plebejischen

---

[36] Cic. de rep.2, 58f; Dion. Hal. 6, 89, 2-3; Liv. 2, 33, 1; 3, 55, 10; Fest. s. v. *sacer mons*, p. 422 Lindsay.

[37] Polyb. 6, 11, 1**:** *Ὅτι ἀπὸ τῆς Ξ ἑρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα ... καὶ τριάκοντα ἔτεσιν ὕστερον ἀπὸ τούτων τῶν καιρῶν ἀεὶ τῶν κατὰ μέρος προδιευκρινουμένων ἦν καὶ κάλλιστον καὶ τέλειον ἐν τοῖς Ἀννιβιακοῖς καιροῖς, ἀφ' ὧν ἡμεῖς εἰς ταῦτα τὴν ἐκτροπὴν ἐποιησάμεθα.*

[38] Sall. hist. frg. 11 Maurenbrecher (= August. civ. dei 2, 18): *Optimis autem moribus et maxima concordia egit inter secundum atque postremum bellum Carthaginiense.*

[39] Ungern-Sternberg (1986) S. 369.

[40] So bedeuteten neue Gesetze nach Bleicken (1975), S. 185-193 nicht eine Veränderung mit normativem Charakter, sondern sie aktualisierten eine Norm die bereits vorhanden war, aber in den Zeitläuften nicht mehr beachtet wurde. Daher war der Bezug der Gesetzgeber auf die Vergangenheit strukturell bedingt. Reformen als Hinwendung zu einer Neuerung konnte es mit dieser Denkweise nicht geben.

[41] Lael. Felix bei Gell. 15, 27, 4; Gai. inst. 1, 3; Dig. 1, 2, 2, 8.

„Sondergemeinde“ perpetuierten. Bereits zu Beginn der Ständekämpfe markierten der Bau des Tempels der *Ceres, Liber und Libera* und die Einrichtung der *tribuni plebis* und der *aediles plebis* Institutionen, die teilweise patrizische Institutionen kopierten. Die Plebejer bildeten damit eine Art „Sondergemeinschaft“ innerhalb der *res publica*. Interessanterweise endete diese Binnenperspektive aber nicht mit dem angeblichen Ständeausgleich Anfang des 3. Jhs. Vielmehr wurde diese Form der Separierung der Plebs noch durch den Tempel der *libertas* bestätigt, der nach 246 errichtet wurde. Nach Ungern-Sternberg ist dieser Tempel der *libertas* auf dem Aventin identisch mit dem Tempel des *Iuppiter libertas*, der sich am selben Ort befand[42]. Er wäre damit als plebejische Gegengründung zum *Iuppiter Capitolinus* zu verstehen. Dasselbe Ziel sei mit der Einrichtung der *ludi plebeii*[43] verfolgt worden, die wohl in Verbindung mit dem Circus Flaminius standen, der von C. Flaminius im Jahr 220 erbaut wurde[44]. Die *ludi plebeii* wären damit das Spiegelbild der *ludi Romani*[45]*.* Würden die Überlegungen Ungern-Sternbergs zutreffen, so hätten trotz der Integration eines Teils der plebejischen Oberschicht in die römische Führungsschicht weiterhin plebejische Partikularinteressen bestanden.

---

[42] Dieser Tempel wurde von Ti. Sempronius Gracchus (aed. pleb. 246, cos. 238) aus Strafgeldern errichtet, die vermutlich aus dem Prozeß gegen Claudia, der Schwester des ebenfalls verurteilten Konsul P. Claudius Pulcher (cos. 249) stammten. Claudia wurde zu einer Strafe von 25.000 Asse verurteilt, da sie von der Masse in Rom bedrängt, ausgerufen hatte: „Wenn mein Bruder doch noch lebte, wieder eine Flotte führte“. Bekanntermaßen hatte Claudius die Seeschlacht bei Drepanum verloren, was zu erheblichen Verlusten unter den römischen Bürgern führte und tatsächlich die Straßen Roms nach den vielen Tausend Gefallenen etwas leerer waren (Liv. per. 19; Val. Max. 8, 1, damn. 4; Gell. 10, 6; Suet. Tib. 2, 3); zu dem Heiligtum s. Liv. 24, 16, 19; Fest. p. 108 Lindsay; RGDA 19. Die Bußgelder, die plebejische Ädile verhängten, wurden häufig den Heiligtümern des *Iuppiter Libertas* oder der *Ceres* gewidmet; s. Liv. 10, 23, 13; 27, 6, 19; 27, 36, 9; 33, 25, 3.
Es war auch ein Heiligtum des *Iuppiter Libertas* das Clodius nach Ciceros Verbannung an der Stelle des zerstörten Hauses von Cicero errichten ließ, s. Cass. Dio 38, 17, 6; Cic. dom. 108-110 und Plut. Cic. 33; zum Bedeutungswandel der *libertas*, s. Wissowa (1912), S. 138f., Wirszubski (1967) S. 1-21; Stylow (1972) S. 5-7 und Radke (1979) S. 177-180.

[43] Dass die *ludi plebeii* im Circus Flaminius stattfanden, bestätigt Val. Max. 1, 7, 4: *Sequitur aeque ad publicam religionem pertinens somnium. Cum plebeiis quidam ludis pater familias per circum Flaminium, prius quam pompa induceretur, servum suum verberibus mulcatum sub furca ad supplicium egisset*.

[44] Liv. per. 20: *<C. Flaminius censor viam Flaminiam> muniit et circum Flaminium exstruxit*; Fest. s. v. *Flaminius* p. 79 (Lindsay): *Flaminius: circus et via Flaminia a Flaminio consule dicta sunt, qui ab Hannibale interfectus est ad lactum Thrasimennum*; Plut. quaest. Rom. 66 = mor. 279f-280a: *„Διὰ τί τῶν ἱπποδρόμων εἷς Φλαμίνιος καλεῖται;“ Ἢ ὅτι, Φλαμινίου τινὸς τῶν παλαιῶν τῇ πόλει χώραν ἐπιδόντος, ἐχρῶντο ταῖς προςόδοις εἰς τοὺς ἱππικοὺς ἀγῶνας· ἔτι δὲ περιόντων χρημάτων, κατεσκεύασαν ὁδόν, ἣν καὶ αὐτὴν Φλαμινίαν προσηγόρευσαν;* und Varro l. l. 5, 154: *Item simili de causa circus Flaminius dicitur, qui circum aedificatus est Flaminium Campum, et quod ibi quoque Ludis Tauriis equi circum metas currunt*; s. a. Timothy P. Wiseman, The Circus Flaminius. PBSR 42, 1974, 3-26.

[45] Den Überlegungen von Ungern-Sternberg widerspricht Rosenberger (1998) S. 160f. Allerdings ist seine Argumentation wenig überzeugend. Auch wenn die Spiele dem *Iuppiter Optimus Maximus* geweiht waren, bedeutet dies keinen Widerspruch zur angenommenen Intention des Flaminius. Des Weiteren spräche eine Verbindung der *ludi plebeii* mit dem *epulum Iovis*, dem traditionellen Festmahl des Senates zu Ehren der Gottheit, nicht gegen eine spezifisch plebeische Ausrichtung der Spiele. Dass die *ludi plebeii* ihren Namen nach den ausführenden Magistraten, den *aediles plebis*, benannt wurden, bleibt eine Hypothese.

Die Aufrechthaltung einer Sonderstellung der Plebs mittels eigener Institutionen und Rituale hätte die Selbstwahrnehmung der plebejischen Gemeinde gestärkt, die auch in Zukunft für weitere Ziele aktiviert werden könnte. Dies wäre aber keineswegs nur als machtpolitisches Manöver einzelner plebejischer Akteure zu verstehen, da hier vermutlich auch Bedürfnisse der Plebejer bedient wurden. Ohne deren Interesse wäre ein langfristiges Überleben dieser Institutionen unwahrscheinlich. Da der Ständeausgleich in der Forschung fast ausschließlich als Oberschichtenphänomen gilt, wäre es durchaus denkbar, dass weitere Konflikte im 3. Jh. bestanden. Diese könnten auch von führenden plebejischen Senatoren benutzt worden sein, um eine Anhängerschar zu rekrutieren[46], mit der man versuchte, politische Entscheidung am Senat vorbei durchzusetzen.

Aus einem Symposium im Jahr 1988 in Berlin ging der Sammelband „Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik“ hervor, dessen Beiträge sich ebenfalls zentralen Feldern der frühen und mittleren Republik widmeten[47]. Die Beiträge der Autoren ordnen sich nach Themenkreisen, die wichtige Bereiche der gesellschaftlichen Ordnung, wie Politik, Religion, Ämter, Wirtschaft und Militär behandeln. Auf Grund der Kommentierung jeder Sektion durch den jeweiligen Sektionsleiter, gewinnt der Sammelband eine Dynamik, die dem Leser die Diskussion der Probleme der frühen römischen Gesellschaft besonders nahe bringt. Da auf zahlreiche Aufsätze noch detailliert eingegangen wird, sei hier eine knappe Zusammenfassung erlaubt.

In der Abteilung, die sich der Untersuchung der Quellen widmet, bilden die Ansichten einer eher ablehnenden Haltung zu den Informationen, die uns die Annalisten geben, wie auch der Auffassung, dass die antiken Autoren vielleicht nicht wissentlich verfälschten, aber zumindest ihre Auffassung von den Geschehnissen getreulich wiedergaben ein breites Spektrum[48].

Jerzy Linderski betont in seiner Arbeit die Bedeutung der Auspizien innerhalb der Konflikte zwischen den Patriziern und Plebejern[49]. Da die Plebejer *sui generis* keine *auspicia publica* einholen konnten, bestanden gegen eine Übernahme von

[46] Ungern-Sternberg (1986) S. 367.
[47] W. Eder (Hg.), Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, Stuttgart 1990.
[48] S. ebd. Ronald T. Ridley, Patavinitas among the Patricians? 103-138, der die Schilderung der Ständekämpfe bei Livius vor allem als Spiegelung der politischen Konflikte in der späten Republik betrachtet und J. v. Ungern-Sternberg, Die Wahrnehmung des „Ständekampfes“ in der römischen Geschichtsschreibung, 92-102, der den differenzierten Äußerungen der antiken Autoren, besonders aus der späten Republik, noch eine hohe Glaubwürdigkeit beimißt.
[49] J. Linderski, The Auspices and the Struggle of the Orders, 34-48.

Magistraturen durch die Plebejer beträchtliche Bedenken der Patrizier. Das Einholen öffentlicher Auspizien war prinzipiell eine Kompetenz, die dem Individuum anhaftete und die mit der Geburt erworben wurde. Der Ablösung dieser individuellen Komponente, die auf eine Magistratur übertragen wurde, ging eine lange Diskussion voraus. Letztlich war es wohl ein Kompromiß zwischen Patriziern und Plebejern, der den Konflikt zu entschärfen schien. Während ein Patrizier Zeit seines Lebens die *auspicia publica* einholen konnte, wurde dieses Recht den Plebejern nur während der Bekleidung einer kurulischen Magistratur gestattet[50].

Dieter Timpe gelingt es aus den wenigen Quellen herauszuarbeiten, dass die Kriegsführung in der frühen Republik weitgehend auf privater Initiative beruhte[51]. Der Übergang zum *bellum publicum* war ein langwieriger und spannungsreicher Weg. Ob dieser Entwicklungsprozess bereits in der mittleren Republik abgeschlossen war, scheint mir jedoch nicht so klar, wie es Timpe formuliert.

Karl-Joachim Hölkeskamp untersucht in seinem Beitrag das Spannungsverhältnis zwischen Senat, Volkstribunat und den Magistraturen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Volkstribune im 3. Jh. nicht mehr in Opposition zum Senat verstanden, sondern dem Senat halfen, deviante Magistrate z. B. durch Multprozesse wieder in den aristokratischen Konsens einzubinden[52].

Einen lebhaften Disput bieten Walter Eder und Jochen Martin über die Fassbarkeit der Grade von Staatlichkeit[53]. Walter Eder faßt z. B. die *patria potestas* als gegenstaatliche Institution auf, die ein Gewaltmonopol des Staates verhinderte und über die Freilassung von Sklaven Einfluss auf die Einschreibung von Bürgern vorgenommen hätte. Die großen Freiheiten des römischen Adels werden nach Jochen Martin aber dadurch gemindert, dass das Patriziat und später die Nobilität prinzipiell auf gemeinschaftliche, quasi staatliche Interessen ausgerichtet waren. Im Gegensatz zum griechischen Adel, dessen Interessen überwiegend zentrifugal auf die Gemeinschaft wirkten, so Jochen Martin, hatte der römische Adel immer das Wohl der Gesellschaft in seinem Focus. Insofern weigert sich J. Martin, verschiedene

---

[50] Linderski (1990), S. 46f. Linderski macht auch deutlich, dass die Plebejer als Mitglieder des Augurenkollegiums zwar die Bedeutung oblativer Zeichen bewerten durften, ihnen aber trotzdem nicht die Kompetenz zur Einholung von impetrativen Auspicien zustand; s. auch A. Magdelain, Auspicia ad patres redeunt, in: Marcel Renard / Robert Schilling (Hgg.), Hommages à Jean Bayet. Brüssel 1964, 427-473, S. 440-444.

[51] S. ebd., Dieter Timpe, Das Kriegsmonopol des römischen Staates, 368-387.

[52] S. ebd., K. J. Hölkeskamp, Senat und Volkstribunat im frühen 3. Jh. v. Chr., 437-457.

[53] S. ebd. Walter Eder, Der Bürger und sein Staat – Der Staat und seine Bürger. Eine Einleitung zum Thema Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, 12-32 und Jochen Martin, Aspekte antiker Staatlichkeit, 220-232.

Grade von Staatlichkeit anzunehmen, da die Aktionen der römischen Aristokratie immer auf eine „Gesamtstaatlichkeit“ gerichtet wären. Wie neuere Arbeiten belegen, ist das von der älteren Forschung angenommene Interesse des römischen Adels am Gesamtwohl, das die individuelle, partikuläre und zentrifugale Absichten leugnete, wohl eine Fiktion der Forschung.

Eine neue Perspektive auf die Nobilität eröffnete Bruno Bleckmann. In seinem Buch betrachtete Bleckmann das Verhalten der Nobilität im 1. Punischen Krieg[54]. Im Vordergrund standen das Spannungsverhältnis zwischen dem Senat und den amtierenden Aristokraten und der Konkurrenzkampf innerhalb der Aristokratie. Im akribisch recherchierten ersten Kapitel vergleicht der Autor den Quellenwert von Polybios und Cassius Dio. Er kommt zu dem Ergebnis, dass bei Cassius Dio wesentliche Elemente der älteren Annalistik vorhanden sind, die Polybios nicht nur ergänzen, sondern teilweise sogar korrigieren[55]. Im direkten Vergleich zwischen Polybios und Cassius Dio bevorzugt Bleckmann häufig die Überlieferung des Cassius Dio. Seine Analyse des 1. Punischen Krieges hebt sich deutlich von dem Bild der Kriegsführung Roms gegen Karthago ab, das Polybios in seinem summarischen Überblick der Auseinandersetzung glaubhaft machen möchte. Bleckmann revidiert so das Bild einer Nobilität, die in der Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele eingehegt wurde,

a) durch die Selbstkontrolle auf Grund der Standessolidarität und den *mos maiorum*, der den Handlungsrahmen vorgab, und

b) durch den Senat, der als Kollektivorgan der Aristokratie die Magistrate überwachte und Devianzen verhinderte bzw. bestrafte.

Des Weiteren verwirft Bleckmann das Bild einer Kriegsführung, deren Planung vorwiegend im Senat stattfand. Vielmehr reichten die strategischen (wohl eher taktischen) Planungen nicht über eine Kriegssaison hinaus. Die Quellen geben keine Hinweise, dass der Senat an diesen Planungen wesentlich beteiligt gewesen wäre. Die Entscheidungen sind wohl eher im Feldlager der Konsuln anzusiedeln. Auf Grund der Quellenlage läßt sich ein Einfluß des Senates nur bei der Auswahl der *provinciae* und der Prorogierung der Kommanden greifen[56]. Aber bereits bei der Auswahl der *provincia* für einen amtierenden Konsul zeigen sich die Grenzen der

[54] Bruno Bleckmann, Die römische Nobilität im Ersten Punischen Krieg. Untersuchungen zur aristokratischen Konkurrenz in der Republik, Berlin 2002.
[55] Bleckmann (2002) S. 19-56.
[56] Bleckmann (2002) S. 230-237; s. bereits Eckstein (1987) S. 102-134 mit ähnlichen Ergebnissen.

senatorischen Willensbildung und seiner Durchsetzungskraft. So ist bereits der Kriegsausbruch nicht dem kollektiven Willen des Senates geschuldet, sondern auf das Beuteverlangen des App. Claudius Caudex zurückzuführen, der sich seine *provincia* von der Volksversammlung gegen den Willen des Senates zusprechen ließ[57]. Es gelingt Bleckmann mit seiner sorgfältigen Analyse der Quellen ein Bild von der Nobilität zu zeichnen, in dem die Unabhängigkeit einzelner Aristokraten gegenüber dem Senat betont wird und die Partikularinteressen nicht nur den Interessen des Gemeinwesens gegenüberstehen, sondern sich sogar behaupten können.

Im Jahr 2005 erschien die Habilitationsschrift von Hans Beck über die Karriere und Hierarchie der römischen Nobilität in der mittleren Republik[58]. Beck analysiert in seiner Arbeit die Entstehung einer Ämterhierarchie, den damit verbundenen *cursus honorum* und seine Auswirkungen auf die Stratifizierung der Nobilität. Der Autor geht davon aus, dass das Konsulat von Beginn der Republik an den *maximus honos* darstellte und alle Anstrengungen erst der Patrizier und später auch der Plebejer daraufhin zielten, diese Magistratur zu bekleiden. Nur die Konsulare konnten sich bereits im 4. Jh. zur Spitzengruppe der römischen Aristokratie zählen. Damit bildeten die Magistraturen das grundsätzliche Element für die Hierarchisierung der gesellschaftlichen Stellung römischer Aristokraten. Völlig zu Recht wird die Dynamik der Entwicklung von *honores cum imperio* betont. Nachdem sich die Zahl der Magistraturen von 367 bis zum Ende des 1. Punischen Krieges nicht veränderte, gab es seitdem eine enorme quantitative Erweiterung der höheren Magistraturen. Während vor 244 nur zwei Konsuln und einen Prätor existierten, wurde die Prätur innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte vervierfacht. Ebenso wurden die Quaesturen im gleichen Zeitraum von vier auf zehn Stellen erweitert. Konstant blieb nur die Stellenzahl der Konsuln, der Aedilen und Volkstribunen. Neben den quantitativen Erweiterungen gab es auch qualitative Veränderungen. So entwickelte sich die Zensur seit der *lex Ovinia* von einer randständigen Magistratur im 4. Jh. zu einer zentralen Institution, die über die Zusammensetzung des Kollektivorgans des römischen Adels, also des Senates, entschied und fast ausschließlich von erfahrenen Konsularen bekleidet wurde.

---

[57] Bleckmann (2002) S. 63-77.

[58] Hans Beck, Karriere und Hierarchie. Die römische Aristokratie und die Anfänge des cursus honorum in der mittleren Republik. Berlin 2005.

Gerade die Erhöhung der Zahl der Präturen in Verbindung mit speziellen *provinciae* förderte ihre Unterordnung unter das Konsulat. Die Prätur wurde sowohl vor als auch nach dem Konsulat bekleidet. Bis zum Jahr 244 wäre daher die Position der Prätur kaum in die Ämterhierarchie einzuordnen. Sie gleicht, nach Beck, einem Orbital, das um das Konsulat kreiste. Zu dieser Auffassung kann man allerdings nur gelangen, wenn man annimmt, dass die Spitzenstellung des Konsulats bereits seit seiner Entstehung feststand und keinem Bedeutungswandel unterlag. Beck meint, dass mit der Einführung der Konsulatsverfassung im Jahr 367 die Bekleidung der Magistraturen für die Oberschicht konstitutiv wurde[59]. Allerdings findet sich keine zwingende Begründung für diese Annahme. Dass das symbolische Kapital des Konsulates für ehrgeizige Aristokraten Ansporn genug war und sich der römische Adel in der mittleren Republik prinzipiell über die politische Beteiligung definierte, bleibt eine oft kolportierte, aber kaum hinterfragte These. Im zweiten Teil seiner Arbeitet widmet sich Beck den Biographien herausragender Persönlichkeiten der mittleren Republik. Seine detaillierten Analysen ergänzen und veranschaulichen seinen Gesamtentwurf der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung der Nobilität im 4. und 3. Jh.

Im Großen und Ganzen ergibt sich in der Forschung von der Nobilität in der mittleren Republik trotz einiger Differenzen ein relativ geschlossenes Bild. Mit den licinisch-sextischen Gesetzen erwarben die Plebejer den Zugang zu kurulischen Magistraturen. Innerhalb von sechzig Jahren erhielten sie ständig neue Kompetenzen wie die Prätur und die Priesterämter. Dieser Weg war steinig und von häufigen Rückschlägen begleitet. „Der unmittelbare Strang dieser Entwicklung bestand darin, daß die Bekleidung der (höchsten) Magistratur zum wichtigsten statuskonstituierenden Merkmal der Nobilität und damit zum Hauptziel der Ambitionen des einzelnen *nobilis* wurde.“[60]. Die Magistratur wurde also zum stratifizierenden Kriterium für die Hierarchisierung innerhalb der Nobilität. Unklar bleiben aber die Gründe für die herausragende Position der höchsten Magistraturen. Die ständigen militärischen Herausforderungen Roms in der frühen und mittleren Republik waren zwar ein bedeutendes *movens*. Aber die unbestrittene starke Stellung militärischer Ämter außerhalb des Pomeriums erklärt nicht, warum eine starke Stellung dieser Magistratur im äußeren Bereich sich im Inneren der

[59] Beck (2005) S. 403.
[60] Hölkeskamp (1987) S. 241.

Gesellschaft spiegeln sollte. Mit der Erlangung des Konsulates zum alleinigen Ziel der Aristokraten erhielt der Zugang und die Reglementierung der Vergabe bereits im 4. Jh. besondere Bedeutung. Aus den Quellen belegbare und angenommene Regelungen für die Vergabe von Ämtern sind das Grundgerüst der Forschung für die Vorstellung von der Nobilität als einer Gruppe, die sich nach den erreichten Magistraturen stratifizierte. Mit der Zulassung und Etablierung der Plebejer zu den kurulischen Magistraturen wurde den Ständekämpfen die Spitze genommen. Die Integration der Volkstribune in den *cursus honorum* verhinderte eine Interessenvertretung der ärmeren Plebejer. Dass mit der Aufwertung der plebejischen Versammlungen durch die *lex Hortensia* ein Ausgleich stattfand, wird zwar angenommen, bleibt aber umstritten[61]. Dagegen lassen sich in den Quellen trotz der trümmerhaften Überlieferung für das 3. Jh. immer wieder Aktivitäten von Volkstribunen gegen den Senat finden, die dieser Hypothese widersprechen.

Als mit der *lex Hortensia* die Beschlüsse der plebejischen Gemeinde verbindlich für den gesamten *populus* wurden, war der Ständeausgleich entgültig beendet. In den Jahrzehnten nach 287 fanden noch vereinzelte Korrekturen statt wie die Wahl des ersten plebejischen Pontifex Maximus und des Curio Maximus, aber im Großen und Ganzen war der Zusammenschluß der Patrizier und Plebejer beendet. Mit der Genese der patrizisch-plebejischen Gemeinden zur neuen Nobilität entwickelte sich ein neues Werteverständnis.

Eines der wichtigsten Elemente für einen Aufstieg bildete die leistungsorientierte Hinwendung an die *res publica*. Nur wer Leistungen für den Staat erbrachte, die vor allem in militärischen Erfolgen aber auch in Patronage lagen, wurde vom *populus* mit einer weiteren höheren Magistratur belohnt. Die römische Nobilität identifizierte sich mit der *res publica*. Damit wurde die politische Arbeit zum Alleinstellungsmerkmal für einen Aristokraten. „Wer Politik trieb, gehörte zum Adel, und wer zum Adel gehörte, trieb Politik." lautet ein bekanntes Diktum von Christian Meier[62].

Eine Voraussetzung war die hohe Kommunikationsleistung eines Aristokraten zwischen ihm und den *populus*. Die kommunikative Arbeit im öffentlichen Raum entwickelte sich zu einem wichtigen Bestandteil der politischen Tätigkeit. Ebenso aufgewertet wurde die Manifestierung persönlicher Leistungen im öffentlichen Raum durch die Aufstellung von Ehrenstatuen, Triumphbögen, der Abhaltung von Spielen sowie die öffentlich wirksame Abhaltung von *pompae funebres* und Triumphzügen.

---

[61] Hölkeskamp (1987) S. 257.
[62] Meier (1997) S. 47.

An diesem Bild haben einige Arbeiten, u. a. diejenige von Bleckmann, erste Zweifel geweckt. Daher scheint es gewinnbringend zu sein, einige elementare Bestandteile der Wertevorstellung der Nobilität und ihrer vermeintlichen Entwicklung einer Überprüfung zu unterziehen.

Zielstellung der Arbeit

Meine Arbeit soll keine weitere Interpretation oder Rekonstruktion der Geschichte der mittleren römischen Republik sein. Ich möchte lediglich eine Neubewertung des Verständnisses einiger relevanter Aspekte der Nobilität wagen. Da die Nobilität bereits von vielerlei Perspektiven durchleuchtet wurde, ergibt sich ein beschränkter Spielraum. Daher habe ich mich im ersten Teil meiner Arbeit auf einige Gesetze, gesellschaftliche Prozesse oder Phänomene und Rituale konzentriert, die in der Forschung für die Entwicklung der Nobilität als maßgeblich gelten bzw. einen Blick auf die mentale und politische Welt der *nobiles* erlauben.

Der Ausgangspunkt sind die licinisch-sextischen Gesetze. Sie ermöglichten den Plebejern den Zugang zum Konsulat und waren vermutlich der Ursprung der „Konsulatsverfassung“. Sie konstruierte die Ämterstruktur, die bis in die späte Republik gültig blieb und nur in der Zahl der zu vergebenden Magistraturen, wie der Prätur, den Erforderlichkeiten des wachsenden Reiches angepaßt wurde. Es stellt sich die Frage, ob die Zulassung der Plebejer zum Konsulat prinzipiell und langfristig galt oder nur situativ auf einen persönlichen Konflikt reagierte.

Eine Vorschrift der *leges Genuciae* regelte den Abstand zwischen der Bekleidung des Konsulates. Sie bestimmte einen Abstand von zehn Jahren zwischen zwei Konsulaten. Dieses Gesetz wird meist als ein wachsendes Verständnis für die Bedeutung des Konsulates gedeutet. Die Wichtigkeit des Konsulates habe nach einer Regulierung verlangt, die die Ambitionen ehrgeiziger Aristokraten eindämmen sollte. Die *lex Genucia* erscheint damit als Paradebeispiel für Regulierungen innerhalb eines Amtsadels, als Abrundung einer oligarchischen Verfassung die keine herausragenden Gestalten dulden wollte. Das Amt als Stratifizierungsmerkmal der Position innerhalb der Gesellschaft würde so durch die zeitliche Einschränkung auf Grund der *lex Genucia* bestätigt. Dieser Erkenntnis steht allerdings die praktische Negierung dieser Bestimmung entgegen. Bis ins 2. Jh. wurde die *lex Genucia* ignoriert. Auf Grund der eindeutigen Quellenlage erfordert der Anlaß für diese Regelung eine besondere Prüfung. Auch hier muss man sich fragen, ob die Vorschrift nicht auch auf eine situative politische Konstellation reagierte, welchen Personenkreis sie umfaßte und ob sie langfristig angelegt war.

Im Allgemeinen wird angenommen, dass der Zugang der Plebejer zum Konsulat auch eine Veränderung in der politischen Kultur bewirkte. Diese Problematik ist

bereits ausgiebig untersucht worden. Offen blieb in der Forschung jedoch bisher, welche Rolle der familiale Hintergrund der Plebejer für die Entwicklung der Nobilität spielte. Waren sie vermögende Plebejer, die politische Partizipation verlangten, oder adlige Nachkommen aus italischen Städten, die trotz verwandtschaftlicher Verbundenheiten mit den patrizischen Familien von den Magistraturen ausgeschlossen waren und diesen Zustand nicht mehr akzeptieren wollten? Lehnten sich die ersten Plebejer an das patrizische Wertesystem an oder schufen sie neue Darstellungsformen? Wie stabil erwiesen sich die Leistungen der Plebejer im Konsulat für die Chancen ihrer Nachkommen? Welche Voraussetzungen waren für eine traditionale Argumentation notwendig?

Die vorrangige Aufgabe der Konsuln war die Kriegsführung. Es ist daher interessant zu prüfen, inwieweit individuelle Entscheidungen der Konsuln für das Kriegsgeschehen maßgeblich waren oder der Senat als Zentrum der politischen und militärischen Führung fungierte. Bei dieser Untersuchung ermöglichen sich Rückschlüsse auf die Kompetenz, das Gewicht und die Motivation der Entscheidungsträger. Eine besondere Aussagekraft bietet die Frage nach dem Besitz der Kriegsbeute. Gehörten die erworbenen Reichtümer dem Feldherren oder der *res publica*? Wie groß dürfte der Anteil der Soldaten sein? Wer entschied über die Verteilung der Anteile? Gab es dafür gültige Regeln? Welche Bedeutung besaß die Beute für Entscheidungsprozesse, die militärische Operationen bzw. eine Kriegserklärung betraf? Die Frage nach der Zugehörigkeit der Beute wurde oft erörtert.

Eine besonders innovative Regelung war die Prorogation von Ämtern. Die Loslösung des Imperiums von der Magistratur ist in dieser Form einzigartig. In der Forschung wird dies als Bestätigung dafür gesehen, dass die Regeln der Annuität und das Verbot der Kontinuität von Ämtern als Konsens innerhalb der Nobilität galten. Gleichzeitig konnte aber fähigen militärischen Führern das Kommando verlängert werden, ohne dass eine Unterbrechung in der Kriegsführung aus formalen Gründen erzwungen wurde. Die Lösung durch Prorogation des Kommandos erscheint gerade in Hinsicht auf die schnell wachsenden Entfernungen der Kriegsschauplätze als administrativer Geniestreich. Gleichwohl ergeben sich einige Ungereimtheiten. Wie groß war die Akzeptanz eines prorogierten Imperiums? Wie oft wurden Imperien im 4. und 3. Jh. verlängert? Welche Gründe waren für eine Prorogation maßgeblich und unterlagen sie strategischen Überlegungen des Senates?

Ein Phänomen der mittleren Republik sind die „Geschlechternester“. Damit ist die Konzentration von (zumeist) Konsulaten gemeint, die in aufeinanderfolgenden Jahren von Mitgliedern ein und derselben Familie bekleidet wurden. D. h., dass zwei oder mehr Brüder oder Cousins hintereinander das Konsulat innehatten. Diese Praxis bricht Anfang des 2. Jhs. abrupt ab, ohne dass dafür Gründe bekannt wären. Die Geschlechternester haben in der Forschung nur vereinzelt Beachtung gefunden. Dabei erlauben sie Rückschlüsse auf die Methodik der Vergabe von Ämtern in der mittleren Republik und die Bedeutung der *comitia centuriata* für die Besetzung der Magistraturen. Gab es freie Wahlen in der mittleren Republik oder fand eine Vorentscheidung im Senat statt, die von der Heeresversammlung nur noch bestätigt wurde? Existierte ein Wahlkampf, wie er uns aus der späten Republik überliefert ist? Wie (und mit welchen Mitteln) präsentierten sich gegebenenfalls die Kandidaten und erfolgte die Präsentation im öffentlichen Raum auf dem Forum oder in der Curie?
Prozesse gegen Adlige, die noch dazu mit einem Schuldspruch endeten, waren in der mittleren Republik sehr selten. Da auf Grund der römischen Prozessordnung auch die Standesgenossen involviert waren, ergibt sich die Frage, warum sie die Standessolidarität aufgaben. Die Prozesse gegen die angesehenen Konsulare L. Postumius Megellus (cos. 305, 294, 291) und P. Claudius Pulcher (cos. 249) erregten bereits bei den antiken Historiographen große Aufmerksamkeit, wie die außergewöhnlich zahlreichen Belege beweisen. Beide Konsulare wurden angeklagt und verurteilt, was für das 3. Jh. eine Sensation und Ausnahme darstellt. Die Angeklagten werden in der antiken Historiographie als arrogante Personen geschildert, die häufig eine Gegenposition zum Senat einnahmen. Folgerichtig wurde ihr deviantes Auftreten in der modernen Literatur als Ursache für ihre Verurteilung angenommen. An ihnen sei ein Exempel statuiert worden für den Fall, dass auch andere Aristokraten den Konsens des Standes verlassen und insbesondere die Priorität des Senates in Frage stellen sollten. Aber meines Erachtens bleiben auch hier offene Fragen. *Nobiles*, die sich gegen den Willen des Senats stellten, gab es in der römischen Geschichte zu Hauf, ohne dass sie Konsequenzen zu befürchten hatten. Einige wurden für ihren Ehrgeiz sogar durch einen Karriereschub belohnt. Es ist generell untypisch für eine Aristokratie, ihre Mitglieder für ein betontes Standesbewußtsein zu bestrafen. Selbst Widerstand wird meist toleriert und bei Penetranz eher ignoriert. Eine öffentliche Verurteilung eines Standesgenossen fällt dagegen auf den Stand selbst zurück, sodass sie eher vermieden wird. Welche

Frevel hatten Postumius und Claudius daher begangen, dass sie den solidarischen Schutz der Aristokraten verloren? Als Kritiker ihres Standes konnten sie gemieden werden und ihre soziale Akzeptanz verlieren. Für eine öffentliche Verurteilung müßten aber Gründe angeführt werden, die auch die Öffentlichkeit bzw. die *res publica* tangierten. Welche Frevel oder Verbrechen waren schwer genug, dass die gesamte Gesellschaft Interesse an einer Verurteilung hatte? Was sagen diese Prozesse über die Standessolidarität und die Wertegemeinschaft der *nobiles* aus?

Die *pompa funebris* war eines der markantesten Rituale der Nobilität. Die Forschung analysiert meist die detaillierte und fulminante Darstellung des Polybios. Wenig ist dagegen über die Ursprünge der *pompa funebris* und ihre Form im 4. oder 3. Jh. bekannt. Da uns aber von Polybios und anderen antiken Autoren die Kriterien für diese *pompa* und die Zusammenstellung ihrer Schausteller bekannt ist, läßt sich die Darbietung einer *pompa funebris* im 3. Jh. rekonstruieren. Welches Bild bot sich den Zuschauern beim Begräbnis eines *nobilis* im 3. Jh.? Wer profitierte von der Vorstellung der kurulischen Ahnen? Welchen historischen Wert bietet die Beschreibung des Polybios? In welche Richtung strahlte dieses Ritual bzw. welches Zielpublikum sollte mit dieser familialen Leistungsschau erreicht werden?

Das Verhältnis zwischen der Nobilität und der Gesellschaft ist so häufig behandelt worden, dass eine erneute Betrachtung kaum mehr lohnend erscheint. Für viele aristokratische Gesellschaften ist eine „Interstaatlichkeit“ der Aristokratien belegt. Adlige knüpften häufig verwandtschaftliche und politische Bündnisse mit Standesgenossen aus anderen Poleis. In archaischen Gesellschaften scheinen diese personalen Bündnisse die Loyalität an die Heimatstadt zu übertreffen. Thukydides formulierte für Alkibiades in seiner berühmten Rede vor den Spartanern während seines Exils die selbstbewußte Mentalität eines athenischen Aristokraten, der nicht in Loyalität mit seiner Heimatstadt verbunden war, sondern neben der Polis stand: „Vaterlandsliebe habe ich auch nicht als Gekränkter, sondern solang ich unbehelligt als Bürger wirken durfte. Ich betrachte es gar nicht als Vaterland, was ich angreife – ich suche mein Nicht-Vaterland zurückzugewinnen. Das ist erst die rechte Vaterlandsliebe, nicht auf jeden Angriff zu verzichten, wenn man ungerecht

vertrieben ist, sondern eben in leidenschaftlicher Begier um jeden Preis zu versuchen, wie man das Verlorene wiederbekommt.“ (Übers. Landmann)[63].

Welcher Althistoriker denkt bei den Worten des Alkibiades nicht an Coriolan und Sulla? In Rom herrschte aber angeblich eine andere aristokratische Mentalität. Ein besonderes Element der römischen Aristokratie sei ihre Bindung an Rom und die *res publica* gewesen, was keine Arbeit über die Nobilität verschweigt. Bei antiken Schriftstellern (Cicero, Livius) werden moralische Gründe angeführt, die von der modernen Forschung nur selten hinterfragt werden. Und wieso sollte sich die römische Aristokratie nicht in einer typischen Stasis zerfleischen? Ansätze zu Konflikten sind in der frühen und mittleren Republik erkennbar. Aber welche Gründe für die exklusive Bindung von Adligen an Rom, die pazifizierend wirkten, könnte es noch gegeben haben?

Die Zustimmung und Heraushebung von Aristokraten erfüllt sich auch durch Ehrungen, die von Standesgenossen und der Gemeinschaft beschlossen wurden. In Rom scheint die Aufstellung von Ehrenstatuen geradezu inflationäre Züge angenommen zu haben. Ihre Memorierung scheint den Aristokraten besonders wichtig gewesen zu sein. Aber wer veranlaßte die Aufstellung von Statuen? Welche Rolle spielte der Senat und gab es eine distinktive Bewertung zwischen Statuen, die mit dem Zuspruch der Standesgenossen oder in privater Intiative aufgestellt wurden? In der frühen Neuzeit war die Verleihung von Ehrungen das Privileg des Monarchen, der damit eine Bindung zwischen sich und den Aristokraten herstellen konnte. Die Distinktion war damit einer Person vorbehalten und exklusiv. Für einen Monarchen war der Vorteil offensichtlich. Im Senat gab es aber Personen mit Partikularinteressen, die zwar eine gemeinsame Institution nutzten, in deren Interesse aber kaum die Stärkung des Senates als Institution gelegen haben kann. Besaß der Senat die innere Kraft und Einsicht, sich als Gemeinschaft der Aristokraten über den einzelnen Adligen herauszuheben? Damit hätte sich der Senat als Bezugspunkt und alleiniger Ansprechpartner für die Distinktion von Aristokraten etablieren können. Hatten aber die Aristokraten ein Interesse an einer exklusiven Herausstellung ihrer Versammlungsinstitution?

Auch der Triumph gehört zu den meistbehandelten Ritualen der Nobilität. Der Ablauf des Umzugs, die Teilnehmer, die Triumphroute und der symbolische Charakter mit

---

[63] Thuk. 6, 92, 4: *οὐδ' ἐπὶ πατρίδα οὖσαν ἔτι ἡγοῦμαι νῦν ἰέναι, πολὺ δὲ μᾶλλον τὴν οὐκ οὖσαν ἀνακτᾶσθαι. καὶ φιλόπολις οὗτος ὀρθῶς, οὐχ ὃς ἂν τὴν ἑαυτοῦ ἀδίκως ἀπολέσας μὴ ἐπίῃ, ἀλλ' ὃς ἂν ἐκ παντὸς τρόπου διὰ τὸ ἐπιθυμεῖν πειραθῇ αὐτὴν ἀναλαβειν.*

den Verweisen auf die memorialen und familialen Topoi des Triumphators können als gut erforscht gelten. Hier interessiert aber eher die archaische Form der *pompa triumphalis*. Wann entwickelte sich der Triumph in Rom? Seine vielfältigen religiösen Aspekte wecken Zweifel, ob es sich bei dem Umzug um eine reine Siegesfeier des erfolgreichen Feldherren handelte. Welchen Charakter bzw. Hintergrund hatte der Triumph ursprünglich? Livius berichtet von zahlreichen Diskussionen über die Zulassung eines Triumphes. Valerius Maximus liefert sogar einen ganzen Katalog von Bedingungen, die erfüllt sein mussten, um einen Triumph durchführen zu können. Aber wie belastbar sind diese Informationen und wer entschied über einen Triumph? War es der Senat und was könnte die rechtliche Begründung für seine Kompetenz sein? Oder war der Feldherr selbst in der Lage zu entscheiden, ob er einen Triumph vollziehen wollte? Wie konnte er gegebenenfalls seinen Anspruch begründen? Welche Rolle spielen die Auspizien als Kern der *res publica* und einer kurulischen Magistratur? Und wie sind in diesen Zusammenhang die Variationen des *triumphus in monte Albano* und die *ovatio* zu interpretieren?

In der Zusammenfassung sollen die Erkenntnisse zusammengeführt werden. Nach welchen Kriterien wurde die Binnenhierarchie der Nobilität stratifiziert? Veränderte der Zugang der Plebejer zu den Magistraturen die Gestaltung und das Wertesystem der römischen Aristokratie? Läßt sich die These einer abgeschlossenen Genese vom Patriziat zur Nobilität bis zur *lex Hortensia* aufrechterhalten und wurden in der 1. Hälfte des 3. Jhs. die Ständekämpfe abgeschlossen? Welchen Charakter besaß die römische Nobilität im 3. Jh.? Welche Rolle nahm der „Staat“ gegenüber der Gesellschaft ein? Existierte ein „starker Staat“, der die Entwicklungen in der Gesellschaft dominierte, oder verblieben wesentliche staatliche Gestaltungselemente in der Hand von Privatleuten? Ähnelte die römische Aristokratie in ihrer Struktur im 3. Jh. der „ciceronischen“ Nobilität, wie sie uns in der späten Republik begegnet?

Falls die letzte Frage verneint werden muss, stellt sich die Aufgabe nach einem Einschnitt in der Entwicklung der Nobilität, der so gravierend war, dass er den Charakter dieser Aristokratie veränderte, zu untersuchen. Ein wichtiger historischer und gesellschaftlicher Wendepunkt in der Expansion des römischen Reiches und auch der gesellschaftlichen Entwicklung der römischen Gesellschaft und ihrer Oberschicht war zweifellos der 2. Punische Krieg.

Im zweiten Teil untersuche ich daher die Auswirkungen des Kampfes gegen Hannibal. Im Vordergrund stehen die personellen Verluste der Nobilität. In der

Forschung wurde oft der Aderlaß der Nobilität in der Schlacht bei Cannae erwähnt. Übersehen wurde aber, dass Cannae zwar den Höhepunkt in der Zahl der senatorischen Verluste darstellte, aber während des gesamten Krieges zahllose Schlachten stattfanden, die oft weniger bekannt sind, aber fast immer in Niederlagen der Römer mündeten. Während des gesamten Krieges fielen Angehörige der Nobilität, die zahlenmäßig recht beschränkt war. Was bedeutete es für die Nobilität, wenn fast alle Angehörigen frühzeitig zu Tode kamen? Gab es neben der bekannten *lectio senatus* des Diktators Fabius Buteo weitere Mechanismen der Elitenrekrutierung und welche Kriterien für die Personenauswahl waren relevant? Spiegelte sich dieses Drama in der Ämterbesetzung wider? Lassen sich aus den Ämterbesetzungen während des 2. Punischen Krieges Rückschlüsse auf die übliche Handhabbung der Ämtervergabe im 3. Jh. erkennen? Gewöhnlich wird der Ausnahmecharakter des 2. Punischen Krieges betont. Aber auch Variationen sind nur innerhalb des intellektuellen Rahmens denkbar. Da über die Ämtervergabe im 3. Jh. nur wenig bekannt ist, erschließt sich über die Betrachtung des Möglichen im Hannibalkrieg das Normative. Welche Toleranzen boten sich daher bei der Ämterbesetzung? Welche Nachwirkung hatte die radikale Neubesetzung des Senats mit Personen, die wahrscheinlich zuvor niemals eine Chance für den Senatseintritt besessen hatten? Wie veränderte sich das Wertesystem einer Aristokratie, wenn ihre Mitglieder nahezu vollständig ausgetauscht wurden?

Das letzte Kapitel bietet einen Vorschlag, wie sich die römische Aristokratie neu formierte, gegebenenfalls auf alte Werte zugriff oder neue erschuf. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Instrumente benutzt werden könnten, um eine Oberschicht quasi zu erfinden und eine allgemeine Akzeptanz nach Innen wie nach Außen zu erzeugen.

Alle Jahreszahlen verstehen sich vor Christus. Nachchristliche Jahresangaben sind angegeben worden.

Quellen

Um den Überlieferungswert der antiken Geschichtsschreiber für die mittlere Republik abschätzen zu können, ist es wichtig, einen Überblick über ihre Quellen zu gewinnen. Diese Aufgabe wird durch die trümmerhafte Überlieferung der ältesten Geschichtsschreibungen erschwert. Aus den wenigen Fragmenten lassen sich nur selten Indizien über die Verwendung ihrer Quellen gewinnen. Die moderne Quellenkritik versucht daher, aus den Informationen über schriftliche Zeugnisse, welche in der mittleren Republik unabhängig und vor den ersten Geschichtsbüchern existierten, eine Grundlage zu rekonstruieren, aus der die ältesten Annalisten hätten schöpfen können. Das Dilemma ist offensichtlich. Die Forschung versucht

a) die Quellen der ersten Geschichtsschreiber zu entdecken, deren Werke selbst nur in Fragmenten überliefert sind, wobei

b) ihre angenommenen Quellen nicht überliefert sind. Selbst wenn man sich Klarheit über den Informationswert der Quellen der ältesten Annalisten verschaffen könnte, wäre man wegen der wenigen Fragmente kaum in der Lage, zu beurteilen, welche Zeugnisse tatsächlich von den Geschichtsschreibern benutzt worden sind. Es überrascht daher kaum, dass wegen dieser fatalen Ausgangsposition seit über hundert Jahren eine intensive Diskussion geführt wird.

a) Familien- und Staatsarchive, *laudationes* und Heldenlieder

Als Quellen von hoher Glaubwürdigkeit gelten die Archive der Familien, in denen die Korrespondenzen, Rechenschaftsberichte und Abrechnungen der magistratischen Ahnen aufbewahrt wurden[64]. Diese (halb)offiziellen Dokumente würde man aus der modernen Perspektive in staatlichen Institutionen archiviert vermuten. Tatsächlich galten sie in Rom als private Dokumente, was auch einen gewissen Rückschluß auf das Selbstverständnis der Aedilen, Prätoren und Konsuln und ihr Verhältnis zum Staat zu lässt[65]. Da die ersten römischen Geschichtsschreiber aus der Oberschicht stammten, hatten sie Zugang zu den Archiven ihrer Familie und ihrer Standesgenossen. Offen bleibt allerdings, wie intensiv diese Archive genutzt wurden[66].

Ähnliches gilt für die Beanspruchung der Archive des Senates[67], des Aerarium und der Priesterkollegien. Die senatorischen Historiographen hatten zwar Zugang zu den Dokumenten, scheinen sie aber kaum benutzt zu haben. Bisweilen lassen die überlieferten detaillierten Zahlungen an das Aerarium eine Sichtung vermuten[68], aber kein Geschichtsschreiber kann einer kontinuierlichen Dokumentensichtung verdächtigt werden. Eine Recherche dürfte auch durch das desaströse Archivwesen in Rom erschwert worden sein. So klagt Cicero: „Wir haben keine Aufsicht über die

---

[64] Einen Überblick über die Erinnerungstechniken der frührömischen *gentes* bietet Wolfgang Blösel, Die *memoria* der *gentes* als Rückgrat der kollektiven Erinnerung im republikanischen Rom, in: Eigler, U. / Gotter, U. / Luraghi, N / Walter, U. (Hgg.), Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis Livius. Gattungen – Gattungen – Autoren – Kontexte, Darmstadt 2003, 53-72.

[65] Cic. Sulla 42: *Cum scirem ita esse indicium relatum in tabulas publicas ut illae tabulae privata tamen custodia more maiorum continerentur*; ein Sonderfall ist Cato der Jüngere, Plut. Cato min. 18: *Οὐ μὴν οὐδὲ ἀπαλλαγεὶς τῆς ταμιείας ἀφῆκε τῆς φρουρᾶς ἔρημον τὸ ταμιεῖον, ἀλλ᾽ οἰκέται μὲν αὐτοῦ καθ᾽ ἡμέραν ἀπογραφόμενοι τὰς διοικήσεις παρῆσαν, αὐτὸς δὲ βιβλία λόγους περιέχοντα δημοσίων οἰκονομιῶν ἀπὸ τῶν Σύλλα χρόνων εἰς τὴν ἑαυτοῦ ταμιείαν ὠνησάμενος πέντε ταλάντων ἀεὶ διὰ χειρὸς εἶχεν*. Scipio Africanus maior ließ seine Rechnungsbücher während einer Senatssitzung aus seinem Haus holen, Polyb. 23, 14 (=24, 9a): *αὐτὸς γὰρ αἴτιος γεγονέναι καὶ τοῦ κλείεσθαι τὸ ταμιεῖον. πάλιν δέ ποτε λόγον ἀπαιτοῦωτός τινος ἐν τῷ συνεδρίῳ τῶν χρημάτων ὧν ἔλαβε παρ᾽ Ἀντιόχου πρὸ τῶν συνθηκῶν <εἰς> τὴν τοῦ στρατοπέδου μισθοδοσίαν, ἔχειν μὲν ἔφη τὸν λογισμόν, οὐ δεῖν δ᾽ αὐτὸν ὑποσχεῖν οὐδενὶ λόγον· τοῦ δ᾽ ἐπικειμένου καὶ κελεύοντος φέρειν ἠξίωσε τὸν ἀδελφὸν ἐνεγκεῖν· κομισθέντος δὲ τοῦ βυβλίου*. Die Archivierung öffentlicher Dokumente in Rom analysieren Phyllis Culham, Archives and Alternatives in Republican Rome, CPh 84, 1989, 100-115 und Walter (2004) S. 203f.

[66] Beispielsweise vermuten Beck / Walter (2001) S. 31 A. 33, dass der Brief des Fabius Rullianus an den Senat von seinem Gentilgenossen Fabius Pictor gelesen wurde, s. FRH 1 F 24(= Liv. 8, 30, 8-10 = F 18 Peter = F 15 Jacoby).

[67] Die Verwendung der Senatsakten wird von Uwe Bredehorn, Senatsakten in der republikanischen Annalistik. Untersuchungen zu Berichterstattung über den römischen Senat bei den annalistischen Vorgängern des Livius unter besonderer Berücksichtigung der römischen Ostpolitik zwischen 205 und 171 v. Chr. Marburg, 1968 optimistisch beurteilt; relativierend dagegen die Rezension von J. v. Ungern-Sternberg, Gnomon 43, 1971, 369-374.

[68] S. Kapitel 2.2.

Gesetze. Deshalb sind die Gesetze so, wie unsere Sachbearbeiter sie haben wollen: Bei den Schreibern bemühen wir uns um eine schriftliche Fassung, aber eine öffentlich beurkundete und beglaubigte Gesetzessammlung besitzen wir nicht. Die Griechen übten darin mehr Sorgfalt; bei ihnen wurden Gesetzeswächter gewählt, und diese überwachten nicht nur die schriftlichen Aufzeichnungen (denn das war ja auch bei unseren Vorfahren der Fall), sondern auch die Taten der Menschen und bezogen sie auf die Gesetze."(Übers. R. Nickel)[69].

Zu den Familiendokumenten im weiteren Sinne zählen auch die im Atrium des Familienhauses ausgestellten *stemmata* und die aufbewahrten *laudationes* zu Ehren der Verstorbenen. Die *stemmata* waren gemalte Stammbäume der Familien[70]. Bei den *stemmata* der Ahnen, die eine kurulische Magistratur bekleidet hatten, war auch die Ämterlaufbahn verzeichnet. Ob die Familienmitglieder ohne Magistratur von der Aufnahme in den Stammbaum allerdings ausgeschlossen waren, mag bezweifelt werden[71]. Auch die Angehörigen der Nobilität waren ihren Vorfahren zum Gedenken verpflichtet und die *stemmata* stellten keine Aufzählung der politischen Erfolgsgeschichte einer Familie dar, sondern illustrierten die Verwandtschaftsverhältnisse und die Verbindungen mit anderen aristokratischen Familien[72]. So scheinen auch Frauen in einen Stammbaum mit aufgenommen

---

[69] Cic. leg. 3, 46: *Legum custodiam nullam habemus, itaque eae leges sunt, quas apparitores nostri volunt: a librariis petimus, publicis litteris consignatam memoriam publicam nullam habemus. Graeci hoc diligentius, apud quos νομοφύλακες crea<ba>ntur, nec ei solum litteras (nam id quidem etiam apud maiores nostros erat), sed etiam facta hominum observabant, ad legesque revocabant.*

[70] Plin. n. h. 35, 6: *stemmata vero lineis discurrebant ad imagines pictas*. Plinius meint aber nur, dass unter den *imagines* in den Schränken durch Linien eine verwandtschaftliche Ordnung hergestellt wurde. Die Schränke, in denen die *imagines* aufbewahrt wurden, waren aber normalerweise verschlossen und wurden nur zu den Begräbnissen geöffnet. Es existierten also weitere *stemmata* im Atrium, die alle Familienmitglieder beinhalteten und jederzeit von den Besuchern bewundert werden konnten; s. vor allem die achte Satire von Iuvenal, besonders 8, 1-12:

Stemmata quid faciunt? quid prodest, Pontice, longo
sanguine censeri, pictos ostendere vultus
maiorum et stantis in curribus Aemilianos
et Curios iam dimidios umerosque minorem
Corvinum et Galbam auriculis nasoque carentem,
[quis fructus generis tabula iactare capaci
Corvinum, posthac multa contingere virga
fumosos equitum cum dictatore magistros]
si coram Lepidis male vivitur? effigies quo
tot bellatorum, si luditur alea pernox
ante Numantinos, si dormire incipis ortu
luciferi, quo signa duces et castra movebant?

[71] Flower (1996) S. 211-213.

[72] Isid. orig. 9, 6, 28: *Stemmata dicuntur ramusculi, quos advocate faciunt in genere, cum gradus cognationum partiuntur, ut puta ille filius, ille pater, ille avus, ille agnates, et ceteri*; Sen. benef. 3, 28, 2: *qui imagines in atrio exponent et nomina familiae suae longo ordine ac multis stemmatum inligata flexuris in parte prima aedium collocant, non noti magis quam nobiles sunt?*

worden zu sein[73]. Das unterscheidet die *stemmata* von der *pompa funebris*, in der nur die *imagines* der Vorfahren mit kurulischen Ämtern mitgeführt wurden. Die Stammbäume konnten sicherlich von den Annalisten zu Rate gezogen werden, aber bei der bloßen Nennung der Magistraturen ohne zeitliche Präzisierung und der monotonen Namensgebung römischer Familien blieb der Erkenntnisgewinn gering[74].
Im Familienarchiv bewahrte man auch die Grabreden auf die verstorbenen Familienmitglieder auf. Die *laudationes* hatten aber naturgemäß nicht die präzise Schilderung der Taten des Verstorbenen zum Ziel, sondern dienten der Lobpreisung des verstorbenen Familienmitgliedes. Dementsprechend sprachen sie von dem Verstorbenen in den höchsten Tönen, priesen seine Charaktereigenschaften und seine Leistungen und empfahlen ihn als Vorbild für die Nachkommen[75]. Die archivierten *laudationes* scheinen auch von einigen Historiographen eingesehen worden zu sein[76]. Für eine historische Aufarbeitung waren sie allerdings eine höchst unzuverlässige Quelle, wie bereits Livius verzweifelt bemerkte: „Es ist nicht leicht, dem einen Sachverhalt gegenüber dem anderen oder einen Quelle gegenüber der anderen den Vorzug zu geben. Ich glaube, die Überlieferung ist verfälscht durch die Lobreden auf die Verstorbenen und durch die unrichtigen Inschriften unter den Ahnenbildern, womit eine jede Familie den Ruhm von Taten und Ämtern mit täuschender Lüge für sich beansprucht. Gewiß ist dies die Ursache der Verwirrung sowohl bei den Taten der einzelnen als auch bei den offiziellen Denkmälern der Ereignisse. Und es gibt für diese Epoche keinen einzigen zeitgenössischen Schriftsteller, dem man als einer hinreichend sicheren Quelle folgen könnte.“(Übers. Hillen)[77].

---

[73] Suet. Galba 2; Plut. Numa 21, 4.
[74] Beck / Walter (2001) S. 29 vermuten noch eine knappe Erwähnung von militärischen Siegen während der Amtsbekleidung.
[75] Die berühmte *laudatio* auf Caecilius Metellus (cos. 251, 247) im Jahr 221 bietet auch kaum historisch verwertbare Informationen, s. Plin. n. h. 7, 139f: *Q. Metellus in ea oratione, quam habuit supremis laudibus patris sui L. Metelli pontificis, bis consulis, dictatoris, magistri equitum, XVviri agris dandis, qui primus elephantos ex primo Punico bello duxit in triumpho, scriptum reliquit decem maximas res optamisque, in quibus quaerendis sapientes aetatem exigerent, consummasse eum: voluisse enim primarium bellatorum esse, optimum oratorem, fortissimum imperatorem, auspicio suo maximas res geri, maximo honore uti, summa sapientia esse, summum senatorem haberi, pecuniam magnam bono modo invenire, multos liberos relinquere et clarissimum in civitate esse; haec contigisse ei nec ulli alii post Romam conditam.*
[76] Liv. 27, 27, 12-14(= Coelius Antipater FRH 11, 36 = F 29 Peter): *Multos circa unam rem ambitus fecerim, si, quae de Marcelli morte variant auctores, omnia exsequi velim. Ut omittam alios, Coelius triplicem gestae rei <mem>oriam edit: unam traditam fama, alteram scriptam in laudatione filii, qui rei gestae interfuerit, tertiam, quam ipse pro inquisita ac sibi comperta adfert. Ceterum ita fama variat, ut tamen plerique loci speculandi causa castris egressum, omnes insidiis circumventum tradant*; s. dazu den Kommentar von Beck / Walter (2004) S. 65f.
[77] Liv. 8, 40, 3-5: *Nec facile est aut rem rei aut auctorem auctori praeferre. Vitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familiae ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque*

Ungeklärt ist die Form und Darstellung der *carmina convivalia*. Cato berichtet, dass es bei den Vorfahren üblich war, während der Mahlzeiten Lieder zu singen, die die Taten und Tugenden berühmter Männer priesen[78]. Allerdings kannte bereits Cato von diesen Lieder keines mehr. Ähnliches berichtet auch Varro[79]. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die römische Aristokratie, die offen für etruskische und griechische (vorwiegend aus der Magna Graecia stammend) Präsentations- und Unterhaltungsformen war, auch eine Form von Tafelliedern entwickelte, die die Taten ihrer Ahnen besangen[80]. Daher sind diese Lieder auch in ihrer Bedeutung als historische Quellen in den Focus der Forschung geraten[81]. Vermutlich ähnelten sie den griechischen *skolia* und waren eher knapp gehalten. Falls aber bereits Cato keine Kenntnisse mehr über den Inhalt dieser Lieder besaß, ist es unwahrscheinlich, dass sie in die römische Geschichtsschreibung Eingang fanden.

---

fallente mendacio trahunt; inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa. Nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur. Vgl. die Diskussion dieser Problematik bei Forsythe (2005) S. 77.

[78] Cic. Tusc. 4, 3-4 (= FRH 3, 7, 13 = F 118 Peter): *gravissumus auctor in Originibus dixit Cato morem apud maiores hunc epularum fuisse, ut deinceps qui accubarent canerent ad tibiam clarorum virorum laudes atque virtutes. Ex quo perspicuum est et cantus tum fuisse discriptos vocum sonis et carmina.*
Quamquam id quidem etiam XII tabulae declarant, condi iam tum solitum esse carmen; quod ne liceret fieri ad alterius iniuriam, lege sanxerunt. Nec vero illud non eruditorum temporum argumentum est, quod et deorum pulvinaribus et epulis magistratuum fides praecinunt…

[79] Varro, de vita populi Romani F 84 (= Non. p 107 Lindsay): *<sic aderant etiam>in conviviis pueri modesti ut cantarent carmina antique, in quibus laudes erant maiorum et assa voce et cum tibicine*.

[80] Interessanterweise bezeichnete Cato die Lieder als *laudes atque virtutes* und nicht als *res gestae*, vgl.vBeck / Walter (2001) S. 222.

[81] S. Dieter Timpe, Mündlichkeit und Schriftlichkeit als Basis der frührömischen Überlieferung, in: J. von Ungern-Sternberg / Hansjörg Reinau (Hgg.), Vergangenheit in mündlicher Überlieferung, Stuttgart 1988, 266-286, S. 266-268; kritisch äußert sich dagegen Hellfried Dahlmann, Zur Überlieferung über die „altrömischen Tafellieder“, in: ders., Kleine Schriften, Hildesheim / New York 1970, 23-34.

b) *Annales pontificum* und Prodigien

Als eine weitere mögliche Quelle für die frühen Annalisten sind die Priesterchroniken identifiziert worden. Der *pontifex maximus* stellte jedes Jahr eine geweißte Tafel vor seinem Amtssitz auf, deren Inhalt mit der Aufzählung der amtierenden Magistrate begann. Im Anschluß folgte eine kalendarische Unterteilung mit den Tagesqualitäten (*dies fasti*, *nefasti*), den Terminen für die Feste und weitere, vor allem priesterliche, Aktivitäten[82]. Unter den Tagen wurden auch astronomische Ereignisse (Mond- und Sonnenfinsternisse), meteorologische Erscheinungen (Dürren und Hochwasser) und tagespolitische Auffälligkeiten wie militärische Siege oder Preissteigerungen, vermerkt. Cato beklagte die einfältige und banale Aufzählung der Geschehnisse: „Ich mag nicht schreiben, was auf der Tafel beim Pontifex Maximus steht: wie oft das Getreide teuer war, wie oft dem Licht von Mond oder Sonne oder etwas Anderes entgegenstand." (Übers. Beck / Walter) [83]. Dass die Chroniken nicht den literarischen Ansprüchen Catos genügten, ist wenig verwunderlich. Es waren Notizen bemerkenswerter Ereignisse, die an den jeweiligen Tagen auftraten und keine Schilderungen komplexer Prozesse wie einer politischen Willensbildung im Senat. Aber wenn sogar Preissteigerungen bei Getreide aufgezeichnet waren, die sich wohl über mehrere Tage erstreckten, bis eine neue Getreidelieferung eintraf und den Notstand milderte, ist auch zu erwarten, dass weitere Geschehnisse auf der Tafel verzeichnet wurden. Denkbar wären Kriegserklärungen, die Eroberung von Städten, militärische Erfolge oder Niederlagen und natürlich die Rückkehr des Heeres mit dem anschließenden Triumphzug; nachfolgende Koloniegründungen müssten auch von Interesse gewesen sein. Ebenso dürften Prodigien aufgezeichnet worden sein, mit deren Beurteilung die Priesterkollegien beauftragt wurden.

Im Oberpontifikat von Mucius Scaevola (ca. 130-114) wurden die Chroniken, die zwischenzeitlich sicherlich auf einfacher handhabbaren Materialien als Holztafeln transkribiert wurden, in 80 Büchern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Cicero meinte zu diesen Annalen: „Geschichtsschreibung war nämlich nichts anderes als das Verfassen von Jahrbüchern; zu diesem Zweck und um die Erinnerung an öffentliche Angelegenheiten zu bewahren, hielt vom Beginn der römischen Geschichte an bis zum Oberpriester Publius Mucius der Oberpriester alle Ereignisse der einzelnen Jahre schriftlich fest, übertrug sie auf eine weiße Tafel und stellte diese

[82] Walter (2004) S. 198f.

[83] FRH 3, 4, 1 (= Gell. 2, 28, 4 = F 77 Peter): *Non lubet scribere, quod in tabula apud pontificem maximum est, quotiens annona cara, quotiens lunae aut solis lumine caligo aut quid obstiterit*.

Tafel in seinem Haus auf, damit das Volk die Möglichkeit hatte, Einsicht zu nehmen; es sind die Jahrbücher, die auch jetzt noch Haupt-Jahrbücher [*annales maximi*] heißen. Dieser Art von Niederschrift folgten viele, die ohne irgendwelche Ausschmückungen nur Erinnerungen an Zeiten, Menschen, Orte, Ereignisse hinterließen." (Übers. Nüßlein)[84]. Ähnlich äußert sich der augusteische Antiquar Verrius Flaccus: „Folgendermaßen wurden die *annales* zusammengestellt: Der höchste Priester hatte Jahr für Jahr eine geweißte Tafel zu seiner Verfügung, auf der er, mit den Namen der Konsuln und der anderen Beamten beginnend, jeweils auf den Tag genau die denkwürdigsten Ereignisse zu vermerken pflegte, die sich daheim und im Felde, zu Lande und zu Wasser zugetragen hatten. Die mit solcher Gewissenhaftigkeit geführten jährlichen Verzeichnisse brachten unsere Vorfahren auf 80 Bücher und bezeichneten sie nach den höchsten Priestern, von denen sie stammten, als die *annales maximi*" (Übers. Beck / Walter)[85].

Uwe Walter nimmt an, dass Mucius Scaevola bei der Editierung der Priesteraufzeichnungen zahlreiche Ergänzungen mit Hilfe der bis dahin erschienen Geschichtswerke vorgenommen hatte[86]. Nur so wären die divergierenden Schilderungen der *annales maximi* von Cato und Cicero zu interpretieren. Die Kritik Catos und die Bemerkungen Ciceros u. a. zu den *annales* betreffen daher nicht dieselben Werke. Richtig ist zweifellos, dass sich die Bemerkungen Catos auf die Holztafeln und Ciceros auf die Bücher des Mucius bezogen. Wie deutlich konnte der Unterschied zwischen beiden Aufzeichnungen sein? Im Zeitraum des Oberpontifikates von Mucius in der 2. Hälfte des 2. Jhs. waren bereits zahlreiche umfangreiche und viel benutzte Geschichtsdarstellungen erschienen. Mittlerweile hatte sich ebenfalls ein literarischer Anspruch an diese Werke durchgesetzt, dem die Chroniken nicht im Entferntesten genügen konnten. Worin lag also der Nutzen der Herausgabe der *annales pontificum*? Die Editierung der Priesterchroniken konnte nur einen einzigen Mehrwert zu den bestehenden Geschichtswerken liefern. Sie waren

---

[84] Cic. de orat. 2, 52-53: *Erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio, cuius rei memoriaeque publicae retinendae causa ab initio rerum Romanarum usque ad P. Mucium pontificem maximum res omnis singulorum annorum mandabat litteris pontifex maximus efferebatque in album et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi; ii, qui etiam nunc annales maximi nominantur. Hanc similitudinem scribendi multi secuti sunt, qui sine ullis ornamentis monumenta solum temporum, hominum, locorum, gestarumque rerum reliquerunt.*

[85] Serv. auct. ad Verg. Aen. 1, 373: *Ita autem annales conficiebantur: tabulam dealbatam quotannis pontifex maximus habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat domi militiaeque, terra marique gesta per singulos dies. Cuius diligentiae annuos commentarios in octaginta libros veteres retulerunt, eosque a pontificibus maximis, a quibus fiebant, annales maximos appellarunt.*

[86] Walter (2004) S. 199.

zeitgenössische Aufnahmen und die Ereignisse konnten vermutlich auf den Tag datiert werden. Hätte Mucius sie wesentlich um Informationen aus den vorhandenen Geschichtswerken ergänzt, hätte er einen Hybrid geschaffen, der keinerlei Bedürfnisse erfüllte. Für einen Leser, der Gelehrsamkeit, Belehrung und historisches Wissen verlangte, wäre ihre Gestaltung schlichtweg ungenügsam. Falls der Leser wenigstens authentische Zeugnisse verlangte, waren die Aufzeichnungen nicht brauchbar, da er nicht zwischen den zeitgenössischen Aufzeichnungen und den literarischen Ergänzungen unterscheiden konnte. Der eigentliche Wert der Veröffentlichung der Priesteraufzeichnungen, nämlich der leichte Zugang zu halbwegs authentischen Zeugnissen, so inhaltsarm und dürr sie auch gewesen sein mögen, wäre durch die Hinzunahme von literarischen Zeugnissen entwertet worden. Die besondere Bedeutung der Priesteraufzeichnungen, die nach Annahme von Cicero bis auf den Beginn der Republik zurückging, was sicherlich nicht zutrifft, wäre durch die Ergänzung zeitgenössischer Testimonien diskreditiert worden. Die Mühe des Scaevola wäre umsonst gewesen.

Catos galliger Kommentar zu den Priesterchroniken, der zugegeben der einzige Zeuge für die Holztafeln ist, sollte nicht überbewertet werden. Catos Intention war nicht die Bewertung der Chroniken, sondern ihre Abwertung. Vermutlich dürften weder die Tafeln noch die Bücherausgabe seinen literarischen Ansprüchen genüge getan haben. Aber in seiner Schilderung der Chroniken sind auch die Preissteigerungen von Getreide erwähnt. Die Preissteigerungen für Getreide tangierten die priesterlichen Aktivitäten kaum[87]. Trotzdem wurden sie nach dem Zeugnis Catos von den *pontifices* aufgezeichnet. Umso mehr dürften Kriegserklärungen, Koloniegründungen und andere politische Maßnahmen, die immer auch durch die *pontifices* begleitet wurden, Eingang in die die Tafeln gefunden haben[88]. Auch wenn Cicero nur die Bücher und nicht die Tafeln gekannt hatte, ist es plausibel anzunehmen, dass sich beide Dokumentationsformen nur wenig unterschieden. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Berichte von Cicero und Verrius Flaccus nicht nur einen Blick auf die 80 Bücher des Mucius Scaevola liefern, sondern auch auf die Priesterchroniken, die bis weit in die Mittlere Republik zurückreichten.

[87] Würde man Catos Zeugnis wörtlich folgen, dürften auch keine Prodigien in den Chroniken verzeichnet sein. Das ist natürlich völlig abwegig, und Walter (2004) S. 200 vermutet zu Recht, dass die Zahl der Prodigien einen Rückschluß auf den Beginn der Priesterchroniken liefern. Von 450 bis 304 sind nur neun Prodigien überliefert, während danach die Zahl der Prodigien ansteigt. Ein Zusammenhang mit der *lex Ogulnia* (s. Elster [2003] S. 103-106), die den Zugang der Plebejer zu den Priesterämtern ermöglichte, und damit eine höhere Transparenz gestattete, wäre eine mögliche Erklärung.

[88] Weitere Argumente finden sich bei Frier (1979) S. 96-101.

Damit ergäbe sich ein reiches Fundament für die Historiographen, wenn sie es denn genutzt hätten.

Dionysios von Halikarnassos bemerkt etwas zugespitzt, dass die frühen Annalisten ihre Informationen von heiligen Tafeln entnehmen mussten[89]. Auch wenn den Annalisten weitere Informationen zur Verfügung standen, bestätigt seine Aussage zumindest deren Nutzung. Ebenso finden sich im zehnten Buch des Livius zahlreiche Stellen, die einen Zugriff seiner Quellen auf die Tafeln zumindest annehmen lassen[90].

Verrius Flaccus betont in dem oben angeführten Fragment, dass auf den Tafeln auch die Namen der Magistrate standen. Es ist unklar, wie präzise diese Aufzählung war. Sicherlich waren die Namen der Konsuln und der Diktatoren verzeichnet, vielleicht auch die Vertreter weiterer Magistraturen. Für Fabius Pictor und die folgenden Historiographen lag vermutlich keine verbindliche und allgemein einsehbare Liste der amtierenden Magistraten vor. Trotzdem besaßen sie Informationen zumindest über die Konsuln, auch wenn sie teilweise konfus und widersprüchlich waren. Die Ursprünge der *fasti* sind in der Forschung umstritten[91]. Es scheint aber eine Gemengelage aus mehreren Aufzeichnungen unterschiedlicher Urheberschaft zumindest für die höheren Magistraturen gegeben zu haben. In Frage kämen eben die *annales pontificum*, Familienarchive, Inschriften oder die mysteriösen *libri lintei*[92]. Ihre Angaben dürften sich widersprochen haben, wiesen Lücken auf oder waren nur noch schwer lesbar[93]. Ihre Ergiebigkeit dürfte auch von dem Rechercheaufwand des Historiographen abhängig gewesen sein, der sich um eine valide Liste bemühte.

Die ältesten erhaltenen Aufzählungen stammen aus der Mitte des 2. Jhs. und wird als *Fasti Antiates maiori* bezeichnet[94]. Ihre Angaben reichen von ca. 173-67[95]. Im

---

[89] Dion. Hal. 1, 73, 1: *παλαιὸς μὲν οὖν οὔτε συγγραφεὺς οὔτε λογογράφος ἐστὶ Ῥωμαίων οὐδὲ εἷς· ἐκ παλαιῶν μέντοι λόγων ἐν ἱεραῖς δέλτοις σωζομένων ἕκαστός τι παραλαβὼν ἀνέγραψν.*

[90] Liv. 10, 9, 14; 10, 11, 9; 10, 23, 1-2; 10, 31, 8-9; 10, 47, 6-7.

[91] S. Jörg Rüpke, *Fasti*: Quellen oder Produkte römischer Geschichtsschreibung? Klio 77, 1995, 184-202 mit älterer Literatur.

[92] Die *libri lintei* waren Leinenbücher in denen die Konsulartribune und historische Ereignisse von 444 bis 428 aufgezeichnet wurden. Sie wurden im Tempel der *Iuno Moneta* aufbewahrt. Als Quelle werden sie von Licinius Macer erwähnt (Liv. 4, 7, 12 = FRH 17, 14 = F 13 Peter = F 16 Walt). Neben Macer werden sie auch von Aelius Tubero zitiert (FRH 18, 7), der sie aber anders interpretiert. Die Benutzung der *libri lintei* von zwei Annalisten, welche zu verschiedenen Ergebnissen gelangen, spricht m. E. für ihre Authentizität. Zur Diskussion über die *libri lintei*, s. R. M., Ogilvie, Livy, Licinius Macer and the Libri Lintei, JRS 48, 1958, 40-46; B. W. Frier, Licinius Macer and the Consules Suffecti of 444 B.C. TAPhA 105, 1975, 79-97 und Walt (1997) S. 75-85.

[93] Ein Bemühen eigener Recherche läßt Livius erkennen, als er die Rüstung von Cornelius Cossus untersuchte (Liv. 4, 20, 5-10). Livius korrigiert die Annahme früherer Annalisten, dass Cossus nur den Rang eines Konsulartribunen einnahm, da er auf der Rüstung des Cossus noch die *titula* lesen konnte und von Augustus in seiner Annahme bestätigt wurde; s. Beck / Walter (2004) S. 334f.

[94] Inscr. It. XIII, 1 p. 161-166.

selben Zeitraum brachte der Zensorier M. Fulvius Nobilior in dem von ihm errichteten Tempel des *Hercules Musarum* gemalte *fasti* an[96]. Es gibt Hinweise darauf, dass der erste plebejische Pontifex maximus, Ti. Coruncanius (pont. max. 254-243), Dokumente veröffentlicht hatte, die einer genaueren kalendarischen Ordnung dienten[97]. Es läßt sich also nicht mit Sicherheit sagen, wann die ältesten Beamtenlisten erstellt wurden und wie weit sie in die Vergangenheit reichten.

Einen interessanten Einblick in eine divergierende Liste im Vergleich zu der des Livius' liefern die Aufzeichnungen von Diodor. Die Herkunft seiner *fasti* ist nicht bekannt. Aber es wird zu Recht vermutet, dass sie kein literarisches Werk waren, sondern einem allgemein gehaltenen Kalender entsprachen, der für den alltäglichen Gebrauch bestimmt war[98]. Die Überlieferung des Diodor stimmt mit den Namensangaben bei Livius sogar bei den Konsulartribunen bis auf wenige Ausnahmen auffällig überein[99]. Sie reichte also bis weit in das 5. Jh. hinein. So könnte man also davon ausgehen, das zwar verschiedene Listen bis zu den *Fasti Capitolini* existierten[100], ihre Abweichungen aber als marginal zu bewerten sind[101].

Es lassen sich kaum belastbare Aussagungen über die Benutzung der Priesterbücher und der Ausgaben des Mucius Scaevola von den frühen Historikern treffen. Allerdings läßt sich aus den antiken Zeugnissen ableiten, daß sie zwar literarisch wenig anspruchsvoll waren, aber eine große Anzahl von „structural facts“ boten. Trotz der Kritik antiker Autoren an der Gestaltung der Aufzeichnungen wurden

---

[95] Rüpke (1995) S. 192

[96] Zum Tempel Cic. Arch. 27; Plin. n. h. 35, 66; zu den *fasti* Varro l. l. 6, 33f..; Censorin. de die nat. 20, 2; 20, 4; 22, 9; Macrob. Sat. 1, 12, 16; 1, 13, 21; s. Rüpke (1995) S. 199-202.

[97] Dig. 1, 2, 2, 35: *et quidem ex omnibus, qui scientiam nancti sunt, ante Tiberium Coruncanium publice professum neminem traditur: ceteri autem ad hunc vel in latent ius civile retinere cogitabant solumque consultatoribus vacare potius quam discere volentibus se praestabant*; Pompon. Dig. 1, 2, 2, 38: *Post hos fuit Tiberius Coruncanius, ut dixi, qui primus profiteri coepit: cuius tamen scriptum nullum exstat, sed responsa complura et memorabilia eius fuerunt*; s. dazu Jörg Rüpke, Livius, Priesternamen und die *annales maximi*, Klio 75, 1993, 155-179, S. 167-170.

[98] Perl (1957) S. 156-159; dieser Einschätzung stimmt Rüpke (1995) S. 197 zu. Anscheinend existierten Taschenkalender in Buchform, in denen auch die Namen der Konsuln verzeichnet waren. Vielleicht dienten sie als Vorlage; s. Cic. ad Att. 4, 10 (8a), 2: *Si vero id est, quod nescio an sit, ut non minus longas iam in codicillorum fastis futurorum consulum paginulas habeant quam factorum, quid illo miserius nisi res publica, in qua ne speratur quidem melius quidquam?* Ov. fast. 1, 657: *ter quater evolvi signantes tempora fastos*.

[99] Die Beamtenlisten bei Diodor werden diskutiert von A. Klotz, Diodors römische Annalen, RhM 86, 1937, 206-224; Georg Sigwart, Römische Fasten und Annalen bei Diodor I. Klio 6, 1906, 269-286 und 341-379; F. Altheim, Diodors römische Annalen, in: V. Pöschl, (Hg.), Römische Geschichtsschreibung. Darmstadt 1969, 280-291 und A. Drummond, Consular Tribunes in Livy and Diodorus, Athenaeum 68, 1980, 57-72.

[100] Zum Zeitraum der Entstehung der *Fasti Capitolini* um die Schlacht von Actium und die wechselnde Anbringung s. Spannagel (1999) S. 236-238 und 245-255.

[101] In der älteren Forschung wurde häufig die Manipulation der *Fasti* durch *nobiles* zugunsten der eigenen *gens* angenommen. Auch wenn die Hinzufügung neuer Namen nicht auszuschließen ist, s. Ronald T. Ridley, *Falsi triumphi*, *plures consulatus*. Latomus 42, 1983, 372-382, können die Fälschungen keine größere Ausmaße angenommen haben. Die soziale Kontrolle durch andere *nobiles* verhinderte wesentliche Veränderungen der Beamtenlisten.

aber keine Zweifel an ihrem Wahrheitsgehalt geäußert. Mit der Benutzung der Priesterbücher allein hatte sich wahrscheinlich kein Geschichtsbuch schreiben lassen, aber es wäre immerhin möglich gewesen wesentliche historische Ereignisse zu verifizieren. Ähnliches gilt für die Magistratslisten. Es ist unwahrscheinlich, dass massive Fälschungen stattfanden, ohne dass vereinzelte „Modifizierungen“ zu Gunsten einer Partei ausgeschlossen werden können. Im Großen und Ganzen bilden sie aber ein belastbares Datengerüst, dessen Wertschätzung sogar zu der Bildung eines eigenen literarischen Schemas führte, der Annalistik.

c) Griechische Historiker

Bereits die ersten Annalisten konnten auf griechische Historiker zurückgreifen, die sich mit der Geschichte Roms beschäftigt hatten. Leider läßt die trümmerhafte Überlieferung der westgriechischen Historiographen nur wenige Eindrücke auf ihren literarischen Reichtum zu. Man kann aber konstatieren, dass Italien und Rom bereits früh in den Focus der Griechen geraten waren.

Als erstes ist Antiochos von Syrakus zu nennen. Er gilt als ältester westgriechischer Historiker. Von Antiochos sind zwei Werke belegt, die wohl nach Herodot noch im 5. Jh. veröffentlicht wurden. Sein Werk über die Geschichte Italiens, *περι Ιταλιας*, wird von Dionysios von Halikarnassos und Strabon mehrfach zitiert[102]. Es ist erkennbar, dass er sich mit der Siedlungsgeschichte Süditaliens beschäftigte. Ob er Rom erwähnte, ist eher unwahrscheinlich. Aber die römischen Annalisten besaßen mit Antiochos eine Quelle über die Geschichte der griechischen Kolonien wie Rhegion, Kroton und Tarent, die nur wenige Jahrzehnte später in den Blickpunkt der römischen Expansion gerieten. Interessant ist die geographische Vorstellung von Antiochos über das Gebiet, dass den Namen "Italien" trug. Für Antiochos scheint diese geographische Bezeichnung nur auf die Südspitze der italischen Halbinsel zuzutreffen[103].

Nur wenig später als Antiochos von Syrakus schrieb Hellanikos von Lesbos. Sein vielfältiges Repertoire umfaßte mythographische, ethnographische und chronographische Werke[104]. Unter seinen chronologischen Arbeiten ragt die *Ιερειαι* hervor. Hellanikos versuchte eine Chronik der Herapriesterinnen von Argos zu erstellen und die Ereignisse von ganz Griechenland während ihrer Amtszeiten darzustellen[105]. Darunter fällt auch ein Fragment, das von der Landung des Aeneas in Italien handelt[106]. Über den Erfolg seines Projektes lassen sich nur wenige Mutmaßungen anstellen, aber es wurde vor Dionysios von Halikarnassos bereits von

---

[102] FGrH 555, F 2-13.

[103] FGrH 555, F 3 (= Strab. 6, 1, 4 [p. 254-255]: *τὴν δ' ἑξῆς παραλίαν Βρέττιοι μέχρι τοῦ Σικελικοῦ κατέχουσι πορθμοῦ, σταδίων πεντήκοντα καὶ τριακοσίων ἐπὶ τοῖς χιλίοις. φησὶ δ' Ἀντίοχος ἐν τῶι Περὶ τῆς Ἰταλίας συγγράμματι ταύτην Ἰταλίαν κληθῆναι καὶ περὶ ταύτης συγγράφειν, πρότερον δ' Οἰνωτρίαν προσαγορεύεσθαι. ὅριον δ' αὐτῆς ἀποφαίνει πρὸς μὲν τῶι Τυρρηνικῶι πελάγει τὸ αὐτὸ ὅπερ καὶ τῆς Βρεττίας ἔφαμεν, τὸν Λᾶον ποταμόν, πρὸς δὲ τῶι Σικελικῶι τὸ Μεταπόντιον. τὴν δὲ Ταραντίνην, ἣ συνεχὴς τῶι Μεταποντίωι ἐστίν, ἐκτὸς τῆς Ἰταλίας ὀνομάζει, Ἰάπυγας καλῶν·*

[104] Lendle (1992) S. 63-71.

[105] Lendle (1992) S. 70f.

[106] FGrH 4 F 84 (= Dion. Hal. 1, 72).

Thukydides benutzt[107]. Hellanikos gilt als erster griechischer Universalschriftsteller, auf dessen Chronologie auch die frühen Annalisten zurückgreifen konnten, um die Vorgeschichte der Gründung Roms zu "rekonstruieren".

Eine besonders reichhaltige Quelle entstammt der Feder des bedeutendsten westgriechischen Historikers, Timaios von Tauromenion. Timaios lebte ca. von 350 bis 260. Als Gegner der Tyrannis wurde er von Agathokles verbannt und verbrachte die größte Zeit seines Lebens in Athen. Er verfaßte eine Geschichte Siziliens sowie eine Darstellung des Krieges von Pyrrhos gegen Rom. Seine "Geschichte Siziliens" begann mit den mythischen Anfängen und endete mit der Tyrannis des Agathokles. Die Darstellung Siziliens umfaßte nicht nur die Insel, sondern auch eine Schilderung der Geschichte Süditaliens. Insbesondere der syrakusanische Tyrann Dionysios I. versuchte seine Herrschaft auf die griechischen Städte der italischen Halbinsel zu erweitern, sodass von diesen Städten auch Nachrichten über Rom überliefert werden konnten. So kam auch die Gründung Roms zur Sprache. Timaios synchronisierte das Gründungsjahr Roms mit Karthago und war daher der Auffassung, dass auch Rom im Jahr 814/813 gegründet worden sein musste[108]. Ebenso streifte er wohl die römische Frühgeschichte[109]. Später verfaßte er eine Fortsetzung seines Hauptwerkes mit einer Beschreibung des Konfliktes zwischen Rom und Pyrrhos[110]. Mit diesem Werk wurden vermutlich erstmals historische Ereignisse aus der Geschichte Roms geschildert. Timaios behandelte sicherlich auch die Vorgeschichte Roms und es gibt Indizien, dass er sein Werk bis zum Beginn des 1. Punischen Krieges fortführte. Timaios war für seine chronologische Genauigkeit berühmt[111],

---

[107] S. die umfangreiche Datierung für den Beginn des peloponnesischen Krieges bei Thuk. 2, 2, 1: *τῷ δὲ πέμπτῳ καὶ δεκάτῳ ἔτει, **ἐπὶ Χρυσίδος ἐν Ἄργει τότε πεντήκοντα δυοῖν δέοντα ἔτη ἱερωμένης** καὶ Αἰνησίου ἐφόρου ἐν Σπάρτῃ καὶ Πυθοδώρου ἔτι τέσσαρας μῆνας ἄρχοντος Ἀθηναίοις, μετὰ τὴν ἐν Ποτειδαίᾳ μάχην.*

[108] FGrH 566 F 60 (= Dion. Hal. 1, 74, 1): *τὸν δὲ τελευταῖον γενόμενον τῆς Ῥώμης οἰκισμὸν ἢ κτίσιν ἢ ὅτι δήποτε χρὴ καλεῖν Τίμαιος μὲν ὁ Σικελιώτης (οὐκ οἶδ' ὅτωι κανόνι χρησάμενος) ἅμα Καρχηδόνι κτιζομένηι γενέσθαι φησὶν ὀγδόωι καὶ τριακοστῶι πρότερον ἔτει τῆς πρώτης ὀλυμπιάδος.*

[109] FGrH 566 F 61 (= Plin. n. h. 33, 43): *Servius rex primus signavit aes, antea rudi usos Romae Timaeus tradit, signatum est nota pecudum, unde et pecunia appellata.*

[110] FGrH 566 T 9a (= Cic. ad fam. 5, 13, 2): *ut multi Graeci fecerunt, Callisthenes Phocicum bellum, Timaeus Pyrrhi, Polybius Numantinum, qui omnes a perpetuis suis historiis ea, quae dixi, bella separaverunt, tu quoque item civilem coniurationem ab hostilibus externisque bellis seiungeres.*

[111] Timaios verfaßte auch eine chronologische Abhandlung in der er die Amtsjahre der athenischen Archonten, spartanischen Ephoren und Könige und der Priesterinnen von Argos synchronisierte, FGrH 566 T 10 (= Polyb. 12, 11, 1): *ὁ γὰρ τὰς συγκρίσεις ποιούμενος ἀνέκαθεν τῶν ἐφόρων πρὸς τοὺς βασιλεῖς τοὺς ἐν Λακεδαίμονι καὶ τοὺς ἄρχοντας τοὺς Ἀθήνησι, καὶ τὰς ἱερείας τὰς ἐν Ἄργει παραβάλλων πρὸς τοὺς Ὀλυμπιονίκας, καὶ τὰς ἁμαρτίας τῶν πόλεων περὶ τὰς ἀναγραφὰς τὰς τούτων ἐξελέγχων, παρὰ τρίμηνον ἐχούσας τὸ διαφέρον, οὗτός ἐστι.*

sodass seine Darstellung, obwohl oder gerade weil sie aus einer Außenperspektive geschildert wurden, eine exzellente Quelle für Fabius Pictor und seine Nachfolger gebildet haben könnte. Sein Werk erlangte in Rom eine derartige Popularität, dass die Historien als griechisch geschriebene Geschichte *de rebus populi Romani* bezeichnet wurden[112].

Auch für die Gründungsgeschichte Roms konnten die frühen Annalisten auf griechische Vorbilder zurückgreifen. Im 3. Jh. verfaßte Diokles von Peparethos eine *κτίσις* Roms, die von Fabius Pictor benutzt wurde[113]. Als letzter griechischer Historiker sei schließlich Duris von Samos erwähnt. Er lebte von 330 bis nach 280 und schrieb eine Reihe von literarischen und historischen Werken[114]. Neben seinem Hauptwerk, einer Geschichte Makedoniens von Amyntas bis Lysimachos, verfaßte er mindestens vier Bücher über das Leben des Tyrannen und Königs Agathokles (360-289). Wie der Tyrann von Syrakus, Dionysios I., versuchte auch Agathokles seine Machtbasis über Sizilien nach Unteritalien zu erweitern. In diesem Kontext gerieten auch die Kämpfe Roms in den Focus des Duris. Bei Diodor ist ein Fragment überliefert, dass die Schlacht von Sentinum im Jahr 295 erwähnt[115]. Es handelte sich um die größte Schlacht während der Samnitenkriege. Den Konsuln Fabius Rullianus und Decius Mus gelang es, eine Koalition von Etruskern, Samniten und Galliern vernichtend zu schlagen, wobei der Konsul Decius eine *devotio* vornahm und sich selbst opferte[116]. Nachrichten aus Rom fanden ihren Weg auch in die Werke griechischer Schriftsteller und Philosophen, die sich nicht primär der

---

Seine Genauigkeit wird von Polybios, der ihn ansonsten heftig kritisiert, überschwänglich gelobt. Polybios bezeugt, dass Timaios sogar bisher unbekannte Inschriften entdeckt und verwertet hat: Polyb. 12, 11, 2: *καὶ μὴν ὁ τὰς ὀπισθοδόμους στήλας καὶ τὰς ἐν ταῖς φλιαῖς τῶν νεῶν προξενίας ἐξευρηκὼς Τίμαιός ἐστιν.*

[112] FGrH 566 T 9c (= Gell. 11, 1, 1): *Timaeus in historiis, quas oratione Graeca de rebus populi Romani composuit.*

[113] Plut. Rom. 3: *Τοῦ δὲ πίστιν ἔχοντος λόγου μάλιστα καὶ πλείστους μάρτυρας τὰ μὲν κυριώτατα πρῶτος εἰς τοὺς Ἕλληνας ἐξέδωκε Διοκλῆς Πεπαρήθιος, ᾧ καὶ Φάβιος ὁ Πίκτωρ ἐν τοῖς πλείστοις ἐπηκολούθηκε*; Plut. Rom. 8: *Ὧν τὰ πλεῖστα καὶ Φαβίου λέγοντος καὶ τοῦ Πεπαρηθίου Διοκλέους, ὃς δοκεῖ πρῶτος ἐκδοῦναι Ῥώμης κτίσιν.*

[114] Lendle (1992) S. 181-189.

[115] Diod. 21, 6**.** Das Fragment wird von Beck / Walter (2001) S. 22 fälschlicherweise auf das Jahr 340 datiert, in dem der Vater des Konsuls von 295, P. Decius Mus, auch nach einer *devotio* das Leben verlor; über die Traditionsbildung in den Familien, die sich den Taten ihren Vorfahren verpflichtet fühlten, s. Uwe Walter, "Ein Ebenbild des Vaters": familiale Wiederholungen in der historiographischen Traditionsbildung der Römischen Republik. Hermes 132, 2004, 406-425.

[116] Zu den Quellen, s. Broughton, MRR I, S. 177.

Geschichtsschreibung widmeten. Von Aristoteles ist ein Fragment überliefert, dass die Eroberung Roms durch die Gallier in den 380er Jahren schilderte[117].

Die frühen Annalisten konnten also bereits auf ein reich bestelltes Feld griechischer Autoren zurückgreifen. Die griechischen Historiographen berichteten nicht nur von den mythischen Ursprüngen Roms, sondern lieferten auch historische Details, die bis in die Lebenszeit von Fabius Pictor reichten. Hierbei ist aber zu beachten, dass, soweit es die Fragmente erlauben, die Notizen zur römischen Geschichte häufig nur ein Beiwerk zu einem anderen Thema, häufig die Geschichte Siziliens, darstellten. Die Perspektive ist immer von außen auf die Römer gerichtet. So weit ich sehe, gibt es kein Fragment, das sich mit der inneren Geschichte Roms in historischer Zeit beschäftigt. Eine Ausnahme könnte die Schilderung von Timaios über den Krieg zwischen Pyrrhos und Rom sein. In seiner Abhandlung muss sich Timaios auch intensiv mit Rom beschäftigt haben. Dies gilt umso mehr, da Timaios seine Geschichte über den Tod des Pyrrhos im Jahr 272 in Argos bis zum Ausbruch des 1. Punischen Krieges im Jahr 264 verlängerte[118]. An das Werk von Timaios knüpfte Polybios an, der sich gründlich mit Timaios auseinandersetzte[119]. Inwieweit aber Timaios auch Berichte aus der inneren Geschichte Roms einbezog, läßt sich mangels von Zeugnissen nicht bestimmen[120].

---

[117] Aristoteles F 610 Rose (= Plut. Cam. 22): *Ἀριστοτέλης δὲ ὁ φιλόσοφος τὸ μὲν ἁλῶναι τὴν πόλιν (Ῥώμην) ὑπὸ Κελτῶν ἀκριβῶς δῆλός ἐστιν ἀκηκοώς, τὸν δὲ σώσαντα Λεύκιον εἶναί φησιν· ἦν δὲ Μάρκος, οὐ Λεύκιος, ὁ Κάμιλλος.*

[118] FGrH 566 T 9b (= Dion. Hal. 1, 6, 1): *πρώτου μέν, ὅσα κἀμὲ εἰδέναι, τὴν Ῥωμαικὴν ἀρχαιολογίαν ἐπιδραμόντος Ἱερωνύμου...ἔπειτα Τιμαίου τοῦ Σικελιώτου τὰ μὲν ἀρχαῖα τῶν ἱστοριῶν ἐν ταῖς κοιναῖς ἱστορίαις ἀφηγησαμένου, τοὺς δὲ πρὸς Πύρρον τὸν Ἠπειρώτην πολέμους εἰς ἰδίαν καταχωρίσαντος πραγματείαν.*

[119] Im gesamten 12. Buch des Polybios findet eine intensive Auseinandersetzung mit der Geschichtsauffassung, der Methode und dem Wahrheitsbegriff des Timaios statt.

[120] Bezeichnend für die Bedeutung griechischer Historiker ist auch, dass sich Dionysios von Halikarnassos darüber beschwerte, dass diverse römische Historiker auf die Lektüre der Griechen zu verzichten glaubten; Dion. Hal. 7, 1, 4: *ὡς Λικίννιος γέγραφε καὶ Γέλλιος καὶ ἄλλοι συχνοὶ τῶν Ῥωμαίων συγγραφέων οὐθὲν ἐξητακότες τῶν περὶ τοὺς χρόνους ἀκριβῶς, ὡς αὐτὸ δηλοῖ τοὔργον, ἀλλ᾽ εἰκῇ τὸ προστυχὸν ἀποφαινόμενοι.*

d) Die frühe Dichtung: *fabula praetexta*, Livius Andronicus, Naevius und Ennius

Die Darbietung von Schauspielen hatte bereits vor dem Auftreten der ersten namentlich bekannten Dichter eine lange Tradition in Rom, wie Livius schreibt: "Sowohl in diesem wie im folgenden Jahr [364], in dem C. Sulpicius Peticus und C. Licinius Stolo Konsuln waren, wütete die Seuche. Darum geschah nichts Bemerkenswertes, nur dass man, um die Götter um Gnade zu bitten, damals zum drittenmal seit Gründung der Stadt ein feierliches Göttermahl [*lectisternium*] gab. Und da die Gewalt der Krankheit weder durch menschliche Maßnahmen noch durch die Macht der Götter gelindert wurde, soll man, da sich der Aberglaube der Gemüter bemächtigte, neben den anderen Sühnemitteln für den Zorn der Götter auch Bühnenspiele eingerichtet haben, eine Neuerung für das kriegerische Volk – denn es hatte nur das Schauspiel im Circus gegeben. Es war übrigens auch eine unbedeutende Sache, wie fast alles am Anfang, und sie kam aus der Fremde. Ohne jede gebundene Rede, ohne Gestikulation, die den Inhalt eines Textes dargestellt hätte, führten aus Etrurien herbeigerufene, zu den Weisen eines Flötenspielers tanzende Männer nach etruskischer Sitte nicht unschöne Bewegungen aus. Die jungen Leute fingen dann an, sie nachzuahmen, wobei sie zugleich in kunstlosen Versen einander Scherze zuriefen, und ihre Bewegungen standen mit den Worten im Einklang. Die Sache fand daher Gefallen und wurde durch öftere Ausübung weiterentwickelt. Den einheimischen Künstlern gab man, weil der Tänzer im Etruskischen „ister“ hieß, den Namen „histriones“. Sie warfen sich nicht mehr, wie früher, aus dem Stegreif ungelenke und primitive Verse, denen der Fescenninen ähnlich, im Wechsel zu, sondern führten Saturae auf, ganz mit Melodien unterlegt, wobei der Gesang zum Spiel der Flöte genau vorgeschrieben war und die Bewegung dazu paßte. Livius [Andronicus] hat nach einer Reihe von Jahren als erster gewagt, sich von den Saturae zu lösen und vom Inhalt her einen Handlungsrahmen herzustellen. Er führte natürlich, wie alle damals, seine Stücke selbst vor und soll, als er, öfters zur Wiederholung aufgefordert, heiser geworden war, um die Erlaubnis gebeten haben, einen jungen Burschen zum Singen vor den Flötenspieler stellen zu dürfen, und sein Lied mit erheblich lebhafterer Gestik dargestellt haben, weil er nicht auf seine Stimme zu achten brauchte. Von da an wurde es üblich, dass zu dem Gebärdenspiel der Schauspieler ein anderer sang, und nur die Dialogpartien waren deren eigener Stimme vorbehalten. Nachdem sich die Sache durch diese Art Dramen vom Lachen und ausgelassener Kurzweil gelöst und das Spiel sich

allmählich zu einer Kunst entwickelt hatte, überließ die Jugend den Schauspielern die Aufführung der Dramen und begann, sich nach der alten Sitte selbst gegenseitig Scherze, in Verse gefaßt, zuzuwerfen. Von daher kommt, was später *exodia* genannt und vor allem an die Atellanen angefügt wurde. Diese Art von Spielen, die man von den Oskern übernommen hatte, behielt die Jugend bei, und sie ließ nicht zu, dass sie von Schauspielern beschmutzt wurde. Seither besteht die Einrichtung, dass die Atellanenspieler nicht aus ihrer Tribus ausgestoßen werden und dass sie Kriegsdienst leisten, als wenn sie mit der Schauspielkunst nichts zu tun hätten. Mir scheint, man muss zu den kleinen Anfängen anderer Dinge auch den ersten Ursprung der Spiele stellen, damit deutlich wird, wie eine Sache nach einem vernünftigen Anfang zu dem jetzigen, kaum für reiche Monarchien erträglichen Wahnsinn gelangt ist." (Übers. Hillen) [121].

Während die frühen Elemente der römischen Theatergeschichte hier nicht von Interesse sind, soll der letzte Abschnitt des Textes von Livius betrachtet werden[122]. Die Atellanen besaßen große Ähnlichkeit mit den süditalienischen Phlyakenpossen. Eine direkte Herleitung aus den griechischen Schauspielen ist aber umstritten[123]. Die Stücke bestanden im Wesentlichen aus einem Stegreifspiel, in dem festgefügte Rollen, Maccus, Bucco, Pappus und Dossenus existierten, und Gefräßigkeit, Dummheit, einen Possenreißer und Lüsternheit verkörperten. Neben Parodien auf

---

[121] Liv. 7, 2, 2-13: *Et cum vis morbi nec humanis consiliis nec ope divina levaretur, victis superstitione animis ludi quoque scaenici, nova res bellicoso populo - nam circi modo spectaculum fuerat - inter alia caelestis irae placamina instituti dicuntur; ceterum parva quoque, ut ferme principia omnia, et ea ipsa peregrina res fuit. Sine carmine ullo, sine imitandorum carminum actu ludiones ex Etruria acciti ad tibicinis modos saltantes haud indecoros motus more Tusco dabant. Imitari deinde eos iuventus, simul inconditis inter se iocularia fundentes versibus coepere, nec absoni a voce motus erant. Accepta itaque res saepiusque usurpando excitata. Vernaculis artificibus, quia ister Tusco verbo ludio vocabatur, nomen histrionibus inditum; qui non, sicut ante, Fescennino versu similem incompositum temere ac rudem alternis iaciebant, sed impletas modis saturas descripto iam ad tibicinem cantu motuque congruenti peragebant. Livius post aliquot annis, qui ab saturis ausus est primus argumento fabulam serere, idem scilicet - id quod omnes tum errant - suorum carminum actor, dicitur, cum saepius revocatus vocem obtudisset, venia petita puerum ad canendum ante tibicinem cum statuisset, canticum egisse aliquanto magis vigente motu, quia nihil vocis usus impediebat. Inde ad manum cantari histrionibus coeptum, diverbiaque tantum ipsorum voci relicta. Postquam lege hac fabularum ab risu ac soluto ioco res avocabatur et ludus in artem paulatim verterat, iuventus histrionibus fabellarum actu relicto ipsa inter se more antiquo ridicula intexta versibus iactitare coepit; unde, quae exodia postea appellata consertaque fabellis potissimum Atellanis sunt; quod genus ludorum ab Oscis acceptum tenuit iuventus nec ab histrionibus pollui passa est; eo institutum manet, ut actores Atellanarum nec tribu moveantur et stipendia, tamquam expertes artis ludicrae, faciant. Inter aliarum parva principia rerum ludorum quoque prima origo ponenda visa est, ut appareret quam ab sano initio res in hanc vix opulentis regnis tolerabilem insaniam venerit.* Dazu auch Val. Max. 2, 4, 4 und Plut. quaest. Rom. 107.

[122] Eine ausführliche Analyse des Liviustextes und eine Darstellung der Theatergeschichte liefert Peter Lebrecht Schmidt, Postquam ludus in artem paulatim verterat. Varro und die Frühgeschichte des römischen Theaters, in: Gregor Vogt-Spira (Hg.), Studien zur vorliterarischen Periode im frühen Rom, Tübingen 1989, 77-134; s. auch im selben Band der Beitrag von Hubert Petersmann, Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Atellane, 135-159.

[123] S. zu diesem Aspekt die kritische Auffassung von Barbara Höttemann, Phlyakenposse und Atellane, in: Gregor Vogt-Spira (Hg.), Beiträge zur mündlichen Kultur der Römer, Tübingen 1993, 89-112.

das Alltagsleben, die von derben Spottversen begleitet wurden[124], waren in dem Repertoire auch mythologische Parodien enthalten. Gelegenheiten für die Aufführungen boten sich bei den zahlreichen Festen der Römer. Insbesondere während der *ludi Romani* fanden zahlreiche Vorstellungen statt. Diese Aufführungen boten nicht nur Anlaß, das Alltagsleben zu parodieren, sondern auch Werte zu verfestigen, die den Zusammenhalt der Gemeinschaft garantierten.

Parodien auf historisch-mythologische Auffassungen über Aeneas und Romulus, sorgten sicher für Belustigung, dienten aber auch der Vermittlung römischer Ursprungsmythen, die in der Vorstellungswelt eines einfachen Römers herumwaberten. Die Parodien auf die Lebenswelt der Römer, die in dem Rahmen der *ludi Romani* stattfanden, des wichtigsten Festes der Römer, verfestigten Moralvorstellungen und vermittelten Wissen, Distanz und Nähe zu ihrer Mythenwelt.

Eine besondere Rolle in der römischen Darstellungskunst könnten die *togata praetexta* spielen. Bei ihnen handelte es sich um Dramen, die sich mit historischen Themen auseinandersetzten. Dabei scheinen zeithistorische Ereignisse, in denen noch lebende Personen agierten, vermieden worden zu sein, wenn man Cicero Glauben schenken mag[125]. Aufführungsmöglichkeiten boten sich bei den *ludi magni votivi* und der Weihung eines neuen Tempels[126]. Die *ludi* wurden von einem Feldherren im Angesicht des Sieges zu Ehren des *Iuppiter Optimus Maximus* gelobt.

---

[124] Hor. ep. 2, 1, 139-160:
agricolae prisci, fortes parvoque beati,
condita post frumenta levantes tempore festo
corpus et ipsum animum spe finis dura ferentem
...
Fescennina per hunc inventa licentia morem
versibus alternis opprobria rustica fudit,
libertasque recurrentis accepta per annos
lusit amabiliter, donec iam saevos apertam
in rabiem coepit verti iocus et per honestas
ire domos inpune minax. doluere cruento
dente lacessiti; fuit intactis quoque cura
condicione super communi; quin etiam lex
poenaque lata, malo quae nollet carmine quemquam
describi; vertere modum, formidine fustis
ad bene dicendum delectandumque redacti.

[125] Cic. de rep. 4, 10, 12 (= August. civ. dei 2, 9): *veteribus displicuisse Romani vel laudari quemquam in scaena vivum hominem vel vituperari*. Problematisch an dieser Feststellung ist aber, dass zwei frühe *praetextata*, die *Clastidium* und *Ambracia* vermutlich noch zu Lebzeiten von Marcellus und Fulvius Nobilior von Naevius und Ennius geschrieben wurden; zu diesen Stücken gleich.

[126] Harriet I. Flower, *Fabulae praetextae* in Context: When were Plays on contemporary Subjects performed in Republican Rome? CQ 45, 1995, 170-190, S. 177-181 klammert Triumphe und Begräbnisfeiern aus.

Sie umfaßten eine Dauer von zehn Tagen, bei denen Schauspiele eine wichtige Rolle spielten[127]. Einen Teil davon dürften die *praetextata* bestritten haben.
Bei der Dedikation eines Tempels fanden ebenfalls Spiele statt. Mit der Errichtung eines neuen Tempels war auch die Initiierung eines neuen Kultes verbunden. Die Anknüpfungen des neuen Kultes an die römische Götterwelt mussten dem *populus* „erklärt“ werden. Die Schauspiele, die im Laufe der Weihung gegeben wurden, hatten daher auch die Aufgabe der Belehrung der Römer[128]. Die Bedeutung der *praetextata* kann kaum beurteilt werden. Das früheste namentlich bekannte Schauspiel stammt von Naevius, wobei es nicht sicher ist, dass er als Erfinder dieser literarischen Gattung betrachtet werden kann[129]. Selbst wenn diese Textgattung weit vor Naevius existierte, lassen sich keine Spuren in der frühen Historiographie finden[130]. Während die Werke der frühen Annalisten auf Grund der griechischen Sprache nur einen überschaubaren Leserkreis in Rom fanden, boten die *praetextata* eine anschauliche Wissensvermittlung für einen breiten Kreis der Bevölkerung. Diese „Kenntnisse“ von den Vorstellungen der frühen Römer wurden über die Schauspiele tradiert und konnten in die frühen Geschichtswerke einfließen. Damit ist zwar kein valides historisches Wissen tradiert worden, aber es bietet eine Darstellung der Vorstellungswelt der Römer aus dem 4. Jh. über ihre historischen Ursprünge. Dabei kann die literarische Verarbeitung geschichtlicher Ereignisse nicht ausgeschlossen werden.

Livius Andronicus

Da bereits vor den Annalisten literarische Werke geschaffen wurden, die sich mit der Geschichte Roms auseinandersetzten, sei auch ein Blick auf ihre Wirkung auf die Annalisten erlaubt. Der erste Dichter, der sich nachweislich längere Zeit in Rom aufgehalten hatte, war Livius Andronicus. Er stammte aus der Magna Graecia und

---

[127] Liv. 36, 2, 2-5: ***C****erta deinde sorte senatus consultum factum est, quod populus Romanus eo tempore duellum iussisset esse cum rege Antiocho quique sub imperio eius essent, ut eius rei causa supplicationem imperarent consules utique M'. Acilius consul ludos magnos Iovi voveret et dona ad omnia pulvinaria. Id votum in haec verba praeeunte P. Licinio pontifice maximo consul nuncupavit: “Si duellum, quod cum rege Antiocho sumi populus iussit, id ex sententia senatus populique Romani confectum erit, tum tibi, Iuppiter, populus Romanus ludos magnos dies decem continuos faciet donaque ad omnia pulvinaria dabuntur de pecunia, quantam senatus decreverit. Quisquis magistratus eos ludos quando ubique faxit, hi ludi recte facti donaque data recte sunto.” Supplicatio inde ab duobus consulibus edicta per biduum fuit*; s. auch Liv. 28, 38, 14.
[128] Varro l. l. 6, 18: *cur hoc, toga praetexta data eis Apollinaribus Ludis docuit populum*, s. Wiseman (1998) S. 15.
[129] S. Manuwald (2001) S. 103.
[130] Die Geschichtsschreibung des Duris von Samos als Vorbild dieser Gattung wegen seiner dramatischen Schilderungen anzunehmen, geht wohl zu weit, s. Flower (1995) S. 174.

kam möglicherweise als Kriegsgefangener im 1. Punischen Krieg nach Rom[131]. Im Jahre 240 führte er als Erster ein lateinisches Drama auf. In der Folgezeit kamen mehrere Werke hinzu, die sich mit der italischen bzw. trojanischen Geschichte beschäftigten wie das Epos *Odusia*, das sich an die Odyssee anlehnte, oder trojanische Stoffe wie die *Equos Troianus*, *Achilles*, *Aegisthus* oder *Aiax mastigophoros*[132]. Für das Jahr 207 ist der Auftrag eines Prozessionsliedes überliefert[133]. Danach verliert sich seine Spur. Livius Andronicus handelte nicht in einem poesiefreien Raum. Bereits vor ihm waren Theaterstücke etruskischen Ursprungs aufgeführt worden. Seine Leistung beruhte vor allem in der Anpassung und Heranführung griechischer Texte und Mythen an ein römisches Publikum. Livius Andronicus wählte als Versmaß die Saturnier und übernahm die ritualisierte Sprache der Römer bei religiösen Vorgängen[134]. Er transponierte griechische Stoffe in die römische Lebenswelt, aber der römischen Historiographie standen bereits ausgearbeitete Gründungsmythen zur Verfügung, sodass Livius Andronicus wohl kaum als "Quelle" zur Kenntnis genommen wurde.

Naevius

Anders gestaltet sich der Fall des Naevius. Nach eigenem Zeugnis kämpfte er im 1. Punischen Krieg[135]. Als Erster schrieb Naevius Theaterstücke, die sich mit historischen Themen befassten, die *praetextata*[136]. Bezeugt sind die Stücke *Clastidium*[137], *Lupus*[138] und *Romulus*[139]. Neben mythisch-historischen Themen befaßte sich Naevius auch mit einem zeitgenössischen Ereignis von herausragender Bedeutung. Die *fabula praetexta Clastidium* behandelte den Sieg des Marcellus (cos. 222, 215, 214, 210, 208) über den Gallierhäuptling Virdumarus im Jahr 222[140] und

---

[131] Cic. Brut. 72: *atqui hic Livius primus fabulam C. Claudio Caeci filio et M. Tuditano consulibus docuit, anno ipso ante quam natus est Ennius, post Romam conditam autem quartodecumo et quingentesumo*.
[132] Albrecht (1994) S. 93.
[133] Liv. 27, 37, 7: *Id cum in Iovis Statoris aede discerent conditum ab Livio poeta carmen, tacta de caelo aedis in Aventino Iunonis reginae*.
[134] Albrecht (1994) S. 95f., s. FPL F. 14 M (= F. 12 B= Prisc. II GLK): *sancta puer Saturni filia regina*.
[135] Gell. 17, 21, 45: *eodemque anno Cn. Naevius poeta fabulas apud populum dedit, quem M. Varro in libro de poetis primo stipendia fecisse ait bello Poenico primo idque ipsum Naevium dicere in eo carmine, quod de eodem bello scripsit. Porcius autem Licinus serius poeticam Romae coepisse dicit in his versibus: Poenico bello secundo Musa pinnato gradu intulit se bellicosam in Romuli gentem feram*.
[136] S. die Liste der bezeugten *fabula praetexta* bei Wiseman (1998) S. 2f.
[137] Varro l. l. 7, 107; 9, 78.
[138] Fest. p. 334 Lindsay.
[139] Varro l. l. 7, 54; 7, 107. Unsicher ist ein (oder mehrere) Stück(e) *Alimonium Remi et Romuli*, dass in einem Kommentar des Donatus zu Terenz, Adelphi 537 erwähnt wird.
[140] Polyb. 2, 34-35, Plut. Marc. 6-8.

den Gewinn der *spolia opima*[141]. Der Zeitpunkt der Aufführung ist umstritten, dürfte aber nach dem Tod des Marcellus im Jahr 208 stattgefunden haben. Am wahrscheinlichsten ist die Dedikation der Tempel für *Honos* und *Virtus* im Jahr 205[142]. Diese Tempel wurden von Marcellus bei der Schlacht von Clastidium gelobt, aber erst nach seinem Tod von seinem Sohn geweiht[143].

Das Hauptwerk des Naevius bildete das Epos *Bellum Poenicum*. Es handelte vom 1. Punischen Krieg. Naevius beschränkte sich aber nicht nur auf diesen Konflikt zwischen den Römern und Karthagern, sondern er sah ihn als Teil eines historischen Ringens zwischen den beiden Mächten um die Vormacht im Mittelmeerraum. Zu Beginn des Epos wurde die Flucht des Aeneas aus Troja geschildert und sein Zusammentreffen mit der Königin Dido, der mythischen Gründerin von Karthago. Da Aeneas die Liebe Didos verschmähte, belegte sie ihn und seine Nachkommen mit einem Fluch, der die Ursache der "Erbfeindschaft" beider Völker bildete. Diese Episode wird von Vergil in seiner *Aeneis* aufgegriffen[144] und es spricht vieles dafür, dass Naevius der Begründer dieser Saga war[145]. Es ist denkbar, dass Naevius sein Epos im Vorfeld des 2. Punischen Krieges begann und in Bezug auf diesen Krieg, der beide Völker an den Rand des Untergangs führte, mythisch auskleidete und ihm homerische Ausmaße verleihen wollte. Naevius' Verdienst war die literarische Verarbeitung historischer und vor allem zeitgenössischer Themen. Mit der Bearbeitung der Kämpfe des Marcellus und des 1. Punischen Krieges legte sich Naevius besondere Verpflichtungen auf, da bei den zeitgenössischen Themen noch

---

[141] Inscr. It. XIII, 1 p. 79: *M. Claudius M. f. M. n. an. DXX[XI] | co(n)s(ul) de Galleis Insubribus et Germ[an(eis)] | k. Mart. isque spolia opima rettu[lit] | duce hostium Virdumaro ad Clastid[ium] | [interfecto]*

[142] Frank Bernstein, Der römische Sieg bei Clastidium und die zeitgeschichtliche Praetexta des Naevius, in: G. Manuwald (Hg.), Identität und Alterität in der frührömischen Tragödie, Würzburg 2000, 157-173, S. 167f. plädiert für das Jahr 207, als nach dem Alpenübergang des Hasdrubal eine Reihe von Sühnemaßnahmen in Rom vollzogen worden waren. Für eine Aufführung der *praetextata* im Zusammenhang mit der Dedikation des Virtus-Tempels plädiert im selben Band Wolfgang Dieter Lebek, Livius Andronicus und Naevius: Wie konnten sie von ihrer dramatischen Dichtung leben?, 61-86, S. 81-84.

[143] Liv. 27, 25, 7-10; 29, 11, 13; Cic. nat. deor. 2, 61; Val. Max. 1, 1, 8; Plut. Marc. 28.

[144] Verg. Aen. 4, 621-629:

haec precor, hanc vocem extremam cum sanguine fundo.
tum vos, o Tyrii, stirpem et genus omne futurum
exercete odiis cinerique haec mittite nostro
munera: nullus amor populis nec foedera sunto.
exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor,
qui face Dardanios ferroque sequare colonos,
nunc, olim, quocumque dabunt se tempore vires.
litora litoribus contraria, fluctibus undas
imprecor, arma armis: pugnent ipsique nepotesque.

[145] S. Albrecht (1994) S. 99-105.

viele Zeugen mit ihren eigenen Interpretationen der Geschehnisse lebten[146]. Naevius scheint aber keine Konflikte gescheut zu haben, wie seine beißende Kritik an den Metellern belegt[147]. Ob er dafür tatsächlich im Gefängnis saß, kann bezweifelt werden[148]. Seine letzten Tage verbrachte Naevius in Utica um 200[149]. Dass er kurz nach dem Ende des 2. Punischen Krieges ausgerechnet in eine nordafrikanische Stadt umsiedelte, die quasi noch unter der karthagischen Herrschaft stand, mag zu denken geben. Für die Darstellung der Ursprungslegenden hatte Naevius sicherlich griechische Vorbilder benutzt. Inwieweit sein Epos von Fabius Pictor gelesen und verarbeitet wurde, kann nicht bestimmt werden[150]. Wichtiger als sein Beitrag zur Historiographie war aber seine Interpretation der Kriege zwischen Rom und Karthago. Naevius verband mythische und historische Vorlagen und schuf damit eine Interpretation der Konflikte, die sie in eine transzendente Sphäre rückten. Die hohe Bewertung seines Schaffens verkündete sein Epitaph:

"Wenn Göttern um den Menschen Toten trauern ziemte,
Um den Dichter Naevius weinten göttliche Camenen;
Dieweil, seit er hinunter zu den Schatten schied,
Verloren ist in Rom der Ruhm der römischen Sprache"[151].

---

[146] Problematisch war das Verhältnis des Marcellus zu seinem Kollegen Cn. Scipio Calvus im Jahr 222. Scipio eroberte den Hauptort der Insubrer, Mediolanum, und nach Polyb. 2, 34-35 (der zwar die Schlacht bei Clastidium schildert, die Gewinnung der *spolia opima* aber nicht erwähnt) wurde dadurch der Gallierkrieg beendet. Allerdings erhielt Scipio Calvus keinen Triumph und seine Leistung wurde in der Überlieferung fast vergessen. Eine *praetexta* zu Ehren des Marcellus, dessen Familie nach seinem Tod kurzzeitig in der Bedeutungslosigkeit versank, konnte leicht die Animositäten der Scipionen wecken. Der erwähnte Scipio Calvus war immerhin der Onkel des Africanus, dessen Ruhm nach 205 alle Standesgenossen überstrahlte.

[147] Ps.-Ascon. p. 215 Stangl: *fato Metelli Romae fiunt consules*, worauf ebenso beißend geantwortet wurde: *dabunt malum Metelli Naevio poetae*.

[148] Gell. 3, 3, 15: *Sicuti de Naevio quoque accepimus fabulas eum in carcere duas scripsisse, Hariolum et Leontem, cum ob assiduam maledicentiam et probra in principes civitatis de Graecorum poetarum more dicta in vincula Romae a triumviris coniectus esset. Vnde post a tribunis plebis exemptus est, cum in his, quas supra dixi, fabulis delicta sua et petulantias dictorum, quibus multos ante laeserat, diluisset*. Vielleicht beziehen sich die Zeilen von Plaut. Mil. 210-212 auf Naevius:
nam os columnatum poetae esse indaudivi barbaro,
cui bini custodes semper totis horis occubant.
euge, euscheme hercle astitit et dulice et comoedice;
numquam hodie quiescet prius quam id quod petit perfecerit.
habet opinor.

[149] Hieron. chron. 1816: *Naevius comicus Uticae moritur pulsus Roma factione nobilium ac praecipue Metelli*; unschlüssig über die Datierung ist Cic. Brut. 60: *his enim consulibus* [im Jahr 204]*, ut in veteribus commentariis scriptum est, Naevius est mortuus; quamquam Varro noster diligentissumus investigator antiquitatis putat in hoc erratum vitamque Naevi producit longius. nam Plautus P. Claudio L. Porcio viginti annis post illos quos ante dixi, consulibus mortuus est, Catone censore.*

[150] Walter (2004) S. 228 und Fritz-Heiner Mutschler, Norm und Erinnerung: Anmerkungen zur sozialen Funktion von historischem Epos und Geschichtsschreibung im 2. Jh. v. Chr., in: M. Braun / A. Haltenhoff / F.-H. Mutschler (Hgg.), Moribus antiquis res stat Romana. Römische Werte und römische Literatur im 3. und 2. Jh. v. Chr. München, Leipzig 2000, 87-124, S. 89. Mutschler betont auch die merkwürdige Koinzidenz des Auftretens von Epos und Geschichtsschreibung.

[151] Gell. 1, 24, 2: *inmortales mortales si foret fas flere,*

Ennius

Als letzter Dichter der „vorklassischen“ Epoche soll noch Ennius betrachtet werden. Ennius wurde 239 in Rudiae geboren[152]. Im Jahr 204 brachte ihn Cato maior nach Rom[153]. Ennius erhielt 184 das römische Bürgerrecht[154] und begann danach an seinem wichtigsten Werk zu arbeiten, den *annales*[155]. Sein Epos behandelt die römische Geschichte von der Königszeit bis zu den Kriegen gegen Makedonien in der ersten Hälfte des 2. Jhs. In Anlehnung an die Priesterchroniken gliederte Ennius sein Werk chronologisch und ordnete den Epos nach den amtierenden Magistraten, angereichert mit den auftretenden astronomischen Erscheinungen und die historischen Ereignissen der Jahre[156]. Ennius arrangierte die *annales* vermutlich wie folgt: die ersten drei Bücher behandelten die Gründungsgeschichte und die Königszeit, die Bücher vier bis sechs schilderten die römische Geschichte bis einschließlich den Krieg gegen Pyrrhos. Dies ist ein bemerkenswert knapper Rahmen für fast dreihundert Jahre römischer Geschichte. Danach verdichtete sich die Darstellung. Die Bücher sieben bis neun umfassten den Zeitraum zwischen dem 1. und 2. Punischen Krieg, während die folgenden Bücher von zehn bis achtzehn die Kriege im Osten behandelten. Der Abschluß ist ungewiß; vermutlich wurde die Schlacht bei Pydna (168) erst nach Ennius' Tod gefochten.

Die Annalen des Ennius scheinen die römische Historiographie auf Grund ihrer Gestaltung und prägnanten Formulierungen geprägt zu haben. Die Anlehnung der *annales* an die Priesterchroniken dürften dem Werk des Ennius große

---

fierent divae Camenae Naevium poetam.
itaque postquam est Orcho traditus thesauro,
obliti sunt Romae loquier lingua Latina;
zu dem Epitaph, s. Suerbaum (1968) S. 31-42.

[152] Cic. Brut. 72; Gell. 17, 21, 43; Hor. carm. 4, 8, 20.

[153] Nep. Cato 1, 4.

[154] Cic. Brut. 79.

[155] Von den zahlreichen anderen Werken des Ennius hat besonders seine *praetexta Ambracia* Aufmerksamkeit gefunden. Bei ihr handelte es sich um eine Lobpreisung des Feldzuges des Fulvius Nobilior im Jahr 189, bei dem Ennius Augenzeuge war. Diese Dichtung wurde auch kritisch gesehen. So verurteilte Cato den Fulvius scharf dafür, dass er Ennius mit in die Provinz genommen hatte; Cic. Tusc. 1, 3: *honorem tamen huic generi non fuisse declarat oratio Catonis, in qua obiecit ut probrum M.Nobiliori, quod is in provinciam poëtas duxisset; duxerat autem consul ille in Aetoliam, ut scimus, Ennium*. Schauspiele zu Ehren der Mäzene waren möglicherweise nichts ungewöhnliches, leider haben sie kaum Gnade in den Augen der Nachkommen erhalten und sind nur in Fragmenten erhalten.

[156] Diomed. GL I p. 484, 3-7 (Keil): *epos Latinum primus digne scripsit is qui res Romanorum decem et octo conplexus est libris, qui et annals inscribuntur, quod singulorum fere annorum actus contineant, sicut publici annals, quos pontifices scribaeque conficiunt, vel Romanis, quod Romanorum res gestas declarant.* Die Verwendung der Priesterchroniken wird bestätigt durch die Erwähnung einer Sonnenfinsternis im 4. Buch der *annales*: Enn. ann. 153 Skutsch: *Nonis Iunis soli luna obstitit et nox*; s. dazu den Kommentar von Skutsch (1985) S. 313-315.

Aufmerksamkeit und Authentizität verschafft haben[157]. Seine griffigen Formulierungen boten eine abschließende Interpretation römischer Ereignisse, die weniger der historischen Authentizität als einer Beurteilung römischer Helden dienten. Besonders einprägsam waren die Verse: *moribus antiquis res stat Romana virisque*[158] und *unus homo nobis cunctando restituit rem. Non enim rumores ponebat ante salutem. Ergo postque magisque viri nunc gloria claret*[159]*.* Während der erste Vers dem Selbstbild der Nobilität schmeichelte, da keinem Einzelnen, sondern allen *nobiles* ein Anteil an dem Aufbau der *res publica* zugeschrieben wurde[160], kanonisierte der zweite Vers die Kriegsführung des Fabius Cunctator als eigentliche Begründung für den Sieg im Zweiten Punischen Krieg, obwohl dies auch den Zeitgenossen in diesem Maße kaum so bewußt gewesen sein dürfte.

Die Quellen des Ennius dürften denen seiner Vorgänger entsprochen haben. Die Wirkung der *annales* auf die künftige Geschichtsschreibung kann kaum überschätzt werden. Seine annalistische Gliederung wirkte prägend auf die folgenden Geschichtswerke[161]. Die öffentlichen Lesungen[162] und die Benutzung der *annales* als Schullektüre[163] formten das Geschichtsverständnis aller Angehörigen der Oberschicht, der zukünftigen Konsuln und Geschichtsschreiber.

---

[157] Walter (2004) S. 261.
[158] Enn ann. 156 Skutsch.
[159] Enn. ann. 363-365 Skutsch.
[160] Wobei Sil. It. 12, 410f. bemerkt, dass er als Erster die italischen Kriege in herrlichen Versen besingt und die Führer in den Himmel hebt: *Hic canet illustri primus bella Itala versu attoletque duces caelo*.
[161] Walter (2004) S. 277f.
[162] Suet. gramm. 2, 4: *ut postea Q. Vargunteius "annales" Ennii, quos certis diebus in magna frequentia pronuntiabat.*
[163] Cic. de orat. 1, 154.

e) Die ältesten römischen Historiographen und die „oral history“: Fabius Pictor, Cincius Alimentus und Cato der Ältere

Die ersten römischen Historiographen haben naturgemäß den Focus der Forschung auf sich gelenkt. Die Fragen nach ihren Quellen, ihren Intentionen, die Wahl der griechischen Sprache und ihr sozialer Status haben seit Beginn der Altertumswissenschaften lebhafte Diskussionen entfacht. In der Quellenfrage soll, neben den schon angesprochenen antiken Vorleistungen, zunächst die „oral history“ betrachtet werden. Der Gebrauch mündlicher Aussagen für die Geschichtsschreibung ist seit langem erkannt worden[164]. Ein besonderer Augenmerk wurde auf die Struktur der frühen Geschichtsschreibung und ihren Zusammenhang mit der mündlichen Geschichtsüberlieferung gelegt. Als erstes ist zu bemerken, dass sich mündliche und schriftliche Überlieferungen nicht ablösten, sondern parallel mit veränderbarer Gewichtung existierten[165]. Die mündliche Historie wurde also nicht von der schriftlichen ersetzt, sondern durch sie ergänzt. Die Einarbeitung mündlicher und selbsterlebter Informationen wurde daher niemals beendet, sondern vielleicht weniger gewichtet. Diese historische Methodik wird eigentlich erst von den modernen Historikern beendet, die Zeitgenossen kaum noch Autorität zubilligen.
Die mündliche Überlieferung kann sich vor allem auf die Aussagen noch lebender Akteure berufen, die unabhängig von ihrer Zeugnisfähigkeit die Autorität des Erlebten beanspruchen konnten. Im Großen und Ganzen bedeutete es, die Aussagen bis zu den Großvätern und ihrer Erinnerungen noch aufzunehmen und damit rund drei bis vier Generationen vor dem Autor erlebte Situationen, notiert werden konnten. Fabius Pictor konnte daher vermutlich seine Erkenntnisse über die Ereignisse seiner Lebenszeit in der zweiten Hälfte des 3. Jhs. mit eigenen Erlebnissen, schriftlichen Zeugnissen und Aussagen von Zeitzeugen bis in das Ende des 4. verlängern. Danach wurden auch schrifliche Dokumente rar, während Zeitgenossen verschwanden. Im Anschluß an selbstbezeugte Erinnerungen und die von älteren Mitmenschen schloß sich, aus der Perspektive des Fabius Pictor, das „floating gap“ an. Ein historischer Bereich, der durch eigene Zeugnisse kaum abgedeckt wurde. Für Rom kann dieser Zeitraum ungefähr von 450 bis 300 eingegrenzt werden. Diese Epoche wurde von den Römern wenig beurkundet und von außenstehenden Völkern

[164] J. v. Ungern-Sternberg, Überlegungen zur frühen römischen Überlieferung im Lichte der Oral-Tradition-Forschung, in: Ders. / H. Reinau (Hgg.), Stuttgart 1988, 237-265 mit älterer Literatur.
[165] Dieter Timpe, Mündlichkeit und Schriftlichkeit als Basis der frührömischen Entwicklung, in: J. v. Ungern-Sternberg / H. Reinau (Hgg.), Vergangenheit in mündlicher Überlieferung, Stuttgart 1988, 266-286, S. 284f.

kaum beachtet und ist daher schlecht bezeugt. Im Anschluß folgte die Gründungsgeschichte Roms, die nach Timpe von der Gründung Roms bis zur XII-Tafelgesetzgebung reichte[166]. Die Erstellung einer Gründungsgeschichte Roms ist aber keine römische Leistung, sondern wurde von den Griechen der Magna Graecia produziert, die sich für die aufstrebende Macht im Norden interessierten. Der erste Geschichtsschreiber Roms konnte also auf die Dokumente seiner und der vorherigen Generationen zurückgreifen und musste sie nur mit der bereits vorhandenen griechischen Überlieferung verknüpfen. Damit ergab sich die bekannte narrative Struktur, die eine breite Gründungsgeschichte auf griechischer Basis lieferte, die folgenden Jahrhunderte kaum beschreiben konnte und bestenfalls Anekdoten besteuerte und im Anschluß eine ausführliche Schilderung der Ereignisse lieferte, je näher sie an die Lebensdaten der Autoren rückten. Diese Gliederung ist bei Fabius Pictor, Cincius Alimentus, Naevius und Ennius anzunehmen. Der Aufbau der frühen historischen und poetischen Werke scheint diese Annahme mit den Koryphäen der römischen Historiographie und Poetik ausreichend zu belegen[167].

Allerdings könnte diese Annahme auch nur eine römische Anomalie gewesen sein. Vielleicht waren sie nur ein Spiegel der römischen Geschichte. Es ist unverkennbar, dass die westgriechischen Historiographen ein Interesse an Rom gewannen, das entstehen konnte, weil die Aeneassage bereits früh an die griechische Geisteswelt andockte[168].

Die Kriege der Römer im 5. und 4. Jh. waren dagegen nur noch für ihre unmittelbaren Nachbarn relevant und wurden überregional kaum wahrgenommen. Dies gilt umso mehr, da die sizilischen Griechen vor allem mit den

---

[166] Dieter Timpe, Fabius Pictor und die Anfänge der römischen Historiographie, ANRW 1, 2 (1972), 928-969, wiederabgedruckt in ders., Antike Geschichtsschreibung. Studien zur Historiographie hg. v. U. Walter, Darmstadt 2007, 132-181.

[167] Ungern-Sternberg (1988) S. 249.

[168] Die Aeneassage ist bereits seit dem 6. Jh. in Etrurien bekannt, wie eine Votivstatue von Aeneas und Anchises aus Veji und ein etruskischer Skarabäus zeigen; weitere Belege finden sich bei Karl Galinsky, Aeneas in Latium: Archäologie, Mythos und Geschichte, in: V. Pöschl (Hg.), 2000 Jahre Vergil. Ein Symposium, Wiesbaden 1983, 37-62, S. 38; s. auch Cornell (1995) S. 63-68**,** Erskine (2001) S. 131-156. In der literarischen Überlieferung wird Aeneas bereits von Hellanikos (einem Historiker aus dem 5. Jh.) mit Rom verknüpft, FGrH 4 F 31 (= Dion. Hal. 48, 1): [nach einer ausführlichen Schilderung der Urgeschichte Roms] *Ὁ μὲν οὖν πιστότατος τῶν λόγων, ᾧ κέχρηται τῶν παλαιῶν συγγραφέων Ἑλλάνικος ἐν τοῖς Τρωικοῖς, περὶ τῆς Αἰνείου φυγῆς τοιόσδε ἐστίν.*; Alkimos (für die Datierung ins 4. Jh., s. Diog. Laert. 2, 114), FGrH 560 F 4 (= Fest. p. 326 Lindsay): *Alcimus ait Tyrrhenia Aeneae natum filium Romulum fuisse atque eo ortam Albam Aeneae neptem, cuius filius nomine Rhomus* [ms: *Rhodius*] *condiderit urbem Romam*; Kallias (4./3. Jh.), FGrH 564 F 5 (= Dion. Hal. 1, 72, 5): *Καλλίας δὲ ὁ τὰς Ἀγαθοκλέους πράξεις ἀναγράψας Ῥώμην τινὰ Τρωάδα τῶν ἀφικνουμένων ἅμα τοῖς ἄλλοις Τρωςὶν εἰς Ἰταλίαν γήμασθαι Λατίνῳ τῷ βασιλεῖ τῶν Ἀβοριγίνων καὶ γεννῆσαι τρεῖς παῖδας, Ῥῶμον καὶ Ῥωμύλον καὶ Τηλέγονον ... οἰκίσαντας δὲ πόλιν, ἀπὸ τῆς μητρὸς αὐτῇ θέσθαι τοὔνομα.*

Herrschaftsansprüchen diverser syrakusanischer Tyrannen und ihren Antagonisten, wie Timoleon, beschäftigt waren. Der „floating gap“ ist damit nicht nur ein Merkmal der „oral history“, sondern auch ein Zeichen politischer Bedeutungslosigkeit Roms für den griechischen Raum[169]. Da die frühen römischen Historiographen bereits bei der römischen Gründungsgeschichte auf griechische Überlieferungen zurückgreifen mussten, impliziert die geringe machtpolitische Bedeutung Roms im 5. und 4. Jh. auch ein Desinteresse der Griechen für die römische Geschichte in diesem Zeitraum und bildete ein zusätzliches Hindernis für den Erkenntnisgewinn über die frühe römische Geschichte. Die griechische Geschichtsschreibung wirkte daher verstärkend auf die narrative Struktur einer „oral history“. Sie interessierte sich für die Ktisis Roms, die mit ihrer eigenen Welt verknüpft war, beachtete nicht mehr die Entwicklung Roms, das sich in Konflikten mit diversen zentralitalischen Völkern befand, und entdeckte Rom neu, als mit Pyrrhus ein prominenter Vertreter eines hellenistischen Herrscherhauses den Krieg gegen Rom begann.

[169] Die Kenntnis des Aristoteles über die Einnahme Roms durch die Gallier widerspricht der These nicht. Diese Notiz steht völlig isoliert und bedeutet vielleicht auch weniger ein Interesse des Aristoteles an Rom als an den Galliereinfällen, unter denen auch die Griechen im Mutterland zu leiden hatten.

Fabius Pictor

Fabius Pictor gilt als der Archeget der römischen Geschichtsschreibung[170]. Über sein Leben ist wenig bekannt. Als Angehöriger einer *gens maior* gehörte er zu dem innersten Zirkel der römischen Aristokratie. Obwohl von der Forschung häufig angenommen wird, dass er zumindest die Prätur bekleidete, ist mit Ausnahme einer Legatur kein einziges öffentliches Amt von ihm überliefert[171].

Fabius begann sein Geschichtswerk mit der Aeneassage und der Urgeschichte Roms, die er bis zu seiner Lebenszeit schilderte. Für die Ktisis Roms konnte er auf griechische Vorbilder zurückgreifen. Den Zeitraum zwischen den XII-Tafeln und dem Ausbruch des 1. Punischen Krieges scheint er eher summarisch geschildert zu haben. Ausführlicher werden seine Beschreibungen von diesem Konflikt, der auch mit seiner Lebenszeit zusammenfällt[172]. Der zeitliche Abschluß seines Werkes ist unklar. Das letzte Fragment beziffert die Verlustzahlen der Römer nach der Niederlage am Trasimenischen See im Jahr 217[173]. Pictors einziges Auftreten in der sonstigen Geschichtsschreibung belegt eine Gesandtschaft an das Orakel von Delphi nach der Niederlage bei Cannae[174]. Ob er danach verstorben ist, wissen wir

---

[170] Dion. Hal. 7, 71, 1: *παλαιότατος γὰρ ἀνὴρ τῶν τὰ Ῥωμαϊκὰ συνταξαμένων;* Liv. 1, 44, 2: *scriptorum antiquissimus Fabius Pictor*; s. auch Cic. de orat. 2, 51 und 53.

[171] Beck / Walter (2001) S. 56. Dass der Gesandtschaftsleiter mindestens die Prätur bekleidet haben musste, ist unwahrscheinlich, da bis 241/240 nur ein Prätor existierte, und diese Magistratur erst danach verdoppelte wurde. Ohnehin lassen sich im 3. Jh. kaum Prätoren finden, die nicht das Konsulat bekleidet hatten. Nach Cannae war es schwierig lebende Prätoren aufzutreiben, die einsatzfähig waren.

[172] Timpe (2007) S. 132-146.

[173] FRH 1, 32 (= Liv. 22, 7, 1-4).

[174] Liv. 23, 11, 1-6: *Dum haec geruntur, Q. Fabius Pictor legatus a Delphis Romam rediit responsumque ex scripto recitavit. Divi divaeque in eo errant, quibus quoque modo supplicaretur; tum: "Si ita faxitis, Romani, vestrae res meliores facilioresque erunt magisque ex sententia res publica vestra vobis procedet victoriaque duelli populi Romani erit. Pythio Apollini re publica vestra bene gesta servataque e lucris meritis donum mittitote deque praeda manibus spoliisque honorem habetote; lasciviam a vobis prohibetote." Haec ubi ex Graeco carmine interpretata recitavit, tum dixit se oraculo egressum extemplo iis omnibus divis rem divinam ture ac vino fecisse, iussumque ab templi antistite, sicut coronatus laurea corona et oraculum adisset et rem divinam fecisset, ita coronatum navem adscendere nec ante deponere eam, quam Romam pervenisset; se, quaecumque imperata sint, cum summa religione ac diligentia exsecutum coronam Romae in aram Apollinis deposuisse. Senatus decrevit, ut eae res divinae supplicationesque primo quoque tempore cum cura fierent.* Eine ähnliche Mission hatte bereits hundert Jahre vorher ebenfalls ein Angehöriger aus der *gens Fabia* durchgeführt. Der Bruder des fünffachen Konsuls Q. Fabius Rullianus namens K. Fabius M. f. N. n. (oder C. Claudius, falls sie nur dieselbe Mutter hatten) war in Caere bei Gastfreunden aufgewachsen und hatte eine Ausbildung in der etruskischen Sprache und Literatur genossen. Im Jahr 310 zog er heimlich durch etruskisches Gebiet und schloß mit den Umbrern von Camerinum ein Bündnisvertrag ab. Von ihm ist ebenfalls keine Magistratur bekannt; Liv. 9, 36, 1-8: *Tum ex iis, qui aderant, consulus frater - Fabium Caesonem alii, C. Claudium quidam, matre eadem qua consulem genitum, tradunt - speculatum se iturum professus brevique omnia certa allaturum. Caere educatus apud hospites, Etruscis inde litteris eruditus erat linguamque Etruscam probe noverat. Habeo auctores vulgo tum Romanos pueros, sicut nunc Graecis, ita Etruscis litteris erudiri solitos; ... Usque ad Camertes Umbros penetrasse dicuntur. Ibi, qui essent, fateri Romanum ausum; introductumque in senatum consulis verbis egisse de societate amicitiaque*; s. auch Frontin. strat. 1, 2, 2; Flor. 1, 12, 4.

nicht[175]. Dass er für diese Gesandtschaft ausgesucht wurde, dürfte auf seine Kenntnisse der griechischen Sprache zurückgehen. Auffällig ist, dass nach den extremen Verlustzahlen der Senatoren bei Cannae und in den folgenden Jahren, als der Senat jeden halbwegs fähigen Senator mit militärischen Aufgaben betraute, Fabius nicht auftaucht. Dass läßt entweder áuf ein hohes Alter, einen frühen Tod oder eine militärisch-politische Abstinenz des Fabius Pictor schließen. Alles in allem ist nicht zu erwarten, dass Fabius das Ende des Krieges erlebt hatte. Wegen der Verwendung der griechischen Sprache für sein Geschichtswerk ist vielfach über seine Intention spekuliert worden[176]. Das Griechische war jedenfalls die *lingua franca* der antiken Welt, sodass Fabius mit dieser Wahl zumindest über den römischen Raum hinausdachte[177]. Selbstverständlich war sein Werk auch für Römer zugänglich, die des Griechischen kundig waren oder sich zu Vorlesungen versammelten. Ob Fabius eher die Griechen der Magna Graecia als Leser im Auge hatte oder auch die Griechen im Mutterland, ist hypothetisch, zumal er beide Gesellschaften erreichte.

Interessant bleibt die Frage, die wohl nicht zu beantworten ist, warum ausgerechnet Fabius Pictor der Erste war, der die Geschichte Roms beschrieb. Es wird häufig argumentiert, dass er damit eine Gegendarstellung zu griechischen Historikern vorlegen wollte, die in karthagischen Diensten standen wie Sosylos und Silenos oder allgemein romunfreundlich agierten, wie Philinos. Ausgerechnet der 2. Punische Krieg, der gegen Karthago geführt wurde, das auch von den sizilischen Griechen als Erbfeind „geschätzt“ wurde, taugt allerdings wenig als Motivation. Obwohl Syrakus zeitweise auf Seiten Hannibals stand, waren die übrigen griechischen Poleis auf Sizilien verdächtig schnell bereit, mit Rom zusammenzuarbeiten. Und die Griechen in Unteritalien fügten sich der Macht Hannibals. Nähme man eine politische Motivation für die Ausarbeitung eines Geschichtswerkes an, so böte gegenüber dem Hannibalkrieg der Krieg gegen Pyrrhos ein reicheres Betätigungsfeld, der mit der

---

[175] Frier (1979) S. 236-240 weist nach, dass Livius spätestens ab 213 Fabius nicht mehr benutzt haben kann.

[176] Beck / Walter (2001) S. 58f. mit älteren Autoren. Merkwürdigerweise hat meines Wissens kaum ein Forscher gefragt, warum Cincius Alimentus, der wohl erst nach Kriegsende schrieb, ebenfalls das Griechische für sein Werk wählte.

[177] Womit er auch erfolgreich war, s. das Bestandsverzeichnis einer Bibliothek in der sizilischen Stadt Tauromenion (FRH 1,1 = SEG 26, 1123): *[Koí]ντος Φάβιος ὁ Πι | [κτω]ρῖνος ἐπικαλού | [μεν]ος, Ῥωμαῖος, Γαίου | [υἱό]ς· | [ὃς] ἱστόρηκεν τὴν | [Ἡρ]ακλέους ἄφιξιν | [εἰς] Ἰταλίαν καὶ δ′ ἔτι | [νός]τον Λανοΐου συμ | [μάχ]ου τε Αἰνεία καὶ | [Ἀσκα]νίου· πολὶ ὕστε | [ρον] ἐγένετο Ῥωμύλος | [καὶ Ῥ]έμος καὶ Ῥώμης | [κτίσις ὑ]πὸ Ῥωμύλου, [ὃς] | [πρῶτ]ος βεβασί[λευκεν].*
Es ist bezeichnend, dass die knappe Inhaltsangabe des Werkes nur Elemente aus der Ktisis Roms enthält. Anscheinend war für den Bibliothekar nur dieser Teil relevant.

Darstellung von Timaeus in der griechischen Welt eine große Verbreitung fand. Eine Darstellung der Römer als einer Gesellschaft, für deren Mitglieder *pietas* und Vertragstreue besonders wichtig waren, wäre zu einem Zeitpunkt in dem die Römer im Krieg gegen Tarent und Pyrrhos die griechischen Poleis in Unteritalien erstmals unter ihre Herrschaft zwangen wesentlich bedeutsamer. Die griechischen Städte Unteritaliens standen aber bis zum Krieg gegen Hannibal bereits über 50 Jahre unter römischer Herrschaft. Es ist unwahrscheinlich, dass es nach diesem Zeitraum, in dem kaum noch ein Grieche lebte, der Tarent und andere Städte als freie Poleis erlebt hatte, die „Vorzüge" der römischen Werteordnung nahezulegen, die in den letzten 50 Jahren kaum unbekannt geblieben war, um deren Gefolgschaft zu sichern[178].

Allerdings braucht man für eine Geschichtsschreibung auch einen Autor und ein entsprechendes literarisches Umfeld. Eine rein politische Intention des Fabius für die Abfassung seiner Arbeit scheint daher wenig wahrscheinlich. Erst als die Literalität der Mythologie und Geschichte Roms durch Livius Andronicus und Naevius breite Zustimmung fanden, war der Boden für ein eigenes römisches Werk bereitet. Es ist auch bezeichnend, dass sich zwar ein Patrizier als erster Autor bewährte, aber mit Fabius Pictor ein Historiograph auftauchte, der nicht zur aristokratischen Prominenz gehörte. Bislang hatten sich nur Freigelassene und *peregrini* literarisch hervorgetan. Die Resonanz der Standesgenossen des Fabius dürfte nicht vorhersehbar gewesen sein[179]. Sein Werk war daher auch ein Experiment. Falls Fabius Pictor nur noch den Beginn des 2. Punischen Krieges schilderte, dürfte er sein Werk bereits weit vor dem Ausbruch des Konfliktes begonnen haben, womit eine literarische Reaktion auf Hannibal ausgeschlossen werden könnte. Selbst wenn seine Arbeit nach Beginn des Krieges ein politisches Ziel hatte, so hatte das Motiv für die Abfassung einer Geschichte Roms vermutlich nur einen Grund: die Zeit war reif.

Cincius Alimentus

Über Cincius Alimentus ist nur wenig bekannt. Im Gegensatz zu Fabius Pictor ist immerhin eine Prätur im Jahr 210 für Sizilien überliefert[180]. In den folgenden zwei

[178] In modernere Zeiten übertragen, würde es bedeuten, dass sich westdeutsche Historiker um 2040 bemüht fühlten, den Ostdeutschen zu erklären, dass das Wertesystem in einem demokratischen Staat nach dem Muster der BRD einen höheren Lebensstandard bedeutete, als in der DDR.

[179] Von Fabius Pictor und Cincius Alimentus hat es ungefähr 40 bis 50 Jahre gedauert bis mit Cato wieder ein Senator ein Geschichtswerk schrieb.

[180] Liv. 26, 23, 1.

Jahren wurde seine Magistratur prorogiert und er wurde 208 mit einer Gesandtschaft zu dem verwundeten Konsul T. Quinctius Crispinus beauftragt[181]. In deren Folge geriet er in die Gefangenschaft von Hannibal, mit dem er nach eigenem Zeugnis persönlich zusammentraf[182].

Über die Abfassungszeit und den Umfang seines Geschichtswerkes lassen sich auf Grund der wenigen Fragmente kaum sichere Äußerungen machen. Aus den Fragmenten wird immerhin deutlich, dass er die Geschichte ähnlich wie Fabius Pictor von der Urgeschichte Roms an erzählte[183]. Auf den ersten Blick mag es merkwürdig erscheinen, dass Cincius im selben Zeitraum wie Fabius Pictor ein Geschichtswerk schrieb, das zumindest in der Struktur dem seines Vorgängers ähnelte. Allerdings können wir nicht sagen, wann das Werk von Fabius veröffentlicht wurde, sodass Cincius der Meinung gewesen sein kann, konkurrenzlos zur Feder gegriffen zu haben. Des Weiteren ergaben sich vermutlich deutliche Unterschiede in der Zeitgeschichte. Cincius hatte im Gegensatz zu Fabius in einer führenden Funktion am Krieg in Sizilien teilgenommen und wegen seiner Kriegsgefangenschaft besaß er den unschätzbaren Vorteil, dem großen Karthager persönlich begegnet zu sein. In dieser Zeit dürfte er auch sonst viele Kenntnisse über die karthagische Armee, ihre Zusammensetzung und ihren Zustand gesammelt haben. Den Vorteil eines Augenzeugenberichtes „at the other side of the hill“[184] konnte Fabius Pictor nicht vorweisen. Falls das Werk des Fabius‘ nur die Anfangsjahre des 2. Punischen Krieges behandelte, würde dies ebenso bedeuten, dass Cincius die erste vollständige Schilderung dieses epochalen Konfliktes verfaßt hatte[185]. Umso bedauerlicher ist es, dass sein Werk von den Nachfolgern kaum benutzt wurde und daher nur wenige Fragmente überliefert sind. Die Gründe für die Ignoranz sind nicht zu eruieren.

---

[181] Liv. 27, 29, 4.
[182] FRH 2, 10 (= Liv. 21, 38, 2-5).
[183] Wobei Cincius ein anderes Gründungsjahr für Rom erkannte, s. FRH 2, 6 (= Dion. Hal. 1, 74, 1 = F 4 Peter = F 1 Jacoby).
[184] Nach einem Ausspruch des Duke of Wellington (1769-1852), dem Sieger von Waterloo: “All the business of war, and indeed all the business of life, is to endeavor to find out what you don’t know; that’s what I called “guessing what was at the other side of the hill”.” (Louis J. Jennings (Hg): The Croker Papers: The Correspondence and Diaries of the Late Right Honourable John Wilson Croker, LL. Dm F.R.S, Secretary of the Admiralty from 1809 to 1830, vol. III, New York 1884, S. 276).
[185] Walter (2004) S. 257.

M. Porcius Cato

Cato der Ältere gehört neben Caesar und Cicero zu den republikanischen Senatoren, die die meiste Beachtung in der Forschung gefunden haben[186]. Er stammte aus Tusculum und bekleidete als erster seiner Familie das Konsulat. Als erstes hatte er 204 die Quaestur in Sizilien inne, die Prätur im Jahr 198 in Sardinien und schließlich im Jahr 195 das Konsulat[187]. Im zweiten Anlauf gelang es ihm auch, die Zensur für das Jahr 184 zu erreichen. Große Aufmerksamkeit in der antiken Geschichte erhielt er weniger durch militärische oder politische Leistungen als vielmehr ob seiner insistenten Querulanz, die häufig gegen den politischen Konsens verstieß[188]. Wegen seines immensen Publizitätsbedürfnisses blieben zahlreiche Erzeugnisse der Nachwelt erhalten, was sicherlich ein wesentlicher Grund für seinen Nachruhm war.

In höherem Alter, sicherlich nicht vor dem Jahr 170, begann er mit der Abfassung eines Geschichtswerkes, den *Origines*[189]. Nach den in griechischer Sprache formulierten Historiographien von Fabius und Cincius war dieses Geschichtswerk das Erste, das in Latein abgefaßt war. Cornelius Nepos überliefert uns in seiner Cato-Vita einen Überblick über den Umfang und die Gliederung seines Werkes: „hochbetagt schrieb er ein Geschichtswerk in sieben Büchern, deren erstes die Taten der römischen Könige enthielt, das zweite und dritte den Ursprung der Gemeinden Italiens, woraus sich der Titel „Urgeschichte“ [Origines] für das ganze Werk erklärt. Das vierte Buch enthält den ersten, das fünfte den zweiten Punischen Krieg. Dabei sind die Ereignisse nach Sachgruppen zusammengefaßt. Auch die übrigen Kriege sind in ähnlicher Weise behandelt bis zur Zensur des Servius Galba [im Jahr 151], der Lusitania verheerte.“ (Übers. Färber)[190].

Die Ktisis Roms scheint im Wesentlichen an ihre Vorgänger anzuknüpfen, ohne viel Neues zu bieten. Interessanter ist der Inhalt der Bücher 2 und 3. Catos Ansatz, die Ktiseis der italischen Stämme und Poleis zu schildern, ist einzigartig. Seine Intention scheint darauf bedacht gewesen zu sein, Rom in sein kultur-historisches Umfeld einzubetten, wobei griechische Elemente für die Entwicklung der römischen Nachbarn nicht geleugnet, sondern oftmals betont wurden. Häufig wird vermutet,

---

[186] Astin (1978) und Kienast (1979).
[187] S. Broughton, MRR I in den jeweiligen Jahren.
[188] Allerdings dürfte seine Einstellung, dass seine Positionen und Interessen mit dem Wohl der *res publica* identisch seien, wohl auf viele *nobiles* seiner Zeit zutreffen.
[189] Nep. Cato 3, 2: *quarum studium etsi senior arripuerat*.
[190] Nep. Cato 3, 3-4: *Senex historias scribere instituit. Earum sunt libri septem. Primus continet res gestas regum populi Romani, secundus et tertius, unde quaeque civitas orta sit Italica, ob quam rem omnes Origines videtur appellasse. In quarto autem bellum Poenicum est primum, in quinto secundum. Atque haec omnia capitulatim sunt dicta. Reliquaque bella pari modo persecutus est usque ad Präturam Servii Galbae, qui diripuit Lusitanos*.

dass Cato der römischen Oberschicht die historischen Hintergründe italischer Völker nahebringen wollte, um die römischen Aristokraten für die Belange der Italiker, die nunmehr römische Untertanen waren, zu sensibilisieren[191].

Allerdings wird nicht klar, welche geographischen Vorstellungen Cato von Italien hatte[192] bzw. nach welchen Kriterien er die Ursprungslegenden der Völker auswählte und schilderte. Ein Blick auf die Fragmente wirkt allerdings ernüchternd. Statt detaillierter Kenntnisse über die Gründungslegenden und Historie der italischen Nachbarn finden wir ein ethnographisches, mythographisches und kulturhistorisches Sammelsurium ohne jede Ordnung. Vermerkt werden ethnische Charaktereigenschaften über lügnerische, schriftlose Ligurer[193] und kriegerische und spitzfindige Gallier[194]. Cato rekapituliert in bester herodoteischer Manier Geschichten über weiße Hasen und über elf Pfund schwere Mäuse in den Alpen[195]. Sein wirtschaftliches und biologisches Interesse betrifft Ziegen, die über 60 Fuß weit springen[196] und Schweine, die so fett sind, dass sie nicht mehr stehen können[197]. Er behandelt Opferbräuche[198], Erbrecht[199] und ertragreiche Ackerböden[200]. Der an und für sich originelle Ansatz, in einem Werk über die römische Geschichte, auch die Urgeschichte der italischen Völker einfließen zu lassen, erweist sich bei näherem Hinsehen als ein Phantom der modernen Forschung. Cato reihte vielmehr zusammenhangslos Anekdoten, Legenden und Merkwürdigkeiten aneinander, die sehr an die Schilderungen Herodots über die Skythen, Äthiopier u. a. erinnern. Eine politische Motivation für die Gestaltung der Bücher zwei und drei kann man wohl ausschließen[201].

Da bereits die Bücher vier und fünf die zwei punischen Kriege behandelten, scheint Cato auf eine Schilderung der römischen Geschichte des 5. und 4. Jhs. verzichtet zu haben. Mit dieser Gliederung wird Cato gänzlich zum Außenseiter der römischen Geschichtsschreibung. Nach der Gründung Roms verliert er sich in italischen

---

[191] Beck / Walter (2001) S. 153 und zurückhaltender Walter (2004) S. 283-285.
[192] Zum antiken Verständnis von Italien, s. Theodora Hantos, Rom und Italien, in: T. Hantos / G. A. Lehmann (Hgg.): Althistorisches Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstags von Jochen Bleicken. Stuttgart 1998, 103-120.
[193] FRH 3, 2, 1 u. 2 (= Serv. auct. ad Verg. Aen. 11, 715 und Serv. auct. ad Verg. Aen. 11, 700).
[194] FRH 3, 2, 3 (= Charis. 2 p 263 B).
[195] FRH 3, 2, 8a (= Paradoxographus Palatinus 21 Giannini).
[196] FRH 3, 2, 20 (= Varro rust. 2, 3, 3).
[197] FRH 3, 2, 9 (= Varro rust. 2, 4, 11).
[198] FRH 3, 2, 25 (= Serv. auct. ad Verg. Aen. 10, 541).
[199] FRH 3, 2, 31 (= Prisc. Gramm. 4 p. 129 H).
[200] FRH 3, 2, 14 u. 3, 2, 27 (Varro rust. 1, 2, 7 und Prisc. Gramm. 10 p. 537 H).
[201] S. die Kritik von Dieter Timpe, Catos *Origines* und die lateinische Historiographie, in ders., (2007), 182-208, S. 194-196.

Anekdoten und es gelingt ihm nicht bzw. er hatte offenbar kein Interesse daran, eine Verbindung von den römischen Königen (bzw. den XII-Tafeln) zum 1. Punischen Krieg zu schlagen, womit zweihundert Jahre römischer Geschichte verschwanden. Mit der Schilderung der ersten beiden punischen Kriege in den Büchern vier und fünf werden diese Konflikte zum Kern von Catos Arbeit. Prinzipiell hätte Cato als Teilnehmer des 2. Punischen Krieges auch wertvolle Informationen liefern können, die aber in den Fragmenten, im Gegensatz zu Cincius, nicht sichtbar werden.
Die Bücher sechs und sieben behandeln die Geschichte ab dem 2. Jh. und damit die Zeitgeschichte. Auf diesen Bereich scheint die Beschreibung des Nepos zuzutreffen, demzufolge Cato sein Werk *capitulatim*, also nach Sachgruppen abgefaßt hat. Aus den Fragmenten wird ersichtlich, dass er sich ausgiebig mit Spanien beschäftigte. Dies ist wenig verwunderlich, da er in den spanischen Provinzen als Konsul tätig war. Die anderen Konflikte wurden wohl nur summarisch behandelt und nach geographischen Gesichtspunkten gegliedert. Allerdings bleibt das wegen mangelnder Zeugnisse hypothetisch. Schließlich war Cato in prominenter Position auch im Krieg gegen Makedonien beteiligt. Seine Erfolge, insbesondere der legendär aufgeladene Sieg bei den Thermopylen, finden sich nicht in den Fragmenten seiner Arbeit, die ansonsten nicht an Eigenlob sparsam ist[202].
In den späten Büchern arbeitete Cato auch seine eigenen Reden ein. Das Einfügen von Reden historischer Personen war ein gängiges Element antiker Historiographen. Die Qualität dieser Reden maß sich nicht an der höchstmöglichen Rekonstruktion einer Rede, die einer prominenten Person in den Mund gelegt wurde, sondern an der Plausibilität des Inhaltes der Rede. Dem Leser war bewußt, dass die Rede die er las, so nicht gehalten wurde. Aber sie musste plausibel wirken[203].
Für Cato ergab sich der Vorteil, dass mit der Einfügung seiner Reden in seinem Geschichtswerk tatsächlich authentische Zeugnisse vorlagen. Allerdings veränderte sich damit der Charakter seines Geschichtswerkes. Mit der vielfältigen Einflechtung seiner persönlichen Erfahrungen in Spanien und Griechenland und der Kompletierung innenpolitischer Geschehnisse durch eigene Zeugnisse wandelte sich das Geschichtswerk für die Bücher fünf bis sieben zu einer biographischen Darstellung. Cato scheint den Beginn des 2. Jhs. nicht mehr als Historiograph

[202] Es ist nicht erkennbar, ob Livius Catos *Origines* für die Schlacht bei den Thermopylen verwendet hat.
[203] Polyb. 12, 25b.

sondern als Autobiograph geschildert zu haben. Damit erklärt sich auch die höchst selektive Benutzung seines Werkes, die teilweise noch bei Livius zu greifen ist[204].
Damit käme man auch zu dem eigentümlichsten Merkmal seiner historischen Darstellung: die Anonymität der Akteure. Das wichtigste Zeugnis bietet wiederum Cornelius Nepos: „Die Namen der Heerführer in diesen Kriegen sind unterdrückt und nur die Ereignisse selbst ohne Namensnennung dargestellt.“[205]. Diese Aussage wird durch Plinius flankierend unterstützt, der meint, dass nur ein Elephant Hannibals bei Cato namentlich genannt wurde[206]. Die erhaltenen Fragmente scheinen diese Aussagen zu bestätigen. Kein Fragment aus den Büchern vier bis sieben bietet auch nur einen Namen außer dem des Elephanten *Surus*. In den Ktiseis wurden von Cato viele Namen erwähnt, sodass die Aussage von Nepos demnach nur in Hinblick auf die Zeitgeschichte zutreffend wäre. Aber wie ist eine Darstellung und zeitliche Orientierung ohne eponyme Konsuln vorstellbar? Cato benutzte häufig diachrone Abstände; so und soviel Jahre nach einem Ereignis fand eine Schlacht statt[207]. Vermutlich wird sich diese Frage nicht völlig klären lassen. Fakt bleibt, dass in allen bekannten Fragmenten für das 2. Jh. kein Name erwähnt wurde. Dass auch für den 2. Punischen Krieg nicht mal der Name Hannibals erwähnt wurde, mag kaum glaubhaft sein, aber es findet sich kein Gegenbeweis. Nimmt man an, dass dies richtig ist, verbietet sich auch eine ideologische Disposition des Cato, der den Aufstieg der *res publica* der Gemeinschaft zuwies und Einzelnen die Zuweisung individuellen Erfolgs verweigerte. Die Benennung des größten karthagischen Feindes dürfte bei dieser angenommenen Intention Catos vermutlich kein Hindernis gewesen sein. Die Aufnahme von persönlichen Reden kann eigentlich nicht ohne namentliche Nennung der Kontrahenten auskommen. Diese Frage läßt sich wohl nicht endgültig klären. Falls Cato tatsächlich die radikale Form gewählt hatte, alle politische Akteure zu anonymisieren, wird zumindest verständlich, weshalb aus seinem Geschichtswerk nur die Ktiseis (und Anekdoten) und aus den späteren Büchern nur seine Reden verwandt wurden. Der Rest war anscheinend wenig inspirierend.

---

[204] Anscheinend waren weniger die historische Darstellungen von Interesse, außer bei Catos Feldzug in Spanien, als die eingeflochtenen Reden, s. Liv. 39, 42, 6-12 und 45, 25, 2-3.
[205] Nep. Cato 3, 4: *atque horum bellorum duces non nominavit, sed sine nominibus res notavit*.
[206] Plin. n. h. 8, 5, 11: *certe Cato, cum imperatorum nomina annalibus detraxerit, eum, qui fortissime proeliatus esset in Punica acie, Surum tradidit vocatum altero dente mutilato*.
[207] FRH 3, 1, 17 (= Dion. Hal. 1, 74, 2); 3, 4, 9(= Gell. 10, 1, 10).

Alle drei Historiker scheinen ihre Werke nicht annalistisch gegliedert zu haben. Fabius Pictor und Cincius Alimentus bevorzugten die Olympiadenzählung für die Ktisis[208], später eine Abstandszählung. Dies dürfte auch ihren vorwiegend griechischen Quellen zu schulden sein. Ihre Vorbilder waren die hellenistische Geschichtsschreibung. Von Cato ist die Olympiadenzählung nicht überliefert. Er verwendete eine Abstandszählung. Mit seinem Anspruch, die lateinische Sprache zu benutzen, und da er außer bei den Ktiseis auch kaum griechische Werke verwendet hatte, war eine griechische Datierung auch nicht vorgegeben.

Eine annalistisch strukturierte Historiographie entwickelte sich vermutlich erst ab dem Erscheinen des Epos von Ennius, den *Annales*[209]. Die Gliederung seines Werkes anhand einer Jahreszählung, die jeweils mit dem Amtsantritt der neuen Konsuln begann, wurde rasch übernommen und prägte das Bild der republikanischen Geschichtsschreibung. Die Gründe für diese Entscheidung sind nur schwer zu erkennen. Ins Auge fällt, dass diese Gliederung besonders schlicht ist und keine intellektuellen Ansprüche benötigte. Es ist bezeichnend, dass im 2. und teilweise im 1. Jh. die Geschichtsschreibung dem annalistischen Schema folgte und vorwiegend von *nobiles* betrieben wurde, die sich nicht als Geschichtstheoretiker hervortaten[210]. Ebenso ist es wahrscheinlich, dass die senatorischen Geschichtsschreiber zwar über die notwendige Autorität verfügten, Geschichte interpretieren zu können und Akzeptanz zu erzeugen, aber selten das theoretische Wissen besaßen, ihrem Geschichtswerk eine konzeptuelle Gliederung zu geben, wie es bereits Thukydides forderte[211]. Es ist daher wenig verwunderlich, dass Livius, der seine Arbeit ebenfalls annalistisch gliederte, aber über ein beachtliches literarisches Talent verfügte, alle Vorgängerwerke verdrängte[212].

---

[208] Fabius: FRH 1, 8 (= Dion. Hal. 1, 74, 1); 1, 23 (= Gell. 5, 4, 3); Cincius: FRH 2, 6 (= Dion. Hal. 1, 74, 1) .

[209] Walter (2004) S. 251-253.

[210] Eine der wenigen geschichtstheoretischen Werke ist die halbsatirische Schrift aus der Kaiserzeit von Lukian, *Πως δει ιστοριαν συγγραφειν*.

[211] Thuk. 1, 22, 2-3: *τὰ δ' ἔργα τῶν πραχθέντων ἐν τῷ πολέμῳ οὐκ ἐκ τοῦ παρατυχόντος πυνθανόμενος ἠξίωσα γράφειν οὐδ' ὡς ἐμοὶ ἐδόκει, ἀλλ' οἷς τε αὐτὸς παρῆ καὶ παρὰ τῶν ἄλλων ὅσον δυνατὸν ἀκριβείᾳ περὶ ἑκάστου ἐπεξελθών. ἐπιπόνως δὲ ηὑρίσκετο, διότι οἱ παρόντες τοῖς ἔργοις ἑκάστοις οὐ ταὐτὰ περὶ τῶν αὐτῶν ἔλεγον, ἀλλ' ὡς ἑκατέρων τις εὐνοίας ἢ μνήμης ἔχοι.*

[212] Vgl. die sarkastische Bemerkung über die Qualität römischer Geschichtsschreibung von Atticus (al. Cicero) bei Cic. leg. 1, 2, 5: *Abest enim historia litteris nostris, ut et ipse intellego et ex te persaepe audio. Potes autem tu profecto satis facere in ea, quippe cum sit opus, ut tibi quidem videri solet, unum hoc oratorium maxime*. Wie Cicero auch meinte, galt im Vergleich zur griechischen Geschichtsschreibung, die nur von den Besten geschrieben wurde, in Rom schon ein Autor als Historiker, wenn er kein vorsätzlicher Lügner war; Cic. de orat. 2, 51: „*Si, ut Graeci scripserunt, summi," inquit Catulus; „si, ut nostri, nihil opus est oratore; satis est non esse mendacem*".

f) Polybios, Diodor, Livius, Dionysios von Halikarnassos und Cassius Dio

In der antiken Welt war die Geschichtsschreibung kein wissenschaftliches Medium, sondern hatte ebenso wie die Poesie die Aufgabe zu unterhalten und zu belehren[213]. Ein guter Historiker lieferte ein literarisches Kunstwerk, das sich mit den Epen und Versen von Dichtern messen konnte. Historische Genauigkeit stand weniger im Blickpunkt, sofern der Historiker eine plausible und nützliche Darstellung liefern konnte. Er musste den ästhetischen Bedürfnissen seiner Leser bzw. Zuhörer genügen, sonst wäre er nicht nur als Schriftsteller, sondern auch als Historiker gescheitert. Dass viele Historiker bei diesen Ansprüchen der Beimengung fiktionaler Elemente eine höhere Aufmerksamkeit als der historischen Genauigkeit widmeten, hat bisweilen auch Kritik hervorgerufen[214]. Die Fähigkeit, ein gutes Geschichtswerk zu schreiben, wurde daher stärker bei einem fähigen Rhetoriker als einem „Stubengelehrten" vermutet[215]. Allein die Redner können der Geschichte Unsterblichkeit verleihen, wie Cicero meinte[216]. Die literaturästhetische Komponente wird auch von Quintilian betont. Nach seiner Auffassung steht die Historiographie der Dichtung nahe, da sie nicht der Beweisführung oder konkreten Handlungsanweisungen diente, sondern allein der Unterhaltung und dem Ruhm des Schriftstellers[217]. Ein wesentlicher, wenn nicht der wichtigste Punkt, antiker Geschichtsschreibung liegt daher in dem Anliegen, ein möglichst plausibles Geschichtsbild zu liefern[218]. Es ist daher kein Zufall, dass historische Konflikte häufig den zeitgenössischen Konflikten in der Lebenszeit der Autoren ähneln. Dass Livius die Gegensätze zwischen Plebejern und Patriziern in den „Ständekämpfen" im 4. Jh. mit Argumenten von Optimaten und Populären aus der Späten Republik fütterte, ist daher nicht unbedingt seinem historischen Unverständnis zuzuordnen, sondern

[213] Ähnliche Unterhaltungsansprüche galten auch für Prozessreden, s. Cic. de orat. 118-120.
[214] Luk. hist. conscr. 9: *ἓν γὰρ ἔργον ἱστορίας καὶ τέλος, τὸ χρήσιμον, ὅπερ ἐκ τοῦ ἀληθοῦς μόνου συνάγεται.*
[215] S. den Monolog des Atticus in Cic. leg. 1, 2, 5: *Potes autem tu profecto satis facere in ea, quippe cum sit opus, ut tibi quidem uideri solet, unum hoc oratorium maxime*.
[216] Cic. de orat. 2, 36: *Historia vero, testis temporum, lux veritatis, vita memoriae, magistra vitae, nuntia vetustatis, qua voce alia nisi oratoris immortalitati commendatur?*
[217] Quint. inst. 10, 1, 31: *Historia quoque alere oratorem quodam uberi iucundoque suco potest. verum et ipsa sic est legenda, ut sciamus, plerasque eius virtutes oratori esse vitandas. est enim proxima poetis et quodam modo carmen solutum est et scribitur ad narrandum, non ad probandum, totumque opus non ad actum rei pugnamque praesentem, sed ad memoriam posteritatis et ingenii famam componitur: ideoque et verbis remotioribus et liberioribus figuris narrandi taedium evitat.*
[218] Ausführlich dazu Heldmann (2011) S. 32-38 und 45-75.

zwingenden Erfordernissen seines Sujets bzw. dem Verständnis seiner Leserschaft geschuldet[219].

Ein besonderes Instrument für die Herstellung von Authentizität ist die Injektion von konstruierten Reden in die Geschichtswerke. Bezeichnend für die Arbeitsweise und den Qualitätsanspruch antiker Historiographen ist es, dass sich Kritik an ihren Vorgängern vor allem an dem literarischen und historisch-wahrscheinlichen Anspruch der erfundenen Reden entzündete, wie es Polybios vorgab: „Die Aufgabe der Geschichte ist erstens, die tatsächlich gehaltenen Reden, welcher Art immer sie gewesen sein mögen, in Erfahrung zu bringen, zweitens den Grund zu erforschen, weshalb eine Handlung oder Meinungsäußerung Erfolg hatte oder nicht. Denn die einfache Mitteilung der Ereignisse allein ist vielleicht eine fesselnde Unterhaltung, Nutzen bringt sie nicht. Erst wenn man die Gründe und Ursachen hinzufügt, wird das Studium der Geschichte fruchtbringend. Denn wenn ähnliche Situationen der Vergangenheit zu der eigenen in Beziehung gesetzt werden, dann gibt einem das die Möglichkeit, sich vorausschauend ein Urteil über die Zukunft zu bilden und daher entweder auf der Hut zu sein oder, indem man sich das Verhalten der Vorfahren in entsprechender Lage zum Vorbild nimmt, mit größerer Zuversicht den Gefahren entgegenzugehen, die auf uns selbst zukommen. Timaios dagegen verschweigt die wirklich gehaltenen Reden und die Gründe und Motive und läßt anstatt dessen frei erfundene, breit ausgesponnene Deklamationen halten, Damit verliert sein Werk den Rang ernsthafter Geschichtsschreibung. (Dies macht vor allem Timaios, denn dass seine Bücher voll sind von solchen Dingen, wissen wir alle.)." (Übers. Drexler)[220]. Die Verpflichtung zur Wahrheit lag allen Historikern am Herzen[221]. In der detaillierteren Betrachtung werden aber Einschränkungen berücksichtigt, die im Augenmaß des

---

[219] S. Haehling (1989) S. 174-176.

[220] Polyb. 12, 25b: *Ὅτι τῆς ἱστορίας ἰδίωμα τοῦτ' ἐστὶ τὸ πρῶτον μὲν αὐτοὺς τοὺς κατ' ἀλήθειαν εἰρημένους, οἱοί ποτ' ἂν ὦσι, γνῶναι λόγους , δεύτερον τὴν αἰτίαν πυνθάνεσθαι, παρ' ἣν ἢ διέπεσεν ἢ κατωρθώθη τὸ πραχθὲν ἢ ῥηθέν· ἐπεὶ ψιλῶς λεγόμενον αὐτὸ τὸ γεγονὸς ψυχαγωγεῖ μέν, ὠφελεῖ δ' οὐδέν· προστεθείσης δὲ τῆς αἰτίας ἔγκαρπος ἡ τῆς ἱστορίας γίνεται χρῆσις. ἐκ γὰρ τῶν ὁμοίων ἐπὶ τοὺς οἰκείους μεταφερομένων καιροὺς ἀφορμαὶ γίνονται καὶ προλήψεις εἰς τὸ προϊδέσθαι τὸ μέλλον, καὶ ποτὲ μὲν εὐλαβηθῆναι, ποτὲ δὲ μιμούμενον τὰπρογεγονότα θαππαλεώτερον ἐγχειρεῖν τοῖς ἐπιφερομένοις· ὁ δὲ καὶ τοὺς ῥηθέντας λόγους καὶ τὴν αἰτίαν παρασιωπῶν, ψευδῆ δ' ἀντὶ τούτων ἐπιχειρήματα καὶ διεξοδικοὺς λέγων λόγους, ἀναιρεῖ τὸ τῆς ἱστόριας ἴδιον· ὃ μάλιστα ποιεῖ Τίμαιος· καὶ διότι τούτου τοῦ γένους ἐστὶ πλήρη τὰ βυβλία παρ' αὐτῷ, πάντες γινώσκομεν.*

[221] So bereits Hekataios (FGrH 1 F 1a), Herodot (Hdt. 7, 139), Antiochos von Syrakus (FGrH 555 F 2), Ephoros (FGrH 70 F 316) und Timaios (FGrH 566 F 151). Weitere Beispiele und eine tiefergehende Analyse bietet Avenarius (1956) S. 40-46.

Historikers lagen und damit willkürlich waren[222]. Ausnahmen bildeten Rücksichten auf die Frömmigkeit der Leser, die nicht beeinträchtigt werden sollte, oder der Nationalstolz der Bürger, die die richtigen Positionen ihres Staates und damit ihrer Führungsschicht bestätigen sollten. Nach Ansicht des Polybios war das Verschweigen der Wahrheit zu Gunsten der Gemeinschaft erlaubt[223]. Betrachten wir zunächst Polybios, den ältesten Historiker, von dem noch mehrere Bücher zur römischen Geschichte überliefert sind.

Polybios

Polybios wurde um 200 in Megalopolis geboren. Er war der Sohn des achäischen Staatsmannes Lykortas und gehörte damit zur Führungsschicht von Megalopolis. Als junger Mann lebte er im Umfeld des ehemaligen Strategen und bedeutenden Feldherren des Achäischen Bundes, Philopoimen. Nach dessen Vergiftung, erhielt Polybios die Ehre, seine Asche in der Begräbniszeremonie zu tragen. Im Jahre 169 wurde er zum Hipparchen des Achäischen Bundes gewählt. Da der Bund sich auf die Seite des makedonischen Königs Perseus im 3. makedonischen Krieg schlug, gehörte auch Polybios zu den Verlierern. Eine Bedingung der Römer war die Auslieferung von tausend vornehmen Achäern, deren Geiselhaft die Einhaltung der Friedensbedingung garantieren und die Wahrscheinlichkeit neuer Unruheherde minimieren sollte. Unter ihnen war auch Polybios. Er hatte das Glück, in Rom bleiben zu können, und machte bald die Bekanntschaft römischer Aristokraten. Insbesondere gewann er die Freundschaft des noch jungen Adoptivenkels von Scipio Africanus maior, dem Sieger über Hannibal, später bekannt als Scipio Africanus minor. Damit gewann Polybios den Zugang zu einer der mächtigsten Familien Roms. Im Jahr 150 durften die Exilanten in ihre Heimat zurückkehren. Von seinem Freund Scipio minor wurde er gebeten, an der Eroberung Karthagos 146 teilzunehmen. Vermutlich

---

[222] Luk. hist. conscr. 47: *Τὰ δὲ πράγματα αὐτα οὐχ ὡς ἔτυχε συνακτέον, ἀλλὰ φιλοπόνος καὶ ταλαιπώπως πολλάκις περὶ τῶν αὐτῶν ἀνακρίναντα, καὶ μάλιστα μὲν παρόντα καὶ ἐφορῶντα, εἰ δὲ μή, τοῖς ἀδεκαστότερον ἐξηγουμένοις προςέχοντα καὶ οὓς εἰκάσειεν ἄν τις ἥκιστα πρὸς χάσιν ἢ ἀπέχθειαν ἀφαιρήσειν ἢ προσθήσειν γεγονόσι. χἀνταῦθα ἤδη καὶ στοχαστικός τις καὶ συνθετικὸς τοῦ πιθανωτέρου ἔστω.*

[223] Polyb. 16, 12, 9: *ὅσα μὲν οὖν συντείνει πρὸς τὸ διαςῴζειν τὴν τοῦ πλήθους εὐσέβειαν πρὸς τὸ θεῖον, δοτέον ἐστὶ συγγνώμην ἐνίοις τῶν συγγραφέων τερατευομένοις καὶ λογοποιοῦσι περὶ τὰ τοιαῦτα· τὸ δ' ὑπεραῖρον οὐ συγχωρητέον. τάχα μὲν οὖν ἐν παντὶ δυσπαράγραφός ἐστιν ἡ ποςότης, οὐ μὴν ἀπαράγραφός γε. διὸ καὶ παρὰ βραχὺ μὲν εἰ καὶ ἀγνοεῖται καὶ ψευδοδοξεῖται, δεδόσθω συγγνώμη, τὸ δ' ὑπεραῖρον ἀθετείσθω κατά γε τὴν ἐμὴν δόξαν.*

Polyb. 16, 14, 6: *ἐγὼ δὲ διότι μὲν δεῖ ῥοπὰς διδόναι ταῖς αὐτῶν πατρίσι τοὺς συγγραφέας, συγχωρήσαιμ' ἄν, οὐ μὴν τὰς ἐναντίας τοῖς συμβεβηκόσιν ἀποφάσεις ποιεῖσθαι περὶ αὐτῶν.*

begleitete Polybios Scipio auch nach Spanien, als er die Eroberung Numantias im Jahr 133 miterlebte. Polybios starb um 120 in seiner Heimat.

Das Hauptwerk des Polybios' bilden die Historien, die die römische Geschichte vom Beginn des 1. Punischen Krieges bis zur Schlacht von Pydna im Jahr 168 schildern. Im Anschluß schrieb Polybios auf Grund seiner Erfahrungen in Spanien noch das Werk *Bellum Numantinum*[224]. Ähnlich verfuhr bereits Timaios, der im hohen Alter noch die Geschichte des Pyrrhischen Krieges an seine Sizilische Geschichte anschloß. Von den 40 Büchern der Historien sind die Bücher 1-5 vollständig erhalten, die übrigen sind durch zahlreiche und lange Exzerpte in Teilen überliefert.

Polybios genießt auf Grund seiner historiographischen Methode eine Sonderstellung unter den antiken Historikern. Er forderte von glaubwürdigen Historiker die Fähigkeit eigener Beobachtung (autopsia) und eigener, vorwiegend politisch-militärische Erfahrung (autopatheia) ein[225]. Damit entsprach er durchaus den Erwartungen senatorischer Historiker, die sich wegen ihrer politischen Erfahrungen und militärischen Dienste zur Geschichtsschreibung besonders befähigt fühlten.

Diese Voraussetzung für das Schreiben von Geschichte war aber eine klare Kampfansage an die Glaubwürdigkeit von Timaeus, der nach eigenem Bekenntnis sein Wissen überwiegend aus Büchern besaß[226]. Der selbst gestellte Anspruch wurde von Polybios gewissenhaft erfüllt. So bereiste er die Alpen, um die Überquerung des Gebirges von Hannibal glaubwürdig rekonstruieren zu können[227]. Die militärischen Erfahrungen des Polybios' leisteten eine wertvolle Hilfe für die teils phantastischen Darstellungen von Schlachten, die er in seinen Quellen fand. Eine umfassende politische Bildung bezeugte Polybios in der Erklärung der römischen Mischverfassung, die er für den Grund des römischen Erfolges hielt[228]. Seine Beobachtungen waren zwar teilweise fehlerhaft, belegen aber ein umfassendes Wissen und Herangehen an sein Thema. Seine Forderung, immer wieder nach der Ursache und den Kausalitäten von Geschehnissen zu fragen, deckt sich mit Auffassungen einer modernen Geschichtsschreibung[229]. Auf Grund seiner pragmatischen Geschichtsschreibung schätzt man seine Zeugnisse besonders.

---

[224] Cic. ad fam. 13 (12), 5, 2: *ut multi Graeci fecerunt, Callisthenes Phocicum bellum, Timaeus Pyrrhi, Polybius Numantinum, qui omnes a perpetuis suis historiis ea*.
[225] Lendle (1992) S. 227.
[226] Zur Kritik des Polybios an seinen Vorgängern, besonders an Timaios, s. Meister (1975) S. 3-55.
[227] Polyb. 3, 47-48.
[228] Nippel (1980) S. 142-158 und Frank Walbank, Polybios on the Roman Constitution, CQ 37, 1943, 73-89.
[229] Polyb. 2, 38, 5.

Diodor

Über die Biographie des Diodor ist nur das Wenige bekannt, was er in seinem Werk von sich preisgab. Sein Geburtsort war Agyrion (Sizilien)[230]. Er bereiste nach eigener Aussage Asien und Europa und hielt sich zwischen 60-56 (bei Diodor die 180. Olympiade) in Ägypten auf[231]. Über einen längeren Zeitraum wohnte Diodor in Rom, in deren Mauern er auch sein Werk verfaßte, an dem er 30 Jahre arbeitete.

Diodor schrieb eine Universal- bzw. Weltgeschichte, die von den mythischen Ursprüngen über den Trojanischen Krieg bis zu seiner Gegenwart die Geschichte aller dominanten Völker abdecken sollte. Erhalten sind die Bücher 1-5 mit asiatischen und griechischen Mythen, fragmentarisch überliefert sind die Bücher 6-10. Wieder vollständig erhalten sind die Bücher 11-20. Sie enthalten wichtige und oftmals nur bei Diodor vorhandene Zeugnisse über die griechische Geschichte von den Perserkriegen bis zu den Diadochenkämpfen. Von besonderem Wert ist die Darstellung der Pentekontaetie und die Geschichte Philipps von Makedonien und den Ereignissen nach Alexanders Tod, für die neben Diodor keine zusammenhängende Parallelenüberlieferung existiert. Die Bücher 21-40 haben die Zeiten nur in ausführlichen Fragmenten überdauert. Der Schwerpunkt verlagert sich in diesen Büchern von Griechenland nach Rom. Zwar hatte Diodor bereits in den früheren Büchern sporadische Nachrichten über Rom in seine Bücher einfließen lassen, aber erst mit der 3. und 4. Dekade wurde die römische Geschichte der Mittelpunkt seiner Universalgeschichte.

Über die Quellen Diodors ist vielfach debattiert worden, letztlich ohne Ergebnis[232]. Fakt ist aber, dass er die bedeutendsten westgriechischen Historiker verwendet hat, die alle verloren sind und deren Werke nur auf Grund seiner Kompilitation wenigstens in Grundzügen nachvollziehbar sind[233]. Diodor zeigte in seiner Arbeit wenig gestalterische Ansprüche, sondern übernahm meist die Darstellungen seiner Vorlagen. Somit überliefert Diodor seine Vorlagen im Wesentlichen in situ. Die Quellen Diodors für die frühe römische Geschichte lassen sich nicht bestimmen. Aber da seine Geschichte vor Livius geschrieben wurde, finden sich bei Diodor viele Fragmente von Autoren der älteren und jüngeren Annalistik, von denen ansonsten wenig überliefert ist. Das monumentale Werk von Livius überlagerte alle Arbeiten

[230] Diod. 1, 4, 1.
[231] Diod. 1, 44, 1.
[232] Meister (1967) S. 1-20.
[233] Vgl. den Abriß der Entwicklung der westgriechischen Geschichtsschreibung von Dieter Timpe, Westgriechische Historiographie, in: ders. (2007) S. 9-63.

seiner Vorgänger, sodass Diodor eine teilweise abweichende Ansicht der frühen römischen Geschichte überliefert. Von besonderem Interesse sind hierbei die Listen der Magistrate, die sich partiell von den *Fasti Capitolini* unterscheiden und Rückschlüsse auf konkurrierende Fasten erlauben.

Dionysios von Halikarnassos

Dionysios war ein Rhetoriker, der sich um das Jahr 30 in Rom ansiedelte. Seine Motivation für eine Darstellung der römischen Geschichte, die von der Gründung Roms bis zum Beginn des 1. Punischen Krieges reichte, lag nach seiner Aussage in den falschen Auffassungen der frühen Geschichte Roms, die in der griechischen Welt kursierten. Sein Geschichtswerk, die *Antiquitates Romanae*, umfaßten 20 Bücher. Er schilderte die Geschichte von den mythischen Ursprüngen Roms bis zum Ausbruch des 1. Punischen Krieges. Da mit diesem Konflikt die Darstellung des Polybios einsetzt, hielt Dionysios eine weitere Bearbeitung des Themas wohl für überflüssig. Von den zwanzig Büchern sind die ersten zehn vollständig erhalten, die Bücher 11-20 nur fragmentarisch. Grundlage seines Werkes waren die römischen Historiographen, die er anscheinend gründlich gelesen hatte[234]. Originell ist die These des Dionysios', dass die römischen Ursprünge in Griechenland zu suchen sind[235]. Dionysios singt ein Loblied auf die römischen Politiker, die voller Tugend waren und sich durch Frömmigkeit und Tapferkeit auszeichneten. Dabei nutzt er seine Künste als Rhetor, um den historischen Gestalten stilistisch anspruchsvolle Reden in den Mund zu legen[236]. Da Dionysios sich mehr als Rhetor denn als Geschichtsschreiber verstand, übernahm er die Informationen seiner Quellen unkritisch und unbearbeitet. Dadurch wird Dionysios zu einem wertvollen Informanten für die Werke, die er benutzt hat.

---

[234] Dion. Hal. 1, 7. Namentlich erwähnt werden Cato, ein sonst unbekannter Fabius Maximus (Servilianus, cos. 142?), Valerius Antias, Licinius Macer, Cn. Gellius und ein Aelius (Tubero?) sowie ein Calpurnius (Piso Frugi?).

[235] Dion. Hal. 1, 5, 1: *ἐν ταύτῃ δηλώσω τῇ γραφῇ, δι' ἧς Ἕλληνάς τε αὐτοὺς ὄντας ἐπιδείξειν ὑπισχνοῦμαι καὶ οὐκ ἐκ τῶν ἐλαχίστων ἢ φαυλοτάτων ἐθνῶν συνεληλυθότας*.

[236] Dionysios kritisiert auch die rhetorischen Arbeiten seiner Vorgänger. So polemisiert er gegen Thukydides, insbesonders gegen den berühmten Melierdialog, der nach seiner Ansicht schlecht erfunden sei; Dion. Hal. Thuc. 41: *ἐγὼ μὲν γὰρ οὐκ οἶομαι τοῖς ἐκ τῆς εὐνομωτάτης πόλεως ἐπὶ τὰς ἔξο πόλεις ἀποστελλομένοις ταῦτα προσήκειν λέγεσθαι, οὐδ' ἂν ἀξιώσαιμι τοὺς μὲν μικροπολίτας καὶ μηδὲν ἔργον ἐπιφανὲς ἀποδειξαμένους Μηλίους πλέονα τοῦ καλοῦ ποιεῖσθαι πρόνοιαν ἢ τοῦ ἀσφαλοῦς καὶ πάντα ἑτοίμους εἶ τὰ δεινὰ ὑποφέρειν, ἵνα μηδὲν ἄσχημον ἀναγκασθῶσι πράττειν,* Kritik an der rhetorischen Leistung des Thukydides übt auch Cicero (Cic. or. 30).

Livius

Der bedeutendste republikanische Schriftsteller wurde 59 in Patavium geboren[237]. Über sein Leben ist wenig bekannt. Er scheint erst spät nach Rom übergesiedelt zu sein. Politische Ämter hat er wohl nicht bekleidet, sodass es ihm im Gegensatz zu den senatorischen Historiographen an Erfahrungen im politisch-militärischen Bereich mangelte; ein Defizit, das sich auch in seinem Geschichtswerk niederschlägt. Im Rahmen seiner Schriftstellerei erlangte Livius eine gewisse Bekanntheit, die ihn auch zu Augustus führte. Vom Princeps wurde er als Pompeianer bezeichnet, allerdings ohne dass dies Konsequenzen für Livius gehabt hätte. Im höheren Alter kehrte Livius wieder in seine Geburtsstadt zurück, in der er 17 n. Chr. starb[238].

Livius‘ Geschichtswerk mit dem Titel *ab urbe condita libri* umfaßte 142 Bücher. Es begann mit der Flucht des Aeneas aus Troia und endete im Jahr 9 mit dem Tod des Drusus. Ob dieses Ende beabsichtigt war, kann bezweifelt werden. Vermutlich ist Livius vor Vollendung seiner Arbeit verstorben. Erhalten geblieben sind die Bücher 1-10 und 21-45. Die verloren gegangenen Bücher sind zumindest durch die *periochae* in ihrer Struktur erkennbar.

Livius hat als Vorlagen vorwiegend andere Geschichtswerke benutzt. Eine eigene Recherche und die Heranziehung von Dokumenten wurden von Livius nur selten angewandt. Die historische Qualität seiner Arbeit ist daher nur so gut wie die seiner Quellen. Unter den Vorlagen werden vor allem Autoren genannt, die der jüngeren Annalistik zugerechnet werden[239]: Valerius Antias, Licinius Macer, Aelius Tubero und Claudius Quadrigarius[240]. Ob er Fabius Pictor direkt oder durch eine Quelle indirekt verwendet hat, ist unklar. Polybius wird von Livius besonders bei der Darstellung der römischen Expansion im griechischen Osten verarbeitet. Für die Reden Catos wurden sicherlich seine *Origines* verwendet. Ansonsten scheint das Werk Catos nur wenig benutzt worden zu sein. Auch wenn man Livius nur wenig eigene Forschung unterstellen mag, arbeitete er im Rahmen eines „Stubengelehrten“ auf hohen Niveau. Auf Grund der umfassenden Darstellung römischer Geschichte und der hohen literarischen Qualität wurde Livius von zahlreichen kaiserlichen Autoren benutzt[241] und verdrängte allmählich seine Vorgänger. Gelesen und gelobt wurde Livius von

[237] Hieron. chron. 1958: *Messala Corvinus orator nascitur et Titus Livius Patavinus scriptor historicus*.
[238] Hieron. chron. 2034: *Livius historiographus Patavii moritur*.
[239] Zur Bedeutung der jüngeren Annalistik, s. Dieter Timpe, Erwägungen zur jüngeren Annalistik, in ders. (2007) S. 209-236.
[240] S. Albrecht Bd. I (1994) mit älterer Literatur S. 662-664.
[241] Ebd. S. 682.

Seneca[242], Quintilian[243], Tacitus[244] und von Plinius in seinem berühmten Brief über den Ausbruch des Vesuvs[245]. Valerius Maximus verwendete Livius als Steinbruch für seine Exempla-Sammlung, Frontinus für die Darstellung von Kriegslisten (*strategemata*)[246]. Das Werk des Livius bzw. die Epitome bildeten die Grundlage für die Arbeiten von Eutropius, Florus und Orosius. Silius Italicus nutzte Livius für die Herstellung seines Epos *Punica*.

Cassius Dio

Cassius Dio wurde Mitte des 2. Jhs. n. Chr. in Nikaia (Bithynien) geboren[247]. Seine Familie gehörte zum munizipialen Adel[248]. In Rom machte Cassius eine steile Karriere. Während der Regierungszeit des Commodus wurde er Senator[249] und unter Pertinax wurde er für die Prätur designiert[250]. Bereits Septimius Severus ernannte ihn zum *consul suffectus*[251]. L. Cassius begleitete Caracalla in den griechischen Osten[252]. Caracallas Ermordung hatte keine Auswirkung auf seine Karriere. Der Nachfolger Caracallas, Macrinus, bestimmte ihn zum Curator für Pergamon und

---

[242] Sen. suas. 6, 21: *Quotiens magni alicuius <viri> mors ab historicis narrata est, totiens fere consummatio totius vitae et quasi funebris laudatio redditur. hoc, semel aut iterum a Thucydide factum, item in paucissimis personis usurpatum a Sallustio, T. Livius benignus omnibus magnis viris praestitit. sequentes historici multo id effusius fecerunt. Ciceroni hoc, ut Graeco verbo utar, ἐπιτάφιον Livius reddit.*
Bemerkenswert ist der kritische Epitaph des Livius auf Cicero; Sen. suas. 6, 22: *T. LIVI. Vixit tres et sexaginta annos, ut, si vis afuisset, ne immatura quidem mors videri possit. ingenium et operibus et praemiis operum felix, ipse fortunae diu prosperae; at in longo tenore felicitatis magnis interim ictus vulneribus, exilio, ruina partium, pro quibus steterat, filiae amatae exitu tam tristi atque acerbo, omnium adversorum nihil, ut viro dignum erat, tulit praeter mortem, quae vere aestimanti minus indigna videri potuit, quod a victore inimico <nihil> crudelius passus erat quam quod eiusdem fortunae compos victo fecisset. si quis tamen virtutibus vitia pensarit, vir magnus ac memorabilis fuit, et in cuius laudes <ex>equendas Cicerone laudatore opus fuerit.*
Ut est natura candidissimus omnium magnorum ingeniorum aestimator T. Livius, plenissimum Ciceroni testimonium reddidit.

[243] Quint. inst. 10, 1, 101: *At non historia cesserit Graecis. Nec opponere Thucydidi Sallustium verear, nec indignetur sibi Herodotus aequari Titum Livium, cum in narrando mirae iocunditatis clarissimique candoris, tum in contionibus supra quam enarrari potest eloquentem: ita quae dicuntur omnia cum rebus, tum personis accommodata sunt.*

[244] Tac. ann. 4, 34, 3: *Titus Livius, eloquentiae ac fidei praeclarus in primis, Cn. Pompeium tantis laudibus tulit, ut Pompeianum eum Augustus appellaret*; Agric. 10, 3: *Formam totius Britanniae Livius veterum, Fabius Rusticus recentium eloquentissimi auctores oblongae scutulae vel bipenni adsimilavere*.

[245] Plin. ep. 6, 20, 5: *Dubito constantiam vocare an imprudentiam debeam (agebam enim duodevicensimum annum): posco librum Titi Livi et quasi per otium lego atque etiam, ut coeperam, excerpo.*

[246] Frontin. strat. 2, 5, 31: *X milia hominum de Pompei exercitu amissa et omnia impedimenta Livius auctor est*; 34: *XXXV milia armatorum* [vom Heer des Spartakus] *eo proelio interfecta cum ipsis ducibus Livius tradit, receptas quinque Romanas aquilas, signa sex et XX, multa spolia, inter quae quinque fasces cum securibus*.

[247] Cass. Dio 75, 15, 4. Sein *praenomen* Lucius wurde erst durch ein Militädiplom bekannt; RMD 2, Nr. 133: *IMP M AURELLIO SEVERO ALEXANDRO PIO FELICE | AUG III L CASSIO DIONE II COS*.

[248] Cass. Dio 75, 15, 3f.

[249] Cass. Dio 72, 16, 3.

[250] Cass. Dio 73, 12, 2.

[251] Cass. Dio 76, 16, 4.

[252] Cass. Dio 77, 12, 2.

Smyrna[253]. Unter Kaiser Alexander Severus wurde er zum Prokonsul für die Provinzen Africa, Dalmatien und Oberpannonien bestimmt[254]. Den Höhepunkt erreichte L. Cassius mit der Ernennung zum *consul ordinarius* im Jahr 229 n.Chr. Bald darauf zog er sich in seine Heimat zurück, in der er nach kurzer Zeit gestorben ist[255].

Für sein Werk *Ῥωμαϊκὴ ἱστορία* benötigte Cassius zehn Jahre der Sammlung und Vorbereitung, um es dann in weiteren zwölf Jahren zu schreiben[256]. Die Arbeit hatte einen Umfang von 80 Büchern und umfaßte die gesamte Geschichte Roms bis in seine Zeit. Erhalten sind davon die Bücher 36-60, die die Geschehnisse von 68 v. Chr. bis 47 n. Chr. schildern. Da in diese Jahre der Umbruch der Republik in das Prinzipat fällt, bildet Cassius Dio eine wertvolle Quelle für die Rekonstruktion der Bürgerkriege und der Etablierung der neuen Gesellschaftsordnung. Die Inhalte der Bücher 1-35 und 61-80 werden durch die Zusammenfassungen des Zonaras und des Xiphilinus erkennbar. Für diese Arbeit sind die frühen Bücher des Cassius von Bedeutung, die durch Zonaras aber auch durch erhaltene Fragmente kostbare Zeugnisse für die mittlere Republik liefern. Die Bedeutung ihrer Überbleibsel zeigt sich in ihren teilweise umfangreichen Abweichungen von der republikanischen Überlieferung, wie wir sie von Polybios und Livius kennen. Damit stellt sich die Frage nach den Quellen des Cassius Dio für die mittlere Republik.

Bruno Bleckmann hat nach einem Vergleich der Fragmente des Cassius Dio bzw. den Verkürzungen durch Zonaras mit zeitnahen Dokumenten wie der Duilius-Inschrift und dem Epos des Naevius festgestellt, dass Cassius Dio viele Details liefert, die bei Polybios fehlen oder falsch dargestellt werden[257]. Des Weiteren gibt es Übereinstimmungen zwischen Cassius Dio und den Triumphalfasten, die bei Polybios fehlen. Dass Cassius Dio die augusteischen Triumphalfasten als Vorlage verwandte, ist nicht auszuschließen. Aber vereinzelt lassen sich seine Angaben und die der Fasten durch weitere epigraphische Funde bestätigen, wie bei dem Triumph des Fulvius Flaccus über Volsinii im Jahr 264[258]. Nach Bleckmann[259] bewahrte Cassius Dio einen Überlieferungsstrang der zeitlich parallel zu Polybios entstand und weder von Polybios noch Livius benutzt wurde. Die Quellen des Cassius Dio

[253] Cass. Dio 79, 7, 4.
[254] Cass. Dio 49, 36, 4.
[255] Cass. Dio 80, 4, 2-5, 3.
[256] Cass. Dio 72, 23 und 74, 3.
[257] Bleckmann (2002) S. 44-50.
[258] CIL VI 40895 und 40896, s. Wachter S. 343.
[259] Bleckmann (2002) S. 50-56.

namentlich zu eruiern, dürfte nicht möglich sein und würde auch nicht weiterhelfen[260]. Da aber Polybios die Geschehnisse vor dem 2. Punischen Krieg nur verkürzt wiedergibt und Livius für diesen Zeitraum fast ausschließlich in den *periochae* überliefert ist, bietet Cassius Dio wertvolle Zeugnisse einer verlorengegangenen Historiographie und sachliche Ergänzungen über eine römische Epoche, die von der antiken Geschichtsschreibung als Beginn der römischen Weltherrschaft bewertet wurde.

[260] Millar (1964) S. 34 nennt Cremotius Cordus, Asinius Pollio und Cluvius Rufus als mögliche Quellen. Livius Sallust und Arrian werden zwar namentlich erwähnt, aber es gibt keinen Hinweis, dass Cassius sie auch gelesen hatte. Cassius selbst behauptet, dass er viele Bücher konsumiert hatte (Cass. Dio 53, 19, 6).

g) Die antiquarische Literatur

Dieantiquarische Literatur entwickelte sich seit der Mitte des 2. Jhs. in Rom[261]. Ihre Ursprünge lagen vermutlich in dem Bedürfnis, juristische Formeln zu erklären. Diese Formeln waren oft Jahrhunderte alt und verwandten eine Sprache und Begrifflichkeit, die im 2. Jh. nur noch schwer verständlich waren[262]. Insbesondere die XII-Tafel Gesetze aus dem 5. Jh. verlangten nach einer Erklärung[263]. Neben der Erläuterung von Formeln, rückte auch die Erklärung von Begriffen in den Focus, die von den Personen im 2. Jh. nicht mehr verstanden wurden[264]. Diese Form philologischer Forschung fand schnell Nachahmer. C. Sempronius Tuditanus (cos. 129) schrieb z. B. 13 *libri magistratuum*, in denen das Wesen und die Funktionen römischer Magistraturen erläutert wurden. Allerdings finden sich auch in der ältesten Geschichtsschreibung, bei Fabius Pictor und Cincius Alimentus, bereits antiquarische Elemente, konkret die etymologische Erklärung unverstandener Begriffe[265].

Die antiquarische Literatur ordnete sich nach Sachgruppen. Es finden sich sakrale, juristische, etymologische, genealogische und politologische Elemente unter den Werken. Diese Arbeiten hatten meist Handbuchcharakter, der einen schnellen Zugriff auf das Wirken von Institutionen oder die Erklärung von fremden Begrifflichkeiten ermöglichen sollte. In dem Bemühen antiquarischer Schriftsteller, die Hintergründe altertümlicher Formeln, Feste und staatlichen Institutionen zu erkennen und der

---

[261] Bereits Platon erwähnt griechische Werke, die sich vorrangig den Gründungsgeschichten von Städten und Heroen widmeten: *Περὶ τῶν γενῶν, ὦ Σώκρατες, τῶν τε ἡρώων καὶ τῶν ἀνθρώπων, καὶ κατοικίσεων, ὡς τὸ ἀρχαῖον ἐκτίσθησαν αἱ πόλεις, καὶ συλλήβδην πάσης τῆς ἀρχαιολογίας ἥδιστα ἀκροῶνται, ὥστ᾽ ἔγωγε δι᾽ αὐτοὺς ἠνάγκασμαι ἐκμεμαθηκέναι τε καὶ ἐκμεμελετηκέναι πάντα τὰ τοιαῦτα.* (Plat. Hipp. mai. 285d).

[262] M. Fuhrmann, Erneuerung als Wiederherstellung des Alten. Zur Funktion antiquarischer Forschung im Spätrepublikanischen Rom, in: R. Herzog / R. Koselleck (Hgg.), Epochenschwelle und Epochenbewußtsein, München 1987, 131-151, S. 142.

[263] Von einem der frühesten Antiquare, L. Acilius, ist bekannt, dass er den Begriff *lessus* erklären wollte; Cic. leg. 2, 59: *„Mulieres genas ne radunto neve lessum funeris ergo habento.“ Hoc veteres interpretes Sex. Aelius L. Acilius non satis se intellegere dixerunt, sed suspicari vestimenti aliquod genus funebris, L. Aelius lessum quasi lugubrem eiulationem, ut vox ipsa significat. Quod eo magis iudico verum esse, quia lex Solonis id ipsum vetat.*

[264] S. Cic. de orat. 1, 193: *Accedit vero, quo facilius percipi cognoscique ius civile possit, quod minime plerique arbitrantur, mira quaedam in cognoscendo suavitas et delectatio. Nam sive quem haec Aeliana studia delectant, plurima est et in omni iure civili et in pontificum libris et in XII tabulis antiquitatis effigies, quod et verborum vetustas prisca cognoscitur et actionum genera quaedam maiorum consuetudinem vitamque declarant; sive quem civilis scientia, quam Scaevola non putat oratoris esse propriam, sed cuiusdam ex alio genere prudentiae, totam hanc, descriptis omnibus civitatis utilitatibus ac partibus, XII tabulis contineri videbit; sive quem ista praepotens et gloriosa philosophia delectat, - dicam audacius - hosce habet fontis omnium disputationum suarum, qui iure civili et legibus continentur.*

[265] Beck / Walter (2001) S. 60 und S. 138 meinen, dass die lateinischen Fragmente der griechisch schreibenden Historiographen Fabius Pictor und Cincius Alimentus nur Übersetzungen sind. Ein lateinisch schreibender Antiquar Fabius hat wohl nicht existiert.

Nachwelt zu erklären, ähnelte ihre Arbeit stärker modernen Historikern als antiken Historiographen, deren Ziel die moralische Belehrung des Publikums darstellte[266].
Von vielen antiquarischen Schriftstellern sind nur ihre Namen überliefert[267]. Umfangreiche Texte und Fragmente sind nur von M. Terentius Varro, dem größten Gelehrten der Republik und M. Verrius Flaccus erhalten. Varro wurde im Jahr 116[268] vermutlich in Reate[269] geboren. Seine politische Karriere verlief eher gemächlich: Im Jahr 85 bekleidete er die Quaestur[270] und nach 76 war er Prätor[271]. Varro hielt engen Kontakt zu dem Aufsteiger des Jahrhunderts, Pompeius. Varro bekleidete ihn im Sertoriuskrieg als Proquaestor nach Spanien[272], war Legat im Seeräuberkrieg[273] und vielleicht auch im Mithridatischen Krieg. Eine Proprätur in Asia ist unsicher[274]. Vor dem ersten Konsulat des Pompeius wandte sich dieser an Varro, um ihn um eine Denkschrift über die Arbeitsweise des Senats zu bitten, das sogenannte *εἰσαγωγικόν*[275]. Im Bürgerkrieg kämpfte Varro auf der Seite des Pompeius in Spanien. Allerdings war er den caesarischen Kräften weit unterlegen und musste recht schnell kapitulieren[276]. Nach seiner Begnadigung durch Caesar ging Varro sofort wieder zu Pompeius, der sich in Griechenland bei Dyrrhachion aufhielt. Nach der endgültigen Niederlage des Pompeius in der Schlacht von Pharsalos kehrte Varro nach Rom zurück. Von Caesar wurde er mit dem Aufbau der ersten öffentlichen Bibliothek in Rom beauftragt[277]. Dieses Projekt fiel allerdings den Wirren nach Caesars Ermordung zum Opfer wie auch etliche seiner Landgüter. Obwohl Varro von Antonius auf die Proskribtionslisten gesetzt wurde, überlebte er die Zeit der Morde[278] und starb hochbetagt im Jahr 27.

---

[266] Zur Entwicklung der antiquarischen Forschung von der Antike bis zur Neuzeit, s. Arnaldo Momigliano, Alte Geschichte und antiquarische Forschung, in: ders. Geschichte und Geschichtsschreibung Bd. II, Spätantike bis Spätaufklärung (hgg. von A. Grafton / K. Brodersen / A. Wittenburg), Darmstadt 2011, 1-36.
[267] Eine Auflistung bekannter Antiquare bietet Markus Sehlmeyer, Die Anfänge der antiquarischen Literatur in Rom. Motivation und Bezug zur Historiographie bis in die Zeit von Tuditanus und Gracchanus, in: U. Eigler / U. Gotter / N. Luraghi / U. Walter (Hgg.): Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis Livius. Gattungen – Autoren – Kontexte, Darmstadt 2003, 157-171.
[268] Hieron. chron. 1901: *M. Terentius Varro philosophus et poeta nascitur*.
[269] Symm. epist. 1, 2. August. civ. dei. 4, 1 nennt dagegen Rom als Geburtsort.
[270] Broughton, MRR II S. 57; Varro sat. Men. 478 B.
[271] Broughton, MRR II S. 466; App. bell. civ. 4, 202.
[272] Broughton, MRR II, S. 95.
[273] Broughton, MRR II, S. 149; Varro rust. 2 praef. 6.
[274] Varro l. l. 7, 109.
[275] Gell. 14, 7.
[276] Caes. bell. civ. 2, 19-20.
[277] Suet. Iul. 44, 2: *bibliothecas Graecas Latinasque quas maximas posset publicare data Marco Varroni cura comparandarum ac digerendarum*.
[278] App. bell. civ. 4, 202-203.

Varro war im höchsten Maße literarisch aktiv. Von ihm sind ungefähr 64 Werke mit ihrem Titel überliefert, die einige hundert Bücher umfaßten. Fast alle sind verlorengegangen. Allein ein Handbuch über die Landwirtschaft, *Rerum rusticarum libri III*, ist vollständig erhalten und von einem Werk über die lateinische Sprache, *De lingua Latina libri XXV*, sind zumindest sechs Bücher überliefert. Von seinem Hauptwerk *Antiquitates rerum humanarum et divinarum libri XLI* haben sich fast 400 Fragmente erhalten, die einen interessanten Einblick in sein Werk liefern[279]. Auch von zwei weiteren bedeutenden antiquarischen Schriften, *De vita populi Romani libri IV ad Atticum* und *De gente populi Romani libri IV*, haben bei ersterer Arbeit 152 Fragmente und bei der zweiten immerhin noch 23 Fragmente die Zeitläufte überdauert.

Da die Zahl der Fragmente bei den *Antiquitates rerum humanarum et divinarum libri XLI* am höchsten ist, erlauben sie einen Blick auf die Struktur des Werkes. Die *res humanae* gliedern sich in vier gleich große Teile. Nach einem Einleitungsbuch folgt als Erstes die Bücher *de hominibus* (Bücher 2-7), *de locis* (Bücher 8-13), *de temporibus* (Bücher 14-19) und *de rebus* (Bücher 20-25)[280]. In den einzelnen Abschnitten hatte Varro zu den Stichworten jeweils Erklärungen geliefert. Der zweite Teil, die *res divinae*, umfaßten 16 Bücher. Auch hier folgen nach dem Einleitungsbuch fünf Kapitel mit je drei Büchern: Priester, Kultstätten, Feste, Riten und Götter[281]. Der Kirchenvater Augustinus setzte sich intensiv mit den *res divinae* auseinander, um die Vorteile der christlichen Religion zu erläutern[282]. Das Werk *civitate dei* folgt in den Büchern 4, 6 und 7 der Struktur, die Varro in den *rerum divinarum* vorgibt[283]. Neben Augustinus polemisiert auch Tertullian gegen Varro, der namentlich erwähnt wird[284].

---

[279] Einen allgemeinen Überblick erlaubt Hellfried Dahlmann, Zu Varros antiquarisch-historischen Werken, besonders zu den *antiquitates rerum humanarum et divinarum*, in: J. Cobet / R. Leimbach / A. B. Neschke-Hentschke (Hgg.), *Dialogos*. Für Harald Patzer zum 65. Geburtstag von seinen Freunden und Schülern, Wiesbaden 1975, 129-138.

[280] Nach Albrecht (1994) S. 476.

[281] Cardauns (1976) S. 131: Buch I: *liber singularis*, *de omnibus de hominibus*; Bücher II-IV: *de pontificibus*, *de auguribus*, *de quindecimviris sacrorum de locis*; Bücher V-VII: *de sacellis*, *de sacris aedibus*, de *locis religiosis de temporibus*; Bücher VIII-X: *de feriis*, *de ludis circensibus*, *de ludis scaenicis de rebus*; Bücher XI-XIII: *de consecrationibus*, *de sacris privatis*, *de sacris publicis de dis*; Bücher XIV-XVI: *de dis certis*, *de dis incertis*, *de dis praecipuis atque selectis.*

[282] Besonders bedeutend ist die Überlieferung der *theologia tripertita* durch August. civ. dei 6, 5.

[283] S. Burkhart Cardauns, Varro und die römische Religion. Zur Theologie, Wirkungsgeschichte und „Leistung" der Antiquitates Rerum Divinarum", in: ANRW 16, 1, 80-103, S. 93.

[284] Tert. ad nat. 2, 1, 8: *elegi ad compendium Varronis opera, qui rerum divinarum ex omnibus retro digestis commentatus, idoneum se nobis scopum et posuit*.

Varros Werk bildete eine Quelle für viele folgende römische Schriftsteller. Großes Lob erfuhr Varro von Cicero, das sich lohnt zitiert zu werden: „Darauf entgegnete ich: „Es ist, wie du sagst Varro. Denn deine Bücher haben uns in unserer Vaterstadt, in der wir wie Fremdlinge umherirrten, erst heimisch gemacht, sodass wir endlich erkennen konnten, wer und wo wir sind; Du hast uns das Alter unserer Vaterstadt, die Chronologie, die Rechtsverhältnisse von Kultus und Priesterschaft, die Regelungen für Kriegs- und Friedenszeit erhellend dargelegt; von Ortschaften, Gegenden und Plätzen, von schlechthin allen die Götter oder Menschen angehenden Dingen hast du die Bezeichnungen, Arten, Funktionen sowie die tieferen Ursachen klargemacht, ja, darüber hinaus uns auch reichste Aufklärung gegeben über unsere Dichter, schließlich über die gesamte lateinische Literatur und Sprache; Du hast selbst ein inhaltsreiches, anspruchsvolles und so ziemlich in jeder Hinsicht vollendetes Gedicht geschrieben, hast an vielen Stellen zu philosophischen Überlegungen angesetzt und dadurch zum Philosophieren angeregt.“ (Übers. Straume-Zimmermann; Broemser; Gigon)[285].

Auch wenn Ciceros Lob etwas euphorisch sein mag, liefert es ein Indiz für die Ideenwelt der Römer und ihrer vermeintlichen Traditionsverhaftung. Die moderne Vorstellung, dass sich ein römischer Bürger auch mit einer höheren Bildung durch Rom bewegte und an den Tempeln, Statuen und Plätzen die Geschichte Roms ablesen konnte, scheint etwas zu optimistisch zu sein. Die kleinen Tempel und die übergroße Zahl von Statuen boten wohl kaum Anlaß, sich der römischen Geschichte konkret bewußt zu werden. Diese Deutungslosigkeit konnte temporär aufgehoben werden, wenn ein *nobilis* während eines Triumphzuges oder anläßlich einer *pompa funebris* auf diese Gebäude verwies. Aber im Alltag waren sie kaum dekodierbar.

Dem Werk Varros wurde auch nach Cicero große Wertschätzung entgegengebracht. So dürfte er für das Programm der *res publica restituta* des Augustus bedeutende Inspirationen geliefert zu haben[286]. Er wurde von Dionysios von Halikarnassos[287] und

---

[285] Cic. ac. 9: *Tum ego “Sunt <vero>” inquam “ista Varro. nam nos in nostra urbe peregrinantis errantisque tamquam hospites tui libri quasi domum deduxerunt, ut possemus aliquando qui et ubi essemus agnoscere. tu aetatem patriae, tu descriptiones temporum, tu sacrorum iura, tu sacerdotum, tu domesticam, tu bellicam disciplinam, tu sedum regionum locorum, tu omnium divinarum humanarumque rerum nomina genera officia causas aperuisti; plurimum quidem poetis nostris omninoque Latinis et litteris luminis et verbis attulisti atque ipse varium et elegans omni fere numero poema fecisti, philosophiamque multis locis inchoasti, ad impellandum satis.*

[286] Cardauns (2001) S. 82.

[287] Dion. Hal. 4, 62, 5: *μετὰ δὲ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων ἡ πόλις ἀναλαβοῦσα τὴν τῶν χρησμῶν προσταςίαν ἄνδρας τε τοὺς ἐπιφανεστάτους ἀποδείκνυσιν αὐτῶν φύλακας, οἵ διὰ βίου ταύτην*

Plutarch[288] benutzt. Erwähnt wird er von Seneca[289], Quintilian[290] und Gellius[291], die ihn als *doctissimus Romanorum* bezeichnen.

M. Verrius Flaccus war der jüngere Zeitgenosse des Varro. Er wurde um 60 v. Chr. in Praeneste geboren. Als Freigelassener gelangte er durch seine Lehrtätigkeit zu großem Ruhm. Als Besonderheit wird von Sueton erwähnt, dass er seine Schüler bereits zu einem frühen Zeitpunkt ihrer Ausbildung gegeneinander argumentieren ließ, um ihre Praxistauglichkeit zu stärken. Der Sieger bekam ein seltenes Buch als Belohnung[292]. Seine Berühmtheit mündete schließlich in dem Auftrag die Enkel des Augustus auszubilden. Zu diesem Zweck zog er mit seiner Schule in den kaiserlichen Palast um. Vergütet wurde seine Tätigkeit mit erklecklichen 100.000 Sesterzen. Als wohlhabender Mann starb Verrius nach 14 n. Chr. In Praeneste wurde zu seinen Ehren eine Statue aufgestellt.

Das Lexikon *de significatu verborum* war ein Spätwerk des Verrius und bildete eine Zusammenfassung seiner früheren Schriften, in dem seine Gelehrsamkeit einen Höhepunkt erreichte. Es bestand ursprünglich aus 40 Büchern, in denen die Begriffe alphabetisch geordnet waren. Überliefert ist eine Zusammenfassung durch Sext. Pompeius Festus aus dem 2. Jh. n. Chr. und von Paulus Diaconus unter der Herrschaft Karls des Großen. Die antiquarischen Erklärungen liefern uns heute viele Notizen über Gesetze wie die *lex Ovinia* oder Definitionen staatsrechlicher und soziologischer Fachbegriffe, wie die *praerogativae centuriae*, *praeteriti senatores* oder *ambitus* und *percunctatum*.

ἔχουσι τὴν ἐπιμέλειαν στρατειῶν ἀφειμένοι ... οὗτοι διέμειναν --- ἀκροστιχίσι· λέγω δ' ἃ Τερέντιος Οὐάρρων ἱστόρηκεν ἐν τῇ θεολογικῇ πραγματείᾳ.

[288] Cardauns (1976) S. 127.

[289] Sen. Helv. 8, 1: *Adversus ipsam commutationem locorum, detractis ceteris incommodis quae exsilio adhaerent, satis hoc remedii putat Varro, doctissimus Romanorum, quod, quocumque venimus, eadem rerum natura utendum est*.

[290] Quint. inst. 10, 1, 95: *alterum illud etiam prius saturae genus, sed non sola carminum varietate mixtum condidit Terentius Varro, vir Romanorum eruditissimus. plurimos hic libros et doctissimos conposuit, peritissimus linguae Latinae et omnis antiquitatis et rerum Graecarum nostrarumque, plus tamen scientiae collaturus quam eloquentiae.*

[291] Gell. 4, 16, 1: *M. Varronem et P. Nigidium, viros Romani generis doctissimos*.

[292] Suet. gramm. 17.

Adel und Aristokratie, Elite und Oberschicht

Die „Führungsschicht“ der römischen Republik, unter der allgemein die Senatoren und im Speziellen die *nobiles* subsumiert wurden, stand schon immer im Focus der Forschung[293]. In jüngerer Zeit entwickelte sich eine Diskussion darum, wie diese soziale Gruppe begrifflich schärfer gefasst werden kann. Diesem Unterfangen stellt die römische Republik besondere Hürden entgegen, da sich mit dem Patriziat, das sich eher religiös, erblich und traditional legitimierte, und den aufstrebenden Plebejern, die auf Grund ihrer Leistung nobilitiert werden wollten, zwei Definitionsebenen überschnitten. Da beide gesellschaftlichen Gruppen jeweils Ansprüche der anderen Gruppe insbesondere Traditionalität und Leistung übernahmen, ergab sich bis zur späten Republik eine unscharfe Gemengelage von Voraussetzungen für diese Zugehörigkeit zur *nobilitas*, die vermeintlich die geringste Schnittmenge, nämlich das Erreichen des Konsulats als wichtigstes Kriterium für die Zugehörigkeit gelten ließ. Des Weiteren wurde angenommen, dass die teilweise gegenseitige Übernahme von Werten durch Patrizier und konsularische Plebejer eine Verschmelzung beider Gruppierungen bedeutete, was quasi zu einem gemeinsamen sozialen Status geführt und letztendlich im Ende der Ständekämpfe gemündet hätte.
Was bieten aber die Elitendefinitionen für die soziologische Beschreibung der römischen Nobilität? Das Problem einer soziologischen Elitendefinition ergibt sich daraus, dass man nicht von einer Elite, sondern von mehreren Eliten ausgeht. Dementsprechend unscharf bleiben Versuche, alle politischen, wirtschaftlichen, religiösen und wissenschaftlichen Eliten zu fassen. Eine Definition, die alle Eliten umfaßt, stammt von Ursula Hoffmann-Lange: „Eliten sind Personen [oder Personengruppen], die sich durch ihre gesellschaftliche Macht bzw. ihren Einfluß auf gesellschaftlich bedeutsame Entscheidungen auszeichnen. … Ihre Macht ist institutionalisiert, also ein Ausdruck einer mehr oder weniger dauerhaften Machtstruktur.“[294]. Ein flüchtiger Blick genügt, um zu erkennen, dass die Nobilität in die Gruppe gehört, die mit dieser Definition umrissen wird. Damit ist aber noch nicht viel gewonnen. Die Sachlage verkompliziert sich, da die römischen *nobiles* fast sämtliche Prominenzrollen in Politik, Religion, Meinungsmache und teilweise auch in

[293] Wegweisend sind natürlich die Arbeiten von Gelzer (1912) und Ryan (1998).
[294] Hoffmann-Lange (1992) S. 19.

der Wirtschaft besetzten[295]. Es existiert daher in Rom keine Konkurrenz von Eliten. Nun sind weitere Einschränkungen erforderlich, um die Nobilität zu verstehen. Obwohl häufig die Auffassung vertreten wird, dass die Nobilität eine offene Gruppe war, da sie bisweilen Mitglieder rekrutierte, die über keine senatorischen oder konsularischen Vorfahren verfügten, die sogenannten *homines novi*, handelt es sich um einen Trugschluß: „Geschlossene Eliten zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Zugehörigkeits- und Rekrutierungsmechanismen kontrollieren, um den Zugang „fremder Elemente“ zu verhindern. Elitepositionen können nur von solchen Personen erreicht werden, die den Auswahlkriterien der Elite entsprechen und diese werden von der Elite selbst bestimmt und angewandt. Häufig beziehen sich die Kriterien auf Verwandtschaftsverhältnisse oder bestimmte ökonomische oder ideologische Voraussetzungen. Offene Eliten verfügen über solche Mechanismen nicht, die aktuellen Elitemitglieder können kaum darüber bestimmen, wer in Elitepositionen aufrücken kann. Die Zugangs- und Zugehörigkeitsmechanismen sind meist gesamtgesellschaftlicher Konsens und stehen der Elite nicht zur Disposition.“[296]. Es ist Konsens in der althistorischen Forschung, dass gegen den Willen des Senats oder einflussreicher *nobiles* kein Kandidat das Konsulat erreichen konnte. Des Weiteren haben die Zensoren mit der *lectio senatus* einen exklusiven Zugriff auf die Zusammensetzung des Senats. Die Offenheit oder Geschlossenheit einer Gruppe definiert sich daher nicht danach, ob außenstehende Personen Zugang zur Gruppe erhalten, sondern ob dieser Zugang von der Elite kontrolliert wird. Die römische Nobilität darf daher als eine geschlossene Elite verstanden werden.

Damit einher geht die Zuschreibung zur bzw. Selbstbeschreibung der Elite. Die Zuschreibung zur Elite findet sich bei Nachkommen von Angehörigen der Elite, die sich selbst ebenfalls als Elite begreifen, obwohl sie keine Leistung erbracht haben, was sie in die Nähe einer Aristokratie rückt. Die Selbstbeschreibung als Elite ist abhängig von erworbenen Bildungsabschlüssen oder Ämtern, wie z. B. dem Konsulat. Verbunden mit der Selbstbeschreibung ist die Leistungselite. Nach der Auffassung ihrer Mitglieder müssen bestimmte Leistungen erbracht werden, um ihre Zugehörigkeit zu beweisen. Diese Form der Elitenherrschaft wird häufig auch als Meritokratie bezeichnet[297]. Ein besonderes Problem bildet die Akzeptanz eines

[295] S. Hans Beck, Die Rollen des Adligen. Prominenz und aristokratische Herrschaft in der römischen Republik, in: H. Beck / P. Scholz / U. Walter, Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und „edler“ Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit, München 2008, 101-123.
[296] Wasner (2004) S. 19.
[297] Allgemein zur Meritokratie, s. Hadjar (2008) S. 10-15.

Leistungssystems: „Das wahrgenommene Ausmaß sozialer Ungleichheit wird akzeptiert, wenn die als faktisch wirksam erachteten Kriterien sozialer Selektion für legitim gehalten werden. D. h., wenn individuelle Leistungen und Fähigkeiten als legitime Selektionsprinzipien gelten und Chancengleichheit den dominanten Standard sozialer Gerechtigkeit darstellt, dann wird Ungleichheit geglaubt und das Prinzip individueller Leistung und Fähigkeit als weitgehend realisiert gilt.“[298].

Weil römische Senatoren auch die Leistungen ihrer Vorfahren ins Spiel brachten und diese gewissermaßen als vererbbar angesehen wurden, ist die Beschreibung der römischen Oberschicht als Meritokratie problematisch. Die Berufung auf die Vererbbarkeit von Leistung ist prinzipiell eine aristokratische Komponente, während die Definition der Meritokratie ihren Schwerpunkt auf individuelle Leistungen legt. Das Erreichen des Konsulates bestätigt zwar die individuelle Leistung. Aber eine wichtige Komponente im Wettbewerb stellte die traditionale Argumentation dar, die eine meritokratische Definition ausdrücklich ausschließt. Des Weiteren wird in einer meritokratischen Auffassung die Chancengleichheit betont, die niemand ernsthaft für die römische Republik behaupten kann. Insofern ist die Beschreibung der römischen Oberschicht als Meritokratie nicht besonders präzise und kann nur eingeschränkt verwendet werden.

Soweit lassen sich das Patriziat als religiös-traditional determinierte Gruppe und die Plebejer, die in den Senat auf Grund persönlicher Leistungen gelangten, gut fassen. Allerdings begann ab dem 3. und 2. Jh. eine Vermengung der Geltungsbehauptungen. Die Patrizier beanspruchten weiterhin einen traditionalen Vorsprung, der ihrer Meinung nach in die Frühzeit der Republik bzw. Königszeit zurückreichte[299]. Dieser Anspruch nahm aber auch Leistungselemente auf, die durch die bekleideten Magistraturen im fünften, vierten, und dritten Jahrhundert behauptet wurden. Damit entstanden behauptete Schnittmengen mit den plebejischen

---

[298] Mayer (1975) S. 72.

[299] Interessant ist das Fernduell bei Livius von Claudius Crassus über die Vorrangstellung der Patrizier im Jahr 368 und die Gegenrede von Decius Mus im Jahr 300 über die Gleichstellung der Plebejer. Natürlich wurde die Rede des App. Claudius Crassus im Jahr 368 von Livius erfunden. Aber Livius erweist sich als guter Politologe, wenn er in der Argumentation des Crassus auf die traditionalen, religiösen aber auch leistungsbedingten Vorzüge des Patriziats verweisen läßt: *Est aliquis, qui se inspici, aestimari fastidiat, qui certos sibi uni honores inter dimicantes competitores aequum censeat esse, qui se arbitrio vestro eximat, qui vestra necessaria suffragia pro voluntariis et serva pro liberis faciat* (Liv. 6, 41, 2); *Penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? Nempe penes patres; nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur; nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent. Quid igitur aliud quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert?* (Liv. 6, 41, 4-8)

Ansprüchen. Das bedeutete allerdings nicht, dass die erreichte Magistratur für die Patrizier eine ähnliche Statusrelevanz wie für die Plebejer besaß[300]. Aber die Nachkommen der frühen plebejischen Konsulare des 4. Jhs. zogen nach, verwiesen auf die Leistungen ihrer Vorfahren und begründeten damit quasi, z. T. mit Mühe[301], eine traditionale, aristokratische Herrschaftsbehauptung[302].

Indem die Plebejer aber erstmals Zugang zu den höheren Magistraturen erlangten, ergab sich für sie die Möglichkeit, soziales Kapital zu erwerben. Bourdieu beschreibt soziales Kapital als Teil „eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen des gegenseitigen Kennens und Anerkennens; oder, anders ausgedrückt, es handelt sich dabei um Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen“[303]. Allerdings belegen die Eheschließungen zwischen Patriziern und Plebejern vor 366, dass diese gegenseitige Anerkennung nur unwesentlich vom Bekleiden der Magistraturen abhing. Aber die familiale Akkumulation kurulischer Ämter ermöglichte die Anhäufung von symbolischem Kapital: „Inkorporiertes [= symbolisches] Kapital ist ein Besitztum, das zu einem festen Bestandteil der „Person“, zum Habitus geworden ist; aus „Haben“ ist „Sein“ geworden. Inkorporiertes und damit verinnerlichtes Kapital kann deshalb (im Unterschied zu Geld, Besitz- oder sogar Adelstiteln) nicht durch Schenkung, Vererbung, Kauf oder Tausch kurzfristig weitergegeben werden. (…) Die stärkste Grundlage für die symbolische Wirksamkeit von kulturellem Kapital ergibt sich aber zweifellos aus der Logik seiner Übertragung. (…) der Prozeß der Aneignung von

---

[300] Trotz der Grabepigramme der Scipionen aus dem 2. Jh. wie CIL I² 10: *Quei apice insigne Dial[is fl]aminis gesistei, mors perfec[it] tua ut essent omnia breuia, honos fama uirtusque, Gloria atque ingenium. Quibus sei in longa licu[i]set tibe utier uita, facile facteis superases gloriam maiorum. Qua re lubens te in gremiu, Scipio, recipit terra, Publi, prognatum Publio, Corneli.* (von Kruschwitz [2002] S. 289 um das Jahr 170 datiert) besaß der Status eines Patriziers andere Grundlagen. Ein Plebejer konnte seine hierarchische Position ausschließlich über die Magistratur definieren, dies galt nicht für Patrizier (dazu gleich mehr).

[301] Viele plebejische Familien wiesen im 4. und 3. Jh. eine Lücke von mehreren Generationen zwischen zwei Konsulaten auf (dazu gleich mehr). Dies erschwerte natürlich eine traditionale Begründung für die Nachfahren auf einen elitären Anspruch. Dieses Defizit wurde verstärkt, wenn der Vorfahr keine Taten im Amt vollbracht hatte, die ins kollektive Gedächtnis eingegangen waren.

[302] Als guter Analytiker erweist sich Livius auch bei der Konstruktion der Rede des P. Decius Mus im Jahr 300. Die Diskussion drehte sich um die Zulassung der Plebejer zu den Priesterkollegien. Statt das Decius Argumente lieferte, die für die Zulassung der Plebejer sprächen, argumentiert er (al. Livius) nach der normativen Kraft des Faktischen: Obwohl die Plebejer bereits hohe Staatsämter innehatten, sei der *res publica* kein Schaden entstanden, ergo seien sie für für die Priesterämter qualifiziert:. *Equidem - pace dixerim deum - eos nos iam populi Romani beneficio esse spero, qui sacerdotiis non minus reddamus dignatione nostra honoris, quam acceperimus, et deorum magis quam nostra causa expetamus, ut, quos privatim colimus, publice colamus*. Dieser Argumentation wohnt eine gewisse Ironie inne. Die Plebejer besitzen keine Fähigkeiten zur Beobachtung der Auspizien und für die Zulassung zu den Priesterämtern. Allein die Tatsache, dass unter ihren Konsulaten der Staat nicht untergegangen ist, qualifiziert sie für die Pontifikalkollegien. Livius bestärkt damit seinen Ruf als Zyniker (Pragmatiker?), der die Bemühungen und Argumentationen der Plebejer, obwohl erfolgreich, irrational erscheinen läßt.

[303] Bourdieu (1992) S. 63.

objektiviertem kulturellem Kapital (also: die dafür erforderliche Zeit) [ist] bekanntlich in erster Linie von dem in der gesamten Familie verkörperten Kapital abhängig“[304]. Des Weiteren erbrachte der Amtsinhaber auch Leistungen für die Gemeinschaft, sei es durch die Veranstaltung von Spielen oder gewonnene Schlachten. Dadurch wuchs die Reichweite seines sozialen und symbolischen Kapitals über die Kreise der herrschenden Schicht hinaus und er konnte Anerkennung und Gefolgschaft in gesellschaftlichen Schichten erlangen, die der Oberschicht eher fernstanden. Die Angehörigen einer Schicht „definier[en] sich durch ihr Wahrgenommen-Sein ebenso wie durch ihr Sein, durch ihren Konsum – der nicht ostentativ sein muss, um symbolischen Charakter zu tragen“[305].

Der Habitus wird häufig geprägt durch distinktive Merkmale, wie Bildung, einen hedonistischen Lebensstil, durch Haltung, modische Kleidung, bewußtes Auftreten und eine gewisse Aussprache[306]. Der Habitus der Oberschicht strahlt auf die unteren Schichten und gilt als nachahmenswert zumindest für die Schichten, die der Oberschicht am nächsten stehen und die es erstrebenswert finden, diesen Lebensstil zu übernehmen. Unterschichten können eigene Habitusformen entwickeln, die sich bewußt von derjenigen der Oberschicht abgrenzten. Interessanterweise schufen die senatorischen Plebejer keine eigenen Habitusformen, sondern lehnten sich an patrizische Darbietungen an. Dies galt besonders für den öffentlichen Auftritt, in dem ihre Zugehörigkeit zum Senat durch patrizische Kleidung und Ornamente illustriert wurde. Die Übernahme patrizischer Ornamente für Plebejer zeigt ihre Annäherung an die Patrizier und nicht die Verwirklichung eigener Vorstellungen. So wurde der *calceus patricius* nur unwesentlich umgewandelt und der *latus clavus* übernommen[307]. Plebejische Senatoren traten optisch wie Patrizier auf. Das hatte

---

[304] Bourdieu (1992) S. 57f.
[305] Bourdieu (2008) S. 754.
[306] Veblen (1989) S. 51-78; Flaig (2003) S. 99-122.
[307] Der einzige Unterschied zwischen dem *calceus patricius* und dem *calceus senatorius* besteht lediglich in der Zahl der Knoten und einem kleinen Anhängsel. Bei dem patrizischen Schuh werden vier Riemen (*corrigiae*) zu zwei Knoten geschnürt, bei dem senatorischen Schuh findet sich nur ein Knoten; Zon. 7, 9: *τοῖς γὰρ εὐπατρίδαις τὰ ὑποδήματα τὰ ἀστικὰ ἢ τε ἐπαλλαγῆ τῶν ἱμάντων καὶ τῷ τύπῳ τοῦ γράμματος ἐκεκόσμηντο, ἵν' ἐκ τούτων δοκοῖεν ἀπὸ τῶν ἑκατὸν ἀνδρῶν τῶν κατ' ἀρχὰς βουλευςάντων κατιέναι. τὸ γράμμα δὲ ῥῶ φασιν εἶναι, ἢ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν ἑκατὸν ἐκείνον ἀνδρῶν δηλωτικὸν ὂν ὡς τοῦ τῶν Ῥωμαίων κατάρχον ὀνόματος.*
Isid. orig. 19, 34, 4: *Patricios calceos Romulus repperit quattuor corrigiarum, adsutaque luna: hos soli patricii utebantur. Luna autem in eis non sideris formam, sed notam centenarii numeri significabat, quod initio patricii senatores centum fuerint*; s. auch H. R Goette, Mulleus – Embas – Calceus. Ikonographische Studien zu römischem Schuhwerk, JDI 103, 1988, 401-464, S. 450-464.
Ähnlich verhält es sich mit dem Purpurstreifen auf der Tunika. Ursprünglich wurde er nur von den Patriziern getragen, bis er nach 366 auch von plebejischen Senatoren übernommen wurde; s. Alföldi (1952) S. 69-72;

den ironischen Nebeneffekt, dass ein Patrizier, der keinen Sitz im Senat besaß, ebenso wie ein plebejischer Konsular in der Öffentlichkeit in Erscheinung trat.

Die Annäherung der Plebejer an den Habitus und den Ethos der Patrizier vereinfacht die Unterscheidung von gesellschaftlichen Formationen wie „oben und „unten". Insofern ist die Bezeichnung von „Oberschicht" für die römische Aristokratie durchaus zulässig. Zwar ist dieser Begriff definitorisch unscharf, aber wenn die Beziehung dieses Begriffes zur römischen Republik klar gestellt ist, kann es eigentlich keine Verständnisprobleme geben. Auch für die Verwendung von „Führungsschicht" sehe ich keine Probleme. Ähnlich wie „Oberschicht" ist „Führungsschicht" eher inhaltsleer, aber auch hier können in der römischen Republik keine Mißverständnisse auftreten. Außerhalb der patrizisch-plebejischen Nobilität gab es schließlich keine relevanten gesellschaftlichen Gruppen, die den Anspruch erhoben hätten, in der Gesellschaft an der Spitze zu stehen bzw. sie zu führen.

Für eine präzise soziologische Beschreibung der römischen Oberschicht kann aber nur der Begriff einer aristokratischen Elite bzw. der Aristokratie / Adel gelten: „Die gegenwärtige und künftige Herrschaft unter aristokratischem Vorzeichen wird mit dem symbolischen Kapital der Vergangenheit bestritten. Die Reproduktion adliger Herrschaft erfolgt insofern von der Vergangenheit her in die Zukunft, wobei sich der Adel zum Herrn über die Vergangenheit aufschwingt. Das tatsächliche oder nur beanspruchte Alter der Herrschaft „adelt" die aktuelle Herrschaft und verleiht ihr eine altehrwürdige Aura. Zu dieser Tradition zählt auch die Pflege der Erinnerung (*memoria*), die sowohl die Erinnerungen an die gemeinschaftsdienlichen Taten der Vorfahren als auch die Weitergabe dieser Geschichte(n) und alten Herrschaftsrituale an die jeweils nachfolgende Generation umschließt."[308].

Statusbildend für einen römischen Aristokraten war auch ein umfangreicher Landbesitz. Der Besitz an Land galt in den antiken Kulturen als Voraussetzung für einen höheren sozialen Status. Dieser Besitz galt als Garant für die Verbundenheit mit der gesellschaftlichen Gemeinschaft[309]. Da der Landbesitz als konstituierend für die Oberschicht betrachtet wurde, gewann er auch besondere Aufmerksamkeit für

---

Frank Kolb, Zur Statussymbolik im antiken Rom, Chiron 7, 1977, 239-259, S. 246-248. Die archäologische Dimension wird von Goette (1990) S. 8-10 behandelt.

[308] H. Beck / P. Scholz / U. Walter, Einführung: Begriffe, Fragen und Konzepte, in: diess. (Hgg.), Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und „edler" Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit, München 2008, 1-13, S. 4.

[309] Die Annahme, dass die Senatoren sich der ehrenvollen Landarbeit hingaben, idealisiert Colum. rust. praef. 18: *illis enim temporibus, ut ante iam diximus, proceres civitatis in agris morabantur et, cum consilium publicum desiderabatur, a villis arcessiebantur in senatum; ex quo, qui eos evocabant, viatores nominati sunt*. Dazu gehört natürlich auch die Cincinnatus-Sage, s. Liv. 3, 26, 6-29, 7; Dion. Hal. 10, 23, 4-25, 3.

die Gesetzgebung[310] und die soziale Anerkennung[311]. Prinzipiell waren der Besitz und die Bearbeitung von eigenem Boden immer ehrenvoll. Dass der Besitz von landwirtschaftlichem Eigentum für die Aristokratie als besonders schicklich galt, liegt aber in der Seßhaftigkeit des Grundbesitzes. Ein Hintergrund dieser Bewertung dürfte in der nicht vorhandenen Flüchtigkeit dieses Eigentums liegen. Als Landeigentümer ist man eher bereit sein Vermögen zu verteidigen, als ein Kapitalbesitzer, der im Fall eines feindlichen Angriffs seinen Besitz schnell mobilisieren kann.

Des Weiteren besetzten die Senatoren neben den Magistraturen alle weiteren öffentlichen Ämter bzw. Prominenzrollen. Sie waren Richter und aus ihren Reihen wurden die Priester ausgewählt. Da sie damit Zugriff auf alle politischen, religiösen und sozialen Ressourcen besaßen, waren sie als Patrone der erste Ansprechpartner, womit sie weit in die Gesellschaft hineinwirkten. In diese Rolle mussten die Plebeier allerdings erst hineinwachsen. Die Übernahme von Ämtern gelang ihnen nur allmählich und das Vertrauen zukünftiger Klienten zu erwerben, war anscheinend kaum möglich[312]. Über ihre Rollen hinaus, waren die Senatoren die Einzigen, für die ein Raum für öffentliche Reden geschaffen wurde. Auch engagierten Bürgern war es

---

[310] Ob allerdings die *lex Claudia de nave senatoris* von 218 damit in Zusammenhang steht, kann bezweifelt werden, s. Klaus Bringmann, Zur Überlieferung und zum Entstehungsgrund der *lex Claudia de nave senatoris*, Klio 85, 2003, 312- 321.

[311] Eine Hierarchie in der sozialen Bewertung diverser Erwerbsmöglichkeiten liefert Cato. Nach seiner Auffassung sind Handelsgeschäfte zu riskant, da sie bei Verlust der Handelsware schnell zum Bankrott führen und Finanzgeschäfte gelten prinzipiell als Wuchergeschäfte, s. Cato agr. cult. praef. 1f.: *Est interdum praestare mercaturis rem quaerere, nisi tam periculosum sit, et item fenerari, si tam honestum sit. Maiores nostri sic habuerunt et ita in legibus posiverunt: furem dupli condemnari, feneratorem quadrupli. Quanto peiorem civem existimarint feneratorem quam furem, hinc licet existimare. Et virum bonum quom laudabant, ita laudabant: bonum agricolam bonumque colonum; amplissime laudari existimabatur qui ita laudabatur.*

[312] Die von Livius erfundene Rede der Plebejer für das Jahr 426 erfaßt sehr gut das Dilemma vor dem die Plebejer anfangs standen. Obwohl seit 445 mit der *lex de tribunis militum consulari potestate creandis* auch Plebejer zu höheren Ämtern zugelassen waren, wurden sie von den Plebejern nicht in diese Ämter gewählt. Im Jahr 426 explodierte die Stimmung und führende Plebejer reagierten empört auf das Wahlverhalten der Plebejer, die immer nur Patrizier in die Ämter wählten: *Post ludos contiones seditiosae tribunorum plebi fuerunt obiurgantium multitudinem, quod admiratione eorum, quos odisset, stupens in aeterno se ipsa teneret servitio et non modo ad spem consulatus in partem revocandi adspirare non auderet, sed ne in tribunis quidem militum creandis, quae communia essent comitia patrum ac plebis, aut sui aut suorum meminisset*. (Liv. 4, 35, 5-6). Dass diese Rede für das 5. Jh. nicht authentisch ist, muss nicht begründet werden. Aber Livius hatte die Grundprobleme der Plebejer gut erfaßt, die vermutlich eher in das 3. Jh. gehörten. Trotz der Zulassung der Plebejer zu den höheren Magistraturen waren sie kaum in der Lage diese Funktion in symbolisches Kapital umzumünzen und in die Gesellschaft hineinzutragen. Selbst wenn Plebejer das Konsulat bekleideten, war es schwierig deswegen Anerkennung in der Bevölkerung finden, die über das Amt hinausging. Der Wirkungsmächtigkeit patrizischer Patrone konnten frühe plebejische Konsulare nur wenig entgegensetzen. Folgerichtig orientierten sich einfache Plebejer an bewährten Erfahrungen und blieben Anhänger der Patrizier.

nicht möglich ohne gesellschaftliche Funktion über ein öffentliches Forum weitere Kreise zu erreichen[313].

Für Patrizier stellte sich die Frage nach der Zugehörigkeit zu einem „Amtsadel“ nicht. Sie sind ein klassischer Erbadel, der seine Distinktion niemals verlor[314]. Die Voraussetzung für diesen erblichen Status waren die Auspizien. Die Auspizien waren immer im Besitz der Patrizier. Wie Linderski klar gestellt hat, gingen die *auspicia publica populi Romani* niemals in den Besitz der Plebejer über[315]. Mit der Bekleidung von *magistratus patricii*, womit das Konsulat, die Prätur und die Censur gemeint sind[316], besetzten die Plebejer patrizische Magistraturen, ohne die Auspizien zu besitzen[317]. Plebejische Magistrate besaßen keine Auspizien[318]. Bereits Cicero stellte fest: „[es] ist zwangsläufig mit den Auspizien des römischen Volkes vorbei, wenn man keine patrizischen Beamten mehr wählen kann…“[319]. Da kein Patrizier die Auspizien verlieren kann, verliert er auch nicht seine herausgehobene Stellung in der Gesellschaft. Die Stellung des Patriziats war unangreifbar und im Gegensatz zu dem erworbenen Prestige der Magistraturen der Vorfahren auf unbegrenzte Zeit vererbbar. Ihre Präsenz in der römischen Gesellschaft war „systemrelevant“ und der Verlust des Patriziats hätte den Untergang des Gemeinwesens bedeutet. Dabei genossen die Patrizier eine gesellschaftliche Vorrangstellung, die auch von

---

[313] Karl-Joachim Hölkeskamp, *Oratoris maxima scaena*. Reden vor dem Volk in der politischen Kultur der Republik, in M. Jehne (Hg.), Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik. Stuttgart 1995, 11-49; s. auch das Vorwort von Martin Jehne in dem Band; dazu auch Pina Polo (1996).

[314] In dem Prozeß gegen Murena hatten seine Ankläger den sozialen Rang des Ser. Sulpicius Rufus betont, der als Patrizier dem Murena sozial überlegen war und daher Murena nur auf Grund unlauterer Mittel gewonnen hätte. Cicero nahm diesen Vorwurf ernst genug, dass er in seiner mit viel Witz und Ironie vorgetragener Gegenrede die soziale Vorrangstellung des Ser. Sulpicius aufs Korn nahm, sie aber nicht leugnete: *Tua vero nobilitas, Ser. Sulpici, tametsi summa est, tamen hominibus litteratis et historicis est notior, populo vero et suffragatoribus obscurior* (Cic. Mur. 16). Tatsächlich benötigte die patrizische Herkunft des Sulpicius keine jüngeren Magistraturen in der Familie, um als aristokratisch zu gelten.

[315] Liv. 6, 41, 5: *Penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? Nempe penes patres; nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur; nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent.*

[316] Gell. 13, 15, 4: *Patriciorum auspicia in duas sunt divisa potestates. Maxima sunt consulum, praetorum, censorum*; eine ähnliche Terminologie benutzt Cic. leg. agr. 2, 26: *Maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. Nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum benefici sui paeniteret.*; ad Brut. 8: *nunc per auspicia longam moram video; dum enim unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.*

[317] Linderski (1990) S. 41: “A plebeian on his election to the consulate would enter as it were into patrician shoes: he would use patrician auspices, but he would not „have“ them. Here the distinction of Roman civil law between ownership, *dominium ex iure Quiritum*, and mere *possessio* comes to mind. Quite similarly the plebeians in their capacity as *magistratus populi Romani* used the auspices, but they did nit own them”.

[318] Dion. Hal. 9, 49, 5: *ἀπ᾽ ἐκείνου τοῦ χρόνου τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ᾽ ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφοφοροῦσιν ἐκκλησίαι.*

[319] Cic. dom 38: *auspiciaque populi Romani, si magistratus patricii creati non sint*.

plebejischen Senatoren anerkannt wurde. Dies zeigt etwa der bissige Kommentar Ciceros, der gewiss nicht unter Selbstzweifeln litt „[der Patrizier Cornelius] Dolabella – wie die Art der Leute von Adel ist: ob sie etwas richtig oder verkehrt angefangen haben, in beiden tun sie sich derart hervor, dass niemand unseresgleichen es ihnen nachmachen kann…"(Übers. Fuhrmann)[320].

Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass die römische Oberschicht, d. h. die Patrizier, unabhängig davon, ob sie im Senat saßen, und die plebejischen Senatoren einen aristokratischen Status beanspruchten. Zwar erfüllen die *homines novi* nicht alle Kategorien einer Aristokratie. Aber in der engen Anlehnung an die Werte der Patrizier und der erfolgreichen plebejischen Familien bemühten sich die *homines novi*, die ideologischen Bedingungen überzuerfüllen. Sie kreierten keine neuen Kriterien für ihre Zugehörigkeit zur Nobilität[321].

Für die Beschreibung der römischen Aristokratie werden auch Begriffe wie „Senatsadel" und „Amtsadel" verwendet. Der Begriff „Senatsadel" ist mißverständlich bzw. eine Tautologie. Alle Senatoren verstanden sich als Angehörige einer Aristokratie. Als „adlig innerhalb des Senats" wären allenfalls die Nachkommen von Konsuln zu verstehen. Hier hat sich aber bereits der auch aus der Antike bekannte Begriff *nobilis* durchgesetzt. Des Weiteren kann man schlecht die Forderung aufrechterhalten, dass der Begriff „Senatsadel" sich nur auf Angehörige des Senates bezieht, da auch die Patrizier ohne Senatszugehörigkeit zur römischen Aristokratie zählten.

Schwierig ist die Handhabung der Begrifflichkeit eines „Amtsadels" (= Personaladel). Dieser Begriff wurde erst in der Neuzeit üblich, als mit dem Erreichen eines Amtes auch ein Adelstitel verbunden war. Bis in die frühe Neuzeit wurde allein dem Kaiser, einigen Reichsvikaren und Fürsten eine Nobilitierung gestattet. Nach 1815 erhielten alle 36 Fürsten des Deutschen Bundes das Recht zur Nobilitierung[322]. Die neu errungene Kompetenz wurde besonders in Süddeutschland extensiv genutzt[323].

Dieser Form der Nobilitierung wurde aber eine gewisse Geringschätzung entgegengebracht: „Der größte Unfug wurde mit dem Personaladel in Württemberg getrieben, wo kaum ein Offizier, höherer Beamter oder Tübinger Professor dem Adel entging. Der Personaladel war hier verbunden mit allen Staatsämtern der obersten

---

[320] Cic. Quinct. 31: *Dolabella - quem ad modum solent homines nobiles; seu recte seu perperam facere coeperunt, ita in utroque excellunt ut nemo nostro loco natus adsequi possit*.
[321] S. Monique Dondin-Payre, Homo Nouus: Un Slogan de Caton à César? Historia 30, 1981, 22-81.
[322] Reif (1999) S. 6.
[323] Zollmann (1971), S. 151-159.

Rangstufen, mit dem Militärverdienstorden aller Grade und den vier obersten Stufen des Kronenordens“[324].

In der römischen Republik gab es diese Verbindung zwischen Amt und Titel nicht. Als Inhaber eines Amtes und nach dessen Ausübung genoß man eine Vorrangstellung im Senat und gesellschaftliche Anerkennung in der Öffentlichkeit. Schon die gesellschaftliche Stellung eines Nachkommens eines *homus novus* mit konsularischen Status ist schwer zu beschreiben. Er besaß natürlich keinen vererbbaren rechtlichen Status im Senat und in der Gesellschaft und die gesellschaftliche Anerkennung war abhängig vom Auftreten des Individuums. Er konnte auf die Verdienste seiner Familie verweisen, aber die Ergebnisse waren äußerst diffus. Auch die Nachkommen von Ministerpräsidenten oder Bundeskanzlern sind hervorragend auf den wirtschaftlichen und politischen Ebenen vernetzt und nutzen dies als Karrierehilfe. Selbstverständlich erfüllen sie keine aristokratischen Kriterien. Wieviele Familienmitglieder, die in der Vergangenheit Ämter bekleidet hatten, nötig waren, um eine traditionale Argumentation aufzubauen, kann man kaum exakt bestimmen, da es sich um eine soziale Grauzone handelt[325].

[324] Bornhak (1929) S. 63.

[325] S. die statistischen Untersuchungen von Keith Hopkins / Graham Burton, Political Succession in the Late Republic (249-50 B.C.), in: K. Hopkins, Death and Renewal. Sociological Studies in Roman History II. Cambridge 1983, 31-119.

I. Die römische Führungsschicht im 4. und 3. Jh. v. Chr.

1. Plebejer als Adlige

1. 1. Die licinisch-sextischen Gesetze: Ein dreistelliges Oberamt

Im Jahre 367 schildert Livius einen merkwürdigen Vorgang: „Gegen den Willen der Patrizier fanden Konsulwahlen statt, bei denen L. Sextius als erster aus der Plebs zum Konsul gewählt wurde. Und nicht einmal das war das Ende der Streitereien. Weil die Patrizier sagten, sie würden die Wahl nicht bestätigen, wäre es beinahe zum Auszug der Plebs und anderen schrecklichen Drohungen von Kämpfen der Bürger gekommen. Doch endlich konnte der Diktator die Zwietracht durch einen Kompromiß beilegen; die Patrizier gestanden der Plebs einen Konsul aus der Plebs zu, die Plebs den Patriziern einen Prätor, der in der Stadt Recht sprechen sollte und ein Patrizier sein musste. So hatten die Stände nach langem Hader endlich zur Eintracht gefunden; der Senat meinte, die Sache sei es wert und die unsterblichen Götter hätten es, wenn irgendwann jemals sonst, verdient, dass Große Spiele gefeiert würden und dass ein Tag zu den dreien hinzugefügt werde. Als die plebejischen Ädilen diese Aufgabe von sich wiesen, riefen die jungen Patrizier, sie würden es gerne den unsterblichen Göttern zu Ehren tun. Alle dankten ihnen, und es erging ein Senatsbeschluss, der Diktator solle beim Volk die Einsetzung von zwei Ädilen aus dem Kreis der Patrizier beantragen und die Patrizier sollten alle Wahlen dieses Jahres bestätigen.“ (Übers. H. J. Hillen) [326].

Dass dieses also Ereignis bereits früh in der römischen Geschichte als Einschnitt empfunden wurde, belegt ein Fragment von Fabius Pictor: „Deshalb wurde damals

---

[326] Liv. 6, 42, 9-14: *et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. Et ne is quidem finis certaminum fuit. Quia patricii se auctores futures negabant, prope secessionem plebis res terribilesque alias minas cilium certaminum venit, cum tandem per dictatorem condicionibus sedatae discordiae sunt concessumque ab nobilitate plebe de consule plebeio, a plebe nobilitati de praetor uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando. Ita ab diutina ira tandem in concordiam redactis ordinibus, cum dignam eam rem senates censeret esse meritoque id, si quando umquam alias, deum immortalium fore, ut ludi maximi fierent et dies unus ad triduum adiceretur, recusantibus id munus aedilibus plebis conclamatum a patriciis est iuvenibus se id honoris deum immortalium causa libenter facturos. Quibus cum ab universis gratiae actae essent, factum senates consultum, ut duumviros aediles ex patribus dictator populum rogaret, patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent.* Erwähnt wird das Plebiszit auch von Diod. 12, 25, 2 (zum Jahr 443); Plut. Cam. 39; 42; Flor. 1, 17 (1, 26, 1-4); Ampel. 25, 4; Schol. Cic. Ambros. 10-11, p. 275 Stangl; Auct. de vir. ill. 20, 1; Dig. 1, 2, 2, 26 und Zon. 7, 24, 4.

zum ersten Mal der eine der beiden Konsuln aus den Plebejern gewählt, und zwar im 21. Jahr nach der Einnahme Roms durch die Gallier." (Übers. H. Beck / U. Walter)[327]. Wie die Forschung bereits festgestellt hat[328], konnte es sich bei den Bestimmungen von 367/366 nicht um ein Gesetz gehandelt haben, sondern höchstens um einen Kompromiss, der mit Blick auf die Ämterverteilung für das Jahr 366 geschlossen wurde[329]. Allerdings sollte diese Vereinbarung die römische Ämtervergabe in eine Richtung weisen, die mit geringen Modifikationen für die Republik normativ wurde.

Neben der Zulassung der Plebejer zu einem Oberamt wurde ebenso eine Aufgabenbeschreibung der zu besetzenden Ämter angeführt. Die Prätur sollte die Rechtssprechung in Rom leiten, während die, vorerst nur patrizischen, Ädile für die Leitung der *ludi Romani* zuständig waren. Insbesonders die explizite Zuweisung einer zivilen Kompetenz an den Prätor hat in der Forschung zu einer Reihe von Diskussionen geführt[330]. Schließlich war die Prätur eine möglicherweise bis in die Königszeit reichende Magistratur mit militärischen Funktionen. Bereits die Herleitung des Namens von <*prae-ire*> [vor dem Heer] „her-ziehen"[331] illustriert den militärischen Charakter. Ebenso unterstreichen die Verleihung eines Imperiums und die zahlreichen militärischen Einsätze vom 4. bis in die Mitte des 2. Jahrhunderts[332] die militärische Prägung der Prätur. Die Übernahme der Rechtssprechung, die nach der Schilderung des Livius ein wichtiges Element im Kompromiss von 367 gewesen

---

[327] Gell. 5, 4, 3 (F 33 Jacoby = FRH 1, 23): *Quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est duos et vicesimo anno post Romam Galli ceperunt*; vgl. den Kommentar von Beck / Walter I (2001) S. 119f.

[328] Vgl. Flach (1994) S. 296f. mit weiterer Literatur.

[329] Vgl. Siber (1952) S. 57.

[330] Vgl. Hanell (1946) S. 156-164 und Brennan (2000) S. 58-73 mit älterer Literatur.

[331] C. G. van Leijenhorst, Zu zwei lateinischen Amtsbezeichnungen (Praetor und Praefectus praetorii), MH 43, 1986, 176-183.

[332] Liv. 7, 23, 3f.; 7, 25, 12; 10, 2, 4; 10, 24, 18; 21, 26, 1f..; 22, 57, 8; 23, 21, 2; 26, 10, 2; 27, 22, 12; 32, 26, 8-18.; Polyb. 2, 19, 7f.; Zon. 8, 17, s. StR. II, S. 233-5. Cic. Phil. 2, 31 spricht von einem Gesetz, dass es dem Prätor urbanus verboten war sich länger als zehn Tage aus Rom zu entfernen: *Cur M. Brutus referente te legibus est solutus, si ab urbe plus quam decem dies afuisset?* Das Gesetz stammt vermutlich aus sullanischer Zeit, da noch im Jahr 165 der Prätor urbanus nach Campanien entsandt wurde, Gran. Lic. 28, Z. 29-37 [Criniti]): *[De P. Lentulo, qui] || erat consul <c>um Cn. Domitio, non fuit omit[t]endum, nam clarus vir fuit et rem publicam iuvit. [ei] praetori urbano senatus permisit agrum Campanum, quem omnem privati possidebant, coemeret, ut publicus fieret. et possesso[r]es Lentulo concesserunt pretia constitueret, nec fefellit vir <a>equus, nam tanta moderatio<ne> usus est, ut et [r]ei publicae commoda<r>et <et> pos[se]ssionem temperar<et> [et pec]unia pub[l]ica ad <i>uge[rum mili]a quinquaginta [coemer]et. agrum Campa[num inter] privates divisum [publicavit] et eum indicto [pretio locavit, mu]lto plures [agros c. 13 litt.] rec[ogn]iti[oni] | praepositus reciperavit formamque agrorum in aes incisam ad Libertatis fixam reliquit, quam postea Sulla corrupit, idem tamen dotem filiae dedit sestertia XXV*; dazu auch Cic. leg. agr. 2, 82: *deinde ad paucos opibus et copiis adfluentis totum agrum Campanum perferri videbitis*; vgl. B. Scardigli (in collab. con A. R. Berardi), Grani Liciniani. Reliquiae. Introduzione, commento storico e traduzione, Firenze 1983, S. 38f.

war, scheint tatsächlich viel älter gewesen zu sein. Bereits in den XII-Tafeln wird der Prätor als Gerichtsherr geschildert[333].

Einzig die Kompetenz der Konsuln wurde nicht näher beschrieben, sondern als bekannt vorausgesetzt. Für das Konsulat dürfte die militärische Funktion immer im Vordergrund gestanden haben[334]. Zivile Kompetenzen der Konsuln sind erst ab dem 2. Jh. nachweisbar[335]. Damit lässt sich festhalten, dass nach 366 in Rom drei Oberbeamte mit ausdrücklich militärischen Aufgaben existierten. Ein Oberbeamter, der Prätor, bekam noch juristische Kompetenzen zugewiesen, welche die militärischen Funktionen ergänzten[336].

Die antike Geschichtsschreibung betont für das 4. und die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts die Nähe der Konsuln zum Prätor. So wird geradezu die Beliebigkeit der Bekleidung der Ämter hervorgehoben[337]. Allerdings bedarf diese Aussage einer Einschränkung. Die Zugang zur Prätur für die Plebejer erfolgte erst im Jahr 336, also dreißig Jahre nach dem Konsulat und nachdem bereits 364 die kurulische Ädilität, 356 die Diktatur, 351 die Zensur von Plebejern bekleidet wurde. Die späte Öffnung als letztes der kurulischen Ämter weist auf eine höhere Bedeutung der Prätur hin, als ihr in der Forschung zugestanden wird[338]. Bestätigt wird diese Sichtweise durch die *Fasti Praetorii*, die uns nur äußerst lückenhaft überliefert sind.

336	Q. Publilius Philo *Pleb*. (cos. I 339, II 327, III 320, IV 315)
332	L. Papirius Crassus[339] *Pat*. (cos. I 336, II 330)
322	L. Plautius *Pleb*. (cos. 330[340])
318	L. Furius *Pat*.
308	M. Valerius Corvus *Pat*. (cos. I 348, II 346, III 343, IV 335, V 300, VI 299)
297	App. Claudius Caecus *Pat*. (cos. I 307, II 296)

[333] Leg. Tab. I, 2 (=Porph. Hor. Sat. 1, 9, 76): *iniecta manu extracturus ad praetorem*, vgl. die Diskussion von Flach (1994) S. 113-115.
[334] Kunkel / Wittmann (1995) S. 295.
[335] A. Heuß, Zur Entwicklung des Imperiums der römischen Oberbeamten. ZRG 64, 1944, 57-133.
[336] O. Brupbacher, Wider das Richterkönigtum. Ein Versuch der Rekonstruktion von Aufgaben und Funktionen des Republikanischen Prätors als Jurisdiktionsmagistrat, Ancilla Iuris, 2006, 107-151 kommt nach einer sorgfältigen Analyse von Livius für die Jahre 218 bis 167zu der Auffassung, dass die Rechtssprechung allenfalls einen Randbereich prätorischer Aktivitäten darstellt.
[337] Für die Jahre 297-295 Liv. 10, 13, 13; 10, 15, 7-16; 10, 22, 9. Ausführlich zu dem Prozess der Hierarchisierung der Oberämter A. Bergk, The Development of the Praetorship in the Third Century B.C., in: H. Beck / A. Dupla / M. Jehne / F. Pina Polo (Hgg.), Consuls and Res Publica, Cambridge 2011, 61-74.
[338] Vgl. Beck (2005) S. 64: „Dies lässt sich auch daran ablesen, dass die einstellige Prätur bald von einem Plebejer versehen werden konnte; das mit ihr verbundene Sozialprestige muss demnach hinter demjenigen des Konsulats rangiert haben." Mit diesem Kriterium wäre die Prätur auch der kurulischen Ädilität nachgeordnet.
[339] Zur Diskussion um die Identität, s. Broughton, MRR I, S. 142, A. 2.
[340] Für die Identität mit dem Konsul von 330, s. Broughton, MRR I, S. 130, A. 3.

296	P. Sempronius *Pleb*. (cos. 304)
295	App. Claudius Caecus *Pat*. (cos. I 307, II 296)
293	M. Atilius *Pleb*. (cos. 294)
292	L. Papirius Cursor *Pat*. (cos. I 293, II 272)
283	L. Caecilius *Pleb*. (cos. 284)
283	M'. Curius Dentatus[341] *Pleb*. (cos. I 290, II 275, III 274)
273	C. Genucius Clepsina[342] *Pleb*. (cos. I 276, II 270)
257	A. Atilius Caiatinus *Pleb*. (cos. I 258, II 254)
253	L. Postumius Megellus *Pat*. (cos. 262)
242	Q. Valerius Falto *Pat*. (cos. 239)
234	P. Cornelius *Pat*.
233	L. Postumius Albinus *Pat*. (cos. I 234, II 229, III 215)
227	M. Valerius *Pat*. (cos. I 220, II 210)
227	C. Flaminius *Pleb*. (cos. I 223, II 217)

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass keine nennenswerte Majorität der Patrizier oder Plebejer bei der Bekleidung der Prätur existierte. Auf den zweiten Blick sieht man aber, dass die Patrizier die Prätur vor oder nach ihrem ersten Konsulat bekleidet hatten, die Plebejer aber immer nach der Bekleidung ihres Konsulates. Der erste Plebejer, der die Prätur vor dem Konsulat innehatte, findet sich im Jahr 227, und das bestätigt nur die Regel für die vorangehende Periode, da 227 zum ersten Mal vier Präturen besetzt werden mussten, sodass kaum genügend konsularische Plebejer zur Verfügung gestanden haben können.

Diese Beobachtung scheint die Stellung der Prätur gegenüber dem Konsulat aufzuwerten. Immerhin war der Prätor der einzige Imperiumsträger in Rom, während die Konsuln mit der Kriegsführung außerhalb beschäftigt waren. Nur der Prätor konnte in Abwesenheit der Konsuln den Senat einberufen, leiten und Senatsbeschlüsse durchsetzen, Gesandtschaften empfangen, Gerichtsprozesse leiten und gegebenenfalls auf akute militärische Bedrohungen in der Nähe der Stadt reagieren, also die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung der *res publica* tragen. Dass die Plebejer erst nach ihrer Bewährung im vorwiegend militärisch orientierten Konsulat mit der Prätur, die mit zusätzlichen zivilen Kompetenzen angereichert war, betraut wurden, lässt auf eine hohe Bedeutung der

[341] Curius war Prätor suffectus, Polyb. 2, 19, 9-12, s. dazu T. Corey Brennan, M.' Curius Dentatus and the praetor's right to triumph. Historia 43, 1994, 423-439.

[342] Brennan (2000) S. 653f. und M. H. Crawford, Consular Dating Formulae in Republican Italy. CAH X², Cambridge 1996, S. 979-981.

Prätur schließen, die den Plebejern im 4. und der ersten Hälfte des 3. Jhs. Verweigert wurde.

Damit stellt sich die Frage nach der formalen Hierarchie von Konsulat und Prätur. Für deren Klärung ist das berühmte Zitat von M. Messala bei Gellius ein Kronzeuge: „Die Auspizien der Patrizier (und höheren Magistrate) zerfallen in zwei Abteilungen. Die höheren Auspizien sind ein Vorrecht der Konsuln, Prätoren und Zensoren, jedoch waren sie alle (drei) von einander verschieden, so wie auch nicht von gleicher Bedeutung, deshalb, weil die Zensoren nicht Amtsgenossen von gleichem Range sind mit den Konsuln oder Prätoren, wohl aber die Prätoren mit den Konsuln. Deshalb können weder die Konsuln oder Prätoren den Zensoren, noch die Zensoren den Konsuln oder den Prätoren die (Abhaltung von) Auspizien stören oder aufhalten. Allein den Zensoren unter einander, ferner den Prätoren und Konsuln unter einander steht das Recht zu, (die Auspizien) zu verderben und zu hindern. Ein Prätor (jedoch), obgleich er Amtsgenosse des Konsuls ist, kann doch dem Rechte gemäß weder einen Prätor, noch einen Konsul wählen, wie wir dies ja von unseren Vorfahren wissen und wie es (wenigstens) auch bis auf den heutigen Tag gehalten worden ist, und wie aus des C. (Sempronius) Tuditanus 13. Buche seines Geschichtswerkes erhellt, weil dem Prätor eine geringere Amtsgewalt zusteht, eine größere dem Konsul, und also von einer geringeren Staatsgewalt eine größere oder ein höher stehender Amtsgenosse nicht als rechtmäßig erwählt werden kann.“ (Übers. F. Weiss)[343].

Wie Jochen Bleicken in einer grundlegenden Abhandlung gezeigt hat, waren die Auspizien der ältere Begriff für „Amtsgewalt“ und die Magistraturen wurden auf Grund der Auspizien hierarchisiert[344]. Erst mit der wachsenden Bedeutung der militärischen Kompetenzen im Zuge der Expansion in der ersten Hälfte des 3. Jhs. rückte der Begriff der Befehlsgewalt, das *imperium*, in den Vordergrund.

Die ursprüngliche Gleichrangigkeit des Prätors mit den Konsuln führte auch zu einer herausragenden Position des späteren Prätor urbanus innerhalb des

[343] Gell. 13, 15, 4: *Patriciorum auspicia in duas sunt divisa potestates. Maxima sunt consulum, praetorum, censorum. Neque tamen eorum omnium inter se eadem aut eiusdem potestatis, ideo quod conlegae non sunt censores consulum aut praetorum, praetores consulum sunt. Ideo neque consules aut praetores censoribus neque censores inter se, rursus praetores consulesque inter se et vitiant et obtinent. Praetor, etsi conlega consulis est, neque praetorem neque consulem iure rogare potest, ut quidem nos a superioribus acceptimus aut ante haec tempora servatum est et ut in commentario tertio decimo, C. Tuditani patet, quia imperium minus praetor, maius habet consul, et a minore imperio maius aut maior <a minore> conlega rogari iure non potest*.

[344] Zum Begriff der römischen Amtsgewalt auspicium – potestas – imperium. Nachr. d. Akad. d. W. in Göttingen 9, 1981, 257-300.

Prätorenkollegiums[345]. In der Auguraldiziplin findet sich also der Zustand vor der Unterordnung der Prätur unter das Konsulat wieder, der mit der Vermehrung der Präturen einherging[346].

So würde 366 also weniger die Konsulatsverfassung etabliert, sondern vielmehr ein Drei-Männerkollegium geschaffen oder festgeschrieben[347]. Zu diesem Kollegium konnten ab 366 ein, ab 336 auch zwei Plebejer Zutritt erhalten, ohne dass es zwingend vorgeschrieben wurde[348]. Diese Magistrate waren rangmäßig gleichgestellt, ohne dass vor der ersten Hälfte des 3. Jhs. eine Hierarchisierung zu beobachten wäre. Dabei muss offen bleiben, ob im 4. Jh. zwischen den Konsuln und dem Prätor auch in der Nomenclatur unterschieden wurde. Die früheste Erwähnung des Begriffes Konsul[349] findet sich erst in der Beuteweihung von M. Fulvius Flaccus, des Eroberers von Volsinii[350], im Jahr 264, die vor dem Areal des Mater Matuta-Tempels gefunden wurde[351]. Es erscheint daher möglich, dass die Bezeichnung Konsul für das Feldherrenamt erst zu Beginn des 3. Jhs. gebräuchlich wurde[352].

---

[345] Fest. p. 154 Lindsay: „*Maiorem consulem L. Caesar putat dici vel eum, penes ques fasces sint, qui prior factus sit. Praetorem autem maiorem urbanum, mineros ceteros*."; Plut. Brut. 7.

[346] In diesem Sinne auch Beck / Walter I (2001) S. 337ff.

[347] Vgl. Bunse (1998) S. 189 und umfassend K. v. Fritz, The Reorganisation of the Roman Government in 366 B.C. and the so-called Lictinio-Sextian Laws. Historia 1, 1950, 3-44, der in den licinisch-sextischen Gesetzen nur einen administrativen Hintergrund vermutet.

[348] Vgl. Hölkeskamp (1987) S. 62-73.

[349] Unter Annahme der Datierung der Scipioneninschrift von Scipio Barbatus in die Todeszeit seines Sohnes, vgl. Wachter (1987) S. 341.

[350] CIL VI 40895: *M. Folv[io(s) Q. f. cos]ol, d(e) Vols[inieis cap[to(m)]*.
In eins der Konsulate von C. Aurelius Cotta in den Jahren 252 oder 248 ist ein Meilenstein an der Straße zwischen Agrigent und Palermo mit seiner Amtsbezeichnung zu datieren: *[... A]urelius | [...]Cottas | [c]onsol | LVII*, vgl. A. de Vita, Un milliarium del 252 a. C. e l'antica via Agrigento-Palermo, Kokalos 1, 1955, 10-21; ders., Una recente nota e la datazione del miliario sicilano del console C. Aurelio Cotta, Latomus 22, 1963, 477-488.

[351] Wachter (1987) S. 343.

[352] Im selben Zeitraum vollzog sich auch die Aufgabentrennung zwischen den Konsuln, die als Feldherren tätig waren, und dem Prätor, der sich überwiegend in Rom aufhielt, s. Bergk (2011) 61-74.

1. 2. Die *leges Genuciae*

Die *leges Genuciae* gehören zu den Plebisziten, welche nach den licinisch-sextischen Gesetzen eine besonders große Aufmerksamkeit in der Forschung gefunden haben[353]. Bei der eigentlichen *lex Genucia* handelt sich um ein Zinsgesetz, das die drückende Schuldenlast der Plebejer erleichtern sollte[354]. Die Quellen, die Livius benutzte nennen weitere Plebiszite, ohne dass der Rogator von Livius namentlich erwähnt wird[355]. Die drei Beschlüsse bestimmen, dass „keiner dasselbe Amt innerhalb von zehn Jahren wieder antreten oder in einem Jahr zwei Ämter ausüben dürfe und dass es erlaubt sein solle, beide Konsuln aus der Plebs zu wählen“ [356]. Die Forschung tendiert zu verschiedenen Interpretationen. Sieht man von einer bloßen Absichtserklärung ab[357], ergeben sich längst gesehene Probleme. Während das Verbot der Kumulation von Ämtern unstrittig gewesen sein dürfte, wirkt das Zugeständnis, dass beide Konsulstellen von Plebejern besetzt werden können, angesichts der Tatsache skurril, dass dieser Fall erst 170 Jahre später, im Jahr 172, tatsächlich eintrat.

Das Dilemma des Iterationsverbotes innerhalb von zehn Jahren besteht in der Nichtbeachtung der Regelung während des 3. und der ersten Hälfte des 2. Jhs. Die Versuche, dieses Plebiszit in das 2. Jh. zu datieren, dürfen als gescheitert betrachtet werden, da diese zeitliche Verortung sich nicht als stichhaltig erwiesen hat[358]. Will man diese Regelung nicht gänzlich verwerfen, bleibt nur, sie innerhalb des Handlungsrahmens des 4. Jhs. zu interpretieren.

---

[353] Hölkeskamp (1987) S.126-140 mit älterer Literatur; R. E. Mitchell, Patricians and Plebeians. The Origin of the Roman State, Ithaka / London 1990, S. 161; G. Poma, Il plebiscito ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet (Liv. 7, 42, 2), RSA 22/23, 1992 / 1993, 43-68; Cornell (1995) S. 337-339; L. Fascione, La legislazione di Genucio, in: F. Serrao (Hg.), Legge e società nella repubblica romana, Neapel 2000, 179-209; . Beck (2005) S. 47-49.

[354] Liv. 7, 42, 1: *Praeter haec invenio apud quosdam L. Genucium tribunum plebis tulisse ad plebem, ne fenerare liceret.*

[355] *Praeter haec invenio apud quosdam.*

[356] Liv. 7, 42, 2: *item aliis plebi scitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet neu duos magistratus uno anno gereret utique liceret consules ambos plebeios creari*, s. Zon. 7, 25.

[357] So Elster (2003) S. 42.

[358] R. Billows, Legal Fiction and political Reform at Rome in the early second century B.C. Phoenix 43, 1989, 112-133, S. 126f. Nach seinen Überlegungen wurde der Senat durch die Einschreibung von 177 neuen Senatoren durch Fabius Buteo nach Cannae von der Gruppe dieser neuen Senatoren dominiert. Um ihren Einfluß zu brechen und den alten Familien wieder den Zugang zum Konsulat zu erleichtern, sei die *lex Genucia* um 200 rogiert worden. Die Zehnjahresfrist erlaubte den alten Familien die Blockade durch die Neulinge aufzuweichen. Das Problem dieser These ist, dass die *fasti* das genaue Gegenteil belegen. Nach Cannae dominierten die alten Familien.

Mommsen versuchte die Ausnahmen mit „Dispensationsgesetzen“ zu erklären, um in militärischen Notsituationen auf fähige Feldherren zurückgreifen zu können[359]. Diesen „Dispensationsgesetzen“ wurde von Rilinger[360] überzeugend widersprochen und sie wurden seither nicht wieder als Erklärung herangezogen. Eine gewisse Langlebigkeit bewies aber das pragmatische Argument, dass eine Regelung bei der Amtsbekleidung wünschenswert sei, da die *res publica* nicht auf fähige Militärs verzichten könne[361]. Diese Interpretation erscheint als eine anachronistische Sichtweise auf die römischen Republik, die in der neueren Forschung erfolgreich in Frage gestellt wurde[362]. Wie Bleckmann für die Zeit des 1. Punischen Krieges gezeigt hat, waren es nicht die militärischen Kompetenzen eines Senators, deretwegen er zum Konsul gewählt wurde. Im Vordergrund standen vielmehr persönlicher Einfluss und schlichtweg persönliches Interesse, das Konsulat zu bekleiden. Auch dürfte der Senat kaum als strategisches Zentrum gedient haben, das eine langfristige Planung für die Kriegsführung verfolgt hatte. Wenn man also den unbekannten Rogator als langfristigen Strategen und Regulator des Amtsadels außer Acht lässt, ergibt sich bei einer situativen Betrachtung der Fasten in den Jahren vor 342 und danach eine neue Interpretation.

Dabei soll zunächst nach den Gründen für die Rogation gesucht werden. Da es sich um ein Plebiszit handelte, dürfte die Begründung eher auf plebejischer Seite zu suchen sein. Die Antwort liefern die Fasten der Jahre vor 342. Auffallend ist die Dominanz der beiden Plebejer M. Popillius Laenas (cos. 359, 356, 354, 350, 348) und C. Marcius Rutilus (cos. 357, 352, 344, 342)[363]. Beide Männer wechselten sich in der Zeit vor 342 praktisch im Konsulat ab, ohne dass sich neben ihnen eine breitere plebejische konsularische Schicht im Senat etablieren konnte[364]. Plebejische Interessen konnte daher fast ausschließlich über die Vermittlung von zwei Senatoren vertreten werden, die dadurch unverhältnismäßig an Einfluss gewinnen mussten. So gelang es C. Marcius 356 gegen den Willen des Senats, aber mit Unterstützung der

[359] Mommsen, RSt. Bd. I, S. 519.
[360] R. Rilinger, Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342-217 v. Chr.). Chiron 8, 1978, 247-312.
[361] Beck (2005) S. 50.
[362] Vgl. Bleckmann (2002) S. 232f.
[363] Vgl. Broughton, MRR I in den Jahren.
[364] Schaut man sich von dem ersten Konsulat des Popillius im Jahr 359 die Amtsbekleidungen an, wird die ganze Misere deutlich. In den Jahren 355, 353, 351, 349 und 345 bekleideten jeweils zwei Patrizier das Konsulat. In den Jahren 358 und 347 neben einem Patrizier, die beiden Gentilen C. Plautius Proculus und C. Plautius Venno und im Jahr 346 C. Poetelius Libo Visolus, der das Konsulat bereits 360 innegehabt hatte (und es 326 nochmal bekleiden sollte). Der Kreis der plebejischen Konsulare war im Jahr 342 so exklusiv wie der Klub der ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

plebs einen Triumph über die Etrusker zu feiern[365]. Dass er als Konsul 353 ein Fünfmännerkollegium zur Schuldentilgung einsetzte, welches Verfügungsgewalt über die Verwendung des Staatschatzes erhielt, dürfte ihm trotz einer positiven Schilderung bei Livius nicht nur Freunde verschafft haben[366]. Auch sein Kollege M. Popillius Laenas erfreute sich erheblicher Beliebtheit und großen Einflusses bei den Plebejern[367].

Die Dominanz einiger plebejischer Konsuln blockierte das Konsulat aber für weitere ehrgeizige Plebejer. Um diesen Mißstand Abhilfe zu verschaffen, wurde die *lex Genucia* erlassen. Die Aussage bei Livius *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet*[368] beinhaltet meines Erachtens wohl nicht ein prinzipielles Iterationsverbot innerhalb von zehn Jahren, sondern von der Rogation des Plebiszits an gerechnet in den nächsten zehn Jahren. Ein Blick in die Fasten für die Jahre unmittelbar nach der *lex Genucia* liefert die Begründung für die Authentizität einer zehnjährigen Sperrfrist von dem Jahr 341 an gerechnet.

Konsulfasten 341-331

Jahr	Patrizier	Plebejer
341	L. Aemilius Mamercinus (cos. 329)	C. Plautius Venno (cos. 347)
340	T. Manlius Imperiosus (cos. 347, 344)	P. Decius Mus
339	Ti. Aemilius Mamercinus (praet. 341)	Q. Publilius Philo (praet. 336, cos. 327, 320, 315)
338	L. Furius Camillus (cos. 325)	C. Maenius
337	C. Sulpicius Longus (cos. 323, 314)	P. Aelius Paetus
336	L. Papirius Crassus (cos. 330)	K. Duillius
335	M. Valerius Corvus (cos. 348, 346, 343, 300, 299)	M. Atilius Regulus

[365] Liv. 7, 17, 9; Inscr. It. XIII, 1 p. 69.
[366] Liv. 7, 21, 5-8. Zu den Erlassen der Kommission, s. Gai. inst. 4, 23: *item lex Marcia adversus faeneratores, ut, si usuras exegissent, de his reddendis per manus iniectionem cum eis ageretur.*
[367] Cic. Brut. 56; Liv. 7, 25, 2.
[368] Liv. 7, 42, 2.

334	Sp. Postumius Albinus (cos. 321) T. Veturius Calvinus[369] (cos. 321)	
333 Diktatorenjahr[370]	P. Cornelius Rufinus	M. Antonius
332	A. Cornelius Cossus (cos. 343)	Cn. Domitius Calvinus
331	C. Valerius Potitus	M. Claudius Marcellus
330	L. Papirius Crassus	L. Plautius Venno

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, verschwinden in diesen zehn Jahren die Iterationen plebejischer Konsuln. Es lassen sich noch weitere Schlussfolgerungen ziehen. So bekleideten ausschließlich Plebejer das Konsulat, deren Familien noch keinen Konsul hervorgebracht hatten[371]. Aber unter den Patriziern findet sich mit L. Papirius Crassus auch nur ein Patrizier, der innerhalb dieser 10 Jahre das Konsulat iterierte. Offensichtlich hatte das Plebiszit, obwohl es formal nur für die Plebejer bindend war, auch eine gewisse Wirkung auf die Amtsvergabe unter den Patriziern.
Betrachtet man die Jahre unmittelbar vor 341 und nach 331, läßt sich eine zeitliche Beschränkung der *lex Genucia* konstatieren. So iterierte noch 342 der Plebejer L. Marcius das Konsulat innerhalb der Zehnjahresfrist – ein Indiz dafür, dass das Verbot erst nach der Konsulwahl für das Jahr 342 beschlossen wurde[372]. Nach 331 könnte der Plebejer C. Plautius Decianus in den Jahren 329 und 328 das Amt kontinuiert haben[373]. Mit Sicherheit kann man aber sagen, dass für Q. Publilius Philo (cos. 339, 327, 320, 315) und Q. Aulius Cerretanus (cos. 323, 319) das Plebiszit keine Gültigkeit mehr besaß. Von den plebejischen Konsuln zwischen 341 und 331 hat interessanterweise keiner das Konsulat nach 331 iteriert.
Damit lässt sich festhalten, dass das Plebiszit, welches eine zehnjährige Sperrfrist vorschrieb, zum einen nur für die Plebejer Geltung besaß und zum anderen dass die

[369] Es ist in der Forschung umstritten, ob Veturius ein Patrizier oder ein Plebejer gewesen ist. Th. Mommsen, Die römischen Patriciergeschlechter, in: ders.: Römische Forschungen 1, Hildesheim ND 1962, S. 120 und Münzer (ND 1963) S. 123 vermuten eine plebejische Herkunft. Den Nachweis versucht I. Shatzman, Patricians and Plebeians: The Case of Veturii. CQ 23, 1973, 65-77 zu führen. Allerdings sind alle bekannten Veturii Patrizier. Vermutlich kann man wenige Jahre nach der „Patrizischen Reaktion“ noch eine gewisse Toleranz bei der Verteilung der Ämter postulieren. Spätestens nach der Niederlage bei Caudium 321, die beide Patrizier verursacht hatten, war es damit vorbei.
[370] Zu dem Einschub der Diktatorenjahre in die *fasti* s. A. Drummond, The Dictator Years, Historia 27, 1978, 550-572.
[371] Die Verwendung der Kategorie des *homo novus* ist für das 4. Jh. nicht angebracht
[372] Oakley Bd. II (1998) S. 24f.
[373] Die Identität beider Personen ist unsicher, s. Broughton, MRR I, S. 144f

Sperrfrist wohl tatsächlich nach 331 erlosch. Die Formulierung *intra decem annos* sah also keine prinzipielle Sperrfrist von zehn Jahren nach der Bekleidung des Konsulates vor, sondern ein auf zehn Jahre nach 341 beschränktes Iterationsverbot für die plebejischen Konsulate[374]. Mit dem Verstreichen der zehn Jahre erlosch die Regelung wieder. Zwar wären befristete Gesetze in der Republik nur selten anzutreffen[375], sie sind aber für die experimentelle Phase des 4. Jhs. nicht prinzipiell abzulehnen. Die Bestimmung reagierte somit situativ auf die Blockade des Konsulats durch wenige Plebejer vor 342.

Für die mittlere Republik ist es damit unnötig, nach Dispensationsgesetzen oder anderen Gründen für die Durchbrechung der Zehnjahresfrist zu suchen. Eine solche Regelung existierte schlichtweg nicht. Bestätigt wird die hier vorgelegte These durch die nahezu völlige Abwesenheit des Plebiszites in der politischen Argumentation, wie sie die römische Geschichtsschreibung überliefert. Allein im Jahr 298 lehnte Q. Fabius Maximus eine Kandidatur für das Jahr 297 ab und begründete diese Ablehnung mit einem Gesetz, welches eine vorzeitige Iteration verbot[376]. Nur war das Plebiszit für Q. Fabius gar nicht bindend, da er ein Patrizier war und sein letztes Konsulat bereits über zehn Jahre (308) zurücklag. Bereits zwei Jahre später, im Jahr 295, wurde er wieder zum Konsul gewählt, ohne dass eine neue Diskussion geführt worden wäre, die dieses Mal berechtigt gewesen wäre[377]. Die Rede des Fabius erweist sich damit als Fiktion des Livius, der eine anachronistische „Verfassungstreue“ seines Helden propagieren wollte.

---

[374] Die knappen Ausführungen von Brennan (2000) Bd. I, S. 65f. gehen in die gleiche Richtung. Als Motivation für die Rogation der *lex Genucia* sieht er aber die Genucii, die nach ihren Konsulaten 365, 363, 362 kein weiteres Oberamt mehr bekleideten. Er übersieht dabei, dass die Genucii von der Regelung nicht profitierten und das Plebiszit vermutlich nicht von L. Genucius rogiert wurde.

[375] So erließ Caesar 49 eine Sperrfrist von zwei Jahre für Zinserhöhungen, Suet. Iul. 42; Caes. bell. civ. 3, 1, 20; Plut. Caes. 37, 1; App. bell. civ. 2, 48; Cass. Dio 41, 37.

[376] Liv. 10, 13, 8: *quae verecundia legum restinguenda ratus legem recitari iussit, qua intra decem annos eundem consulem refici non liceret.* Übrigens wurde Fabius trotz seines Widerstandes zum Konsul gewählt. Er nahm die Wahl an.

[377] Liv. 10, 22, 9.

1. 3. Das Wertesystem der Plebejer: Umbruch oder Kontinuität?

Dass sich die Herkunft der Plebs trotz vieler Überlegungen nicht näher bestimmen lässt, hat die Forschung bereits frühzeitig erkannt, ebenso dass die Plebejer keinen homogenen Bevölkerungsteil darstellten. Während die Unterschicht der Plebejer auf Grund der Schuldengesetzgebung als Bauern bzw. Pächter mit relativ kleinem Grundbesitz vermutet wurde[378], blieb die Oberschicht der Plebejer weitgehend im Dunkel. In der Forschung wurde die plebejische Oberschicht analog der plebejischen Unterschicht mit der Annahme eines größeren ökonomischen Besitzes betrachtet, der diesen Personenkreis zumindest in die Nähe der sozialen Stellung des Patriziats befördert hätte. So sieht Linke in den Plebejern: „…den Großteil der enorm angestiegenen Stadtbevölkerung, aber auch viele kleine Landbewohner…“[379]. Ähnlich lautende Äußerungen[380] lassen erkennen, dass die plebejische Oberschicht letztendlich nur durch größeren wirtschaftlichen Erfolg auch auf der sozialen Ebene mit den Patriziern gleichziehen konnte und auf Grund des gesteigerten Prestiges einen gesellschaftlichen Rang in der Nähe der Patrizier anstrebte. Bei einer näheren Betrachtung der in den Fasten erkennbaren Plebejer lässt sich allerdings die Sicht auf die plebejische Oberschicht als einfache Landbesitzer, die zu Vermögen gekommen waren und nun mit den Patriziern auf gleicher Augenhöhe handeln wollten, nicht halten. Eine größere Anzahl plebejischer Amtsinhaber stammte wahrscheinlich ursprünglich nicht aus Rom. So waren die Licinii[381], Popillii

---

[378] Vgl. W. Hoffmann RE XXI, 1 (1951) s. v. Plebs S. 87f.

[379] Linke (1995) S. 158f.

[380] Vgl. H. Siber RE XXI, 1 (1951) s. v. „Plebs“ S. 76f: „In derselben Weise sind aber auch die Führer der Plebs, die späteren plebejischen Nobiles, bäuerlicher Herkunft gewesen.“; oder A. Momigliano, The Rise of the *plebs* in the Archaic Age of Rome, in: K. Raaflaub (Hg.), Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders, Bereley etc. 1986, 175-197, S. 187: “Consequently we should visualize the plebeians as artisans, laborers, merchants, and smallholders…”. Des Weiteren versteht er die *patres conscripti* als Senatoren, die keine Patrizier aber auch keine Plebejer waren, ohne sie näher definieren zu können. Es würde sich hier sehr gut einfügen in ihnen etruskisch - latinisch - kampanische Aristokraten zu sehen, die nach Rom eingewandert waren und das römische Bürgerrecht erhielten. Sie waren keine Patrizier, hatten aber auch keinen Bezug zur römischen Plebs deren Ursprünge in der Königszeit lagen. Mit dieser Hypothese könnte aber auch ein weiteres Problem gelöst werden. Wenn diese Aristokraten ihre Urspünge in den überlegenen Kulturen Etruriens bzw. in Städten hatten, die enge Kontakte mit den Griechen Süditaliens pflegten, wäre es ihnen ein Leichtes gewesen, den Plebejern einen institutionellen Organisationsgrad zu geben, der dem der Patrizier weit überlegen war (man beachte die hohe Komplexität der Kompetenzen der Volkstribune, der plebejischen Ädile und des plebejischen Archives im Demetertempel, s. stellvertretend W. Eder, Zwischen Monarchie und Republik. Das Volkstribunat in der frühen römischen Republik, in: Bilancio critico su Roma arcaica fra monarchia e repubblica. Atti die Convegni Lincei. Roma 1993, 97-127). Das soll alles kleinen Bauern und Handwerkern eingefallen sein, die vermutlich kaum lesen und schreiben konnten?

[381] Die Licinii stammten vermutlich aus dem nördlichen Etrurien. So ist das etruskische *Lecne* in Saena vertreten, s. H. Rix, Etruskische Texte I. u. II, Tübingen 1991, 1. 318-331; F. Münzer, RE XIII, 1 s. v. Licinius (1926) S. 214; E. Weber, „Etrusker“ unter den Konsuln der römischen Republik, in: L. Aigner-Foresti (Hg.), Die

Laenates[382], vielleicht die Veturii[383], Volumnii[384] und die Ogulnii[385] etruskischer Herkunft, die Plautii kamen aus Praeneste[386], die Marcii[387] waren Rutuler aus Ardea, während die Fulvii aus Tusculum[388] stammten. Ein Teil der Oberschicht der Plebejer gehörte wahrscheinlich ursprünglich nicht-römischen Adelsgeschlechtern an, die nach Rom auswanderten und das dortige Bürgerrecht erlangten. Sie waren keine zu Vermögen gelangten Bauern, sondern Mitglieder der etruskischen und latinischen Aristokratie, denen von den Patriziern in Rom ein Status, der dem in ihrer Heimat entsprach, verweigert wurde[389].

Von 366 bis zum Jahr 220 erreichten 44 plebejische *gentes* das römische Oberamt:

Plebejische *gentes*

Jahr	Erster Konsul einer *gens*
366	L. Sextius Sex. f. N. n. Sextinus Lateranus
365	L. Genucius M. f. Cn. n. Aventinensis
364	C. Licinius C. f. P. n. Stolo *oder* Calvinus
360	C. Poetelius C. f. Q. n. Libo Visolus
359	M. Popillius M. f. C. n. Laenas

Integration der Etrusker und das Weiterwirken etruskischen Kulturgutes im republikanischen und kaiserzeitlichen Rom, Wien 1998, 229-235, S. 231.

[382] Der *cognomen* Laenas ist nicht, wie Cic. Brut. 14, 56 meint, aus der Bezeichnung für Mantel, *laena*, abgeleitet, sondern ein ursprünglich etruskischer Name, der sich zu einem *cognomen* wandelte, wie Asprenas oder Maenas, S. W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen, ND Berlin 1966, S. 83, 186.

[383] So scheinen in der Tomba Bernardini aus Praeneste die Angehörigen der Familie der Veturii bestattet zu sein, s. F. Canciani-F.-W. von Hase, La tomba Bernardini di Palestrina 1979, dagegen M. Rieger, Tribus und Stadt. Die Entstehung der römischen Wahlbezirke im urbanen und mediterranen Kontext (ca 750-450 v. Chr.). Göttingen 2007, S. 412, der an eine Herkunft aus dem Sabinerland glaubt, aber, wohl richtigerwiese, auf Grund der hohen Mobilität des archaischen Adels beide Regionen als Siedlungsgebiet der Veturii gelten läßt.

[384] Die Wurzel von Volumnius ist das etruskische *velimna*, so Schulze (1966) S. 259. In Perusio ist ein Grabmal der Volumnier erhalten, CIL XI 1963.

[385] F. Münzer, RE XVII, 2, s. v. Ogulnius (1937) S. 2064f.

[386] Der Name der Plautii taucht überproportional häufig auf den *cippi Praenestini*, s. CIL I² 242-245, 2460, 2468, 2472 auf; vgl. die Zusammenstellung und die Diskussion bei Wachter (1987), S. 192f.

[387] Das *cognomen* des ersten sicher bezeugten Konsuls aus dem Geschlecht der Marcii, C. Marcius Rutilus, verweist auf seine latinische Herkunft aus dem Gebiet der Rutuler, deren Zentrum die Stadt Ardea war, s. Cato F 58 Peter (= Prisc. Gramm. 4 p. 129 H. = FRH 2, 28): *Lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Baebius Tusculanus dedicavit dictator Latinus, hi populi communiter: Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis Rutulus*; ebenso Strab. 5, 3, 2; Serv. auct. ad Verg. Aen. 3, 500.

[388] Cic. Planc. 20; Cic. Phil. 3, 16; Plin. n. h. 7, 136.

[389] Vgl. Hölkeskamp (1987) S. 179f. mit weiteren Beispielen. Dass die Geburtsstadt nicht mit der Stadt, in der man ein Amt bekleidete, identisch sein musste, zeigt eine etruskische Inschrift, in der der Geehrte aus Volsinii stammte, aber das höchste etruskische Amt des *zilat meχl rasnal* in Chiusi bekleidete (H. Rix, Etruskische Texte, S. 91: *Vs 1, 179 psep 4/3:*).

358	C. Plautius P. f. P. n. Proculus
357	C. Marcius L. f. C. n. Rutilus
340	P. Decius Q. f. - n. Mus
339	Q. Publilius Q. f. Q. n. Philo
338	C. Maenius P. f. P. n.
337	P. Aelius - f. - n.
336	K. Duillius - f. - n.
335	M. Atilius - f. - n.
334	T. Veturius - f. - n. Calvinus (ev. Patrizier)
333	M. Antonius - f. - n.
332	Cn. Domitius Cn. f. - n. Calvinus
331	M. Claudius C. f. C. n. Marcellus
325	D. Iunius - f. - n.
323	Q. Aulius Q. f. Q. n. Cerretanus
322	L. Fulvius L. f. L. n. Curvus
307	L. Volumnius C. f. C. n. Flamma Violens
305	Ti. Minucius - f. - n. Augurinus
304	P. Sempronius P. f. C. n. Sophus
302	M. Livius - f. C. n. Denter
300	Q. Appuleius - f. - n. Pansa
293	Sp. Carvilius C. f. C. n. Maximus
290	M’. Curius M’. f. M’. n. Dentatus
289	Q. Caedicius Q. f. - n. Noctua
284	L. Caecilius - f. - n. Metellus Denter
282	C. Fabricius C. f. C. n. Luscinus
280	Ti. Coruncanius Ti. f. Ti. n.
269	Q. Ogulnius L. f. A. n. Gallus
265	L. Mamilius L. f. M. n. (?) Vitulus
263	M’. Otacilius C. f. M’. n. Crassus
260	C. Duilius M. f. M. n.
259	C. Aquillius M. f. C. n. Florus
252	C. Aurelius L. f. C. n. Cotta

243	C. Fundanius C. f. Q. n. Fundulus
242	C. Lutatius C. f. C. n. Catulus
233	M’. Pomponius M’. f. M’. n. Matho
232	M. Publicius L. f. L. n. Malleolus
226	L. Apustius L. f. C. n. Fullo
223	C. Flaminius C. f. L. n.
220	Q. Mucius P. f. - n.Scaevola

Nur von 15 dieser *gentes* gelang es jeweils einer Person, das Konsulat zu bekleiden, ohne dass weitere Angehörigen es schafften, diesen Erfolg zu wiederholen.

Name	Konsulat
C. Sextius	366
Q. Publilius	339, 327, 320, 315
C. Maenius	338
Q. Aulius	323, 319
L. Volumnius Flamma Violens	307, 296
Q. Apuleius	300
M’. Curius Dentatus	290, 275, 274
C. Fabricius Luscinus	282, 278
Ti. Coruncanius	280
Q. Ogulnius Gallus	269
C. Aquillius Florus	259
Q. Caedicius	256
C. Fundanius Fundulus	243
M. Publicius Malleolus	232
L. Apustius Fullo	226

Überraschenderweise waren unter diesen 15 plebejischen KonsuIn fast alle Heroen der Mittleren Republik. Unter ihnen findet man Männer, die sich im Ständeausgleich große Verdienste erworben hatten, wie den ersten plebejischen Konsul L. Sextius (cos. 366) und den ersten plebejischen Prätor und vierfachen Konsul Q. Publilius (cos. 339, 327, 320, 315), ebenso die gefeierten Helden der Samnitenkriege und des Pyrrhoskrieges M’. Curius Dentatus (cos. 290, 275, 274), C. Fabricius Luscinus (cos.

282, 278) und Ti. Coruncanius (cos. 280), der sogar als erster Plebejer zum Pontifex Maximus gewählt wurde[390]. All diesen Männern gelang es nicht, ihr symbolisches Kapital in einer Weise auf ihre Nachfahren zu übertragen, dass diese eine erfolgreiche Ämterlaufbahn durchlaufen konnten.

Ihre Leistungen konnten besonders durch von ihnen errichteten neuen Bauten im öffentlichen Raum memoriert und im Bewußtsein des *populus* verankert werden. Wie erfolgreich erwiesen sich diese Maßnahmen für die Nachkommen der Heroen?

Als besonders einfallsreich in der Selbstdarstellung im öffentlichen Raum erwies sich C. Maenius (cos. 338). Er ließ Schiffsschnäbel an der Rednertribüne anbringen, die an seinen Sieg über Antium erinnerten[391]. Die Idee wirkt zwar etwas skurril, aber der Ort war hervorragend gewählt, da die Rostra die wichtigste Schnittstelle der Kommunikation zwischen der Oberschicht und der Plebs darstellte. Diese Art der Kommemorierung wurde von C. Duilius mit der Aufstellung einer *columna rostrata*[392]*,* die an seinen Seesieg bei Mylae erinnerte[393], in einer leicht gewandelten Form wiederholt[394]. Auch wurde Duilius vom Senat die besondere Ehre eingeräumt, sich nachts von einem Flötenspieler begleiten zu lassen[395]. Allerdings ließ sich die Prominenz von seinen Nachkommen nicht für eine politische Karriere verwerten. Kein Duilius sollte jemals wieder das Konsulat bekleiden.

Die Aufstellung einer Reiterstatue des Maenius auf dem Forum war, wie Livius bemerkt, eine Seltenheit in dieser Zeit[396]. Die vorspringenden Galerien, die Maenius auf dem Forum anfügen ließ, erhielten seinen Namen und wurden zum Gattungsbegriff für römische Erker. Auch nachdem die *columna* dem Bau der Basilica Porcia 184 weichen musste, trug der Ort die Bezeichnung *atrium Maenium*[397] und die Nachkommen des Maenius behielten das Privileg, den Festen

---

[390] Liv. per. 18: *Tib. Coruncanius primus ex plebe pontifex maximus creatus est.*

[391] Liv. 8, 14, 12; Flor. 1, 5, 10; Plin. n. h. 34, 20.

[392] Der ungebrochenen Faszination dieser Selbstdarstellung unterliegt noch Augustus, der gegenüber der Rednertribüne eine neue *columna rostrata* nach dem Sieg bei Naulochos aufstellen ließ (App. bell. civ. 5, 130; Inscr. It. XIII, 1 p. 69) und bei der Basilica Julia vier weitere mit Schiffsschnäbeln geschmückte Säulen errichtete, die an den Sieg bei Actium erinnern sollten.

[393] Plin. n. h. 34, 20; Quint. inst. 1, 7, 12; Sil. It. 6, 663-666; Inscr. It. XIII, 1 p. 69.

[394] Die Memorierung durch die *columna* und deren Inschrift und ihre Wirkung wird ausgiebig diskutiert von E. J. Kondratieff, The column and coinage of C. Duilius : innovations in iconography in large and small media in the Middle Republic, SCI 23, 2004, 1-39.

[395] Cic. Cato 44; Liv. per. 17; Val. Max. 3, 6, 4; Flor. 1, 8, 10; Auct. de vir. ill. 38, 4; Amm. Marc. 26, 3, 5; Sil. It. 6, 667-669.

[396] Liv. 8, 13, 9: *Additus triumph honos, ut statuae equestres eis – rara illa aetate res – in foro ponerentur*; Plin. n. h. 34, 20.

[397] Liv. 39, 44, 7.

auf dem Forum von dieser Stelle zuschauen zu dürfen[398]. Genutzt hat es, von der hervorragenden Sicht abgesehen, allerdings wenig. Trotz einer überaus innovativen Memorialtechnik an prominentesten Orten, die noch für Augustus beispielgebend war, gelang es keinem Nachkommen des C. Maenius, das Konsulat zu erreichen[399]. In einem weiteren Punkt ist die Selbstdarstellung des Maenius interessant. Obwohl die Gestaltung der Rostra und die Aufstellung einer Reiterstatue den Repräsentationsrahmen der römischen Aristokraten sprengten und seit der späten Republik geradezu zum Standardrepertoire römischer Potentaten mutierten, regte sich im 4. Jh. kein Widerstand gegen die Denkmäler. Offenbar verspürte die Aristokratie noch nicht das Bedürfnis, die Außendarstellung der adligen Kollegen zu normieren und zu kontrollieren. Macht und Einfluss ließen sich zu dieser Zeit eben nicht über die Darstellung im öffentlichen Raum steigern. Sie hatten andere Quellen.

Die überwiegende Mehrheit von 24 *gentes* hatte eine „Pause“ von 83 bis zu 143 Jahren eingelegt, bevor wieder eines ihrer Mitglieder das Oberamt bekleidete. Damit stellt sich die Frage nach den erfolgreichen plebejischen Geschlechtern. Von den 44 plebejischen *gentes* von 366 bis 220 hatten in jeder Generation nur fünf Geschlechter mindestens einen Konsuln gestellt: die Atilii[400], Claudii Marcelli[401], Iunii[402], Fulvii[403] und Sempronii[404]. In Anlehnung an die patrizischen *gentes maiores*

---

[398] Cic. div. in Caec. 50, dazu Ps.-Ascon. p. 201 Stangl: *Ad columnam Maeniam. Maenius cum domum suam venderet Catoni et Flacco censoribus, ut ibi basilica aedificaretur, exceperat ius sibi unius columnae, super quam tectum proiceret ex provolantibus tabulates, unde ipse et posteri eius spectare munus gladiatorium possent, quod etiam tum in foro dabatur. Ex illo igitur columna Maenia vocitata est: † causis eiusmodi soliti.* und Sest. 18, dazu Schol. Bob. 295 Or. = p. 128 Stangl: *et utitur ambiguis locorum nominibus: nam puteal vocabatur locus in vicinia fori, ubi erat columna etiam Maenia aput quam debitores a creditoribus proscribebantur.*

[399] Das lag nicht an politischer Inaktivität der Nachkommen. Noch ein Münzmeister von 132, P. Maenius Antias, erinnerte an den großen Vorfahren, Crawford (1995), RRC S. 249.

[400] M. Atilius Regulus (cos. 335); M. Atilius M. f. M. n. Regulus (cos. 294); M. Atilius M. f. L. n. (co. 267, 256); A. Atilius A. f. C. n. Caiatinus (cos. 258, 254); C. Atilius M. f. M. n. Regulus (cos. 257, 250); C. Atilius A. f. A. n. Bulbus (cos. 245, 235); M. Atilius M. f. M. n. (cos. 227, 217); C. Atilius M. f. M. n. (cos. 225).

[401] M. Claudius C. f. C. n. (cos. 331); M. Claudius Marcellus M. f. C. n. (cos. 287); M. Claudius Marcellus M. f. M. n. (cos. 222, 215, 214, 210, 208). Wahrscheinlich war der fünffache Konsul der Enkel des Konsuls von 287. Trotz einer kleineren Lücke ist die Linie mit den Konsuln von 196 und 183 sowie dem dreifachen Konsul von 166, 155 und 152 überaus erfolgreich gewesen und wurde in diese Liste aufgenommen, s. die berühmte Inschrift von M. Claudius (cos. 166, 155, 152): *III Marcelli Novies Cos* (Ascon. p. 18 Stangl).

[402] D. Iunius Brutus (cos. 325); C. Iunius C. f. C. n. Bubulcus Brutus (cos. 317, 313, 311); D. Iunius D. f. – n. (cos. 292); C. Iunius C. f. C. n. Bubulcus Brutus (cos. 291, 277); D. Iunius D. f. D. n. Pera (cos. 266); L. Iunius C. f. L. n. Pullus (cos. 249; M. Iunius D. f. D. n. Pera (cos. 230). Es handelt sich offenbar um zwei agierende *stirps* der Iunii.

[403] L. Fulvius L. f. L. n. (cos. 322); M. Fulvius Cn. f. Cn. n. (cos. 299); Cn. Fulvius Cn. f. Cn. n. Maximus Centumalus (cos. 298); M. Fulvius Q. f. M. n. Flaccus (cos. 264); Ser. Fulvius M. f. M. n. Paetinius Nobilior (cos. 255); Q. Fulvius M. f. Q. n. Flaccus (cos. 237, 224, 212, 209); Cn. Fulvius Cn. f. Cn. n. Centumalus (cos. 229). Auch hier gelang es zwei *stirpes* sich zu etablieren.

[404] P. Sempronius P. f. C. n. Sophus (cos. 304); P. Sempronius P. f. P. n. Sophus (cos. 268); C. Sempronius Ti. f. Ti. n. Blaesus (cos. 253, 244); M. Sempronius C. f. M. n. Tuditanus (cos. 240); Ti. Sempronius Ti. F. C. n. Gracchus (cos. 238); Ti. Sempronius C. f. C. n. Gracchus (cos. 218).

der Aemilii, Claudii, Cornelii, Fabii und Valerii[405] könnte man sie analog als plebejische *gentes maiores* bezeichnen[406]. Aber warum gelang es nur fünf „plebejischen *gentes maiores*“, ihre Vorrangstellung in diesen Zeitraum zu behaupten[407]?

Ein erster Blick auf die Übersicht zeigt, dass die Bildung mehrerer *stirp*s, den Zweigen einer *gens*, eine Garantie für das Überleben einer *gens* darstellte, während der Konzentration immer auch die Gefahr des Aussterbens einer *gens* bei einem Unglücksfall innewohnte. Ich möchte hier nicht auf die höchst umstrittene Organisationsform der römischen *gens* eingehen[408]. Es wird kaum noch zu klären sein, warum *gentes* wie die Claudii Marcelli oder die patrizischen Fabii sich relativ wenig verzweigten, während die plebejischen Sempronii oder die patrizischen Cornelii viele Familienzweige bildeten. Der Grund für den kontinuierlichen Erfolg weniger *gentes* dürfte aber nicht nur in der Zahl ihrer Mitglieder zu suchen sein.

Eine zentrale Rolle im Verständnis der römischen Aristokratie und der Ämterverteilung spielte die militärische Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder. Ämter wurden besonders in Krisenzeiten nur an besonders erfahrene Aristokraten vergeben[409], militärische Erfolge wurden im öffentlichen Raum memoriert und bei sich bietenden Gelegenheiten erneuert wie der Aufzählung der Leistungen eines Ahnen bei einer *laudatio funebris* und bei dem Berühren topographischer Leuchttürme von Ahnen während eines Triumphzuges[410] erneuert. Welche Rolle spielten die Siege der Ahnen für eine erfolgreiche Laufbahn ihrer Nachkommen?

Wie oben dargestellt, fällt die Mobilisierung früherer Erfolge kaum ins Gewicht. Betrachtet man die politisch erfolgreichen plebejischen *gentes*, wird die Situation geradezu paradox. Nicht eine der fünf erfolgreichen *gentes* hatte vor dem Hannibalkrieg überragende Feldherren aufzuweisen. Eine gewisse Ausnahme bildete

---

[405] Zur Ausnahmestellung dieser fünf *gentes*, s. Develin (1979) S. 32-46.

[406] Zu den *gentes maiores* s. Cic. de rep. 2, 36; Liv. 1, 35, 6; Dion. Hal. 3, 41 und Tac. ann. 11, 25. Einen Überblick über die Forschungsliteratur bietet Smith (2006) S. 254f. Die Übertragung der *maiores* bezieht sich ausschließlich auf die ähnliche Dominanz, die fünf patrizische und plebejische *gentes* in der Geschichte der Republik ausübten. Dass ebenfalls fünf plebejische Familien außergewöhnlich erfolgreich waren, ist natürlich ein Zufall.

[407] Über einen inneren Kreis der Nobilität allgemein K. Hopkins / G. Burton, Political succession in the late Republic (249-50 B.C.), in: K. Hopkins (Hg.), Death and Renewal. Sociological Studies in Roman History II, Cambridge 1983, 31-119, S. 112f. und detaillierter K.-J. Hölkeskamp, Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht, Klio 88, 2006, 360-396, S. 366-373.

[408] Vgl. Smith (2006) S. 15f.

[409] So R. Rilinger, Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342-217 v. Chr.). Chiron 8, 1978, 247-312.

[410] K.-J. Hölkeskamp, Capitol, Comitium und Forum. Öffentliche Räume, sakrale Topographie und Erinnerungslandschaften der römischen Republik, in: Stefan Faller (Hg.), Studien zu antiken Identitäten Würzburg 2001, 97-132.

A. Atilius Caiatinus[411] (cos. 258, 254), der noch von Cicero gerühmt wurde[412]. Der militärische Anteil am Ruhm seines Nachlebens lässt sich allerdings kaum klar bestimmen[413]. Auch wenn Atilius Caiatinus in seinem Konsulat von 258 einige Erfolge erzielte, gelang es ihm nur mit Hilfe des Militärtribuns Q. Caedicius, einer Falle mit knapper Not zu entkommen[414]. Trotzdem wird die hohe Akzeptanz des Caiatinus in der Nobilität dadurch bestätigt, dass er im Streit zwischen dem Konsul Lutatius und dem Prätor Valerius Falto im Jahr 242 über die Frage, wem die Ehre eines Triumphes zustände, zum Schiedsrichter berufen wurde[415]. Wie gering tatsächlich die Bedeutung der militärischen Fähigkeiten der Aristokraten für die Vergabe des Konsulates war, zeigt sich in der Doppeliteration von Atilius und Scipio Asina im Jahr 254. Die blamable Gefangennahme des Asina[416] verbot geradezu eine weitere Delegierung militärischer Kompetenzen[417]. Allein die hohe Akzeptanz des patrizischen Corneliers und des angesehenen Atilius innerhalb der Aristokratie dürften den Ausschlag für die Wahl zum Konsulat gegeben haben[418].

Für die militärischen Erfolge lassen sich die gefeierten Triumphe nur äußerst zurückhaltend als Information hinzuziehen. In den 149 Jahren von 366 bis 218 wurden 110 Triumphe gefeiert[419]. Damit wurde statistisch fast jedes Jahr ein Triumph zugestanden; oftmals feierten beide Konsuln einen Triumph. Damit mutierte der Triumph zum Ritual für die erfolgreiche Rückkehr des Heeres und den Einzug in die Stadt[420]. Für die militärischen Erfolge lassen sich aus den abgehaltenen Triumphen kaum Rückschlüsse ziehen[421]. So belegen besonders die Triumphe während des 1.

---

[411] Ausführlich zu den Atilii Beck (2005) S. 228-243.
[412] Cic. Cato 61: *Hunc unum plurimae consentiunt gentes populi primarium fuisse virum*.
[413] Beck (2005) S. 243f. betont die militärische Komponente des Ansehens von Caiatinus.
[414] Cato FRH 3, 4, 7a(= Gell. 3, 7, 1-9); Liv. per. 17; Flor. 1, 18, 3f.; Auct. de vir. ill. 39; Oros. 4, 8, 2f.
[415] Val. Max. 2, 8, 2.
[416] Scipio Asina hatte das Angebot der Honoratioren von Lipara, die Insel zu übergeben, angenommen und war in den Hafen von Lipara gesegelt (obwohl das Kommando über die Flotte eigentlich dem Konsul Duilius zustand). Völlig überraschend tauchte eine karthagische Flotte auf, worauf die römischen Mannschaften an Land flohen und Scipio gefangen genommen wurde. Wegen dieser unüberlegten Aktion wurde ihm sein *cognomen* "Eselin" verliehen. Für eine ausführliche quellenkritische Diskussion, die Polybios, Cassius Dio und die Duiliusinschrift miteinander vergleicht und eine überzeugende Rekonstruktion der Ereignisse bringt, s. Bleckmann (2002) S. 113-139.
[417] Mit Abstrichen gilt das sogar für den Mitverantwortlichen der größten militärischen Katastrophe, die Rom während der Republik erfuhr. Dem Konsul C. Terentius Varro, der in der Geschichtsschreibung für die Niederlage von Cannae schuldig gesprochen wurde, wurden in den Jahren 215-213 und 208-207 militärische Kommanden übertragen.
[418] Das Ansehen beider Konsuln wird indirekt durch Zon. 8, 14, 4 bestätigt, da die Konsuln in der Lage waren nur die besten Männer aus den eigenen Klientelen und Freiwillige zur Verstärkung des Heeres auszuwählen, s. Bleckmann (2002) S. 173.
[419] Zählung aus der CD-ROM von Itgenshorst (2005).
[420] Die Rückkehr des Heeres und die Wiedereingliederung des Feldherren und der Soldaten in den Bereich *domi* als ursprüngliche Funktion des Triumphes wird von Itgenshorst (2005) S. 210 betont.
[421] Itgenshorst (2005) S. 212.

Punischen Krieges die geringe Aussagekraft über die militärische Leistungsfähigkeit der Kommandeure. Von den 16 Triumphen wurden nach den augusteischen Triumphalfasten 15 Triumphe *de Poeneis* gefeiert. Aber nur die beiden letzten Triumphe feierten den Sieg über die Karthager[422].

Worin bestand also die Basis für den Erfolg einiger *gentes* über mehrere Generationen? Da uns über Grundbesitz und personalen Anhang kaum Quellen vorliegen, muss ein indirektes Vorgehen den Zugang ermöglichen. Ein Blick in die Fasten zeigt, dass drei der fünf *gentes* auch vor dem Epochenjahr 366 politisch aktiv waren[423]. So waren aus der *gens* der Atilii L. Atilius –f. –n. Luscus[424] im Jahr 444, L. Atilius L. f. L. n. Priscus in den Jahren 399 und 396 Konsulartribune. Die Iunii stellten drei Volkstribune in den Jahren 493[425], 439[426], 423[427] und natürlich den, wohl legendären, Konsul im ersten Jahr der Republik[428].

---

[422] Damit müssen die Argumentationen von Rilinger (1978) S. 308f, Hölkeskamp (1987) S. 137 und Beck (2005) S. 102 starken Zweifeln unterliegen, wenn sie zur Begründung von vorzeitigen Iterationen von Konsuln deren militärischen Erfolge heranziehen, die sie anhand der gefeierten Triumphe erkennen wollen.

[423] Zur umstrittenen Glaubwürdigkeit der frühen Konsulfasten vgl. Werner (1963) S. 219-294 und J. Rüpke, Fasti: Quelle oder Produkte römischer Geschichtsschreibung? Klio 77, 1995, 184-202. Zu den plebejischen Konsulartribunen s. Bunse (1998) 123-154.

[424] Es ist unklar ob dieser Atilius Plebejer war.

[425] L. Iunius Brutus, der im folgenden Jahr noch plebejischer Ädil wurde.

[426] Q. Iunius.

[427] C. Iunius.

[428] Die Historizität des Republikgründers Brutus läßt sich wohl nicht beweisen, ist hier aber zweitrangig (zur literarischen Tradition s. Liv. 1, 56, 2-7 und Dion. Hal. 4, 67, 5-18). Wichtig ist dagegen, ab wann Brutus als Vorfahre der plebejischen Iunii wahrgenommen wurde. Dieser Punkt war zumindest in der späten Republik nicht unumstritten, wie wir von Poseidonios erfahren (Plut. Brut. 1 = F129 Theiler = Jacoby, FGRH Nr. 87 F 40). Poseidonios trat vehement für die Abstammung der Iunii Bruti von L. Brutus ein und begründete seine Auffassung mit der Existenz eines dritten Sohnes des Brutus, der nicht hingerichtet worden war (was von Dion. Hal. 5, 18 und Cass. Dio 44, 12 bestritten wurde) und mit der physiognomischen Ähnlichkeit der Iunii in seiner Zeit mit der Brutusstatue auf dem Kapitol. Bereits im 2. Jh. schrieb der Dichter Accius eine Tragödie "Brutus", die L. Brutus verherrlichte (TRF³ 328-331) und vermutlich auf Anregung seines Gönners D. Iunius Brutus Callaicus (cos. 138) entstand; zur Freundschaft zwischen D. Brutus und Accius, s. Cic. Arch. 27; leg. 2, 54; Brut. 107; Val. Max. 8, 14, 2. In das gleiche Jahrhundert fällt das berühmte Zeugnis des Polybios, der den 1. Karthagervertrag in das Konsulat des Brutus datiert. Diese Angabe ist höchst umstritten und soll hier nicht weiter diskutiert werden, s. dazu Ameling (1993) S. 130-154. Eines der ältesten Zeugnisse für die Brutuslegende bildet aber die Statuengruppe der sieben Könige und des Brutus mit einem gezogenen Schwert. Sie wird bezeugt von Plut. Brut. 1; App. bell. civ. 2, 469; Cass. Dio 43, 44, 2-4 und Plin. n. h. 34, 23. Die Vorschläge für die Datierung ihrer Aufstellung reichen von der Königszeit bis in das 3. Jh. (die Zusammenstellung der Datierungsansätze bei Sehlmeyer [1999] S. 72 A. 177). Sehlmeyer (1999) S. 72-74 plädiert mit guten Gründen für die zeitgleiche Aufstellung der Statuen der sieben Könige und des Brutus in die Zeit vor den Pyrrhoskrieg. Es ist also wahrscheinlich, dass die Brutuslegende bereits im 4. Jh. so präsent war, dass die Iunii sie für sich verwenden konnten. Ob sie auch für die Aufstellung der Statuengruppe verantwortlich waren, kann nicht beantwortet werden. Einen Überblick über die Brutuslegende liefert K.-W. Welwei, L. Iunius Brutus: Zur Ausgestaltung und politischen Wirkung einer Legende, Gymnasium 108, 2001, 123-135; A. Mastrocinque, Lucio Giunio Bruto. Ricerche di storia, religione e diritto sulle origini della repubblica romana, Trento 1988 und der launige Aufsatz von T. P. Wiseman, Roman Republic, Year One, Greece & Rome 45, 1998, 19-26, der sich über eine zu starke Quellengläubigkeit mokiert. Wiseman legt seine Überlegungen deutlicher in seinem Aufsatz, ders., The Legend of Lucius Brutus, in: M. Citroni (Hg.), Memoria e Identità. La cultura Romana costruisce la sua immagine, Florenz 2003, 21-38 dar. Wiseman vermutet, dass L. Iunius Bubulcus (cos. 317, 313, 311) die Legende des Republikgründers für seine Familie zubereitete und sich den Nimbus des Brutus zu Eigen gemacht hatte (Wiseman [2003] S. 32-36). Wiseman meint auch zu recht, dass Iunius Bubulcus sich auf eine ältere

Die Sempronii sind eine Ausnahme, da der sempronische Zweig der Atratini wahrscheinlich patrizischer Herkunft war. Die nach 366 bekannten Sempronii waren ausschließlich Plebejer, aber eine patrizische Abstammung dürfte kaum hinderlich gewesen sein. Die patrizischen Sempronii stellten vier Konsuln[429], einen Konsulartribun[430] und einen Magister Equitum[431]. In historisch hellerer Zeit findet sich nur noch ein Sempronius Atratinus, L. Sempronius Atratinus (cos. suff. 34). Ob es sich um einen Nachkommen handelte oder dieser Sempronius das patrizische Cognomen annahm, bleibt ungewiss.

Die Claudii Marcelli besaßen keinen Vorfahren, die vor 366 in den Fasten vertreten war. Allerdings scheint eine Verbindung zu den patrizischen Claudiern bestanden zu haben. Cicero schildert in seiner Schrift *de oratore* einen Fall, in dem ein patrizischer Claudier die Erbschaft eines verstorbenen Sohnes eines *libertus* der Claudii Marcelli forderte[432]. Er begründete seinen Anspruch mit der Herkunft der plebejischen Marcelli aus der *gens* der Claudier[433]. Dieser Fall ergänzt die Definition einer *gens*, wie sie von Cicero überliefert ist[434]. Vermutlich handelte es sich bei den Claudii Marcelli ähnlich wie bei den Sempronii um eingewanderte Mitglieder der gleichen *gens* nach dem Abschluss des Patriziats, die nun allerdings nur als Plebejer das römische Bürgerrecht erwerben konnten.

Bei den Fulvii ist der Fall etwas anders gelagert. Weder sind Fulvii in Ämtern vor 366 nachzuweisen, noch existiert ein patrizischer Zweig dieser *gens*. Der erste Fulvius[435] erscheint 322 in den Konsulfasten. Die Herkunft der Fulvii aus Tusculum ist

---

griechische Historiographie stützen konnte, die den Aufstieg und Fall der Tarquinii beobachtet und überliefert hatte, ohne dass sich die griechischen Geschichtsschreiber für die konkreten inneren Verhältnisse von Rom interessierten (Wiseman [2003] S. 23-30). In diesem Zusammenhang sind auch die zynischen Bemerkungen von Augustin. civ. dei 3, 16 von Interesse; für die Deutungsmacht der Ahnen, s. U. Walter, "Ein Ebenbild des Vaters": familiale Wiederholungen in der historiographischen Traditionsbildung der Römischen Republik. Hermes 132, 2004, 406-425.

[429] A. Sempronius –f. –n. Atratinus 497 u. 491; L. Sempronius A. f. –n. Atratinus 444; A, Sempronius L. f. A. n. Atratinus 428 und Konsulatribun in den Jahren 425, 420, 416 und C. Sempronius –f. –n. Atratinus 423. Auch wenn die plebejischen Konsuln vor 366 eine spätere Konstruktion sind, verzeichnen die Sempronii mit einem Konsulartribun und einem Magister Equitum bereits in der frühen Republik erste Erfolge.

[430] A. Sempronius A. f. –n. 444.

[431] A. Sempronius –f. –n. 380. Inscr. It. XIII, 1 p. 33 bezeichnet für das Jahr 368 den Magister Equitum C. Licinius Calvus (cos. 364 oder 361) als [*pr*]*imus e plebe*.

[432] Ausführlich diskutiert bei Smith (2006) S. 51-55. Vgl. auch den Kommentar von A. Leeman / H. Pinkster / H. L. W. Nelson, M. Tullius Cicero De oratore libri tres Bd. II, Heidelberg 1985, S. 61f.

[433] Cic. de orat. 176: *Quid? Qua de re inter Marcellos et Claudios patricios centumviri iudicarunt, cum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii eiusdem hominis hereditatem gente ad se dicerent redisse, nonne in ea causa fuit oratoribus de toto stirpis et gentilitatis iure dicendum?*

[434] Cic. Top. 29: *Itemque [ut illud]: Gentiles sunt inter se qui eodem nomine sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum maiorum nemo servitutem servivit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est. Nihil enim video Scaevolam pontificem ad hanc definitionem addidisse.*

[435] L. Fulvius Curvus.

glaubwürdig belegt[436]. Aus Tusculum zogen besonders viele angesehene Geschlechter nach Rom, welche so einflussreiche Männer wie M. Porcius Cato hervorbrachten[437].

Die lange Präsenz der erfolgreichen plebejischen *gentes* in den Jahren vor 366 von zumindest vier Familien lässt auf ihre starke Verwurzelung in der römischen Oberschicht schließen. Ihre Machtgrundlagen dürften daher weitgehend denen der patrizischen Geschlechter geglichen haben. Sie hatten genügend Zeit und Gelegenheit, Verbindungen aufzubauen und einen Grundbesitz zu erwerben, der einen adligen Lebensstil ermöglichte.

Triumphale militärische Erfolge, deren Memorierung im römischen Stadtraum und eine stärkere Hinwendung zur Öffentlichkeit mit der Betonung einer plebejischen Interessenvertretung versprachen dagegen nur einen temporären Bedeutungszuwachs. Trotz der in den Quellen gut zu greifenden Siegesmale war diese Form des symbolischen Kapitals kaum reproduzierbar[438]. Ein erfolgreicher Plebejer handelte wie ein Patrizier, ein innovativer Plebejer wäre gut beraten gewesen zu dem Handbuch von Cato, *de agri cultura*[439], greifen, um sich und seinen Nachkommen wenigstens ein Grundeinkommen und einen eventuellen Wiederaufstieg seiner Familie zu ermöglichen.

---

[436] Cic. Planc. 20; Cic. Phil. 3, 16; Plin. n. h. 7, 136. Auch nach dem Umzug nach Rom blieben die Bindungen zur früheren Heimatstadt erhalten. So ließ M. Fulvius Nobilior (cos. 189) in Tusculum nach der Eroberung von Ambrakia ein Weihgeschenk aufstellen (ILS I, 17).

[437] Die Hypothese von Hölkeskamp (1987) S. 180, dass die *rogatio* des Volkstribunen Flavius auf Tötung der männlichen Bevölkerung von Tusculum im Jahr 323 den Aufstieg des tusculanischen Adels verhindern sollte, ist auf Grund der Quellenlage ziemlich gewagt.

[438] Die Aussage von Hölkeskamp (1987) S. 74: „Dieser Einfluß resultierte allerdings aus anderen Quellen als die traditionelle Macht des Patriziats, die immer noch wesentlich (und selbstverständlich) auf den gewissermaßen vorpolitischen Bindungen ihrer älteren, kompakten und daher verfügbaren (Kern-)Clientelen beruhte: der konkurrierende plebeische Einfluß war demgegenüber in ungleich höherem Maße auf eine kontinuierliche Aktualisierung und Aktivierung durch die politische Interessenvertretung der Plebs angewiesen.“, muss daher relativiert werden. Die Leistungen der Plebejer und ihre Memorierung im städtischen Raum war nicht ausreichend für einen dauerhaften Erfolg ihrer Familien.Die Plebejer müssen patrizische Herrschaftsmodelle kopiert haben.

[439] Cato agr. cult. praef. 4: *At ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur, maximeque pius quaestus stabilissimusque consequitur minimeque invidiosus, minimique male cogitantes sunt, qui in eo studio occupati sunt.* Dazu passt auch Colum. rust. praef. 10: *nam nec gratuita servitude, sed donis rependitur honor, quae si et ipsa et eorum similia bonis fugienda sunt, superset, ut dixi, unum genus liberale et ingenuum rei familiaris augendae, quod ex agricolatione contingit*.

2. Die Samnitenkriege

2. 1. „The roman art of war“

Die Forschung kategorisierte die andauernden Kämpfe gegen die Samniten in drei verschiedene Kriege: 1. Samnitischer Krieg 343-341;
2. Samnitischer Krieg 326-304[440];
3. Samnitischer Krieg 298-290.

Diese Unterteilung wurde erst von der modernen Forschung vorgenommen[441], in der antiken Historiographie findet sie dagegen keine Entsprechung. Die antiken Autoren sprechen von einer großen Auseinandersetzung zwischen Römern und Samniten von der zweiten Hälfte des 4. Jhs. bis zum Beginn des 3. Jhs. So leitet Livius den Kampf gegen die Samniten mit einer epochalen Wende ein:

„Von hier an werden bedeutendere Kriege zur Darstellung kommen, sowohl was die Kampfkraft der Feinde als auch was die Entfernung der Schauplätze und die Länge der Kriegszeiten betrifft. Denn in diesem Jahr [343] griff man gegen die Samniten, eine Völkerschaft mit reichen Hilfsmittel und starken Streitkräften, zu den Waffen. Auf den Samnitenkrieg, der mit wechselndem Glück geführt wurde, folgte Pyrrhos als Feind, auf Pyrrhos die Punier. Was für eine Fülle von Begebenheiten! Wie oft kam man in die äußerste Gefahr, damit das Reich sich zu seiner jetzigen Größe, die sich nur mit Mühe behaupten lässt, erheben konnte!“ (Übers. H. J. Hillen)[442].

Auch die Autoren Florus und Orosius sprechen von einem einzigen Waffengang der 49[443] bzw. 50[444] Jahre andauerte. Appian verzichtet auf jede Differenzierung und spricht von einem 80jährigen Ringen: „Mit dem letzten Volk, den Samniten, welche das Ionische Meer entlang wohnten, mussten die Römer volle 80 Jahre unter großen Mühen ringen, bis sie [die Römer] dieselben [die Samniten] und die mit ihnen

---

[440] Die Datierung der ersten beiden Kriege erfolgt nach der varronischen Zählung, welche die vier Diktatorenjahre 324, 313, 309 und 301 einschließt. Da sie als Fälschung entlarvt wurden, müssen „Kriegsbeginn“ und „Kriegsende“ um vier Jahre nach unten datiert werden.

[441] T. Cornell, Deconstruction the Samnite Wars. An Essay in Historiography, in: H. Jones (Hg.): Samnium Settlement and Cultural Change. The Proceedings of the Third E. Togo Salmon Conference on Roman Studies. Archaeologia Transatlantica 22. Providence 2004, 115-131, S. 121 vermutet als Urheber der Kategorisierung Georg Niebuhr.

[442] Liv. 7, 29, 1f: *Maiora iam hinc bella viribus hostium et vel longinquitate regionum vel temporum, quibus bellatum est, dicentur. Namque eo anno adversus Samnites, gentem opibus armisque validam, mota arma; Samnitium bellum ancipiti Marte gestum Pyrrhus hostis, Pyrrhum Poeni secuti. Quanta rerum moles! Quotiens in extrema periculorum ventum, ut in hanc magnitudinem, quae vix sustinetur, erigi imperium posset.*

[443] Oros. 3, 22, 10.

[444] Flor. 1, 11, 8. Die Angaben zielen auf das Jahr 339 bzw. 340 als Kriegsbeginn, da Livius, wie oben angemerkt, nicht die varronische Zählung verwendete.

verbündeten Nachbarn sowie die Griechen in Süditalien unterwarfen." (Übers. O. Veh)[445]. Der Zeitraum von 343 bis zum Ausbruch des 1. Punischen Krieges wird als einheitliches Bild verstanden. Ähnlich sieht es auch Livius, der zwar die Samnitenkriege im Jahr 290 enden lässt, aber trotzdem einen römischen Gesandten im Jahr 199 sagen lässt, dass „wir für dieses Leute [die Kampaner] fast 70 Jahre lang mit großen Verlusten auf unserer Seite gegen die Samniten Krieg geführt hatten…" (Übers. H. J. Hillen)[446]. Für ihn fällt das Ende der Kämpfe gegen die Samniten mit dem Sieg über Pyrrhus zusammen, auf dessen Seite bekanntlich viele Samniten gekämpft hatten. Symptomatisch ist Florus, dessen 11. Kapitel die Überschrift *Bellum Samniticum* trägt und Ereignisse aus den Kämpfen von 343 bis 290 berichtet, während sein 12. Kapitel mit dem Titel *Bellum Etruscum, Samniticum, Gallicum* nicht mit dem Jahr 290, sondern bereits im Jahr 310 beginnt und somit die enge Verquickung sämtlicher Kämpfe von 343 an betont.

Unterbrechungen zwischen den Kriegszügen deutet Dionysios von Halikarnassos an, der für das Jahr 321 bemerkt, dass die Römer ihren letzten Krieg gegen die Samniten begannen[447]. In seiner Einleitung zum 17. Buch bemerkt Dionysios, dass die Kämpfe im Jahr 298 gegen die Samniten erneut aufgeflammt waren, die Jahre zuvor also friedlich verlaufen waren[448]. Weitere Indizien für mehrere Waffenstillstände finden sich in der *periocha* des 11. Buches von Livius, welcher erwähnt, dass der Vertrag mit den Samniten zum vierten Mal erneuert wurde[449]. Florus spricht sogar von sechs Vertragsbrüchen der Samniten[450].

Die Konfusion unter den antiken Historiographen deutet darauf hin, dass es ihnen unmöglich war, eine klare Struktur in den Kämpfen gegen die Samniten zu erkennen[451]. Erschwerend kommt hinzu, dass offensichtlich unklar war, welche Völkerschaft unter den Samniten zu verstehen ist. Salmon zählt die Pentri, Hirpini, Caudini und Carricini zu den Samniten[452]. Dabei werden in Bezug auf die Kriege

---

[445] App. praef. 14: *τελευταιῳ δὲ ἔθνει, Σαυνιταις, οἳ παρὰ τὸν Ἰόνιον ᾥκηνται, μεγάλῳ τε καὶ χαλεπῷ ὀγδοηκοντα ἔτεσι συνεπλάκησαν, μέχρι καὶ τούσδε, καὶ ὅσα σφίσιν ἔθνη συνεμάχει, καὶ Ἕλληνας ὅσοι ὑπὸ τὴν Ἰταλίαν εἰσίν, ὑπηγάγοντο.*

[446] Liv. 31, 31, 10: *Hi homines, cum pro iis bellum adversus Samnites per annos prope septuaginta cum magnis nostris cladibus gessissemus.*

[447] Dion. Hal. 16, 1: *Ῥωμαίων εἰς τὸν κατὰ Σαυνιτῶν τελευταῖον πόλεμον ἐξιόντων...*

[448] Dion. Hal. 17, 1: *Ὅτι ὁ Σαυνιτικὸς αὖθις ἀνερριπίσθη πόλεμος ἀπὸ τοιαύτης αἰτίας ἀρξάμενος.*

[449] Liv. per. 11: *Pacem petentibus Samnitibus foedus quarto renovatum est.*

[450] Flor. 1, 11, 7: *si pertinaciam, sexies rupto foedere cladibusque ipsis animosiorem.*

[451] Beloch (1926) S. 399 unterteilte den 2. Samnitischen Krieg wiederum in zwei Kriege. Der erste soll von 326-321 gedauert haben, endete also mit der Niederlage bei den Caudinischen Pässen. Der zweite soll 316 begonnen worden sein und endete im Jahr 304.

[452] Salmon (1967) S. 23-27.

gegen die Samniten nur die Pentri namentlich erwähnt[453]. Die anderen Stämme treten erst im Krieg gegen Hannibal und im Bundesgenossenkrieg in Erscheinung[454]. Von Strabon werden auch die Frentani zu den Samniten gezählt[455], obwohl ihr Siedlungsgebiet sich nach Salmon westlich von Samnium bis an die Adriaküste erstreckte[456]. Trotzdem scheinen die Römer sie nicht im Zusammenhang mit den anderen samnitischen Stämmen gesehen zu haben. So berichtet Livius, dass auch die Marruciner, Marser, Paeligner (keine Samniten) und die Frentani nach dem Sieg über die Aequer im Jahr 304 um Frieden und Freundschaft gebeten hätten[457]. Wie Livius eben ein samnitisches Volk nicht dazuzählt, begeht er auch einen Fehler, da er die Stadt Nuceria Alfaterna den Samniten zu ordnet. Der Konsul von 308, Q. Fabius Rullianus, eroberte nach Livius' Auffassung[458] die „samnitische" Stadt Nuceria Alfaterna, welche allerdings im Herzen Campaniens, südlich von Capua liegt.

---

[453] Liv. 9, 31, 4; Dion. Hal. 17/18, 4, 4.

[454] So werden die Hirpini zum ersten Mal im Verlauf des 2. Punischen Krieges erwähnt: Liv. 22, 61, 11; 22, 13; 27, 15, 2. Über ihre Siedlungen Aeculanum, Abellinum, Aquilonia, Fratuolum und Campsa s. Strab. 5, 250 und Ptol. 3, 1, 71. Ihr Wirken im Bundesgenossenkrieg erwähnen Liv. per. 75 (welcher die Hirpiner und Samniten getrennt aufführt), App. bell. civ. 1, 39; Vell. Pat. 2, 16, 2. Erwähnungen finden die Caudini bei Flor. 1, 82; Liv. 23, 41, 13; 24, 20, 4 und Vell. Pat. 2, 1, 5 sowie Plin. n. h. 3, 105. Die einzige Nennung der Carricini findet sich bei Ptol. 3, 1, 66.

[455] Strab. 5, 4, 1 p. 241C: *καὶ Φρεντανοὶ (Σαθνιτικὸν ἔθνος).*

[456] Salmon (1967) S. 25.

[457] Liv. 9, 45, 18: *De Aequis triumphatum; exemploque eorum clades fuit, ut Marrucini, Marsi, Paeligni Frentani mitterent Romam oratores pacis petendae amicitiaeque. His populis foedus petentibus datum.*
Zum Vergleich mit der sparsamen Nennung der wichtigsten samnitischen Gegner: Obwohl Livius die Frentani nicht zu den Samniten rechnet und sie auch nicht zu den größten Gegnern Roms zählen, findet diese kleine Völkerschaft ein erstaunliches Echo in der Überlieferung. Sie wird genannt im Zeitraum der Samnitenkriege bei Liv. 9, 16, 1; 9, 45, 18, als Verbündete Roms gegen Pyrrhos Flor. 1, 13, 7; Dion. Hal. 20, 1, 5. Sie kämpften gegen die Gallier im Jahr 225 (Polyb. 2, 24, 12) und wechselten zu Hannibal (Sil. It. 8, 15, 9; Liv. 27, 43, 10). Im Bundesgenossenkrieg kämpften sie entschlossen gegen die Römer (App. bell. civ. 1, 39).

[458] Liv. 9, 41, 3. Die geplagte Küstenstadt wurde bereits im Jahr 310 von einem Cornelius heimgesucht (Liv. 9, 38, 2, der die Stadt hier richtigerweise in Campanien lokalisiert). Die Magistratur des Cornelius als *duumviri navales* ist nicht belegt, vgl. Broughton, MRR I S. 163. Es ist durchaus möglich, dass ein patrizischer „Condottieri" mit einem Raubzug seine Privatschatulle aufbessern wollte. Die Aktivitäten römischer Aristokraten als Piraten bzw. als kriegerische Unternehmer zum Zwecke der privaten Bereicherung sind in der Forschung noch nicht ausreichend berücksichtigt worden. Bereits im Jahr 339/338 wurde ein patrizischer Postumius von Timoleon wegen Piraterie hingerichtet (Diod. 16, 82). Ein Akt der Piraterie im Jahr 282 war vielleicht auch der Anlaß für den Ausbruch des Krieges zwischen Rom und Tarent. Nach App. Samn. 7, 1 lief ein Geschwader von 10 Schiffen unter dem Kommando eines Cornelius in den Golf von Tarent ein (bei Cass. Dio frg. 39, 2 bzw. Zon. 8, 2 ist es ein Valerius; Liv. per. 12 bezeichnet den Befehlshaber der Flottille, ohne einen Namen zu nennen, als *duumvir*). Der "Demagoge" Philocharis erinnerte die Tarentiner an einen alten Vertrag, der den Römern verbot, über das Vorgebirge Lacinium hinausfahren zu dürfen. Dieser Passus ähnelt Paragraphen in den römisch-karthagischen Verträgen (Polyb. 3, 22-25), die Ameling (1993) S. 142-147 überzeugend als Schutz der Vertragspartner vor gegenseitiger Piraterie interpretiert hat. Dem Angriff der Tarentiner hatten die Römer nichts entgegenzusetzen. Vier römische Schiffe wurden versenkt, eins erobert. Einen Forschungsüberblick über die Problematik liefert Hof (2002) S. 10-19, in dem aber Piraterie nicht berücksichtigt wird, s. auch X. Lafon, À propos de l'episode de Tarente (282 avant J.-C.): un développement précoce de la politique navale romaine et de sa flotte militaire? In: E. Caire / S. Pittia (Hgg.), Guerre et diplomatie romaines. IVe-IIIe siècles av. J.-C. pour un réexamen des sources. Provence 2006, 277-288.
Private kriminelle Geschäfte wurden des Öfteren für eine Kriegserklärung zwischen Staaten genutzt, wenn die Bereitschaft der Oberschicht zu einer kriegerischen Auseinandersetzung gegeben war. Moderne Beispiele finden sich zu Hauf.

Ansonsten bekämpfte er die Marser und Paeligner, allerdings siedelten diese Völker nunmehr nördlich von Samnium. Es stellt sich also die Frage, gegen wen die Römer gekämpft hatten, wenn sie *de Samnitibus* triumphierten. Betrachtet man diese Frage nicht von der ethnischen Seite, sondern unter einem politischen Aspekt, käme nur der ominöse „Samnitische Bund“ in Frage. Diese föderalistische Organisation hat in der Forschung mehr Aufmerksamkeit als in der Überlieferung gefunden. Livius erwähnt ein einziges Mal einen Begriff, den man so verstehen könnte, als ob die Samniten eine politische Einheit gebildet hätten[459].

Das Bild einer unsteten Kriegsführung, die sich nicht nur gegen die Samniten richtete, spiegelt sich in den Triumphalfasten wider. So wurden im Zeitraum von 343 bis 290 33 Triumphe gefeiert, von denen nur 20 von Kämpfen gegen die Samniten zeugen, davon acht Triumphe allein in den Jahren von 299 bis 291, wobei der Triumph von 299 eigentlich in einer Friedensphase liegen sollte[460]. Nur den Triumphen von C. Iunius Bubulcus 311[461] und von M. Fulvius Curvus 305, welche *de Samnitibus* gefeiert wurden, lagen tatsächlich Aktionen im samnitischen Kernland zu Grunde, nämlich die Eroberung des Hauptortes der Pentri, der Stadt Bovianum. Militärische Gründe spielten, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle.

---

[459] Liv. 8, 23, 6: *Ceterum non posse dissimulare aegre pati civitatem Samnitium, quod Fregellas ex Volscis captas dirutasque ab se restituerit Romanus populus coloniamque in Samnitium agro imposuerint, quam coloni eorum Fregellas apellerent*; s. auch Strab. 6, 1, 2 p. 254 C. Zum Verständnis der samnitischen Organisationseinheit der *touta*, die je nach Lesart eine Gemeinde oder den Zusammenschluß mehrerer *paci* umfassen kann bzw. ihrem vorstehenden Magistraten, den *meddix*, s. La Regina (1989) S. 301-432. Eine Übersicht über die Forschungsdiskussion liefert Senatore (2006), S. 13-24, s. Tagliamonte (2005) S. 134, der *civitas* als Synonym für den samnitischen Bund auffasst. Zu einer möglichen Rekonstruktion des Samnitischen Bundes äußert sich Oakley (1997) Bd. I S. 278 zu recht skeptisch.

[460] Nach Liv. 9, 45, 1-4 und Diod. 20, 101, 5 beschlossen Rom und Samniten nach 22 Jahren Kriegsführung (im Jahr 304) den Frieden. In den Triumphalakten wird für das Jahr 299 der Triumph des Konsuls M. Fulvius Paetinus verzeichnet: *de Samnitibus Nequinatibusque* (Inscr. It. XIII, 1 p. 73).

[461] Grossmann (2009) S. 104-109 ist der Meinung, dass es sich bei der Eroberung von Bovianum im Jahr 311 um eine annalistische Erfindung handelt. Seine Begründung ist allerdings wenig überzeugend. Die von der römischen Armee zurückgelegte Strecke von Cluviae (dem Ausgangsort) nach Bovianum von rund hundert Kilometern ist keineswegs spektakulär und läßt sich in wenigen Tagen bewältigen. Dass die Römer zum ersten Mal so tief ins Gebiet der Pentri vorstießen, sicherte ihnen offenbar den Überraschungseffekt, der die Eroberung von Bovianum relativ einfach gestaltete. Warum sollte der Marsch im Jahr 311 unglaubwürdig sein, während er sechs Jahre später kein Problem darstellt? Die Eroberung der wichtigsten Siedlung der Pentri war sicherlich ein herber Schlag, aber Bovianum bildete in der wenig urbanisierten Gesellschaft der Samniten keineswegs das administrative, militärische und infrastrukturelle Zentrum, das bei einer temporären Besetzung und Plünderung die Samniten zu einer Aufgabe zwingen würde; zum Feldzug, s. auch A. La Regina, L'invasione del Sannio nel 311 a. C., PP 44, 1989, 20-25.
Obwohl Grossmann (2009) S. 106 die Niederlage des Bubulcus auf dem Rückmarsch als historisch ansieht, bewertet er die Begründung des Liv. 9, 23, 9f., dass das schwierige Gelände für den Rückschlag verantwortlich war, als einen Topos, der bei Niederlagen häufig als Entschuldigung bemüht wird. Nun haben Niederlagen aber ihre Gründe und meistens liegen sie in der zahlenmäßigen bzw. technischen Unterlegenheit eines Heeres oder in der falschen Auswahl des Schlachtfeldes, das ein Feldherr in Fehleinschätzung der Lage bewußt gewählt hatte oder in das er von seinem Gegner hineinmanövriert wurde. Beide Varianten sind ein Indiz für die Inkompetenz des Feldherren. Dass Bubulcus trotz der Niederlage noch einen Triumph feierte, war nicht ungewöhnlich, solange das Heer einigermaßen intakt zurückkehrte.

Vielmehr war der Ort, der „bei weitem wohlhabendste und an Waffen und Männern reichste. …an Beute schaffte man fast mehr heraus als jemals aus ganz Samnium, und alles wurde großzügig den Soldaten überlassen“ (Übers. H. J. Hillen)[462].
Des Weiteren wurden Triumphe auch über andere Völker gefeiert:

Triumphe	Jahr
de Apuleis	322
de Etrusceis	311, 309, 301, 298 und 295 und 294
de Herniceis	306
de Aequeis	304, 302
de Marseis	301
de Volsonibus	294

Die Kämpfe außerhalb von Samnium waren kaum mit einer strategischen Orientierung vereinbar und lassen sich nicht in das Muster einer Kriegsplanung pressen. Diese Diskrepanz war bereits Livius bewusst, als er mit einem anachronistischen imperialen Gestus für das Jahr 325 formulierte, dass die Bewohner von Vestinii für den Anschluß an die Samniten bestraft werden müssten, damit nicht die Nachbarvölker aus Zügellosigkeit und Übermut zu einer Erhebung ermutigt würden[463]. Diese Begründung eines Präventivkrieges verschleierte das Fehlen einer strategischen Konzeption zur Kriegsführung gegen die Samniten, weil dieser Krieg eben nicht existierte. So war dem Senat in der oben geschilderten Situation der Abfall der Vestinii durchaus bekannt, erst auf Initiative der Konsuln wurde das Szenario als bedrohlich empfunden und dementsprechend reagiert. Die Samnitenkriege erscheinen als eine lose Folge von Überfällen, die mit unterschiedlicher Intensität geführt wurden und sich nur selten, besonders in der Schlussphase, zu regelrechten Schlachten entwickeln konnten[464]. Dabei scheint die Initiative von den Konsuln ausgegangen sein. Sie hatten nach ihrer Wahl das Oberkommando über ein Heer, für das sie ein „Aufgabengebiet“ suchten. Ein

[462] Liv. 9, 31, 4f.: *Caput hoc erat Pentrorum Samnitium, longe ditissimum atque opulentissimum armis virisque. ...praedae plus paene quam ex omni Samnio umquam egestum benigneque omnis militia concessa.* Für das Jahr 305, s. Liv. 9, 44, 5-15; Frontin. strat. 1, 6, 1-2. Da ein Konsul wahrscheinlich in den Kämpfen gefallen war und nur der Suffektkonsul triumphierte, ist sich die Überlieferung unsicher, welcher Konsul die Stadt eroberte, vgl. dazu Beloch (1926) S. 419.
[463] Liv. 8, 29, 3: *Quae res sicut eo anno sermonibus magis passim hominum iactata quam in publico ullo concilio est, ita insequentis anni consulibus, L. Furio Camillo iterum, Iunio Bruto Scaevae, nulla prior potiorque visa est, de qua ad senatum referrent. Et quamquam <non> nova res erat, tamen tanta cura patres incessit, ut partier eam suspectam neglectamque timerent, ne aut impunitas eorum lascivia superbiaque aut bello poenae expetitae metu propinquo atque ira concirent finitimos populos.*
[464] Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Grossmann (2009) S. 25-27.

strategisches Vorgehen gegen die „Samniten“ ist dabei kaum erkennbar. Ebensowenig ist ein Angriffsmuster der Samniten zu beobachten. Motor der römischen Kriegsführung scheint die Suche nach Beute gewesen zu sein und die römischen „Kriege“ ähnelten gewöhnlichen Raubzügen.

2. 2. Die Bedeutung der Kriegsbeute

Die Bewährung im Kampf und das Erlangen militärischen Ruhmes gehörten zweifellos zu den wichtigsten Elementen im Wertesystem eines römischen Aristokraten[465]. Dass das Beutemachen oftmals ein bedeutender, wenn nicht der entscheidende Grund war, gegen eine Stadt oder ein Land Krieg zu führen, ist ein charakteristisches Merkmal antiker Kriegsführung. Die eroberte Beute konnte bei entsprechendem Umfang die gesellschaftliche Position und den politischen Einfluss der Feldherren maßgeblich verbessern. Darüber hinaus konnte der ständige Strom von erheblichen Werten die Gesellschaft zunehmend verändern. Letzteres wurde für die römische Republik des 2. und 1. Jahrhunderts ausgiebig in der Forschung diskutiert[466]. Die enormen Mengen an Edelmetallen, die in den Kriegen gegen Makedonien, das Seleukidenreich und in Gallien nach Rom bzw. in die Tasche des kommandierenden Feldherren flossen, führten zu einem dynamischen Prozess, der in der Desintegration der römischen Aristokratie mündete. Einige wenige Personen erhielten gewaltige Ressourcen, denen oppositionelle Senatoren im Rahmen der gängigen politischen Grammatik wenig entgegensetzen konnten[467]. Es wäre interessant festzustellen, ob die Eroberungen des ländlich geprägten Samniums, der prosperierenden Poleis der Magna Graecia und der reichen Gebiete Siziliens nicht ebenfalls Auswirkungen auf die römische Aristokratie und die Ämtervergabe hatten.
Die Vergabe und der Besitz der eroberten Beute unterlagen Regeln, die in der Forschung unterschiedlich beurteilt werden. Ein Teil konnte an die Soldaten verteilt werden, verblieb im Besitz des Feldherren oder floss in das *aerarium*. Im Vordergrund steht die Differenzierung von *manubium* und *praeda*. Mommsen versteht unter *manubium* die Gelder, die aus der unmittelbaren Versteigerung von Beutestücken (z. B. von Kriegsgefangenen in die Sklaverei) in die Kasse des Feldherren flossen[468]. *Praeda* waren dagegen die Beutestücke, die nicht unmittelbar

---

[465] W. V. Harris, War and Imperialism in republican Rome. Oxford 1979; ders. (Hg.), The Imperialism of mid-republican Rome. The proceedings of a conference held at the American Academy in Rome, November 5 - 6, 1982. Rom 1984; E. Badian, Roman Imperialism in the late Republic. Ithaca 1981.
[466] E. Gruen, The last Generation of the Roman Republic. Berkeley 1974; ders., The Hellenistic world and the coming of Rome. Berkeley 1984; J. W. Rich, Declaring War in the Roman Republic in the Period of transmarine Expansion. Brüssel 1976.
[467] Chr. Meier, Res Publica Amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik. Frankfurt a. M. 1997; K. J. Hölkeskamp, Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte. München 2004.
[468] Mommsen, RSt. Bd. I, S. 241f; S. 700f. abgeleitet aus Gell. 13, 25, 3: *Tum quispiam, qui cum eo erat, homo in studiis doctrinae multi atque celebrati nominis. „ex manubiis" inquit „significat ex praeda; manubiae enim dicuntur praeda, quae manu capta est."* Weitere Informationen finden sich bei Fest. p. 114 Lindsay: s. v.

nach den erfolgreich verlaufenen Kämpfen veräußert werden konnten. Diese konnten später von den Quaestoren verkauft werden und gingen automatisch in den Besitz des Staates über. Deren Unterschlagung wurde nach Mommsens Auffassung als *crimen de pecuniis residuis* geahndet[469].

Dagegen unterscheidet Vogel zwischen Großbeute und Plünderungsbeute[470]. Als Großbeute wird der bewegliche Besitz der eroberten Stadt bzw. des besiegten Herrschers verstanden, z. B. der Staatsschatz, öffentliche Gelder, Kriegsgerät oder die Bibliothek des Herrschers[471]. Diese stand dem siegreichen Feldherren zur

---

Manubiae: Iovis tres creduntur esse, quarum unae sint minimae, quae moneant placataeque sint. Alterae quae maiores sint, ac veniant cum fragore, discutiantque aut divellant, quae a Iove sint, et consilio deorum mitti existimentur. Tertiae his ampliores, quae cum igne veniant; et quamquam nullum sine igne fulgur sit, hae propriam differntiam habeant quod aut adurant, aut fuligine deferment, aut accendant; quae statum mutent deorum consilio superiorum und Fest. p. 236 Lindsay: s. v. *Peremptalia fulgura: †Grapus† ait vocari, quae superior fulgura, ut portenta, vi sua peremant duobus modis, prioribus tollendis, aut maiore manubia, ut tertia secundae, secunda primae cedat. Nam ut omnia superentur fulgure, sic ictum fulgur manubiis vinci*.

[469] Mommsen, Strafrecht ND 1955, S. 765. Dass die Unterschlagung von *praeda* als *crimen peculatus* galt, ist mit Modestinus (Mitte des 3. Jhs. n. Chr.) in den Digesten belegt: *Is, qui praedam ab hostibus captam subripuit, lege peculatus tenetur et in quadruplum damnatur* (Dig. 48, 15, 13). Eines der frühesten Beipiele für ein *crimen peculatus* ist vermutlich der Prozess gegen M'. Acilius Glabrio (cos. 191) im Jahr 189. Glabrio wurde vorgeworfen: *quod pecuniae regiae praedaeque aliquantum captae in Antiochi castris neque in triumpho tulisset neque in aerarium rettulisset* (Liv. 37, 57, 12). Bemerkenswert ist die Unterscheidung zwischen der *praeda* und "den Geldern des Königs (Antiochos)". Bei letzteren handelte es sich vermutlich nicht um eroberte Güter sondern um Zahlungen (Lösegeld?), die Antiochos an Glabrio geleistet hatte und die vielleicht den einzigen juristischen Grund für die Anklage lieferten. Zu einer ähnlichen Klage gegen Manlius Vulso (cos. 189) im Jahr 187, die im Zusammenhang mit den berühmten Scipionenprozesse steht, s. Kienast (1973) S. 61-63. Die Motive für die Anklage gegen Glabrio waren politischer Natur. Glabrio kandidierte 189 für die Zensur und hatte sich mit der Veranstaltung von *congiaria*, die aus der Beute finanziert wurden, den Unmut seiner Konkurrenten zugezogen. Besondere Aufmerksamkeit erregte der ebenfalls für die Zensur kandidierende und ehemalige Untergebene des Glabrio, M. Porcius Cato (Militärtribun im Jahr 191), welcher als Belastungszeuge gegen den Konsular aussagte: *Is testis, quae vasa aurea atque argentea castris captis inter aliam praedam regiam vidisset, ea se in triumpho negabat vidisse* (Liv. 37, 57, 14). Ob die Aussage des Cato eine juristische Relevanz besaß, kann bezweifelt werden. Sie zielte wohl eher darauf, den großzügigen Euergeten Glabrio als habgierigen Feldherren zu konterkarieren; zum Verhältnis zwischen Acilius Glabrio und Cato, s. Dondin-Payre (1993) S. 224-228 (als ehemaliger Quaestor des Scipio Africanus hatte Cato im Jahr 204 in der Pleminius-Affäre ebenfalls gegen seinen Feldherren intrigiert, s. Plut. Cato 3, 5-8). Nachdem Glabrio seine Kandidatur entnervt aufgegeben hatte, wurde die Anklage jedenfalls fallen gelassen. Zu der Aussage des Cato gehört auch das Fragment *In M'. Acilium Glabrionem*: *Postquam na[ti]vitas ex navibus eduxi, non ex militibus atque nautis piscatores penatores feci, sed †arum† dedi* (Fest. p. 268 Lindsay = ORF 66). Statt der gängigen Lesung von *arum* als *arma* schlägt J. Bradfort Churchill, Cato Orationes 66 and the case against M.' Acilius Glabrio in 189 B.C.E. AJPh 121, 2000, 549-557 die Lesung *aurum* vor. Nach Churchills Auffassung fügt sich diese Interpretation besser in den Kontext der Anklage ein. Ein weiterer Fall eines *crimen peculatus* ist der Prozess gegen Cn. Pompeius im Jahr 86 wegen der Unterschlagung öffentlicher Gelder, die sein Vater Cn. Pompeius Strabo (cos. 89) veruntreut hatte (Plut. Pomp. 4; Cic. Brut. 64, 230). Pompeius selbst wird der Besitz von Jagdnetzen und Büchern vorgeworfen, die aus der Eroberung von Asculum während des Bundesgenossenkrieges stammten. Von Cicero wird Verres des *crimen peculatus* bezichtigt, da er Statuen geraubt hatte, die von römischen Feldherren in Sizilien aufgestellt wurden und damit römisches Eigentum waren: *est peculatus, quod publicum populi Romani signum de praeda hostium captum, positum imperatoris nostri nomine, non dubitavit auferre; est maiestatis, quod imperi nostri, gloriae, rerum gestarum monumenta evertere atque asportare ausus est; est sceleris, quod religiones maximas violavit* (Cic. Verr. 4, 88). Der Prozess gegen Camillus im Jahr 391 (Plut. Cam. 12) dürfte entgegen der Auffassung von Mommsen (Strafrecht ND 1955) S. 765 A. 5, nicht unter diese Rubrik fallen, da es sich, sofern man den Fall als historisch gelten läßt, vermutlich um einen religiösen Frevel handelte.

[470] K. H. Vogel, RE XXII, 1 (1953) s. v. *praeda* S. 1200-1213.

[471] So schenkte Aemilius Paullus die Bibliothek des besiegten makedonischen Königs Perseus seinen Kindern (Plut. Aem. 28: *μόνα τὰ βιβλία τοῦ βασιλέως φιλογραμματοῦσι τοῖς υἱέσιν ἐξελέσθαι*). Hier ist

Verfügung[472]. Bei Plünderungen, auf welche die Soldaten durchaus ein Recht besaßen[473], gehörte der eroberte Privatbesitz als Lohn für ihre Mühen den Soldaten[474]. Da der Beuteerwerb eine wichtige Einkommensquelle darstellte, wurden keine Gefahren gescheut, möglichst viele Güter zu rauben[475].

Aus Gründen der militärischen Sicherheit durften nicht alle Soldaten, sondern nur ein Teil des Heeres plündern. So bietet Polybios eine detaillierte Schilderung von der Eroberung Carthago Novas durch P. Cornelius Scipio im Jahr 209[476]: „Das Verfahren der Römer bei der Einnahme einer Stadt ist nämlich das folgende. Je nach Größe

---

allerdings zu bemerken, dass die Bibliothek des hellenischen Königs Perseus keinen öffentlichen, sondern einen privaten Raum darstellte. Sie stellte einen Repräsentationsraum für den engsten Kreis der Familie und Freunde dar. Es ist zu erwarten, dass die Bibliothek des Perseus nicht nur ein Aufbewahrungsraum für Papyrusrollen war, sondern in ihm das Beste aufgestellt wurde, was die griechische Kultur zu bieten hatte. Paullus schenkte seinen Kindern nicht nur den Inhalt eines Studierzimmers, sondern vor allem Gemälde, Skulpturen und vielleicht auch Goldschmiedearbeiten. Zur architektonischen Anlage einer Bibliothek, s. Vitr. 6, 4, 1: *Cubicula et bybliothecae ad orientem spectare debent; usus enim matutinum postulat lumen, item in bybliothecis libri non putrescent. Nam quaecumque ad meridiem et occidentem spectant, ab tiniis et umore libri vitiantur, quod venti umidi advenientes procreant eas et alunt infundentesque umidos spiritus pallore volumina corrumpunt.* Zur prunkvollen Bibliothek des Königs Eumenes' II. in Pergamon, die auch einen öffentlichen Charakter besaß, s. W. Hoepfner, Zu griechischen Bibliotheken und Bücherschränken, AA 1996, 25-36, S. 27-34 und ders., (2002) 41-52. Über die künstlerische Ausstattung der Bibliothek des Augustus die im Tempel des Apollon untergebracht war, äußert sich entzückt Prop. 2, 31:

Quaeris, cur veniam tibi tardior? aurea Phoebi
porticus a magno Caesare aperta fuit.
tota erat in spatium Poenis digesta columnis,
inter quas Danai femina turba senis.
hic Phoebus Phoebo visus mihi pulchrior ipso
marmoreus tacita carmen hiare lyra,
atque aram circum steterant armenta Myronis,
quattuor artificis, vivida signa, boves.
tum medium claro surgebat marmore templum,
et patria Phoebo carius Ortygia:
in quo Solis erat supra fastigia currus,
et valvae, Libyci nobile dentis opus:
altera deiectos Parnasi vertice Gallos,
altera maerebat funera Tantalidos.
deinde inter matrem deus ipse interque sororem
Pythius in longa carmina veste sonat.

[472] Polyb. 10, 19: *Μετὰ ταῦτα παρεδίδου τοῖς ταμίαις [τὰ χρήματα], ὅσα δημόσια κατελήφθη τῶν Καρχηδονίων. ἦ δὲ ταῦτα πλείω τῶν ἑξακοσίων ταλάντων, ὥστε προστεθέντων τούτων οἷς παρῆν αὐτὸς ἐκ Ῥώμης ἔχων τετρακοσίοις, τὴν ὅλην παράθεσιν αὐτῶ γενέσθαι τῆς χορηγίας πλείω τῶν χιλίων.*

[473] Dig. 41, 1, 5, 7; 41, 1, 51, 1; Inst. Iust. 2, 1, 17.

[474] Dion. Hal. 4, 19: *οὔτε δὴ χρήματα συνεισφέρειν τοὺς οὐκ ἔχοντας ὁπόθεν συνεισοίσουσιν, ἀλλὰ τῶν καθ' ἡμέραν ἀναγκαίων ἀπορουμένους ᾤετο δεῖν, οὔτε μηδὲν συμβαλλομέωους στρατεύεσθαί τινας ἐκ τῶν ἀλλοτρίων ὀψωνιαζομένους χρημάτων, ὥσπερ τοὺς μισθοφόρους.*

[475] Liv. 9, 31, 16; 40, 5, 6; Caes. bell. Gall. 2, 24; 6, 34; 7, 28; 7, 45; Polyb. 10, 17-19.

[476] Polyb. 10, 16: *ἔστι δὲ παρὰ Ῥωμαίοις τοιαύτη τις ἡ περὶ τὰς τῶν πόλεων καταλήψεις οἰκονομία. ποτὲ μὲν γὰρ ἑκάστης σημαίας πρὸς τὴν πρᾶξιν ἀπομερίζονταίτινες τῶν ἀνδρῶν κατὰ τὸ μέγεθος τῆς πόλεως, ποτὲ δὲ κατὰ σημαίας μερίζουσιν αὐτούς. οὐδέποτε <δὲ> πλείοθς ἀποτάττονται πρὸς τοῦτο τῶν ἡμίσεων· οἱ δὲ λοιποὶ μένοντες κατὰ τὰς τάξεις ἐφεδρεύουσι, ποτὲ μὲν ἐκτὸς τῆς πόλεως, ποτὲ δὲ πάλιν ἐντός, ἀεὶ πρὸς τὸ δεικνύειν. ... πάντες οἱ πρὸς τὴν ἁρπαγὴν ἀπομερισθέντες ἀναφέρουσι τὰς ὠφελείας ἕκαστοι τοῖς ἑαυτῶν στρατοπέδοις.*

der Stadt werden manchmal einzelne Leute aus jedem Manipel, manchmal ganze Manipeln zum Sammeln der Beute bestimmt, aber niemals mehr als die Hälfte des ganzen Heeres. Die übrigen bleiben als Rückhalt und Schutz für die Plündernden in Reih und Glied, manchmal außerhalb, manchmal innerhalb der Stadt, wie es die jeweilige Situation angezeigt erscheinen läßt. … alle, die zum Beutemachen bestimmt sind, [tragen] was sie einbringen zu ihrer eigenen Legion, und wenn es dann verkauft ist, verteilen die Tribunen den Erlös gleichmäßig unter alle…“ (Übers. H. Drexler)[477].

Der Feldherr selbst hält sich aus der Verteilung heraus, allerdings kann er auch Teile der versilberten Großbeute an die Soldaten ausschütten[478]. Eine Rechenschaftspflicht bestand nur über die Gelder aus dem *aerarium*, ansonsten konnte der Feldherr frei über die Beute verfügen.

Israel Shatzman kommt in seiner Arbeit zu ähnlichen Ergebnissen[479]. Er sieht in den *manubiae* die Beute, die ausschließlich in der Verfügungsgewalt des Feldherren

---

[477] Da in der Forschung häufig humane und romantische Vorstellungen über die römische Kriegsführung anzutreffen sind, empfiehlt es sich, einen Blick in den Abschnitt 10, 15 bei Polybios zu werfen: „Als Publius genügend Truppen in der Stadt zu haben glaubte, schickte er die meisten, wie es bei den Römern üblich ist, gegen die Einwohner aus, mit dem Befehl, zu töten wen sie träfen und keinen zu schonen, auf Plünderungen aber sich vorerst nicht einzulassen, bis das Zeichen dazu gegeben würde. Der Zweck eines solchen Vorgehens scheint mir zu sein, Schrecken zu verbreiten und dadurch den Widerstand vollends zu brechen. Daher kann man oft in Städten, die von den Römern erobert worden sind, nicht nur Menschenleichen, sondern auch Hunde sehen, die ein Schwertstreich in zwei Teile zerlegt hat, und abgeschlagene Gliedmaßen anderer Tiere. Damals war die Zahl der Opfer besonders groß, entsprechend der hohen Bevölkerungszahl.“ (Übers. H. Drexler). Weitere Schilderungen von der Art römischer Eroberungen finden sich bei A. Ziolkowski, *Urbs direpta*, or how the Romans sacked cities, in: J. Rich / G. Shipley (Hgg.), War and Society in the Roman World, London / New York 1993, 69-91, S. 83. Ziolkowski moniert, das die Schilderung des Polybios' sehr schematisch wirkt. Es ist seiner Auffassung nach kaum glaubhaft, dass die Soldaten von der Massakrierung der Bevölkerung auf Grund eines Signals des Feldherren von der Tötung abließen und sich nun auf die Plünderungen beschränkten. Aber es ist wahrscheinlich, dass nach dem Einbruch in eine belagerte Stadt und der Niederkämpfung der inneren Verteidiger, der Befehl gegeben wurde, dass die militärische Disziplin aufgegeben werden konnte und die Soldateska freie Hand erhielt. Dass nach dem Einrücken der Truppen in die Stadt tatsächlich ein Befehl des Feldherren notwendig war, damit die Soldaten auf Beutejagd gehen konnten, und die Einnahme einer Stadt in der Regel unter der Kontrolle des Feldherren ablief, zeigt der, allerdings mißglückte, Versuch des Prätors L. Aemilius Regillus im Jahr 190 während der Einnahme von Phokaia (das sich bereits ergeben hatte), seine Truppen zurückzuhalten: *Cum signa in urbem inferrentur et pronuntiasset praetor parci se deditis velle, clamor undique est sublatus, indignum facinus esse, Phocaeensis, numquam fidos socios, semper infestos hostis, impune eludere. Ab hac voce velut* ***signo a praetore dato*** *ad diripiendam urbem passim discurrunt. Aemilius primo resistere et revocare dicendo captas, non deditas diripi urbes, et in iis tamen imperatoris, non militum arbitrium esse* (Liv. 37, 32, 11-13). Ob ein direkter Befehl des Feldherren vorlag oder dieser sich zurückhielt bzw. die Kontrolle über seine Truppen verlor, war kaum relevant. Die Massakrierung der männlichen Bevölkerung war wohl erwünscht und wenn bei dem Gemetzel auch Frauen und Kinder zu Grunde gingen, war das nur bedingt ein Kollateralschaden, sondern vielmehr eine Verringerung der Beute, da die getöteten Personen nicht in die Sklaverei verkauft werden konnten. Die Soldaten schadeten sich also bei den Massakern selbst.

[478] Die Vorraussetzung für den sofortigen Verkauf war eine große Anzahl von Kaufleuten die mit reichlichen finanziellen Mitteln ausgestattet waren und über eine Logistik verfügten, welche sie dazu befähigte, große Mengen von Sklaven und Gegenständen zu transportieren. Es ist naheliegend, dass die *publicani* diese Aufgabe übernahmen.

[479] I. Shatzman, The Roman General’s Authority over Booty. Historia 21, 1972, 177-205.

stand[480]. Sie mussten auch nicht für öffentliche Interessen, also Bauten, Spiele oder für das *aerarium* zur Verfügung gestellt werden. Seine Analyse der Prozesse gegen Feldherren zeigt deutlich, dass eine Unterschlagung von Geldern bestenfalls am Rande eine eher moralische Rolle gespielt hatte, d. h. wenn sie ausschließlich für private Zwecke verwendet wurden. Dieser Tatbestand wurde ab dem 2. Jh. immer stärker thematisiert, ohne dass der Senat die Notwendigkeit sah, eine rechtliche Regelung zu treffen[481]. Schließlich profitierten gerade die Konsuln von einem System, welches ihnen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellte, die sie in ihre Karriere investieren konnten. Gelegentliche Polemik, wie sie z. B. Cato Censorinus[482] äußerte, konnte die Aristokratie nicht gegen ihre ureigensten Interessen zu einer rechtlichen Regelung bewegen. Diese wäre eine Selbstverpflichtung zu Gunsten einer Chancengleichheit innerhalb der Standesgenossen gewesen, welche aber zu einer faktischen Beschneidung eigener Ressourcengewinnung geführt hätte. Shatzman kommt nach einer Analyse der Quellen zu dem Ergebnis, dass jede Form von Beute in den Besitz des Feldherren überging. Die Verwendung oblag seinem Gutdünken, wobei er auf das öffentliche Interesse an direkter (z. B. durch eine Ausschüttung an die Bürgersoldaten) oder indirekter Teilhabe (durch die Errichtung von Bauten und der Abhaltung von Spielen etc.) Rücksicht nehmen konnte, aber nicht musste. Eine Verpflichtung, die Beute an den Staat abzugeben, bestand abgesehen von der Rückzahlung der Zuschüsse aus dem *aerarium* wohl zu keiner Zeit. So wären die Belege, in denen Feldherren ihr Verhalten als großzügig herausstellen, als *beneficium* des Aristokraten an die *res publica* zu interpretieren.

Zu anderen Ergebnissen kommt die Untersuchung von James Bradfort Churchill[483]. Im ersten Teil erläutert er einleuchtend, dass die *manubiae* aus dem Teil der Beute bestanden, die aus der Gesamtbeute vom Feldherren herausgenommen wurden[484]. Sie wurden nicht an die Soldaten verteilt und nicht versilbert, um als Zahlungsmittel

---

[480] Michel Tarpin, Les *manubiae* dans la procédure d'Appropriation du Butin, in: M. Coudry / M. Humm (Hgg.), Butin de Guerre et Société dans la Rome républicaine, Stuttgart 2009, 81-102 argumentiert, dass die *manubiae* zwar nicht aus dem Erlös verkaufter *praeda* stammten, die *manubiae* aber grundsätzlich dem Feldherren gehörten.

[481] Die Entwicklung der Beutevergabe während der mittleren Republik wird von Marianne Coudry, Partage et Gestion du Butin dans la Rome républicaine, in: M. Coudry / M. Humm (Hgg.), Butin de Guerre et Société dans la Rome républicaine, Stuttgart 2009, 21-79 skizziert.

[482] Dass zu Beginn des 2. Jhs. die Abführung der Beute in das *aerarium* immer noch umstritten war, zeigt die Rede *Uti praeda in publicum referatur* von Cato, von der nur ein Fragment überliefert ist: *Miror audere atque religionem non tenere, statuas deorum, exempla earum facierum, signa domi pro supellectile statuere.* (Prisc. Gramm. 7 p. 367 H = ORF 98).

[483] S. James Bradfort Churchill, *Ex quae quod vellent facerent*: Roman Magistrates' Authority over *Praeda* and *Manubiae*, TAPhA 129, 1999, 85-116.

[484] Churchill (1999) S. 87-93.

für weitere Aufgaben die Kriegskasse aufzufüllen. Vermutlich bestanden die *manubiae* aus besonders hochwertigen Stücken, die im Triumph mitgeführt werden sollten, zur Aufstellung in Rom bestimmt waren oder zur Finanzierung der *vota* des Feldherren dienen sollten[485]. Damit stellt sich für Churchill die Frage, wem die *manubiae* gehörten? Churchill ist der Auffassung, dass sie im rechtlichen Sinne Eigentum der *res publica* waren. Er begründet seine Meinung mit den bekannten Beispielen von Scipio dem Jüngeren, der bei der Eroberung von Karthago[486] keine Beutestücke für sich behielt, sowie mit Aemilius Paullus, der den gesamten Gewinn aus dem Krieg gegen Perseus in das *aerarium* abführte[487].

Dass Aemilius keineswegs so selbstlos war, sondern sich beträchtliche Prunkstücke aus der Beute sicherte, wurde bereits oben gezeigt. Auch das Verhalten von Scipio Aemilianus ist zu hinterfragen. Polybios schildert seine Zurückhaltung als absolute Ausnahme, die keineswegs typisch für das Verhalten eines römischen Feldherren war. Dass Scipio nach Churchills Interpretation einzelne Stücke aus der Beute herauskaufte, um sie als "Souvenirs" zu behalten, erstaunt etwas. Wer sollte den Preis für diese Beutestücke festsetzen? War das etwa die Aufgabe des Quaestors, der von seinem Vorgesetzten ein entsprechendes Entgelt für ein interessantes Kunstwerk forderte? Auch ist Polybios, der zwar Augenzeuge des letzten Kriegsjahres war, als Freund Scipios in diesem Fall kaum als glaubwürdige Quelle einzustufen.

Als drittes Beispiel führt Churchill die Entscheidung des Konsuls von 133 an, Cn. Calpurnius Piso Frugi. Er sagte seinem Sohn, der an der Niederschlagung des Sklavenaufstandes in Sizilien teilnahm, dass er für seine Tapferkeit eine Goldkrone von drei Pfund Gewicht verdient hätte, aber er könne sie nicht bekommen, da *non oportere a magistratu e publica pecunia erogari quod in ipsius domum rediturum esset*[488]. Allerdings ist für den Sohn des Calpurnius Piso kein Amt überliefert und auch Valerius Maximus betrachtet dieses Verhalten als Ausnahme. Valerius Maximus berichtet vor dieser Gegebenheit auch, dass Calpurnius Frugi durchaus Soldaten für ihre Tapferkeit nach Art der Feldherren aus der Beute belohnt hatte. Des Weiteren würde es sich bei der Goldkrone nicht um ein Beutestück handeln,

---

[485] Um eine Differenzierung von *praeda, spolia* und *manubiae* bemüht sich auch Michel Tarpin, der bei den *manubiae* zu ähnlichen Ergebnissen kommt, s. ders., Le butin sonnant et trébuchant dans la Rome républicaine, in: Jean Andreau / Pierre Briant / Raymond Descat (Hgg.), La guerre dans les économies antiques, Saint-Bertrand-de-Comminges 2000, 365-376, S. 366-368.

[486] Polyb. 18, 35, 9-11.

[487] Churchill (1999) S. 93-101.

[488] Val. Max. 4, 3, 10.

auch wenn sie aus der Beute entnommen worden wäre. Sie war eine Auszeichnung für die Tapferkeit des Sohnes von Calpurnius. Die Verleihung dieser Auszeichnung stand selbstverständlich dem Feldherren zu[489]. Da eine derartig wertvolle Herausstellung (3 Pfund Gold!) der Tapferkeit eines Soldaten sehr überzogen wirkt, scheint sie eher eine rhetorische Übertreibung von Piso oder Valerius Maximus gewesen zu sein. Dieses *exemplum* kann daher nicht für die rechtliche Stellung der *manubiae* herangezogen werden.

Meines Erachtens können die Belege, die Churchill anführt, keineswegs als Beweis für die rechtliche Stellung der *manubiae* als öffentliches Eigentum dienen. Churchill bemüht zur Illustration ein modernes Beispiel als Analogie für seine Vorstellung von *manubiae*. Sie entsprächen dem Handapparat eines Professors, der zu seiner privaten Verfügung steht, aber nach dem Ausscheiden des Professors aus der Universität wieder in die Bibliothek zurückkehren würde. Dieses anschauliche Beispiel wirft indessen mehr Fragen auf, als es Antworten bietet. Dies betrifft besonders die letzte Quelle, die ich im Zusammenhang mit Churchills Aufsatz besprechen möchte. Nach Churchills Auffassung sind zwar die *manubiae* öffentliches Eigentum, stehen aber dem Feldherren zur Verfügung, um die Erfüllung seiner *vota* während des Feldzuges zu finanzieren, seien es Tempel oder Spiele. Churchill bezieht sich in der letztgenannten Verpflichtung auf den Fall des Konsuls P. Cornelius Scipio Nasica im Jahr 191. Scipio forderte vom Senat Geldmittel aus dem *aerarium*, um die Spiele zu finanzieren, die er als Prätor (praet. 194) gelobt hatte. Diese Forderung wurde vom Senat als *novum atque iniquum postulare est visus* empfunden. Der Senat gab Nasica den Bescheid, dass er die Spiele aus der einbehaltenen Kriegsbeute (*de manubiis*) finanzieren solle und falls er es versäumt hätte, genügend Mittel dafür beiseite zu stellen, müsse er eben seinen Privatbesitz verwenden[490]. Sowohl der Senat als auch Churchill gestehen also dem Feldherren zu, Teile der *manubiae* zur Erfüllung seiner *vota* verwenden zu dürfen.

---

[489] So zeichnete der angeblich so bescheidene Aemilius Paullus seinen Schwiegersohn Aelius Tubero für seine Tapferkeit mit einer fünf Pfund schweren Silberschale aus: *καὶ διανέμων ἀριστεῖα τῆς μάχης Αἰλίῳ Τουβέρωνι τῷ γαμβρῷ φιάλην ἔδωκε πέντε λιτρῶν ὁλκήν. οὗτός ἐστι Τουβέρων ὃν ἔφαμεν μετὰ συγγενῶν οἰκεῖν ἑκκαιδέκατον, ἀπὸ γηδίου μικροῦ διατρεφομένων ἁπάντων. καὶ πρῶτον ἄργυρον ἐκεῖνόν φασιν εἰς τὸν Αἰλίων οἶκον εἰσελθεῖν, ὑπ' ἀρετῆς καὶ τιμῆς εἰσαγόμενον, τὸν δ' ἄλλον χρόνον οὔτ' αὐτοὺς οὔτε τὰς γυναῖκας ἀργυρίου χρήζειν ἢ χρυσο* (Plut. Aem. 28, 11-13).

[490] Liv. 36, 36, 2: *Alter consul P. Cornelius Scipio, Galliam provinciam sortitus, priusquam ad bellum, quod cum Bois gerendum erat, proficisceretur, postulavit ab senatu, ut pecunia sibi decerneretur ad ludos, quos praetor in Hispania inter ipsum discrimen pugnae vovisset. Novum atque iniquum postulare est visus; censuerunt ergo, quos ludos inconsulto senatu ex sua unius sententia vovisset, eos uti de manubiis, si quam pecuniam ad id reservasset, vel sua ipse ipse impensa faceret. Eos ludos per dies decem P. Cornelius fecit*.

Bekanntermaßen fand der Vollzug des *votum* aber häufig erst Jahre nach dem Gelöbnis statt (im Fall des Nasica waren es drei Jahre). Manchmal war es erst den Nachkommen möglich, das Votum zu erfüllen[491]. Wenn Churchills Ansatz richtig wäre, müßte nach der Errichtung des Tempels oder dem Vollzug der Spiele die Rechnungen dem Senat vorgelegt worden sein, um eventuelle Überschüsse der *manubiae*, die nicht aufgebraucht wurden, nunmehr an das *aerarium* abzuführen. Allerdings gibt es für diesen Vorgang keine belastbaren Belege.

Alle Versuche, aus einer großzügigen privaten Geste eine Verpflichtung herzustellen, waren gescheitert. Der Grund ist nicht allein auf das egoistische Interesse der Aristokraten zurückzuführen, sondern auch auf das Verlangen der Bürgersoldaten, die zugunsten der Staatskasse auf eine Ausschüttung des Feldherrens verzichten mussten. Dass diese Verhaltensweise gefährliche Folgen haben konnte, beweist das Verhalten der Legionäre, welche unter Aemilius Paullus dienten. Seine Entscheidung, große Teile der Beute an das *aerarium* abzuführen und nicht an seine Soldaten auszuschütten, führten zu einer ernsthaften Krise, die nur unter Inanspruchnahme aller Senatoren beendet werden konnte[492].

---

[491] So hatte M. Claudius Marcellus einen Tempel für *honos* und *virtus* im Jahr 222 gelobt. Der Umsetzung seines Gelöbnisses widersetzten sich die *pontifices*, da sie der Auffassung waren, dass eine *cella* auch nur einer Gottheit geweiht werden durfte. Schließlich sei im Falle eines Blitzschlages unklar, welcher Gottheit gesühnt werden musste; Liv. 27, 25, 7-9: *Marcellum aliae atque aliae obiectae animo religiones tenebant, in quibus, quod, cum bello Gallico ad Clastidium aedem Honori et Virtuti vovisset, dedicatio eius a pontificibus impediebatur, quod negabant unam cellam amplius quam uni deo recte dedicari, quia si de caelo tacta aut prodigii aliquid in ea factum esset difficilis procuratio foret, quod, utri deo res divina fieret, sciri non posset; neque enim duobus nisi certis deis rite una hostia fieri. Ita addita Virtutis aedes adproperato opere; neque tamen ab ipso aedes eae dedicatae sunt. Tum demum ad exercitum, quem priore anno Venusiae reliquerat, cum supplemento proficiscitur*; zum Widerspruch der Priester s. auch Val. Max. 1, 1, 8 und Plut. Marc. 28; über den speziellen Opferritus im Tempel der *honos* s. Plut. quaest. Rom. 13. Marcellus erneuerte sein Gelöbnis nach der Eroberung von Syrakus im Jahr 211 und errichtete einen Anbau, der die *cella* der *virtus* enthielt. Entgültig geweiht wurde dieser Tempel aber erst drei Jahre nach seinem Tod von seinem Sohn M. Claudius Marcellus im Jahr 205; Liv. 29, 11, 13: *Aedem Virtutis eo anno ad portam Capenam M. Marcellus dedicavit septimo decimo anno, postquam a patre eius primo consulatu vota in Gallia ad Clastidium fuerat*. Der Sohn veranlaßte die Aufstellung von zahlreichen Beutestücken in dem Tempel, die aus den Feldzügen seines Vaters stammten und daher vermutlich Teile seiner *manubiae* waren. Nach Liv. 26, 32, 4 wurde zahlreiche Beutestücke aus Syrakus in Rom aufgestellt. Cic. Verr. 4, 121 berichtet von Schmuckstücken aus Syrakus, die im Tempel der *honos* und *virtus* zu sehen waren. Cicero stellt in dieser Rede gegen Verres Marcellus als Antagonisten des Verres dar. Trotz der massiven Plünderung von Syrakus hätte Marcellus angeblich nichts für sein Privathaus behalten. In Cic. de rep. 1, 14, 21 berichtet er aber von einer *sphaera* des Archimedes, die sich im Besitz des Enkels des Marcellus befand und aus der Beute seines Großvaters stammte. Sie war nach Cicero nunmehr das einzige Stück, das Marcellus für sich behielt. Der große Marcellus verfügte also über Beutestücke aus dem Gallierfeldzug von 222 und der Eroberung von Syrakus im Jahr 211, die sich auch nach seinem Tode im Jahr 208 noch im Besitz seiner Familie befanden, sodass Teile der Beute von seinem Sohn im Jahr 205 in den *aedes honos et virtus* aufgestellt werden konnten. Bei einem derart weitläufigen Verständnis über den Status der *manubiae* ist es irrelevant bzw. nicht beweisbar, ob sie im rechtlichen Sinne im Besitz der *res publica* waren und nur in der Verfügungsgewalt des Feldherren standen, soweit sie faktisch über den Tod des Feldherren hinaus im Besitz der Familie waren und kein Wille erkennbar ist, diesen Zustand zu ändern bzw. eine Rechenschaftspflicht einzufordern.

[492] Liv. 45, 35, 5-40, 9.

Da die eroberte Beute mit geringfügigen Abstrichen in den Besitz des Feldherren überging, soll nun die Entwicklung der Menge und Art der Beute betrachtet werden. Die erste glaubwürdige Nachricht stammt aus dem frühen 4. Jahrhundert. Der Diktator M. Furius Camillus nahm nach der Eroberung von Veji aus der zerstörten Stadt zwei Bronzetüren mit nach Rom[493]. Diese Bronzetüren, die Camillus aus der Beute unterschlagen hatte, führten zu seiner angeblichen Verbannung aus Rom[494]. Bemerkenswert ist dabei die Hinzufügung bei Plinius[495], dass aus Bronze gefertigte Türen und Schwellen nur an Tempeln angebracht wurden. Der anklagende Quaestor Sp. Carvilius warf dem Camillus auch vor, dass diese Türen an seinem Haus angebracht worden waren[496]. Es scheint demnach weniger die Tatsache des Unterschlagens eines Teils der Beute, sondern vielmehr, dass er die Türen aus einem Tempel[497] entwendete, den Tempel so entweiht hatte und die Türen für sein Privathaus verwandt hatte, zu seiner Verurteilung geführt zu haben. Das die recht unspektakuläre Beute von zwei Bronzetüren dieses Aufsehen erregte, dürfte also religiöse Gründe gehabt haben. Dagegen war der materielle Wert der Feldzüge gegen die Samniten und benachbarte Völker recht überschaubar, wenn man die nächsten Beuteschilderungen betrachtet. So wurden bei der Eroberung von Satricum 348 vor allem Sklaven erbeutet[498]. Im Jahr 315 zogen die Römer gegen den Hauptort der samnitischen Pentri, die einzige Siedlung der Samniten, die unter Umständen die Definition einer "Konsumentenstadt" erfüllte[499]. Nach ihrer Einnahme wurde fast

---

[493] Plut. Cam. 12, 1; Plin. n. h. 34, 13. Die Beuteweihungen CIL I² 48: *M. Fourio. C. f. tribunos / [milita]re. de. Praida. Fortune[.] dedet* und CIL I² 49: *M. Fourio. C. f. tribunos / militare. de. Praidad Maurte. dedet*. Wachter (1987), S. 377-382 datiert sie auf das 4. Jh. Mithin scheint der Militärtribun zu den *tribuni militum consulari potestate* gehört zu haben. Ob der genannte *M. Fourio* mit M. Furius Camillus identisch ist, muss offen bleiben, scheint mir aber wahrscheinlich. Die Vermutung von Churchill (1999) S. 89 A. 18, dass auf Grund der beiden Inschriften die Magistrate ohne *imperium*, in diesem Fall die Militärtribunen, ein Anrecht auf *praeda* besaßen, ist mit dieser Datierung nicht haltbar.

[494] Plut. Cam. 12.

[495] Plin. n. h. 34, 13: *Priscilimina etiam ac valvas in templis ex aere factitavere*.

[496] Plin. n. h. 34, 13: *Camillo inter crimina obiecit Spurius Carvilius quaestor, ostia quod aerata haberet in domo*.

[497] Vermutlich gehörte der Tempel der Iuno Regina, der nach einer *evocatio* ein neuer Tempel in Rom geweiht wurde. Die Überführung des Tempelinventars nach Rom hätte unbedingt dem neuen Tempel zu Gute kommen müssen.

[498] Liv. 7, 27, 9.

[499] Eine Konsumentenstadt definiert sich nach Max Weber (zitiert nach der Edition von W. Nippel (Hg.), Max Weber. Gesamtausgabe. Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. Teilband 5: Die Stadt, Tübingen 1999, S. 64-67, dazu der Kommentar von W. Nippel, S. 10-13) in einer relevanten Schicht von Rentiers, deren Renten aus Grundbesitz, Handel, Produktion und staatlichen Zuwendungen bzw. Tributen oder Beute besteht. Die Akkumulation von Kapital in der Stadt führt zu einem Strom von Erzeugnissen aus dem Umland bzw. dem Reich in die Stadt, die von den Rentiers, i. a. Angehörigen der Oberschicht, verbraucht wurde. Dementsprechend groß ist die Ansammlung von Geldern und materiell hochwertigen Erzeugnissen in dieser Stadt. Die Grenzen einer Konsumenten-, Handels- und Produzentenstadt sind natürlich fließend. Im Gegensatz zu der beschrieben Kategorie stehen die "Ackerbürgerstädte". Die Güter

soviel Beute geraubt, wie in den gesamten Kriegen zuvor. Dass die Kriege in Mittelitalien nur schwerlich die Beutephantasie der Feldherren beflügeln konnten, zeigt der Waffenstillstand mit den Hernikern im Jahr 306. Für die Waffenruhe und anschließende Unterwerfung wurden den Soldaten das Getreide und der Sold für zwei Monate und eine Tunika geliefert. Dieser Preis scheint der Standard dieser Zeit gewesen zu sein. So wurde ein wenig erfolgreicher Feldzug in Etrurien beendet, als die Etrusker versprachen, den Soldaten den Sold für ein Jahr und die Getreidemenge für zwei Monate zu geben[500].

Dabei konnte die Erbeutung von Sklaven natürlich auch lukrativ sein, wie die Feldzüge in Samnium im Jahr 295[501] und 293[502] zeigen. Immerhin wurde aus dem Verkauf von 1740 Sklaven zu 310 As eine Gesamtsumme von 539.400 As erzielt. Davon wurden an jeden Soldaten 82 As, ein Mantel und eine Tunika ausgeschüttet. Im Triumphzug des Konsuls von 293, L. Papirius Cursor, wurden schon 2.533.000 As aus den Gefangenenverkäufen mitgeführt. Ein Teil der Beute bestand aus 1830 Pfund Silber, die in die Staatskasse überführt wurden, die Soldaten gingen hier leer aus. Dass die Kriegführung in Etrurien für die Feldherren besonders lukrativ gewesen war, ist aus einem früheren Feldzug belegt. So verlangte Q. Fabius Rullianus nach der Eroberung eines etruskischen Lagers im Jahr 310 die Übergabe sämtlichen Goldes und Silbers, den Rest durften die Soldaten behalten[503]. Die Soldaten wurden allgemein nicht allzu üppig mit Beute bedacht. Während 294 die drei etruskische Städte Volsinii, Perusia und Arretium jeweils 50.000 As Kontributionen zahlen mussten, bekamen die Soldaten lediglich eine nicht genannte Menge von Getreide und Kleidung[504]. Etrurien wurde für die römischen Konsuln, was während des 7jährigen Krieges das Kurfürstentum Sachsen für Friedrich den Großen war: „

---

wurden im Umland produziert und von den Einwohnern selbst verbraucht. Selbstverständlich sind das keine autarken Gemeinden, aber eine größere Ansammlung von Gütern ist kaum wahrscheinlich. Eventuelle Überschüsse wurden gehandelt, um notwendige Materialien wie Metalle einzukaufen. Vermutlich gehören die meisten samnitischen Siedlungen in die letztgenannte Kategorie. Diese Kategorisierungen betrachten zwar ausschließlich ökonomische Faktoren, aber da in diesem Kapitel die Ansammlung von Gütern im Vordergrund steht, können politische und soziologische Kriterien außer Betracht bleiben; zur berechtigten Kritik an einer Reduzierung der Kategorien Webers auf ökonomische Faktoren, s. Nippel (1999) S. 11 A. 52 und Hinnerk Bruhns, Max Weber, l'économie et l'histoire, in: Annales. Histoire, Sciences Sociales. Année 51, 1996, 1259-1287. Eine Auseinandersetzung mit Max Weber bietet Moses Finley, The Ancient City: From Fustel de Coulanges to Max Weber and Beyond, in: Comparative Studies in Society and History 19, 1977, 305-327 und Christian Meier, Einleitung, in: ders. (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, München 1994, 7-33.

[500] Liv. 9, 41, 7.

[501] Liv. 10, 31, 3f.

[502] Liv. 10, 46, 3-6.

[503] Liv. 9, 37, 10: *Aurum argentumque iussum referri ad consulem; cetera praeda militis fuit.*

[504] Liv. 10, 37, 5: *et vestimentis militum frumentoque pacti cum consule, ut mitti Romam oratores liceret, indutias in quadraginta annos impetraverunt.*

Sachsen ist wie ein Mehlsack. Man mag darauf schlagen, so oft man will, so kommt immer etwas heraus.“[505]. Der Mitkonsul des oben genannten Papirius, Sp. Carvilius Maximus, versuchte mit seinem Kollegen gleichzuziehen. Während der Belagerung der etruskischen Stadt Troilum ließ er 470 sehr reiche Leute gegen die Zahlung von Lösegeld ziehen. Die Stadt selbst wurde nach der Einnahme geplündert. Im darauf folgenden Zug eroberte er fünf unbekannte Ortschaften und machte 2000 Gefangene. Den bedrohten Faliskern gelang es dagegen, sich einen Waffenstillstand für ein Jahr gegen die Zahlung von 100.000 Assen und den Jahressold für die Soldaten zu erkaufen. Nach dem Triumphzug hinterlegte Carvilius 380.000 Asse[506] im *aerarium* und zahlte jedem Soldaten 102 Asse aus sowie die doppelte Menge an die Centurionen und die Reiter[507]. Wenn er allein die 2000 Gefangenen für den oben genannten Preis von 310 As losschlagen konnte, brachte ihm nur dieser Teil der Beute bereits 620.000 As ein. Nimmt man das Lösegeld der 470 Geiseln, für die sicherlich wesentlich mehr als 310 As bezahlt wurde, und die 100.000 As der Falisker hinzu, so wirken die 380.000 As, welche an die Staatskasse abgeführt wurden, wie eine freundliche Geste[508]. Die nicht unbeträchtlichen Geldsummen

---

[505] Zitiert aus O. Groehler, Die Kriege Friedrichs II., Berlin 1981, S. 75.

[506] Die Glaubwürdigkeit der Höhe der Gelder kann natürlich nicht uneingeschränkt gelten. Aber zumindest die Zahlungen an das *aerarium* unterlagen einer Buchführung, die sich unabhängig von der eingelieferten Beute auf Grund der Steuern etabliert haben musste. Prinzipiell galt auch in Rom der Grundsatz, dass die Bürger für die Normalausgaben des Staates nicht besteuert werden dürfen, sondern nur in Ausnahmesituationen eine Sonderabgabe zu leisten hätten, vgl. Cic. de off. 2, 74: *Danda etiam opera est, ne, quod apud maiores nostros saepe fiebat propter aerarii tenuitatem assiduitatemque bellorum, tributum sit conferendum, idque ne eveniat multo ante erit providendum. Sin quae necessitas huius muneris alicui rei publicae obvenerit -<ita> malo enim quam nostrae ominari neque tamen de nostra, sed de omni re publica dispute -, danda erit opera, ut omnes intellegant, si salvi esse velint, necessitati esse parendum. Atque etiam omnes, qui rem publicam gubernabunt, consulere debebunt ut earum rerum copia sit, quae sunt ad victum necessariae. Quarum qualis comparatio fieri soleat et debeat, non est necesse disputare; est enim in promptu; tantum locus attingendus fuit.* Die früheste Überlieferung eines *tributum viritim* bzw. *ex censu* ist wohl nicht authentisch (Liv. 1, 42; Dion. Hal. 4, 43, 2; als *ex censu* nach Servius Tullius, Varro l. l. 5, 101; Liv. 4, 60). In späterer Zeit wurde das *tributum* als "Kriegssteuer" betrachtet (Dion. Hal. 11, 63; Plut. Popl. 12, der die Einrichtung des *aerarium* im Saturntempel dem Valerius Poplicola zuschreibt), die nach Ende des Krieges auch zurückgezahlt wurde (Liv. 39, 7; Dion. Hal. 18, 7). Bereits im Jahr 357 wurde aber die *vicesima libertatis* bzw. *manumissio* als ständige indirekte Steuer in Höhe von 5% auf den Wert des freigelassenen Sklaven erhoben, Liv. 7, 16, 7: *Ab altero consule nihil memorabile gestum, nisi quod legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicensima eorum, qui manumitterentur, tulit. Patres, quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum esset, auctores fuerunt.* Diese Zahlungen müssen registriert worden sein. Es ist daher wahrscheinlich, dass auch spätere Generationen Rechnungsbücher vorfanden, aus denen sie ihre Informationen schöpfen konnten.

[507] Liv. 10, 46, 10-12: *Inter haec Carvilius consul in Etruria Troilum primum oppugnare adortus quadrigentos septuaginta ditissimos, pecunia grandi pactos, ut abire inde liceret, dimiset; ceteram multitudinem oppidumque ipsum vi cepit. Inde quinque castella locis sita munitis expugnavit. Caesa ibi hostium duo milia quadringenti, minus duo milia capta. Et Faliscis pacem petentibus annuas indutias dedit, pactus centum milia gravis aeris et stipendium eius anni militibus.*

[508] Eine sehr hypothetische Rechnung ohne Beweiskraft ergäbe an Einnahmen: für die 470 Geiseln, die vielleicht das Zehnfache eines normalen Sklavenpreises zahlen mussten, 1.457.000 Asse + die verkauften Gefangenen 620.000 Asse + der 100.000 Asse der Falisker ergäben 2.177.000 Asse. Dass die Rechnung annähernd realistisch ist, zeigt sich in der Angabe, dass die Beute seines Kollegen Papirius 2.530.000 Asse betrug. Bei einem Zwei-Legionen-Heer hat er an 9.000 Soldaten 1.080.000 Asse ausgeschüttet. Die doppelte Auszahlung an die

dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie sich ausschließlich aus dem Verkauf von Sklaven zusammensetzten. Die Kriegführung in Samnium und teilweise in Etrurien, in der nur selten regelrechte Schlachten geschlagen wurden, ähnelte wohl eher einer Menschenjagd. Materielle Beute von höherem Wert war trotz der Eroberung einiger Ortschaften kaum erzielt worden[509]. So war Carvilius gezwungen, samnitische Rüstungen einzuschmelzen, um eine Iupiterstatue gießen zu können[510]. Dies dürfte sich mit der Expansion der Römer nach Süditalien geändert haben. Von der Eroberung der vermögenden griechischen Stadt Kroton im Jahr 277 durch den Konsul P. Cornelius Rufinus sind zwar keine Beuteschilderungen überliefert[511]. Allerdings wurde der wegen seiner Habgier berüchtigte Rufinus[512] 275 von dem Zensor C. Fabricius wegen des Besitzes von zehn Pfund silbernen Tafelgeschirrs aus dem Senat ausgestoßen[513]. Ob der üppige Besitz oder die Herkunft des Tafelsilbers den Grund für den Ausschluss aus dem Senat bildete, hat vorerst keine Bedeutung. Hier bleibt festzuhalten, dass sich bei den Kriegszügen in der Magna Graecia die Möglichkeit ergab, Besitz anzuhäufen, mit dem sich andere Aristokraten nur messen konnten, wenn sie ebenfalls auf diesen Kriegsschauplätzen tätig wurden[514]. Die Bestätigung kam prompt im Jahr 275. Der Sieg über Pyrrhos und die Eroberung Tarents erweiterten das Beutespektrum der römischen Aristokraten erheblich. Die Schilderung des Triumphes bei Florus verdeutlicht den enormen Sprung in der Gewinnspanne eines erfolgreichen römischen Feldherrn: „Vor diesem Tag hätte man im Triumph nichts außer dem Vieh der Volsker, den Herden der Sabiner, den Kutschen der Gallier oder den zerbrochenen Waffen der Samniten gesehen, dann sah man Molosser, Thessalier, Makedonen, Menschen aus dem Bruttiergebiet, Apulien und Lukanien; wenn man die Augen auf den Festzug richtete, dann sah man Gold, Purpur, Kunstwerke, Gemälde und anderen Prunk aus Tarent.“ (Übers. G. Laser)[515].

Centurionen und Reiter fallen kaum ins Gewicht. Nach Abzug des Anteils, der an das *aerarium* abgeliefert wurde, verblieben Carvilius 1.097.000 Asse.

[509] Zur geringen Urbanisierung Samniums und der relativen Armut der Samniten, s. Oakley (1995) S. 143-147.

[510] Plin. n. h. 34, 43; s. dazu auch Gianluca Tagliamonte, Arma Samnitium, MEFRA 121, 2009, 381-394, S. 386f.

[511] Zon. 8, 6; Frontin. strat. 3, 6, 4.

[512] Cic. de orat. 2, 268; Quint. inst. 12, 1, 43; Gell. 4, 8, 1-6; Cass. Dio frg. 8, 40.

[513] Liv. per. 14; Dion. Hal. 20, 13, 1; Ov. fast. 1, 208; Plin. n. h. 33, 153; 18, 39; Gell. 17, 21, 39; Plut. Sulla 1, 1; Val. Max. 2, 9, 4; Sen. vit. beat. 21, 3; Flor. 1, 13, 22; Zon. 8, 6.

[514] Das ist natürlich nicht gleichzusetzen mit der Entwicklung im 2. und 1. Jahrhundert, in denen die Beute auch die soziale Hierarchie verändern konnte und erheblichen Einfluss auf politische Entscheidungen nahm.

[515] Flor. 1, 13, 27: *Ante hunc diem nihil praeter pecora Volscorum, greges Sabinorum, carpenta Gallorum, fracta Samnitium arma vidisses: tum si captivos aspiceres, Molossi, Thessali, Macedones, Bruttius, Apulus atque Lucanus; si pompam, aurum purpura signa tabulae Tarentinaequae deliciae.*

Über die Gründe für den Übergang der Römer nach Sizilien wurden bereits in der Antike Spekulationen angestellt. Polybios unterstellte den Römern hundert Jahre nach den Geschehnissen geopolitische Überlegungen für den Krieg gegen Karthago[516]. Nach der Auffassung des Polybios beherrschten die Karthager weite Teile Lybiens, der iberischen Halbinsel und der Inseln zwischen Iberien und der italischen Halbinsel. Der Besitz Messanas, der den Karthagern von den Mamertinern angeboten wurde[517], dürfte zur vollständigen Besitznahme Siziliens geführt haben. Mit einem karthagischen Imperium, das fast alle Küsten und Inseln im westlichen Mittelmeerraum kontrollierte, sei die Einkreisung Roms nahezu vollständig gewesen. Ein Angriff auf die römischen Besitztümer in Italien wäre daher nur eine Frage der Zeit gewesen[518]. Die moderne Forschung hat die Überlegungen des Polybios als anachronistisch zurückgewiesen. So konnte Pedro Barcelo nachweisen, dass vor der Expedition des Hamilkar im Jahr 237 an der iberischen Küste nur wenige karthagische (z. B. Ebusus) und einige phönizische Kolonien existierten, die

---

Ob sich die Schilderung auf die Eroberung Tarents 275 (so Wuilleumier [1968] S. 140) oder die Eroberung des Feldlagers des Pyrrhos (G. Waurick Kunstraub der Römer. Untersuchungen zu seinen Anfängen anhand der Inschriften. JRGZ 22, 1975, 1-46, S. 7) bezieht, ist hier nicht von Interesse.

[516] Polyb. 1, 10. Zu allgemeinen geopolitischen Überlegungen während des 1. Punischen Krieges sei auf Le Bohec (2001) 107-118 verwiesen.

[517] Die Chronologie der Bitten der Mamertiner um Unterstützung gegen Hieron an die Karthager und Römer ist höchst umstritten (die Quellen dazu sind Polyb. 1, 10, 1-2; Zon. 8, 8; Diod. 23, 13; Polyaen. 6, 16, 4). Hof (2002) S. 96 (mit älterer Literatur S. 94 A. 354) kommt zu dem Ergebnis, dass die Mamertiner sich erst an die Römer wandten. Da sich die Entscheidungsfindung im Senat aber hinzog und das Eintreffen von römischen Truppen verzögerte, nutzten die Karthager die Situation und besetzten die Burg von Messana im Einverständnis mit den Mamertinern, um sie gegen Hieron zu unterstützen. Auch wenn die Überlieferung keine eindeutige Antwort zuläßt, ist die Rekonstruktion der Ereignisse von Agnes Hof doch recht unplausibel. Die Belagerung Messanas im Frühsommer 264 durch Hieron bedeutete eine akute Krise, die schnellstens behoben werden musste. Was lag also näher, als die benachbarten Karthager um Unterstützung zu bitten, die den Mamertinern auch nach der Schlacht am Longanus im Jahr 269 geholfen hatten, s. Berve (1959) S. 22f; Molthagen (1975) 89-127; Welwei (1978) 573-587 und Huß (1985) S. 217. Dagegen schlägt Dexter Hoyos, The Rise of Hiero II: Chronology and Campaigns 275-264 B.C. Antichthon 19, 1985, 32-56 und ders. (1998) S. 33-46 eine andere Lösung vor. Er datiert die Schlacht am Longanus erst in das Jahr 265. Während der anschließenden Belagerung Messanas durch Hieron akzeptierten die Mamertiner das schnelle Hilfsangebot der Karthager. Etwa gleichzeitig sandten die Mamertiner eine Gesandtschaft nach Rom, die wegen eines formalen Bündnisses verhandeln sollte. Aus Sicht der Mamertiner besaß ein *foedus* mit Rom Vorteile, die einem Bündnis mit Karthago abgingen. So konnten sie das Bündnis mit Rom als Drohkulisse in Stellung bringen, falls die Karthager sich weigerten, Messana nach Abwendung der aktuellen Bedrohung zu räumen. Für die Mamertiner besaß das *foedus* mit den Römern keine Nachteile, da die Römer bisher kein größeres Interesse an Sizilien gezeigt hatten. Es wäre also unwahrscheinlich, dass die Römer sich dauerhaft auf der Insel engagieren und die politische Stellung der Mamertiner beeinflussen würden. Die Aktivitäten der Mamertiner bestanden im wesentlichen aus Plünderungszügen in dem Herrschaftsbereich des Hieron und in der karthagischen Epikratie. Letzteres wäre nach Abschluß eines karthagisch-mamertinischen Bündnisses nicht mehr möglich. Ein *foedus* zwischen Rom und den Mamertinern schuf eine Machtbalance, die den Mamertinern alle Freiheiten beließ, ihnen aber zusätzliche Sicherheitsgarantien verschaffte. Diese Perspektive verrät eine rationale diplomatische Herangehensweise der Mamertiner. Bekanntlich nahmen aber die Geschehnisse einen anderen Verlauf. Zur engen Verbindung zwischen den kampanischen Söldnern in Süditalien (besonders Rhegion) und ihren Kampfgenossen in Sizilien, die eine raumübergreifende Wirkung zwischen Italien und Sizilien entfalteten, s. Bruno Bleckmann, Rom und die Kampaner von Rhegion. Chiron 29, 1999, 123-146.

[518] Polyb. 1, 10, 1-2; ähnlich Zon. 8, 8.

vermutlich eng an Karthago angebunden waren. Von einem karthagischen Herrschaftsraum in Iberien kann keineswegs gesprochen werden[519]. Ebenso dürften in Sardinien nur wenige karthagische Stützpunkte existiert haben, die als Absatzmärkte, Rohstofflieferanten (u. a. für Getreide) und als Drehscheibe für den Handel mit den Etruskern dienten[520].

Anders war die Situation in Sizilien, das bereits im 6. Jh. in den Focus karthagischer Interessen rückte. Die Feldzüge des Malchus ermöglichten den Aufbau einer bescheidenen karthagischen Epikratie, die sich vor allem auf die phönizischen Kolonien stützte[521]. Die Niederlage der Karthager bei Himera im Jahr 480 führte zu einem Rückschlag der karthagischen Expansion, die erst mit der erfolgreichen Invasion von 409 zu einer relativ stabilen karthagischen Epikratie führte, die ungefähr die westliche Hälfte Siziliens umfaßte[522]. Veränderungen des karthagischen Herrschaftsbereiches im 4. Jh. wurden vor allem durch die aggressiven syrakusanischen Tyrannen, Dionysios I. und Agathokles oder Timoleon und den König Pyrrhos verursacht und waren nur vorübergehend[523]. In allen Fällen ging die Expansion von den Griechen aus, während die Karthager auf die Angriffe nur reagierten[524]. Im Vorfeld des 1. Punischen Krieges kann von einem karthagischen Imperium, das den westlichen Mittelmeerraum umspannte und nach Italien drängte, jedenfalls keine Rede sein.

Wie bereits Alfred Heuß feststellte[525], beruhte die Expansion nach Sizilien nicht auf geopolitischen Überlegungen des Senats. Die direkte Konfrontation mit Karthago war

---

[519] Barcelo (1988) S. 144-151 mit weiterer Literatur.

[520] Barcelo (1988) S. 161-165. Die Piraterie der Phokaier gefährdete die Handelsverbindungen zwischen Karthago und den etruskischen Städten (Hdt. 1, 166). Die Bekämpfung der phokaischen Piraten, die in der Seeschlacht bei Alalia gipfelte (im Jahr 540), war ein defensiver Akt der verbündeten karthagisch-etruskischen Flotte, die nicht auf eine Ausweitung des karthagischen Herrschaftsraumes zielte.

[521] Iust. 18, 7; Oros. 4, 6, 7; s. dazu Hans (1983) S. 7f. und Huß (1985) S. 59f.

[522] Ameling (1993) S. 15-66.

[523] S. Hans (1983) und Huß (1985) zu Dionysios I. S. 107-145, zu Timoleon S. 156-166, zu Agathokles S. 176-203, zu Pyrrhos S. 207-215.

[524] Loreto (2001) S. 103 betont den defensiven Charakter der karthagischen Politik, die von Kaufleuten dominiert wurde. Dass ökonomische Interessen den Primat der karthagischen Politik bestimmten, hat aber bereits Ameling (1993) S. 265-274 zurückgewiesen.

[525] A. Heuß: Der Erste Punische Krieg und das Problem des römischen Imperialismus. HZ 169, 1949, S. 457-513, wiederabdruckt in J. Bleicken (Hg.): A. Heuß. Gesammelte Schriften. Stuttgart 1995, Bd. II, S. 1066-1147. Gegen Heuß wendet sich Bleckmann (2002) S. 64 A. 3. Die Analogie von Heuß S. 26f. vom defensiv ausgerichteten Araberreich in Sizilien im Mittelalter des 9./10. Jhs. n. Chr. wird von Bleckmann verworfen. Er setzt der These von Heuß sein Beispiel von dem aggressiven Ausgreifen des Tyrannen Dionysios I. nach Süditalien entgegen. Letztlich bleibt die Diskussion mittels Analogien recht unbefriedigend. Tatsächlich ist von den Karthagern keinerlei Interesse an einer Eroberung Süditaliens überliefert. Selbst im anfänglich erfolgreichen 2. Punischen Krieg wird von der Forschung nahezu einstimmig eine Ausweitung der karthagischen Epikratie auf Italien als Kriegsziel abgelehnt, s. Seibert (1993b) S. 158-162 mit älterer Literatur.

wohl nicht beabsichtigt. Vielmehr wurde allgemein von Hieron II. als unmittelbaren Kriegsgegner ausgegangen.

Seit der römischen Expansion in der Magna Graecia wurde offensichtlich, welche Möglichkeiten sich mit der Eroberung einer griechischen Stadt ergeben würden. Die Belagerung der reichen etruskischen Stadt Volsinii, die M. Fulvius Flaccus 264 übernahm[526], forderte seinen Kollegen App. Claudius Caudex zu entsprechenden Aktivitäten heraus. Die enorme Beute, welche Fulvius in der wohlhabendsten Stadt Etruriens[527] in die Hände fiel, ging sogar in die hellenistische Geschichtsschreibung ein. So erhob Metrodoros *Misorhomaios* aus Skepsis den Vorwurf, dass die Römer allein wegen der Zahl von 2000 Bronzestatuen Volsinii erobert hatten[528]. Sein Kollege Claudius würde von der Beute jedenfalls nicht profitieren und falls er nicht ebenfalls einen lukrativen Kriegsschauplatz finden würde, gegebenenfalls leer ausgehen[529]. Warum eine Senatsmehrheit sich weigerte, dem Antrag des Claudius auf Annahme des Hilfsersuchens der Mamertiner stattzugeben und ihn mit der Durchsetzung dieses Beschlusses nach Sizilien zu schicken, wird wohl nicht mehr geklärt werden können[530]. Wenige Jahre nachdem die Römer den talentiertesten hellenischen König seiner Zeit, Pyrrhos, zum Rückzug gezwungen hatten, dürfte die Furcht vor Karthago, das sich im Landkrieg bisher kaum ausgezeichnet hatte oder Hieron I. nicht ausschlaggebend gewesen sein. Hinzu kommt, dass ein Konflikt mit Karthago keineswegs zwingend war[531].

Da es Claudius nicht gelang, den Senat umzustimmen, veranlaßte er die Volksversammlung einen Beschluß zu erlassen, der es ihm ermöglichte, mit einem Heer nach Süditalien aufzubrechen. Dass die Volksversammlung keine *lex de bello Carthagiensibus indicendo* beschloß, ist von der neueren Forschung festgestellt

---

[526] Sein Vorgänger war Q. Fabius Gurges, der allerdings während der Belagerung verstarb (Flor. 1, 16; Zon. 8, 7; Val. Max. 9, 1, ext. 2; Oros. 4, 5, 3-5). Möglicherweise wurde ein Decius Mus als cos. suff. nach Volsinii geschickt (Auct. de vir. ill. 36, 2; vgl. Broughton, MRR I S. 202). Der Grund für die Belagerung war übrigens der Hilferuf volsinischer Aristokraten, die von ihren Sklaven vertrieben worden waren. Vermutlich handelte es sich um eine *stasis*, in deren Folge die unterlegene Partei in Rom um Unterstützung ersuchte.

[527] Flor. 1, 16: *opulentissimi Etruscorum.*

[528] Plin. n. h. 34, 34: *ni Metrodorus Scepsius. cui cognomen a Romani nominis odio inditum est, propter MM statuarum Volsinios expugnatus obiceret*. Zu Metrodoros gehört auch Strab. 13, 1, 55. Die Inschriften der aufgestellten Statuen sind z. T. erhalten, s. Waurick (1975) S. 9.

[529] S. Bleckmann (2002) S. 70.

[530] S. die ausführliche Diskussion bei Bleckmann (2002) S. 65-71. Ich halte es aber durchaus für möglich, dass der Senat Skrupel hatte, eine Söldnertruppe zu unterstützen, deren Compagnons in Rhegion erst wenige Jahre zuvor auf Befehl des Senats dem Beil zum Opfer fielen, s. Bleckmann (1999) 123-146.

[531] Die Frage nach der Historizität des Philinosvertrages (Polyb. 3, 26 = FGrHist 174 F 1) kann wohl nicht geklärt werden, s. die Diskussion bei Walbank (1957) S. 353-355 mit älterer Literatur; zuletzt Dexter Hoyos, Treatise True and False: The Error of Philinus of Agrigentum. CQ 35, 1985, 92-109 und ders. (1998) S. 7-11, der sich gegen die Historizität des Philinosvertrags ausspricht.

worden[532]. Der konkrete Beschlußinhalt bleibt daher unklar. In der Forschung ist auch die Möglichkeit einer *deditio* der Mamertiner diskutiert worden. Ob eine formale Annahme einer *deditio* nur von den Konsuln erfolgen darf und daher kaum das Thema der Volksversammlung gewesen sein kann, ist unklar[533]. Es scheint aber plausibel, dass es angesichts der großen Freiheiten, die ein Feldherr besaß, möglich war, dass der Konsul allein über die Annahme einer *amicitia / deditio* entschied. Jedenfalls wiesen die Zenturiatkomitien dem App. Claudius eine *provincia* zu, die es ihm ermöglichte, mit einem Heer nach Süditalien zu marschieren. Allerdings dürfte damit kaum eine Kriegserklärung beschlossen worden sein[534].

---

[532] S. Elster (2003) S. 146-150 mit älterer Literatur.

[533] Die *deditio* ist ein Rechtsgeschäft zwischen Rom und der sich unterwerfenden Gemeinde. Ob auch Rom durch die *deditio* gebunden war, ist umstritten. Karl- Joachim Hölkeskamp, *Fides - deditio in fidem - dextra data et accepta*. Recht, Religion und Ritual in Rom, in: Chr. Bruun (Hg.), The Roman Middle Republic. Politics, Religion, and Historiography c. 400-133B.C., Rom 2000, 223-250, S. 234 folgt Dahlheim (1968) S. 46f. in der Ansicht, dass es nur moralische und keine juristischen Verpflichten seitens Rom gab. Dagegen plädiert Dieter Nörr (1989) auch für eine juristische Verpflichtung Roms. Das griechische Äquivalent zur römischen *fides* ist die griechische *πίστις*, dazu E. Gruen, Greek πίστις and Roman fides. Athenaeum 60, 1982, 50-68. Aber J.-L. Ferrary (1988) S. 72ff. meint, dass die römische *fides* wesentlich komplexer als die griechische *πίστις* zu verstehen sei, was wohl bei griechischen Autoren u. a. bei Polybios zu Mißverständnisen führen konnte. Unklar ist auch, von wem die *deditio* eigentlich angenommen werden durfte. In der Regel erfolgte sie wohl vor Ort, sodass der Ansprechpartner der dedizierenden Gemeinde der Feldherr war, s. die Liste von Dahlheim (1968) S. 52-67, wobei die Beispiele aus der mittleren Republik uneindeutig sind. Bleckmann (2002) S. 74 A. 2 nimmt an, dass die *deditio* nur von Magistraten angenommen werden konnte und verweist auf die *deditio* Capuas im Jahr 343, die in Rom erfolgte, s. auch Claudine Auliard, Les magistrats et les deditiones aux IVe et IIIe siècles, entre guerre et diplomatie, in: E. Caire / S. Pittia (Hgg.), Guerre et Diplomatie Romaines. IVe-IIIe siècles av. J.-C. Pour un réexamen des sources. Provence 2006, 139-156, S. 152-155. Sie wurde vom Senat erst abgelehnt und danach von den Konsuln angenommen. Livius schreibt aber, dass die Kampaner die anfänglich ablehnende Haltung des Senats durch ihr Niederwerfen auf den Boden überwanden und die Senatoren die *deditio* annahmen: *Sub haec dicta omnes, manus ad consules tendentes, pleni lacrimarum in vestibulo curiae procubuerunt. Commoti patres vice fortunarum humanarum, si ille praepotens opibus populus, luxuria superbiaque clarus, a quo paulo ante auxilium finitimi petissent, adeo infractos gereret animos, ut se ipse suaque omnia potestatis alienae faceret. Tum iam fides agi visa deditos non prodi; nec facturum aequa Samnitium populum censebant, si agrum urbemque per deditionem factam populi Romani oppugnarent* (Liv. 7, 31, 67); zu den zwingenden Gesten, s. Flaig (2003) S. 99-136. Auch die *tabula Alcantarensis* (zuerst publiziert von López Melero R. / Sánchez Abal J. L. / García Jiménez S., El bronce de Alcántara. Una deditio del 104 a. C. Gerion 2, 1984, 265-323) belegt, dass bei einer *deditio* auch der Senat und die Volksversammlung hinzugezogen werden konnten: *extarent eis redidit dum populus[senatusque…* (Z. 10), zitiert nach der Bearbeitung von Richardson (2004) S. 199. Eckstein (1987) S. 335-340 vermutet, dass es im Fall der Mamertiner zwei Beschlüsse gab: ein Beschluß akzeptierte die Mamertiner als *φιλία / amicii*, eine zweite Anweisung beorderte App. Claudius nach Süditalien. Leider präzisiert Eckstein nicht, welche Instanz den jeweiligen Beschluß gefaßt haben soll. Bleckmann (2002) S. 64 A. 2 schließt aber aus Polyb. 3, 26, dass die Mamertiner bereits im Zuge der Kampagne gegen Rhegion im Jahr 270 in die *φιλία* Roms aufgenommen wurde, was aber die Kontroverse im Senat im Jahr 264 widerlegt. Es erscheint aber nicht unplausibel, dass die Mamertiner den Konsul Claudius darum baten, in die *amicitia* Roms aufgenommen zu werden. In der folgenden Beratung des Konsuls mit dem Senat wurde das Ansinnen der Mamertiner abgelehnt. Daraufhin nahm App. Claudius in seiner Funktion als Konsul gegen den Willen des Senates eine *deditio* der Mamertiner an, was einen *foedus* ausschließt, und veranlaßte die Volksversammlung, ihn zum Schutz der Mamertiner nach Süditalien zu senden.

[534] So hatte Claudius kein Mandat für eine Kriegsführung von der Volksversammlung bekommen, s. Frontin. strat. 1, 4, 11: *P. Claudius consul primo bello Punico, cum a Regio Messanam traicere militem nequiret, custodientibus fretum Poenis, sparsit rumorem, quasi bellum iniussu populi inceptum gerere non posset, classemque in Italiam versus se agere simulavit: digressis deinde Poenis, qui profectioni eius habuerant fidem, circumactas naves appulit Siciliae*; vgl. Rich (1976) S. 119-123, der ein Votum der Volksversammlung für einen Krieg ablehnt.

Da App. Claudius als Initiator des Volksbeschlusses auch der größte Nutzer eines Krieges in Sizilien war, dürfte die Aussicht auf Beute der wahrscheinlichste Kriegsgrund gewesen sein. Dies sahen die künftigen Soldaten in den Zenturiatkomitien vermutlich ähnlich. So äußert sich auch Florus, der in der Kaiserzeit die republikanische Expansion unbefangen betrachtete: „Als das römische Volk bald darauf [nach der Eroberung Italiens] sah, dass eine riesige Beute in unmittelbarer Reichweite gewissermaßen von seinem Italien abgeschnitten und gleichsam zurückgeströmt war, entbrannte es so sehr in seinem Verlangen hiernach, dass so schien, als müsse Sizilien durch bewaffnete Auseinandersetzungen angebunden und an das italische Festland durch Krieg zurückgebracht werden. (…) Freilich handelten die Römer unter dem Vorwand, Bundesgenossen zu helfen, in Wahrheit aber wurden sie durch die Beute angelockt."(Übers. G. Laser)[535].

[535] Flor. 1, 18, 2: *Mox cum videret opulentissimam in proximo praedam quodam modo Italiae suoae abscisam et quasi revolsam, adeo cupiditate eius exarsit, ut …armis belloque iungenda et ad continentem suam revocanda bello videretur.* 1, 8, 4: *Igitur specie quidem socios iuvandi, re autem sollicitante praeda.* Dass die Römer bereits zu Beginn des Krieges die Eroberung Siziliens ins Auge fassten, ist anachronistisch, s. Harris (1985) S. 182-190. Bemerkenswert ist, dass nach Ausweis der Triumphalakten, Inscr. It. XIII, 1 p. 75, App. Claudius keinen Triumph feierte. Eine Erklärung ist vielleicht, dass das Heer des Claudius beträchtliche Verluste erlitt und der Feldherr bis zum Ablauf seiner Amtszeit in Rhegion verharrte (Zon. 8, 9, 9). Er kehrte also als *privatus* und nicht *in magistratu* nach Rom und vermutlich nur mit Teilen des Heeres zurück, was in dieser Zeit eine Seltenheit darstellte. Damit waren Bedingungen für den Triumph wie die *deportatio* des Heeres nicht erfüllt.

3. Die Prorogation

Die Prorogation wird als notwendige Ergänzung der Magistratur angesehen, welche die Errichtung des römischen Reiches erst ermöglichte[536]. Die Verlängerung des Imperiums über die Amtsdauer hinaus gilt sogar als „Kriterium der Republik“[537]. Zum ersten Mal eingeführt wurde sie während der Belagerung von Palaeopolis durch Q. Publilius Philo im Jahr 327[538]: „Als daher der Tag der Wahlen herankam, es aber nicht im Interesse des Staates war, Publilius, der die Mauern der Feinde bedrohte, wegzurufen von der Aussicht, in den nächsten Tagen die Stadt einzunehmen, verhandelte man mit den Tribunen, sie sollten beim Volk den Antrag stellen, dass Publilius, wenn er das Konsulat beendet habe, als Prokonsul sein Kommando weiter ausüben zu dürfen, bis der Krieg mit den Griechen zu Ende sei.“ (Übers. H. Hillen)[539].

Aus der Schilderung des Livius geht hervor, dass die Volksversammlung das Imperium des Publilius verlängerte[540]. Dass dieses Prozedere auch später noch üblich war, zeigt die Prorogation des Konsulats von L. Volumnius Flamma im Jahr 295[541].

Die Verlängerung scheint innerhalb der römischen Aristokratie unumstritten gewesen zu sein, da die sachlichen Vorteile auf der Hand lagen[542]. Die Beschränkung der Amtsdauer führte bei den immer weiter von Rom entfernten Kriegsschauplätzen zu Komplikationen, die sich negativ auf die Kriegsführung auswirkten. So bemerkte Cassius Dio, dass die römischen Niederlagen während des 1. Punischen Krieges aus der mangelnden Einarbeitung der römischen Konsuln in den Kriegsschauplatz herrührten. Die Römer schienen ihre Magistrate nur zur Übung und nicht für den

---

[536] Meyer (1964) S. 152f.
[537] Mommsen, RSt. Bd. I, S. 596.
[538] Zu den interpolierten Prorogationen vor 326 s. Oakley (1997) Bd. I S. 399f.
[539] Liv. 8, 23, 11: *Itaque cum et comitiorum dies instaret et Publilium imminentem hostium muris avocari ab spe capiendae in dies urbis haud e re publica esset, actum cum tribunis est, ad populum ferrent, ut, cum Q. Publilius Philo consulatu abisset, pro consule rem gereret, quoad debellatum cum Graecis esset.*
[540] Vgl. auch Mommsen, RSt. Bd. I, S. 643; Jashemski (1966) S. 13f., S. 37-40; Kloft (1977) S. 20-22.
[541] Liv. 10, 22, 9: *et L. Volumnio ex senatus consulto et scito plebis prorogatum in annum imperium est.* Ab wann ausschließlich der Senat über eine Prorogation entschied, lässt sich nicht ausmachen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass bei der formelhaften Vergabe der *populus* von antiken Schriftstellern bei späteren Vergaben übergangen wurde und diese Prozedur bis ins 2. Jh. v. Chr. üblich war.
[542] So Hölkeskamp (1987) S. 137.

Einsatz zu wählen[543]. Die Prorogation, die indirekt auch die strikte Anwendung der Annuität bestätigt[544], war eine elegante Lösung für dieses Dilemma. Es wäre also zu erwarten, dass die Römer ausgiebig von dieser Möglichkeit Gebrauch machten.

Die nächste Prorogation verzeichnet Livius für das Jahr 309. Da ein Konsul des Jahres 309, App. Claudius Caecus, sich weigerte nach Samnium zu ziehen, weil er vielmehr in Rom verbleiben wollte, verlängerte der Senat dem Konsul von 310, Q. Fabius Maximus Rullianus, das Kommando. Dieser kämpfte erfolgreich gegen die Samniten bei Allifae und feierte nach seiner Rückkehr einen Triumph[545]. Der Bericht des Livius ist in mehrfacher Hinsicht verdächtig. So gibt es für die Schilderung bei Livius keinen entsprechenden Bericht bei Diodor oder einem anderen antiken Autor[546]. Auch scheint es für die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Mittleren Republik kaum vorstellbar, dass ein gewählter Konsul und militärischer Befehlshaber sich weigert, in den Kampf zu ziehen[547]. Schwerer wiegt aber, dass es sich nach

---

[543] Zon. 8, 16, 7: *Ἔκτοτε δὲ διάφοροι μὲν ὑπάτευσαν, οὐδὲω δὲ ἱστορίας ἔπραξαν ἄξιον· μέγιστον γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι ἐσφάλλοντα ὅτι κατ᾽ ἐνιαυτὸν ἄλλους, εἶθ᾽ ἑτέρους ἄρχοντας ἔπεμπον, ἄρτι τε τὴν στρατηγίαν μανθάνοντας τῆς ἀρχῆς ἔπανον, ὥσπερ εἰς ἄσκησιν σφᾶς, ἀλλ᾽ οὐκ εἰς χρῆσιν αἱρούμενοι.*

[544] Hölkeskamp (1987) S. 138.

[545] Liv. 9, 42, 2-9; Inscr. It. XIII, 1 p. 71.

[546] Beloch (1926) S. 416 und Salmon (1967) S. 247 A. 1 vermuten eine Doublette zu den Kämpfen im Jahr 310 (Liv. 9, 38, 1).

[547] Vgl. aber dazu das Jahr 307, als App. Claudius Caecus als Konsul in den Fasten erscheint und ebenfalls nicht in den Krieg zieht. Eine Weigerung wäre denkbar, wenn Appius die von ihm in seiner Zensur 312 initiierten Bauwerke weiter beaufsichtigen wollte. Die ambitionierten Bauprogramme der *aqua Appia* und *via Appia* hatten beide Zensoren von 312, App. Claudius Caecus und C. Plautius Venox initiiert. Plautius erhielt sein Cognomen *Venox,* da er die Quelle für den Aquädukt gefunden hatte: *qui in hoc honore Venox appellatus est* (Inscr. It. XIII, 1 p. 37; dazu auch Frontin. aqu. 1, 5; Liv. 9, 29, 6; Diod. 20, 36; Eutrop. 2, 9, 2; Auct. de vir. ill. 34, 67). Für den Bau wurde die Staatskasse fast vollständig geleert (Diod. 20, 36). Da Claudius seine Zensur über das gesamte *lustrum*, also fünf Jahre, innehatte und die Arbeiten innerhalb dieses Zeitraumes nicht beendet waren, erscheint sein Streben nach dem Konsulat für 307 durchaus logisch. Es ist aber bemerkenswert, dass Claudius offensichtlich ohne Probleme das höchste Feldherrenamt erlangte, um ein Bauprojekt zu überwachen. Auch wenn der öffentliche Nutzen für alle deutlich gewesen war, blieb es eine private Initiative von Claudius Caecus (und Plautius Venox), deren Vollendung nur durch Caecus in einer Magistratur *cum imperio* gewährleistet war. Dies ist ein Indiz dafür, dass äußere Umstände kaum Einfluß auf die Bestellung des Konsulats Einfluß nahmen und wie einflußreiche Personen das Amt für sich reklamierten konnten. Die Vergabe des Konsulats an Claudius Caecus zur Bauüberwachung wäre vermutlich nicht zu Stande gekommen, wenn die Bekleidung dieser Magistratur über den sozialen Status eines Aristokraten betimmt hätte, da in diesem Fall die Konkurrenz zu groß gewesen wäre. Der Sinn des Baus der *via Appia* war anscheinend die Anbindung der Tribus Oufentina und Falerna (die erst im Jahr 318 eingerichtet wurden, s. Ross Taylor (1960) S. 55f.; 272f.) und der spätere Anschluß an Capua. Damit hatte sich Claudius Caecus ein Denkmal gesetzt, s. Liv. 9, 29, 6: *memoriae tamen felicioris ad posteros nomen Appi, quod viam munivit et aquam in urbem duxit*, so auch Diod. 20, 36; s. dazu Michel Humm, Appius Claudius Caecus et la Construction de la via Appia, MEFRA 108, 1996, 693-746, S. 731-734. Zur Benennung der Bauten nach ihrem Initiator, s. ders. (2005) S. 484f., der als Vorbild die Namensgebung der Bauten des Zensors von 318, C. Maenius, die *columna Maenia* und die *Maeniana* ansieht. Dass App. Claudius die Bauten nach seinem *praenomen* benannte, bleibt aber eine Ausnahme. Die dauerhafte Bekleidung der Zensur über die 18 Monate hinaus für volle fünf Jahre und die anschließende Bekleidung des Konsulats waren keine Attitüden eines machtbewußten Patriziers. Vielmehr illustrieren sie, dass eine Initiative im Interesse der *res publica* und des Magistraten nur durchgehalten werden konnte, wenn sich der Initiator weiterhin mit dem Projekt identifizierte. Dies deutet auf eine geringe Wirksamkeit staatlicher Institutionen hin. Eine Bestätigung dieser

Ausweis der *Fasti Capitolini* bei dem Jahr 309 um ein so genanntes Diktatorenjahr handelt[548]. Die Widersprüche bei Livius lassen demzufolge an der historischen Authentizität dieser Prorogation zweifeln[549].

Die nächsten Prorogationen sind für die Jahre 296 und 295 bezeugt, als die Samnitenkriege in ein kritisches Stadium eintraten und in der Schlacht von Sentinum ihren Höhepunkt fanden. Den Konsuln von 297, Q. Fabius Rullianus und P. Decius Mus, und einem Konsul von 296, L. Volumnius Flamma, wurde das Imperium prorogiert. Des Weiteren erhielten die Konsulare von 305, 302 und 298 ein *imperium pro praetore*[550]. Bei letzteren scheint es sich um „unselbständige Kommanden"[551] zu handeln, die ihre Bestallung nicht vom Senat erhielten, sondern während des Feldzuges[552]. Streng genommen handelte es sich bei den Konsularen, die später ein *imperium pro praetore* erhielten, um *privati cum imperio*, da es sich nicht um eine Imperiumsverlängerung handelte, sondern um eine eigens übertragene Befehlsgewalt. Allerdings lassen sich daraus keine Rückschlüsse auf die verbreitete Praxis der Imperiumsvergabe an *privati* während des 2. Punischen Krieges ziehen. Die Qualität der Imperiumsvergabe an L. Cornelius Scipio Barbatus, dem in Abwesenheit des Konsuls 295 das Kommando *pro praetore* über das Feldlager verliehen wurde, lässt sich nicht mit der Befehlsgewalt seines Nachkommen P.

Sichtweise findet sich auch im Bau der nächsten Wasserleitung, der *aqua Anio vetus*, die von dem Zensor Curius Dentatus (cos. 290, 275, 274) betrieben wurde. M'. Curius Dentatus hatte den Bau dieser Wasserleitung während seiner Zensur im Jahr 272 angeschoben. Nachdem er die Zensur regulär nach 18 Monaten niedergelegt hatte, ließ er sich im Jahr 270 zusammen mit Fulvius Flaccus (cos. 264) zum *duumviri aquae perducendae* wählen, um den Bau zu betreuen (Frontin. aqu. 1, 6). Dieses Zweimännerkollegium blieb in dieser Form einzigartig. Fulvius beendete den Bau nach dem Tod des Curius. Dieser Fall zeigt deutlich, dass das öffentliche Wohl auf der Initiative von Personen beruhte, ohne dass eine Instanz wie der Senat im Interesse des öffentlichen Wohls für das Gelingen des Projektes die Verantwortung übernahm. Dabei ist noch festzuhalten, dass es sich bei dem Bau der Wasserleitungen nicht um Maßnahmen eines Euergeten handelte. Schließlich wurden für die Bauten Gelder aus dem *aerarium* verwendet (für die *aqua Anio vetus*, Frontin aqu. 1, 6). Es ist offensichtlich, dass sich die Versammlung der Aristokraten nicht um Investitionsruinen scherte, die aus öffentlichen Geldern finanziert wurden, s. dazu allgemein Werner Eck, Organisation und Administration der Wasserversorgung Roms, in: Frontinus-Gesellschaft (Hg.), Wasserversorgung im antiken Rom, München / Wien 1989, 63-77, S. 64; zur Planung und Bau eines Aquädukts, s. Hodge (1992) besonders S. 93-125, die technischen Angaben zur *aqua Appia* und der *aqua Anio vetus*, mit 64 km Länge eines der längsten Aquädukte in der Republik, finden sich S. 347.

[548] Zu den Diktatorenjahren, die vermutlich eingefügt wurden, um die *fasti* mit anderen Listen und Ereignissen zu harmonisieren, s. Drummond, Andrew: The Dictator Years. Historia 27, 1978, 550-572.

[549] Die Ereignisse und die Prorogation werden verworfen von F. Münzer, RE VI (1909) s. v. Fabius Nr. 114, Sp. 1805, Jashemski (1966) S. 3, R. Develin, Prorogation of Imperium before the Hannibalic War. Latomus 34, 1975, 716-722 und Hölkeskamp (1987) S. 148 A. 53. Ausführlich diskutiert bei Oakley Bd. II S. 658-661 und Bd. III S. 549-551.

[550] L. Postumius Megellus (pro praet. 305), M. Livius Denter (pro praet. 302), Cn. Fulvius Centumalus und Cornelius Scipio Barbatus (pro praet.298).

[551] Hölkeskamp (1987) S. 148.

[552] Liv. 10, 25, 11; 10, 29, 3; 10, 29, 5. S. Jashemski (1966) S. 6f.

Cornelius Scipio vergleichen, der das Oberkommando über ein römisches Heer von 210 bis 206 in Spanien erhielt[553].

Dagegen ist die Prorogation des Q. Fabius Gurges (cos. 292) im Jahre 291[554] wahrscheinlich eine von Senat und Volk bestimmte Verlängerung, die beschlossen wurde, um anhaltende Kampfhandlungen abschließen zu können. L. Aemilius Barbula wurde in seinem Konsulat 281 Samnium als Provinz zugewiesen. Als sich die Krise mit Tarent zuspitzte, nutzte er allerdings, angeblich auf Beschluß der Volksversammlung, die Möglichkeit einen Raubzug in das tarentinische Gebiet zu unternehmen[555]. Vor Einbruch des Winters begab er sich nach Apulien und es gelang ihm nur mit einer List, einem Hinterhalt der Tarentiner zu entgehen[556]. Für das Jahr seiner Prorogation sind keinerlei Kampfhandlungen überliefert. Allerdings deutet sein Triumph *de Tarentineis, Samnitibus et Sallentineis*[557] auf Kämpfe gegen die in Apulien ansässigen und besonders widerstandsbereiten Sallentiner hin[558]. Seinen Triumph feierte er mitten in der Feldzugsaison am 10. Juli 280, sodass es wahrscheinlich ist, dass er sein Heer bei Ablauf seiner Amtsfrist seinem Nachfolger übergeben hatte und sein Prokonsulat nur für den Tag des Triumphes vergeben wurde. Der molossische König Pyrrhos war mittlerweile in Italien gelandet und erforderte die volle Aufmerksamkeit der Römer.

Die Zahl der Prorogationen, die vor dem 1. Punischen Krieg von *senatus populusque Romanus* vergeben worden waren, ist recht überschaubar und sie sind nur bedingt als eine Reaktion auf die Notwendigkeiten der Kriegsführung einzuschätzen. Nach Abzug der Diktatorenjahre erfolgte die nächste Prorogation erst in den Jahren 296 und 295, also eine Generation später. Es wäre zu erwarten gewesen, dass die nahezu singuläre Verlängerung des konsularischen Imperiums im Jahr 326 entweder in Vergessenheit geriet und als Kuriosum betrachtet wurde oder ihre Nützlichkeit

---

[553] So aber Hölkeskamp (1987) S. 149.

[554] Cass. Dio 8, 36, 31: *οἱ δὲ Ῥωμαῖοι διὰ τοῦτο ἐκεῖνόν τε ἐμεγάλυνον καὶ τὸν υἱὸν αὐτοῦ καὶ ἐς τὸ ἔπειτα ἀντὶ ὑπάτου ἄρξαι ἐκέλευσαν, ὑποστρατήγῳ καὶ τότε τῷ πατρὶ χρώμενον.*
„Die Römer aber spendeten ihm (seinem Vater Q. Fabius Maximus) dafür hohes Lob und bestimmten, dass sein Sohn (Q. Fabius Gurges) auch künftighin als Prokonsul das Heer zu führen und dabei seinem Vater als Unterfeldherren zur Seite haben solle." (Übers. Veh).

[555] App. Samn. 7, 7-9; Oros. 4, 1, 4; Zon. 8, 2; Liv. per. 12; Dion. Hal. 19, 6; Plut. Pyrrh. 13.

[556] Zon. 8, 2: *οἱ δὲ Ταραντῖνοι ἔν τινι στενοπόρῳ χωρίῳ, δι᾽ οὗ διελθεῖν ἀνάγκην εἶχε, λοχήσαντες, ἄπορον αὐτῷ τὴν πορείαν ἐποίουν τοξεύμασιν ἀκοντίσμας τε καὶ σφενδονήμασιν. ὁ δὲ τοὺς αἰχμαλώτους σφῶν, οὓς ἐπήγετο, προήγαγε. φοβηθέντες δ᾽ οἱ Ταραντῖνοι μὴ τοὺς σφετέρους ἀντὶ τῶν Ῥωμαίων ἀπολέσωσιν, ἐπαύσαντο.*

[557] Inscr. It. XIII, 1 p. 73.

[558] Vgl. Afzelius (1942) S. 186-189 und M. P. Fronda, Livy 9.20 and early Roman imperialism in Apulia. Historia 55, 2006, 397-417, der deutlich macht, dass die Kämpfe in Apulien sich jeweils gegen abtrünnige oder bedrohte Städte richteten. Dahinter verbarg sich aber kein Plan, sondern ein situatives Reagieren der Konsuln.

erkannt und sie häufiger in Anspruch genommen wurde. Für den Zeitraum zwischen der Prorogation von Publilius Philo bis zum 1. Punischen Krieg scheinen beide Prämissen nicht zu gelten. Weder geriet die Prorogation in Vergessenheit noch wurde sie regelmäßig praktiziert. Die Gründe könnten an der relativen Nähe der Kriegsschauplätze in Mittelitalien liegen, die es den Konsuln ermöglichte, ihre Feldzüge während ihres Amtsjahres zu beenden, bzw. an der relativ kurzen Entfernung der Kriegsgegner und Rom, die einen problemlosen kurzzeitigen Austausch der Feldherren gestattete, ohne dass deswegen militärische Nachteile zu befürchten gewesen wären.

Im 1. Punischen Krieg änderte sich dieses Bild. Die Entfernungen waren groß und eröffneten eine neue Dimension in der Planung und Logistik künftiger Feldzüge. Rasche Erfolge innerhalb der Feldzugssaison waren gegen Karthago und die gut befestigten Städte in Sizilien kaum möglich. Es wäre also zu erwarten, dass in diesem Krieg die Prorogation häufig eingesetzt wurde. Die Zahl der Prorogationen, die in den Quellen überliefert sind, scheinen zwar diese Annahme zu bestätigen. Eine Analyse der Prorogationen während des 1. Punischen Krieges widerlegt aber diese Theorie. Meine These ist, dass die konsularischen Imperien nicht wegen der Beendigung militärischer Kampagnen prorogiert wurden. Eine Analyse der Prorogationen bis zum Beginn des 2. Punischen Krieges soll dazu dienen, die Gründe für die Prorogationen zu eruieren.

Als erstes erfolgt ein Überblick über die Prorogationen im 1. Punischen Krieg[559]. In der folgenden Tabelle werden die Konsuln, deren Imperium progiert wurde und deren eventuelle Triumphe aufgelistet. Die Triumphakten verzeichnen die Tage, an dem die Triumphatoren wieder in Rom waren, triumphierten und daher nicht mehr in Sizilien anwesend sein konnten.

Name	Konsulat	Prokonsulat	Triumph
C. Aquillius Florus	259	258	4. Oktober 258
M. Atilius Regulus	256	255	kein Triumph
Ser. Fulvius Paetinus Nobilior	255	254	20. Januar 253[560]
M. Aemilius Paullus	255	254	21. Januar 253

[559] Zusammengestellt aus den Tabellen von Jashemski (1966) S. 100; Kloft (1977) S. 95 und Beck (2005) S. 107.

[560] Die *fasti triumphales* geben für die Triumphe von Ser. Fulvius Paetinus Nobilior und M. Aemilius Paullus das Jahr 254 statt 253 und bei Cn. Cornelius Scipio Asina das Jahr 253 statt 252 an. Der Redaktion der *fasti* dürfte dabei ein Fehler unterlaufen sein, da im Januar 254 die Konsuln von 255 noch im Amt waren. Ihre Amtszeit lief erst am 30. April aus, sie konnten also nicht als Prokonsuln im Januar 254 triumphieren. Gleiches gilt für den Triumph von Scipio Asina, s. Bleckmann (2002) S. 171 A. 5, zum Amtsantritt der Konsuln am 1. Mai, s. Beck (2005) S. 409-411.

Cn. Cornelius Scipio Asina	254	253	23. März 252
L. Caecilius Metellus	251	250	7. September 250
C. Atilius Regulus	250	249	kein Triumph
C. Lutatius Catulus	242	241	4. Oktober 241
Q. Valerius Falto	Prätor 242	Proprätor 241	6. Oktober 241

Ein differenzierteres Bild ergibt sich, wenn untersucht wird,

a) ob es sich um „echte“ Prorogationen handelt, bei denen das Imperium verlängert wurde, um eine Kampagne zum Abschluss zu führen,

b) ob das Imperium nur bis zur Ankunft der neuen Konsuln prorogiert wurde[561] oder

c) das prokonsularische Imperium ausschließlich für den Tag des Triumphes verliehen wurde.

Der Einfachheit halber werden zunächst die Fälle betrachtet, bei denen sich mit dem Tag des Triumphes ein fixes Datum für den Aufenthalt in Rom ergibt. Wie bereits die ersten Kriegsjahre gezeigt hatten, erwies sich die römische Praxis, nach dem Ende der Feldzugssaison das gesamte Heer nach Rom zurückzuführen, auf Grund der Entfernung zwischen Sizilien und Rom für eine erfolgreiche Kriegsführung als wenig zielführend. Bei einer Stationierung der Legionen in Sizilien wurde die Prorogation wenigstens eines Konsuls zwingend notwendig, um das römische Heer nicht führungslos den Attacken der Karthager auszusetzen[562]. Der Prokonsul konnte selbstverständlich Kampfhandlungen durchführen, aber es ist unwahrscheinlich, dass er eine Kampagne organisierte, deren Verlauf so langwierig war, dass erst sein Nachfolger von den Ergebnissen profitieren konnte[563]. Auf Grund des

[561] Die Einschränkung von R. Develin: Prorogation of Imperium before the Hannibalic War. Latomus 34, 1975, 716-722, dass es sich bei allen Prorogationen vor 218 ausschließlich um Verlängerungen bis zur Ankunft des Nachfolgers oder eigens für den Triumph vergebene Prorogationen handelt, lässt sich in dieser Rigorosität nicht halten, vgl. die Bemerkung von Beck (2005) S. 106 A. 3.

[562] F. Gschnitzer, Das System der römischen Heeresbildung im Zweiten Punischen Krieg. Polybios, die Annalisten und die geschichtliche Wirklichkeit, Hermes 109, 1981, 59-85 meint, dass die römischen Legionen prinzipiell zum Ende der Feldzugsaison aufgelöst wurden, mit Ausnahme der weit entfernten Regionen, wie z. B. in Spanien. Der letzte Punkt trifft aber teilweise auch auf die Legionen in Sizilien während des 1. Punischen Krieges zu. Selbstverständlich war es auch während der Wintermonate nicht zweckmäßig, das gesamte römische Heer aus Sizilien zu entfernen, um im nächsten Jahr ein neu gebildetes Heer hinzuführen. Aber die Vorgehensweise der Römer scheint nicht einheitlich gewesen zu sein. Wie man auch aus der Tabelle ableiten kann, scheinen die Römer in den ersten Jahren, getreu ihrer früheren Kriegsführung, das gesamte Heer nach Rom zurückgeführt zu haben. In den 250er Jahren, dem Höhepunkt der großräumigen Flottenoperationen, verblieb ein Befehlshaber mit Imperium und größeren militärischen Einheiten auf Sizilien, während in den 240er Jahren, als sich die militärischen Operationen auf den Stellungskrieg beschränkten, die Kampfhandlungen jenseits der Feldzugsaison wirklich ruhten.

[563] So wird für das Jahr 258 von Polyb. 1, 24, 8 für den Prokonsul C. Aquillius Florus berichtet, dass „nichts von Bedeutung“ vollbracht wurde (*Τὰ δ᾽ ἐν Σικελία στρατόπεδα τῶν Ῥωμαίων κατὰ μὲν τὸν ἑξῆς ἐνιαυτὸν οὐδὲν ἄξιον ἔπραξαν λόγου*). Immerhin wurde der Zusammenbruch des römischen Heeres gegen die erfolgreich agierenden Karthager verhindert, ausführlich Bleckmann (2002) S. 147. Seiner Annahme (S. 233 A.

aristokratischen Wettbewerbs dürfte er kaum daran interessiert gewesen sein, seinem Nachfolger die Gelegenheit zu geben, unverdiente Lorbeeren einzusammeln. Die Konsuln, die ihr Amt am 1. Mai antraten[564], benötigten einige Tage, um ihre Pflichten nach Amtsantritt zu erfüllen[565]. Nach Abschluss des *dilectus* waren für das Zurücklegen der Strecke von 700 km von Rom nach Messana bei einer Marschgeschwindigkeit von ca. 20 km[566] mindestens 35 Tage erforderlich. Erst gegen Ende Juni / Anfang Juli ist die Ankunft der amtierenden Konsuln auf dem sizilischen Kriegsschauplatz anzunehmen. Die nach Rom zurückkehrenden Prokonsuln, die keinen Grund für eine besondere Eile hatten, benötigten sicherlich genauso lange, bis sie wieder in Rom eintrafen, wenn nicht noch länger.

Ausgeschlossen werden kann die Annahme, dass C. Aquillius Florus (procos. 258) und L. Caecilius Metellus (procos. 250) eine „echte“ Prorogation innehatten, da die Konsuln des gleichen Jahres mit der Flotte von Rom nach Sizilien segelten. C. Lutatius Catulus (procos. 241) und Q. Valerius Falto (propraet. 241) beendeten bekanntlich den 1. Punischen Krieg, womit ihre Prorogationen tatsächlich den Anspruch einer Amtsverlängerung zur Beendigung eines Konfliktes erfüllten.

Vom Nachfolger des Aquilius Florus, dem Konsul Atilius Caiatinus, berichtet Zonaras[567], dass Caiatinus erst später[568] in Sizilien eintraf, als er Aquillius Florus kurz vor dem Abschluß der Belagerung von Myttistratos ablöste und den Oberbefehl über das Heer übernahm[569]. Es handelte sich also im Fall des Florus um das klassische Beispiel für eine Prorogation, die nur bis zum Eintreffen des Nachfolgers galt.

Auch die Prorogation von Caecilius Metellus nach dem großartigen Sieg bei Panormos kann nicht von einer eigenständigen Kampagne beeinflusst worden sein. Nach seinem Sieg sind für Caecilius keine militärischen Aktionen mehr belegt. Eine

---

3), dass es sich dabei um eine „echte“ Prorogation handelte, widerspricht die Datumsangabe in den Triumphalfasten.

564 Vgl. die schlüssige Argumentation von Mommsen (1859) S. 100-109 und weiterführend zum Amtsantritt der Konsuln, s. Beck (2005) S. 409-411.

565 Zu den Tätigkeiten, die ein Konsul nach Amtsantritt durchführen musste, s. Kunkel / Wittmann (1995) S. 85-103.

566 Für die durchschnittliche Marschgeschwindigkeit eines römischen Heeres, s. Kolb (2000) S. 310f.

567 Zon. 8, 11, 10.

568 Die Gründe für die Verspätung sind nicht bekannt. Es könnte aber eben daran liegen, dass der Kollege des Caiatinus, Sulpicius Paterculus, den Oberbefehl über die Flotte hatte und Sardinien und Korsika attackierte. Caiatinus war ohne Flotte gezwungen, den Landweg zu nehmen.

569 Dass der Nachfolger Atilius die Belagerung zu Ende führte und die Lorbeeren kassierte, dürfte späteren Konsuln eine Warnung gewesen sein. Die Konfusion bei Polyb. 1, 24, 9, der die Ereignisse der Jahre 260-258 miteinander vermengt, veranlasste Walbank (1957) S. 81 anzunehmen, dass Florus zusammen mit Caiatinus die Stadt belagerte. Geklärt von Bleckmann (2002) S. 151 A. 4.

eventuelle späte Ablösung könnte an der neuen Flottenrüstung der Römer gelegen haben. Nach den katastrophalen Verlusten ganzer Flotten im Jahr 253 beschloss die Volksversammlung, die Seekriegsführung einzustellen. Erst nach dem Sieg bei Panormos konnte die Volksversammlung dazu bewogen werden, einem Neuaufbau der Flotte zuzustimmen, der von den Konsuln überwacht wurde[570]. Auch fanden zu diesem Zeitpunkt Verhandlungen in Rom und Sizilien zum Gefangenenaustausch statt, die von einem karthagischen Friedensangebot begleitet waren[571] und die Anwesenheit der Konsuln in Rom erforderten. Dass diese im Moment neuer Rüstungen kein Interesse an einem Frieden haben konnten, versteht sich von selbst. Es gab also ausreichend Gründe, die die Anwesenheit des Caecilius Metellus in Sizilien verlangten. Die Prorogation sollte keinen Abschluß einer Kampagne durch Caecilius ermöglichen, sondern vermutlich nur die Lage in Sizilien stabilisieren. Die Prorogationen der Konsuln, bei denen die Triumphalfasten den September bzw. Oktober für den Triumph ausweisen, können also nur der Überbrückung der Vakanz bis zur Ankunft der Nachfolger gedient haben.

---

[570] Offensichtlich trat eine Differenz auf zwischen der Aristokratie, die weiterhin die schnellen Gewinn versprechenden Seeschlachten schlagen bzw. das Gebiet um Karthago plündern wollte, und dem *populus*, der gigantische Verluste zu beklagen hatte. Vgl. dazu die glänzende Analyse von Bleckmann (2002) S. 177-185. Dass sich nach großen Niederlagen, bei denen viele Tote zu beklagen waren, der *populus* der Führung der Aristokratie verweigerte, war kein Einzelfall. So klagte der Volkstribun Metellus im Jahr 209 die Aristokratie an, den Krieg mutwillig zu verlängern, und beantragte, Marcellus das Imperium zu entziehen, s. dazu allgemein R. A. Bauman, The Abrogation of Imperium: Some Cases and a Principle. RhM 111, 1968, 37-50. Liv. 27, 21, 1-5 spricht von einem ungeheuren Zustrom der Plebs im Circus Flaminius, in dem dieser Fall leidenschaftlich verhandelt wurde. Auch nachdem der Krieg gegen Hannibal endlich beendet war, weigerten sich die Zenturiatkomitien im ersten Durchgang, ein Votum für den Krieg gegen Philipp V. abzugeben (Liv. 31, 5, 8). Dass das römische Volk eine übermäßige Leidensbereitschaft (eine derartige Vermutung unterläßt meistens den Vergleich zu anderen Völkern) besaß, lässt sich nicht behaupten. Trotz der großen Gehorsamstiefe des *populus* bestand durchaus eine Wahrnehmung für übergroße Risiken ohne Aussicht auf entsprechenden Gewinn. Ebenso wie bei anderen Völkern war die Bereitschaft der Römer gering, in einer aussichtslosen Lage ihr Leben zu riskieren. Vgl. die Weigerung der Rekruten im Jahr 151, sich im Krieg gegen die Iberer verheizen zu lassen (Liv. per. 48). Die Bereitschaft hellenischer Könige bereits nach einer verlorenen Schlacht um einen Waffenstillstand auf der Basis des status quo zu ersuchen, beruhte wohl auf der Gefahr, dass eine Niederlagenserie des Königs seine königliche Stellung derartig erschütterte, dass potentielle Konkurrenten die Chance zur Usurpation witterten, s. Hans-Joachim Gehrke, Der siegreiche König. Überlegungen zur Hellenistischen Monarchie, AKG 64, 1982, 247-277. Diese innenpolitische Bedrohung bestand nicht in der römischen Republik. Eine desaströse Amtszeit eines Konsuls destabilisierte nicht das System, da keine andere gesellschaftliche Schicht die Nobilität ersetzen konnte und das Individuum "Konsul" ohnehin abgelöst wurde, während die Person des Königs keine "unnatürliche" Ablösung akzeptieren durfte. Demzufolge waren die Beharrlichkeit und die enorme Leidensfähigkeit des *populus* auch dem römischen Ämterwechsel geschuldet. Abgesehen von dem Prestigeverlust hatte ein Konsul, der eine Niederlage verschuldet hatte, nichts zu befürchten. Bei seinem Nachfolger bestand immerhin die Hoffnung, dass sich das Blatt wenden konnte; und die neu eingezogenen Plebejer besaßen nur dann eine Gelegenheit ihren Widerstand zu artikulieren, falls ein Volkstribun ihre Auffassung teilte. Eine Ausnahme, die aber diese Auffassung bestätigt, bildeten natürlich die Centuriatcomitien, deren Abstimmung im Jahr 200 die Kriegserklärung gegen Philipp V. ablehnte.

[571] Zon. 8, 15, 1-7; Cass. Dio frg. 43, 26.

Anders gestaltet sich die Situation bei den Prokonsuln, die ihren Triumph im Januar des übernächsten Jahres[572] feierten und damit in der Lage gewesen wären, eine vollständige Feldzugssaison in Sizilien durchzuführen. Bei diesen Imperiumsträgern handelte es sich um die Konsuln des Jahres 255, Ser. Fulvius Paetinus Nobilior und M. Aemilius Paullus, sowie den Konsul von 254, Cn. Cornelius Scipio Asina, der seinen Triumph erst im März 252 absolvierte. Die Konsuln von 255 unternahmen nach der militärischen Niederlage von Atilius Regulus mit ihrer Flotte einen Plünderungszug an der nordafrikanischen Küste und retteten die Reste des römischen Heeres. Anschließend setzten sie die Plünderungszüge entlang der Südküste Siziliens fort. Diese endeten auf der Höhe von Kamarina, als die römische Flotte von Stürmen fast vollständig zerstört wurde. Der Untergang von ungefähr 300 Schiffen war eine der größten militärischen Katastrophen der Antike, die zehntausende Römer und Bundesgenossen das Leben kostete[573]. Wie Zonaras überliefert, sind die Konsuln nach der Katastrophe mit den geretteten Schiffen nach Rom zurückgekehrt[574]. Die Prorogation des Konsulats konnte also nicht militärische Aktionen auf Sizilien zum Inhalt gehabt haben. Die mangelnde Fortune der Konsuln von 255 hinderte sie allerdings nicht, je einen Triumph zu beantragen. Dass diese erst am 20. und 21. Januar 253 gefeiert werden konnten, hängt sicherlich mit innenpolitischen Diskussionen zusammen. Dass die Konsuln, die während ihrer Feldzugssaison den bis dahin größten Verlust an Menschenleben in der römischen Geschichte zu verantworten hatten, nun als Sieger in Rom einziehen wollten, dürfte den Zeitgenossen einiges an Abstraktionsvermögen abverlangt haben. Die Verleihung des Imperiums dürfte also keine Prorogation zum Anlaß gehabt haben, sondern diente ausschließlich der Verleihung des Imperiums für den Tag des Triumphes in Rom.

Bei Cn. Cornelius Scipio Asina, dem Konsul von 260 und 254, dessen Kommando für 253 prorogiert wurde und der am 23. März 252 triumphierte, liegt der Fall etwas anders. In seinem ersten Konsulat 260 versuchte er, den Hafen von Lipara zu erobern, ließ sich jedoch von den Karthagern in eine Falle locken und wurde

---

[572] S. Tabelle.

[573] Zu den Geschehnissen Polyb. 1, 37, 3-6; Diod. 23, 18, 1; Zon. 8, 14, 3; Liv. per. 18, Oros. 4, 9, 8; Eutrop. 2, 22 sowie Bleckmann (2005) S. 170f, Thiel (1954) S. 236-239. Die Verluste schlugen sich mit einer gewissen Verzögerung auch in den Zensuszahlen nieder. So zählten die Zensoren von 252 noch 297.797 Bürger (Liv. per. 18), im Jahr 247 dagegen nur noch 241.212 *cives* (Liv. per. 19).

[574] Zon. 8, 14, 3: *χειμῶνι δὲ περιπεσόντες καὶ πολλοὺς ἀποβαλόντες οἴκοι ταῖς ναυσὶ ταίς περισωθείσαις ἀπέπλευσαν.*

gefangen genommen[575]. Sein Kollege, C. Duilius, gewann die Seeschlacht von Mylae und triumphierte spektakulär am 23. Februar 259 als Konsul. Im Gegensatz zu seinem unfähigen Kollegen erhielt der erfolgreiche C. Duilius kein zweites Konsulat, obwohl ihm noch im hohen Alter diverse Ehrungen verliehen wurden[576].

Cn. Cornelius Scipio Asina und seinem Kollegen A. Atilius Caiatinus, die beide das Konsulat iterierten, gelang es nach einigen unergiebigen Operationen bei Drepana[577], die wichtige Stadt Panormus einzunehmen. Die Einzelheiten der Belagerung sind umstritten. So berichtet Polybios, die Eroberung der Stadt wäre problemlos verlaufen[578], während dies von Zonaras nur für die Unterstadt behauptet wird[579]. Die Oberstadt konnte erst durch zeitraubendes Aushungern der Bevölkerung zur Übergabe bewogen werden. Ein Fragment von Cassius Dio schildert, dass mehrere reich beladene römische Schiffe auf der Heimfahrt nach Rom von den Karthagern gekapert werden konnten[580]. Dass beide Konsuln nach Rom heimkehrten, darf bezweifelt werden. So teilt Diodor mit, dass P. Cornelius Scipio noch einige kleinere Städte, darunter Iaitas, im Umfeld von Panormus erobert hatte[581]. Berücksichtigt man die langwierige Belagerung von Panormus, der bereits einige missglückte Operationen vorangegangen waren, fiel die Stadt wahrscheinlich erst gegen Ende der Amtszeit der Konsuln. Für die Zeit nach der Eroberung war ein Imperiumsträger dringend notwendig, um die Angelegenheiten der unglücklichen Stadt neu zu ordnen und eben auch das Umfeld von Panormus zu sichern, das man schlecht isoliert im karthagischen Herrschaftsgebiet zurücklassen konnte. Für die Eroberung dieses Gebietes wurde dem Scipio Asina das Konsulat prorogiert, sodass der Feldzug erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Dass diese Aktionen die

---

[575] Polyb. 1, 21, 4; 22, 1; Liv. per. 17; Val. Max. 6, 62; 9, 11; Flor. 1, 8, 11; App. Lib. 63; Eutrop. 2, 20; Oros. 4, 7, 7-9; Zon. 8, 10; 8, 12 Ausführlich zu den Geschehnissen und der verdrehten Quellenlage Bleckmann (2002) S. 113-144.

[576] So wurde ihm das Privileg eingeräumt, sich nach dem Abendessen von einem Flötenspieler nach Hause begleiten zu lassen, Cic. Cato 44; Liv. per. 17; Val. Max. 3, 6, 4; Flor. 1, 18, 10; Auct. de vir. ill. 38, 4; Amm. Marc. 26, 3, 5. Noch im Jahr 231 wurde er zum Wahldiktator ernannt, Inscr. It. XIII, 1 p. 45: *C. Duilius M. f. M. n. dict(ator)*.

[577] Diod. 23, 18, 5.

[578] U. a. beinhaltet die Darstellung von Polyb. 1, 38, dass beide Konsuln nach der Eroberung nach Rom zurückkehrten: *ἡ μὲν καλουμένη Νέα πόλις ἑαλώκει κατὰ κράτος· ἡ δὲ Παλαιὰ προσαγορευομένη τούτου συμβάντος ἐκινδύνευσε. διὸ καὶ ταχέως ἐνέδωκαν αὐτὴν οἱ κατοικοῦντες, γενόμενοι δ' ἐγκρατεῖς οὗτοι μὲν ἀπέπλευσαν εἰς τὴν Ῥώμην, ἀπολιπόντες φυλακὴν τῆς πόλεως.*

[579] Zon. 8, 14, 5: *καὶ τὴν μὲν κάτω τοῦ Πανόρμου πόλιν οὐ χαλεπῶς εἷλον, τῇ δὲ ἄκρα προσεδρεύοντες ἐκακοπάθησαν, μέχρις οὗ τοὺς ἐν αὐτῇ ἐπέλιπεν ἡ τροφή· τότε γὰρ προσεχώπησαν τοῖς ὑπάτοις.*

[580] Cass. Dio frg. 43, 29a.

[581] Diod. 23, 18, 5.

gesamte Feldzugssaison von 253 in Anspruch nahmen, ist wahrscheinlich. So konnte Scipio seinen Triumph *de Poeneis* erst am 23. März 253 feiern[582].

Es verbleiben noch die zwei Prorogationen, die nicht mit einem Triumph abgeschlossen wurden. Die berühmte Afrikaexpedition des Regulus ist bekannt und muss hier nicht dargestellt werden[583]. Angesichts der nochmals gesteigerten Entfernung kam eine Rückkehr beider Konsuln nicht in Frage. Der Austausch der Botschaften zwischen den Konsuln und dem Senat hatte die Kommandoverlängerung eines der Konsuln zum Inhalt[584]. Daraufhin kehrte Manlius mit einem Teil der Flotte und der Beute nach Rom zurück und einen Triumph feierte. Wie wenig verlässlich die Dauer einer Kommandoverlängerung war, demonstriert der enorme Druck, unter dem Regulus stand. Seine Berichte nach Rom, die seine großen Erfolge schilderten und den Krieg als fast beendet bezeichneten[585], und seine Initiative zu Friedensverhandlungen, die letztlich an seinen maßlosen Forderungen scheiterten[586], zeigen, wie akut die Möglichkeit, ja Bedrohung war, dass jederzeit seine Nachfolger das Kommando in Afrika übernehmen und den Erfolg für sich beanspruchen konnten[587].

Dies scheint tatsächlich der Fall gewesen zu sein. Die Schlacht gegen die Karthager fand wahrscheinlich Anfang Mai statt[588]. Die Nachricht der Niederlage erreichte die Konsuln kurz nach ihrem Amtsantritt in Rom[589]. Bereits Ende Mai-Anfang Juni trafen sie mit einer gut ausgerüsteten Flotte in Afrika ein, nachdem sie auf dem Weg dahin noch eine karthagische Flotte geschlagen hatten. Die Größe der Flotte, die 350 Schiffe umfasste[590], widerspricht dem Charakter einer Rettungsmission. Aber da die Römer nicht den Versuch unternahmen, den Krieg in Afrika wieder aufzunehmen, scheint die Zahl der Legionäre nicht besonders hoch gewesen zu sein. Offensichtlich

---

[582] Inscr. It. XIII, 1 p. 77: *Cn. Cornelius L. f. Cn. n. Scipio Asina an. D pro co(n)s(ule) de Poeneis X k. April.* Warum Atilius nicht triumphierte, ist unbekannt.

[583] Ausführlich Huß (1985) S. 233-236; Bleckmann (2002) S. 159-168.

[584] Polyb. 1, 29, 8; Zon. 8, 13, 1.

[585] Zon. 8, 13, 5

[586] Nach Cass. Dio frg. 43, 22 verlangte Regulus die Räumung Siziliens und Sardiniens, die Freilassung der römischen Kriegsgefangenen ohne Lösegeld, dagegen den Rückkauf der karthagischen Gefangenen, die Ersetzung der römischen Kriegskosten und jährliche Tribute. Der zweite Forderungskatalog beinhaltete, dass die Karthager ohne Einwilligung der Römer keinen Krieg führen und nur ein einziges Kriegsschiff besitzen dürfen. Er scheint nach dem Vorbild des Friedensvertrags nach der Schlacht von Zama interpoliert worden zu sein, so A. Heuß: Der Erste Punische Krieg und das Problem des römischen Imperialismus. HZ 169, 1949, S. 457-513, hier S. 499 A. 5; Walbank (1970) S. 90; Hoyos (1998) S. 116.

[587] Polyb. 1, 31, 4: „Marcus, der Karthager zu Lande und zu Wasser geschlagen sah, die Einnahme der Stadt in greifbarer Nähe zu haben glaubte, jedoch in Sorge war, sein Nachfolger könne vorher aus Rom eintreffen und die Ehre des Sieges ernten, lud die Karthager zu Friedensverhandlungen ein.“ (Übers. Drexler).

[588] Walbank (1957) S. 91f.

[589] Eine Nachricht brauchte von Karthago nach Rom nur drei Tage (Plut. Cato 27, 1).

[590] Polyb. 1, 36.

waren die Konsuln bei den Rüstungsvorbereitungen ursprünglich davon ausgegangen, das Heer des Regulus zu übernehmen. Diese Schnelligkeit und der hohe Rüstungsstand deuten daraufhin, dass die Konsuln von vornherein die Absicht hatten, selbst den Krieg in Afrika zu führen, und das Kommando des Regulus nur bis zum Eintreffen seiner Nachfolger prorogiert worden war. Dieser Zeitdruck führte dazu, dass Regulus die Schlacht in einem für ihn ungünstigen Gelände annahm, um so schnell wie möglich die Entscheidung herbeizuführen. Seinen Nachfolgern blieb nur noch übrig, die Reste des römischen Heeres einzusammeln und einige Plünderungszüge zu unternehmen.

Die zweite Prorogation, die ohne Triumph abgeschlossen wurde, lässt sich nur indirekt erschließen. Zonaras berichtet für das Jahr 250, dass ein Konsul auf Grund einer auftretenden Seuche während der Belagerung von Lilybaeum, vielleicht aus religiösen Gründen, nach Rom zurückkehrte[591]. C. Atilius Regulus, vermutlich ein Bruder des unglückseligen Marcus Atilius[592], dürfte bis zur Ankunft seines Nachfolgers das Kommando verlängert worden sein.

Resümierend lässt sich vorerst festhalten, dass vermutlich P. Cornelius Asina im Jahr 253 der einzige Prokonsul im 1. Punischen Krieg war, der während der Anwesenheit der amtierenden Konsuln ein selbständiges Kommando innehatte. Nach dem Ende des 1. Punischen Krieges gibt es bis 218 nur noch eine bezeugte Prorogation. Der Konsul von 229, Cn. Fulvius Centumalus, führte zusammen mit seinem Kollegen L. Postumius Albinus einen Feldzug gegen die illyrische Königin Teuta. Fulvius muss noch vor Ablauf seiner Amtszeit mit dem größten Teil der Flotte und des Heeres nach Rom zurückgekehrt sein, da Polybios im Anschluss berichtet[593], dass Postumius mit den Resten des Heeres in Illyrien überwinterte. Der Triumph, den Fulvius am 21. Juni 228 feierte[594], dürfte daher der Anlass für seine Prorogation gewesen zu sein[595]. Für seinen Kollegen ist keine Prorogation bezeugt. Allerdings deuten seine Überwinterung und der Abschluss der Friedensverhandlungen mit der Königin Teuta auf eine Prorogation hin[596]. Da für

[591] Zon. 8, 15, 12. Dazu Lippold (1963) S. 121 A. 181; Kloft (1977) S. 96; Beck (2005) S. 107 A. 6.
[592] Zur unterschiedlichen Filiation s. F. Münzer, RE II, 2 (1896) s. v. Atilius (47), Sp. 2085.
[593] Polyb. 2, 12, 3: *Γνάιος μὲν οὖν Φουλούιος εἰς τὴν Ῥώμην ἀπέπλευσε, τὸ πλεῖον ἔχων μέρος τῆς τε ναυτικῆς καὶ πεζικῆς στρατιᾶς. ὁ δὲ Ποστούμιος, ὑπολειπόμενος, τετταράκοντα σκάφη, καὶ στρατόπεδον ἐκ τῶν περικειμένων πόλεων ἀθροίσας, παρεχείμαζε, σθνεφεδρεύων τῷ τε τῶν Ἀρδιαίων ἔθνει καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς δεδωκόσιν ἑαυτοὺς εἰς τὴν πίστιν.*
[594] Inscr. It. XIII, 1 p. 79.
[595] So auch Walbank (1957) I S. 165.
[596] So zumindest die vorsichtige Annahme von Kloft (1977) S. 96 A. 5. Zur Chronologie K.-E. Petzold:

Postumius keine militärischen Aktionen überliefert sind, sondern sich seine Aufgaben ausschließlich auf Verhandlungen mit der Königin Teuta und Gespräche mit dem aitolischen und achaischen Bund beschränkten[597], ist ein Legatenstatus wahrscheinlicher. Trotz des Abschlusses der illyrischen Kampagne triumphierte er überraschenderweise nicht, sodass ein abschließendes Urteil auf Grund der Quellenlage nicht möglich ist.

Für den Zeitraum von der ersten Prorogation 326 bis 218 sind 21 Prorogationen überliefert. Der Nutzen, der sich aus der Prorogation für militärische Kampfhandlungen ergab, scheint den Römern nicht sofort bewusst geworden zu sein. Scheidet man die in das Diktatorenjahr 309 fallende Prorogation des Fabius Rullianus aus, ergibt sich ein Zeitraum von 29 Jahren, also von fast einer Generation, bis im Jahr 296 die nächsten Kommanden verlängert wurden. Es finden sich fünf Prorogationen in den Jahren 296, 295 und 291, als in den Samnitenkriegen eine Entscheidung bevorstand. Bis zum 1. Punischen Krieg ist nur eine Prorogation belegbar, bei der auf Grund der Quellenlage nicht zu klären ist, ob sie aus militärischen Gründen vergeben worden war oder ob man das Imperium zur Durchführung eines Triumphes verlängert hatte. Im 1. Punischen Krieg, als die Einschränkung der Kriegsführung durch die Annuität offensichtlich geworden war, war von neun belegten Prorogationen vermutlich nur eine zur Beendigung militärischer Kampagnen durchsetzbar. Die einzige Vergabe des konsularischen Imperiums von 241 bis zum Ausbruch des 2. Punischen Krieges diente der Durchführung eines Triumphes. Von 21 Prorogationen sind also nur fünf der Notwendigkeit einer aktiven Kriegsführung geschuldet. Fast scheint es, dass der Sieg in diesem Krieg hinter dem aristokratischen Wettbewerb zurückstehen musste.

Diese Schlußfolgerung führt zu einem strukturellen Problem der Prorogation. Wie oben dargestellt, steigerte sich die Bedeutung des Konsulats mit der zu erwartenden Beute. Eine Prorogation stellte aus Sicht eines römischen Aristokraten keine sinnvolle operative Ergänzung der Kriegsführung dar, die durch die strenge Einschränkung der Annuität beeinträchtigt war. Für einen frisch gewählten Konsul bedeutete sie vielmehr einen zusätzlichen Inhaber eines konsularischen Imperiums, der einen Kriegsschauplatz mit erheblichen Gewinnaussichten besetzte. Diese

---

Rom und Illyrien. Ein Beitrag zur römischen Außenpolitik im 3. Jahrhundert. Historia 20, 1971, 199-223, bes. 206 und 221f., der allerdings auf eine mögliche Prorogation nicht eingeht.

[597] Polyb. 2, 12, 4: *ὧν συντελεσθέντων ὁ Ποστούμιος μετὰ ταῦτα πρεσβευτὰς ἐξαπέστειλε πρός τε τοὺς Αἰτωλοὺς καὶ τὸ τῶν Ἀχαιῶν ἔθνος.*

Problematik verschärfte sich, als im Vergleich zu Samnium die Kämpfe in Sizilien die Gewinnmöglichkeiten exponentiell nach oben schraubten. Bezeichnenderweise gab es auch während des Krieges gegen Pyrrhus keine einzige Prorogation. Der Senat unter der Leitung der neu gewählten Konsuln war offensichtlich nicht Willens, zu Gunsten einer kontinuierlichen Kriegsführung die Kommanden in Sizilien über den Zeitraum der Ankunft der neuen Konsuln in Sizilien zu verlängern[598].

Die Brisanz der Verteilung der *provinciae* verdeutlichen die sich häufenden Streitigkeiten im dritten Samnitenkrieg. Der Kriegsschauplatz im reichen Etrurien übte eine große Anziehungskraft auf die amtierenden Konsuln aus. So kam es zu Streitigkeiten der Konsuln von 296, als der Konsul Volumnius Flamma aus Samnium zu seinem Kollegen Appius Claudius Caecus nach Etrurien eilte und behauptete, Caecus hätte ihn in einem Brief um Hilfe gebeten[599]. Auch im folgenden Jahr kam es zu Differenzen zwischen den befreundeten Konsuln Fabius Rullianus und Decius Mus. Fabius beanspruchte den etrurischen Feldzug für sich, da es falsch sei, ihm das Kommando zu verweigern, da: „unter dem Baum, den er gepflanzt habe, ein anderer die Früchte sammle. … In Wahrheit habe er sich einen Widersacher, nicht einen Gefährten seines Kommandos gewählt, und Decius habe ihre Eintracht in drei gemeinsamen Amtszeiten nicht gepasst“[600]. Offensichtlich war der *homo novus* P. Decius Mus nach drei erfolgreichen Konsulaten (cos. 312, 308, 297) nicht mehr bereit, sich dem einflussreichen Patrizier Fabius Rullianus unterzuordnen.

Ebenso war im gleichen Jahr der Proprätor L. Postumius Megellus (cos. 305, 294, 291) Willens, sich von dem fetten Kuchen in Etrurien ein Stück abzuschneiden. Livius berichtet, dass sein Antrag auf einen Triumph vom Senat abgelehnt wurde, da er *iniussu senatus* seine Provinz Samnium verlassen hatte und nach Etrurien gezogen

---

[598] Prinzipiell ist Beck (2005) S. 111 darin zuzustimmen, dass eine Verlängerung des Kommandos eine gewisse Distinktion des Feldherren darstellte. Aber es ist nicht ersichtlich, dass die Prorogation an sich den Konsul über seine Standesgenossen heraushob. Im Umkehrschluß macht man es sich zu einfach, wenn in der geringen Anwendung der Prorogation vor dem 2. Punischen Krieg ein Beleg für ein funktionierendes Adelsregime gesehen wird, das sorgfältig über die Distinktion seiner Standesgenossen entschied. Bei dieser pauschalen Sichtweise, die sich nur auf das Prinzip der Amtsvergabe beschränkt, wird der historische Kontext vernachlässigt. Im 2. Punischen Krieg stellte sich die Situation völlig anders dar. Hier war vor allem die Personalknappheit das *movens* für die Prorogation des Imperiums. Die sich daraus entwickelnde Eigendynamik der Dauer und Zahl der Prorogationen, wie sie bei Scipio Africanus und Titus Flamininus erkennbar wurde, war den Bedingungen des 2. Punischen Krieges geschuldet und wurde nach seinem Ende vorerst erfolgreich eingedämmt, s. der Rückgang der Prorogationen nach 203: 10 Prorogationen; 202 neun; 201: sechs; 200 /199: je fünf; 198: vier; 197: drei; 196: fünf; 195: vier; 194: drei.

[599] Liv. 10, 18, 13.

[600] Liv. 10, 24, 5-7: *Fabius, quam arborem consevisset, sub ea legere alium fructum indignum esse dicere…non socium imperii legisse sensim exprobat et invidisse Decium concordibus collegiis tribus.*

war. Er triumphierte gegen das Veto von sieben Volkstribunen[601]. Da nach der Schlacht von Sentinum die etruskischen Städte aus dem Krieg ausschieden, rückte Samnium wieder in den Focus der Konsuln. Aus einem Fragment des Livius wird ersichtlich[602], dass derselbe Postumius in seinem dritten Konsulat dem Prokonsul Q. Fabius Maximus Gurges (cos. 292, 276), dem Sohn des Fabius Rullianus, den Befehl gab, Samnium zu verlassen; andernfalls würde er als Konsul von seiner Befehlsgewalt Gebrauch machen[603].

Da das Konsulat nicht nur des erworbenen *honos* wegen begehrenswert war, sondern auch auf Grund des zu erwartenden materiellen Gewinns angestrebt wurde, dürfte ein zusätzlicher Imperiumsinhaber höchst unerwünscht gewesen sein. Innerhalb der aristokratischen Konkurrenz, die mit den Absichten der Konsuln auf die Prorogation ihres Imperiums konfrontiert wurde, musste dieser Wille auf Widerstände insbesondere der designierten Konsuln treffen, die nur mit Einsatz aller zivilen Machtmittel vom amtierenden Konsul überwunden werden konnten. Bezeichnenderweise konnten Männer wie Fabius Rullianus[604] und Cornelius Asina, die aus einflussreichen patrizischen Familien stammten, eine Prorogation bis zum Abschluss des Feldzuges durchsetzen, während überaus erfolgreichen Konsuln wie C. Duilius, L. Caecilius Metellus, dem Sieger in der Schlacht von Panormus, und C. Lutatius, alle Mitglieder von im 3. Jh. noch unbedeutenden *gentes*, eine Wiederholung ihrer Erfolge versagt blieb.

Die erste Prorogation des P. Publilius Philo bestätigt diese Hypothese. Bei der belagerten Stadt handelte es sich um Palaeopolis, eine Siedlung, die von der griechischen Kolonie Neapolis umschlossen war und so das eigentliche Zentrum der Polis bildete. Die Eroberung einer der größten griechischen Kolonien in der Magna Graecia versprach einen Gewinn, der andere Eroberungen in den Schatten stellen musste. Diese Eroberung, die im 4. Jh. den größten militärischen und materiellen Erfolg der römischen Republik darstellte, wollte Publilius sicher nicht aus der Hand geben, und dieses Ziel veranlasste ihn, diesen ungewöhnlichen Weg zu gehen. Aus der Sicht der Forschung bildete die Prorogation eine sinnvolle Ergänzung der strengen Einschränkungen der Annuität. Für die Konsuln dieser Zeit bedeutete ein

---

[601] Liv. 10, 37, 6-12.
[602] B. Bravo / M. Griffin, Un Frammento del libro XI di Tito Livio? Athenaeum 76, 1988, 447-521.
[603] Liv. 11 frg. B II, dazu auch Dion. Hal. 17/18, 4, 5; 17/18, 5, 1-4.
[604] Als die Volksversammlung Fabius Rullianus zum Konsul wählte, machte er seinen Amtsantritt davon abhängig, dass Decius Mus sein Kollege wird (Liv. 10, 13, 13). Die Übernahme des *maximus honos* war in der mittleren Republik wohl eher ein Benefizium eines Aristokraten, der sich bereit fand, diese Bürde zu übernehmen und dem *populus* seine Bedingungen diktierte.

prorogiertes konsularisches Imperium vermutlich eher einen weiteren Konkurrenten im Kampf um die Beute.

4. Geschlechternester – Ein Phänomen der Mittleren Republik

Im 3. und beginnenden 2. Jh. kam es zu einer Häufung von so genannten Geschlechternestern[605]. Dies waren Fälle, in denen Brüder bzw. Cousins, in aufeinander folgenden bzw. innerhalb von drei Jahren das Konsulat bekleideten. Es wäre zu klären, welche Vorraussetzungen für die Bildung der Geschlechternester notwendig waren, welche Bedeutung sie im aristokratischen Wettbewerb besaßen, ob dem Wahlleiter dabei eine bestimmende Funktion zukam und warum dieses Phänomen im 2. Jh. deutlich zurückging.

In der folgenden Tabelle sind die Geschlechternester bis zum Jahr 172 aufgeführt[606].

Geschlechternester in der Mittleren Republik

Fulvii

299 M. Fulvius Cn. f. Cn. n. Paetinus
298 Cn. Fulvius Cn. f. Cn. n. Maximus Centumalus

Iunii

292 D. Iunius D. f. --?n.
291 C. Iunius C. f. C. n.

Genucii

271 L. Genucius L. f. L. n. Clepsina
270 C. Genucius L. f. L. n. Clepsina (cos. II)

Fabii

269 C. Fabius C. f. M. n. Pictor
266 N. Fabius C. f. M. n. Pictor
265 Q. Fabius Q. f. Q. n. Maximus Gurges

Mamilii

265 Q. Mamilius (Q. f. N. n.?) Vitulus
262 L. Mamilius Q. f. N. n. Vitulus

---

[605] Ich verwende den Begriff, den Chr. Meier in seiner Rezension zu dem Buch von A. Lippold, *Consules*, AnzAW 19, 1966, 127-131 gepägt hat. Beck (2005), S. 153 nennt das Phänomen Familiennester.
[606] Eine kürzere Auflistung findet sich bei Beck (2005) S. 153f.

Otacilii

263 M’. Otacilius C. f. M’. n. Crassus
261 T. Otacilius C. f. M’. n. Crassus

Cornelii

260 Cn. Cornelius L. f. Cn. n. Scipio
259 L. Cornelius L. f. Cn. n. Scipio

Atilii

258 A. Atilius A. f. C. n. Caiatinus
257 C. Atilius M. f. M. n. Regulus (Cousin des Konsuls von 258)
256 M. Atilius M. f. L. n. Regulus (älterer Bruder des Konsuls von 257)
254 A. Atilius A. f. C. n. Caiatinus (cos. II)
250 C. Atilius M. f. M. n. Regulus (cos. II)

Servilii

253 Cn. Servilius Cn. f. Cn. n. Caepio
252 P. Servilius Q. f. Cn. n. Geminus (Cousin des Konsuls von 253)

Fabii

247 N. Fabius M. f. M. n. Buteo
246 M. Fabius C. f. M. n. Licinus (Cousin des Konsuls von 247)
245 M. Fabius M. f. M. n. Buteo

Lutatii

242 C. Lutatius C. f. C. n. Catulus
241 Q. Lutatius C. f. C. n. Catulus

Sempronii

240 M. Sempronius C. f. N. n. Tuditanus
238 Ti. Sempronius Ti. f. M. n. Gracchus (Neffe des Konsuls von 240)

Valerii

239 Q. Valerius Q. f. P. n. Falto
238 P. Valerius Q. f. P. n. Falto

Cornelii

237 L. Cornelius L. f. Ti. n. Lentulus Caudinus
236 P. Cornelius L. f. Ti. n. Lentulus Caudinus

Pomponii

233 M’. Pomponius M’. f. M’. Matho
231 M. Pomponius M’. f. M’. n. Matho

Valerii

227 P. Valerius L. f. M. n. Flaccus
227 M. Valerius (Laevinus?) Prätor
226 M. Valerius M’. f. M. n. (Maximus) Messalla

Atilii

227 M. Atilius L. f. M. n. Regulus
225 C. Atilius M. f. M. n. Regulus

Cornelii

222 Cn. Cornelius L. f. L. n. Scipio Calvus
221 P. Cornelius Cn. f. L. n. Scipio Asina
218 P. Cornelius L. f. L. n. Scipio

Servilii

203 Cn. Servilius Cn. f. Cn. n. Caepio
203 C. Servilius C. f. P. n. Geminus
202 M. Servilius C. f. P. n. Pulex Geminus

Cornelii

201 Cn. Cornelius L. f. L. n. Lentulus
199 L. Cornelius L. f. L. n. Lentulus

Aelii

201 P. Aelius Q. f. P. n. Paetus
198 Sex. Aelius Q. f. P. n. Paetus Catus

Cornelii

194 P. Cornelius P. f. L. n. Scipio Africanus (cos. II)
191 P. Cornelius Cn. f. L. n. Nasica
190 L. Cornelius P. f. L. n. Asiagenus

Claudii

185 App. Claudius App. f. P. n. Pulcher
184 P. Claudius App. f. P. n. Pulcher

Baebii

182 Cn. Baebius Q. f. Cn. N. Tamphilus

181 M. Baebius Q. f. Cn. N. Tamphilus

Fulvii

180 Q. Fulvius Cn. f. M. n. Flaccus
179 Q. Fulvius Q. f. M. n. Flaccus

Popillii

173 M. Popillius P. f. P. n. Laenas
172 C. Popillius P. f. P. n. Laenas

Bereits ein flüchtiger Blick zeigt die relativ gleichmäßige Verteilung der Geschlechternester im 3. und der ersten Hälfte des 2. Jhs. Daraus läßt sich schließen, dass die Gründe für die Ballungen von Familien nicht im außenpolitischen Bereich zu suchen sind. In militärischen Krisensituationen ging wohl nicht der Blick auf eine bestimmte Familie, der die Lösung des Problems am ehesten zuzutrauen war. Das schließt keineswegs aus, dass ein erfolgreicher Konsul auf seine Siege aufmerksam machte und persönliche Fähigkeiten auch einem Kandidaten aus seiner Familie zuschrieb.

Wenn Ereignisse außerhalb Roms nur wenig Einfluß auf die Gestaltung der Geschlechternester besaßen, sollten die Verhältnisse innerhalb der römischen Aristokratie untersucht werden. Eine grundlegende wie banale Voraussetzung für die Verdichtung einzelner Familien ist das Vorhandensein von Brüdern oder Cousins, die sich altersmäßig relativ nahe standen, also kurz nacheinander geboren worden waren. Dies ist wegen der hohen Kindersterblichkeit in der Vormoderne keine Selbstverständlichkeit, zumal die Mortalitätsrate der Frauen im Wochenbett ebenfalls beträchtlich und eine rasche Abfolge von Schwangerschaften der Gesundheit eher abträglich war. Tatsächlich dürfte es nur selten mehr als zwei, höchstens drei Familienmitglieder gegeben haben, die das regimentsfähige Alter eng beisammen erreichten, womit die Grundlage für eine überlegene Position einer Familie nur selten gegeben war[607]. Da auf Grund der Quellenlage fast immer nur die Aristokraten überliefert sind, die ein Amt, insbesondere das Konsulat bekleidet hatten, droht die Gefahr eines Zirkelschlusses, da die Familienmitglieder ohne magistratischen Rang meist durch das historiographische Raster fielen. Trotzdem scheinen einige Beispiele

[607] Dass der überwiegende Teil römischer Familien nur ein oder zwei Kinder hatte, belegen P. Gallivan / P. Wilkins, Familial Structures in Roman Italy: A regional Approach, in: B. Rawson / P. Weaver (Hgg.), The roman Family in Italy. Status, Sentiment, Space, Oxford 1997, 239-279.

die prinzipielle Richtigkeit dieser Überlegungen zu bestätigen. So wurde der berühmte App. Claudius Caecus stolzer Vater von vier Söhnen, von denen auch noch drei das Konsulat bekleideten, ein im 3. Jh. beispielloses Ereignis[608]. Aber wie die großen zeitlichen Abstände zwischen den Konsulaten zeigen, waren die Claudii keineswegs in der Lage, dieses Reservoir für eine kontinuierliche Rolle an der Spitze der *res publica* auszuschöpfen[609]. Da die drei Claudii das einzige Beispiel für drei konsularische Brüder in der mittleren Republik sind[610], ist es sehr wahrscheinlich, dass selten mehr als zwei Söhne für das Konsulat zur Verfügung standen[611]. Von einer über eine längere Zeit andauernden Blockierung einer Konsulstelle durch eine Familie, die eine Reaktion der Standesgenossen hervorgerufen haben würde, kann also keine Rede sein. Dementsprechend dürfte der Konkurrenzdruck durch die Aristokraten auch nicht das übliche Maß überschritten haben.

Damit stellt sich die Frage nach dem Auswahlverfahren der Kandidaten zum Konsulat[612]. Bekanntlich beinhaltete dies in historisch hellerer Zeit die Anmeldung des Bewerbers beim wahlleitenden Konsul. Nach Anerkennung der Kandidatur begann der öffentliche Wahlkampf. Der Kandidat sicherte sich die Unterstützung seiner Standesgenossen, besonders der *consulares* und der aristokratischen Jugend[613], veranstaltete öffentliche Speisungen, um seine euergetischen Leistungen

---

[608] Die Söhne waren App. Claudius Rufus (cos. 268), P. Claudius Pulcher (cos. 249), C. Claudius Centho (cos. 240) und Ti. Claudius Nero. Zu dem Erstgeborenen scheint eine merkwürdige Episode zu gehören, die Suet. Tib. 2, 2 überliefert; *Claudius †Drusus statua sibi diademata ad Appi Forum posita Italiam per clientelas occupare temptavit.* Das *cognomen* ist verderbt. Zeitlich ist der Satz in der Darstellung von berüchtigten Claudii zwischen dem Decemvir Claudius Regillanus und dem Bruder des App. Claudius, P. Claudius Pulcher, der die heiligen Hühner in den Tiber werfen ließ, angesiedelt. Mit dem Versuch, Italien zu erobern, ist vielleicht auch die Notiz über sein Ende verbunden: *App. Claudius App. f. C. n. Russus in m(agistratu) m(ortuus) e(st)* (Inscr. It. XIII, 1 p. 40f.; s. Broughton, MRR I, S. 200 A. 1. Nur wenige Jahre zuvor hatte M'. Curius Dentatus mit 800 Anhängern den Senat terrorisiert (App. Samn. 5). Die erste Hälfte des 3. Jhs. scheint wesentlich bewegter gewesen zu sein, als uns die fragmentarische Überlieferung verrät.

[609] Dagegen erreichten die Magoniden auch auf Grund ihrer zahlreichen Nachkommen in Karthago eine beherrschende Stellung, Iust. 19, 2: *Interea Hamilcar bello Siciliensi interficitur relictis tribus filiis, Himilcone, Hannone, Gisgone. Asdrubali quoque par numerus filiorum fuit, Hannibal, Asdrubal et Sapho. Per hos res Karthaginiensium ea tempestate regebantur*.

[610] An dieser Stelle sollte das Geschlechternest der Caecilii Metelli in der späten Republik erwähnt werden. Innerhalb weniger Jahre erreichten Q. Caecilius Q. f. Q. n. (cos. 123), L. Caecilius Q. f. Q. n. (cos. 117), M. Caecilius Q. f. Q. n. (cos. 115) und C. Caecilius Q. f. Q. n. (cos. 113) das Konsulat. Dieser besondere Fall wird ausführlich von Plin. n. h. 7, 144-146 gewürdigt.

[611] Bezeichnend ist der unglückliche Fall des Makedoniensiegers L. Aemilius Paullus (cos. 182, 168). Er besaß vier Söhne, von denen er die zwei ältesten von den Scipionen und Fabiern adoptieren ließ. Seine zwei jüngeren Söhne verstarben allerdings danach, sodass mit L. Aemilius der Zweig dieser großen patrizischen Familie erlosch, vgl. E. Flaig, Lucius Aemilius Paullus-militärischer Ruhm und familiäre Glücklosigkeit, in: K.-J. Hölkeskamp / E. Stein-Hölkeskamp (Hgg.), Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik, München 2000, 131-146.

[612] Zum allgemeinen Verlauf des Wahlkampfes, s. R. Urban, Wahlkampf im spätrepublikanischen Rom. Der Kampf um das Konsulat, GWU 34, 1983, 607-622.

[613] Comm. Pet. 5f.: *Etiam hoc multum videtur adiuvare posse novum hominem, hominum nobilium voluntas et maxime consularium; prodest, quorum in locum ac numerum pervenire veils, ab his ipsis illo loco ac numero*

herauszustreichen[614] und, ging auf dem Forum und anderen öffentlichen Plätzen mit seinem Anhang umher, um möglichst viele potentielle Wähler im persönlichen Gespräch von seiner Persönlichkeit zu überzeugen. Am Wahltag entschied sich dann, ob der persönliche Einsatz und die Unterstützung von Freunden ausreichten, um vom *populus* den begehrten *maximus honos* zu erlangen.
Das römische Wahlsystem war angesichts der Struktur der Zenturiatkomitien mit der unterschiedlichen Gewichtung der *classes*, des unglaublichen Materialaufwandes und kräftezehrenden Körpereinsatz des Kandidaten zweifellos ein höchst anspruchvolles und anstrengendes Entscheidungsverfahren mit ungewissen Ausgang für den Bewerber, der sich und seine Familie bei einem negativen Entscheid der Comitien finanziell ruinieren konnte[615]. Den politischen Wettbewerb in den öffentlichen Raum zu tragen, war eine riskante Entscheidung, die mit erheblichen und sich ständig steigernden Belastungen verbunden war. Erhebliche Vorteile bot ein öffentlicher Wahlkampf vor allem, wenn man der einzige Kandidat war, der die Nähe zum *populus* suchte. Es wird später der Frage nachgegangen, ob sich der Zeitraum für die Entstehung öffentlicher Wahlkämpfe näher bestimmen lässt.

Vermutlich gab es eine Phase in der Republik, in der der Senat die Entscheidung fällte und der Heeresversammlung nur zwei Kandidaten vorstellte, die ihre Zustimmung erteilte oder versagte[616]. Dass die Zustimmung der Volksversammlung der eines Gesetzes ähnelte, zeigt die Verwendung von *rogare* im Zusammenhang

---

dignum putari. Hi rogandi omnes sunt diligenter et ad eos adlegandum persuadendumque est iis nos simper cum optimatibus de re publica sensisse, minime populares fuisse; si quid locuti populariter videamur, id nose o consilio fecisse, ut nobis Cn. Pompeium adiungeremus, ut eum, qui plurimum posset, aut amicum in nostra petitione haberemus aut certe non adversarium.
Praeterea adulescentes nobiles elabora ut habeas, vel ut teneas studiosos quos habes; multum dignitatis adferent. Plurimos habes; perfice, ut sciant, quantum in iis putes esse, si adduxeris, ut ii, qui non nolunt, cupiant, plurimum proderunt.

[614] Grundlegend dazu P. Veyne, Le pain et le cirque. Sociologie historique d'un pluralisme politique, Paris 1977, auf deutsch leicht gekürzt erschienen unter dem Titel: Brot und Spiele: gesellschaftliche Macht u. politische Herrschaft in der Antike, Frankfurt a. M. / N. Y. 1992, S. 356-369 und M. Jehne, Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“: Zur Funktion des Ambitus in der römischen Republik, in: M. Jehne (Hg.), Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik. Stuttgart 1995, 51-76.

[615] Tac. ann. 1, 15, 1; Vell. Pat. 2, 126, 2. Es verwundert nicht, dass die Senatoren der Abschaffung der Wahlen in der Volksversammlung im frühen Prinzipat kaum nachtrauerten, vgl. M. H. Dettenhofer, Die Wahlreform des Tiberius und ihre Auswirkungen, Historia 51, 2002, 349-358.

[616] Mommsen, RSt. Bd. I, S. 470; U. Hall, Voting Procedure in Roman Assemblies. Historia 13, 1964, 267-306, S. 286; E. S. Staveley, Greek and Roman Voting and Elections, London 1972, S. 128, 145f; Rilinger (1976) S. 70, S. 80-86, S. 126, S. 136; Hölkeskamp (1987) S. 85 A. 75.

mit den Wahlen[617]. Es gab also keine Wahl, sondern nur die Zustimmung der Zenturiatkomitien.

Wie könnte ein Verfahren, bei dem die Auswahl der Kandidaten im Senat vorentschieden würde, abgelaufen sein? Eine Voraussetzung scheint mir zu sein, dass Adel und politische Betätigung nicht deckungsgleich waren, ein Aristokrat also auch adlig war, ohne dass er durch die Bekleidung kurulischer Ämter diese Adligkeit erst herstellen musste und damit der Zwang zur Bewerbung um Ämter entfiel bzw. nur ein Faktor von vielen war. Eine Verknüpfung des sozialen Status' mit der Bekleidung der Ämter würde eben den verheerenden Wahlkampf auslösen, der für die späte Republik so typisch war und zur Desintegration der Aristokratie beitrug. Von dieser Entwicklung finden wir aber im 3. Jh. keine Spur. Des Weiteren dürften mit der Bewerbung keine politischen Programme oder Ziele verknüpft gewesen sein, da sich mit der Bildung ausformulierter Programme auch Gruppierungen hätten bilden müssen, die diesen Zielen ablehnend gegenüberstanden, wodurch politisch motivierte Polarisierungen zustande gekommen wären. Dass damit im Wahlkampf nur die persönlichen Vorzüge des Kandidaten und seiner Familie zur Sprache kommen konnten, ist in der Forschung seit langem akzeptiert. Dies bedingte ein homogenes Auftreten der Aristokratie in der Öffentlichkeit. Aber warum sollte die Konkurrenz der Kandidaten im öffentlichen Raum dargestellt werden?

Zunächst möchte ich noch einige theoretische Überlegungen über den Konkurrenzkampf anführen[618]. Der Unterschied zwischen "Kampf" und "Konkurrenz" liegt im direkten Wettbewerb um einen Preis, der sich bereits in den Händen eines Kontrahenten befindet. Kämpfe finden z. B. zwischen Ländern statt (hier wären es Kriege), von denen eine Nation Territorien verlangt, die bereits im Besitz eines anderen Volkes sind, oder ein Räuber, der mit einem Kaufmann um die Geldbörse kämpft, die sich im Besitz des Kaufmannes befindet. Im Gegensatz zum direkten Wettbewerb steht der indirekte Kampf um einen Preis, den alle beteiligten Kontrahenten noch nicht besitzen. Sie "konkurrieren" also um eine materielle oder immaterielle Belohnung, die von einer außenstehenden Partei vergeben wird. Im Konkurrenzkampf lassen sich idealiter zwei Formen unterscheiden. Die erste besteht

[617] Liv. 1, 17, 9; 3, 64, 10; 6, 42, 14; bei Cic. div. 2, 35 und Cic. nat. deor. 2, 11 wird der Wahlleiter als *rogator* bezeichnet.

[618] Die Typisierung des Konkurrenzkampfes folgt den Ausführungen von Georg Simmel, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, hg. v. O. Rammstedt, Frankfurt a. M. 1992, 324-327. Die Ergebnisse der Analyse Simmels werden auch von K.-J. Hölkeskamp, Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht. Klio 88, 2006, 360-396, S. 377-385 mit einer anderen Zielrichtung betrachtet.

im vorrangigen Ziel, die Kontrahenten niederzuringen, ohne dass damit bereits der Sieg gesichert ist. So böte z. B. die Lancierung von Gerüchten über die schlechte Qualität der Produkte eines ökonomischen Rivalen die Möglichkeit, dass die Kunden sich von ihm abwenden. Sie garantiert aber nicht, dass von nun an alle Käufer die Erzeugnisse der eigenen Firma konsumieren. Diese Form des Konkurrenzkampfes ist alltäglich in der modernen Darstellung der minderen Qualität von Produkten aus der dritten Welt, während westeuropäische Fabrikate angeblich höchsten Ansprüchen genügen. Dass viele Qualitätshersteller ihre Erzeugnisse parallel zu den minderwertigen Produkten in der gleichen Fabrik in einem Billiglohnland produzieren lassen, wird dabei tunlichst verschwiegen. Beispiele aus dem modernen politischen Betrieb kann man jeden Tag den Medien entnehmen.

Die interessantere Form des Konkurrenzkampfes ist aber die Focussierung aller Kontrahenten auf den Preis, ohne dass die Mitbewerber sich gegeneinander zur Kenntnis nehmen bzw. Ressourcen auf die Niederringung der Konkurrenten verwendet werden[619]. Der Preis wird hier von einer außerhalb des Wettbewerbs stehenden Instanz verliehen, etwa einem Preisgericht oder der Volksversammlung, die ein Amt vergibt. Die Art des Umgangs mit Konkurrenten hat den besonderen Vorzug, dass im Wettstreit der Gegner respektiert und als gleichwertig betrachtet wird, da der Kampf sich nach außen als Wettbewerb aller Kandidaten auf gleicher Augenhöhe darstellt. Auch der Verlierer profitiert vom Glanz des Gewinners und der Sieger überhaupt ist das politische System, das die Rahmenbedingungen für die Zurschaustellung der hervorragenden Eigenschaften aller Kandidaten bietet. Die Performanz aller Kandidaten, die als exzellent gelten, garantiert den Wählern, immer die richtige Entscheidung zu treffen, unabhängig davon wer gewählt wird. Das politische System wird dadurch stabilisiert, da die Oberschicht anscheinend aus herausragenden Personen besteht, die unabhängig von der tatsächlichen Qualität

[619] Beispiele für diesen Typus des Konkurrenzkampfes bieten auch rivalisierende Militäreinheiten. So z. B. die Eroberung des karthagischen Lagers in der Nähe von Beneventum im Jahr 212. Nachdem erste Angriffe des römischen Heeres blutig zurückgeschlagen wurden, warf der Kommandeur der Kohorte der Paeligner, die zu den *socii* gehörten, über die Mauer und verwünschte seine Einheit, falls es ihr nicht gelänge die Standarte zurückzugewinnen. Daraufhin gelang es den *Paeligni* mit neuem Kampfesmut den Wall zu übersteigen. Eine Eroberung des Lagers durch die Bundesgenossen bedeutete eine Schmach für die Römer, sodass der *princeps primus centurio* T. Pedanius dem Beispiel der Bundesgenossen folgte, ebenfalls seine *signa* über die Mauern warf und den Römern befahl, den Preis der Eroberung nicht den Bundesgenossen zu überlassen. In kürzester Zeit war das karthagischer Lager erobert und die Massakrierung aller Überlebenden begann; vgl. Liv. 25, 13, 11-14. In dieser Episode des 2. Punischen Krieges läßt sich die Konkurrenz von bundesgenössischen und römischen Einheiten um den Preis der größten militärischen Tapferkeit beobachten. Diese Begebenheit wird diskutiert von Rene Pfeilschifter, The Allies in the Republican Army and the Romanization of Italy, in: Roman Roth / Johannes Keller (Hgg.), Roman by Integration: Dimensions of Group Identity in material Culture and Text, Portsmouth, Rhode Island 2007, 27-42, S. 36.

der Individuen den Bestand und das Beste für das Gemeinwesen garantierten. Für den Wahlkampf in der römischen Republik zu Beginn des 2. Jhs. scheint besonders die letztere Form des Konkurrenzkampfes charakteristisch zu sein[620].

Die Entstehung dieser besonderen und im politischen Wettbewerb eher selten anzutreffenden Form des Konkurrenzkampfes in der römischen Republik ist erklärungsbedürftig. Eine Voraussetzung für den demonstrativen Respekt der Kandidaten untereinander dürfte in ihren gegenseitigen Abhängigkeiten gelegen haben. Der römische Wahlkampf und die erworbene Magistratur waren trotz ihrer prinzipiellen Häufigkeit im politischen Leben der Kandidaten nur ein kurzes Ereignis. Der Sieger besaß das Amt nur für ein Jahr, dem Unterlegenen war es im nächsten Jahr möglich, zu siegen. Es ergab sich damit kein Vorteil für den Verlierer, in eine beharrliche Opposition zu gehen, während der Sieger kein Interesse haben konnte, bereits im Vorfeld der Wahlen und danach die Mitbewerber ständig zu demütigen, da sie bereits nach 12 Monaten ebenfalls zu den Siegern gehören konnten[621]. Dauerhaft war aber die Zugehörigkeit aller Kandidaten im Senat. In diesem relativ kleinen Gremium war die Errichtung emotionaler Hürden, die eine Zusammenarbeit verhinderten, ein Luxus, den man sich nur selten leisten konnte.

Ebenso existierte ein gehöriges Maß an Unabhängigkeit der Senatoren von der Akzeptanz ihrer Standesgenossen. Der soziale Status römischer *nobiles* in der mittleren Republik war begründet in der Stellung ihrer Familie innerhalb der römischen Gesellschaft[622]. Die meisten senatorischen Geschlechter dürften über einen enormen ökonomischen Vorsprung gegenüber anderen Familien verfügt haben. Militärische Erfolge waren individuelle Verdienste und auch die Ehrungen, wie die Aufstellungen von Statuen und das Feiern von Triumphen waren größtenteils unabhängig von der Zustimmung anderer Senatoren. Ein kandidierender Senator war daher gut beraten, seine eigenen und die familialen Verdienste herauszustellen. Bei der eng vernetzten römischen Oberschicht hätte das „Herunterreden“ eines Konkurrenten auch seine Freunde beschädigt, wodurch diese Senatoren

---

[620] S. z. B. Martin Jehne, Die Dominanz des Vorgangs über den Ausgang. Struktur und Verlauf der Wahlen in der römischen Republik, in: Christoph Dartmann / Günther Wassilowsky / Thomas Weller (Hgg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, München 2010, 17-34, S. 28-30.

[621] Des Weiteren gibt es im Gegensatz zu modernen politischen Strukturen nicht die Option auf eine anschließende Wiederwahl (bzw. Kontinuation) nach Ende der Amtszeit.

[622] S. R. Rilinger, *Ordo* und *dignitas* als soziale Kategorien der römischen Republik, in: T. Schmitt / A. Winterling (Hgg.), *Ordo* und *dignitas*. Beiträge zur römischen Verfassungs-und Sozialgeschichte, Stuttgart 2007, 95-104.

unnötigerweise in eine gegnerische Position gedrängt worden wären. Das wäre fatal, da es ein politisches Leben auch nach dem Wahlkampf gab.

Wie das Werben um Stimmen innerhalb des Senates abgelaufen sein könnte, verdeutlichen die Briefe von Plinius dem Jüngeren[623]. Plinius schildert die Laufbahn seines Günstlings in wohlwollenden Worten sowie die hervorragende Herkunft des Kandidaten. Danach folgte die Betonung der Verpflichtung des *suffragator*, also des Plinius, und der Bedeutung seiner Verbindung zum Kandidaten. Eine besonderes Gewicht lag im anschließenden Versprechen, dass sich bei einer Unterstützung des Kandidaten durch den *amicus* auch der *suffragator* verpflichtet fühle und seinerseits Unterstützung bei ähnlichen zukünftigen Anliegen signalisierte[624]. Zwischen Plinius und der politischen Situation der mittleren Republik liegen zwar gut drei Jahrhunderte, in denen Bürgerkriege stattfanden und der Prinzipat etabliert wurde. Aber gerade die inneraristokratische Kommunikation wies besonders kontinuierliche Elemente auf, die auch Systembrüche überleben konnten[625], insofern der *ordo* mit seinem Werteverständnis erhalten blieb. Der stilistische Höhepunkt der Empfehlungsbriefe des Plinius' um die Unterstützung für seinen Kandidaten war stets das Versprechen des Plinius', sich bei einem positiven Bescheid des umworbenen Empfängers, ihm verpflichtet zu fühlen. Dieses Verhalten entspricht der Kommunikation innerhalb einer Körperschaft, die ohne eine äußere Instanz auskommt[626]. Die Schilderung des Plinius über die Intensität, sein Engagement für

---

[623] S. Frei-Stolba (1967), S. 192-197, hier ist besonders Plin. ep. 2, 9 von Interesse.

[624] Dabei gibt es strukturelle Unterschiede zwischen den Empfehlungsbriefen von Cicero und Plinius d. J. Wie Plinius betont Cicero im ersten Teil die Vorzüge des Empfohlenen. Im zweiten Teil unterscheiden sich dagegen die Briefe. Plinius betont seine *dignitas* und die Schande, die eine Ablehnung für ihn bedeuten würde. Danach schildert er dramatisch seine eigenen Bemühungen für den Kandidaten: *Itaque prenso amicos, supplico, ambio, domos stationesque circumeo, quantumque vel auctoritate vel gratia valeam, precibus experior; teque obsecro ut aliquam oneris mei partem suscipere tanti putes* (Plin. ep. 2, 9, 5-6) und beendet den Brief mit dem Versprechen sich unter allen Umständen zu tiefst dankbar zu zeigen: *Reddam vicem, si reposces, reddam, et si non reposces. Diligeris, coleris, frequentaris; ostende modo velle te, nec deerunt, qui, quod tu veils, cupiant*. (Plin. ep. 2, 9, 6). Dieser Teil wird von Cicero nur formelhaft mit den Worten begleitet: *sic tamen habeto, si feceris, quod rogo, fore mihi gratissimum*. (Cic. ad fam. 13, 1, 6; s. auch die anderen Empfehlungsbriefe im 13. Buch, in dem sie gesammelt sind). Zu den Empfehlungsbriefen Ciceros s. auch die Analyse des Briefes Ciceros an P. Lentulus (Cic. ad fam. 1, 4) von Schneider (1998) S. 194-198.

[625] Dieses Phänomen gilt epochenübergreifend für alle europäischen Adelsformationen, s. Martin Wrede / Horst Carl, Einleitung: Adel zwischen Schande und Ehre, Tradition und Traditionsbruch, Erinnerung und Vergessen, in: Diess. (Hgg.): Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise, Mainz 2007, 1-24. Der Sammelband bietet eine Fülle von thematisch einschlägigen Einzeldarstellungen. Hervorzuheben ist der Aufsatz von Václav Bůžek, Nach dem »Weißen Berg«. Selbstreflektion und Selbststilisierung des Adels der böhmischen Länder im 17. Jahrhundert, in: ebd. 269-286. Die Remodellierung des böhmischen Adels, dessen vornehme Abkunft und formale Rangordnung nach der Niederlage gegen den Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1620 prekär wurde, weist viele Parallelen zur Entwicklung der römischen Nobilität im augusteischen Zeitalter auf.

[626] Natürlich ist die Dominanz des Prinzeps unbestritten. Bei dem Kandidaten in Plin. ep. 2, 9 handelte es sich um Sextus Erucius, der sich für das Volkstribunat bewarb. Für seine Kandidatur um dieses, in der Kaiserzeit eher

seinen Kandidaten und die Folgen, die ein Unterliegen des Kandidaten auch für ihn gehabt hätte, stellt keineswegs ein Alleinstellungsmerkmal des Plinius oder eine rhetorische Übertreibung dar, sondern ist strukturell bedingt. Wenn neben dem Senat keine außenstehende Institution wie die Volksversammlung oder der Kaiser die endgültige Entscheidung trifft, fällt der Schatten des Versagens des Kandidaten auch auf seine Unterstützer zurück. Sie konnten ihre Verantwortung an der Wahlniederlage nicht an eine außenstehende Institution delegieren und sie mit einer negativ eingestellten Wahlversammlung oder den Launen und Einflüsterern des Kaisers begründen. Der *suffragator* hatte in voller Kenntnis der Eigenschaften des Kandidaten und der Stimmung innerhalb des überschaubaren Senates seine Unterstützung zugesagt und damit auch einen großen Teil der Verantwortung für den Wahlausgang übernommen. Im Falle einer Niederlage „seines“ Kandidaten wurde auch seine *auctoritas* beschädigt und bei mehrfachem Versagen war er kein attraktiver Ansprechpartner mehr für junge Senatoren. Damit entfiel auch die Möglichkeit, dass die (vielleicht) zukünftigen Konsuln ihm zur Dankbarkeit verpflichtet waren. Die Reputation eines Senators war eben auch abhängig von der Wirktiefe seines Einflusses. Erfolgreiche Empfehlungen konnten sein Ansehen in dem Maße steigern, wie seine Schützlinge die Stufen des *cursus honorum* erklommen. Scheiterte der Kandidat und damit seine Unterstützer, waren die Folgen zeitnah zu spüren. Eine derartige Verhaltensweise gehört generell zum aristokratischen Habitus, insbesonders wenn sie innerhalb aristokratischer Institutionen stattfand, und ist auch im 3. Jh. wahrscheinlich[627].

Interessant wurde es, wenn es dem Senat nicht gelang, sich auf die gleiche Anzahl an Kandidaten zu einigen, wie Stellen zu vergeben waren. Dieser Fall dürfte aufgetreten sein, als das Konsulat seit der ersten Hälfte des 3. Jhs. auf Grund seiner ökonomischen Faktoren einen bedeutenden Zuwachs an politischem Einfluß versprach und damit wesentlich begehrter wurde. Aber erforderte diese Situation unbedingt einen öffentlichen Wahlkampf?

Diese Frage führt zur Reform der Zenturiatkomitien und der Kreierung der *centuria praerogativa*. Bekanntlich sind die Zenturiatkomitien wenigstens einmal reformiert

---

unbedeutende Amt, hatte Trajan seine Zustimmung signalisiert. Aber für das Erreichen von Mehrheiten waren nur Erucius und seine Unterstützer zuständig. In dem angeführten Beispiel handelte es sich um eine Meinungsbildung, die ausschließlich im Senat stattfand.

[627] Erinnert sei nur an die zahlreichen *homines novi* im 3. Jh., die mit der Unterstützung alteingesessener senatorischen Familien den *maximus honos* erreichten.

worden[628]. Diese Reform wird in der Forschung in den Zeitraum von 241, dem Jahr der letzten Tribusgründungen, und dem Einsetzen der dritten Dekade des Livius im Jahr 218 datiert[629]. Dabei wurde beschlossen, dass jede der 35 Tribus durch eine Centurie der *iuniores* und eine der *seniores* in der ersten Klasse vertreten sein sollte, die nunmehr über 70 Centurien verfügte. Im Zeitraum dieser Reform dürfte auch die *centuria praerogativa* eingeführt worden sein. Sie begegnet uns zum ersten Mal bei Cicero[630], wird aber von Livius bereits für das Jahr 215 bezeugt[631]. Vor der eigentlichen Abstimmung wurde aus der ersten Klasse aus den Centurien der *iuniores* und *seniores*[632] eine Centurie ausgelost, die vor den anderen Centurien wählte und deren Ergebnis gleich verkündet wurde[633]. Dem Votum der *centuria praerogativa* pflegten die anderen Centurien zu folgen, sodass der

---

[628] Unklar bleibt die Bemerkung des Livius zu einer Veränderung, die von dem Zensor M. Fulvius Nobilior 179 veranlaßt wurde, Liv. 40, 51, 9: *Mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus discripserunt*, vgl. C. Nicolet, La réforme des comices de 179 av. J.C. RD 39, 1961, 341-358; L. J. Grieve, Livy 40.51.9 and the centuriate assembly, CQ 35, 1985, 417-429.

[629] L. R. Taylor, Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar, Ann Arbor 1966, S. 84-106; Staveley (1972) S. 123-129; L. J. Grieve, The Reform of the *comitia centuriata*, Historia 34, 1985, 278-309. Ein Indiz für die Datierung könnte das von G. Vitucci, Intorno a un nuovo frammento di elogium. RFIC 31, 1953, 43-61 veröffentlichte Brindisi-Elogium liefern: *primus senatum legit et comiti[a ordinavit M. Iunio Pera M.] | Barbula cos circum sedit vi[cepitque Tarentum praesi -] | diumque Hannibalis et prae[dam ingentem. Solus e viris] | militaribus praecipuam glor[iam cunctando sibi paravit]*.Leider ist der Name des Geehrten nicht erhalten. Mit der Nennung eines Konsuls Barbula=M. Aemilius Barbula (mit dem Konsul von 230 und Diktator von 216, M. Iunius Pera) wäre die Datierung ins Jahr 230 möglich. Im selben Jahr war Q. Fabius Maximus Zensor, womit man ihm eine Neuordnung der Zenturiatkomitien zuschreiben könnte. Auch die Ergänzungen von E. Gabba, L'elogium di Brindisi, Athenaeum 35, 1958, 90-105 bleiben bei der Datierung. Gabba ersetzt nur die Eroberung von Tarent durch Vibinum. Nach seiner Interpretation handelte es sich bei dem Geehrten nicht um Fabius Maximus, sondern um eine lokale, nicht überlieferte, Persönlichkeit. Allein R. Develin, Appius Claudius Caecus and the Brindisi Elogium, Historia 25, 1976, 484 datiert die Inschrift in das späte 4. Jh.

[630] Cic. Verr. 1, 26.

[631] Liv. 24, 7, 12.

[632] In den Quellen sind alle namentlich genannten Centurien aus den *iuniores* entnommen (215: *Aniensis iuniorum* (Liv. 24, 7, 12), 211: *Veturia iuniorum* (Liv. 26, 22, 2), 210: *Galeria iuniorum* (Liv. 27, 6, 3). Trotzdem dürften auch die *seniores* für die Auslosung berechtigt gewesen sein, so F. X. Ryan, Sexagenarians, the Bridge and the *centuria praerogativa*, RhM 138, 1995, 188-190.

[633] In der *centuria praerogativa* waren vermutlich keine Senatoren eingeschrieben. Wie aus Cic. de rep. 4, 2 hervorgeht, waren alle Senatoren vor dem *plebiscitum reddendorum equorum* aus dem Jahr 129 in den Rittercenturien eingeschrieben: *Scip. ...gratiam, quam commode ordines discripti aetates classes equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus, nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito reddendorum equorum.* Zu den Hintergründen für das Plebiszit s. Mommsen, RSt. Bd. III, S. 505-509. Um Unwägbarkeiten bei der Wahl der Kandidaten zu verringern, wurde der Anwesenheit der Senatoren in den Destinationscenturien in der frühen Kaiserzeit besondere Beachtung geschenkt, s. *tabula Hebana* Z. 6-13: *utiq(ue) ad (decem) centur(ias) Caesarum quae de co(n)s(ulibus) pr(aetoribus) | destinandis suffragium ferre solent adiciantur (quinque); centuri[aeque quae] | primae (decem) citabuntur C(ai) et L(uci) Caesarum appellentur, insequen<t>es | (quinque) Germanici Caesaris; inq(ue) is omnib[us centuris] | senatores et equites omnium decuriarum quae iudicior(um) publicor(um) caussa | constitutae sunt erun[t suffragium] | ferant; quiq(ue) cumq(ue) magistratum destinationis faciendae caussa sena<t>ores | quibusq(ue) in sen[a]tu sen[tentiam] | dicere licebit itemq(ue) eq(uites) in consaeptum ex lege quam L(ucius)Valerius | Messalla Volesus Cn(aeus) Corn[el]ius Cin[na Magnus] | co(n)s(ules) tulerunt suffragi ferendi caussa conuocabit, is uti senatores itemq(ue) | equites omnium decuria[rum quae] | [iudiciorum publi]corum* vvvvvvvvv *gratia constitutae sunt erunt suffragium ferant | quod eius r(ei)[fieri pot(erit)] | [in (quindecim) centur(is) curet;...]* (Crawford Bd. 1 [1996] S. 519 A. 37).

Vorstimmkörperschaft offenbar eine große *auctoritas* zugesprochen würde[634]. Dass die Entscheidung der *centuria praerogativa* aber als *omen* mit religiöser Verpflichtung betrachtet wurde, geht wohl doch zu weit[635]. Aber warum wurde die Einrichtung dieser *centuria* als notwendig erachtet? Bei Festus finden sich zwei Notizen. Ein Fragment aus dem 6. Buch von Varros *antiquitates rerum humanarum* beschreibt, dass den Landbewohnern die Kandidaten nicht bekannt waren und daher die erststimmende Centurie ihre Aufmerksamkeit auf würdige Bewerber richten sollte[636]. Nach Verrius sollte die Centurie die Wähler zu einer sorgfältigen Stimmabgabe ermuntern. Beiden Meinungen gemeinsam ist die Annahme von Wählern, die ohne Präferenz für einen oder zwei Kandidaten auf dem Marsfeld erschienen sind[637].

Wie Martin Jehne herausgearbeitet hat, war die Anwesenheit einer größeren Zahl uninformierter Wähler in der 2. Hälfte des 3. Jhs. nichts Ungewöhnliches. Aber welche Wähler verfügten schon über umfangreiche Kenntnisse der Kandidaten bzw. über genügend Bindungen zu einzelnen Bewerbern[638]? Die oberflächliche Begründung der beiden spätrepublikanischen Zeugnisse[639] verwechselt vielleicht Ursache und Anlaß der Einführung der *centuria praerogativa*. Die wenigen Informationen, welche die Wähler über die Kandidaten besaßen, waren vermutlich gar nicht der springende Punkt. Schließlich gab es auch vor der angenommenen Einführung der *centuria praerogativa* in der zweiten Hälfte des 3. Jhs. uninformierte Wähler wie auch danach. Zumindest sind keine Einschnitte in der Zusammensetzung der Bürgerschaft im Umfeld Roms in der 2. Hälfte des 3. Jhs. bekannt[640]. Es wäre

---

[634] Cic. Planc. 49: *una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis ut nemo umquam prior eam tulerit quin renuntiatus sit aut eis ipsis comitiis consul aut certe in illum annum*.

[635] Vgl. ausführlich M. Jehne, Wirkungsweise und Bedeutung der centuria praerogativa, Chiron 30, 2000, 661-678, S. 666-668.

[636] Fest. p. 290 Lindsay: *Praerogativae centuriae dicuntur, ut docet Varro rerum humanarum L. VI. quo rustici Romani, qui ignorarent petitores, facilius eos animadvertere possent. Verrius probilius iudicat esse, ut cum essent designati a praerogativis, in sermonem res veniret populi de dignis, indignisve, et fierent caeteri diligentiores ad suffragia de his ferenda.*

[637] Zur Diskussion dieser Festusstelle, s. Jehne (2000) S. 668-670.

[638] Zu dieser Stufe des Klientelwesens, s. Meier, RPA (1997³) S. 30-34; s. auch die Diskussion der Überlegungen Meiers und die Einwände von Peter Brunt, *Clientela*, in: ders., The Fall of the Roman Republic and Related Essays, Oxford 1988, 382-442 und bei Goldbeck (2010) S. 249-262.

[639] Die Begründungen sind recht erstaunlich. Meines Wissens gibt es ansonsten kein Zeugnis für die Besorgnis der römischen Oberschicht über ein Informationsdefizit des *populus*. Ebensowenig interessierte sich der Senat dafür, inwieweit die Zahl der Wähler auf dem Marsfeld den *populus* repräsentierte. So bemerkt Cicero, dass fast genauso viele Bürger in die Zenturie der *proletarii* wie in der gesamten 1. Klasse eingeschrieben waren: *Illarum autem sex et nonaginta centuriam in una centuria tum quidem plures censebantur quam paene in prima classe tota* (Cic. de rep. 2, 40), s. dazu Taylor (1966) S. 148f. und Staveley (1972) S. 126. Für repräsentative Systeme im griechischen Raum, die auch in Rom bekannt waren, s. Larsen (1966) S. 86-105 und Beck (1997), S. 165-173.

[640] Ob zwischen der Einrichtung einer vorstimmenden Körperschaft und der Verbindung der 1. Klasse der Zenturiatkomitien mit den Tribus ein Zusammenhang bestand, ist unklar, s. Ursula Hackl, Das Ende der römischen Tribusgründungen 241 v. Chr. Chiron 2, 1972, 135-170.

daher wahrscheinlicher anzunehmen, dass die Römer in den Zenturiatkomitien seit der Mitte des 3. Jhs. überhaupt eine Wahl hinsichtlich der *dignitas* der Kandidaten treffen konnten, weil seit diesem Zeitraum mehr Kandidaten zur Wahl standen als Stellen zu vergeben waren und damit eine Splittung der Stimmen der Zenturien in einer für die Aristokratie unzumutbaren Weise auftrat.

Prinzipiell war das System der Entscheidungsfindung der Zenturiatkomitien nicht auf eine größere Zahl von Kandidaten ausgelegt. Bekanntermaßen agierten die römischen Zenturien als Stimmkörperschaften. Jede Zenturie besaß soviel Stimmen wie Stellen zu vergeben waren. Nach der Auszählung der Stimmen innerhalb einer Zenturie erhielten bei einer Konsulwahl die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen das Votum der Zenturie. Alle weiteren Stimmen für andere Kandidaten verfielen. Die Repräsentation der abgegebenen Stimmen für unterlegene Kandidaten spielte in den römischen Überlegungen nie eine Rolle.
Nachdem ein Kandidat die erforderliche Mehrheit von 97 Stimmen erreicht hatte, verfügten alle folgenden Zenturien nur noch über so viele Stimmen, wie noch offene Stellen zu vergeben waren. Also besäßen bei einer Konsulwahl nach der Renuntiierung eines Kandidaten alle folgenden Zenturien nur noch eine Stimme[641].
Dagegen hat E. S. Staveley m. E. richtigerweise argumentiert, dass eine Veränderung in der Abstimmungsordnung den römischen Bürgern nicht zu vermitteln gewesen wäre, hätte diese Ordnung doch bei einer großen Zahl von Kandidaten zu Benachteiligungen der restlichen Bewerber geführt. Da vermutlich die Möglichkeit bestand, dass ein Wähler einem Kandidaten auch beide Stimmen geben konnte, wäre es theoretisch sogar möglich gewesen, dass ein Kandidat bereits während des Abstimmens der 1. Klasse die nötige Zahl von 97 Stimmen erhielt (70x2). Bei einer Verringerung der Stimmenzahl nach erfolgter Renuntiation würden die Centurien der 1. Klasse und vielleicht die Ritter, die nach der 1. Klasse abstimmten, noch über zwei Stimmen verfügen. Damit wurde allen nachstimmenden Zenturien bzw. den Bürgern die nur noch über eine Stimme verfügten, ihre Benachteiligung vor Augen geführt[642].

[641] So z. B. Taylor (1966) S. 98: "When one candidate in an election obtained a majority, he was declared elected and presumably took the oath at once. … If only one candidate was chosen at this point, the balloting would go on to chose his colleague, the centuries voting now, it would seem, for only one man.".
[642] Staveley (1972) S. 184f: "In the first place, it would have lessened the chances, presumably quite high when there was a large number of candidates in the field, that all results would be declared before an adequate number of candidates had obtained the required absolute majority of votes."; S. 186: "There is one further point which lends some force to the suggestion that as many candidates were returned for each unit as there were places originally to be filled. It is that in the centuriate assembly such a procedure would have guaranteed much greater

Bei der Beibehaltung von zwei Zenturienstimmen auch nach der Renuntiation eines Kandidaten ergab sich eine Gesamtzahl von 386 (193+193) Stimmen aller Zenturien. Theoretisch hätte diese Stimmenzahl sogar für drei Sieger ausgereicht: 97+97+97+95 Stimmen für die Kandidaten. Nun wurde nach dem Erreichen der Mehrheit von 97 Stimmen der erste erfolgreiche Kandidat renuntiiert, sodass die Zweit- und Drittplazierten die Zahl von 97 Stimmen in der gleichen Zenturie erreichen mussten, was sicherlich kaum vorkam, aber nicht unmöglich war[643]. Wichtiger ist aber, dass die beiden Kandidaten, die zu Konsuln gewählt werden wollten, nicht diejenigen waren, die in einem relativen Wahlakt die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen waren, sondern mindestens 97 Zenturienstimmen erhalten mussten. Bei einer Zahl von drei oder vier Kandidaten war es wahrscheinlich, dass der Zweitplazierte über kurz oder lang die notwendige Zahl von 97 Zenturien erlangte. Aber bereits ein fünfter Kandidat konnte einen eindeutigen Wahlausgang verhindern (97+96+96+96+1)[644]! Hierbei ist auch zu bedenken, dass es wohl möglich war, auch für einen bereits renuntiierten Kandidaten zu stimmen, was insbesondere bei persönlichen Verpflichtungen der Wähler gegenüber einem bereits renuntiierten Kandidaten denkbar wäre. Bei den römischen Wahlen galt die Stimmenabgabe auch als *beneficium* des Klienten. Dass der Wähler, im modernen Verständnis seine Stimme damit verschenkte, war kein Kriterium für das Verhalten des *cives*. Damit wurden verbliebenen Kandidaten aber weitere Stimmpotentiale entzogen. Ein sicherer Wahlausgang war also nur garantiert, wenn drei, höchstens vier Kandidaten zur Wahl standen[645].

---

influence to the wealthy members of the centuries which voted earliest.". Diese Auffassung wird von Francis X. Ryan, Knappe Mehrheiten bei der Wahl zum Konsul. Klio 83, 2001, 402-424, S. 404-407 mit weiteren Argumenten unterstützt. Die Möglichkeit beide Stimmen für einen Kandidaten abzugeben, erscheint aber erst mit der Einführung von Stimmtäfelchen praktikabel. Bei einer mündlichen Abfrage kann nur einmal eine Abstimmung für einen Kandidaten aufgerufen worden sein. Die Abgabe der zweiten Stimme für denselben Kandidaten ist daher nicht möglich. Es sei denn, der Name eines Kandidaten wurde zweimal aufgerufen, was unwahrscheinlich ist. Das es bei einer mündlichen Abstimmung, in der jeder Wähler zwei Stimmen besaß, zu massiven Ungenauigkeiten kommen musste (wer kann schon kontrollieren, ob ein Wähler zwei oder dreimal die Hand hebt) scheint die Römer nicht wirklich gekümmert zu haben. Dieses laissez faire im Abstimmungsmodus deutet daraufhin, dass es ursprünglich bei den „Wahlen" nur um die Zustimmung zu den zwei Kandidaten ging. Erst die Stimmtäfelchen garantierten eine korrekte Zählung der abgegebenen Stimmen. Dies war vielleicht der eigentliche Grund für die Einführung der *leges tabellariae*.

[643] Hier ist zu bemerken, dass es nicht bekannt ist, in welchem Jahr die sofortige Renuntiation eines Kandidaten nach dem Erreichen der absoluten Mehrheit eingeführt wurde. Es ist unwahrscheinlich, dass bereits die erste Volksversammlung noch während der Königszeit das Prinzip der sofortigen Renuntiation kannte. Die Diffizilität des Abstimmungsmodus' in den Zenturiatkomitien läßt vermuten, dass der bekannte Abstimmungsvorgang nicht das Produkt einiger weniger Reformen war, sondern eher eine ständige Anpassung an auftretende Probleme, s. Stemmler (1997), S. 175 A. 527.

[644] Die Berechnungen folgen den Ausführungen von Ryan (2001) S. 416f.

[645] Wenn man der Auffassung von Taylor (1966) S. 98 folgt, dass nach der Renuntiation eines Kandidaten die restlichen Zenturien nur noch eine Stimme abgeben durften, reduzierte sich der Spielraum weiter. Selbst die

Die römische Aristokratie musste daher ein großes Interesse daran haben, dass die Zahl der Kandidaten möglichst gering war. Prinzipiell war dies durch eine Vorauswahl im Senat möglich. Aber die zunehmende Aufwertung des Konsulats im 3. Jh. verringerte die Möglichkeiten der Einhegung ehrgeiziger Aristokraten[646]. Dass engagierte Aristokraten auch die Zustimmung in der Öffentlichkeit suchen würden, war nur eine Frage der Zeit. Auf Grund der Quellenlage läßt sich dieser Prozeß kaum verfolgen. Aber die Wahlen, die uns mit der dritten Dekade des Livius überliefert sind, geben einige Hinweise darauf, dass ein öffentlicher Wahlkampf erst relativ spät üblich wurde und in seinen Anfängen noch auf zahlreiche Ressentiments bei den Senatoren traf. Unvorhersehbare Ergebnisse auf Grund des komplexen Abstimmungsmodus der Zenturiatkomitien boten sicherlich auch Überraschungen für die Senatoren, auf die sie nur situativ reagieren konnten.

Betrachten wir nun die Beispiele für Wahlen, die mit dem Einsetzen der dritten Dekade des Livius dokumentiert sind. Bereits die Wahl der Konsuln für das Jahr 216 zeigt trotz ihrer Dramatisierung durch Livius einige Züge, die mit der Intention des Livius, nämlich der Dämonisierung des Terentius Varro, nicht ohne weiteres zu vereinbaren sind. Prüfen wir die Schilderung des Livius:

„Als Zwischenkönige stellten die Senatoren C. Claudius Cento, den Sohn des Appius, als zweiten P. Cornelius Asina auf. In dem Interregnum des Asina gab es am Wahltag einen heftigen Streit zwischen Senatoren und Plebs. Das Volk versuchte, C. Terentius Varro als Mann seines Standes mit allen Mitteln ins Konsulat zu bringen. Er hatte sich bei den Bürgern durch Verleumdung führender Männer und andere volkstümliche Mittel beliebt gemacht und sonnte sich in der Unzufriedenheit anderer dadurch, dass er den Einfluß des Q. Fabius und damit die Stellung eines Diktators erschütterte. Dem widersetzten sich die Senatoren auf das heftigste, damit es nicht üblich werde, sich ihnen durch Denunzieren gleich zu stellen. Der Volkstribun Q. Baebius Herennius, ein Verwandter des C. Terentius, machte nicht nur dem Senat, sondern auch den Auguren Vorwürfe, weil sie den Diktator daran gehindert hätten, die Wahl durchzuführen. Er versuchte so, seinem Kandidaten Beliebtheit zu verschaffen, indem er den Haß gegen sie wachrief. (…)

Kandidatur eines vierten Kandidaten konnte einen klaren Wahlausgang verhindern. Wie Richard J. Evans, Candidates and Competition in Consular Elections at Rome between 218 and 49 B.C. Aclass 34, 1991, 111-136 zeigt, bewarben sich nur selten mehr als fünf Kandidaten für das Konsulat.

[646] Die Aufgabe des Wahlleiters lag nicht in der Beschränkung der Kandidaten, sofern sie die Anforderungen der Magistratur bei der *professio* erfüllten, s. Rilinger (1976) S. 143-151.

Obwohl sich drei Patrizier, P. Cornelius Merenda, L. Manlius Vulso und M. Aemilius Lepidus, und zwei Männer aus schon adligen Bürgerfamilien, C. Atilius Serranus und Q. Aelius Paetus, von denen der eine Oberpriester, der andere Augur war, bewarben, wurde C. Terentius allein zum Konsul gewählt, damit er die Versammlung zur Wahl seines Amtsgenossen in der Hand habe. Da machte der Adel die Erfahrung, dass die Mitbewerber zu wenig Einfluß besaßen, und überredete L. Aemilius Paullus, nach vielem langem Weigern, sich zu bewerben. Er war schon mit M. Livius Konsul [im Jahr 219] gewesen und bei der Verurteilung seines Amtsgenossen selbst kaum mit heiler Haut davongekommen. Beim Volk war er höchst unbeliebt. Als am nächsten Wahltermin alle Mitbewerber des Varro zurücktraten, wurde er dem Konsul mehr als gleichstarker Gegner denn als Amtskollege zur Seite gestellt.“ (Übers. J. Feix)[647].

Es sei angemerkt, dass die Rede des Baebius nicht anachronistisch erscheint, weil sie einen Antagonismus zwischen Patriziern und Plebejern formuliert, der Ende des 3. Jhs. noch vorstellbar gewesen sein mag[648], sondern weil sie eine Kluft zwischen dem patrizisch-plebejischen Adel und den *homines novi* postuliert, der erst in der späten Republik zu verorten war[649]. Für das Jahr 217 erscheint sie völlig unsinnig, da gerade im 3. Jh. mit 20 *homines novi* im Konsulat die Durchlässigkeit der römischen

---

[647] Liv. 22, 34-35: *Consulibus prorogatum in annum imperium. Interreges proditi sunt a patribus C. Claudius Appi filius Cento, inde P. Cornelius Asina. In eius interregno comitia habita magno certamine patrum ac plebis. C. Terentio Varroni, quem sui generis hominem, plebi insectatione principum popularibusque artibus conciliatum, ab Q. Fabi opibus et dictatorio imperio concusso aliena invidia splendentem volgus extrahere ad consulatum nitebatur, patres summa ope obstabant ne se insectando sibi aequari adsuescerent homines. Q. Baebius Herennius tribunus plebis, cognatus C. Terenti, criminando non senatum modo, sed etiam augures, quod dictatorem prohibuissent comitia perficere, per invidiam eorum favorem candidato suo conciliabat: ab hominibus nobilibus per multos annos bellum quaerentibus Hannibalem in Italiam adductum; ab iisdem, cum debellari possit, fraude bellum trahi. Cum quattuor legionibus universis pugnari posse apparuisset eo, quod M. Minucius absente Fabio prospere pugnasset, duas legiones hosti ad caedem obiectas, deinde ex ipsa caede ereptas, ut pater patronusque appellaretur, qui prius vincere prohibuisset Romanos quam vinci. Consules deinde Fabianis artibus, cum debellare possent, bellum traxisse. Id foedus inter omnes nobiles ictum nec finem ante belli habituros quam consulem vere plebeium, id est, hominem novum fecissent; nam plebeios nobiles iam eisdem initiatos esse sacris et contemnere plebem, ex quo contemni patribus desierint, coepisse. Cui non apparere id actum et quaesitum esse ut interregnum iniretur, ut in patrum potestate comitia essent? Id consules ambos ad exercitum morando quaesisse; id postea, quia invitis iis dictator esset dictus comitiorum causa, expugnatum esse, ut vitiosus dictator per augures fieret. Habere igitur interregnum eos; consulatum unum certe plebis Romanae esse; populum liberum habiturum ac daturum ei, qui magis vere vincere quam diu imperare malit.*
Cum his orationibus accensa plebs esset, tribus patriciis petentibus, P. Cornelio Merenda, L. Manlio Volsone, M. Aemilio Lepido, duobus nobilium iam familiarum plebeiis, C. Atilio Serrano et Q. Aelio Paeto, quorum alter pontifex, alter augur erat, C. Terentius consul unus creatur, ut in manu eius essent comitia rogando collegae. Tum experta nobilitas parum fuisse virium in competitoribus eius, L. Aemilium Paulum, qui cum M. Livio consul fuerat et damnatione collegae sui prope ambustus evaserat, infestum plebei, diu ac multum recusantem ad petitionem compellit. Is proximo comitiali die concedentibus omnibus, qui cum Varrone certaverant, par magis in adversandum quam collega datur consuli.

[648] So J. v. Ungern-Sternberg, The end of the conflict of the orders, in: K. Raaflaub (Hg.), Social struggles in archaic Rome. New perspectives on the Conflict of the Orders, Berkeley 1986, 353-377.

[649] Vgl. die Rede des Marius bei Sall. Iug. 85.

Aristokratie so hoch ist, dass man daran zweifeln sollte, ob diese soziale Kategorie überhaupt existierte[650]. Eine Abschottung der Nobilität wie im 2. Jh. fand jedenfalls nicht statt[651]. Für die Fragestellung relevant sind dagegen die Rahmenbedingungen dieser Wahl. Es ist wahrscheinlich, dass sowohl die drei patrizischen als auch die drei plebejischen Bewerber von Senatoren unterstützt wurden. Bei Terentius Varro kann man Zweifel hegen, ob seine Kandidatur im Senat breitere Unterstützung gefunden hat. Eine Außenseiterposition des Terentius Varro, wie sie von Livius formuliert wurde, kann aber so nicht bestanden haben, da er dann wohl kaum die notwendige Stimme der *centuria praerogativa* und wichtige Stimmen der 1. Klasse, der Ritterzenturien[652], und der 2. Klasse erhalten hätte. Als störend wird vom Senat der völlig unübliche und aggressiv geführte Wahlkampf empfunden, der nicht als standesgemäß angesehen wurde. Merkwürdig ist auch der komplette Rückzug der übrigen Kandidaten. Während die plebejischen Bewerber aus dem Rennen waren, da mit Varro die einzige plebejische Stelle vergeben war[653], stellt sich die Frage, warum die Patrizier ihre Kandidatur nicht aufrecht erhielten.

Sachliche Gründe kommen wohl nicht in Frage. Bereits vor der Wahl des Terentius Varro war dem Senat bewusst, dass keiner der sechs Kandidaten das Konsulat zuvor bekleidet hatte und daher über keine nennenswerten militärischen Erfahrungen verfügte. Dies entsprach auch nicht dem aristokratischen Selbstverständnis, das prinzipiell bei allen Aristokraten militärische Fähigkeiten voraussetzte. Auch scheint es kaum glaubhaft, dass ausgerechnet drei Patrizier aus dem illustren Kreis der *gentes maiores* glaubten, dem Terentius Varro unterlegen zu sein[654]. Die Gründe für den Rückzug bleiben daher unklar. Eine Hypothese wäre, dass der ehemalige Diktator Fabius Maximus erst zu diesem Zeitpunkt nach Rom zurückkehrte[655]. Er allein verfügte über Erfahrungen im Kampf gegen Hannibal und sein Eingreifen

---

[650] S. Monique Dondin-Payre, Homo Nouus: Un Slogan de Caton à César? Historia 30, 1981, 22-81.
[651] Vgl. E. Badian, The Consuls, 179-49 BC, Chiron 20, 1990, 371-413.
[652] In den Ritterzenturien waren die meisten Senatoren eingeschrieben.
[653] Ob bereits im Jahr 216 zwei plebejische Konsuln für den Senat akzeptabel waren, ist zweifelhaft. Obwohl es sicherlich keine rechtliche Regelung über die paritätische Teilung des Konsulates zwischen einem Patrizier und Plebejer zugunsten der Patrizier existierte, zeigen die Ereignisse im Jahr 215, dass es manifeste Widerstände innerhalb des Senates gegen ein plebejisches Konsulpaar gab. In diesem Jahr wurde der Plebejer M. Claudius Marcellus zum Suffektkonsul (nach dem Tod des Patriziers Postumius Albinus) und als Kollege des Plebejers Ti. Sempronius Gracchus gewählt. Marcellus musste nach dem Einspruch der Auguren von seinem Amt zurücktreten (Liv. 31, 12-14; Plut. Marc. 12, 1; Inscr. It. XIII, 1 p. 47).
[654] So aber Liv. 22, 35, 3: *Tum experta nobilitas parum fuisse virium in competitoribus eius…*
[655] Nach Liv. 22, 31, 7 legte der Diktator sein Amt *exacto iam prope semenstri imperio* nieder, was im Herbst des Jahres 217 der Fall wäre. Nach Polyb. 3, 106 und Plut. Fab. 14 erfolgte die Abdikation am Ende des Konsuljahres.

könnte einen Meinungsumschwung im Senat veranlasst haben[656]. Sein skrupelloses Eingreifen in die Wahl der Konsuln des Jahres 214 beweist jedenfalls, dass er sich zumindest über die geringe Schnittmenge der Selbstbeschreibung der römischen Aristokraten mit ihren individuellen Fähigkeiten bewusst war[657].

Bemerkenswert ist die ungewöhnlich hohe Zahl von sechs Kandidaten. Wie bereits dargestellt wurde, erschwerte die Menge der Bewerber das Erreichen einer Mehrheit in den Zenturiatkomitien. So scheint im Jahr 217 nur Terentius Varro wegen oder trotz seiner aggressiven Werbung die notwendige Zahl von 97 Zenturien erreicht zu haben, während die übrigen Kandidaten unter der notwendigen Zahl der Zenturien blieben. Die Focussierung des Senates auf einen einzigen patrizischen Kandidaten, Aemilius Paullus, der in der vorangegangenen Wahl gar nicht angetreten war, verdeutlicht, dass der Senat a) in der Lage war, die bisherigen Kandidaten zum Rückzug zu bewegen, also die Auswahl der Bewerber beeinflussen konnte und b) sich vorher nicht bewußt war, dass eine zu große Zahl von Kandidaten ein eindeutiges Wahlergebnis verhindern konnte. Er reagierte auf die ungewohnte

---

[656] Diese Hypothese setzt natürlich voraus, dass Fabius der offensiven Planung des Senats, eine Entscheidungsschlacht gegen Hannibal zu wagen, beipflichtete. Die berühmte Verzögerungstaktik des Fabius steht dem scheinbar entgegen. Allerdings sind an ihr einige Zweifel angebracht. Dass Fabius während seiner Diktatur 217 keine militärische Auseinandersetzung mit Hannibal suchte, dürfte schlichtweg an der Verfassung des römischen Heeres gelegen haben. Nach der Schlacht am Trasimenischen See und den Folgekämpfen war nicht nur ein konsularisches Heer verloren gegangen, sondern ebenso die gesamte Kavallerie der Römer und der Bundesgenossen. Die Verluste mussten mit neuen Rekruten aufgefüllt werden, die nicht sofort einsatzfähig waren. Erinnert sei in diesem Zusammenhang daran, dass Fabius gegen den Willen des Senates die Kriegsgefangenen mit seinem Privatvermögen auslöste (Plut. Fab. 7). Dies geschah sicherlich nicht aus humanitären Gründen, sondern aus der militärischen Zwangslage heraus, die erfahrene Soldaten dringend erforderte. Dass Fabius bei diesen Bedingungen keine offene Feldschlacht suchte, ist einleuchtend. Ob diese Einschätzung der militärischen Lage in Rom geteilt wurde, steht natürlich auf einem anderen Blatt. Der kurzfristige Erfolg des Magister Equitum Minucius gehörte zu der üblichen Praxis des Hannibal, der seinen Gegnern durch unwichtige Erfolge Selbstvertrauen schenkte, um sie zu Fehlern zu verleiten (s. Seibert [1993a] S. 174-177; S. 189f.). Es ist nicht einsichtig, weshalb Rom bereits nach dem ersten Kriegsjahr von der Unbesiegbarkeit Hannibals überzeugt gewesen sein soll. Des Weiteren ist nicht einzusehen, warum Fabius die gigantischen Rüstungsbemühen nicht unterstützt haben soll. Wenn das größte Heer in der römischen Geschichte Hannibal nicht besiegen konnte, was wäre dann die Alternative gewesen? Auch ist kein Dissenz in der grundsätzlichen Strategie zwischen Terentius Varro und seinem Kollegen Aemilius Paullus überliefert. Nur über den Austragungsort der Entscheidungsschlacht scheint es zu Differenzen gekommen zu sein. Erst nach der Schlacht von Cannae konnte sich eine fabianische Strategie entwickeln. Die Rolle des Fabius als Cunctator, der den Staat rettete, ist auf die literarische Überlieferung zurückzuführen, die insbesondere ihre Ausprägung in dem berühmten Vers des Ennius fand: *unus homo nobis cunctando restituit rem, noenum rumores ponebat ante salutem. Ergo postque magisque viri nunc gloria claret.* (Enn. ann. 363-365 Skutsch). Zur Kanonisierung der „fabianischen Strategie“ s. Beck (2005) S. 269.

[657] Liv. 24, 7-9. Q. Fabius kehrte erst kurz vor der Wahl nach Rom zurück. Er betrat das Marsfeld, ohne vorher in Rom gwesen zu sein und damit das Pomerium überschritten zu haben, konnte also an den Senatsberatungen nicht teilgenommen haben. Nachdem sich die *centuria praerogativa* für T. Otacilius und M. Aemilius Regillus ausgesprochen hatte, brach er die Wahl ab und bezichtigte beide Kandidaten der militärischen Unfähigkeit. Auf die Proteste des T. Otacilius reagierte er nur mit Verweis auf die Beile in den *fasces* seiner Liktoren und damit auf sein Recht, bei Ungehorsam die Kapitalstrafe vollstrecken zu dürfen. Daraufhin ließ er sich zum Konsul wählen. Sein Verhalten kann man nur als kalten Putsch auffassen. Interessant ist aber, dass auch nach Cannae sowohl der Senat als auch die Volksversammlung nur schwer zwischen kollektivem Leistungsanspruch der Aristokratie und individuellem Leistungsvermögen unterscheiden konnten.

Situation mit der Aufstellung eines einzelnen Kandidaten, der faktisch nur noch ernannt werden musste.

Eine weitere interessante Episode während einer Konsulwahl wird von Livius für das Jahr 211 überliefert: „Als Fulvius zur Durchführung der Wahlen nach Rom gerufen wurde und die Versammlung die Konsulwahlen hielt, wählten die jungen Leute [*iuniores*] der zuerst stimmenden Centurie Voturia T. Manlius Torquatus und T. Otacilius zu Konsuln. Der anwesende Manlius wurde von einer großen Volksmenge umringt, die ihn beglückwünschte, und man konnte mit der Zustimmung des Volkes rechnen. Da erschien er, von einer großen Schar umgeben, vor der Tribüne des Konsuls und bat, ihm für einige Worte Gehör zu schenken und die Centurie, die ihre Stimme schon abgegeben hatte, zurückrufen zu lassen. Als die Erwartung, was er wohl fordern werde, alle in Spannung hielt, brachte er als Entschuldigung sein Augenleiden vor…Wenn es ihm [dem wahlleitenden Konsul] also recht sei, möge er die jungen Leute von der Centuria Voturia auffordern, zur Stimmabgabe zurückzukehren und bei der Konsulwahl den jetzigen Krieg in Italien und die Lage des Staates bedenken lassen. …Da ließ sich die Centurie durch das Ansehen des Mannes und durch das Gemurmel der Bewunderung ringsumher umstimmen und bat den Konsul, die Älteren [*seniores*] der Voturia aufzurufen: Sie wolle sich mit den älteren Männern besprechen und nach ihrem Rat Konsuln ernennen. Die Senioren von Voturia wurden aufgerufen, und man ließ ihnen Zeit, sich ohne Zeugen auf dem Abstimmungsplatz mit ihnen zu unterhalten. Die Älteren sagten, man habe drei Männer zu berücksichtigten. Zwei von ihnen, Q. Fabius und M. Marcellus, hätten schon viele Ämter bekleidet. Wenn sie aber durchaus einen Neuen zum Konsul gegen die Punier ernannt wissen wollten, dann sei es M. Valerius Laevinus[658]; er habe gegen König Philippus zu Wasser und zu Lande hervorragend gekämpft. Nach der Beratung über drei Kandidaten schritten die jungen Leute, als die Alten weg waren, wieder zur Abstimmung. Sie ernannten M. Claudius, der eben jetzt durch die Eroberung Siziliens glänzte, und M. Valerius beide in Abwesenheit zu Konsuln; alle Centurien schlossen sich dem Ansehen der Vorgängerin an.“ (Übers. J. Feix)[659].

---

[658] Von diesem Valerius berichtet Liv. 29, 11, 3 u. 30, 23, 5, dass er zweimal das Konsulat bekleidete, im Jahre 211 also bereits als Konsular vorgeschlagen wurde. Das erste Konsulat ist nicht mit Sicherheit zu datieren, Broughton, MRR I S. 235 vermutet das Jahr 220.

[659] Liv. 26, 22, 2-13: *Fulvius Romam comitiorum causa arcessitus cum comitia consulibus rogandis haberet, praerogativa Voturia iuniorum T. Manlium Torquatum et T. Otacilium consules dixit. Cum ad Manlium, qui praesens erat, gratulandi causa turba coiret, nec dubius esset consensus populi, magna circumfusus turba ad tribunal consulis venit petitque, ut pauca sua verba audiret centuriamque, quae tulisset suffragium, revocari iuberet. Erectis omnibus exspectatione, quidnam postulaturus esset, oculorum valetudinem excusavit:*

Wie konnte es zu diesem kommunikativen Desaster auf dem Marsfeld kommen? Bemerkenswert ist als erstes, dass es anscheinend überhaupt keine Kandidaten an diesem Tag gab. Es scheint, dass die Senatoren nicht mehr in der Lage waren, Kandidaten zu präferieren bzw. es unter den Senatoren kein regimentsfähiges Mitglied mehr gab. Die Gründe dürften in den katastrophalen Verlusten der vorangegangenen Kriegsjahre und der politischen Unerfahrenheit der durch die *lectio senatus* des Fabius Buteo neu eingeschriebenen Senatoren gelegen haben[660]. In seiner Hilflosigkeit wählte der *populus* einen bekannten Konsular, vielleicht den einzigen, der sich überhaupt auf dem Marsfeld befand. Seine Weigerung, die „Wahl" anzunehmen, erforderte dann die Beratung mit den *seniores*, die den *iuniores* einige Konsulare empfahlen, die bezeichnenderweise nicht in Rom weilten[661]. Bemerkenswerterweise wurde der bereits nominierte Plebejer T. Otacilius von den *seniores* nicht berücksichtigt. In dem geschilderten Szenario wird die Bedeutung bzw. das Versagen des Senats bei der Auswahl der regimentsfähigen Kandidaten deutlich.

Zu Beginn des 2. Jhs. hatte sich die Situation grundlegend verändert. Die häufigen Iterationen während des 2. Punischen Krieges hatten zu einem Überhang an regimentsfähigen Kandidaten geführt, die anscheinend nicht mehr gewillt waren, eine Entscheidung im Senat zu erarbeiten, sondern die Entscheidung in der Öffentlichkeit suchten.
Das Auftreten öffentlicher Wahlkämpfe stellte eine ungewohnte Situation für alle Beteiligten dar, die auch auf Widerstand stieß. Im Wahlkampf des Jahres 185

---

impudentem et gubernatorem et imperatorem esse, qui, cum alienis oculis ei omnia agenda sint, postulet sibi aliorum capita ac fortunas committi; proinde si videretur ei, redire in suffragium Voturiam iuniorum iuberet et meminisse in consulibus creandis belli, quod in Italia sit, temporumque rei publicae; vixdum requiesse aures a strepitu et tumultu hostili, quo paucos ante menses arserint prope moenia Romana. Post haec cum centuria frequens succlamasset, nihil se mutare sententiae eosdemque consules dicturos esse, tum Torquatus 'Neque ego vestros' inquit 'mores consul ferre potero neque vos imperium meum. Redite in suffragium et cogitate bellum Punicum in Italia et hostium ducem Hannibalem esse.' Tum centuria et auctoritate mota viri et admirantium circa fremitu, petiit a consule ut Voturiam seniorum citaret: velle sese cum maioribus natu conloqui et ex auctoritate eorum consules dicere. Citatis Voturiae senioribus datum secreto in Ovili cum iis conloquendi tempus. Seniores de tribus consulendum dixerunt esse, duobus plenis iam honorum, Q. Fabio et M. Marcello, et si utique novum aliquem adversus Poenos consulem creari vellent, M. Valerio Laevino; egregie adversus Philippum regem terra marique rem gessisse. Ita de tribus consultatione data, senioribus dimissis iuniores suffragium ineunt. M. Claudium, fulgentem tum Sicilia domita, et M. Valerium absentes consules dixerunt. Auctoritatem praerogativae omnes centuriae secutae sunt.

[660] Es ist fragwürdig, ob es sich ein Aristokrat im waffenfähigen Alter erlauben konnte, in Rom zurückzubleiben, während die Konsuln händeringend nach neuen Rekruten suchten.

[661] Wie kann man sich dann das folgende Szenario vorstellen? Wurde dem Valerius ein Bote geschickt, der ihm mitteilte, er sei ohne eigenes Zutun für das folgende Jahr zum Konsul gewählt worden? Seine Überraschung war sicherlich groß und verdeutlicht die Agonie des Senats.

besitzen wir ein ansprechendes Beispiel, das sich ebenfalls lohnt, ausführlich zitiert zu werden: „Schon näherte sich die Zeit der Wahlen. Claudius [i. e. der amtierende Konsul] kam jedoch, weil sein Bruder P. Claudius sich um das Konsulat bewarb, eher nach Rom als Sempronius [i. e. der zweite Konsul], dem das Los zugefallen war, die Wahlen durchzuführen. P. Claudius hatte als Mitbewerber die Patrizier L. Aemilius, Q. Fabius und Ser. Sulpicius Galba, die sich schon früher beworben hatten und sich jetzt wieder um das Amt bewarben, als wenn sie nach ihrer Wahlniederlagen einen größeren Anspruch darauf hätten, weil es ihnen zuerst abgeschlagen worden war. Auch weil es nicht erlaubt war, dass mehr als einer aus dem Kreis der Patrizier gewählt wurde, war die Bewerbung für die vier Kandidaten weniger aussichtsreich. … Claudius war als einziger von allen ein neuer Kandidat. Nach der Meinung der Leute hatten zweifellos Q. Fabius Labeo und L. Porcius Licinus die besten Aussichten. Aber der Konsul Claudius eilte ohne Liktoren mit seinem Bruder auf dem ganzen Forum von einem zum andern, während die Gegner und der größte Teil des Senats laut riefen, er müsse sich eher daran erinnern, dass er der Konsul des römischen Volkes als dass er der Bruder des P. Claudius sei. Warum sitze er nicht auf der Tribüne und zeige sich als Schiedsrichter oder stiller Zuschauer bei der Wahl? Doch man konnte seinem maßlosen Eifer keine Schranken setzen. Auch durch heftige Streitigkeiten unter den Volkstribunen, die entweder gegen den Konsul oder für seine Interessen kämpften, wurde die Wahlhandlung einige Male gestört, bis Appius erzwang, dass Fabius geschlagen wurde und er seinen Bruder mit Mühe durchbrachte. Gewählt wurde P. Claudius Pulcher wider sein eigenes Erwarten und das der übrigen. L. Porcius Licinus behauptete seinen Platz, weil unter den Plebejern mit maßvollem Eifer gekämpft wurde, nicht mit der Heftigkeit der Claudier.“ (Übers. H. J. Hillen) [662].

[662] Liv. 39, 32, 5-14: *Iam comitiorum appetebat tempus. Prior tamen Claudius quam Sempronius, cui sors comitia habendi obtigerat, Romam venit, quia P. Claudius frater eius consulatum petebat. Competitores habebat patricios L. Aemilium, Q. Fabium Ser. Sulpicium Galbam, veteres candidatos, et ab repulsis eo magis debitum, quia primo negatus erat, honorem repetentes. Etiam quia plus quam unum ex patriciis creari non licebat, artior petitio quattuor petentibus erat. Plebeii quoque gratiosi homines petebant, L. Porcius, Q. Terentius Culleo, Cn. Baebius Tamphilus, et hi repulsis in spem impetrandi tandem aliquando honoris dilati. Claudius ex omnibus unus novus candidatus erat. Opinione hominum haud dubie destinabantur Q. Fabius Labeo et L. Porcius Licinus. Sed Claudius consul sine lictoribus cum fratre toto foro volitando, clamitantibus adversariis et maiore parte senatus, meminisse eum debere se prius consulem populi Romani quam fratrem P. Claudii esse: quin ille sedens pro tribunali aut arbitrum aut tacitum spectatorem comitiorum se praeberet? - coerceri tamen ab effuso studio nequit. Magnis contentionibus tribunorum quoque plebis, qui aut contra consulem aut pro studio eius pugnabant, comitia aliquotiens turbata, donec pervicit Appius, ut deiecto Fabio fratrem traheret. Creatus P. Claudius Pulcher praeter spem suam et ceterorum. Locum suum tenuit L. Porcius Licinus, quia moderatis studiis, non vi Claudiana inter plebeios certatum est.*

Für einen Römer der späten Republik dürfte die Aufregung der Volkstribunen und Senatoren über das Verhalten des Claudius völlig unverständlich gewesen sein. Es war ungewöhnlich, dass der Konsul seine Provinz vorzeitig verlassen hatte. Aber da er nicht mit seinem Heer in eine Nachbarprovinz marschierte, war die Rückkehr weder verboten, noch konnte sie vom Senat beanstandet werden[663]. Auch dass der Wahlkampf mit der Würde eines Konsuls nicht vereinbar gewesen sei, leuchtet nicht recht ein, da Livius betont, dass Claudius ausdrücklich auf die Amtsinsignien verzichtet hatte. So ging er mit seinem Bruder auf dem Forum umher und warb für ihn, indem er die anwesenden Personen ansprach, was dem klassischen *ambire* entsprach[664]. Da auch von aufwendigen Spielen und Speisungen nichts berichtet wird, stellt sich die Frage, was an dem Auftreten des Claudius die heftigen Reaktionen der Senatoren und Volkstribune hervorgerufen hatte. Er wurde vorwurfsvoll gefragt: *quin ille sedens pro tribunali aut arbitrum aut tacitum spectatorem comitiorum se praeberet?*

Es scheint sich überhaupt um das öffentliche Werben gehandelt zu haben, das offensichtlich für die Römer ein ungewöhnlicher Anblick war. Der Hauptgrund der Kritik am Auftreten des Claudius war die direkte Kommunikation, die Appius mit den Römern auf dem Forum, im öffentlichen Raum, pflegte. Das persönliche Gespräch eines Aristokraten mit gewöhnlichen Plebejern wurde offensichtlich nicht als standesgemäß angesehen[665].

---

[663] Die Zuordnung der *provinciae* vom Senat an die Magistrate war verbindlich. Wenn es die militärische Situation erforderte, war ein Überschreiten der Provinzgrenzen allerdings zulässig (s. Liv. 27, 43, 6: *tum Claudius non id tempus esse rei publicae ratus, quo consiliis ordinariis provinciae suae quisque finibus per exercitus suos cum hoste destinato ab senatu bellum gereret*). Dies gilt natürlich auch, wenn die Aktion vorher vom Senat genehmigt wurde, s. Kunkel / Wittmann (1995) S. 306f. mit Beispielen. Bei Verstößen war es dem Senat nur möglich, den Feldherren zurückzuberufen, ohne dass eine Bestrafung erfolgte.

[664] Fest. p. 5 und p. 15 Lindsay s. v. *ambitus*: *proprie dicitur inter vicinorum aedificia locus duorum pedum et semipedis ad circumeundi facultatem relictus. Ex quo etiam honoris ambitus dici coeptus est a circumeundo supplicandoque. Ambitio est ipsa action ambientis*.

[665] Überhaupt scheint eine allzu intensive Interaktion der Aristokraten mit dem *populus* noch zu Beginn des 2. Jhs. nicht mit dem adligen Status' vereinbar gewesen zu sein. Vermutlich dürfte neben den Wahlen auch die zweite bedeutende Schnittstelle zwischen Adel und *populus*, die *salutationes*, eine späte Entwicklung sein, die im Laufe des 2. Jhs. auftrat und sich erst nach dem Volkstribunat des C. Gracchus zu einem statusimmanenten Kriterium entwickelte. Fabian Goldbeck hat in seiner Untersuchung zu den *salutationes* die wenigen Quellen analysiert, die ein Auftreten von *salutationes* vor den Gracchen angeblich bezeugen (Goldbeck [2010] S. 191-224). Unter den spärlichen Zeugnissen ragt Polybios hervor (Polyb. 31, 29, 8=32, 15: *διὸ καὶ παραγενόμενος εἰς τὴν Ῥώμην καὶ προσλαβὼν τὸν τοῦ Πολυβίου πρὸς τοῦτο τὸ μέρος ἐνθουσιασμόν, ἐφ' ὅσον οἱ λοιποὶ τῶν νέων περὶ τὰς κρίσεις καὶ τοὺς χαιρετισμοὺς ἐσπούδαξον, κατὰ τὴν ἀγορὰν ποιούμενοι τὴν διατριβήν, καὶ διὰ τούτων συνιστάνειν ἑαυτοὺς ἐπειρῶντο τοῖς πολλοῖς, ἐπὶ τοσοῦτον ὁ Σκιπίων ἐν ταῖς κυνηγεσίαις ἀναστρεφόμενος καὶ λαμπρὸν ἀεί τι ποιῶν καὶ μνήμης ἄξιον καλλίω δόξαν ἐξεφέρετο τῶν ἄλλων*.). Die Begrüßungen (*χαιρετισμοί*) der jungen Adligen waren, wie Goldbeck (2010) S. 193-195 feststellt, keine morgendlichen Besuche bei höher gestellten Senatoren, sondern ein Umhergehen auf dem Forum. Dass wichtige Senatoren in ihrem Haus aufgesucht wurden, um bei Rechtsfragen Belehrung zu

Einer Werbung im öffentlichen Raum steht die Gesetzgebung gegen *ambitus* nur scheinbar entgegen. Als einziges *ambitus*-Gesetz vor dem 2. Jh. wird von Livius das *plebiscitum Poetelium de ambitu* im Jahr 358 erwähnt[666]. Dieser Volkstribun ist vermutlich identisch mit dem vormaligen Konsul von 360 und der Jahre 342 und 326. Dass ein Konsular noch das Volkstribunat bekleidet hatte, dürfte vor der Entwicklung des *cursus honorum* keineswegs ungewöhnlich gewesen sein[667]. Dass sich das Gesetz gegen die *homines novi* richtete, ist in dieser Begrifflichkeit sicher anachronistisch, was aber nicht gegen die Authentizität des Gesetzes spricht, sondern das mangelnde Verständnis des Livius ausdrückt[668]. Das allgemeine Verbot

---

erfahren, oder ausländische Gesandtschaften Senatoren in ihren Privatgemäuern aufsuchten, um sie für ihr Anliegen zu gewinnen, war im 3. Jh. und in der ersten Hälfte des 2. Jhs. noch nicht üblich. Die Inschrift aus Teos, deren Datierung umstritten ist (sicher 2. Jh.): *εἴς τε [Ῥώμην π]ρεσβεύσαντες ὑπὲρ τοῦ | δήμου ψυχικὴν ἅμα καὶ σω[ματικὴν] ὑπέμειναν [κ]α[κ]οπαθίαν | ἐντυγχάνοντες μὲν τοῖ[ς ἡγουμένοι]ς Ῥωμαίων καὶ ἐξομηρευ|όμενοι διὰ τῆς καθ' ἡμέρα[ν καρ]τερήσεως, παραστησάμε|νοι δὲ τοὺς πάτρωνας τῆς [πόλ]εως εἰς τὴν ὑπὲρ τοῦ ἡμε|τέρου δήμου βοήθειαν, τ[ινάς τε προ]νοουμένους τοῦ ἀντιδίκου | ἡμῶν καὶ προστατοῦντα[ς διὰ τῆς τ]ῶν πραγμάτων παραθέσει|ώς τε καὶ τῆς καθ' ἡμέρα[ν γενομέν]ης ἐφοδείας ἐπὶ τῶν ἀτρί|ων ἐφιλοποιοῦντο* (Syll.³ 656 Z. 20-27 = IGRR IV 1558) darf laut Goldbeck nicht zu den *salutationes* gerechnet werden. Die regelmäßige morgendliche Aufwartung von Römern aus allen sozialen Schichten, deren bloße Zahl für den Senator bereits zu seiner Statusbildung beitrug, war, wie Goldbeck darlegt, ein Phänomen der späten Republik.
Auslöser einer allgemein akzeptierten *salutatio* waren die *salutationes* des C. Gracchus. Neben seiner Gesetzgebung war der persönliche Umgang mit einfachen Römern die Grundlage seines Einflusses. Diese ständige Interaktion mit der Plebs war ein Grund der seine Gegner beunruhigte (Plut. Gracch. 27). Bezeichnenderweise wollten sich nicht die hochrangigen Gegner des Gracchus mit der Plebs gemein tun, sondern sie beauftragten den Volkstribun M. Livius Drusus mit der Aufgabe, die direkte Kommunikation des C. Gracchus zu imitieren und seine Versprechen zu überbieten (Plut. Gracch. 29; Goldbeck [2010] S. 218f.). Nachdem die Taktik des Livius Drusus von Erfolg gekrönt war, wurden die *salutationes* ein gängiges Mittel der Senatoren, Multiplikatoren für ihre Ziele zu rekrutieren.
Obwohl seit der mittleren Republik die indirekte Kommunikation zwischen der Aristokratie und dem *populus* mittels ritueller Vorgänge, wie Triumphen, Reden vor dem Volk u. ä., ein gängiges Mittel der Herrschaftskommunikation waren, blieb die direkte Interaktion zwischen Senatoren und Plebejern, wie sie bei Wahlen oder den *salutationes* notwendig wurde, eine Ausnahme. Erst mit dem rapide zunehmenden Konkurrenzdruck in der späten Republik entwickelte sich die „Anbiederung an das gemeine Volk" zu einem notwendigen Werkzeug für den persönlichen Erfolg eines römischen Aristokraten. Es bleibt der Eindruck eines Standesverständnisses des römischen Adels, das eine gewisse Distanz zum *civis* verlangte.
Dazu paßt auch die hilflose und unhöfliche Bemerkung eines Scipio Nasica, der einem Bauern die Hand schüttelte, und ihn wegen seiner Schwielen ironisch fragte, ob er auf diesen Händen laufen würde (Val. Max. 7, 5, 2). Die Erwartungshaltung eines *nobilis* vom Verhalten der Plebs wird auch in dem Ausspruch des Konsul P. Sulpicius Galba im Jahr 200 sichtbar: *Ite in suffragium bene iuvantibus divis et, quae patres censuerunt, vos iubete*. (Liv. 31, 7, 14); s. dazu K.-J. Hölkeskamp, Government of the People, by the People, for the People? In: ders., Die Römische Republik: Senatus Populusque Romanus. Die politische Kultur der Republik-Dimensionen und Deutungen, Stuttgart 2004, 257-277, S. 275 (ursprünglich abgedruckt in K.-J., Hölkeskamp, The Roman Republic: Government of the People, by the People, for the People? SCI 19, 2000, 203-223).

[666] Liv. 7, 15, 12-13: *Et de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est; eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem, qui nunindas et conciliabula obire soliti erant, compressam credebant.* Kunkel / Wittmann (1995) S. 65 A. 39 halten zwar das Gesetz für historisch, zweifeln aber an der Datierung.

[667] RE 21, 1 (1951) F. Münzer s. v. Poetelius Nr. 7, 1165-1166 hält beide Personen für identisch, Oakley (1998) Bd. II S. 149 geht von zwei Personen aus.

[668] So auch Hölkeskamp (1987) S. 83 A. 57; ihm folgt Nadig (1997) S. 22f.

gegen *ambitus*, ohne dass ein konkreter Auswuchs der Wahlwerbung genannt wird, spricht für einen prinzipiellen Widerwillen gegen das öffentliche Werben. Dabei wurden als Grund für die Rogation konkret die Plebejer angesprochen, die noch kein Amt bekleidet hatten. Ihre Wahlwerbung richtete sich vermutlich gegen die Monopolisierung der plebejischen Konsulstelle durch einige wenige Familien, zu denen auch C. Poetelius gehörte[669]. Mit dem *plebiscitum de ambitu* war der Willen weiterer plebejischer Familien, eine Chance zum Erreichen des Konsulates zu erhalten, vorerst zurückgewiesen worden. Dies könnte auch im Interesse der Patrizier gelegen haben, weshalb das Plebiszit problemlos *auctoribus patribus* verabschiedet wurde. Damit erklärt sich auch die Singularität der Poetelischen und Genucischen Plebiscite im 4. Jh. Da eine Ballung plebejischer Familien nur zwischen den 360 und 340er Jahren auftrat und dieses Problem seit 342 gelöst wurde, erübrigten sich auch weitere Plebiszite in diese Richtung. Die auftretenden Diskussionen um Iterationseinschränkungen und die *ambitus*-Gesetzgebung im 2. Jh. hatten ganz andere Ursachen, die nicht mit der Problematik im 4. Jh. vergleichbar sind. Weder die *lex Genucia* noch das *plebiscitum Poetelium de ambitu* sind also Vorläufer der Einschränkungen von Ämterbekleidung und des öffentlichen Wahlkampfes in der späten Republik.

Kehren wir zurück zu den Geschlesternestern. Hans Beck hat einen Grund für die Entstehung von Geschlechternestern in dem frisch erworbenen symbolischen Kapital des Amtsinhabers gesehen. Der Konsul setzte den Ruhm seiner geleisteten Taten und seine momentane Dauerpräsenz während der Amtszeit zu Gunsten eines ungefähr gleichaltrigen engen Verwandten ein. Der *populus* folgte seiner Empfehlung und wählte den Kandidaten, der mit ihm verwandt war[670]. Becks Begründung für die Entstehung der Geschlechternester leuchtet ein. Sie erklärt aber nicht, warum in den 127 Jahren von 299 bis 172 durchschnittlich alle fünf Jahre eine *gens* für zwei, manchmal drei Jahre kontinuierlich ein Mitglied das Konsulat stellte, also die Geschlechternester eher die Regel als die Ausnahme bildeten[671] und warum das Auftreten der Geschlechternester mit dem Jahr 172 abbrach.

---

[669] Vgl. die ausführliche Darstellung bei Hölkeskamp (1987) S. 83-85. Zustimmung äußert Elster (2003) S. 13f. mit weiterer Literatur.
[670] Beck (2005) S. 128-130.
[671] Von 211 Personen, die von 299 bis 172 das Konsulat bekleideten (einschließlich der Iterationen), waren 150 Konsuln kein Teil der Geschlechternester, während 61 Konsuln in der Bildung von Geschlechternestern involviert waren. Auf ein verständlicheres Verhältnis heruntergebrochen, bedeutet es, dass vier von zehn

Einen möglichen Ausweg böte die Frage nach dem Adressaten der Werbung des Amtsinhabers für die Wahl seines Bruders oder Cousin. Wie bereits gezeigt wurde, waren Wahlen, die mit einem Werben im öffentlichen Raum einhergingen, Ende des 3. und zu Beginn des 2. Jhs. noch Ausnahmen, die beträchtliches Aufsehen erregten. Dass bedeutet im Umkehrschluß, dass in der vorher gängigen Praxis eine Vorauswahl im Senat üblich war und im Anschluß allenfalls eine knappe Vorstellung der Kandidaten in der Öffentlichkeit stattfand. Ein Indiz für dieses Szenario liefert auch die Struktur der Zenturiatkomitien, die nicht auf eine größere Zahl von Kandidaten angelegt waren. Falls sich alle *nobiles*, die die formalen Erfordernisse erfüllten, auch für das Konsulat bewarben, wurden die Zenturiatkomitien ab einer Kandidatenzahl von vier Personen nahezu entscheidungsunfähig. Die Einrichtung der *centuria praerogativa* war nur ein Provisorium, wenngleich ein gut funktionierendes, das der Problematik einer größeren Zahl von Kandidaten entgegen wirkte und die Funktionsfähigkeit der Zenturiatkomitien aufrecht erhielt. Der Zeitraum der angenommenen Einführung der *centuria praerogativa* zeigt aber auch, dass dieses Problem erst in der zweiten Hälfte des 3. Jhs. auftrat.

Inwiefern veränderte sich die politische Grammatik, wenn die Kandidaten und ihre Helfer nicht nur im Senat um Unterstützung warben, sondern zunehmend in der Öffentlichkeit nach Zustimmung suchten? Relativ einfach gestaltete sich die Entscheidungsfindung in einer überschaubaren Institution wie dem Senat. Die Bedeutung des symbolischen Kapitals der Familie war im Senat ebenso wirksam wie in der Öffentlichkeit. Auch wenn Faktoren, wie die persönliche Bewährung im Kampfe, ein illustrer Familienhintergrund und eine positive Haltung der Plebs ihren Einfluß auf die Senatoren entfalteten, kam hier noch ein entscheidendes Element hinzu: die direkte Einflußnahme. Alle senatorischen Familien waren mehr oder weniger stark vernetzt. Es bestanden zahlreiche familiale Verbindungen und soziale Verpflichtungen. Falls sich ein Mitglied einer einflußreichen Familie für das Konsulat bewarb, genügte es, die Verbindungen und Abhängigkeiten anderer Senatoren zu aktivieren, um ihre Zustimmung für die Bewerbung des Kandidaten zu erlangen. Wenn der Kandidat bereits militärische Lorbeeren erworben oder im öffentlichen Raum seine Spuren hinterlassen hatte, war dies sicherlich hilfreich, aber nicht ausschlaggebend. Die Kandidaten einflußreicher Familien hatten bei einem

---

Konsuln an der Entstehung von Geschlechternestern beteiligt waren. Die Geschlechternester waren also kein Randphänomen, sondern strukturimmanent. Umso unverständlicher erscheint ihr völliges Verschwinden ab dem Jahr 172.

Vorentscheid im Senat daher wesentlich größere Erfolgschancen als im öffentlichen Raum, selbst wenn ihre Unterstützer tatsächlich bereit waren, auf dem Forum für sie zu werben. Dieser mühselige Vorgang war gerade für höherrangige Senatoren auch in der späten Republik kaum attraktiv[672].

Dass bei einer Auswahl im Senat enge Verwandte der Amtsinhaber, die auf Grund ihrer Magistratur auch noch Ressourcen zu verteilen hatten, im Vergleich zum mühseligen und kostenintensiven Werben im öffentlichen Raum leichter zum Ziel gelangen konnten, leuchtet ein. Aber dieses Szenario erklärt nicht die Entstehung und das Ende der Geschlechternester. Wenn es Amtsinhabern gelang, den Senat zu bewegen, ihre Verwandten quasi zu kooptieren, warum sollte diese Möglichkeit nur für Familienangehörige gelten? Interessanterweise überschneiden sich chronologisch das Auftreten der Geschlechternester im 3. Jh. mit dem Zugang von *homines noves* zum Konsulat[673]. Diese Plebejer benötigten die Unterstützung einflußreicher, patrizischer oder plebejischer Familien, um höhere Ämter zu bekleiden. Wie wir aus einigen wenige Beispielen wissen, waren sie durch Heiraten mit wichtigen römischen Familien verbunden. Sie konnten daher im Einzelfall auf die Unterstützung ihrer einflußreichen Schwager hoffen, wenn sie in Rom Karriere machen wollten[674]. Auch wenn diese Ausführungen sehr hypothetisch erscheinen,

---

[672] S. Comm. Pet. 4.

[673] Natürlich ist klar, dass im 3. Jh. die soziale Kategorie eines *hominus novus* nicht existierte s. Monique Dondin-Payre, Homo Nouus: Un Slogan de Caton à César? Historia 30, 1981, 22-81. In Ermangelung einer anderen Terminologie sind hier auch nur die Plebejer gemeint, die keine Ahnen mit kurulischen Ämtern aufwiesen. Zu der Diskussion um die Terminologie des *homo novus* s. auch die Kritik von Peter Brunt, Nobilitas and Novitas. JRS 72, 1982, 1-17 und Paul Vanderbroeck, Homo Novus again, Chiron 16, 1986, 239-242 sowie Leonhard Burckhardt, The political Elite of the Roman Republic: Comments on recent Discussion of the Concepts Nobilitas and Homo Novus. Historia 39, 1990, 77-99. Gerade für die Mittlere Republik sind m. E. die Einwände von Brunt überzeugend.

[674] Diese Beziehungen sind kaum überliefert, aber der Fall der Otacilii könnte für eine größere Zahl dieser verwandtschaftlichen Verbindungen stehen. So gab ein Otacilius aus Maleventum seine Tochter einem Fabius zur Frau mit der Bedingung, dass der erste Sohn aus der Ehe seinen Vornamen Numerius erhält (Auct. de praen. 6; Fest. p. 174 Lindsay s. v. *Numerius*: *praenomen numquam ante fuisse in patricia familia dicitur, quam is Fabius, qui unus post sex et trecentos ab Etruscis interfectos superfuit, inductus magnitudine divitiarum, uxorem duxit Otacili Maleventani, ut tum dicebantur, filiam, ea condicione, ut qui primus natus esset, praenomine avi materni, Numerius appellaretur*; vgl. B. Doer, Die römische Namengebung, Stuttgart 1937, S. 31f.). Diese Ehe ist wohl im Zeitraum der Samnitenkriege geschlossen worden. Bei dem Sohn handelt es sich vermutlich um N. Fabius Buteo, welcher 247 das Konsulat innehatte. In den Jahren 263 und 261 bekleideten die Brüder M‘. Otacilius Crassus und T. Otacilius das Konsulat. Der erstgenannte iterierte das Konsulat ein Jahr nach N. Fabius. Der Sohn von T. Otacilius war bereits ausgezeichnet mit der römischen Aristokratie vernetzt. Von Plut. Marc. 2 wird er als (Halb)Bruder des M. Claudius Marcellus (cos. 222, 215, 214, 210) bezeichnet. Beide kämpften im 1. Punischen Krieg auf Sizilien, in dem Marcellus ihm das Leben rettete. Ebenso war er mit einer Nichte des großen Fabius Cunctator verheiratet. Er bekleidete 217 und 214 die Prätur und kandidierte zweimal für das Konsulat, wurde aber beide Male durch den Cunctator zurückgewiesen. Er starb im Jahr 211/210. Weitere Otacilii sind in höheren Ämtern nicht bekannt. Ein weiteres Beispiel ist ein Ratsherr von Capua, Pacuvius Calavius, der am Abfall Capuas von Rom im Jahr 215 beteiligt war. Er war der Schwiegervater eines M. Livius, vermutlich ist M. Livius Salinator (cos. 219, 207) gemeint, und hatte die Tochter eines App. Claudius geheiratet; Liv. 23, 2, 6: *quippe qui liberos ex App. Claudi filia haberet filiamque Romam nuptum M. Livio dedisset.*

läßt sich in den Aufzeichnungen der Ämterlisten erkennen, dass im 3. Jh. und Anfang des 2. Jhs. die Zahl der *homines novi* höher war, als in jedem anderen Abschnitt der Republik. Für Plebejer ohne konsularische Vorfahren, die auf Grund verwandtschaftlicher oder anderer Verbindungen mit nobilitären Familien eng vernetzt waren, war es im 3. Jh. noch relativ unproblematisch, mit der Fürsprache ihrer konsolidierten Verwandten selber den *maximus honos* zu gewinnen. Allerdings wurde es mit der Verlagerung der Wahlwerbung auf das Forum im 2. Jh. für alteingesessene Familien wesentlich schwieriger, ihren Einfluß zu Gunsten ihrer Schützlinge geltend zu machen[675]. Sie mussten sich beschränken, ihre Parteinahme durch die Begleitung des Kandidaten auf das Forum auszudrücken bzw. befreundete Standesgenossen zur Teilnahme zu bewegen. Der Gang auf das Forum konnte zwar beeindruckend sein, besaß aber im Vergleich zur Wirkung derselben Person im Senat eine wesentlich geringere machtpolitische Reichweite. Die geringe Zahl von *homines novi* im 2. Jh. war daher nicht nur einer willentlichen Abgrenzung der *nobiles* gegenüber den Neuaufsteigern geschuldet, sondern auch ein Resultat der veränderten Auswahlbedingungen der Kandidaten für das Konsulat[676]. Das bedeutete natürlich auch, dass sich nobilitäre Kandidaten auf dem Forum gegen Kandidaten aus dem Ritterstand leichter durchsetzen konnten und nur Konkurrenten „auf gleicher Augenhöhe“ zu fürchten hatten. So wurde die Hürde für das Erreichen des Konsulates für einen *homo novus* deutlich angehoben. Die gesteigerten Anforderungen schufen ein Problembewußtsein, das die Entstehung der sozialen

[675] Bezeichnend ist der Wahlkampf um das Konsulat für 192, in dem L. Quincius Flamininus und P. Cornelius Scipio um die patrizische Konsulstelle konkurrierten: *In exitu iam annus erat, et ambitio magis quam umquam alias exarserat consularibus comitiis. Multi et potentes petebant patricii plebeique: P. Cornelius Cn. filius Scipio, qui ex Hispania provincia nuper decesserat magnis rebus gestis, et L. Quinctius Flamininus, qui classi in Graecia praefuerat, et Cn. Manlius Volso, hi patricii; … Sed omnium oculi in Quinctium Corneliumque coniecti; nam et in unum locum petebant patricii ambo, et rei militaris Gloria recens utrumque commendabat. Ceterum ante omnia certamen accendebant fraters candidatorum, duo clarissimi aetatis suae imperatores. Maior Gloria Scipionis, et quo maior, eo propior invidiam; Quincti recentior, ut qui eo anno triumphasset. Accedebat, quod alter decimum iam prope annum adsiduus in oculis hominum fuerat, quae res minus verendos magnos hominess ipsa satietate facit, consul iterum post devictum Hannibalem censorque fuerat. In Quinctio nova et recentia omnia ad gratiam erant; nihil nec petierat a populo post triumphum nec adeptus erat. Pro fratre germane, non patrueli se petere aiebat, pro legato et participle administrandi belli; se terra, fratrem mari rem gessisse. His obtinuit, ut prae ferretur candidate, quem Africanus frater ducebat, quem Cornelia gens* (!) *Cornelio consule comitia habente, quem tantum praeiudicium senates, virum e civitate optimum iudicatum, qui Matrem Idaeam Pessinunte venientem in urbem acciperet.* (Liv. 35, 10, 1-10) Trotz des persönlichen Einsatzes des Africanus maior und der *gens* Cornelia und obwohl der Wahlleiter ebenfalls ein Cornelier (L. Cornelius Merula) war, verlor P. Scipio Nasica die Wahl gegen den Bruder des T. Flamininus. Es ist fraglich, ob das Ergebnis genauso ausgesehen hätte, wenn die Entscheidung im Senat gefällt worden wäre. Schließlich befanden sich 193 allein sechs Cornelii unter den Konsularen. Für die Plebs zählte vor allem der Triumph des T. Quinctius der sich noch im öffentlichen Gedächtnis befand. Ob diesem Kriterium innerhalb des Senats ein ähnliches Gewicht zukam, wäre zu bezweifeln. Schließlich befanden sich unter den Senatoren genügend Triumphatoren, die diese Ehrung realistisch und kritisch einschätzen konnte.

[676] Vgl. E. Badian, The Consuls, 179-49 BC, Chiron 20, 1990, 371-413, bes. S. 410.

Kategorie „*homo novus*“ erst ermöglichte und zu einer Formulierung gemeinsamer Interessen[677] und der Entstehung einer „Ideologie“ von Aufsteigern führten.

Bei einer Bewerbung im öffentlichen Raum ergaben sich neue Felder, auf denen sich die Kandidaten bewähren mussten. Aus der Perspektive der Wähler waren die nobilitären Kandidaten mehr oder weniger identisch. Falls nicht gerade herausragende Ereignisse eine Familie begünstigten[678], blieben die Kandidaten austauschbar. Abgesehen von Bindungsverhältnissen konnte keine fundierte Entscheidung vom Wahlvolk in der Versammlung getroffen werden. Die *centuria praerogativa* bot bei diesem Mißstand eine gewisse Abhilfe. Daher wurde im öffentlichen Raum das Engagement der Bewerber und ihrer Unterstützer zum wichtigsten Kriterium für einen positiven Wahlentscheid der Komitien. Die Wirkung ihres *ambitus*, die veranstalteten Spiele, Speisungen, die Größe des Gefolges etc. lieferte den Wählern Entscheidungskriterien für ihre Stimmabgabe[679]. Damit entwickelte sich eine stetig steigende Spirale von Erwartungshaltungen, die nicht mehr aufgehalten werden konnte[680]. Die Kandidaten orientierten sich an ihren Konkurrenten. Die immateriellen Ressourcen wie das Engagement auf dem Forum konnten mit denen ihrer Konkurrenten verglichen werden, ebenso die materiellen Investitionen für Spiele oder Speisungen. Wurden diese Kriterien von der Plebs wohlfällig aufgenommen, konnten sich weder einflußreiche Plebejer noch Patrizier diesem Sog entziehen. Jeder Kandidat, der seinem Wahlkampf ein neues Element hinzufügte, schuf Erwartungen und Erwartungserwartungen für folgende Kandidaten[681], die im nächsten Wahlkampf aufgenommen und überboten werden mussten. Die Unterstützung wichtiger Senatoren war zwar immer noch bedeutsam,

---

[677] Erinnert sei an den Wahlkampf um die Zensur von 189 als Cato seinen Konkurrenten Acilius Glabrio, der ebenfalls ein *homo novus* war, mit Hilfe einer Klage aus dem Rennen warf. Liv. 37, 57, 9-58, 2. Die verbitterte Reaktion des Acilius ist nachvollziehbar: *Postremo in huius maxime invidiam desistere se petitione Glabrio dixit, quando, quod taciti indignarentur nobiles homines, id aeque novus competitor intestabili periurio incesseret.* (Liv. 37, 57, 15). Dazu T. R. S. Broughton, Candidates Defeated in Roman Elections: Some Ancient Roman “Also-Rans”, Philadelphia 1991, S. 31.

[678] Wie bei dem ersten Konsulat des Scipio Aemilianus im Jahr 147.

[679] S. M. Jehne, Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“: Zur Funktion des Ambitus in der römischen Republik, in: M. Jehne (Hg.), Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik. Stuttgart 1995, 51-76.

[680] Vgl. die Enttäuschung der Plebs, die von Sulla glänzende Spiele mit wilden Tieren erhofft hatte. Da Sulla die Erwartungen der Plebs nicht erfüllte, fiel er bei seiner ersten Bewerbung zur Prätur durch (Plut. Sulla 5; Val. Max. 7, 5, 5); s. Broughton (1991) S. 36 und F. X. Ryan, The second praetorian campaign of Sulla (Plut. Sull. 5, 1-4), Maia 47, 1995, 399-403.

[681] „*Ego* muss erwarten können, was *Alter* von ihm erwartet, um sein eigenes Erwarten und Verhalten mit den Erwartungen des anderen abstimmen zu können.“(Luhmann [1984] S. 412), zur Begrifflichkeit s. Luhmann (1984) S. 411-417. In einem anderen Zusammenhang wird die Interaktion zwischen Erwartung und Erwartungserwartung von Meier (1989) S. 222-224 diskutiert.

rückte aber bei der Materialschlacht der Kandidaten zunehmend in den Hintergrund. Der verstärkt im öffentlichen Raum ausgeführte Wahlkampf verhinderte interne Entscheidungen im Senat und bedeutete letztlich das Ende der Geschlechternester.

Appendix: Die toga candida

Ein wichtiger Ausdruck eines Wahlkampfes im öffentlichen Raum ist das Anlegen der *toga candida*. Der Bewerber färbte während des Wahlkampfes seine Toga mit einer hellen Kreide, um auf sich aufmerksam zu machen[682]. Livius überliefert zwei Episoden die sich auf die *toga candida* beziehen. In der ersten Episode führen die Plebejer als erste die geweißte Toga im Jahr 445 und verschrecken damit die Patrizier, die sich weigern, mit den Plebejern zu konkurrieren[683]. Bei der nächsten Erzählung für das Jahr 432 wendet sich das Blatt. Nun tragen die Patrizier diese Toga mit dem Ergebnis, dass kein Plebejer mehr das Konsulartribunat erreicht. In ihrer Not beschließen sie ein Verbot, die *toga candida* zu tragen[684].

Beide Situationen sind widersprüchlich und wirken anachronistisch. Die erste Episode wirkt unglaubwürdig, da sich die Patrizier wohl kaum von geweißten Plebejern abschrecken ließen. Ein Wahlkampf zu diesem frühen Zeitpunkt kann wohl auch ausgeschlossen werden. Das Ergebnis ist nach Livius für die Plebejer frustrierend, da sich auch der *populus* von der aggressiven Wahlwerbung der Plebejer in der ersten Episode abschrecken läßt und nur Patrizier zu Konsulartribunen wählt. Dass daraufhin die Patrizier die gescheiterte Präsentation der Plebejer übernehmen und weiterhin erfolgreich sind, kann ins Reich der Legende verwiesen werden. Dasselbe gilt für ein gültiges Verbot des Tragens der *toga candida*, welches die Plebejer vor der *lex Hortensia* nicht für den gesamten *populus* hätten durchsetzen können. Bei beiden Episoden handelt es sich um den Versuch des Livius, das Versagen der Plebejer zu erklären, die auch nach der angeblichen Zulassung zum Konsulartribunat im Jahr 445 nicht in der Lage waren, ein Amt zu bekleiden[685].

Interessant ist aber, dass Livius bei seiner recht durchsichtigen Erfindung oder seiner Quelle, ausgerechnet die *toga candida* als Erklärungsversuch heranzieht. Es scheint,

---

[682] Isid. orig. 14, 24, 6: *toga candida eademque cretata, in qua candidati, id est magistratum petentes, ambiebant, addita creta, quo candidior insigniorque esset. Cicero orationem, quam habuit contra competitors, in toga candida scripsit.*

[683] Liv. 4, 6, 9-12: *Comitia tribunis consular potestate tribus creandis indicuntur. Quibus indictis extemplo, quicumque aliquid seditiose dixerat aut fecerat umquam, maxime tribunicii, et prensare hominess et concursare toto foro candidate coepere, ut patricios desperatioprimo inritata plebe apiscendi honoris, deinde indignation, si cum his gerendus esset honos, deterreret. Postremo coacti tamen a primoribus petiere, ne cessisse possession rei publicae viderentur. Eventus eorum comitiorum docuit alios animos in contention libertatis dignitatisque, alios secundum deposita certamina incorrupto iudicio esse; tribunes enim omnes patricios creavit populous, contentus eo, quod ratio habita plebeiorum esset. Hanc modestiam aequitatemque et altitudinem animi ubi nunc in uno inveneris, quae tum populi universi fuit?*

[684] Liv. 4, 25, 13: *Placet tollendae ambitionis causa tribunos legem promulgare, ne cui album in vestimentum addere petitionis causa liceret.*

[685] Zur *lex de tribunis militum consulari potestate creandis* s. Flach (1994) S. 232-234 mit weiterer Literatur.

dass Livius in seinen Vorlagen Situationen gefunden hat, in denen das Auftreten der Kandidaten in einer geweißten Toga und damit das Werben um Stimmen im öffentlichen Raum zu einer gewissen Unruhe führte, die er in die frühe Republik übertrug.

Bei Plinius findet sich eine antiquarische Notiz[686], in der eine *lex Metilia de fullonibus* die Art der Kreide vorgeschrieben wurde, mit der die Walker die Toga zu färben hatten[687]. Die Initiative zu diesem Plebiszit ergriffen die Zensoren des Jahres 220 C. Flaminius und L. Aemilius Papus. Für 217 ist ein Volkstribun M. Metilius[688] überliefert, der das zensorische Edikt in ein Plebiszit umwandelte[689]. In der Forschung wird zuweilen angezweifelt, ob die Edikte der Zensoren und des Volkstribun in einem Zusammenhang stehen[690], da die angenommene Amtszeit der Zensoren von 18 Monaten nicht bis in den Amtsantritt des Volkstribunen hineingereicht haben kann. Dagegen sprechen unsere rudimentären Kenntnisse über die jeweils praktizierte Amtsdauer der Zensoren. Aber selbst wenn man annähme, dass beide Zensoren im Laufe des Jahres 219 abdankten, gibt es keine plausible Begründung dafür warum der 217 amtierende Volkstribun das Edikt nicht wieder aufgenommen haben könnte, zumal C. Flaminius in diesem Jahr das Konsulat iterierte. Über den genauen Inhalt der *lex Metilia* schweigt Plinius, sodass es unzulässig erscheinen mag, allzusehr über die Gründe zu spekulieren[691]. Interessant bleibt aber, dass offenbar die Notwendigkeit bestand den Grad der Weißfärbung der Toga zu regulieren. Dieses Bedürfnis dürfte kaum bestanden haben, wenn diese Art

---

[686] Plin. n. h. 35, 197: *est et alius Cimoliae usus in vestibus, nam Sarda, quae adfertur e Sardinia, candidis tantum adsumitur, in utilis versicoloribus, et est vilissima omnium Cimoliae generum; pretiosior Umbrica et quam vocant saxum. Proprietas saxi, quod crescit in macerando; itaque pondere emitur, illa mensura. Umbrica non nisi poliendis vestibus adsumitur. Neque enim pigebit hanc quoque partem adtingere, cum lex Metilia exstet fullonibus dicta, quam C. Flaminius L. Aemilius censores dedere ad populum ferendam. Adeo omnia maioribus curae fuere.*

[687] Zu der Bandbreite möglicher Interpretationen des Gesetzes s. R. Vishnia, Caius Flaminius and the Lex Metilia de fullonibus, Athenaeum 65, 1987, 527-534, die vermutet, dass die *lex Metilia* den Wasserverbrauch der Walker regulieren sollte, um sie leichter besteuern zu können, bzw. T. H. Wallinga, Official Roman washing and finishing directions, RHD 64, 1996, 183-190, der in der *lex Metilia* kein Verbot sieht, sondern die Zensoren den Vorgang des Weißens vorgeschrieben haben mit dem Ziel, dass die römischen Bürger als homogene Masse wahrgenommen wurden.

[688] Obwohl bei Liv. 22, 25, 3 der Volkstribun als M. Metellus bezeichnet wird, ist sich die Forschung einig, dass es sich mit Plut. Fab. 9 und Liv. 25, 22, 2 um einen Metilius handelte s. Broughton, MRR I, S. 244.

[689] Den Zensoren fehlte bekanntermaßen das *ius agendi cum populo*, vgl. Mommsen, RSt. Bd. II, S. 354.

[690] F. Münzer, RE 15, 2 (1912) s. v. Metilius Nr. 1 und 9 sowie Broughton, MRR I, S. 236 und 244 nehmen zwei verschiedene Volkstribune an. Für einen Volkstribun plädieren m. E. zu Recht Scullard (1951) S. 48 A. 3 und Bleicken (1955) S. 31 A. 1.

[691] Baltrusch (1989), S. 50-52 nimmt an, dass der Grund für die Beschränkung des Kleiderluxus in den Niederlagen des 2. Punischen Krieges lag und ähnlich wie die *lex Oppia* zur Zurückhaltung der Oberschicht mahnen sollte. Er verkennt aber, dass das zensorische Edikt bereits 220/219 erlassen wurde und daher kein Zusammenhang mit der Notlage der Republik bestand.

der Kandidatenwerbung bereits seit dem 5. Jh. üblich war. Es scheint sich daher um die Regulierung eines Phänomens zu handeln, welches erst seit kurzer Zeit in Rom präsent und für die Zensoren bedeutend genug war, ihrem Edikt mit Hilfe eines Volkstribuns eine dauerhafte Wirkung zu verleihen, die bis in die Zeit des Plinius bestand[692]. Damit ergäbe sich ein *terminus post quem* am Ende des 3. Jhs. für ein Instrument, das zum Synonym für den öffentlichen Wahlkampf wurde[693].

[692] Plin. n. h. 35, 197 verwendet den Ausdruck *exstet*.
[693] Erinnert sei nur an Ciceros Rede *in toga candida.*

5. Devianz oder Standesbewusstsein – Der Umgang mit renitenten Aristokraten

Das Verhältnis zwischen dem einzelnen Aristokraten und der Mehrheit des Senates stand schon immer im Focus der Forschung. Besonderes Interesse galt dabei dem Verhältnis zwischen den institutionell „starken“ Magistraturen mit Imperium und dem formal „schwachen“ Senat. Der Konsul konnte eine Volksversammlung und den Senat einberufen und den Versammlungsverlauf leiten. Außerhalb Roms war er der militärische Führer und verfügte bis ins 2. Jh. über die Kapitalgerichtsbarkeit. Dagegen konnte der Senat nicht von selbst zusammentreten. Obwohl er die Außenpolitik dominierte, konnte der Konsul selbständig völkerrechtliche Verträge abschließen. Ob sie in der mittleren Republik vom Senat ratifiziert werden mussten, ist zumindest für das 3. Jh. nicht sicher zu beantworten[694]. Zwar lag das Budgetrecht

[694] Der Feldherr konnte eine *indutiae*, einen befristeten Waffenstillstand abschließen. Diese befristete Regelung diente kurzfristigen Handlungen, wie der Beerdigung der Gefallenen oder der Sicherung von Verhandlungen: *Indutiae sunt, cum in breve et in praesens tempus convenit, ne invicem se lacessant* (Dig. 49, 15, 19, 1). Über den Inhalt und die Dauer einer *indutiae* äußert sich auch Gell. 1, 25, 1-4: *Duobus modis M. Varro in libro humanarum, qui est de bello et pace, "indutiae" quid sint, definit. "Indutiae sunt" inquit "pax castrensis paucorum dierum"; item alio in loco: "indutiae sunt" inquit "belli feriae". Sed lepidae magis atque iucundae brevitatis utraque definitio quam plana aut proba esse videtur. Nam neque pax est indutiae - bellum enim manet, pugna cessat - neque in solis castris neque "paucorum" tantum "dierum" indutiae sunt*. Des Weiteren konnte der Feldherr eine *sponsio* mit dem Gegner vereinbaren. Der Magistrat verpflichtete sich dem Feind gegenüber zu gewissen Leistungen mit einem Eid, der auch für die *res publica* bindend war. Dieser Fall trat z. B. ein, wenn ein römisches Heer vom Gegner zur Kapitulation gezwungen wurde. Der Feldherr besaß nun die Möglichkeit sein Heer vor der Vernichtung zu retten, in dem er einen vorläufigen Frieden beeidete und unter dieser Bedingung seine Soldaten freigelassen wurden (Baltrusch [2008] S. 122f. mit Diskussion der älteren Literatur). Falls der Senat aber den Vertrag nicht ratifizierte, ergaben sich diverse Probleme. Prinzipiell war das Gemeinwesen via den Magistraten an seinen Eid gebunden, dessen Erfüllung die Götter garantieren sollten. Für eine Nichtbefolgung des Eides musste der *sponsor* dem Feind ausgeliefert werden, damit der Eid durch das Opfer des Magistraten annuliert werden konnte. So geschah es, dass nach der Niederlage bei Caudium im Jahr 321 der verantwortliche Konsul Sp. Postumius Albinus an die Samniten ausgeliefert wurde (Liv. 9, 10f.). Der Konsul C. Licinius Varus schickte im Jahr 236 seinen Legaten M. Claudius Clineas nach Korsika, um den Krieg gegen die aufständischen Korsen zu beginnen. Claudius war so erfolgreich, dass er den Krieg beenden konnte, bevor der Konsul in seiner Provinz eintraf. Der Konsul lieferte daraufhin Claudius den Korsen aus, um seinen beeideten Waffenstillstand für ungültig zu erklären. Im Anschluß führte er weiter Krieg und konnte noch ausreichend Beute erobern (Zon. 8, 18: *Ὅτι οἱ Ῥωμαῖοι τὸν Κλαύδιον, ἐπειδὴ πρὸς τοὺς Κυρνίους συνθήκας ἐποιήσατο, πόλεμοι ἀράμενοι καὶ αὐτοὺς χειρωςάμενοι, τὸ μὲν πρῶτον, ὡς καὶ ἐκείνου τὸ παρασπονδηθὲν ἀλλ᾽ οὐχ ἑαυτῶν τὸ αἰτίαμα ὄν, ἔπεμψαν ἐκδιδόντες αὐτοῖς, μὴ προσδεξαμένων δέ σφων αὐτὸν ἐξήλασαν*). Am bekanntesten ist der Fall des Konsuls von 137 C. Hostilius Mancinus. Sein Heer wurde von den Iberern in eine Falle gelockt. Um seine Soldaten zu retten, beeidete Mancinus einen Waffenstillstand, der vom Senat nicht anerkannt wurde (Cic. har. resp. 43; Cic. Caec. 98; Cic. de orat. 1, 181; Cic. de off. 3, 109; Liv. per. 55; Val. Max. 1, 6, 7; Vell. Pat. 2, 1, 5; Plut. Gracch. 5-7; App. Ib. 80). Auf Beschluß des Senates wurde Mancinus in Iberien nackt an einen Pfahl gefesselt, zum Verlauf des Krieges und der Verhandlungen über die Überlieferung des Mancinus s. Simon (1962) S. 145-159. Bezeichnenderweise akzeptierten die „Barbaren“ in keinen der drei Fälle das Opfer. Alle Feldherren wurden trotz des Vertragsbruches unversehrt zurückgeschickt. Dass das römische Verhalten auch von Römern kritisch gesehen wurde, zeigt die von Livius konzipierte Rede des samnitischen Feldherren Pontius nach der Auslieferung des Postumius (Liv. 9, 11, 7-8: *pacem nobiscum pepigistis, ut legiones vobis captas restitueremus; eam pacem inritam facitis. **Et semper aliquam fraudi speciem iuris imponitis**. Non probat populus Romanus ignominiosa*

beim Senat, aber einflußreiche *nobiles* verfügten über genügend materielle und personale Ressourcen, um ökonomische Restriktionen, die der Senat verfügte, auszugleichen. Des Weiteren gab es in Rom keinen Gerichtshof wie in Karthago oder Sparta, der einen Konsul nach Ablauf seiner Amtszeit für Verfehlungen zur Rechenschaft ziehen konnte[695].

Der „Schwäche“ des Senates ist jedoch nur eine scheinbare. Im Senat konzentrierten sich die politischen, sozialen, ökonomischen und religiösen Akteure[696]. Hinzu kommt die zeitliche Befristung der Ämterbekleidung, die auf eine hohe Akzeptanz innerhalb der Aristokratie traf und niemals grundsätzlich in der römischen Geschichte in Frage gestellt wurde. So konnte trotz der Möglichkeit einer Iteration kein Senator mittels der Amtsbefugnisse dauerhaft eine Ausnahmestellung begründen. Die Tatsache, dass ein Aristokrat nur zwölf Monate besondere Vollmachten besaß, aber ein Leben lang Senator war, erzwang gewissermaßen die Anerkennung und Befolgung der aristokratischen Werte und Normen vom Magistraten. Dennoch führte das ausgeprägte aristokratische Standesbewußtsein und die Selbständigkeit der Aristokraten immer wieder zu Konflikten mit großen Teilen des Senats, der in der Forschung auch als Gremium verstanden wird, das die Magistrate kontrollieren bzw. deviante Amtspersonen disziplinieren sollte. Es stellt sich bei diesen Konflikten die Frage, inwieweit sich kontroverse Ansprüche der Akteure trotzdem noch innerhalb des Wertekonsenses befanden, bei welchen Vorwürfen sich einzelne Aristokraten außerhalb dieses Konsenses bewegten, welche Sanktionsmaßnahmen einer Mehrheit der Senatoren zur Verfügung standen und ob sie in der Lage und willens waren, diese gegen deviante Standesgenossen auch durchzusetzen. Ein Blick in die Quellen zeigt, dass nur wenige Konflikte im 3. Jh. tatsächlich auch zu Sanktionen führten. Dies ist nicht allein mit der trümmerhaften Überlieferungssituation zu erklären, da die wenigen Konflikte bei allen Widersprüchen in den Quellen einen starken Widerhall bei den antiken Autoren fanden. Im Folgenden sollen daraufhin besonders die Prozesse gegen L. Postumius Megellus (cos. 305, 294, 291) und P. Claudius Pulcher (cos. 249) untersucht werden.

---

pace legiones servatas? Pacem sibi habeat, legiones captas victori restituat; hoc fide, hoc foederibus, hoc fetialibus caerimoniis dignum erat.).

[695] S. Hans Kloft, Verantwortung und Rechenschaftspflicht. Überlegungen zu Mommsens Staatsrecht, in: P. Kneissl / V. Losemann (Hgg.), Imperium Romanum. Studien zu Geschichte und Rezeption. Festschrift für Karl Christ zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1998, 410-430.

[696] S. J. Bleicken, Die Nobilität der römischen Republik. Gymnasium 88, 1981, 236-253.

Der dreifache Konsul Postumius hatte sich besonders mit markigen Aussagen hervorgetan, die seine Superiorität gegenüber dem Senat betonten. Bereits im ersten Konsulat bewies er sowohl seine militärischen Fähigkeiten als auch seine persönliche Tapferkeit. Zusammen mit seinem Kollegen Ti. Minucius Augurinus gelang es ihm, die Samniten in einer Schlacht auf Grund seines persönlichen Einsatzes zu besiegen[697]. Auch im zweiten Konsulat gelang ihm die Eroberung einer beträchtlichen Zahl von samnitischen Städten[698]. Sein Antrag auf einen Triumph traf aber auf den Widerstand einer größeren Gruppe von Senatoren. Sie begründeten ihre ablehnende Haltung mit seinem krankheitsbedingt verspäteten Auszug aus Rom, dem eigenmächtigen Verlassen von Samnium und seinem Zug nach Etrurien sowie mit persönlicher Feindschaft bzw. einer erklärten Sympathie für seinen Kollegen, welcher keinen Triumph verdiente, weshalb auch Postumius kein Triumph zugestanden werden sollte[699]. Der *iniussu senatus* geführte Feldzug nach Etrurien dürfte anachronistisch sein, da die Konsuln weitgehend eigenständig operieren konnten, zumal in Etrurien kein weiterer Imperiumsträger stand und beide Kriegsschauplätze eng verwoben waren[700]. Die trotzige Reaktion des Postumius, der darauf pochte, dass er: *eodem iure imperii, quo bella gessi, bellis feliciter gestis, Samnio atque Etruria subactis, victoria pace parta triumphabo*[701], entsprach der politischen Realität zu Beginn des 3. Jhs. und stellte keinen Affront gegen den Senat dar. In der Argumentation vor der Volksversammlung führte Postumius weitere *exempla* an, die den Senat für nicht zuständig in der Frage der Triumphvergabe erklärten[702]. Die Angaben des Livius, wonach Postumius mit der Fürsprache von drei Volkstribunen[703] gegen den Widerspruch von sieben Tribunen einen Triumph *de*

---

[697] Liv. 9, 44; Diod. 20, 81, 1. Sein Kollege soll in dieser Schlacht gefallen sein, was als ein Beleg für die Schwere der Kämpfe gelten kann, Inscr. It. XIII, 1 p. 39: *Ti. Mi[nucius – f. – n. Augurinus] | [in mag(istratu) mortuus est. In e(ius) l(ocum) f(actus) e(st)]*.

[698] Liv. 10, 32-36.

[699] Liv. 10, 37, 6-7: *Ob hasce res gestas consul cum triumphum ab senatu moris magis causa quam spe impetrandi petisset videretque alio, quod tardius ab urbe exisset, alios quod iniussu senates ex Samnio in Etruriam transisset, partim suos inimicos, partim college amicos ad solcium aequatae repulsae sibi quoque negare triumphum.*

[700] Bereits im Jahr 298 agierte Cn. Fulvius Maximus in Etrurien und Samnium und feierte anschließend einen Triumph *de Samnitibus Etrusceisque* ebenso wie Fabius Rullianus drei Jahre später (Inscr. It. XIII, 1 p. 73).

[701] Liv. 10, 37, 8.

[702] Liv. 10, 37, 10-12.

[703] E. Badian, Kommentar zur Sektion V: Magistrat und Gesellschaft, in: W. Eder, Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, Stuttgart 1990, 458-479, hier S. 458f., betont, dass es sich hierbei um den ersten glaubwürdigen Fall für die Appellation eines Patriziers an die Volkstribune handelt. Da die Triumphvergabe kaum in die Kompetenz der Volkstribune im 3. Jh. gehörte, kann dies als Zugeständnis des Postumius an die Plebejer gewertet werden. Die Inanspruchnahme von Volkstribunen steht in einem seltsamen Kontrast zu seiner selbständigen Haltung gegenüber dem Senat. Aber die Volkstribune waren eben auch keine Standesgenossen, die über die Zuweisung von Ehren entschieden. Es war somit ein jovialer Gestus. Auch wenn das Volkstribunat als

Samnitibus et Etruscis feierte[704], sind widersprüchlich und können wohl nicht mehr erklärt werden. Eine Konfrontation des Postumius mit dem Senat, die auf ein deviantes Verhalten des Konsuls zurückzuführen ist, läßt sich in der Überlieferung jedoch nicht erkennen. Im folgenden Jahr diente Postumius als Legat unter dem Befehl des Konsuls Sp. Carvilius, um sich angeblich der Vorladung durch den Volkstribunen M. Scantius zu entziehen[705].

Im Jahr 292 landete er dann einen Coup, der ihn nach Meinung der Forschung endgültig in den Gegensatz zum Senat bringen sollte. Es gab in diesem Jahr ein Interregnum und als Postumius als Interrex über die Wahlen präsidierte, ließ er sich selbst zum Konsul wählen[706]. Die Selbstrenuntiation als ein Ausscheren aus dem aristokratischen Konsens zu interpretieren, ist aber unzulässig. Die Aktion muss vielmehr im Kontext der Ämtervergabe in den 290er Jahren betrachtet werden. Bereits 294 ließ sich der Kollege des Postumius, M. Atilius Regulus, für das folgende Jahr zum Prätor wählen. Gleiches vollzog der Konsul von 293, L. Papirius Cursor, der für 292 zum Prätor gewählt wurde[707]. Da sich die Prätur in der ersten Hälfte des 3. Jhs. Inhaltlich kaum vom Konsulat unterschied und vermutlich auch gleichrangig war, bedeutete dieser Vorgang im wesentlichen die Kontinuierung der Magistratur *cum imperio*. Postumius folgte in seiner Vorgehensweise seinen Vorgängern. In seinem Konsulat zog er wieder nach Etrurien, wobei dieses Mal aber bereits der Prokonsul Q. Fabius Maximus Gurges agierte. Es kam zwischen beiden zu Streitereien um die Zuständigkeit in der *provincia*[708]. Postumius konnte sich durchsetzen und Fabius wurde nach Rom geschickt und einen glanzvollen Triumph feierte[709]. Einer Anweisung des Senats, die Provinz des Fabius zu respektieren, widersetzte sich Postumius mit dem berühmten Satz, dass „nicht der Senat über ihn

---

Amt der plebejischen Gemeinde noch neben den anderen Magistraturen stand, war es doch bereits in die politische Grammatik der *res publica* integriert. Die Volkstribune als *mancipia nobilium* (Livius verwendet den altlat. Begriff *mancupia*) zu bezeichnen, wie es Postumius in den Mund gelegt wurde, wird von Badian zu Recht als anachronistisch zurückgewiesen.

[704] Inscr. It. XIII, 1 p. 73. Liv. 10, 37, 12: *Posteroque die auxilio tribunorumplebis trium adversus intercessionem septem tribunorum et consensum senatus celebrante populo diem triumphavit.*

[705] Liv. 10, 46, 16. Zur Immunität der Legaten s. Mommsen, RSt. Bd. I, S. 258 A. 1.

[706] Liv. 27, 6, 8. Dieses Beispiel wird von dem Wahldiktator Q. Fulvius Flacchus zu seiner Verteidigung angeführt, als er sich ebenfalls als Wahlleiter zum Konsul wählen ließ und damit Proteste von einigen Volkstribunen auslöste. Weder er noch sein Kollege Fabius Maximus, der sich als Konsul 215 für das Jahr 214 wiederum zum Konsul wählen ließ, wurden für ihre Aktionen gescholten, sondern von Fulvius noch als herausragendes Beispiel für ihre Verantwortung und Fürsorge für die *res publica* gepriesen.

[707] Vgl. Broughton, MRR I, S. 179-182.

[708] Vgl. die Zusammenstellung von Bleckmann (2002) S. 140f. Diese Liste ließe sich mit Beispielen aus dem 2. Jh. verlängern. Einzelheiten der Diskussion zwischen Postumius und Fabius sind in einem Liviusfragment aus dem 11. Buch enthalten, s. dazu B. Bravo / M. Griffin, Un frammento del libro XI di Tito Livio? Athenaeum 76, 1988, 447-521.

[709] Inscr. It. XIII, 1 p. 74f.

herrschte, solange er Konsul sei, sondern er über den Senat“[710]. Sein adelsstolzer Ausspruch dürfte ihm nicht viele Freunde eingebracht haben, aber in der Mentalität römischer Aristokraten auch kein singulärer Anspruch gewesen sein. Zumindest sind Konsuln, die sich den Anweisungen des Senats widersetzen in der Geschichte der Republik keine Seltenheit, ohne dass sich daraus persönliche Konsequenzen ergeben hätten. Als Grund für die spätere Anklage gegen Postumius wird in den Quellen vielmehr eine etwas merkwürdige Episode aus seinem dritten Konsulat angegeben. Dionysios von Halikarnassos überliefert, dass Postumius 2000 Mann seines Heeres zu Arbeiten auf seinem Landgut abbefohlen hatte[711]. Sein Besitz befand sich in der Nähe der Stadt Gabii[712]. Dort sollten sie einen Hain roden und zwar, wie Dionysios überliefert, ohne das Äxte benutzen werden sollte[713], respektive Eisen zu verwenden[714]. Auf dem Rückweg erkrankten viele Soldaten wegen der Abholzung des Haines an einer Seuche[715].

Das Verbot, Eisen zu verwenden, deutet auf einen heiligen Hain hin[716], der sich auf dem Besitz des Postumius befunden haben mag[717]. Die Lokalisierung dieses Haines

---

[710] Dion. Hal. 17/18, 4, 5: *οὐ τὴν βουλὴν ἄρχειν ἑαυτοῦ φήσας, ἕως ἐστὶν ὕπατος, ἀλλ᾽ αὐτὸν τῆς βουλῆς.*

[711] Dion. Hal. 17/18, 4, 3: *ἐπιλεξάμενος γὰρ ἐκ τῆς ἑαυτοῦ στρατιᾶς περὶ τοὺ δισχιλίους ἄνδρας εἰς τοὺς ἰδίους ἀγροὺς ἀπήγαγεν, οἷς ἄνευ σιδήρου δρυμὸν ἐκέλευσε κείρρειν· καὶ μέχρι πολλοῦ κατέσχε τοὺς ἄνδρας ἐν τοῖς ἀγροῖς θητῶν ἔργα καὶ θεραπόντων ὑπηρετοῦντας.*
Mit welchem Recht Postumius 2000 Legionäre zu den Arbeiten abkommandierte, ist unklar. C. Gabrielli, Lucius Postumius Megellus at Gabii: A new Fragment of Livy, CQ 53, 2003, 247-259, S. 256f. vermutet, dass es sich bei den Soldaten um Schuldner bzw. Klienten des Postumius handelte. Da die Konsuln noch im 3. Jh. Einfluß auf die Zusammensetzung des Heeres nehmen konnten, das z. T. auch aus Personen bestehen konnte, die von ihnen abhängig waren, ist diese Erklärung möglich. Ein Indiz dafür könnte die Verwendung des Verbs *ἐπιλεξάμενος* sein, dass andeutet, dass Postumius nicht willkürlich 2000 Personen diese Arbeit befahl, sondern sie namentlich auswählte, sie also unter konkreten Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Die Schuldner bekamen nun die Möglichkeit die Schulden bei dem Gläubiger abzuarbeiten. Das Schuldenproblem gehörte noch im 3. Jh. zu den größten Problemen der römischen Gesellschaft. Nur wenige Jahre später wurde die *lex Hortensia* prorogiert, die vermutlich in der Verschuldung weiter Teile der Plebs begründet war, s. G. Maddox, The Economic Causes of the Lex Hortensia, Latomus 42, 1983, 277-286. Denkbar wäre auch, dass die Arbeiten im öffentlichen Interesse stattfanden. Durch dieses Gebiet führte der in den Jahren 272-269 errichtete Aquädukt *Anio vetus,* der von M‘. Curius Dentatus mit den Beutestücken aus dem Krieg gegen Pyrrhus finanziert wurde (Frontin. aqu. 6). Bereits in den Jahren zuvor dürfte Rom ein beträchtliches Interesse an der Sicherung und Erschließung des Geländes gehabt haben.

[712] Liv. fr.11 A I.

[713] Dion. Hal, 17/18, 4, 3.

[714] Suida s. v. *Ποστόμιος ὕπατος* Nr. 2118 Bd. 4 p. 180f. (Adler): *ἐπιλεξάμενος γὰρ ἐκ τῆς ἑαυτοῦ στρατιᾶς περὶ τοὺς δισχιλίους ἄνδρας ἐσ τοὺς ἰδίους ἀγροὺς ἀπήγαγεν, οἷς ἄνευ σιδήρου δρθμὸν ἐκέλευσε κείρειν. καὶ κατέσχε τοὺς ἄνδρας ἐν τοῖς ἀγροῖς, θητῶν ἔργα καὶ θεραπόντων ὑπηρετοῦντας. καὶ ἄλλα πλεῖστα ὅσα βαρύτατα διαπραξάμενος παρέσχε τῷ δήμῳ μίσους ἀφορμὰς δικαίου.*

[715] Cass. Dio 8, 36, 32: *Ὅτι οἱ ... στρατιῶται μετὰ Ποστουμίου ἐξελθόντες κατὰ τὴν ὁδόν τε ἐνόσησαν καὶ ἐδόκουν διὰ τὴν τοῦ ἄλσους τομὴν πονεῖσθαι.*

[716] Für die Arbeit auf diesen heiligen Flächen galten besondere Regelungen, vgl. das Gebet bei Cato agr. cult. 148: *Lucum conlucare Romano more sic oportet: porco piaculo facito, sic verba concipito: "Si deus, si dea es,*

ist unsicher[718], aber der *ager Gabinus* besaß einen sakral verbrämten Sonderstatus zwischen dem *ager Romanus* und dem *ager peregrinus*[719]. Trotz der Vorsichtsmaßnahmen, die Postumius ergriffen hatte, war anscheinend die *pax deorum* gestört worden, worauf die ausgebrochene Seuche hinweist. Die ausgesprochene Sorgfalt, die die Römer im Umgang mit der sakralen Sphäre an den Tag legten[720], erforderte eine Bestrafung des Verantwortlichen[721]. In dieser Konsequenz wurde Postumius von zwei Volkstribunen in einem Multprozeß angeklagt. Alle versammelten Tribus stimmten für seine Verurteilung, und er wurde mit der Zahlung von 50.000 Silberstücken bestraft[722].

Auch wenn der Rhetoriklehrer Dionysios[723] die Arroganz des patrizischen Postumius besonders herausstreicht, bewegte sich sein Verhalten doch im Rahmen

---

quoium illud sacrum est, uti tibi ius est porco piaculo facere illiusce sacri coercendi ergo harumque rerum ergo, sive ego sive quis iussu meo fecerit, uti id recte factum siet, eius rei ergo hoc porco piaculo immolando bonas preces precor, uti sies volens propitius mihi domo familiaeque meae liberisque meis: harumce rerum ergo macte hoc porco piaculo immolando esto".

Sühnemaßnahmen als Ausgleich für die Verwendung von Eisen finden sich in den Akten der *Fratres Arvales* Nr. 94, col. III, Zeile 19-21: *L. Cossonio Eggio Marullo, Cn. Papirio Aeliano c[o(n)s(ulibus) --- piaculum factum] ob ferri inlatum scripturae scalpturae m[agisteri peracti porca et agna] struibus fertisque per M. Vstio Narcisso kalat[orem et publicos fratr(um) arval(ium).]* in: J. Scheid, Commentarii fratrum arvalium qui supersunt, Rom 1998, S. 265. Gerade bei älteren Kulten war die Anwendung von Eisen verboten und Bronze vorgeschrieben. So durfte sich der Flamen Dialis seine Haare nur mit einem Bronzemesser schneiden lassen (Serv. auct. ad Verg. Aen. 1, 44) und seiner Frau war es verboten, ihre Nägel in der ersten Junihälfte mit Eisen zu schneiden (Ov. fast. 6, 230). Die Verwendung von Bronze statt Eisen war ursprünglich auch bei den anderen Priestern vorgeschrieben (Macrob. Sat. 5, 19, 13). Überhaupt war Eisen in Heiligtümern meistens verboten (Plut. Praec. ger. rei publ. 26, 7=Moralia 819E: *Χρυσὸν μέν, εἰς ἔνια τῶν ἱερῶν εἰσιόντες, ἔξω καταλείπουσι, σίδηρον δ' ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν εἰς οὐδὲν συνεισφέρουσιν*.), zur Materialität der Opfergeräte, s. auch Siebert (1999), S. 76f.

[717] Leider gibt es keinen weiteren Hinweis auf die Lage der Besitzungen des Postumius, vgl. auch R. E. A. Palmer, A new fragment of Livy throws light on the Roman Postumii and Latin Gabii, Athenaum 78, 1990, 5-18.

[718] Die Möglichkeiten werden bei Gabrielli (2003) S. 251f. diskutiert.

[719] Varro l. l. 5, 33: *Gabinus quoque peregrinus, sed quod auspicia habet singularia ab religio discretus.*

[720] Cic. nat. deor. 2, 8: *Quorum exitio intellegi potest eorum imperiis rem publicam amplificatam, qui religionibus paruissent. Et si conferre volumes nostra cum externis, ceteris rebus aut pares aut etiam inferiores reperiemur, religione, id est cultu deorum, multo superiores.*

[721] Heiligtümer besaßen in der Regel ein Regularium, das die Strafen bei Beschädigungen vorschrieb (Fest. p. 204 Lindsay). Die Art der Bestrafung reicht von einer Geldstrafe bis zur Kapitalstrafe (Mommsen, Strafrecht ND 1955 S. 810f). Besonders instruktiv ist das Haingesetz von Spoletum, das bei Beschädigung des Haines eine Strafe von 300 Asse vorschreibt: *honce loucom | ne qu[i]s violatod | neque exvehito neque | exferto quod louci | siet, neque cedito | nesei quo die res deina | anua fiet; eod die | quo dinai cau[s]a | [f]iat, sine dolo cedre | [l]icetod. Sei quis | violasit, Iove bovid | piaclum datod; | sei quis scies | violasit dolo malo, | Iovei bovid piaclum | datod et a. CCC | moltai suntod. | Eius piacli | moltaique dicator[ei] | exactio est [od]* (CIL I² 366; ILS II, 4911). Die Inschrift wird von Wachter (1987) S. 426-432 in das frühe 2. Jh. datiert. Der Vollzug der Bestrafung liegt nicht bei der Priesterschaft, sondern bei dem lokalen Magistrat, wie die lucerinische Hainordnung zeigt: *seive mac[i]steratus volet moltare, licetod* (CIL I² 401; ILS II, 4912). Die *leges sacrae* werden ausführlich analysiert von J. Bodel, Graveyards and Groves. A Study of the *lex Lucerina*, AJAH 11, 1986 (1994), 1-133, bes. S. 24-29.

[722] Dion. Hal. 17/18, 4, 6: *καὶ κατηγορηθεὶς ἐν τῷ δήμῳ πάσαις ταῖς φυλαῖς κατακρίνεται, τίμημα τῆς εἰσαγγελίας ἐχούσης χρηματικὸν μέντε μυριάδας ἀργυρίου.*

[723] Die Tätigkeit Dionysios' als Rhetoriklehrer belegt das Selbstzeugnis Dion. Hal. comp. 20, 23: *ταῦτ' ἐν ταῖς καθ' ἡμέραν γυμναςίαις προσυποθήσομαι*. Über seine Arbeitsweise ist die Arbeit von Emilio Gabba, Dionysius's Historical Tenets and Methods, in: ders., Dionysius and The History of Archaic Rome, 60-90, bes. S.

aristokratischer Wertemuster zu Beginn des 3. Jhs. Der Konflikt mit Fabius war sicherlich nicht besonders hilfreich, aber die Kampagne des Fabius war abgeschlossen und er feierte nach seiner Rückkehr einen glänzenden Triumph. Es ist trotz der denunziatorischen Schilderung des Dionysios nicht erkennbar, weshalb Postumius sich aus dem aristokratischen Konsens bewegt haben sollte[724]. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe hatte, soweit wir wissen, auch keinen Ausschluß aus dem Senat oder den Rückzug ins Privatleben zu Folge. Mit drei Konsulaten gehörte er weiterhin zur senatorischen Oberschicht und konnte seinen Einfluß geltend machen. Dass er keine Zensur bekleidete, dürfte ihn kaum sonderlich gegrämt haben, da dieses Amt zu Beginn des 3. Jhs. noch nicht die Bedeutung im 2. Jh. besaß. Jedoch wurde er 282 zum Führer der Gesandtschaft bestimmt, die von den Tarentinern Genugtuung für den Überfall auf römische Schiffe fordern sollte[725]. In Tarent hielt er im Theater seine Rede in griechischer Sprache vor den Einwohnern der Stadt. Auch wenn die versammelten Griechen seine Aussprache verspotteten, ist es doch ein bemerkenswert frühes Zeugnis für die Kenntnisse eines römischen Aristokraten. Es kommen wohl nur sachliche Gründe für seine Verurteilung in Betracht, was persönliche Motive seiner Gegner nicht ausschließt, die aber kaum ins Gewicht fallen dürften. Es war nicht möglich, Aristokraten auf Grund devianten Verhaltens auf juristischem Wege zu isolieren. Grund für eine Bestrafung, von der auch Aristokraten nicht ausgenommen waren, bleibt allerdings die religiöse Verfehlung[726].

Die Bedeutung der *religio* findet seit geraumer Zeit starkes Interesse in der Forschung. Bereits Polybios hatte in seinen Historien auf einen scheinbaren Widerspruch in der römischen Religionsausübung hingewiesen. Auf der einen Seite interpretierte Polybios die römische *religio* als stabilisierendes Instrument der

---

73-78 richtungsweisend. Dass Rhetorik und Geschichtsschreibung für die Zeitgenossen Ciceros keine Gegensätze darstellen und keine beabsichtigte Geschichtsfälschung sind, zeigt Peter A. Brunt, Cicero and Historiography, in: M. J. Fontana / M. T. Piraino / F. P. Rizzo (Hgg.), Miscellanea di studi classici in onore di Eugenio Manni Bd. I, Rom 1980, 309-340.

[724] K.-J. Hölkeskamp, Senat und Volkstribunat im frühen 3. Jh., in: W. Eder (Hg.), Staat und Staatlichkeit in der frühen Republik, 437-457 betont, dass die Verstöße des Postumius gegen die klaren Regeln der Ämtervergabe den Widerstand seiner Standesgenossen provozierten. Meines Erachtens waren aber diese Regeln zu Beginn des 3. Jhs. noch nicht ausgebildet.

[725] Dion. Hal. 19, 5, 1 -6, 1; App. Samn. 7, 1f.; Cass. Dio frg. 39, 6-9, ohne die Nennung des Namens Polyb. 1, 6, 5; Liv. per. 17; Val. Max. 2, 2, 5; Flor. 1, 13, 5.

[726] Auch in späterer Zeit geriet der Frevel einer Abholzung eines heiligen Haines nicht in Vergessen, wie der Fall des Caesarmörders D. Turullius zeigt. Er hatte als Legat des Antonius den Hain des Aeskulaps niederhauen lassen und das Holz für den Schiffbau verwendet. Nach der Schlacht von Actium wurde er an Octavian ausgeliefert und wegen der Ermordung Caesars und um den Gott zu besänftigen an der Stelle des früheren Waldes hingerichtet (Val. Max. 1, 19; Cass. Dio 51, 8, 2-3, Lactant. div. inst. 2, 7).

aristokratischen Herrschaft, die ohne religiöse Emotionen leere Rituale zur Beruhigung der Masse zelebrierten. Andererseits betonte der Grieche die strenge Ausübung der Religion und die religiöse Furcht der Römer, die allen anderen Völkern überlegen sei[727]. Allerdings wertet er die römische Praxis als Aberglauben[728], die vor allem zur Herstellung eines normierten sozialen Verhaltens gedient habe[729].

Für die Römer war dagegen die enge Verwobenheit ihren sozialen und religiösen Sphären der Grund dafür, dass die Götter die Römer als herausgehobenes Volk betrachteten und ihnen schließlich ein Weltreich schenkten[730]. Vorrausetzung der göttlichen Gunst war das korrekte Verhalten jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft. Beging ein Individuum eine religiöse Verfehlung, musste die Gemeinschaft dafür büßen. Dementsprechend achteten die Römer auf den korrekten Vollzug der Interaktion zwischen den Menschen und den Göttern[731]. Ebenso streng ahndeten die Römer die Verfehlungen, die eindeutig auf einzelne Individuen zurückzuführen waren, die durch ihr Fehlverhalten eben nicht nur sich, sondern die

---

[727] Polyb. 6, 56, 6-12: *Μεγίστην δέ μοι δοκεῖ διαφορὰν ἔχειν τὸ Ῥωμαίων πολίτευμα πρὸς βέλτιον ἐν τῇ περὶ θεῶν διαλήψει. καί μοι ᾽δοκεῖ τὸ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἀνθρώποις ὀνειδιζόμενον, τοῦτο συνέχειν τὰ Ῥωμαίων πράγματα, λέγω δὲ τὴν δεισιδαιμονίαν· ἐπὶ τοσοῦτον γὰρ ἐκτετραγῴδηται καὶ παρεισῆκται τοῦτο τὸ μέρος παρ᾽ αὐτοῖς εἴς τε τοὺς κατ᾽ ἰδίαν βίους καὶ τὰ κοινὰ τῆς πόλεως ὥστε μὴ καταλιπεῖν ὑπερβολήν. ὅ καὶ δόξειεν ἄν πολλοῖς εἶναι θαυμάσιον. ἐμοί γε μὴν δοκοῦσι τοῦ πλήθους χάριν τοῦτο πεποιηκέναι. εἰ μὲν γὰρ ἦν σοφῶν ἀνδρῶν πολίτευμα συναγαγεῖν, ἴσως οὐδὲν ἦν ἀναγκαῖος ὁ τοιοῦτος τρόπος· ἐπεὶ δὲ πᾶν πλῆθός ἐστιν ἐλαφρὸν καὶ πλῆρες ἐπιθυμιῶν παρανόμων, ὀργῆς ἀλόγου, θυμοῦ βιαίου, λείπεται τοῖς ἀδήλοις καὶ τῇ τοιαύτη τραγῳδίᾳ τὰ πλήθη συνέχειν. διόπερ οἱ παλαιοὶ δοκοῦσί μοι τὰς περὶ θεῶν ἐννοίας καὶ τὰς ὑπὲρ τῶν ἐν ᾅδου διαλήψεις οὐκ εἰκῇ καὶ ὡς ἔτυχεν εἰς τὰ πλήθη παρεισαγαγεῖν, πολὺ δὲ μᾶλλον οἱ νῦν εἰκῇ καὶ ἀλόγως ἐκβάλλειν αὐτά,* dazu M. Beard / J. North / S. Price (1998) S. 108-113, zur Religionsausübung der Römer s. John Scheid, Les sens des rites. L'exemple romain, in: Rites et Croyances dans les Religions du Monde Romain, Genf 2006, 39-71 und umfassender J. Scheid (2005).

[728] Polybios verwendet den Begriff *δεισιδαιμονίαν*.

[729] Dass dagegen die Religionsausübung der Römer hoch emotional war, zeigt Bernhard Linke, Emotionalität und Status: Zur gesellschaftlichen Funktion von *supplicationes* und *lectisternia* in der römischen Republik, in: A. Kneppe / D. Metzler (Hgg.), Die emotionale Dimension antiker Religiosität. Münster 2003, 65-86.

[730] So ist Cic. nat. deor. 2, 8 der Meinung, dass die Römer alle Völker in der Verehrung ihrer Götter übertreffen: *Quorum exitio intellegi potest eorum imperiis rem publicam amplificatam, qui religionibus paruissent. Et si conferre volumus nostra cum externis, ceteris rebus aut pares aut etiam inferiors reperiemur, religione, id est cultu deorum, multo superiores.* Nach Val. Max. 1, 1, 8 führte die intensive *religio* zu einer Bevorzugung der Römer durch die Götter, die dafür Sorge trugen, das sich das Reich stetig vergrößerte: *Non mirum igitur si pro eo imperio augendo custodiendoque pertinax deorum indulgentia semper excubuit, quod tam scrupulosa cura parvola quoque momenta religionis examinari videntur, quia numquam remotes ab exactissimo cultu caerimonarium oculos habuisse nostra civitas existimanda est*. Verg. Aen. 1, 278-282 bestätigt diese Auffassung, als er Juppiter das Schicksal Roms prophezeien läßt:

his ego nec metas rerum nec tempora pono,
imperium sine fine dedi. quin aspera Iuno,
quae mare nunc terrasque metu caelumque fatigat,
consilia in melius referet, mecumque fovebit
Romanos,rerum dominos gentem que togatam.

[731] Cic. har. resp. 23; nat. deor. 2, 8; 3, 5. J. Scheid, La parole des dieux. L'originalité du dialogue des Romains avec leur dieux, Opus 6-7, 1987-1989, S. 129 spricht von einer „Orthopraxie", s. ders. (2005) S. 15-83 und S. 275-284.

Gemeinschaft einer Gefahr ausgesetzt hatten. Entsprechend hoch war der Anpassungsdruck, den die Gemeinschaft auf ihre Mitglieder ausübte, die für die Interaktionen mit den Göttern verantwortlich und durchweg Angehörige der Aristokratie waren. Kam es zu einem, vielleicht sogar mutwilligen[732], Fehlverhalten eines Aristokraten, waren eben nicht nur Einzelne betroffen, sondern die gesamte *res publica* und damit auch die aristokratischen Standesgenossen. Entsprechend gering war die, ansonsten durchgängig anzutreffende, Solidarität innerhalb der Oberschicht ausgeprägt, das sakrale Fehlverhalten eines Aristokraten zu tolerieren[733].

Betrachtet man den zweiten, bekannteren Prozeß im 3. Jh. gegen P. Claudius Pulcher, lassen sich Parallelen zu den Ereignissen um Postumius feststellen. Der Sohn des schillernden App. Claudius Caecus bekleidete 249 das Konsulat. Als er die Auszugsauspicien einholte, weigerten sich die Hühner die Körner zu fressen, und er ließ sie ins Wasser werfen, damit sie tränken, wenn sie schon nicht fressen wollten[734]. In Sizilien angekommen war er nicht bereit, die mühsame Belagerung Lilybaeums zu forcieren, sondern rüstete eine Flotte aus[735], um im Seekrieg einen

---

[732] Die Unterscheidung eines unabsichtlichen (*sei quis | violasit*) und mutwilligen Frevels (*sei quis scies | violasit dolo malo*) wird auch von dem Haingesetz von Spoletium getroffen. In beiden Fällen ist eine Sühnung notwendig (*piaculum*) aber nur bei einer absichtlichen Beschädigung ist auch eine Strafe fällig (*eius piacli | moltaique dicator[ei] | exactio est[od]*).

[733] Entsprechend unterschiedlich fielen die Reaktionen der Römer auf die Niederlagen nach der Schlacht am Trasimenischen See und nach Cannae aus. So konnte Flaminius eindeutig die Mißachtung religiöser Regeln nachgewiesen werden, wie die Nichteinholung der Auszugsauspizien und das Ignorieren von Vorzeichen, sodass nicht militärische Nachlässigkeit, sondern religiöse Unachtsamkeit zur Niederlage führte (Liv. 22, 9, 7-8), die umfassend gesühnt wurde. Obwohl die Niederlage bei Cannae wesentlich katastrophalere Folgen hatte, musste der Senat dem Terentius Varro die, wenn auch widerwillige, Befolgung der Prodigien attestieren. Auch wenn die Überlieferung ihm die Hauptschuld an der Niederlage gab, hatte er nicht den Wertekonsens verletzt und konnte problemlos von der Aristokratie mit weiteren Aufgaben betreut werden. Dieser komplexen Situation widmet sich ausführlich B. Linke, Religio und Res Publica. Religiöser Glaube und gesellschaftliches Handeln im republikanischen Rom, in: B. Linke / M. Stemmler (Hgg.), Mos maiorum. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik, Stuttgart 2000, 269-298, bes. S. 277-282.

[734] Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung in der Forschung wurden die Auspizien nicht unmittelbar vor der Schlacht eingeholt. Es handelte sich dabei um die Auszugsauspizien, die von beiden Konsuln in Rom eingeholt worden sind, wie wir durch Serv. auct. ad Verg. Aen. 6, 198 erfahren: *ut est in Livio quod cum quidam cupidus belli gerendi a tribuno plebis arceretur ne iret, pullos iussit adferri; qui cum missas non ederent fruges inridens consul augurium ait vel bibant et eos praecipitavit in Tiberim.* Dass das Auspizienproblem noch in Rom auftrat, wird bestätigt durch Liv. per. 19. Die Verwicklung beider Konsuln in den Auspizienfrevel wird ersichtlich bei Cic. nat. deor. 2, 7: *Nihil nos P. Clodi bello Punico primo temeritas movebit, qui etiam per iocum deos inridens, cum cavea liberati pulli non pascerentur, mergo eos in aquam iussit, ut biberent quoniam esse nollent. Qui risus classe devicta multas ipsi lacrimas, magnam populo cladem attulit. Quid collega eius Iunius eodem bello nonne tempestate classem amisit, cum auspiciis non paruisset? Itaque Claudius a populo condemnatus est, Iunius necem sibi ipse conscivit.* Nur bei Suet. Tib. 2, 2 und Val. Max. 1, 4, 3 findet der Frevel unmittelbar vor der Schlacht statt. Mommsens Zweifel an dem Einsatz der *auspicia pullaria* im Bereich *domi* (StR I, S. 85 A. 2) leuchten nicht recht ein. Auch wenn die *pullarii* zu den *apparitores* (Cic. leg. agr. 2, 32) gehören und es deutlich ist, dass die Hühnerauspizien der Einfachheit halber vorwiegend während des Feldzuges eingesetzt wurden, bedeutet es nicht, dass bei einem Aufenthalt der Konsuln in Rom das *tripudium solistimum* nicht nachgefragt wurde.

[735] Zum Neubau von Schiffen in Sizilien s. Zon. 8, 15, 13.

schnellen Erfolg zu erringen[736]. Sein Plan, die Festung Drepana zu überrumpeln und zu erobern, endete in einem Fiasko. Die Schilderung des Polybios' zeigt, wie schwere Planungs- und Führungsfehler des Claudius den Römern zum Verhängnis wurden und zum Verlust von ungefähr 120 Schiffen führte[737]. Da dem Claudius nach der Niederlage keine Mittel mehr für eine erfolgreiche Kriegsführung zur Verfügung standen, kehrte er nach Rom zurück[738]. Kurze Zeit später verlor sein Kollege L. Iunius Pullus in einem Seesturm fast die gesamte Flotte[739]. Erst unter dem Eindruck dieser zweiten Katastrophe kam es im Senat zu massiven Auseinandersetzungen, bei denen ein Senator, der für den Frieden zwischen Rom und Karthago plädierte, von seinen Kollegen gelyncht wurde[740]. Welche Rolle Claudius dabei spielte, ist unklar. Aber die Anweisung des Senats, dass er einen Diktator ernennen sollte, bedeutete seine faktische Entmachtung als Konsul[741]. Diese Art der Kaltstellung des recht eigenwilligen Konsuls stellte eine elegante Form dar, den Primat des Senats zu sichern[742]. Gleichzeitig demonstriert sie die Machtlosigkeit des Senats, direkt auf die Handlungen eines Konsuls einzuwirken. Aber das politische „Waffenarsenal" des Senats bot bei einer kreativen Anwendung genügend Möglichkeiten, Standesgenossen zu disziplinieren, ohne sie zu beschädigen und ihren Widerstand bis zum Äußersten zu provozieren.

---

[736] Zu den Kriegsplänen des Claudius und dem Bruch der Abmachung mit seinem Kollegen s. die ausführliche Darstellung bei Bleckmann (2002) S. 186-189.

[737] Polyb. 1, 50-51. Die Größe der römischen Flotte und die Verlustzahlen werden diskutiert bei Bleckmann (2002) S. 188 A. 2.

[738] Dies zeigt sich an der Ernennung des Diktators, die nur auf dem *ager Romanus* erfolgen kann.

[739] Polyb. 1, 53; Diod. 24, 1, 7-9. Diodor nennt die Zahl von 105 verlorenen Schiffen, nur zwei sollen entkommen sein. Pullus gelang es später den Berg Eryx zu erobern (Polyb. 1, 55, 5-10; Zon. 8, 15, 14); er wurde aber bei Kämpfen um den Ort Aigithallos vom karthagischen Feldherr Karthalo gefangen genommen (Diod. 24, 1, 10-11; Zon. 8, 15, 14). Eine andere Überlieferung bezichtigt Iunius der Teilnahme an dem Auspizienfrevel und berichtet von seinem Selbstmord (Cic. nat. deor. 2, 7; Val. Max. 1, 4, 3). Claudius war nun der einzige Konsul!

[740] Zon. 8, 15, 14. Zur Chronologie der Geschehnisse s. Bleckmann (2002) S. 190.

[741] Der Diktator war gegenüber dem Konsul weisungsbefugt (Liv. 7, 11, 5; 22, 11, 5-6 und besonders Liv. 30, 24, 1-3. Als der Konsul von 203, Cn. Servilius Caepio, nach Afrika übersetzen wollte, um den Krieg gegen Karthago selbst zu beenden, besaß der Senat (und der Konsulkollege) keine Möglichkeit ihn daran zu hindern. In dieser brenzligen Situation wurde durch den anderen Konsul, C. Servilius Geminus, eigens ein Diktator ernannt, P. Sulpicius, der dem Konsul kraft seines höheren Imperiums befahl, Italien nicht zu verlassen: *Per eos dies Cn. Servilius consul haud dubius, quin pacatae Italiae penes se gloria esset, velut pulsum ab se Hannibalem persequens in Siciliam, inde in Africam transiturus, traiecit. Quod ubi Romae vulgatum est, primo censuerant patres, ut praetor scriberet consuli senatum aequum censere in Italiam reverti eum; dein, cum praetor spreturum eum litteras suas diceret, dictator ad id ipsum creatus P. Sulpicius pro iure maioris imperii consulem in Italiam revocavit*.

[742] Es war auch kaum zu erwarten, dass der zu ernennende Diktator wegen des weit entfernten Kriegsschauplatzes und der knappen Amtsdauer von sechs Monaten militärische Erfolge erringen konnte. Da dies auch den Senatoren, unter denen viele schon auf Sizilien tätig gewesen waren, bewußt sein musste, war von Anfang an beabsichtigt, die Ernennung eines Diktators nach Innen wirken zu lassen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass die militärischen Rahmenbedingungen den Senatoren unbekannt waren und es sich bei dem einzigen Einsatzes eines Diktators außerhalb Italiens um ein fehlgeschlagenes Experiment des Senats handelte.

Im Bewußtsein dieser Situation ernannte Claudius seinen Freigelassenen Glicia zum Diktator[743]. Der Diktator wurde sofort, vermutlich wegen eines Formfehlers, zur Abdankung gezwungen[744]. Schließlich fügte sich Claudius und ernannte Atilius Caiatinus zum neuen Diktator. In der Forschung wurde die Handlung des Claudius, mit der er seine selbständige Stellung als Konsul demonstrierte, als Brüskierung des Senats verstanden, die zu seiner Anklage im folgenden Jahr führte[745]. Allerdings ist zu beachten, dass mit der Abdankung des Glicia und der Ernennung des Caiatinus diese Störung beseitigt war.

Die Anklage im folgenden Jahr wäre somit als Bestrafung eines devianten Aristokraten zu bewerten. Aber nach der Beendigung seines Konsulats hatte sich diese problematische Personalie erledigt. Wie schon das Verhalten des Postumius gezeigt hatte, war das Kräfteverhältnis zwischen Senat und Konsulat noch keineswegs geklärt und eine Klärung dürfte auch kaum im Interesse der Senatoren gelegen haben, die das Konsulat noch nicht bekleidet hatten und denen nichts an einer Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheiten für eine spätere Amtsführung gelegen haben kann[746].

Der Prozeß gegen Claudius wurde von der Anklage der Volkstribunen Fundanius und Pullius angeschoben. Sie verklagten ihn wegen *perduellio* in einem mehrstufigen Anquisitionsprozeß[747]. Dabei fanden drei *contiones* statt, in denen sowohl die

---

[743] Liv. per. 19; Suet. Tib. 2, 2.

[744] Inscr. It. XIII, 1 p. 43: *M. Claudius C. f. Glicia, qui scriba fuerat, dictator coact(us) abd(icavit) sine mag(istro) eq(uitum).*

[745] Die Annahme von J. Suolahti, M. Claudius Glicia, qui scriba fuerat, dictator. Arctos 10, 1976, 97-103, bei der Ernennung des Glicia hätte es sich um einen gewöhnlichen Vorgang gehandelt, überzeugt nicht; die Gegenposition vertritt einleuchtend Hölkeskamp (1990) S. 443.

[746] Auch in späterer Zeit finden sich immer wieder Beispiele, die man als System von Aushilfen charakterisieren könnte, in denen der Senat Möglichkeiten fand sich durchzusetzen ohne die betreffenden Personen direkt anzugreifen oder eine Regelung wie das spätrepublikanische *senatus consultum ultimum* anzuwenden, die zwangsläufig zu einer Radikalisierung der politischen Kultur führen musste. Trotz der wenigen Diktatoren bis zum letzten Diktator in der mittleren Republik, C. Servilius Geminus (dict. 202), findet sich sogar ein weiterer Fall, in dem sich der Konsul dem Willen des Senats widersetzte und nur von einem Diktator zur Räson zu bringen war. Im Jahr 210 versuchte der Konsul M. Valerius Laevinus, seinen Agnaten M.Valerius Messala zum Diktator zu ernennen. Die Bemühungen des Senats, ihn davon abzubringen, scheiterten an Valerius, der dem Senat erklärte, dass die Ernennung in seine Machtbefugnisse fiel. Erst nachdem die Volkstribunen in einer Volksversammlung den Kandidaten bestimmen ließen, zog sich der Konsul zurück (Liv. 27, 5, 16-19). Die Befragung der Volksversammlung, die den zukünftigen Diktator bestimmte, war ein dramatischer Bruch mit den bisherigen Gepflogenheiten und illustriert vor allem die Machtlosigkeit des Senats, dem Konsul konkrete Anweisungen zu befehlen, aber sie beschädigte keinen Standesgenossen.

[747] Dass ein Auspizienfrevel eine Perduellionsklage rechtfertigt, belegen Cic. div. 1, 29; 2, 71; leg. 2, 21; 3, 11; 3, 43; so auch die Schlußfolgerungen von Linderski (1986) S. 2176f. und Hölkeskamp (1990) S. 447 mit älterer Literatur. Die Bedenken von Bleckmann (2002) S. 196 A. 3 sind m. E. nicht stichhaltig. Auch wenn einige Formulierungen in den Quellen nicht zwingend sind, so läßt doch gerade Cic. div. 2, 71: *nec vero non omni supplicio digni P. Claudius L. Iunius consules, qui contra auspicia navigaverunt; parendum enim religioni fuit nec patrius mos tam contumaciter repudiandus, iure igitur alter populi iudicio damnatus est, alter mortem sibi ipse conscivit,* kaum Zweifel. Cic. leg. 2, 21 klingt zwar sehr eindeutig: *Quaeque augur iniusta nefasta vitiosa*

Volkstribunen als auch der Angeklagte ihren Standpunkt darlegen konnten und die Zeugen gehört wurden. Erst in der vierten Versammlung kam es zu einer Verurteilung[748]. Da es sich um eine Kapitalklage handelte, musste die Volksversammlung als *comitia centuriata* einberufen werden. Da dies den Volkstribunen nicht möglich war, musste sich ein Amtsinhaber mit *imperium* zur Verfügung stellen, was eine Zustimmung des Magistraten zur Anklage voraussetzte[749]. Somit ist wahrscheinlich, dass die Volkstribunen mit ihrer Anklage keineswegs isoliert waren, sondern zumindest von Teilen der Aristokratie unterstützt wurden. Die vierte, nunmehr endgültige, Versammlung wurde allerdings wegen eines heraufziehenden Sturmes aufgelöst. Dieser Sturm wurde von dem Augurenkollegium oder durch einen amtierenden Konsul mittels Obnuntiation als *vitium* eingestuft[750], was darauf schließen läßt, dass Angehörige der Aristokratie auch bereit waren, die Partei des Claudius zu ergreifen[751]. Gegen die Wiederaufnahme des Kapitalprozesses sprachen sich mehrere Volkstribune aus. Auch dieser Punkt zeigt, dass die Nobilität sich keineswegs über die Bestrafung des Claudius einig war bzw. zumindest die Kapitalstrafe als unangemessen betrachtet wurde. Fundanius und Pullius führten nunmehr einen Multprozeß vor dem *concilium plebis*. Claudius wurde zu einer Geldstrafe von 120.000 Ass verurteilt[752].

Die Erregung der Bevölkerung nach den massiven Verlusten, die der Unfähigkeit der amtierenden *nobiles* geschuldet waren, war sehr hoch[753]. Trotz diesen und ähnlichen Fällen im 2. Punischen Krieg gelang es aber in der Republik nicht, eine Prozeßform zu entwickeln, die die verantwortlichen Aristokraten zur Rechenschaft ziehen konnte. Dies lag zum einen im Interesse der Nobilität, da jeder Aristokrat damit rechnen musste, eine Fehlentscheidung zu treffen, und für die Sanktionierung von Unfähigkeit

---

dira defixerit, inrita infectaque sunto, quique non paruerit, capital esto, aber bei dieser Quelle ist immer unklar, ob die römische Verfassungspraxis oder Ciceros Wunschdenken die Darstellung dominiert; zum Verständnis von Ciceros *de legibus* s. Samotta (2009) S. 43-46 mit älterer Literatur.

[748] S. Ch. Brecht, Zum römischen Komitialverfahren, ZRG 59, 1939, 261-314.

[749] Dieser Magistrat war üblicherweise der Prätor urbanus, Liv. 26, 3, 9; 43, 16, 11; Gell. 6, 9, 9 (= Val. Antias F 60 HRR = FRH 15, 61); Varro l. l. 6, 91: *aut ad praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum.*

[750] Schol. Bob. p. 90 (Stangl): *Cum comitia eius rei fierent et centuriae introducerentur, tempestates turbida coorta est: vitium intercessit.*

[751] So gesehen von Bleckmann (2002) S. 195.

[752] Schol. Bob. p. 90 (Stangl): *Itaque actione mutata, iisdem accusantibus, multa inrogata populus eum damnavit aeris gravis CXX millibus.*

[753] Polyb. 1, 52, 2-3: *Πόπλιος δὲ παρὰ τοῖς Ῥωμαίοις ἠδόξει καὶ διεβέβλητο μεγάλως, ὡς εἰκῆ κἀλογίστως τοῖς πράγμασι κεχρημένος, καὶ τὸ καθ' αὑτὸν οὐ μικροῖς ἐλαττώμασι περιβεβληκὼς τὴν Ῥώμην· διὸ καὶ μετὰ ταῦτα μεγάλαις ζημίαις καὶ κινδύνοις κριθεὶς περιέπεσεν.*

nicht sonderlich empfänglich war[754]. Des Weiteren entsprach diese pragmatische Vorgehensweise auch nicht dem Selbstverständnis der römischen Aristokratie. Die römische Aristokratie begründete ihre Vorrangstellung in der Gesellschaft u. a. mit der besonderen Leistung, die von ihren Mitgliedern erbracht wurde und meist mit dem *maximus honos* belohnt wurde. Daher wurde die Nobilität in der Forschung gelegentlich als Meritokratie bezeichnet[755]. Da sich der Leistungsgedanke auf den gesamten Stand erstreckte, und sich damit quasi entindividualisierte, wandelte er sich zur Leistungsbehauptung um, die einen elementaren Teil der Selbstbeschreibung des Adels bildete. Somit konnte einem einzelnen Mitglied der Aristokratie auch keine fachliche Unfähigkeit im öffentlichen Raum vorgeworfen werden, da damit die Selbstbeschreibung der römischen Aristokratie in Frage gestellt worden wäre. Daher konnte die Niederlage des Claudius auch nicht den Grund für die Anklage geliefert haben[756]. Die Aufrechterhaltung dieses Anspruches förderte noch dazu die Gehorsamstiefe des *populus*, der auch nach großen Niederlagen nicht die Herrschaftslegitimation der Nobilität in Frage stellte[757]. Die Bestrafung einzelner Personen würde somit Gelegenheit geben, den aristokratischen Anspruch auf die Führung des Gemeinwesens anzuzweifeln. Auch die Selbstbeschreibung der Römer, dass der Erfolg der *res publica* auf der besonders genauen Befolgung religiöser Rituale beruhte, die ihr die besondere Gunst der Götter sicherten, ermöglichte die Stabilität der Gesellschaft in Krisensituationen. Das Ignorieren der Prodigien hatte dann freilich katastrophale Folgen, die die handelnde Person verantworten musste. In den Quellen wird häufig ein Konflikt eines Aristokraten als Auseinandersetzung mit dem gesamten Senat geschildert. Wahrscheinlicher ist aber, dass nur ein Teil der opponierenden Senatoren von den antiken Autoren als *pars pro toto* für die

---

[754] Ähnliche Umstände dürften in Karthago existiert haben. Trotzdem gelang es den Karthagern vermutlich zu Beginn des 4. Jhs. (Huß [1985] S. 464) den Staatsgerichtshof der 104 zu installieren. Hintergrund der Entstehung dieser Institution dürfte die dominante Stellung der Magoniden in dieser Zeit gewesen sein (Iust. 19, 2). So waren die karthagischen Feldherren verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit vor dem Gerichtshof Rechenschaft abzulegen (Diod. 23, 10, 1; App. Ib. 4, 16; App. Hann. 2, 3 und Arist. pol. 1 272b, der die Richter mit den spartanischen Ephoren vergleicht). Die Kompetenzen des Gerichtshofes scheinen sich im Laufe der Zeit beträchtlich erweitert zu haben. So äußert sich Liv. 33, 46, 1 für das Jahr 195: *Iudicum ordo Carthagine ea tempestate dominabatur, eo maxime quod iidem perpetui iudices erant. Res, fama vitaque omnium in illorum potestate erat.*

[755] Als Begründer des Begriffes gilt der Soziologe Michael Young, The Rise of the Meritocracy, London 1958, der ihn aber eher spöttisch benutzte.

[756] Zu den Anklagegründen StR II, 1 S. 320-324 und Mommsen, Strafrecht ND 1955, S. 537-594. Rosenstein (1990) S. 151 und 158 verzichtet auf eine Analyse dieses Prozesses und sieht die Ursache für die Anklage gegen Claudius in einem allgemeinen Konglomerat aus *impietas*, Inkompetenz und aristokratischen Wettbewerb.

[757] Eine Ausnahme stellte die Anklage des Volkstribunen C. Publicius Bibulus dar, der M. Claudius Marcellus (cos. 222, 215, 214, 210, 208) im Jahr 209 wegen einiger Niederlagen gegen Hannibal das *imperium* abrogieren lassen wollte. In seiner Rede warf er der gesamten Nobilität ihr Versagen vor: *Fraude eorum et cunctatione fieri, ut Hannibal decimum iam annum Italiam provinciam habeat, diutus ibi quam Carthagine vixerit* (Liv. 27, 20, 2).

Einstellung des gesamten Senats verwandt wurde[758]. Diese Auseinandersetzungen führten meist nicht zur Bestrafung eines devianten Magistraten. Folgendes Beispiel soll illustrieren, wie auch ein rangniederer Magistrat sich dem Senat widersetzen konnte, ohne dass eine Sanktionierung auch nur in Frage gekommen wäre.

Im Jahr 184 starb der Prätor urbanus C. Decimius Flavus. Um seine Nachfolge bewarben sich Cn. Sicinius und L. Pupius, die im Jahr zuvor die Ädilität bekleidet hatten, der Flamen Dialis, C. Valerius Flaccus, und Q. Fulvius Flaccus. Letzterer war im Jahr 184 bereits kurulischer Ädil, sodass er nicht in der *toga candida* auftreten durfte[759]. Die Kumulation zweier kurulischer Ämter rief die Volkstribunen auf den Plan, die darüber diskutierten, ob die Kandidatur des Fulvius selbst bei einem Verzicht auf die Ädilität, wenn er denn zum Prätor gewählt werden würde, überhaupt statthaft sei. Der Konsul L. Porcius vertrat die Ansicht, dass die Kandidatur des Fulvius unrechtmäßig sei. Der Senat teilte seine Auffassung und beauftragte ihn, mit Fulvius zu verhandeln[760]. Fulvius gab eine mehrdeutige Antwort, die den Senat glauben ließ, er werde den *mos maiorum* akzeptieren. Um den Senat in seinem Irrglauben zu lassen, verhielt sich Fulvius daraufhin ruhig, um dann am Wahltag zur Überraschung aller Beteiligten seine Wahlwerbung in massiver Form wieder aufzunehmen[761]. Seine Behauptung, der Konsul und der Senat würden ihm die zustehende Ehre verweigern, fand wohlwollende Zustimmung beim Wahlvolk. Der Konsul war nicht in der Lage, die Stimmung zu ändern, sodass er die Wahlversammlung auflöste. Daraufhin berief er den Senat ein. Die Senatoren versuchten zusammen mit dem Konsul in der Volksversammlung, die Römer von einer Abstimmung zu Gunsten des Fulvius abzubringen. Aber der geballte Einsatz der *auctoritas* der zahlreichen Senatoren genügte nicht, die versammelten Römer umzustimmen, ein äußerst bemerkenswerter Vorgang[762]. Zum einen dürfte die

---

[758] Besonders deutlich bei der Rogation der *lex Claudia* im Jahr 218, als C. Flaminius angeblich als einziger Senator die Rogation gegen den gesamten Senat unterstützte (Liv. 21, 63, 3: *uno patrum adiuvante C. Flaminio tulerat*); zur Unglaubwürdigkeit der Überlieferung, s. Elster (2003) S. 187-190.

[759] Liv. 39, 39, 1-15. Livius nennt Fulvius *aedilis curulis designatus*. Aber das folgende Jahr erforderte patrizische Bewerber für die kurulische Ädilität, sodass nur 184 in Frage kommt, s. Mommsen, RSt. Bd. I, S. 513f. A. 3.

[760] Liv. 39, 39, 7: *uti L. Porcius consul cum Q. Fulvio ageret.* Warum sollte der Konsul mit dem Ädil verhandeln, statt ihm einfach zu befehlen, seine Kandidatur abzubrechen?

[761] Obwohl dies ein Sonderfall ist, zeigt er wie unmittelbar Kandidaten in der mittleren Republik agierten, um das erstrebte Amt zu erlangen.

[762] Nach E. Flaig (2003) S. 182 reagierte der Senat auf eine ablehnende Haltung in der Volksversammlung als Erstes mit der Herstellung des Konsenses in den eigenen Reihen, um daraufhin diese senatorische Geschlossenheit vor der Volksversammlung zu demonstrieren. Die „reparierten" (Fast)Beschlüsse der Volksversammlungen von 200 und 167 scheinen die Richtigkeit der Theorie zu bestätigen. Warum funktionierte es dann nicht im Jahr 184? Es stimmt nachdenklich, dass im Jahr 148 Scipio Aemilianus ebenfalls ein Amt

erneute Bewerbung des Fulvius alle Beteiligten überrascht haben, was ihm zweifellos zu Gute kam. Aber der Abbruch der Wahlversammlung bot genügend Zeit für die Senatoren ihren Konsens zu bilden und nach Außen zu tragen. In seiner Hilflosigkeit beschloß daraufhin der Senat, die Nachwahl des Prätor urbanus abzusagen und dessen *provincia* dem Prätor peregrinus P. Cornelius übertragen werden sollte. Obwohl Fulvius die Unfähigkeit des Senats, sich gegen einen einzelnen Ädilen durchzusetzen, offengelegt hatte, führte die Brüskierung der Standesgenossen keineswegs zu einem Karriereknick. Mit der Senatsentscheidung war der Konflikt gelöst und es lag nicht im Interesse des Senats, nachträglich seine Mitglieder zu disziplinieren.

Der Ehrgeiz des Fulvius scheint vielmehr wohlwollend registriert worden sein. Nach dieser Affäre machte Fulvius eine glänzende Karriere. Bereits 182 erlangte er die ersehnte Prätur und erhielt als Provinz die *Hispania citerior*[763]. Während seiner Statthalterschaft gelangen ihm zwei Siege[764], aber er musste auch eine empfindliche Niederlage einstecken[765]. Dass sich die Niederlage nicht zur Katastrophe ausweitete, hatte Fulvius der Reiterei zu verdanken. Ihr zu Ehren gelobte er einen Tempel der *Fortuna equestris*[766]. Trotzdem dankten die Römer den Göttern mit *supplicationes*[767] und gewährte dem Prätor Fulvius einen Triumph. Zum frühesten möglichen Zeitpunkt erreichte Fulvius 179 das Konsulat im ersten Anlauf, eine große Ausnahme in einem Jahrzehnt, in dem wegen der harten Wahlkämpfe und der hohen Zahl der Bewerber viele Kandidaten mindestens einmal durchfielen[768]. Es war einzigartig bei der

---

gegen die Gesetze anstrebte (App. Lib. 112). Auch hier konnte der Senat die Volksversammlung nicht von ihrem Entschluß abbringen, Scipio zum Konsul zu wählen (inwieweit Scipio eine aktive Rolle dabei spielte, ist hier irrelevant, m. E. beschönigt die Überlieferung seine Rolle). Offensichtlich reichte die Gehorsamstiefe der Plebs bei Personalentscheidungen nicht tief genug. Gerade im Vorfeld von Wahlen wurde im 2. Jh. wie bei keinem anderen Anliegen von den Kandidaten um die Zustimmung des Volkes geworben und die Bedeutung des Volkes betont. Dies ermutigte die Plebs ihre Favoriten auch gegen den Willen des Senats durchzusetzen. Gleichzeitig wurde durch die verschiedenen senatorischen Unterstützer der Kandidaten (wenn auch nicht in diesen beiden Fällen) öffentlich demonstriert, dass es natürlich verschiedene Gruppen im Senat gab, die unterschiedlicher Meinung waren, wer von den Kandidaten der nächste Konsul sein sollte. Die im öffentlichen Raum zur Schau getragene Dissonanz, genannt Wahlkampf, verringerte die Gehorsamstiefe bei personalen Angelegenheiten.

[763] Liv. 39, 56, 5; 40, 1, 2.

[764] Liv. 40, 16, 7-10; Frontin. strat. 2, 5, 8; Oros. 4, 20, 31.

[765] Liv. 40, 39, 1-40, App. Ib. 42; Diod. 29, 28.

[766] Liv. 40, 40, 10.

[767] Liv. 40, 36, 11.

[768] S. die Auflistung bei Broughton (1991) S. 5-20 in alphabetischer Reihenfolge für die Jahre von 200-180: M' Acilius Glabrio (cand. 193, cos. 191), M. Aemilius Lepidus (cand. 190, 189, cos. 187, 175), L. Aemilius Paullus (cand. 184, cos. 182, 168), Cn. Baebius Tamphilus (cand. 185, cos. 182), L. Cornelius Scipio Asiaticus (cand. 192, cos. 190), P. Cornelius Nasica (cand. 193, cos. 191), Q. Fabius Labeo (cand. 185, cos. 183), C. Laelius (cand. 193, cos. 190), C. Livius Salinator (cand. 193, cos. 188), Cn. Manlius Vulso (cand. 193, 191, cos. 189), L. Porcius Licinus (cand. zwischen 191-185, cos. 184), Ser. Sulpicius Galba (cand. 186), Q. Terentius Culleo (cand. 185), M. Valerius Messalla (cand. 190, cos. 188). Zu der ungewöhnlich hohen Zahl der Kandidaten für die ersten zwei Dekaden des 2. Jhs. s. Evans (1991) 111-136.

Besetzung der Konsulstellen, dass beide Konsuln leibliche Brüder waren. Der Kollege des Fulvius', war sein Bruder L. Manlius Acidinus Fulvianus[769]. Trotz der eher belanglosen Kämpfe in Ligurien wurde den Göttern ein dreitägiges Dankfest bewilligt und nach seiner Rückkehr feierte er seinen zweiten Triumph[770].

Nur kurze Zeit später, im Jahr 174, bekleidete er zusammen mit A. Postumius Albinus die Zensur. Q. Fulvius Flaccus stand auf der Höhe seines Ruhms und gehörte zweifellos zu den erfolgreichsten Senatoren seiner Generation. Seine gewissenhafte Amtsführung stellte er unter Beweis, als er seinen jüngeren Bruder M. Fulvius aus dem Senat stieß[771]. Ansonsten zeichnete er sich durch eine rege Bautätigkeit in Rom und Italien aus. Darunter gehörte auch die Errichtung des Tempels der *Fortuna Equestris*, den er in Spanien gelobt hatte. Seine Absicht war es, den größten und schönsten Tempel Roms zu errichten. Zu diesem Zweck reiste er persönlich nach Bruttium und befahl die Marmorziegel des Tempels der *Hera Lacinia* abzudecken und nach Rom zu überführen. Als die Dachziegel in Rom eintrafen, löste diese Tat eine beispiellose Protestwelle aus. In einer stürmischen Senatssitzung stellte sich der gesamte Senat gegen Fulvius. Ihm wurde vorgeworfen, er verwickle das römische Volk in eine religiöse Schuld (*obstringere religione populum Romanum*). Der Senat zwang ihn, die Dachziegel zurückzubringen, die in Ermangelung geeigneter Handwerker neben dem Tempel gelagert wurden, sodass das Gebäude verfiel[772]. Um Schaden vom *populus* abzuwenden, wurden Sühneopfer erbracht. Nachdem Fulvius wenig später die Nachricht bekam, dass einer seiner Söhne im Kampf gefallen und der zweite schwer erkrankt war, erhängte er sich aus Furcht vor der Göttin in seinem Schlafzimmer[773].

Der gegensätzliche Ausgang der Konflikte des Fulvius zu Beginn und gegen Ende seiner Karriere ist frappierend. Als mediokrer Ädil bot er dem Senat die Stirn und hielt seine Kandidatur gegen den Widerstand des Konsuls und der Senatoren aufrecht, bis der Senat gezwungen wurde, die Amtsvergabe auszusetzen, da er sich weder durchsetzen konnte, noch eine Ausnahme dulden wollte. Dieses eindeutig deviante Verhalten des Fulvius wurde aber nicht bestraft, sondern durch eine rasante Karriere

---

[769] Inscr. It. XIII, 1 p. 48f.: *Hei fratres germani fuerunt.* Vell. Pat. 2, 8, 3; Liv. 40, 43, 4; Plin. n. h. 35, 14.
[770] Liv. 40, 59, 1 vermerkt kritisch: *quem triumphum magis gratiae quam rerum gestarum magnitudini datum constabat.*
[771] Liv. 41, 27, 2. Zu der schwierigen Identifikation s. F. Münzer, RE VII, 1 (1910) s. v. Fulvius (Nr. 57), 240-241. Zur Bewertung seiner Zensur Liv. 41, 27, 13: *Moribus quoque regendis diligens et severa censura fuit. Multis equi adempti.* Allgemein zu den Aktivitäten der Zensoren, s. J. Suolahti (1963) S. 366-370.
[772] Liv. 42, 3, 1-11; Val. Max. 1, 1, 20; Varro de vita p. R. 1 (=Fest. p. 285 Lindsay).
[773] Liv. 42, 28, 10-12.

auch noch belohnt, bis die Störung der *pax deorum* dem kometenhaften Aufstieg ein jähes Ende setzte[774]. Der Zensor Fulvius hatte bei dieser Art des Vergehens keine Chance, seinen Willen durchzusetzen[775]. Sakrale Vergehen konnten wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen nicht stillschweigend übergangen werden[776]. Zusammenfassend läßt sich festhalten, dass die Bestrafung devianter Standesgenossen kein Element der politischen Grammatik in der mittleren Republik war. Trotz des griffigen Diktums, dass ein Aristokrat nur wenige Jahre ein Magistrat war, aber ein Leben lang Senator, bekleidete er eben doch für einige Jahre eine oder mehrere Magistraturen, die seine ökonomischen und sozialen Ressourcen enorm erweitern konnten. Es verwundert daher nicht, dass der Spielraum der Magistrate so großzügig wie möglich gestaltet wurde und nur zögerlich und mühsam eine Kompetenzabgrenzung zwischen Senat und Magistratur zu Stande kam. Wie zahlreiche Beispiele vom 5. bis 1. Jh. zeigen, scheuten die selbstbewußten Aristokraten den Konflikt mit der zentralen Institution der *res publica* nicht. Das Fehlen von Erzwingungsinstrumenten in der mittleren Republik und die zahlreichen Obstruktionsmöglichkeiten ermöglichten dem Senat nur dann eine Durchsetzungsgewalt, wenn er sich geschlossen gegen einen Standesgenossen stellte. Dieser Fall trat bekanntermaßen bei politischen Auseinandersetzungen nicht ein, da immer Teile dieser Institution unschlüssig waren oder sich mit dem Opponenten aus persönlichen oder sachlichen Gründen solidarisierten. Eine

---

[774] Wie S. H. Rutledge, The Roman Destruction of Sacred Sites, Historia 56, 2007, 179-195, gezeigt hat, war die Zerstörung von Heiligtümern prinzipiell kein Problem für die Römer. Aber alle seine Beispiele beziehen sich auf Zerstörungen, die im Laufe von Kriegshandlungen stattfanden. Es ist müßig, die kriegsbedingten Kollateralschäden mit der Handlung von Magistraten aufzurechnen, die im befriedeten Raum eigenmächtig Heiligtümer zerstörten. Ob sich römische Kommandeure über die im Krieg gegen Feinde Roms zerstörten Tempel sorgten, ist unbekannt, aber kaum zu erwarten. In Ermangelung republikanischer Quellen sei auf die Zerstörung des jüdischen Tempels im Jahr 70 n. Chr. verwiesen. Während Flav. Ios. bell. Iud. 6, 4, 5-8 den Brand des Tempels als einen Unfall darstellte und Titus daher keine Schuld traf, bezeichnet Cass. Dio 65, 5-6 Titus als verantwortliche Kraft, während Tac. hist. fr. 2 (= Sulp. Sev. Chron. 2, 30, 6) detailliert die perfide Logik präsentiert, die Titus veranlasste, die Zerstörung eines der größten Tempel der Antike zu befehlen.

[775] Da Fulvius versucht hatte, die Herkunft der Dachziegel zu vertuschen, war er sich offenbar der Problematik seiner Handlungsweise bewußt; Liv. 42, 3, 4: *Quamquam, unde essent, silebatur, non tamen celari potuit.*

[776] Hier sei auch auf eine zeitnahe (im Jahr 170) Gesandtschaft aus Chalkis verwiesen. Der Führer dieser Gesandtschaft beklagte sich bitter über die Prätoren C. Lucretius (praet. 171) und L. Hortensius (praet. 170). Dem Lucretius wurde vorgeworfen, er hätte ihre Tempel ausgeraubt und die Bewohner in die Sklaverei verkauft. Hortensius hatte seine Seemannschaften in ihren Häusern einquartiert und ihr privates Hab und Gut geplündert. Eine Gesandtschaft aus Abdera ergänzte die Vorwürfe gegen Hortensius und berichtete, dass er ihre Stadt erobert, ausgeplündert und die führenden Männer hatte hinrichten lassen. Die unterschiedlichen Reaktionen des Senates sind bezeichnend: Hortensius wurde wegen des ungerechten Krieges (*iniustum bellum*) gegen Abdera gerügt und eine Gesandtschaft wurde nach Griechenland gesendet, die alle unrechtmäßig in die Sklaverei verkauften Bewohner von Chalkis und Abdera zurückkaufen sollten (Broughton, MRR I S. 421). Dagegen wurde der Tempelplünderer Lucretius von zwei Volkstribunen angeklagt und in einem Multprozess von allen 35 Tribus schuldig gesprochen und zu einer Strafe von 1 Million Ass verurteilt (Liv. 43, 4, 5-13; 43, 7, 5-8). Über die Wiedergutmachung zugunsten der ebenfalls betroffenen Stadt Thisbai gibt eine griechische Wiedergabe eines *SC* Auskunft (IG VII 2225; RGDA 2).

geschlossene Reaktion erfolgte, wenn das Gemeinwesen selbst in Gefahr geriet. Diese Situation realisierte sich nur in einem direkten Angriff auf die *res publica*[777] oder in der Verletzung der *pax deorum*.

Da der Senat keine Zwangsmittel besaß, auf der anderen Seite die Senatoren den persönlichen Angriff auf einen Standesgenossen scheuten, blieb nur der Ausweg über Beschlüsse, welche indirekt die Ansprüche eines Aristokraten einschränkten[778]. Dies ist zu beobachten bei Claudius Pulcher, der mit der Ernennung eines Diktators gezwungen wurde, sein Konsulat „einzufrieren", und bei Fulvius Flaccus, indem man die zu vergebende Ressource einfach löschte. In Konsequenz dieser Form von Problemlösung war eine situationsbedingte Herangehensweise erforderlich, die aber die Entstehung von prinzipiellen und allgemeinen Regeln zum Umgang bei Konflikten zwischen Senat und Magistratur verzögerten. Dies ermöglichte wiederum eine flexible Reaktion des Senates auf Devianzen, da er nicht in enge rechtsstaatliche Korsetts gepresst war, die ihm die Reaktionen auf Devianzen vorschrieben. Der Senat als Versammlungsorgan von Personen, die noch Ämter *cum imperio* anstrebten oder die ihre Karriere mit dem Konsulat bzw. der Zensur abgeschlossen hatten, war kaum in der Lage, sich zu einem Kontrollgremium zu entwickeln, dass die Amtsführung eines Standesgenossen überwachte und ihn im Falle von Überschreitungen bestrafte. Obwohl die Konsulare auf Grund ihres überlegenen Status' für diese Maßnahme prädestiniert erscheinen, hing die Wahrnehmung dieser Aufgabe von dem Engagement einzelner Individuen ab[779]. Merkwürdigerweise hat die römische Republik keine eigene Institution entwickelt, die z. B. ihre Mitglieder aus Konsularen und Zensoriern, die ein gewisses Höchstalter erreicht hatten, rekrutierte,

---

[777] Zum Tyrannenmord s. F. Pina Polo, The Tyrant must die: Preventive Tyrannicide in Roman Political Thought, in: F. Marco Simón / F. Pina Polo / J. Remesal Rodriguez (Hgg.), Repúblicas y Ciudadanos: Modelos de Participación Civica en el Mundo Antiguo. Barcelona 2006, 71-102.

[778] Dass bei diesen seltenen Fällen die Volkstribune ihre Kompetenzen einsetzten, hat Hölkeskamp (1990) herausgearbeitet. Sie deshalb als Erfüllungsgehilfen des Senats anzusehen, übersieht die Komplexität dieses Amtes, so aber J. Bleicken (1968), S. 150.

[779] Zur Entwicklung des sozialen Status der *consulares*, der mit der wachsenden Bedeutung des Senates im 3. und 2. Jh. einherging s. Martin Jehne, The rise of the consular as a social type in the third and second centuries BC in: H. Beck / A. Dupla / M. Jehne / F. Pina Polo (Hgg.), Consuls and Res Publica, Cambridge 2011, 211-231. Prinzipiell hätten, aus einer institutionellen Perspektive, die Zensoren die Möglichkeit besessen ihre Amtskompetenzen auf die Kontrolle der Amtsausübung ihrer Standesgenossen auszuweiten. Aber diese Magistratur achtete nur auf standesgemäßes Verhalten, während die Vorgänge außerhalb des *pomeriums*, soweit sie nicht den aristokratischen Habitus gefährdeten, außerhalb der zensorischen Perspektive blieb. Es kam nur selten zu einer Ahndung von Fehlverhalten in der Provinz, s. den spektakulären Fall des L. Flamininus (cos. 192), der einen schutzsuchenden Gallier ermordete und von Cato im Jahr 184 aus dem Senat gestoßen wurde, zur Überlieferung, s. Werner Suerbaum, Sex and Crime im alten Rom: Von der humanistischen Zensur zu Cato dem Zensor. Das Verbrechen des L. Flamininus als Spektakel und Exempel bei Cato, Valerius Antias, Livius, Cicero, Seneca pater, Valerius Maximus, Plutarch und Petrarca. WJAB 19, 1993, 85-109.

um die Belange der *res publica* zu überwachen[780]. Dass läßt auf ein Interesse der Aristokratie schließen, eine starke zentrale Institution verhindern zu wollen, um ihren Mitgliedern den maximalen Freiraum zu gewährleisten[781].

Dass die Nobilität eine derartige Institution nicht als notwendig betrachtete, beruhte eben auf der engen Verknüpfung zwischen Senat und Magistratur. Der Senator war auch zeitweilig Magistrat und der Magistrat immer ein Senator. Dagegen galten bei religiösen Freveln diese sozialen Gemeinsamkeiten nicht mehr. Alle Mitglieder des *populus Romanus* mussten dafür sorgen, dass das Wohlergehen der *res publica* durch keinen ihrer Angehörigen Schaden nahm.

Wie man an den angeführten Beispielen sehen kann, bleibt trotz einer unterschiedlichen Strafbewertung der *common sense* bei Verfehlungen gewahrt. Persönlich bedingte Widerstände gegen den Senat oder seine Mehrheit waren nur in der Situation selbst problematisch. Veränderte der Senat die politischen Bedingungen, wurde die Angelegenheit als geklärt betrachtet, ohne dass von einer institutionellen Seite eine Bestrafung des Aristokraten gefordert wurde. Einzig religiöse Frevel führten zur Bestrafung eines *nobilis*, ohne dass deswegen sein sozialer Status gefährdet worden wäre. Die Versuche, den römischen Adel in der sogenannten „klassischen“ Republik als oligarchische Einheit darzustellen, die jeden Widerspruch eines Standesgenossen ahndete, um die Homogenität des Standes zu sichern, sind meines Erachtens eine Fiktion der modernen Forschung.

[780] Hier sei nur auf den Gerichtshof der 104 in Karthago und die Gerusia in Sparta (Plut. Lyk. 26, 1; Xen. hell. 5, 4, 13) verwiesen. Zu den Kompetenzen der Gerusia, s. A. Andrewes, The Government of Classical Sparta, in: Ancient Society and Institutions. Studies presented to V. Ehrenberg on his 75th Birthday, Oxford 1967, 1-20; Cartledge (1987) 121ff. und Link (1994) 76f.

[781] S. Linke (1995) S. 132-172.

6. Die Anfänge der *pompa funebris*, Ehrenstatuen, der Triumph und das aristokratische Werteverständnis

6. 1. Die *pompa funebris*

Das römische Leichenbegängnis wird seit Langem als zentrales Repräsentationsritual der römischen *gentes* wahrgenommen. Als Erster gab Polybios in der Mitte des 2. Jhs. einen ausführlichen Bericht über die *pompa funebris*:
„Diese Schreine[782] öffnen sie bei den großen Festen und schmücken die Bilder, so schön sie können, und wenn ein angesehenes Glied der Familie stirbt, führen sie sie im Trauerzug mit und setzen sie Personen auf, die an Größe und Gestalt den Verstorbenen möglichst ähnlich sind. Diese tragen dann, wenn der Betroffene Konsul oder Prätor gewesen ist, Kleider mit einem Purpursaum, wenn Zensor ganz aus Purpur, wenn er aber einen Triumph gefeiert hat und dementsprechende Taten getan hat, goldgestickte. Sie fahren auf Wagen, denen Rutenbündel und Beile und die anderen Insignien des Amtes, je nach der Würde und dem Rang, den ein jeder in seinem Leben bekleidet hat, vorangetragen werden, und wenn sie zu den Rostra gekommen sind, nehmen alle in einer Reihe auf elfenbeinernen Stühlen Platz. Man kann sich nicht leicht ein großartigeres Schauspiel denken für einen Jüngling, der nach Ruhm verlangt und für alles Große begeistert ist. Denn die Bilder der wegen ihrer Taten hochgepriesenen Männer dort alle versammelt zu sehen, als wären sie noch am Leben und beseelt, wem sollte das nicht einen tiefen Eindruck machen? Was könnte es für einen schöneren Anblick geben? 54. Wenn nun der Redner über den, den sie zu Grabe tragen, gesprochen hat, geht er zu den anderen über, die da auf den Rostra versammelt sind, und berichtet, mit dem Ältesten beginnend, von den Erfolgen und Taten eines jeden. Da auf diese Weise die Erinnerung an die Verdienste der hervorragenden Männer immer wieder erneuert wird, ist der Ruhm derer, die etwas Großes vollbracht haben, unsterblich, das ehrende Gedächtnis der Wohltäter des Vaterlandes bleibt im Volke wach und wird weitergegeben an Kinder und Enkel. Vor allem wird die Jugend angespornt, für das Vaterland alles zu

[782] Bei den Schreinen handelte es sich um Schränke, die im Atrium eines aristokratischen Hauses standen. In ihnen wurden die *imagines* aufbewahrt. Normalerweise blieben die Schreine verschlossen, sodass nur die *tituli* der Ahnen zu sehen waren. An privaten oder öffentlichen Feiertagen wurden die Schreine geöffnet und die Masken geschmückt (Cic. Mur. 88; Sulla 85.), zum Standort der Schränke s. Sen. benef. 3, 28, 2; Plin. n. h. 35, 6.

ertragen, um ebenfalls des Ruhmes, der dem verdiente Manne folgt, teilhaft zu werden.“ (Übers. H. Drexler)[783].

Der Bericht des Polybios schildert eine komplex aufgebaute Prozession, der er als Zeuge beiwohnen konnte. Als Nicht-Römer liefert er die Sicht eines Außenseiters, was seine Beobachtung besonders wertvoll macht, da sie stärker auf die Darstellung konzentriert ist, ohne dass kulturelle Implikationen mit einfließen[784].

Der römische Adel besaß eindeutige, der Ämterhierarchie folgende Stratifizierungsmechanismen. Als erste ist die Klassifizierung nach den erreichten Ämtern zu nennen. So war der Konsul allen Magistraten überlegen, die ihm die notwendige Ehrerbietung erweisen mussten. Das gleiche galt für die tiefer angesiedelten Magistraturen vom Prätor über den Ädilen und den Quaestor[785]. Als zweites Hierarchisierungsprinzip galt das der Seniorität. Ein Senator, der ein Amt eher erreicht hatte als sein Kollege, stand in der senatorischen Hierarchie über ihm. Kompliziert wird es bei Senatoren, die in den Ämtern Kollegen gewesen waren und über die gleiche Seniorität verfügten. Ob hier der patrizische Status ausschlaggebend war, ist ungewiß[786]. Aber es würde die Kriterien einer sozialen Stratifizierung überstrapazieren, wenn man darauf eindeutige Antworten erwarten

---

[783] Polyb. 6, 53, 6-54, 3: *ταύτας δὴ τὰς εἰκόνας ἔν τε ταῖς δημοτελέσι θυσίαις ἀνοίγοντες κοσμοῦσι φιλοτίμως, ἐπάν τε τῶν οἰκείων μεταλλάξῃ τις ἐπιφανής, ἄγουσιν εἰς τὴν ἐκφοράν, περιτιθέντες ὡς ὁμοιοτάτοις εἶναιδοκοῦσι κατά τε τὸ μέγεθος καὶ τὴν ἄλλην περικοπήν. οὗτοι δὲ προσαναλαμβάνουσιν ἐσθῆτας, ἐὰν μὲν ὕπατος ἢ στρατηγὸς ἦ γεγονώς, περιπορφύρους, ἐὰν δὲ τιμητής, πορφυρᾶς, ἐὰν δὲ καὶ τεθριαμβευκὼς ἤ τι τοιοῦτον κατειργασμένος, διαχρύσους. αὐτοὶ μὲν οὖν ἐφ' ἁρμάτων οὗτοι πορεύονται, ῥάβδοι δὲ καὶ πελέκεις καὶ τἄλλα τὰ ταῖς ἀρχαῖς εἰωθότα συμπαρακεῖσθαι προηγεῖται κατὰ τὴν ἀξίαν ἑκάστῳ τῆς γεγενημένης κατὰ τὸν βίον ἐν ᾗ πολιτείᾳ προαγωγῆς, ὅταν δ' ἐπὶ τοὺς ἐμβόλους ἔλθωσι, καθέζονται πάντες ἑξῆς ἐπὶ δίφρων ἐλεφαντίνων. οὗ κάλλιον οὐκ εὐμαρὲς ἰδεῖν θέαμα νέῳ φιλοδόξῳ καὶ φιλαγάθῳ· τὸ γὰρ τὰς τῶν ἐπ' ἀρετῇ δεδοξασμένων ἀνδρῶν εἰκόνας ἰδεῖν ὁμοῦ πάσας οἷον εἰ ζώσας καὶ πεπνυμένας τίν' οὐκ ἂ κάλλιον θέαμα τούτου φανείν; πλὴν ὅ γε λέγων ὑπὲρ τοῦ θάπτεσθαι μέλλοντος, ἐπὰν διέλθῃ τὸν περὶ τούτου λόγον, ἄρχεται τῶν ἄλλων ἀπὸ τοῦ προγενεστάτου τῶν παρόντων, καὶ λέγει τὰς ἐπιτυχίας ἑκάστου καὶ τὰς πράξεις. ἐξ ὧν καινοποιουμένης ἀεὶ τῶν ἀγαθῶν ἀνδρῶν τῆς ἐπ' ἀρετῇ φήμης ἀθανατίζεται μὲν ἡ τῶν καλόν τι διαπραξαμένων εὔκλεια, γνώριμος δὲ τοῖς πολλοῖς καὶ παραδόσιμος τοῖς ἐπιγινομένοις ἡ τῶν εὐεργετησάντων τὴν πατρίδα γίνεται δόξα. τὸ δὲ μέγιστον, οἱ νέοι παρορμῶνται πρὸς τὸ πᾶν ὑπομένειν ὑπὲρ τῶν κοινῶν πραγμάτων χάριν τοῦ τυχεῖν τῆς συνακολουθούσης τοῖς ἀγαθοῖς τῶν ἀνδρῶν εὐκλείας.*

[784] Flaig (2003) S. 51.

[785] Varro bei Gell. 14, 7, 9.

[786] Nach Ryan (1998) S. 107-112 entschied nicht der patrizische Status, sondern der Vorrang bei der Wahl, s. auch T. R. S. Broughton, The Order of the Consuls‘ Names in official Republican Lists, Historia 17, 1968, 166-172. R. Rilinger, *Ordo* und *dignitas* als soziale Kategorien der römischen Republik, in: T. Schmitt / A. Winterling (Hgg.), *Ordo* und *dignitas*. Beiträge zur römischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Stuttgart 2007, 95-104, S. 96 betont die soziale Macht als Rangkriterium; S. 98 hebt er hervor, dass ein Aristokrat seine soziale Stellung nicht nur durch seinen Platz im *ordo senatorius* definierte, sondern auch durch die Stellung seiner Familie und der *gens*.

würde. Damit wären wir beim dritten Punkt, dem des familialen Prestiges. Es ist einleuchtend, dass über viele Generationen erfolgreiche Familien einen Vorrang beanspruchten. Die erfolgreiche Familiengeschichte wird in der *pompa funebris* verdeutlicht. Zu Beginn des Zuges marschierte der Schauspieler der das älteste Familienmitglied darstellte, das ein kurulisches Amt erreicht hatte[787]. Zeitlich bis in die Gegenwart reichend wurden alle Ahnen aufgeführt, die jeweils mit den Insignien des höchsten Amtes bekleidet waren, das sie im Leben erreicht hatten. Am Ende des Zuges wurde das eben verstorbene Familienmitglied mitgeführt. So ergab sich ein genealogisches Raster, eine Zeitabfolge, in der die Zuschauer die Geschichte der Familie erleben konnten. Allerdings galt dies nur für Familienmitglieder, die ein kurulisches Amt bekleidet hatten. Alle anderen wurden nicht in der *pompa* mitgeführt, da der Umzug sich primär an die Öffentlichkeit wandte und nur die Familienmitglieder mitgeführt wurden, die kurulische Ämter bekleidet hatten. Die Anderen waren für den öffentlichen Raum uninteressant, was nicht heißt, dass sie aus der familialen Erinnerung gelöscht wurden. Ihrer wurde bis zu drei Generationen als *dei parentes* gedacht; danach galten sie als *maiores*[788].

Die Entstehung der *pompa funebris* ist ungewiß, wird aber im Kontext der sich entwickelnden Nobilität Ende des 4. Jhs. bis Anfang des 3. Jhs. vermutet. Es scheint, dass dieses Ritual von den Etruskern übernommen wurde. Mangels literarischer Quellen läßt sich auch hier der Entstehungszeitraum nicht präzisieren. Es ist aber bezeichnend, dass der erste Nachweis aus Etrurien, eine Wandmalerei aus der Tomba degli Scudi, aus der Zeit am Ende des 4. Jhs. stammt[789]. Die meisten etruskischen Wandmalereien, die ein Leichenbegängnis zeigen, stammen aus dem

---

[787] Zum *ius imaginis* Mommsen, RSt. Bd. I, S. 443 A. 2. Obwohl Polybios nur Zensoren, Konsuln und Prätoren erwähnt, scheint auch der Ädil ein Recht auf eine *imago* besessen zu haben. Allerdings ist Cicero dafür der einzige Zeuge, Cic. Verr. 2, 36. Dabei ist zu bedenken, dass Cicero nur die plebejische Ädilität bekleidet hatte. Ob die pleb. Ädilität auch in der mittleren Republik das Recht auf eine *imago* einschließt, ist gänzlich unwahrscheinlich. Für die kurulische Ädilität bleibt das *ius imaginis* unsicher. Mommsen schließt aus Cic. fam. 9, 21, dass Konsulartribune und Interreges kein *ius imaginis* besaßen. Zum *ius imaginum*, dass eine moderne Konstruktion ist, s. G. Lahusen, Zum römischen Bildnisrecht, Labeo 31, 1985, 308-323 und L. Giuliani, *Imagines maiorum*, öffentliche Bildnisstatuen und die Extensivierung der *res publica*, in: M. Bernett / W. Nippel / A. Winterling (Hgg.), Christian Meier zur Diskussion, Stuttgart 2008, S. 143-159 und dazu die Antwort von Chr. Meier S. 259.

[788] Dig. 2, 4, 4, 2: *Parentem hic utriusque sexus accipe: sed an in infinitum, quaeritur. quidam parentem usque ad tritavum appellari aiunt, superiores maiores dici: hoc veteres existimasse Pomponius refert: sed Gaius Cassius omnes in infinitum parentes dicit, quod et honestius est et merito optinuit*.

[789] S. Steingräber (Hg.), Etruskische Wandmalerei, Stuttgart 1985 Nr. 109 S. 349. Diese Tomba liegt ausgerechnet in Tarquinii, deren etruskische Oberschicht sehr gute Kontakte zu den Patriziern pflegte.

3. und 2. Jh[790]. Die *pompa funebris* hätte sich also ungefähr zeitgleich in Rom und Etrurien entwickelt[791], was nicht so recht zu der Übernahme des Leichenzuges aus Etrurien passen mag[792]. Verweist man die Datierung der Entstehung der *pompa* eher in das 3. Jh.[793], so stellt sich die Frage, wie diese ausgesehen haben könnte. Bekanntlich gab es bis 241 nur zwei kurulische Ädile, einen Prätor und zwei Konsuln. Da die kurulische Ädilität immer abwechselnd von Patriziern und Plebejern bekleidet wurde, erlangten alle zwei Jahre nur zwei Patrizier die Befähigung, das Konsulat zu bekleiden. Mit anderen Worten, jeder Patrizier, der die Ädilität erlangte, erreichte rein rechnerisch auch das Konsulat, es sei denn er verstarb frühzeitig[794]. Das bedeutet natürlich, dass es kaum patrizische Ädile gab, die in der *pompa* auftraten, da sie im Laufe ihrer Karriere fast selbstverständlich das Konsulat erlangten.

Ähnliches gilt für die einstellige Prätur. Da sie keine Voraussetzung für das Konsulat darstellte und dem Konsulat auch noch nicht untergeordnet war, kann man davon ausgehen, dass die Prätur auch nach dem Konsulat bekleidet wurde und es wegen der einstelligen Prätur keine prätorische Rangstufe gegeben hatte. Das bedeutet letztendlich, dass in einer patrizischen *pompa funebris* fast ausschließlich konsularische Ahnen auftraten. Wir dürfen uns daher keine nach Ämtern differenzierte *pompa* vorstellen, sondern eine homogene Gruppe von Ahnen, die fast alle mit konsularischen Insignien erschienen. Da im 3. Jh. nahezu jedes Jahr mindestens ein Triumph gefeiert wurde, häufig auch beide Konsuln triumphierten[795],

---

[790] Von neun *tombae*, die nach Steingräber (1985) mit Prozessionsdarstellungen ausgemalt sind (Nr. 39, 48, 58, 69, 87, 109, 118, 161, 177), die einer *pompa funebris* ähneln, stammen sieben aus dem 3. und 2. Jh. Nur die Nummern 87 und 109 lassen sich in das Ende des 4. Jhs. datieren.

[791] Flower (1996) S. 348.

[792] Hinzu kommt die Entwicklung der *imagines*. Die Verweise des Liv. 1, 34, 6; 47, 4 auf die Entstehung in der Königszeit sind wertlos, deuten aber an, dass die Römer die *imagines* als sehr alt ansahen. Die früheste literarische Erwähnung einer *imago* findet sich bei Plaut. Amph. 458, also um 190. Bei Sall. Iug. 4, 5-6 wird berichtet, dass bereits Q. Fabius Maximus und Scipio Africanus maior *imagines* besitzen: *Nam saepe ego audivi Q. Maxumum, P. Scipionem, praeterea civitatis nostrae praeclaros viros solitos ita dicere, quom maiorum imagines intuerentur, vehementissume sibi animum ad virtutem adcendi*. Die *imago* des Africanus wurde sogar im Tempel des Iuppiter Optimus Maximus aufbewahrt (Val. Max. 8, 15, 1). Flower (1996) S. 47 nimmt an, dass sich die Bedeutung der *imagines* erst zu Ende des 2. Punischen Krieges voll entwickelt hat.

[793] Die größte Übereinstimmung der polybianischen Beschreibung mit einem etruskischen Wandgemälde findet sich in der Tomba del Tifoni (Steingräber [1985] Nr. 118). Besonders markant ist das Auftreten von Musikanten und möglicherweise Schauspielern. Dass die Tomba in die Mitte des 2. Jhs. datiert wird, deckt sich auffällig mit dem Abfassungsdatum der Historien des Polybios. Vielleicht hat Polybios eine *pompa funebris* beschrieben, die in dieser Art erst seit dem 2. Jh. existierte; vgl. M. Cristofani, La Tomba del Tifone. Cultura e società di Tarquinia in età tardo etrusca, Rom 1969, S. 228-232.

[794] Natürlich konnte wegen der Iterationen ein Patrizier nicht von einer automatischen Besetzung ausgehen. Aber über die Jahre verteilt, gab es für ihn sicherlich eine Chance, das Konsulat zu bekleiden. Da es keine Fristen für die frühest mögliche Bekleidung des Amtes gab, dürfte es keinen eigenen Wert besessen haben, das Amt im ciceronischen Sinne *suo anno* zu bekleiden.

[795] Nach dem Katalog von Itgenshorst (2005) fanden von 299 bis 250 53 Triumphe statt. Einige Personen hielten allerdings mehrere Triumphzüge ab. So feierte L. Postumius Megellus in den Jahren 294 und 291 jeweils einen

traten auch in dieser Hinsicht kaum äußerliche Unterschiede bei den begleitenden Ahnen auf. Bei diesem Umzug war für die Zuschauer daher keineswegs ein genealogisches Raster feststellbar, dass Auskunft erteilte über den Zeitraum, in dem eine Familie erfolgreich war, und darüber wann die Familie politisch wenig erfolgreich war. Erst der Verweis auf einzelne Ahnen in der *laudatio funebris* verschaffte dem Zuhörer einen Überblick über die Familiengeschichte[796].

Damit stellt sich die Frage nach der Ordnung der *pompa.* Es wird sicherlich ein Ordnungsmuster gegeben haben und es mag auch einen chronologischen Charakter besessen haben. Aber welchen Informationsgewinn besaß der am Rande stehende Teilnehmer einer *pompa* der *stirps* Fabius Maximus, in der fast alle Fabier Konsuln waren und mit Vornamen Quintus hießen? Konnte er erkennen, welcher Schauspieler von ihnen den Samnitensieger Q. Fabius Rullianus oder den berühmten Q. Fabius Maximus Cunctator darstellte, wobei gleich neben Maximus auch sein Sohn Q. Fabius vertreten war, der noch vor dem Cunctator verstarb[797]?

Dieses etruskische Ritual, das die Patrizier übernommen hatten, verdeutlichte prinzipiell nicht die Familiengeschichte, sondern illustrierte nur den Vorrang, den eine

---

Triumph und 290 triumphierte M'. Curius Dentatus einmal *de Samnitibus* und ein zweitesmal *de Sabineis*. Vielleicht ist ihm auch eine Ovatio für 289 *de Lucaneis* zuzuweisen; Auct. de vir. ill. 33, 1-3: *Marcus Curius Dentatus primo de Samnitibus triumphavit, quos usque ad mare superum perpacavit. (...) Iterum de Sabinis triumphavit. Tertio de Lucanis ovans urbem introiit.* Diese Information kann von den Triumphalfasten nicht bestätigt werden, da diese Jahre fehlen. Im Jahr 266 haben beide Konsuln zweimal triumphiert, es gab also in diesem Jahr vier Triumphe, pro Konsul *de Sassinatibus* und *de Sallentineis Messapieisque*, Inscr. It. XIII, 1 p. 75.

[796] Die Ursprünge der *laudatio funebris* dürften wesentlich älter als die *pompa* sein und sich aus der *laudatio ad sepulchrum* entwickelt haben. Wann sie zur *laudatio pro rostris* mutierte, ist unbekannt. Das erste glaubwürdige Zeugnis ist die *laudatio* auf L. Caecilius Metellus (cos. 251, 247; gest. 221) und wird von Plin. n. h. 7, 139-141 für das späte 3. Jh. bezeugt: *Q. Metellus in ea oration, quam habuit supremis laudibus patris sui L. Metelli pontificis, bis consulis, dictatoris, magistri equitum, XVviri agris dandies, qui primus elephantos ex primo Punico bello duxit in triumph, scriptum reliquit decem maximas res optimasque, in quibus quaerendis sapientes aetatem exigerent, consummasse eum; voluisse enim primarium bellatorem esse, optimum oratorem, fortissimum imperatorem, auspicio suo maximas res geri, maximo honore uti, summa sapientia esse, summum senatorem haberi, pecuniam magnam bono modo invenire, multos liberos relinquere et clarissimum in civitate esse; haec contigisse ei nec ulli alii post Romam conditam.* Die gepriesenen Eigenschaften hatten sich allerdings bereits vom Individuum entkoppelt und waren zum Topos geronnen. Es wurde einfach erwartet, dass ein römischer Aristokrat diese Tugenden besaß, unabhängig von der Realität, wie bereits Plinius süffisant bemerkte: *longum est refellere et supervacuum abunde uno casu refutante: siquidem is Metellus orbam luminibus exegit senectam, amissis incendio, cum Palladium raperet ex aede Vestae, memorabili causa, sed eventu misero* (Plin. n. h. 7, 141). Die Überlieferung verlagert die *laudatio funebris* in die Anfänge der Republik (Dion. Hal. 5, 17, 2; Plut. Popl. 9, 10; Auct. de vir. ill. 10, 7; Lyd. de magistr. 1, 33), was aber höchst unwahrscheinlich ist, vgl dazu W. Kierdorf, Laudatio Funebris. Interpretationen und Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Leichenrede. Meisenheim a. G. 1980, S. 94f.

[797] Das eintönige Namenssystem führte denn auch häufig zu der Unfähigkeit, einzelne *exempla* konkreten Personen zuordnen zu können, sodass häufig Dubletten auftauchen; vgl. T. Hölscher, Die Anfänge römischer Repräsentationskunst, MDAI (R) 85, 1978, 315-357; S. 348-351; K.-J. Hölkeskamp, *Exempla* und *mos maiorum*. Überlegungen zum kollektiven Gedächtnis der Nobilität, H.-J. Gehrke / A. Möller (Hgg.), Vergangenheit und Lebenswelt. Soziale Kommunikation, Traditionsbildung und historisches Bewußtsein, Tübingen 1996, 301-333, S. 314.

Familie in der Gesellschaft ausübte[798]. Die *pompa funebris* verdeutlichte in der mittleren Republik damit nicht die Stratifizierung des Adels nach den erreichten Ämtern, also der Ädilität, der Prätur, dem Konsulat, der Zensur und den Triumphatoren[799]. Das subtile Element der *pompa*, das familiale Prestige innerhalb eines patrizisch-plebejischen Adels zu veranschaulichen und zu gewichten, verliert bei einer Betrachtung der Familien, die eine auffällige Ahnenreihe aufweisen konnten, in der mittleren Republik an Bedeutung. So konnten die Fabii im Jahr 241 (von 366 an gerechnet bis die Prätur verdoppelt wurde), falls ein Todesfall zu beklagen war, 13 konsularische Ahnen vorweisen, die Cornelii elf und die Valerii neun[800]. Selbst außergewöhnlich erfolgreiche plebejische *gentes*, wie die Iunii, die Fulvii und die Atilii, kamen nur auf sechs konsulare Ahnen. Dabei bildeten diese plebejischen Familien die Spitzengruppe der Plebejer, die auch auf Grund ihrer besonderen Möglichkeiten zu den privilegierten *gentes* gehörten. Gemessen an den Ansprüchen der Patrizier waren die plebejischen *gentes*, die kurulische Vorfahren aufweisen konnten, nur im Stande, eine kleine *pompa* durchzuführen, falls sie es überhaupt taten. Deren Leichenzug war keineswegs mit der polybianischen *pompa* vergleichbar. Die *pompa funebris* war also kein Abbild des römischen Adels, dessen Mitglieder sich als Aristokraten verstanden, weil sie Ämter ausübten, sondern zementierte den Vorsprung des patrizischen Erbadels vor den plebejischen *gentes*, die ihre Bedeutung für die *res publica* anhand der ausgeübten Magistraturen der Öffentlichkeit präsentieren wollten[801]. Die Gewichtung des familialen Prestiges fand also bei den patrizischen und plebejischen *gentes* eine unterschiedliche Bewertung. Ein Patrizier konnte seinen Anspruch auf eine Vorrangstellung mit seinem patrizischen Status begründen, der bis auf Romulus zurückreichte und auf die bis ins 2. Jh. uneinholbare Liste an Vorfahren, die sich für die *res publica* verdient gemacht hatten[802]. Es war der Erbadel der Patrizier, der in einem Ritual, das die Ahnen mit kurulischen Ämtern aufführte, über den eigentlichen „Amtsadel“ der Plebejer triumphierte. Die Leistungsschau der Patrizier war nach innen auf die plebejischen

[798] Das deuten auch die etruskischen Wandmalereien an.
[799] Dabei dürften die Zuschauer kaum mit der Frage beschäftigt sein, wieviel Konsuln einen Triumphator oder Zensorier aufwiegen, wie von E. Flaig, Die *Pompa Funebris.* Adlige Konkurrenz und annalistische Erinnerung in der Römischen Republik, in: O. G. Oexle, Memoria als Kultur, Göttingen 1995, 115-148, S. 126 A. 27 angenommen wird.
[800] Die Zahlen demonstrieren, dass auch eine patrizische *pompa* recht überschaubar war.
[801] J. P. Rollin, Untersuchungen zu Rechtsfragen römischer Bildnisse, Bonn 1979, S. 27 vermutet, dass die Patrizier die *imagines* einführten, um sich stärker von den Plebejern abzugrenzen.
[802]Der Status des Patriziers als Mitglied eines Erbadels, dessen Ursprünge bis zum Staatsgründer zurückreichen, entgleitet im 3. Jh. dem Kriterium des familialen Prestiges, das nach Zahl der erreichten Ämter geordnet war.

Senatoren und nach außen auf den *populus* gerichtet. Dagegen blieben die Plebejer auf die wenigen Vorfahren, die nach 366 Ämter bekleidet hatten, beschränkt, deren Zahl im Vergleich zu den Patriziern hoffnungslos unterlegen war. Wenn sie den Wettbewerb aufnehmen wollten, blieb ihnen also nur die Gewichtung des familialen Prestiges innerhalb der plebejischen Familien[803]. Wichtiger war die Artikulation nach außen, in der die viel kleineren plebejischen *pompae* die Vorrangstellung ihrer *gens* gegenüber dem *populus* und zumindest ein Nahverhältnis zu den patrizischen *gentes* demonstrieren konnten[804].

[803] Einzelne plebejische Familien, wie die Iunii mit dem Ahnen Brutus, konnten natürlich ihr familiales Prestige bis auf den Beginn der Republik ausweiten. Dies blieb allerdings die Ausnahme. S. U. Walter, AHN MACHT SINN: Familientradition und Familienprofil im republikanischen Rom, in: K.-J. Hölkeskamp (Hg.), Sinn (in) der Antike : Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum, Mainz 2003, 255-278.

[804] In dem prinzipiell agnatischen Verwandtschaftssystem der Römer kam aber auch den kognatischen Verflechtungen ein wichtiger Stellenwert zu (s. B. Linke, Die agnatio. Ein römischer Sonderweg in der sozialen Organisation. Hist. Anthrop. 6, 1998, 104-131, S. 125-131). So gilt es als gewiß, dass die Frau die Ahnenbilder ihrer Familie mit in die Ehe einbrachte, Flaig (2003) S. 62f. Für einen *homo novus* war dies natürlich eine erhebliche Chance, den sozialen Status seiner Kinder zu steigern, wenn sie in seiner *pompa funebris* die Ahnen seiner Frau, die aus der Nobilität stammte, mitführen konnte (Plut. Cato 20 schreibt, dass Cato sich lieber für eine Frau mit vornehmer Herkunft als für eine Frau aus reicher Familie entschieden hatte). Trotz der vielzitierten Heirat zwischen Marius und einer Frau aus der *gens* der Julier, dürfte eine Eheschließung zwischen einem *homo novus* und einer Frau aus einer patrizischen *gens* relativ selten gewesen sein, und die Julii hatten auch nicht viele erfolgreiche Ahnen vorzuweisen. In der Regel dürften wohl die nobilitären Familien ihre Frauen untereinander ausgetauscht haben, wie auch Adoptionen vorwiegend unter gleichrangigen Familien stattfanden, s. Flaig (2003) S. 64 und M. Corbier, Divorce and Adoption as Roman Familial Strategies, in: B. Rawson (Hg.): Marriage, Divorce and Children in ancient Rome. Oxford 1992, 47-78.

6. 2. Das Verhältnis zwischen Aristokratie und Gemeinschaft

Die Forschung beschäftigt sich seit längerem mit der Kommunikation zwischen Aristokratie und der Gemeinschaft sowie der dichten Vernetzung zwischen beiden gesellschaftlichen Elementen[805]. Im folgenden Kapitel sollen einige bekannte antike Passagen und Situationen untersucht werden. Es wird geprüft werden, ob neben den gängigen Mutmaßungen nicht auch andere Interpretationen möglich sind. Vielleicht ergibt sich für die Aristokratie im 3. Jh. ein anderes Bild des Verhältnisses zwischen der Nobilität und der *res publica*.

Die Vorrangstellung und Eigenstellung der Patrizier wird durch die Scipioneninschriften bestätigt. Die beiden ältesten Scipioneninschriften von L. Cornelius Scipio Barbatus und seinem Sohn lassen sich zwar nicht genau datieren, aber für meine Argumentation ist es ausreichend, dass beide im 3. Jh. zu verorten sind[806]. Die Inschrift des Barbatus lautet folgendermaßen:

[L. Corneli]o Cn. F. Scipio Cornelius Lucius Scipio Barbatus Gnaiod patre | prognatus, fortis vir sapiensque, quoius forma virtutei parisuma | fuit; consol, censor, aidilis quei fuit apud vos; Taurasia Cisauna | Samnio cepit,
subigit omne Loucanam opsidesque abdoucit[807]*.*

Die Inschrift seines Sohnes lautet folgendermaßen:

L. Cornelio L. f. Scipio | aidiles, cosol, cesor. | Honc oino ploirume cosentiont R[omai] | Duonoro optumo fuise viro | Luciom Scipione. Filio Barbati, |consol, censor, aidilis hic fuet a[pud vos]. | Hec cepit Corsica Aleriaque urbe, | dedet Tempestatebus aide mereto….[808]*.*

Die Gliederung bei beiden Inschriften ist identisch. Erst kommt der Name mit der Filiation, im Anschluß die erreichten Ämter[809] und schließlich der Tatenbericht. Wichtig ist hier, wie beide Scipionen ihr Verhältnis zur *res publica* interpretieren. Beide benutzen nach der Auflistung der Ämter, den Ausdruck *apud vos*. Mit dieser Verortung stellen sie sich neben den *populus*. Sie sind nicht Teil der Gesellschaft, sondern sie haben „bei euch“ diese Ämter bekleidet und nicht bei einer anderen

[805] S. die Zusammenfassung von Hölkeskamp (2004) mit älterer Literatur.
[806] Wachter (1987) S. 318 datiert sie in die Mitte des 3. Jh.
[807] ILS I, 1.
[808] ILS I, 2.
[809] Die Reihenfolge der Ämter ist vermutlich nicht chronologisch gemeint, sondern dem saturnischen Versmaß geschuldet, s. P. Kruschwitz, Carmina Saturnia Epigraphica. Einleitung, Text und Kommentar zu den saturnischen Versinschriften, Stuttgart 2002, S. 43.

Gemeinschaft[810]. Auch der Sohn des Plebejers L. Caecilius Metellus (cos. 251, 247) formulierte es ähnlich in der etwas jüngeren berühmten *laudatio funebris*[811]. Er strebte an: *auspicio suo maximas res geri*[812].

Ebenso selbstbewußt ist der Tatenbericht der Cornelier abgefaßt. Jeder von ihnen hat persönlich Samnium oder Corsica oder Aleria erobert; nicht der *populus.* Es wurde nicht für die *res publica* gekämpft. Die Erfolge wurden zwar *suo auspicio* erreicht, aber ohne dass dies hervorgehoben wurde. Dies deckt sich auffallend mit einer Szene, die Polybios zu Beginn der Scipionenprozesse schildert. Der Nachkomme des Barbatus und *princeps senatus*, P. Cornelius Scipio Africanus, äußert sich in einer Anhörung im Senat zur Rechenschaftslegung über die Kriegsbeute folgendermaßen:

„Ein andermal, als jemand im Senat Rechenschaft von ihm forderte über das Geld, das er vor Abschluß des Vertrages von Antiochos zur Löhnung des Heeres erhalten hatte, erklärte er, er besitze zwar die Belege, habe es aber nicht nötig, jemanden darüber Rechenschaft zu geben. Als jener nicht lockerließ und die Herbeischaffung der Rechnungsbücher verlangte, bat er seinen Bruder, sie zu holen, und als dieser sie gebracht hatte, hielt er sie dem Senat hin und zerriß sie dann vor aller Augen: der Antragsteller solle sich die gewünschte Auskunft in den Fetzen suchen. Die anderen aber fragte er, wieso sie Rechenschaft verlangten über die dreitausend Talente, wie sie ausgegeben worden seien und durch wen, wegen der fünfzehntausend aber, die sie von Antiochos erhielten, nicht fragten wie sie einkämen und durch wen, noch wie sie in den Besitz von Asien, Libyen und Iberien gelangt seien. Diese Worte machten einen tiefen Eindruck; alle waren beschämt, der Antragsteller schwieg stille.“ (Übers. H. Drexler)[813].

---

[810] Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Sarkophage in einem Grabmal standen, dass für die Öffentlichkeit überhaupt nicht zugänglich war. Die Adressaten waren also Familienmitglieder bzw. befreundete Standesgenossen. Das Selbstverständnis eines von der Gemeinschaft unabhängigen aristokratischen Status' erinnert an die Coriolansage, s. A.-M. Adam, Des «condottiere» en Étrurie et dans le Latium à l'époque archaïque? Latomus 60, 2001, 877-889.

[811] Caecilius verstarb im Jahr 221 (Cic. Cato 30; Val. Max. 8, 13, 2). Dion. Hal. 2, 66, 4 bringt einen Auszug aus seinem Elogium.

[812] Plin. n. h. 7, 140.

[813] Polyb. 23, 14 (=24, 9a): *αὐτὸς γὰρ αἴτιος γεγονέναι καὶ τοῦ κλείεσθαι τὸ ταμιεῖον. πάλιν δέ ποτε λόγον ἀπαιτοῦωτός τινος ἐν τῷ συνεδρίῳ τῶν χρημάτων ὧν ἔλαβε παρ' Ἀντιόχου πρὸ τῶν συνθηκῶν <εἰς> τὴν τοῦ στρατοπέδου μισθοδοσίαν, ἔχειν μὲν ἔφη τὸν λογισμόν, οὐ δεῖν δ' αὐτὸν ὑποσχεῖν οὐδενὶ λόγον· τοῦ δ' ἐπικειμένου καὶ κελεύοντος φέρειν ἠξίωσε τὸν ἀδελφὸν ἐνεγκεῖν· κομισθέντος δὲ τοῦ βυβλίου, προτείνας αὐτὸ καὶ κατασπαράξας πάντων ὁρώντων τὸν μὲν ἀπαιτοῦντα τὸν λόγον ἐκ τούτων ζητεῖν ἐκέλευσε, τοὺς δ' ἄλλους ἤρετο πῶς τῶν μὲν τρισχιλίων ταλάντων τὸν λόγον ἐπιζητοῦσι πῶς ἐδαπανήθη καὶ διὰ τίνων, τῶν δὲ μυρίων καθόλου καὶ πεντακισχιλίων ὧν παρ' Ἀντιόχου λαμβάνουσιν, οὐκέτι ζητοῦσι πῶς εἰσπορεύεται καὶ διὰ τίνων,*

Wie seine Vorfahren hatte Scipio Africanus die Erfolge allein seiner Person zugeschrieben. Dass er damit nicht den Konsens der (patrizischen) Standesgenossen verletzt hatte, zeigt die Reaktion des Senats: Er schwieg beschämt und nicht überrascht, wie Egon Flaig meint[814]. Zunächst stellte es einen unglaublichen Affront dar, dass Volkstribune von dem *princeps senatus* und seinem Bruder, einem Konsular und Triumphator, Rechenschaft verlangten[815], als wären sie Freigelassene, wie sie als Buchhalter in jedem aristokratischen Haushalt anzutreffen waren. Diesem Frontalangriff, der Infragestellung seines Status' als erster Mann im Senat konnte Scipio Africanus gar nicht anders als mit dem Zerreißen der Papyrusrollen begegnen[816]. Der Wahrung seines Status' diente auch sein Verhalten in einer anderen Situation. Aus Respekt vor den Volkstribunen, die ihn anklagten, folgte er ihrer Vorladung und erschien in der Volksversammlung. Als er das Wort erhielt, ging er aber nicht auf die Anklagepunkte ein, sondern erinnerte die Römer daran, dass an diesem Tag die Schlacht von Zama gewonnen wurde. Er werde nun zum Capitol hinaufschreiten und *Iuppiter Optimus Maximus* ein Dankopfer darbringen. Offensichtlich teilten die Zuhörer seine Auffassung, sie begleiteten Scipio auf das Capitol und ließen die Volkstribune mit ihren Sklaven allein zurück[817]. Danach besuchte Scipio mit dem Anhang alle Heiligtümer der Stadt, es war festlicher als sein Triumphzug über Karthago[818].

οὐδέ πῶς τῆς Ἀσίας καὶ τῆς Λιβύης, ἔτι δὲ τῆς Ἰβηρίας κεκυριεύκασιν. ὥστε μὴ μόνον καταπλαγῆναι πάντας, ἀλλὰ καὶ τὸν ζητήσαντα τὸν λόγον ἀποσιωπῆσαι.

[814] Flaig (2003) S. 46.

[815] Hier geht es nicht um die kaum mögliche Rekonstruktion der Scipionenprozesse. Die folgenden Ausführungen basieren auf den sich ähnelnden Rekonstruktionen von D. Kienast, Cato der Zensor. Seine Persönlichkeit und seine Zeit. Rom 1973, S. 57-67 und A. Astin, Cato the Censor, Oxford 1978, S. 51-77. Heranzuziehen ist zudem Erich Gruen, The „Fall" of the Scipios, in: I. Malkin / Z. W. Rubinson (Hgg.): Leaders and Masses in the Roman World. Köln 1995, 59-90. I. Shatzman, The Roman General's Authority over Booty, Historia 21, 1972, 177-205 hat herausgearbeitet, dass die bewegliche Kriegsbeute, die *manubiae*, allein in der Verfügungsgewalt des Feldherren lag; J. Bradford Churchill, *Ex qua quod vellent facerent*: Roman Magistrates' Authority over *Praeda* and *Manubiae*, TAPhA 129, 1999, 85-116 hat deutlich gemacht, dass die *manubiae* erst im Laufe des 2. Jh. allmählich als Eigentum der *res publica* angesehen wurden.

[816] Den privaten Charakter der Dokumente belegt ihre Aufbewahrung im Haus des Scipio.

[817] Liv. 38, 51, 6-14. Eine ähnliche Situation findet sich im Jahr 90. Der Volkstribun Varius lud den *princeps senatus* M. Aemilius Scaurus vor die Volksversammlung und klagte ihn an, er hätte die Bundesgenossen zum Krieg gegen Rom angestiftet. Daraufhin erwiderte Scaurus: „Q. Varius aus Spanien sagt, dass M. Scaurus, der *princeps senatus*, die Bundesgenossen zu den Waffen gerufen hat: M. Scaurus, der *princeps senatus*, leugnet das. Es gibt keine Zeugen. Wem von beiden, Quiriten, wollt ihr glauben?" (Ascon. p. 24f. Stangl: *Q. Varius Hispanus M. Scaurum principem senatus socios in arma ait convocasse; M. Scaurus princeps senatus negat; testis nemo est: utri vos, Quirites, convenit credere? Qua voce ita omnium commutavit animos, ut ab ipso etiam tribuno dimitteretur*.). Daraufhin löste sich die Volksversammlung auf und der Volkstribun verzichtete auf die Fortführung der Anklage. S. dazu M. Jehne, Rednertätigkeit und Statusdissonanzen in der späten römischen Republik, in: Ch. Neumeister / W. Raeck, Rede und Redner. Bewertung und Darstellung in den antiken Kulturen. Frankfurt a. M. 2000, 167-189.

[818] Liv. 38, 51, 14: *Celebratior is prope dies favore hominum et aestimatione vera magnitudinis eius fuit, quam quo triumphans de Syphace et Carthaginiensibus urbem est invectus.*

Mit seiner Weigerung, die Rechnungsbücher offenzulegen und vor den Volkstribunen Rechenschaft abzulegen, stellte Scipio die Statusdissonanz wieder her und befand sich damit im Konsens mit dem Senat und dem *populus.* Gleichzeitig demonstrierte er seine Unabhängigkeit gegenüber den beiden wichtigsten Körperschaften der *res publica*, die seiner Einschätzung offensichtlich folgten. Gerade der Anspruch Scipios, dass der Sieg über Hannibal[819] und die Eroberung großer Teile des Mittelmeerraumes seine persönliche Leistung waren, wurde damit unterstrichen.
Dankbarkeit führte in Rom zu einer sozialen Beziehung, die sich bei einer überproportionalen Leistung eines Teilnehmers zu einer asymmetrischen Beziehung entwickelte, die letztlich in einer Herrschaftsbeziehung einer Person mündete[820]. Und für die Leistung dieses Feldherrn bestand für die römische Gemeinschaft auch nicht der Hauch einer adäquaten Gegenleistung[821]. Aber das bedeutete keinen Bruch mit der Aristokratie und auch nicht die Überlegenheit des Scipio über die *res publica.* Sein militärischer Triumph ließ sich jedoch in diesem politischen System nur unzureichend in politisches Kapital umsetzen und, was noch wichtiger war, er ließ

[819] Wenn man bedenkt, dass der Senat dem Konsul Scipio jegliche materielle Unterstützung verweigert hatte, so dass Scipio einen Teil des Heeres aus eigenen Mittel und denen seiner Freunde ausstatten musste, gab es überhaupt keine Verpflichtung von Scipio an die *res publica*.

[820] In Anlehnung an Flaig (2003) S. 46. Seine Behauptung, dass asymmetrische Verhältnisse zu Herrschaftsbeziehungen tendieren, mag für personale Beziehungen gelten. Eine Asymmetrie zwischen der Leistung einer Person für die Gemeinschaft und einer inadäquaten Dankbarkeitsbezeugung der Gesellschaft, kann aber noch nicht einmal zu einer, nur rhetorisch formulierten, Herrschaftsbeziehung führen. Die abstrakte Entität von Gemeinwesen entzieht sich schlichten Herrschaftsansprüchen auf Grund großer Leistungen eines Einzelnen. Insofern ist es nicht nachvollziehbar warum Flaig meint, dass der Senat gegen Scipio Stellung bezieht (was nicht belegt ist), weil Scipio die Anerkennung seines allgemein akzeptierten Status' einfordert.

[821] Die Dankbarkeit Roms gegenüber Scipio beschäftigte bereits die Zeitgenossen, wie es bei Ennius in seinem Werk über Scipio zu lesen ist: *Quantam statuam faciet populus Romanus, Quantam columnam quae res tua gestas loquatur?* (Frg. Var. 1 Vahlen = SHA Claud. 7, 7). Die Frage, die Ennius das römische Volk stellen ließ, wird von Horaz beantwortet, der damit das Werk des Ennius preist: *non incisa notis marmora publicis, per quae spiritus et vita redit bonis post mortem ducibus non celeres fugae reiectaeque retrorsum Hannibalis minae,…eius, qui domita nomen ab Africa lucratus rediit, clarius indicant laudes quam Calabrae Pierides, neque si chartae sileant quod bene feceris, mercedem tuleris* (Hor. carm. 4, 8, 13-22). Etwas merkwürdig wirkt die Aufzählung bei Flaig (2003) S. 45, was Scipio alles der *res publica* verdankte: seine römische Erziehung (dabei war das Privatsache), seine politische Karriere, die, wenn man der Überlieferung folgt, wohl eher sein *beneficium* an die *res publica* darstellte, schließlich war kein *nobilis* bereit, das Himmelfahrtskommando in Spanien zu übernehmen, und seinen Sieg, den er einem „römisch sozialisierten" Heer zu verdanken hatte. Kein Konsul war dem Heer für seinen Gehorsam zur Dankbarkeit verpflichtet. Im Gegenteil, das Heer wurde auf die Person des Feldherren vereidigt und nicht auf die *res publica*. Gehorsamkeit und Loyalität im Feld sind keine Gefälligkeit, sondern eine beeidete Pflicht, die bei Nichtbeachtung mit dem Tod bestraft wurde (s. auch die Analyse dieses Problems an einem Fall in der Kaiserzeit von Egon Flaig, Loyalität ist keine Gefälligkeit. Zum Majestätsprozess gegen C. Silius 24 n. Chr. Klio 75, 1993, 289-305, in der Flaig dem Silius jeglichen Anspruch auf die Dankbarkeit des Kaisers für die Loyalität des Silius' abspricht). Ähnlich gelagert ist ein Fall, in dem sich eine Einheit in der spanischen Stadt Sucro selbständig machte, als sie die Nachricht vom Tod Scipios erfuhr (u. a. weil sie nach dem Tod Scipios vom Eid entbunden war und keine Aussicht auf Vergütung besaß und sich daher am Umland schadlos hielt). Die Meuterei brach zusammen, nachdem sich das Gerücht als falsch erwies, und wurde mit der Hinrichtung der Rädelsführer und der Neuvereidigung der Soldaten auf den Feldherren beendet (Liv. 28, 24, 1-29, 12; zur Meuterei s. S. G. Chrissanthos, Scipio and the Mutiny at Sucro 206 B.C. Historia 46, 1997, 172-184.).

sich nicht perpetuieren und reduzierte sich im Laufe der Zeit. Die nachfolgenden Konsuln erlangten ebenfalls große Siege, die vielleicht nicht dieselbe historische Bedeutung wie Zama besaßen, aber „frischer“ waren[822]. Scipio konnte also nicht dauerhaft ein *regnum in senatu* innehaben[823]. Aber zweifellos hatte er das Recht darauf, dass sein Status als *princeps senatus* respektiert werden würde. Sein Problem war vielleicht, dass er bereits in jungen Jahren den *maximus honos* erlangte und danach nicht als *elder statesman* agierte. Aber das war in der mittleren Republik nicht ungewöhnlich, ohne dass es deswegen zu Verwerfungen in der politischen Grammatik kam. Erst ein eventueller Versuch, seine Vorrangstellung mit Hilfe irregulärer Mittel auf Dauer zu stellen, würde zu einer Gegenreaktion geführt haben, die ihn als Tyrannen gebrandmarkt hätte. Aber dieser Vorwurf ist von den antiken Autoren niemals erhoben worden[824]. Scipio Africanus dürfte sich also im Großen und Ganzen statuskonform verhalten haben. Dass die Anklagen auch nicht von allen *nobiles* geteilt wurden, insbesondere nicht von denjenigen, die aus älteren *gentes* stammten[825], zeigt die Unterstützung durch den hochadligen Volkstribun Ti. Sempronius Gracchus[826].

Die Anklage wurde anscheinend von den älteren Familien mißbilligt und für die Plebs war sie entweder irrelevant oder es reichte ihre Gehorsamstiefe weit genug, um die Statusverletzung zu korrigieren. Letztlich war die Anklage gegen P. oder L. Cornelius

---

[822] S. den Vergleich des Ruhmes von Scipio und Flamininus anläßlich der Konsulwahlen für das Jahr 192 bei Liv. 35, 10, 5: *Maior gloria Scipionis, ...; Quincti recentior, ut qui eo anno triumphasset.* Vgl. auch Paragraph 7: *In Quinctio nova et recentia omnia ad gratiam erant.*

[823] Dies war auch allen Akteuren bewußt. Der Senat besaß genügend Möglichkeiten die Ansprüche des Scipio zu minimalisieren. Trotz des Ansinnens von Africanus, als Konsul 194 die *provincia* Makedonien zu bekommen, um den Krieg gegen Antiochos zu führen, wurde ihm Italien zugewiesen (Liv. 34, 43, 3f.). Das Diktum vom *regnum in senatu* stammt aus der Anklagerede der Petilier im Jahr 187 und war ein Vorwurf, der alle *Scipioni* betraf: *Petillii nobilitatem et regnum in senatu Scipionum accusabant* (Liv. 38, 54, 6).

[824] Allerdings war sein Versuch, eine besondere Beziehung zu Iuppiter Maximus herzustellen, nicht unproblematisch. Aber es ist keine Situation überliefert, in der Scipio diese Nahbeziehung in politisches Kapital umzusetzen versuchte. Zu den Traumdeutungen und der Beziehung zu Iuppiter äußert sich Liv. 26, 19, 5-9, der den Vergleich mit Alexander dem Großen verspottet: *Ad hoc iam inde ab initio praeparans animos, ex quo togam virilem sumpsit, nullo die prius ullam publicam privatamque rem egit, quam in Capitolium iret ingressusque aedem consideret et plerumque solus in secreto ibi tempus tereret. Hic mos per omnem vitam servatus seu consulto seu temere volgatae opinioni fidem apud quosdam fecit stirpis eum divinae virum esse, rettulitque famam in Alexandro magno prius volgatam, et vanitate et fabula parem, anguis immanis concubito conceptum, et in cubiculo matris eius visam persaepe prodigii eius speciem interventuque hominum evolutam repente atque ex oculis elapsam. His miraculis nunquam ab ipso elusa fides est; quin potius aucta arte quadam nec abnuendi tale quicquam nec palam adfirmandi. Multa alia eiusdem generis, alia vera, alia adsimulata, admirationis humanae in eo iuvene excesserant modum; quibus freta tunc civitas aetati haudquaquam maturae tantam rerum molem tantumque imperium permisit*. (s. auch Auct. de vir. ill. 49, 1-3). Polyb. 10, 2 versucht seinen Helden vor dem Gerede von der göttlichen Gunst zu schützen und schreibt seine Erfolge ganz rational seinen Fähigkeiten zu.

[825] Liv. 38, 53, 6: *Ibi gratiae ingentes ab universo ordine, praecipue a consularibus senioribusque, Ti. Graccho actae sunt, quod rem publicam privates simultatibus potiorem habuisset, et Petilii vexati sunt probris, quod splendere aliena invidia voluissent et spolia ex Africani triumph peterent.*

[826] Liv. 38, 60, 3-6; Gell. 6, 19, 6-8.

Scipio im rechtlichen Sinne ein Flop. Dennoch verhalf sie Cato zu einer größeren Bekanntheit, die ihm bei der Wahl zum Zensor sicherlich behilflich war. Erst mit der zensorischen Gewalt konnte er seine Antipathie gegenüber den Scipionen zumindest bei Scipio Asiaticus befriedigen[827]. Fundamental war dagegen die Bestätigung der hierarchischen Gliederung der römischen Gesellschaft. Eventuelle Verfehlungen konnten nicht gegenüber dem Status und der wirklichen oder behaupteten Leistung eines Aristokraten bestehen[828].

Die römische Republik war ein gesellschaftliches System, in dem die Oberschicht für sich in Anspruch nahm, die Defintionshoheit über das Wohl der Gemeinschaft zu besitzen. Für die Artikulation der angenommenen gesellschaftlichen Bedürfnisse benötigten die Aristokraten nicht unbedingt eine Institution, wie den Senat, der diese Ansichten bündelte und nach einer Diskussion mit einem Senatsbeschluß legitimierte. Jeder Aristokrat nahm für sich in Anspruch, das Gemeinwohl zu kennen und in seinem Interesse zu handeln[829]. Die abstrakte Größe des Staates verfing nicht in einer aristokratischen Republik, in der jeder Aristokrat sich selbst als Anwalt der *res publica* verstand. Das bedeutet auch, dass der Status der Aristokraten im 4. und 3. Jh. noch nicht in Abhängigkeit von der *res publica* stand. Nach ihrem Verständnis gab es keinen Staat neben der Gesellschaft. Sie standen an der Spitze der Gemeinschaft, ohne dass ein übergeordneter Staat existierte, dem sie rechenschaftspflichtig gewesen wären. Ihre Vorrangstellung begründeten sie immer mit ihrer religiösen, ökonomischen und sozialen Überlegenheit. Der verliehene *maximus honos* durch den *populus* war die Bestätigung ihrer herausragenden Position in der Gesellschaft und nicht deren Voraussetzung. Die Bekleidung von Magistraturen *cum imperio* waren Ausdruck und nicht Quelle von Macht.

---

[827] Cato entzog dem Asiaticus bei der *recognitio equitum* das Ritterpferd (Liv. 39, 44, 1; Auct. de vir. ill. 53, 2; Plut. Cato 18, 1).

[828] Vgl. zum sozialen Status R. Rilinger, *Ordo* und *dignitas* als soziale Kategorien der römischen Republik, in: T. Schmitt / A. Winterling (Hgg.), *Ordo* und *dignitas*. Beiträge zur römischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Stuttgart 2007, 95-104.

[829] Berühmt geworden ist der Ausspruch des Scipio Nasica: *Obstrepente deinde plebe 'tacete, quaeso, Quirites', inquit: 'plus ego enim quam vos quid rei publicae expediat intellego.' qua voce audita omnes pleno venerationis silentio maiorem auctoritatis eius quam suorum alimentorum respectum egerunt.* (Val. Max. 3, 7, 3); ähnlich ein Ausspruch von Scipio Aemilianus bei Plut. apophth. Scip. min. 9=Moralia 200D: *Ἀππίου δὲ Κλαυδίου περὶ τῆς τιμητικῆς ἀρχῆς ἁμιλλωμένου πρὸς αὐτὸν καὶ λέγοντος ὅτι πάντας ὀνομαστὶ Ῥωμαίους αὐτὸς ἀσπάζεται Σκιπίωνος ὀλίγου δεῖν ἀγνοοῦντος ἅπαντας, „ἀληθῆ λέγεις“ εἶπεν· „ἐμοὶ γὰρ οὐκ εἰδέναι πολλοὺς ἀλλ᾽ ὑπὸ μηδενὸς ἀγνοεῖσθαι μεμέληκεν.“.*

Wenn man diese These akzeptiert, stellt sich natürlich sofort die Frage, warum sich die Aristokraten so stark an Rom banden und nicht in die Gemeinschaft anderer Poleis übergingen bzw. warum die *res publica* nicht auseinanderfiel? Nur mit den Ressourcen, die die *res publica* seit der Mitte des 3. Jhs. aufbieten konnte, war es für die Aristokraten bei einer Bekleidung der hohen Magistraturen möglich, auch erhebliche materielle Ressourcen zu gewinnen und einzusetzen. Mit dem Ausgreifen der Expansion wurde die Kriegsführung auch komplexer, sodass die Aristokraten die Verdichtung der Staatlichkeit und damit die Einschränkung persönlicher Möglichkeiten akzeptieren mussten, um auf die Ressourcen der Gemeinschaft zurückgreifen zu können. Diese Entwicklung wurde meines Erachtens erst im 1. Punischen Krieg forciert, als der Flottenbau eine Organisation erforderte, die auch die Möglichkeiten der potentesten Familie überschritt[830].

Des Weiteren ist eine wichtige Voraussetzung bei der Konstituierung des aristokratischen Status' zu berücksichtigen: seine Abhängigkeit von der Akzeptanz und den Ehrungen, die durch die Standesgenossen verliehen wurden. Besonders bei der Errichtung von Ehrenstatuen zeigt sich für das 4. und 3. Jh. zwar ein großes

[830] Im Vergleich zur logistisch komplexen Seekriegsführung ließ sich eine „private" Kriegsführung zu Lande relativ problemlos bewältigen. So gelang es römischen Aristokraten bis in die späte Republik hinein, private Heere von z. T. beachtlicher Größe aufzustellen (grundlegend zur privaten Kriegsführung, die für die Autoren aber ein Phänomen der frühen Republik bleibt, D. Timpe, Das Kriegsmonopol des römischen Staates. in: W. Eder (Hg.), Staat und Staatlichkeit in der frühen Republik. Stuttgart 1990, 368-387; L. Rawlings, Condottieri and Clansmen. Early Italian Raiding, Warfare, and the State, in: K. Hopwood (Hg.), Organised Crime in Antiquity. London 1999, 97-127). Vgl. aber folgende Beispiele: aus dem 5. Jh. das in der Forschung umstrittene Aufgebot der Fabier bei der Schlacht an der Cremera (Liv. 2, 49, 1-8; Dion. Hal. 9, 15, 3 Fest. p. 451 Lindsay; dazu K.-W. Welwei, Gefolgschaftsverband oder Gentilaufgebot? Zum Problem eines frührömischen *familiare bellum* (Liv. II 48,9), ZRG 110, 1993, 60-76) und die Inschrift von Satricum, die von der Marsbruderschaft eines Valerius gesetzt wurde (dazu C. M. Stibbe / G. Colonna / C. De Simone / H. S. Vernel (Hgg.), Lapis Satricanus. Archeological, epigraphical, linguistic and historical Aspects of the new Inscription from Satricum, 's Gravenhage 1980; dazu auch H. S.Versnel, Die neue Inschrift von Satricum in historischer Sicht, Gymnasium 89, 1982, 193-235 und mit einer neuen Lesung ders., [IUN]IEI. A new Conjecture in the Satricum Inscription, Mededelingen van het Nederlands Instituut te Rom 56, 1997, 177-200). Im Jahr 210 heuerte der Konsul Valerius Laevinus eine Schar von 4000 Banditen und Söldnern an, damit sie das Gebiet von Bruttium verwüsteten (der förmliche Abschluß eines Vertrages wird von Polyb. 9, 27, 11 erwähnt und von Liv. 26, 40, 18 verschämt übergangen, dazu D.-A. Kukofka, Süditalien im Zweiten Punischen Krieg, Frankfurt a. M. u. a. 1990, S. 97; Seibert [1993a] S. 336). Nachdem der Senat dem Konsul Scipio Africanus 205 eine Aushebung verboten hatte, setzte Scipio auf Freiwillige und „Spenden". Das Aufkommen war beträchtlich: So lieferten etruskische Städte insgesamt 3000 Schilde, 3000 Helme, 50.000 Wurfgeschosse, Lanzen etc. und 120.000 Scheffel Getreide. Schließlich konnte Scipio mit 7000 Freiwilligen und 40 Schiffen nach Sizilien aufbrechen (Liv. 28, 45, 15-17; Plut. Flam. 3, 3); ob diese Leistungen tatsächlich freiwillig waren oder Scipio Druck ausübte, ist hier irrelevant. Wichtig ist, dass Scipio die Ausrüstung bekam, zur Diskussion über die Hintergründe, s. A. J. Pfiffig, Die Haltung Etruriens im 2. Punischen Krieg, Historia 15, 1966, 193-210, S. 206 und W. V. Harris, Rome in Etruria and Umbria, Oxford 1971, S. 89-90. Auch seinem Adoptivenkel Scipio Africanus minor gelang es ein Heer von 4000 Freiwilligen und *amici* zusammenzustellen (App. Ib. 84; s. F. Pina Polo, Die Freunde des Scipio Aemilianus im numantinischen Krieg: Über die sogenannte *cohors amicorum*. In: M. Peachin (Hg.), Aspects of the Friendship in the Graeco–Roman World, Portsmouth 2001, 89-98). Aus den vielen Beispielen für das 1. Jh. sei nur auf die Aushebung von drei Legionen durch Pompeius in der Gegend von Picenum verwiesen (Plut. Pomp. 6).

Inovationspotential der stiftenden Aristokraten. Gleichzeitig ist die Zahl der Statuen, die auf Beschluß des Senats errichtet wurden, doch sehr gering. So sind nach 366 gerade drei Ehrenstatuen bekannt, alle sind Reiterstatuen, die auf Veranlassung des Senates zu Ehren von Triumphatoren errichtet wurden. Die beiden ersten Reiterstatuen stellen die Konsuln von 338 dar, L. Furius Camillus und C. Maenius, die nach ihren Triumphen im Latinerkrieg geehrt wurden[831]. Die dritte Reiterstatue, die vom Senat beschlossen wurde, wurde zu Ehren des Konsuls Q. Marcius Tremulus (cos. 306), des Siegers über die Herniker, aufgestellt[832]. Für das gesamte 3. Jh. sind auch nur vier Statuen von Triumphatoren überliefert, die eventuell auf einen Senatsbeschluß zurückgehen könnten[833]. Es handelte sich um eine des Sp. Carvilius[834] (cos. 293, 272), des Duilius (cos. 260) auf der *columna rostrata*[835], des

---

[831] Zu den Triumphen s. Inscr. It. XIII, 1 p. 69: *L. Furies Sp. f. M. n. Camillus co(n)s(ul) ann. CDXV de Pedaneis et Tiburtibus IIII k. Oct.* und *C. Maenius P. f. P. n. co(n)s(ul) de Antiatibus, an CDXV Lavinieis, Veliterneis pridie k. Oct.* Das innovative Element von Reiterstatuen wird von Liv. 8, 13, 9 hervorgehoben: *Additus triumpho honos, ut statuae equestres eis – rara illa aetate res – in foro ponerentur.* Zum historischen Hintergrund s. Sehlmeyer (1999), S. 48-52.

[832] Dass der Senat involviert war, zeigt Liv. 9, 43, 22: *Marcius de Hernicis triumphans in urbem rediit statuaque equestris in foro decreta est, quae ante templum Castoris posita est.* Dazu auch die Bemerkungen in der katalogartigen Aufzählung des Plin. n. h. 34, 23: *et ante aedem Castorum fuit Q. Marcii Tremuli equestris togata, qui Samnites bis devicerat captaque Anagnia populum stipendio liberaverat.*

[833] Erwähnt werden sollte noch eine Reiterstatue der besonderen Art, die auf Beschluß des Senates für einen einen M. Aemilius Lepidus aufgestellt wurde. Dieser Lepidus hatte bereits als Jüngling (er trug noch die *bulla* und die *toga praetexta*) im Kampf die Bürgerkrone erworben: *Aemilius Lepidus puer etiam tum progressus in aciem hostem interemit, civem servavit, cuius tam memorabilis operis index est in Capitolio statua bullata et incincta praetexta senatus consulto posita: iniquum enim putavit eum honori nondum tempestivum videri, qui iam virtuti maturus fuisset* (Val. Max. 3, 1, 1). Die Identität dieses Lepidus ist nicht sicher zu klären, T. R. S. Broughton, M. Aemilius Lepidus: His Youthful Career, in: R. Curtis (Hg.), Studia Pompeiana & Classica in Honor of Wilhelmina F. Jashemski Bd. II. New York 1989, 13-23 hält ihn für den späteren Konsul (cos. 187, 175) und Zensor (cens. 179). Crawford (1995), RRC S. 419, meint, dass die spätrepublikanische Münze die Reiterstatue abbildet. Die Legende wird folgendermaßen aufgelöst: *AN(NORUM) XV PR(OGRESSUS) H(OSTEM) O(CCIDIT) C(IVEM) S(ERVAVIT).* Zur Diskussion um die Münze vgl. die gegensätzlichen Annahmen von H. Gesche, Die Reiterstatuen der Aemilier und Marcier. Ein Beitrag zur monumentalen Rekonstruktion der frühen Geschichte in Rom. JNG 18, 1968, 25-42 und W. Hollstein, Die stadtrömische Münzprägung der Jahre 78-50 v. Chr. zwischen politischer Aktualität und Familienthematik. Kommentar und Bibliographie, München 1993, S. 234. Sehlmeyer (1999) S. 143 schließt sich der Auffassung von Broughton an und datiert die Errichtung der Statue um 200.

[834] Carvilius hatte aus den erbeuteten samnitischen Rüstungen eine monumentale Iuppiterstatue schmieden und zu ihren Füßen seine Ehrenstatue aufstellen lassen, Plin. n. h. 34, 43: *fecit et Sp. Carvilius Iovem, qui est in Capitolio, victis Samnitibus sacrata lege pugnantibus e pectoralibus eorum ocreisque et galeis. Amplitude tanta est , ut conspiciatur a Latiari Iove. E reliquiis limae suam statuam fecit, quae est ante pedes simulacra eius.* Sehlmeyer (1999) S. 115 ist sich unschlüssig, ob es sich nur um ein Stiftungsbildnis oder doch um ein Ehrenbildnis handelt. Hölscher (1978) S. 341 und Lahusen (1983) S. 69 betonen die politische Bedeutung der Statue und implizieren eine Ehrenstatue auf Veranlassung des Senats.

[835] Plin. n. h. 34, 20 spricht von einer *columna rostrata*. Das Duiliuselogium auf dem Augustusforum (Inscr. It. XIII, 3 Nr. 13; nicht zu verwechseln mit der Duiliusinschrift an der *columna*) bezeugt auch eine Ehrenstatue: *[-]navis oc[-] | -c]epit. Pri[m]us d[e poenis n]aval[em | tr(iumphum) egit. h]uic per[mis]sum est u[t ab e]pulis domum | [cum tibici]ne e[t f]unali rediret [et s]tatua c[u]m | [columna] pr[ope a]ream Vulc[ani p]os[i]t[a].* Analog zur *columna rostrata Octaviani* ist anzunehmen, dass auch auf der Duiliussäule die Statue des zu Ehrenden aufgestellt worden ist, s. H. Mattingly / E. A. Sydenham, RIC[1] Nr. 271. Auf der Inschrift ist nach der Senatserlaubnis (*per[mis]sum*) die Aufstellung der Statue passivisch (*posita*) erwähnt, sodass sich der Senatsbeschluß wohl auch auf sie bezieht (Sehlmeyer [1999] S. 118). Das Elogium enthält auch eine weitere einzigartige Ehrung. So wurde dem Duilius Zeit seines Lebens erlaubt, sich nach einem Gastmahl von einem

Caecilius Metellus (cos. 251, 247), der aber nicht eine Ehrenstatue wegen seiner militärischen Erfolge erhielt, sondern weil er das Palladium aus dem brennenden Vestatempel rettete[836], und schließlich des Fabius Maximus[837] (cos. 233, 228, 215, 214, 209). Des Weiteren ist noch die Existenz einer *columna rostrata Aemilia* überliefert, die für M. Aemilius Paullus (cos. 255) aufgestellt wurde[838].

Die wenigen Ehrenbezeugungen, die sich auf Beschlüsse der Standesgenossen zurückführen lassen, zeigen, dass der Senat als Ehren vergebende und damit Status verleihende Institution kaum ins Gewicht fiel. Zwar ist die Vergabe knapper Güter besonders wertvoll, aber in diesem Fall fand eine senatorische Ehrung faktisch nicht statt bzw. musste aus den Archiven gekramt werden. Diesen Befund stehen die aus privaten Initiativen entstandenen Statuen, Historienbilder[839] und Tempelgründungen gegenüber, die auf ein prinzipielles Bedürfnis der Ehrung, der Memorierung und der öffentlichen Darbietung der vollbrachten Taten hinweisen[840]. Man kann also vermuten, dass die Ansprüche einzelner Aristokraten nicht vom Senat befriedigt

---

Flötenspieler nach Hause begleiten zu lassen, „als ob er täglich einen Triumph feiern würde“: *Cuius quod gaudium fuit, cum Duilius imperator non contentus unius diei triumpho per vitam omnem, ubi a cena rediret, praelucere funalia et praecinere sibi tibias iussit, quasi cotidie triumpharet* (Flor. 1, 18, 10). Dass die Begleitung eines Flötenspielers nie wieder vom Senat beschlossen wurde, ist allerdings kein Indiz für eine herausragende Ehrung. Sie wirkt eher unbeholfen, so ob es keine Hierarchie und Vorstellung von Ehrungen gäbe. Schließlich gab es kein Verbot für Flötenspieler, das andere Aristokraten zwang, in aller Stille nach Hause zu gehen, denn eine Anzeige wegen Ruhestörung, die nur durch einen Senatsbeschluß zu umgehen wäre, war wohl nicht zu befürchten.

[836] Die einzige Nachricht für eine Ehrenstatue des Metellus auf dem Kapitol liefert Dion. Hal. 2, 66, 4: *ἐφ᾽ ᾧ τιμὰς παρὰ τῆς πόλεως ἐξηνέγκατο μεγάλας, ὡς ἡ τῆς εἰκόνος αὐτοῦ τῆς ἐν Καπιτωλίῳ κειμένης ἐπιγραφὴ μαρτυρεῖ.*

[837] Fabius ließ eine Statue des Herakles aus der eroberten Stadt Tarent nach Rom schaffen (Plin. n. h. 34, 40; Auct. de vir. ill. 43, 6; Strab. 6, 3, 1). Plut. Fab. 22 ergänzt diese Nachricht mit der von der Errichtung einer Reiterstatue des Fabius neben der Heraklesstatue. Der Zusammenhang zwischen der Reiterstatue des Maximus und dem Herakles des Lysipp ist offenkundig, da die Fabier ihre Herkunft von Herakles ableiteten (Fest. p. 77 Lindsay; Plut. Fab. 1,1; Ov. fast. 2, 237; Iuv. 8, 18), vgl. dazu K.-J. Hölkeskamp, Römische *Gentes* und griechische Genealogien, in: G. Vogt-Spira / B. Rommel (Hgg.), Rezeption und Identität. Die kulturelle Auseinandersetzung Roms mit Griechenland als europäisches Paradigma, Stuttgart 1990, 3-21, S. 10, S. 15 und T. P. Wiseman, Legendary Genealogies in Late-Republican Rome, G&R 21, 1974, 153-164 (wiederabgedruckt in: ders., Roman Studies, Literary and Historical, Liverpool 1987, 207-218.

[838] Ob eine Statue auf der Säule stand, ist nicht bekannt. Von dieser *columna* berichtet Livius, als sie von einem Blitz getroffen wurde. Die aufwendige Sühnung entspricht der üblichen Praxis bei einer beschädigten Götterstatue (so Sehlmeyer [1999] S. 120) und deutet daraufhin, dass es sich nicht um eine private Stiftung handelte: *Ea res prodigii loco habita ad senatum relata est; patres et ‹ad› haruspices referri et decemviros adire libros iusserunt. Decemviri lustrandum oppidum, supplicationem obsecrationemque habendam, victimis maioribus sacrificandum et in Capitolio Romae et in Campania ad Minervae promunturium renuntiarunt; ludos per decem dies Iovi Optimo Maximo primo quoque die faciendos. Ea omnia cum cura facta. Haruspices in bonum versurum id prodigium, prolationemque finium et interitum perduellium portendi responderunt, quod ex hostibus spolia fuissent ea rostra, quae tempestas disiecisset.* (Liv. 42, 20, 1-4).

[839] Zu den Historienbildern s. G. Zinserling, Studien zu den Historiendarstellungen der römischen Republik, Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9, 1959/60, 403-448 und Hölkeskamp (1987) S. 234-236 mit älterer Literatur.

[840] Grundlegend dazu T. Hölscher, Die Anfänge römischer Repräsentationskunst. MDAI (R) 85, 1978, 315-357. Die Überlegungen von Hölscher wurden von K.-J. Hölkeskamp (1987) S. 234-236 weiterentwickelt.

wurden und wohl auch nicht verlangt wurden. Ein römischer *nobilis* war nicht von der Akzeptanz seiner Standesgenossen abhängig, um sich in der Memoriallandschaft der Stadt Rom einzubringen. Ehrungen, die von allen Standesgenossen beschlossen worden sind, mögen zwar eine besondere Auszeichnung darstellen, sind aber von Statuen, die aus einer privaten Initiative heraus aufgestellt wurden, kaum zu unterscheiden. Daraus läßt sich schlußfolgern, dass die Aristokraten nicht nur ihre Leistungen für sich selbst verbuchen konnten, sondern auch eigenverantwortlich für die Memorierung sorgen mussten[841].

Dabei war der Trend, die eigenen Taten der Öffentlichkeit zu präsentieren, unabhängig von einer patrizischen oder plebejischen Standeszugehörigkeit. Eine positive Wirkung für die Nachkommen läßt sich allerdings nicht feststellen. Andererseits stießen die Ehrungen, die die Aristokraten für sich in Rom platzierten, auch nicht auf den Widerstand ihrer Standesgenossen, denen das vermutlich im 3. Jh. relativ gleichgültig war. Die Ehrung der eigenen Person war ein eigenzeitliches Phänomen, von dem sich auch nur der (sich selbst) Ehrende öffentliche Aufmerksamkeit versprechen konnte. Dass der Verweis der Nachfahren auf die Leistungen der Vorfahren ab dem 2. Jh. stärker gewichtet wurde, verband sich kaum intensiver mit den Statuen. Aus der privaten Initiative der *nobiles* entstand eine höchst innovative Memoriallandschaft, wobei im 2. Jh. einige Typen, wie *columnae* und Reiterstatuen, nicht mehr auftauchten.

Gerade dieses Indiz deutet auf einen Konsens innerhalb der römischen Aristokratie, im 2. Jh. herausragende Denkmäler nicht mehr zu akzeptieren[842]. Es scheint sich eine gewisse Sensibilität innerhalb der römischen Oberschicht entwickelt zu haben, dass die Form der Memorierung nunmehr eine stärkere Wirkung auf die öffentliche Meinung haben konnte. Diese Auffassung wäre aber nur berechtigt, wenn der *populus* auch einen größeren Einfluß auf den Status eines Aristokraten nehmen konnte. Diese Möglichkeit wäre vor allem durch eine Entwicklung der Wahlen gegeben, bei denen die Kandidaten nicht mehr durch den Senat vorbestimmt wurden, sondern sich auch eine Werbung der Kandidaten im öffentlichen Raum entwickelte.

---

[841] Was sie mit solcher Energie betrieben, dass die Zensoren 158 das Forum von allen Statuen, die nicht auf Senats- bzw. Volksbeschluß gesetzt worden waren, räumten (Plin. n. h. 34, 30 = Calpurnius Piso F 37 Peter = FRH 7, 40). Bereits 179 wurde das Kapitol von allen unrechtmäßig aufgestellten *signa* gesäubert (Liv. 40, 51, 2f.; Non. p. 548 Lindsay = Cass. Hem. F 23 Peter = FRH 6, 26; Plin. n. h. 35, 14), s. Sehlmeyer (1999) S. 159-161.

[842] Dieser Gedanke wird bereits von Hölscher (1978) S. 339 A. 124 geäußert.

Es gab also zwei Entwicklungen in der römischen Memoriallandschaft. Eine begann Ende des 4. Jhs. und war gekennzeichnet von teilweise sehr eigenwilligen Erfindungen, die die Leistung der Aristokraten in der Öffentlichkeit darstellten, wobei der Senat kaum Einfluß nahm und einem Einschnitt in der ersten Hälfte des 2. Jhs., als die Ehrenstatuen überhand nahmen, und übermäßige Repräsentationsformen einzelner *nobiles* nicht mehr erwünscht waren[843]. Dazu zählen Reiterstatuen[844], *columnae* und Tempelstiftungen[845].

Was sagt uns das über den inneren Zustand der römischen Aristokratie? Neben der Tatsache, dass seit den Latinerkriegen überhaupt wieder erfolgreiche Kriege geführt wurden, in denen auch repräsentative Beutestücke abfielen, entwickelte sich, wie längst bekannt ist, auch ein Repräsentationsbedürfnis der Aristokratie. Was es nicht gab, war die offensive Rolle des Senates, der sich zu einer Institution entwickelte, die diese Ehren verlieh und sich damit das Monopol für eine ziselierte Bewertung eines Aristokraten innerhalb der aristokratischen Hierarchie gesichert hätte. Die Haltung des Senats änderte sich erst in der 1. Hälfte des 2. Jhs., als die *nobiles* Kriterien entwickelten, um Ausnahmestellungen einzelner Aristokraten, auch in der Darstellungsform ihrer Memorierung, zu verhindern. Erst die Potentaten der späten Republik nahmen für sich in Anspruch, wieder Reiterstatuen oder *columnae* zu errichten.

---

[843] Vgl. den Überblick von T. Hölscher, Provokation und Transgression als politischer Habitus in der späten römischen Republik, MDAI(R) 111, 2004, 83-104, zur mittleren Republik S. 90-94.

[844] Der Verzicht auf die Ehrungen durch Reiterstatuen wird von Vell. Pat. 2, 61, 3 thematisiert: *Eum* [Octavian] *senatus honoratum equestri statua, quae hodieque in rostris posita aetatem eius scriptura indicat (qui honor non alii per trecentos annos quam L. Sullae et Cn. Pompeio et C. Caesari contigerat).* Auch wenn der zeitliche Abstand von drei Jahrhunderten zur letzten Reiterstatue nicht genau stimmt, trifft die Aussage des Velleius doch den Sachverhalt.

[845] Nach der Liste von K. Latte, Römische Religionsgeschichte, München 1960, S. 415-418, wurden im 3. Jh. 44 Tempel dediziert, also wurde im Durchschnitt fast alle zwei Jahre ein neuer Tempel geweiht. Dieser Trend hielt zu Beginn des 2. Jhs. ungebrochen an, bis zum Jahr 173 wurden 15 Tempel errichtet, die Zeitabstände wurden also beibehalten. Ab 173 vergehen aber 33 Jahre bis 146 der Tempel der *Felicitas* erbaut wurde. Von da an werden nur noch wenige Tempel bis zur Ermordung Caesars gebaut. Wie ist die Lücke im 2. Jh. zu erklären? Anscheinend griffen hier Reglements, die die Repräsentationsmöglichkeiten der *nobiles* weiter einschränkten.

6. 3. Die Verleihung des Triumphes

Ein Abriß über die vom Senat zu vergebenden Ehren wäre ohne die Betrachtung des Triumphes, der für die Aristokraten die höchste zu erreichende Ehre darstellte, unvollständig. Zu diesem weiten Feld sind im letzten Jahrzehnt mehrere einschlägige Monographien erschienen[846]. Die Forschung hat sich meist auf den repräsentativen Aspekt des Triumphes konzentriert[847]. Der Triumphzug als Machtdemonstration der *res publica*, die Partizipation des *populus* an der weiten Welt, die ihr plastisch durch die Bilder, Karten, Listen der eroberten Städte[848] und die Beute vorgeführt wurde, waren Teil der Erlebbarkeit und Manifestation der römischen Herrschaft. Die mitgeführten Gefangenen erlaubten einen Blick auf fremde Kulturen, sei es als wilde Barbaren, edle Wilde oder exotischen Kulturvölkern, deren Zurschaustellung dem Triumphator auch die Show stehlen konnte[849]. Ein Höhepunkt war sicherlich der bisher den Zuschauern nur als Feindbild bekannte feindliche Feldherr (König), der als prominenter Gefangener mitgeführt wurde. Seine demütigende Vorführung befriedigte auch die niedrigsten Bedürfnisse der *cives*, die sich so als Herren fühlen durften[850]. Die Demonstration der opulenten Beute, Gold- und Silbergefäße, weckte die Neugier der Römer, von denen die meisten vermutlich nur am Rande des Existenzminimums lebten[851]. Dieses höchst emotionale Ereignis verdankten die Römer dem Triumphator, der am Ende des Zuges die Ovationen der Zuschauer

---

[846] Tanja Itgenshorst, Tota illa pompa. Der Triumph in der römischen Republik, Göttingen 2005; Jean-Luc Bastien, Le triomphe romain et son utilisation politique à Rome aux trois derniers siècles de la République, Rom 2007; Mary Beard, The Roman Triumph, Cambridge 2007; Miriam R. Pelikan Pittenger, Contested Triumphs. Politics, Pageantry, and Performance in Livy's Republican Rome, Berkeley u. a. 2008 und Ida Östenberg, Staging the World. Spoils, Captives, and Represantations in the Roman Triumphal Procession, Oxford 2009 (überarbeitete Fassung der Dissertation dies., Staging the World. Rome and the other in the triumphal procession. Lund 2003 [nach dieser Ausgabe wird hier zitiert]).

[847] Flankiert werden die Monographien von Aufsätzen, die den "cultural turn" des Triumphes beschreiben, wie E. Flaig, Warum die Triumphe die römische Republik ruiniert haben oder: Kann ein politisches System an zuviel Sinn zugrunde gehen?, in: K.-J. Hölkeskamp / J. Rüsen / E. Stein-Hölkeskamp / H. T. Grütter (Hgg.), Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertekonzepte im Altertum, Mainz 2003, 299-313; H. I. Flower, Spectacle and Political Culture in the Roman Republic, in: dies. (Hg.), The Cambridge Companion to the Roman Republic, Cambridge 2004, 322-343; H. Beck, Züge in die Ewigkeit. Prozessionen durch das republikanische Rom, in: GFA 8, 2005, 73-104 (wiederabgedruckt in: In: F. Marco Simón / F. Pina Polo / J. Remesal Rodríguez (Hgg.): Repúblicas y Ciudadanos: Modelos de participación cívica en el mundo antiguo. Barcelona 2006, 131-152); K.-J. Hölkeskamp, Pomp und Prozessionen. Rituale und Zeremonien in der politischen Kultur der römischen Republik, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 2006, 35-72 und ders., Hierarchie und Konsens. Pompae in der politischen Kultur der römischen Republik, in: A. H. Arweiler / B. M. Gauly (Hgg.), Machtfragen. Zur kulturellen Repräsentation und Konstruktion von Macht in Antike, Mittelalter und Neuzeit, Stuttgart 79-126.

[848] Zu den Schrifttafeln die während des Triumphzuges mitgeführt wurden, s. Ida, Östenberg, *Titulis oppida capta leget*. The Role of the written Placards in the Roman Triumphal Procession, MEFRA 121, 2009, 463-472.

[849] Beard (2007) S. 111.

[850] Plut. Aem. 33 für die Präsentation des König Perseus und seiner Kinder; Östenberg (2003) S. 134f.

[851] Östenberg (2003) S. 88-114.

genoß. Seine Triumphroute führte entlang der Monumente seiner Vorfahren, womit er bewies, dass er ein würdiger Nachfolger seiner Ahnen war und die herausragende Stellung seiner Familie perpetuierte. Seinen Standesgenossen signalisierte der Triumphator, dass er es geschafft hatte, sich in die Reihe der Helden der Republik einzureihen und sein Bild in der Ewigkeit der Annalen verankert wurde[852]. Dieser Eindruck wurde später in der Errichtung von Triumphbögen, Ehrenstatuen etc. visualisiert, damit auch spätere Generationen seine Leistungen würdigen konnten. So weit, so gut.

Die Performanz des Triumphzuges ist in den genannten Schriften bereits ausgiebig dargestellt worden und ich zweifle nicht daran, dass sich weitere Forschungsarbeiten mit diesem Thema beschäftigen werden[853]. Hier soll nur ein, allerdings wichtiger Aspekt betrachtet werden, der meines Erachtens in der Forschung zu wenig beachtet wurde. In der Literatur wird häufig der Eindruck erweckt, als ob es sich um eine Ehrung handelt, die vom Senat und damit den Standesgenossen vergeben wurde[854]. In diesem Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, welchen Einfluß der Senat tatsächlich auf die Vergabe des Triumphes in der mittleren Republik besaß.

Die Voraussetzung für einen Triumph legte der Feldherr zu Beginn des Feldzuges. Bevor der Konsul Rom verließ, legte er die *nuncupatio voti* auf dem Kapitol vor *Iuppiter Optimus Maximus* ab. Danach ging er mit dem Heer in die Provinz. Er konnte während des Feldzuges dem Senat diverse *litterae* schicken, die Rom über den Fortgang der Kriegshandlungen unterrichteten, was für einen gepflegten Umgang mit dem Senat nützlich war, ohne dass es gefordert wurde. Nach Beendigung des Feldzuges kehrte der Konsul meist, zumindest bis zum 1. Punischen Krieg, teilweise auch bis in das 2. Jh., mit dem gesamten Heer zurück. Nach der Rückkehr lagerte der Feldherr mit seinem Heer auf dem Marsfeld[855]. Die Rückführung des gesamten Heeres galt als Beweis für die erfolgreiche Beendigung des Feldzuges und das

---

[852] Dazu Beck (2005), S. 73-104.

[853] Eine Gegenposition zur zitierten Forschung nimmt die erfrischende Arbeit von Beard (2007) ein. Sie dekonstruiert die literarischen Schilderungen der Triumphe. Mary Beard vertritt die Auffassung, dass ein Triumphzug vor allem als Voraussetzung der nachfolgenden monumentalen Ehrung diente, s. die kritische Rezension von K.-J. Hölkeskamp, Gnomon 82, 2010, 130-136. Erste Ansätze einer Dekonstruktion der literarischen Überlieferung des Triumphes finden sich bereits in der Arbeit von Itgenshorst (2005).

[854] S. zuletzt Pittenger (2008), S. 35-37.

[855] Auch wenn der Feldherr noch eine ordentliche Magistratur bekleidete, wurde das Pomerium nicht vor dem Tag des Triumphes überschritten, da ansonsten die Auszugauspizien ungültig wurden, s. Mommsen, RSt. Bd. I, S. 127 A. 2, vgl. auch A. Magdelain, Recherches sur l'imperium: La loi curiate et les auspices d'investiture, Paris 1968, S. 43.

Wohlwollens Iuppiters[856]. Bei den Feldzügen auf der italischen Halbinsel im 3. und teilweise auch noch 2. Jh. kann man auch davon ausgehen, dass der Konsul noch während seiner regulären Amtszeit, also nicht als Promagistrat, vor Rom eintraf[857]. Damit war der Konsul verpflichtet, sein zu Beginn des Feldzuges abgelegtes *votum* einzulösen. Am Tag des Triumphes empfing der Senat den Triumphator an der *porta triumphalis* und der Zug mit den Gefangenen, Bildnissen, Beutestücken und den lorbeergeschmückten Soldaten setzte sich in Richtung auf das Capitol in Bewegung[858]. Nachdem der Triumphator die Nachricht von der Erdrosselung der Gefangenen empfangen hatte, stieg er auf das Capitol und löste sein Gelübde ein, indem er *Iuppiter Optimus Maximus* ein Opfer darbrachte und die Lorbeerkränze der *fasces*[859] in den Schoß der Gottheit legte[860]. Die ausführliche Beschreibung des Livius läßt keinen Zweifel über die Motivation für den Triumph:

"Denn auch den Göttern, nicht nur den Menschen ist man den Triumph schuldig. … Ein Konsul oder Prätor, der mit den Liktoren im Kriegsmantel in seinen

---

[856] Robert Develin, Tradition and the Development of Triumphal Regulations in Rome. Klio 60, 1978, 429-438 S. 434; J. S. Richardson, The Triumph, the Praetors and the Senate in the early second Century B.C. JRS 65, 1975, 50-63, S. 61f. Erst mit Beginn der überseeischen Kriege war die *deportatio* des siegreichen Heeres nicht immer möglich, was Zweifel zuließ, ob Iuppiter die Bitten des Feldherren erfüllt hatte; vgl. die Triumphdiskussionen von 211 bis in die 190er Jahre bei Schlag (1968), S. 55-70.

[857] Livius erwähnt gelegentlich Triumphe *in magistratu* (Liv. 10, 46, 2; 31, 49, 2; 33, 23, 4; 33, 37, 10; 41, 13, 6).

[858] Die Route konnte sicher optional von dem Feldherren gewählt werden, um für ihn und seine Familiengeschichte wichtige topographische Punkte der Stadt zu berühren, s. D. Favro, The Street triumphant: The Urban Impact of Roman Imperial Parades, in: dies. / Z. Celik / R. Ingersoll (Hgg.), Streets. Critical Perspectives on Public Space, Berkeley etc. 1994, 151-164 und K.-J. Hölkeskamp, Capitol, Comitium und Forum. Öffentliche Räume, sakrale Topographie und Erinnerungslandschaften der römischen Republik, in: St. Faller (Hg.) *Studien zu antiken Identitäten*, Würzburg 2001, S. 97-132 (überarbeiteter und ergänzt wiederabgedruckt in: ders., *SENATVS POPVLVSQVE ROMANVS.* Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen, Stuttgart 2004, 137-168); ders.: Pomp und Prozessionen. Rituale und Zeremonien in der politischen Kultur der römischen Republik, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 2006 (2007) 35-72; ders.: Hierarchie und Konsens. *Pompae* in der politischen Kultur der römischen Republik, in: A. Arweiler, B. Gauly (Hgg.), Machtfragen. Zur kulturellen Repräsentation und Konstruktion von Macht in Antike, Mittelalter und Neuzeit, Stuttgart 2008, 79-126. Um eine Rekonstruktion der Triumphroute bemühen sich Wolfram Martini, Raum und Ritual im römischen Triumph. Die Wegstrecke des Triumphzugs, in: Helmut Krasser / Dennis Pausch / Ivana Petrovic (Hgg.), Triplici invectus triumpho. Der römische Triumph in augusteischer Zeit, Stuttgart 2008, 75-94 und mit einem etwas breiteren Ansatz im selben Sammelband Sven Th. Schipporeit, Wege des Triumphes. Zum Verlauf der Triumpzüge im spätrepublikanischen und augusteischen Rom, 95-136. Martini (2008) S. 89 betont, dass die Triumphroute der geomorphologischen Situation Roms folgte und in den Senken die Hügel, insbesondere den Palatin, umkreisten. Daraus schließt er mit H. Galsterer, DNP 10, 2001, s. v. pomerium, 2001, 86f., dass der Triumphzug als Sühneritual zu werten ist. Damit würden in der frühen Zeit der memorierende Charakter und die Berührung von Familienmonumenten während des Triumphzuges in den Hintergrund treten.

[859] S. Janice Biebas-Richter, Iuppiter und der Kaiser. Zur Bedeutung des Iuppiterkultes für die Herrschaftslegitimation des römischen Kaisertums, (im Druck) S. 300.

[860] Dass der Iuppitertempel den Anfangs- und Endpunkt darstellt, betont Liv. 38, 48, 16: *ut diis immortalibus honos haberetur et ipse triumphans in Capitolium ascenderem, unde votis rite nuncupatis profectus sum, negaretis hoc mihi cum diis immortalibus.* Der Redner setzt sogar die Verweigerung seines Triumphes mit der Verweigerung des Dankes an die Götter gleich, vgl. RGDA 4: *Laurum de fascibus deposui in Capitolio votis, quae quoque bello nuncupaveram, solutis.*

Aufgabenbereich und zum Krieg aufbricht, spricht auf dem Kapitol seine Gelübde aus. Wenn der Krieg zu Ende ist, kehrt er als Sieger im Triumph wieder dorthin zum Kapitol zurück zu denselben Göttern, denen er die Gelübde ausgesprochen hat, und bringt ihnen die gebührenden Geschenke. Nicht der unbedeutendste Teil des Triumphzuges sind die Opfertiere, die an der Spitze ziehen, damit deutlich wird, dass der Feldherr zurückkehrt, um den Göttern dafür zu danken, dass sie die Geschicke des Staates gut gelenkt haben. … Findet jenes Mahl des Senates, das nicht auf privatem Gelände und nicht auf Staatsgelände außerhalb eines heiligen Bezirks, sondern auf dem Kapitol veranstaltet wird, zum Vergnügen der Menschen oder zur Ehre der Götter statt?" (Übers. Hillen)[861]. Im Anschluß folgten die erwähnten öffentlichen Speisungen[862].

In einem kreisläufigen Ritual, das mit einem Votum begann und dem Einlösen des Gelübdes endete, ist kein Raum für eine den Triumph genehmigende Institution, sei es der Senat oder die Volksversammlung[863]. Der Senat konnte in der mittleren

---

[861] Liv. 45, 39, 10-13: *Dis quoque enim, non solum hominibus, debetur trium<phus>. ... Consul proficiscens praetorve paludatis lictoribus in provinciam et ad bellum vota in Capitolio nuncupat; victor perpetrato <bello> eodem in Capitolium triumphans ad eosdem deos, quibus vota nuncupavit, merita dona portans redit. Pars non minima triumphi est victimae praecedentes, ut appareat dis grates agentem imperatorem ob rem publicam bene gestam redire. ... Quid enim? Illae epulae senatus, quae nec privato loco nec publico profano, sed in Capitolio eduntur, utrum hominum voluptatis causa an deorum honoris <fiunt>?*

[862] Flav. Ios. bell. Iud. 7, 153-157: *Ἦν δὲ τῆς πομπῆς τὸ τέλος ἐπὶ τὸν νεὼ τοῦ Καπετωλίου Διός, ἐφ' ὃν ἐλθόντες ἔστησαν· ἦν γὰρ παλαιὸν πάτριον περιμένειν, μέχρις ἂν τὸν τοῦ στρατηγοῦ τῶν πολεμίων θάνατον ἀπαγγείλη τις. ... ἐπεί δ' ἀπηγγέλθη τέλος ἔχον καὶ πάντες εὐφήμησαν, ἤρχοντο τῶν θυσιῶν, ἃς ἐπὶ ταῖς νομιζομέναις καλλιερήσαντες εὐχαῖς ἀπῆσαν εἰς τὸ βασίλειον. καὶ τοὺς μὲν αὐτοὶ πρὸς εὐωχίαν ὑπεδέχοντο, τοῖς δ' ἄλλοις ἅπασιν εὐπρεπεῖς κατὰ τὸ οἰκεῖον αἱ τῆς ἑστιάσεως ἦσαν παρασκευαί. ταύτην γὰρ τὴν ἡμέραν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἑώρταζεν ἐπινίκιον μὲν τῆς κατὰ τῶν πολεμίων στρατιᾶς, πέρας δέ τῶν ἐμφυλίων κακῶν ἀρχήν, δὲ τῶν ὑπὲρ τῆς εὐδαιμονίας ἐλπίδων.* Zum Triumph als Kriegsbeendigungsritual s. Rüpke (1990) S. 225-227. Ob die antiken Beschreibungen von Triumphzügen einem idealtypischen Muster folgen, dass nur durch erwartbare Details (z. B. Elefanten oder den jüdischen Leuchter und Schaubrottisch) ausgefüllt wurde, wie Itgenshorst, (2005) S. 13-30 meint, ist hier nicht von Belang, da es keine Gründe gibt, die elementaren Glieder des Triumphzuges in Frage zu stellen. Val. Max. 2, 8, 6 schreibt, dass zu den Speisungen auch die Konsuln eingeladen wurden und mit der Einladung die Ausladung erfolgte, da kein höherer Magistrat als der Triumphator anwesend sein durfte. Dies gilt natürlich nur für den Fall, in dem der Triumphator nicht selbst Konsul war, und dürfte erst in der späten Republik üblich geworden sein, als alle Triumphatoren Promagistrate waren und die Konsuln sich in Rom aufhielten. Den Selben Sachverhalt schildert Plut. quaest. Rom. 80: *Διὰ τί τοὺς θριαμβεύσαντας ἑστιῶντες ἐν δημοσίῳ παρητοῦντο τοὺς ὑπάτους καὶ πέμποντες παρεκάλουν μὴ ἐλθεῖν ἐπὶ τὸ δεῖπνον; ἢ καὶ τόπον ἔδει τῷ θριαμβεύσαντι κλιςίας τὸν ἐντιμότατον ἀποδίδοσθαι καὶ προπομπὴν μετὰ τὸ δεῖπνον; ταῦτα δ' οὐκ ἔξεστιν ἑτέρῳ γίνεσθαι τῶν ὑπάτων παρόντων, ἀλλ' ἐκείνοις*; dazu auch Non. p. 134 Lindsay s. v. *cenatus* (= Varro, de vita pop. Rom. 3, 101 b Riposati): *cenatus, ut pransus, ut potus, ut lotus, id est confecta cena. Varro de Vita Populi Romani lib. III: „ut eius convivium, qui triumpharet in Capitolio, videretur esse proprium, ut ipse potius domum redduceretur cenatus a convivio".*

[863] S. die idealtypische Beschreibung des ersten Triumphes bei Plut. Rom. 16. Rüpke (1990) S. 225 bemüht das Bild einer „Meldestafette" von dem Feldherren an Iuppiter, die folgende Etappen aufweist: *litterae laureatae – (laureis(?) coronis supplicatum ire) – „laureatus exercitus" – coronam lauream in gremio Iovis deponere.* Der Beginn der Triumphzüge läßt sich kaum feststellen, J. Rüpke, Triumphator and Ancestor Rituals between Symbolic Anthropology and Magic, Numen 53, 2006, 251-289 vermutet ihn in der 2. Hälfte des 4. Jhs.

Republik zwar seine Mißbilligung zum Ausdruck bringen[864], war aber nicht in der Lage, den Triumph und das Opfer zu verhindern[865]. Der Triumphzug als begleitendes Ritual zum Vollzug des Dankopfers war das Recht und die Pflicht des Feldherren[866]. Frühestens im Jahr 231 gelang es erstmals, einen Triumph in der Stadt Rom zu verhindern, sodass der Konsul C. Papirius Maso als Erster auf dem Albanerberg triumphierte[867]. Über die Triumphdiskussion ist nichts überliefert. Als Pontifex[868] war Maso jedenfalls kundig genug, mit dem Zug auf den Albanerberg eine entsprechende Alternative zu finden[869]. Papirius Maso wußte, dass sich auf dem Gipfel ein Heiligtum des *Iuppiter Latiaris* befand, das Bundesheiligtum der Latiner[870]. Das Opferritual auf diesem Heiligtum scheint einem Opfer auf dem Capitol gleichwertig gewesen zu sein. Die Aufnahme dieses Triumphes in die Triumphalakten belegt die Legitimität eines

---

[864] Die Mißbilligung des Triumphes durch den Senat hätten die Senatoren durch ihre Nichtteilnahme am Triumphzug im öffentlichen Raum demonstrieren können.

[865] Der früheste historische Triumph, der angeblich ohne Zustimmung des Senates durchgeführt wurde, war der des Diktators C. Marcius Rutilus (cos. 357, dic. 356, cos. 352, 344, 342). Als erster plebejischer Diktator war Marcius den Anfeindungen der Patrizier ausgesetzt. Gegen den Willen des Senates (*sine auctoritate patrum*) aber *populi iussi* triumphierte Marcius im Jahr 356 (Liv. 7, 17, 9; Inscr. It. XIII, 1 p. 69). Das Einberufen der Volksversammlung diente wohl nur der politischen Kommunikation und nicht, um einen äquivalenten Beschluß zur Genehmigung des Triumphes herbeizuführen. Schließlich besaß der Dikator vor der *lex Valeria de provocatione* im Jahr 300 (Liv. 10, 9, 3-6) noch die Provokationsfreiheit (Liv. 2, 18, 8; 3, 20, 8; Dion. Hal. 5, 75, 6; Dig. 1, 2, 2, 18; ihre spätere Abschaffung ist bezeugt durch Fest. p. 216 Lindsay). Eine Erklärung für die frühere Kreiierung von Provokationsgesetzen, die wohl nicht authentisch sind, findet M. Jehne, Die Geltung der Provocation und die Konstruktion der Republik als Freiheitsgemeinschaft, in: G. Melville / H. Vorländer (Hgg.), Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen, Köln / Weimar / Wien 2002, 55-74. Martin Jehne, Die Dictatur *optima lege*, ZRG 106, 1989, 557-572 verbindet die *Dictatur optima lege* erst mit Sulla, dagegen Kunkel / Wittmann (1995) S. 169 A. 259. Auch die sonstigen Gewaltbefugnisse der Volkstribune besaßen keine Gültigkeit gegen einen Diktator (Zon. 7, 13, 3; s. Kunkel / Wittmann (1995) S. 674). Weitere Beispiele für historische Triumphe, die gegen den Willen des Senates stattfanden, sind der Triumph des Postumius Megellus im Jahr 294 und die Triumphe der Konsuln von 223 P. Furius und C. Flaminius (Zon. 8, 20) und nicht zuletzt des Konsuls von 143, App. Claudius Pulcher.

[866] Mommsen, RSt. Bd. I, S. 134f. Während Mommsen das *imperium* als Vorraussetzung des Triumphes sieht, meint R. Laqueur, Über das Wesen des römischen Triumphes, Hermes 40, 1905, 215-236, im *auspicium* die Grundlage des Triumphes erkennen zu können. Er korrigiert Mommsen dahingehend, dass es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Konsuls sei, das Opfer und den Triumphzug durchzuführen. Beide Thesen werden von Versnel (1970) S. 46-93 ausgiebig diskutiert und er entscheidet sich für die Theorie von Mommsen. Neuere Forschungen, wie z. B. J. Bleicken, Zum Begriff der römischen Amtsgewalt *auspicium – potestas – imperium*. Nachr. d. Akad. d. W. in Göttingen 9, 1981, 257-300 und J. Linderski, The Augural Law, ANRW 2, 16, 3, 2146-2312, zeigen, dass das *auspicium* das eigentliche Element der römischen Magistratur war und erst später vom *imperium* überlagert wurde.

[867] Inscr. It. XIII, 1 p. 79: *C. Papirius C. f. L. n. Maso co(n)s(ul) ann. DXXII de Corseis primus in monte Albano III nonas Mart.*

[868] Liv. 25, 2, 2.

[869] Zu diesem Sachverhalt, s. T. Corey Brennan, Triumphus in Monte Albano, in: R. W. Wallace / E. M. Harris (Hgg.), Transitions to Empire. Essays in Greco-Roman History, 360-146 B.C., in honor of E. Badian, Norman, London 1996, 315-337, S. 320f. S. auch V. Rosenberger, Verwehrte Ehre: Zur Wertigkeit des *triumphus in monte Albano*, Klio 91, 2009, 29-39, der feststellt, dass die Feldherren lieber in Rom triumphierten, da die Zahl der Zuschauer in Rom größer war als auf dem Land und daher der Triumph in Rom "höherwertiger" war als der auf dem Albanerberg.

[870] S. A. Alföldi, Das frühe Rom und die Latiner, Darmstadt 1977, S. 23-27 und H.-C. Schneider, Der Schrein des Iuppiter Latiaris und der Hain der Diana Nemorensis: Überlegungen zur überregionalen Funktion von Heiligtümern im frühen Latium, in: K. Freitag / P. Funke / M. Haake (Hgg.), Kult – Politik – Ethnos. Überregionale Heiligtümer im Spannungsfeld von Kult und Politik. Stuttgart 2006, 265-276.

Triumphes außerhalb von Rom, was zeigt, dass nicht die Bewilligung durch den Senat und der Zug durch Rom, sondern das vollzogene Opfer für Iuppiter für den Triumph entscheidend war, womit auch der (nunmehr verstorbene) Konsul in späteren *pompae funebres* als Triumphator auftreten konnte[871].

Die Triumphdiskussion im Jahr 211, die der Prokonsul Claudius Marcellus mit dem Senat führte, bestätigt auf der einen Seite die Berechtigung des Triumphes auf Grund der erbrachten Leistung. Auf der anderen Seite wird aber auch sichtbar, wie unbestimmt die Regeln für die Gewährung eines Triumphes noch waren. Marcellus wurde trotz der Eroberung von Syrakus der Triumph verweigert, da er sein Heer auf Anweisung des Senates nicht nach Rom zurückführte. Damit fehlte die wichtigste Bestätigung für einen erfolgreich beendeten Krieg[872]. Den Zeitgenossen war die Ambivalenz der Situation durchaus bewußt. Schließlich schuf die Anweisung des Senates erst die Grundlage, den Triumph verweigern zu können. Als Ausweg wurde die erste *ovatio*[873] für Marcellus beschlossen. Angesichts der von Niemandem

---

[871] Itgenshorst (2005), S. 221 A. 7 reduziert den Triumph auf ein säkulares Siegesritual: „Die Einfügung der Triumphe *in monte Albano* zog den Charakter der Triumphliste als einer Dokumentation besonders verdienter Männer geradezu ins Absurde, denn diesen Triumph konnte jeder Feldherr feiern, solange ihm nur ein *imperium* verliehen worden war und er die nötigen finanziellen Mittel hatte; militärische Verdienste mussten damit also strenggenommen gar nicht verbunden sein.“. In ihrer Ablehnung hat sie ironischerweise genau den springenden Punkt getroffen. Der Triumph ist eben nicht nur ein Siegesritual. Ihn von seiner sakralen Komponente zu lösen, degradiert ihn zu einem Festumzug, der auf die Selbstdarstellung des Feldherren zielt. Diese Entwicklung deutet sich erst seit dem 2. Jh. an, dazu K.-J. Hölkeskamp, Hierarchie und Konsens. *Pompae* in der politischen Kultur der römischen Republik, in: A.H. Arweiler / B.M. Gauly (Hgg.), Machtfragen. Zur kulturellen Repräsentation und Konstruktion von Macht in Antike, Mittelalter und Neuzeit, Stuttgart 2008, 79-126, zum Triumph S. 97-107.

[872] Der Triumph wurde für die Eroberung von Syrakus beantragt. Auch wenn der Krieg in Sizilien mit der Einnahme von Syrakus noch nicht beendet war, denn es waren noch starke karthagische Verbände in Agrigentum stationiert, kann die mangelnde Leistung des Marcellus nicht der Grund für eine Ablehnung des Triumphes gewesen sein, wie Graeber (2001) S. 117f. meint. Schließlich war es vor Marcellus niemals einem nichtgriechischen Feldherren gelungen, eine der größten Polis im westlichen Mittelmeerraum zu erobern. Dieser unglaubliche Erfolg und der Glanz der Beute von Syrakus führten zu der überwältigenden Wahl des Marcellus im Jahr 210 zum Konsul (Liv. 26, 22, 12-13). Der vom Senat angeordneten Stationierung der Legionen auf Sizilien, zu denen auch die *legiones Cannensis* gehörten, die auf Senatsbeschluß ohnehin bis zum Ende des Krieges in Sizilien bleiben mussten, erlaubten Marcellus keine *deportatio* des Heeres. Damit entstand eine Diskrepanz zwischen der fehlenden *deportatio* und dem erfolgreichen Feldherren, der sein Recht zu triumphieren einforderte, es aber mit einem *imperium pro consule* nur mit Erlaubnis des Senates durchführen konnte. Dies war ein vom Senat selbstgeschaffenes Problem, das er mit der Kreierung der *ovatio* zu lösen versuchte, was offenbar Marcellus nur wenig befriedigte. Seine mitgeführten Beutestücke aus Syrakus erregten erwartungsgemäß höchstes Aufsehen in Rom (Plut. Marc. 21). Trotzdem entschied sich Marcellus vorher einen Triumphzug auf den Albanerberg durchzuführen, obwohl es weniger Zuschauer geben würde und wegen des beschwerlichen Weges nicht die gesamte Beute mitgeführt werden konnte und obwohl es auf diesem Weg keine Gebäude, Tempel oder Statuen gab, die an den Ruhm seiner Familie erinnerten. Warum wählte Marcellus aber den zusätzlichen Aufwand, auf eigene Kosten einen Triumph auf dem *mons Albanus* zu unternehmen? Offensichtlich war die Einlösung des Votums für Iuppiter als Triumphator für Marcellus wichtig genug, diese Beschwernis auf sich zu nehmen.

[873] Die *ovationes* für die Jahre 503 (Dion. Hal. 5, 47, 2, Plin. n. h. 15, 125), 487 (Dion. Hal. 8, 67, 10; Liv. 2, 40, 14), 474 (Dion. Hal. 9, 36, 3; Liv. 2, 54, 1), 462 (Dion. Hal. 9, 71, 4; Liv. 3, 10, 4), 421 (Liv. 4, 43, 2), 410 (Liv. 4, 43, 2), 390 (Liv. 5, 31, 4), 360 (Liv. 7, 11, 9) sind wohl annalistische Fälschungen. Die Anfänge der *ovatio* reichten nicht bis in die frühe Republik zurück, in der die Probleme, wie sie bei der Diskussion zwischen Marcellus und dem Senat zur Sprache kamen, noch gar nicht auftraten. Dass M‘. Curius Dentatus im Jahr 283

bestrittenen Leistung des Marcellus war dieser Kompromiß offenbar nicht akzeptabel, sodass er vor der *ovatio* noch einen Triumph auf dem *mons Albanus* durchführte[874].

Es stellt sich nunmehr die Frage, warum der Senat die Zustimmung für einen Triumph verweigern, der Konsul aber trotzdem in Rom triumphieren konnte, die Zustimmung des Senates also nicht zwingend war bzw. warum die Ablehnung des Senates in anderen Fällen den Triumphzug in Rom verhindern konnte. Die Aristokraten, die gegen den Willen des Senates triumphierten, Postumius Megellus, C. Flaminius, Furius Philo und Claudius Pulcher bekleideten während ihres Triumphes noch das Konsulat, triumphierten also *in magistratu*. Sie besaßen damit noch das konsularische Imperium, das sie sowohl befähigte, den Triumphzug im Bereich *domus* anzuführen als auch das Opfer auf dem Kapitol durchzuführen. Den Triumph konnten nur die Volkstribune verhindern, was zumindest Postumius Megellus[875] und Claudius Pulcher[876] mehr oder weniger elegant lösten[877]. Zwar war

---

eine *ovatio* feierte (Auct. de vir. ill. 33, 4 für das Jahr 290), meint T. Corey Brennan, M.' Curius Dentatus and the praetor's right to triumph, Historia 43, 1994, 423-439.

[874] Leider sind die *fasti triumphales* für das Jahr nicht überliefert, sodass ungewiß ist, ob sowohl der Triumph als auch die Ovatio für die gleiche Leistung eingetragen wurden.

[875] Zu seinem Triumph, s. das vorige Kapitel.

[876] App. Claudius Pulcher war Konsul im Jahr 143. Im Auftrag des Senates sollte er einen Streit zwischen den gallischen Salassern, die in Oberitalien siedelten, mit ihren Nachbarn schlichten (Cass. Dio 22, 47, 1). Der Konflikt zwischen den gallischen Stämmen war für die Römer von Interesse, da sich auf dem Gebiet der Salasser Goldminen befanden. Diese Goldminen wurden ab einem unbekannten Zeitpunkt, aber vor dem Jahr 100, von den *publicani* betrieben, die von den Salassern das notwendige Wasser für die Goldgewinnung aus ihren Quellgebieten kauften (Strab. 4, 6, 7; als *terminus ante quem* gilt die Gründung der Kolonie Eporedia zur Sicherung des Gebietes im Jahr 100, s. Vell. Pat. 1, 15, 5, der die Gründung der Kolonie datiert, aber fehlerhaft lokalisiert; richtig Plin. n. h. 3, 123). Da auf Grund der gestauten Flüsse den Nachbarstämmen das Wasser fehlte, kam es zu Fehden zwischen den Salassern und ihren Nachbarn, worauf sich die Salasser gegen Rom wandten. Der Feldzug des Claudius geschah also im Interesse der Republik und nicht *iniussu populi*. Claudius erlitt eine Niederlage, konnte aber letztlich die Salasser unterwerfen (zur Niederlage des Claudius, s. Oros. 5, 4, 7; sein Sieg ist verzeichnet bei Liv. per. 53). Da die *decemviri* in den Sibyllinischen Büchern entdeckten, dass bei Beginn eines Feldzuges gegen gallische Stämme auf deren Gebieten ein Opfer dargebracht werden musste, wurden Priester zu Claudius geschickt, die das Opfer vollzogen (Cass. Dio 22, 47, 1; Obseq. 21).
Als Claudius *in magistratu* nach Rom zurückkehrte, beantragte er beim Senat Gelder zur Finanzierung des Triumphzuges, ohne den Triumph selber zu beantragen. Die Schilderung bei Cass. Dio 22, 47, 2 betont die Arroganz des Claudius, der auf seinem Triumph bestand, obwohl er angeblich keinen Sieg errungen hatte (zur angeblichen *superbia* der Claudier, s. Timothy P. Wiseman, The Legends of the patrician Claudii, in: ders., Clio's Cosmetics. Three Studies in Greco-Roman Literature. Leicester 1979, 57-112). Der Anspruch des Claudius auf einen Triumph bestand dagegen völlig zu Recht, wie auch die Untersuchung von Iain McDougall, The Reputation of Appius Claudius Pulcher Cos. 143. Hermes 120, 1992, 452-460 bestätigt, der den Grund für die Verweigerung des Senates in der *inimicitia* zwischen Claudius Pulcher und Scipio Aemilianus sieht (McDougall (1992) S. 458-460). Claudius versuchte trotz der Weigerung des Senates, öffentliche Gelder für seinen Triumphzug bereitzustellen, den Triumph auf eigene Kosten durchzuführen (Oros. 5, 4, 7). Gegen den Triumph erhoben die Volkstribune Einspruch. Um das Veto der Volkstribune zu neutralisieren, ließ Claudius Pulcher seine Tochter, die eine Vestalin war, auf seinen Triumphwagen aufsteigen und konfrontierte die Unverletzbarkeit einer Vestalin mit der *sacrosanctitas* der Volkstribunen (Cass. Dio frg. 74; Cic. Cael. 34; Macrob. Sat. 3, 14, 14; Oros. 5, 4, 7; Suet. Tib. 2 [der die Vestalin als Schwester des Claudius bezeichnet]; Val. Max. 5, 4, 6). Damit das Veto wirken konnte, wäre der persönliche Einsatz der Volkstribune nötig gewesen. Sie hätten auf den Wagen aufspringen müssen, um den Feldherren herunterzuzerren. Falls sich die Vestalin

auch Papirius Maso noch im Besitz des konsularischen Imperiums, aber mangels literarischer Überlieferung läßt sich nicht klären, welche Rolle die Volkstribunen bei seinem Entschluß spielten, auf den Albanerberg auszuweichen. Dieses Iuppiterheiligtum befand sich jedenfalls außerhalb des Pomerium, sodass die Volkstribune keine Möglichkeiten besaßen, einzugreifen. Bei Marcellus stellte sich die Situation anders dar. Er agierte im Jahr 211 mit dem *imperium pro consule*[878], das beim Übertreten des Pomeriums automatisch erlosch. Er war auf die Bewilligung eines Imperiums für den Einzug in Rom angewiesen.

Damit stellt sich die Frage, worüber der Senat eigentlich entscheiden konnte. Es handelte sich nicht um die Erlaubnis, überhaupt triumphieren zu dürfen, sondern um die Verleihung des *imperium militae* für den Tag des Triumphes[879], das benötigt

---

zwischen beide gestellt hätte, wäre der Volkstribun ihr gegenüber zur Gewalt gezwungen gewesen, was schwerste Strafen für ihn zur Folge hätte. Auf der anderen Seite konnte sich der Volkstribun schlecht vor den Triumphator stellen, da vor den triumphierenden Feldherren die Liktoren marschierten. Wenn er plötzlich zwischen die Liktoren und dem Triumphator springen würde, riskierte der Tribun, dass die Pferde, die bekanntlich vor plötzlich auftauchenden Hindernissen scheuen, wie auch heute noch bei leidgeprüften Springreitern zu sehen ist. Die Pferde würden durchgehen, den Wagen umwerfen und ihn vermutlich zu Tode trampeln (aber es wäre zweifellos ein mutiger Versuch gewesen). Dass nur die direkte Konfrontation einer Vestalin und eines Tribunen den Konflikt entschärfen konnte, bedeutet natürlich auch, dass, falls keine Vestalin zur Verfügung gestanden hätte, ein Widerstand kaum möglich schien. Es sei denn, neben dem Triumphwagen, wären quasi als Schutzschilde, ebenfalls Volkstribune positioniert gewesen , wie es vielleicht bei dem Triumph des Postumius Megellus geschehen war. Nur so läßt sich zumindest eine Konfrontation innerhalb des Tribunenkollegiums erklären, in dem eine Minderheit der Volkstribune sich gegen ihre Kollegen durchsetzen konnte. Zum persönlichen Einsatz der Volkstribunen s. in einem anderen Zusammenhang Chr. Meier, Die loca intercessionis bei Rogationen. Zugleich ein Beitrag zum Problem der tribunizischen Intercession, MH 25, 1968, 86-100.

[877] Das Veto der Volkstribune dürfte tatsächlich die einzige Möglichkeit gewesen sein, den Triumph eines Konsuls zu verhindern. Ob der Feldherr gegen den Willen des Senats triumphieren konnte, hing im Wesentlichen davon ab, wie sich sein Verhältnis zu den Volkstribunen gestaltete. Hier bot sich ein großer Raum für persönliche Anfeindungen und die Durchsetzungskraft bzw. Chuzpe des Feldherren, seinen Triumph trotzdem durchzuführen. Im sakralrechtlichen Sinne hatten die Volkstribune keine Möglichkeit einzugreifen, was sie aber nicht davon abhielt, ihr Veto einzulegen. Die Volkstribune deswegen zu Erfüllungsgehilfen des Senats zu degradieren, geht aber zu weit. Letztlich hing alles von den Personen ab, sodass eben Flaminius, der eng mit der Plebs vernetzt war, mit seinem Kollegen auch gegen den Willen des Senats triumphierte, ohne dass ein Volkstribun daran Anstoß nahm. Bei anderen Triumphen gestaltete sich die Situation schwieriger.

[878] Klaus M. Girardet, Die Entmachtung des Konsulates im Übergang von der Republik zur Monarchie und die Rechtsgrundlagen des Augusteischen Prinzipats, in: W. Görler / S. Koster (Hgg.), Pratum Saraviense. Festgabe für Peter Steinmetz, Stuttgart 1990, 89-126, S. 92 und ders. Imperium "maius". Politische und verfassungsrechtliche Aspekte. Versuch einer Klärung, in: A. Giovannini (Hg.), La révolution romaine après Ronald Syme. Entretiens sur l'antiquité classique, Bd. 46, Vandoeuvres / Genève 2000, 167-236, S. 177-180 (wiederabgedruckt in ders. Rom auf dem Weg von der Republik zum Prinzipat, Bonn 2007, 385-423 und 461-521) hat festgestellt, dass der terminus technicus *imperium proconsulare* erst ab der tiberianischen Zeit verwendet wurde (Val. Max. 6, 9, 7; 8, 1, amb. 2). Ähnlich argumentiert Jochen Bleicken, Imperium consulare / proconsulare im Übergang von der Republik zum Prinzipat, in: ders. (Hg.), Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Alfred Heuß, Kallmünz 1993, 117-133, S. 122f. Sowohl das *imperium consule* als auch das *imperium pro consule* waren in den Provinzen *summum imperium militae*. Die Einschränkungen des *imperium pro consule*, insbesondere der hier relevante Verlust des Imperiums bei Überschreiten des Pomeriums, wird von Girardet aber nicht bestritten.

[879] Dies wird explizit von Liv. 45, 35, 4 gesagt: *Tribus iis omnibus decretus est ab senatu triumphus mandatumque Q. Cassio praetori, cum tribunis plebis ageret, ex auctoritate patrum rogationem ad plebem ferrent, ut iis, quo die urbem triumphantes inveherentur, imperium esset.* Bei den drei Triumphatoren im Jahr

wurde, um nach dem Überschreiten des Pomeriums den Triumphzug anführen zu können. Dieser Fall trat nur bei Magistraten auf, deren Imperium prorogiert wurde, was erst ab dem 2. Jh. regelmäßig der Fall war[880]. Um diese Gespräche mit dem Feldherrn führen zu können, war es natürlich notwendig, dass der Senat sich außerhalb des Pomeriums einfand, weshalb die Gespräche regelmäßig im Tempel der Bellona stattfanden[881].

Die Triumphdiskussionen, die wir ab dem 2. Jh. greifen können, sind also nicht ein Beleg für ein deviantes Verhalten oder eine zunehmende Heterogenität der Aristokratie, wie so oft postuliert wurde, sondern ein Zeichen dafür, dass sich nunmehr Situationen häuften, die neue Kriterien erforderten und den Senat zur Stellungnahme zwangen. Insbesonders die fehlende *deportatio* des Heeres war der Punkt, an dem sich die Diskussionen entzünden konnten. Die Heimführung des Heeres und nicht die positive Berichterstattung des Feldherren waren der Beweis, dass Iuppiter das Wunschgebet des Feldherren erfüllt hatte[882].

Die überseeischen Operationen schufen völlig neue Bedingungen, die auf der einen Seite die Handlungsmöglichkeiten des Konsuls erweiterten und auf der anderen Seite seine Rückkehr und Integration in Rom vor neue Herausforderungen stellten.

---

167 handelte es sich um den Prokonsul L. Aemilius Paullus und die Proprätoren L. Anicius Gallus und Cn. Octavius; s. auch Liv. 26, 21, 5 und Pittenger (2008) S. 283.

[880] Im 2. Jh. gab es drei Verweigerungen eines Triumphes: im Jahr 199 besaß L. Manlius nur ein prokonsularisches Imperium, der Konsul Q. Minucius Rufus triumphierte auf dem Albanerberg, aber der Konsul L. Cornelius Merula verzichtete im Jahr 193 auf seine Ansprüche, die Gründe sind unbekannt, vgl. Schlag (1968) S. 55-63.

[881] Dass der Senat sich bereits im 5. Jh. außerhalb des Pomeriums einfand, so Liv. 3, 63, 6-8 ist anachronistisch und scheint der politischen Atmosphäre der späten Republik entnommen, insbesonders die Klage der Senatoren: *questi primores patrum senatum inter milites dedita opera terroris causa haberi* (Liv. 3, 63, 6). Die Zusammenkünfte konnten auch im benachbarten Tempel des *Apollo in pratis Flaminiis* stattfinden, vgl. die Zusammenstellung bei Bonnefond-Coudry (1989), S. 144f. Die Behauptung von Judith Budesheim, Versammlungen des republikanischen Senates in den *templa* Roms, in: Inge Nielsen (Hg.), Zwischen Kult und Gesellschaft: Kosmopolitische Zentren des antiken Mittelmeerraumes als Aktionsraum von Kultvereinen und Religionsgemeinschaften, Hephaistos 24, 2006, 73-78 S. 75, dass der Senat im Apollon-Tempel vorwiegend feindliche bzw. kooperationsunwillige Gesandtschaften empfing, während im Bellona-Tempel vor allem über militärische Triumphe beraten wurde, findet keine Unterstützung in den Quellen.

[882] Das ist nicht nur sakralrechtlich gemeint, sondern traf überhaupt auf den Informationsstand des Senats zu. Die Kenntnisse des Senats sind wohl viel geringer anzusetzen, als gemeinhin angenommen wird. Auch weitere Zeugen, die ihr Wissen ja auch nicht immer im Senat, sondern befreundeten Standesgenossen offenbarten, konnten kaum als Korrektiv zum Bericht des Feldherren gelten; zum Informationsstand des Senates, s. R. Pfeilschifter, „How is the Empire?“. Roms Wissen um Italien im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr., in: M. Jehne / R. Pfeilschifter (Hgg.), Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit, Frankfurt a. M. 2006, 111-138. Besonders instruktiv ist das Beispiel des Konsuls C. Cassius Longinus im Jahr 171. Im gleichen Jahr trafen Gesandte aus Aquileia in Rom ein, um dem Senat ein Anliegen vorzutragen. Der Senat empfahl den Gesandten, sich an den zuständigen Konsul Cassius zu wenden. Zur Verblüffung des Senats erzählten die Gesandten, dass Cassius vor wenigen Wochen seine Provinz in Richtung Makedonien verlassen hätte. Diese Gegebenheit muss man sich langsam auf der Zunge zergehen lassen. Ein konsularisches Heer mit mehreren Legionen verschwand in der Tiefe des Reiches und die Zentrale erfuhr es erst Wochen später durch den zufälligen Eingang einer Gesandtschaft, die ebenfalls nur durch einen Zufall davon Kenntnis besaß (Liv. 42, 32, 1-5; 43, 1, 4-12; 43, 5, 1-10).

Diesen Herausforderungen musste sich auch der Senat stellen, der mit der Bewilligung des Imperiums für den Prokonsul am Tag seines Triumphes überhaupt die Möglichkeit besaß, aktiv und in einem positiven oder ablehnenden Sinne in die Vergabe dieser Ehrung einzugreifen. Hierbei scheint sich der Leistungsgedanke, der zwar immer präsent war, aber als *beneficium* Iuppiters galt, seit dem 2. Jh. stärker vor die sakralen Befindlichkeiten geschoben haben. So wurde in der Triumphdiskussion, die auf Antrag des Prätors L. Furius Purpureo im Jahr 200 zustande kam, erstmals die erbrachte Leistung als vorrangig betrachtet. Der Prätor hatte einen erfolgreichen Feldzug in Gallien durchgeführt und wurde von dem erbosten Konsul dieser Provinz nach Etrurien geschickt, worauf er nach Rom eilte und den Triumph einforderte[883]. Von den älteren Senatoren[884] wurde bemängelt, dass er nicht das Heer nach Rom führte, dass der Konsul für ein paar nachträgliche Plünderungen noch brauchte. Die „jüngeren" Senatoren, ein großer Teil des Senats[885], denen die Chance auf einen Triumph noch bevorstand, betonten, dass allein die vollbrachte Leistung zählte, und konnten sich schließlich durchsetzen, sodass Furius seinen Triumph feiern konnte. In der Argumentation der Befürworter des Antrags werden auch die Minimalbedingungen für einen Triumph genannt: *in magistratu suisque auspiciis gessissit*[886]. Beide Kriterien entziehen sich einer Interpretation durch den Senat. Hier wird greifbar, dass nicht mehr die Erfüllung des Votums im Vordergrund stand, sondern eine Leistung abgerufen wurde, über die nicht mehr Iuppiter befand, sondern das Gremium der Standesgenossen[887]. Der Triumphzug entkoppelte sich als zusätzliches Element von dem Dankesopfer, das nur noch den Abschluß bildete. Vielmehr rückte die *pompa triumphalis* in den eigentlichen Mittelpunkt. Die Darstellung des Sieges wurde zum bestimmenden Moment, weshalb sich auch die Triumphe auf dem Albanerberg schnell verflüchtigten, da die Repräsentation auf dem *mons Albanus* nicht die gleiche Wirkung wie in Rom entfalten konnte[888]. Eine Interpretation des Triumphes als

---

[883] Liv. 31, 47, 12.

[884] Liv. 31, 48, 1: *Maiores nat negabant triumphum, et quod alieno exercito rem gessisset et quod provinciam reliquisset cupiditate rapiendi per occasionem triumphi.*

[885] Liv. 31, 48, 6: *Magna pars senatus nihil praeter res gestas, et an in magistratu suisque auspiciis gessisset, censebant spectare senatum debere.*

[886] dito.

[887] Zur Entscheidung des Senats die knappen Ausführungen von Bastien (2007) S. 288f.

[888] Was zeigt, dass es dem noch lebenden Aristokraten auch reichlich gleichgültig war, welche Toga „sein" Schauspieler in der *pompa funebris* trug. Allerdings ist einschränkend zu bemerken, dass die augusteischen Triumphalakten vielleicht gar nicht die Lebenswelt der Aristokratie der mittleren Republik widerspiegelten. Dass auch die Triumphe auf dem *mons Albanus* in die Triumphallisten eingetragen wurden und damit gleichberechtigt gegenüber den Triumphen in Rom waren, bedeutet nicht, dass die Zeitgenossen von Papirius Maso es auch so

Inszenierung der Kollektivmoral, die die Hierarchisierung der römischen Gesellschaft auf Grund des Erfolges von Angehörigen der Oberschicht bestätigt, verkennt dagegen den Charakter des Triumphes im 3. Jahrhundert[889].

Dass die Triumphdiskussionen im Senat in der Forschung einen breiten Raum einnehmen, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass selbst in den Fällen in denen der Senat tatsächlich über den Triumphzug entscheiden durfte, nur wenige Anträge abgelehnt wurden. So gab es im 2. Jh. bei 72 Triumphen in Rom, auf dem Albanerberg und den *ovationes* nur zwei *pompae*, die in keiner der erwähnten Formen vollzogen wurden, obwohl die Feldherren ihren Anspruch anmeldeten[890]. Wenn überhaupt ein Fall zur Disposition stand[891], ist es völlig natürlich, dass damit auch eine Diskussion begann, in der überhaupt erst Kriterien entwickelt werden mussten. Damit fiel dem Senat ungewollt eine Entscheidungsfunktion zu, die die Diskussionen zu Beginn des 2. Jhs. erst ermöglichten. In diesen Gesprächen wurden natürlich nachprüfbare Leistungskriterien abgerufen, die hier erstmals entwickelt werden mussten. Ebenso gerieten mit der Politisierung des Triumphes und der Verlagerung einer Entscheidung über die Triumphvergabe von Iuppiter an den Senat, Kriterien in den Vordergrund, die sowohl die Inszenierung der Vorherrschaft der Nobilität als auch die Integration des siegreichen Feldherren in die Nobilität im Auge behielten. Erst im 2. Jh. wurde der als Spektakel inszenierte Erfolg zum Symbol der

---

sahen bzw. er tatsächlich als Triumphator in der *pompa* geführt wurde. Aber da sich das nicht nachweisen läßt, bleiben (berechtigte?) Zweifel Makulatur.

[889] Maxime Lemosse, Les éléments techniques de l'ancien triomphe romain et le problèm de son origine, ANRW I, 2, Berlin 1972, 442-453 vermutet, dass der Triumph ursprünglich den jährlichen Abschluss des Sommerfeldzuges darstellte.

[890] Die zwei Fälle sind L. Stertinius (procos. 199-197; Liv. 33, 27, 3-4) und L. Cornelius Merula (cos. 193; Liv. 35, 8, 1-9). Eigentlich gehört Stertinius nicht in die Liste abgelehnter Triumphe, wie z. B. bei Schlag (1968) S. 60f. Livius betont ausdrücklich, dass Stertinius überhaupt keinen Triumph beantragt hatte, dass also das Thema auch nicht im Senat diskutiert wurde. Cornelius beklagte sich, dass er bei einer Verweigerung des Triumphes den Göttern nicht gerecht werden könnte. Aber da sein Heer und auch sein Legat in Spanien zurückblieben, gab es keine verlässliche Informationsgrundlage für eine Entscheidung des Senats bzw. der Erfüllung des Votums durch Iuppiter. Folgerichtig entschied nicht der Senat über die Verweigerung des Triumphes, sondern wieder das Veto zweier Volkstribune: *Cum pergeret nihilo segnius referre, ut supplicationes decernerentur triumphantique sibi urbem invehi liceret, M. et C. Titinii tribuni plebis se intercessuros, si de ea re fieret senatus consultum, dixerunt* (Liv. 35, 8, 9).

[891] Für die seltenen Fälle, in denen die Frage der Auspizien unklar war und es zu einem Konflikt kam, wie 241 zwischen dem Konsul C. Lutatius Catulus und dem Prätor Q. Valerius Falto, wer von beiden den Seesieg bei den Aegatischen Inseln für sich beanspruchen konnte und triumphieren dürfe, entschied bezeichnenderweise nicht der Senat, sondern es wurde in einer *sponsio* ein *iudex* bestellt, dessen Urteil sich beide unterwarfen, in diesem Fall Atilius Caiatinus. Er entschied zu Gunsten des Konsuls Lutatius. Allerdings hat Valerius Maximus wegen seiner Intention ein *exemplum* für die Bescheidenheit der alten Römer zu liefern, verschwiegen, dass der Prätor doch einen Tag nach dem Konsul einen Seetriumph feierte: *Q. Valerius Q. f. P. n. Falto pro pr(aetore) a. DXII ex Sicilia navalem egit prid. non. Oct.* (Inscr. It. XIII, 1 p. 77); s. auch die Diskussion von C. J. Dart / F. J. Vervaet, The Significance of the Naval Triumph in Roman History, ZPE 176, 2011, 267-280, S. 271-273. Für weitere Kriterien, wie der Erschlagung von fünftausend Feinden und der Androhung einer Haftstrafe bei falschen Angaben (so Val. Max. 2, 8, 1), über die der Senat befinden konnte, war im 3. Jh. noch kein Raum.

Verstetigung der Herrschaft der patrizisch-plebejischen Aristokratie, um die vorherrschende Position der Nobilität auf Dauer zu stellen. Dass die Triumphdiskussionen nicht immer der Sache wegen geführt wurden, sondern auch persönliche Momente eine Rolle gespielt haben dürften, ist kein Hinweis auf zunehmende Probleme innerhalb der Aristokratie.
Diskussionen sind keine Verfallserscheinungen.

Appendix: Der Triumphkatalog des Valerius Maximus

Allzu häufig wird der Katalog *de iure triumphi*[892] des Valerius Maximus als eine Regelsammlung über das Triumphalrecht betrachtet[893]. Dabei läßt sich gerade in diesem Abschnitt die nachlässige Recherche und bewußte Weglassung von Ereignissen bzw. deren Verfälschung durch Valerius Maximus beobachten[894].

So wird im Abschnitt 2, 8, 1 von der Bedingung für die Gewährung des Triumphes berichtet, dass in einer Schlacht mindestens 5.000 Feinde getötet werden müßten. Diese Regel erscheint nicht praktikabel, da sie kaum zu kontrollieren war. Ebenso bleibt unklar, ob die Zahl der getöteten Feinde mit den eigenen Verlusten zu verrechnen wäre. Die Absurdität dieses Richtmaßes verdeutlicht Oros. 5, 4, 7, die einzige Quelle, die ebenfalls von dieser Norm berichtet und wohl von Valerius Maximus abhängig ist[895]. Orosius vergleicht die Verluste des Claudius Pulcher (cos. 143) mit der Zahl der getöteten Feinde, die jeweils 5000 Menschenleben umfaßten. Allenfalls ist sie als Vorschrift zu verstehen, dass mindestens eine große Schlacht siegreich geführt worden sein müßte. Ob sie als Reaktion auf die Triumphe der Konsuln von 181, M. Baebius Tamphilus und P. Cornelius Cethegus, die ohne Krieg zu führen, triumphierten[896], bleibt Spekulation. Ähnliche Vorwürfe wurden bereits gegen den Prätor von 189, Q. Fabius Labeo, erhoben[897].

Wesentlich realitätsnaher als der "body-count" von 5000 Feinden ist dagegen die folgende Dokumentierung einer *lex Mar[c?]ia Porcia de triumphis* im Jahr 62[898], die vorschreibt, dass die Feldherren beim Betreten Roms den Wahrheitsgehalt ihrer Angaben beeiden müßten[899].

Im folgenden Kapitel bei Valerius Maximus wird von dem Streit zwischen dem Konsul Lutatius Catulus (cos. 242) und dem Prätor Valerius Falto (praet. 242) über die Frage

---

[892] Oder *de iure triumphandi*, wie J. Briscoe (Hg.) Valeri Maximi, Facta et dicta memorabilia Bd. 1, Stuttgart / Leipzig 1998 S. 132 bemerkt.

[893] S. die summarische Zusammenfassung bei Künzl (1988), S. 30-32.

[894] Hier sei auch auf Beard (2007) S. 209-211 verwiesen, die wahrscheinlich zu Recht vermutet, dass Valerius nicht die Triumpregeln anhand von Beispielen darstellt, sondern dass er mehr oder weniger zufällig gefundene (und frisierte) Episoden benutzte, um aus ihnen Regeln abzuleiten, die in der Praxis nie angewandt wurden. Die Arbeitsweise des Valerius Maximus, seine Suche nach Regeln (und Ausnahmen) *was… in much the same way as modern scholars* (Beard [2007] S. 209).

[895] Itgenshorst (2005) S. 188 A. 97

[896] Liv. 40, 38, 9: *Hi omnium primi nullo bello gesto triumpharunt. Tantum hostiae ductae ante currum, quia nec quod ferretur neque quod duceretur captum neque quod militibus daretur, quicquam in triumphis eorum fuerat*.

[897] Liv. 38, 47, 5: *triumphavit, quem non bellum iniustum gessisse, sed hostem omnino non vidisse inimici iactabant.*

[898] Rotondi (ND 1966) S. 382f.

[899] Das Gesetz ist wohl eine späte Konsequenz auf die fehlende *deportatio* des Heeres.

berichtet, wer von beiden triumphieren durfte. Lutatius war zum Zeitpunkt der Entscheidungsschlacht gegen die Karthager bei den Aegatischen Inseln erkrankt, sodass die Operation von dem Prätor Valerius Falto geführt wurde. Angeblich wurde entschieden, dass aber dem Konsul Claudius der Triumph zustehe, da dieser die höheren Auspizien besessen habe. Tatsächlich verschweigt Valerius Maximus jedoch, dass auch der Prätor einen Tag nach dem Konsul triumphierte[900]. Das erscheint auch wenig verwunderlich, da die Auspizien des Prätors denen des Konsuls gleichgestellt waren, wie wir durch Gellius erfahren[901].

Im dritten Abschnitt von Valerius Maximus wird von einem Cn. Fulvius Flaccus berichtet, der einen vom Senat angebotenen Triumph ablehnte und daher angeblich ins Exil gehen musste. In der Überlieferung wird überhaupt nur von einem Cn. Fulvius berichtet, der aber ebenfalls ins Exil ging. Es handelte sich um den Prätor von 212, den Bruder des viermaligen Konsuls Q. Fulvius Flaccus (cos. 237, 224, 212, 209). Der Grund seiner Verbannung war aber nicht seine Bescheidenheit, sondern eine katastrophale Niederlage gegen Hannibal, die zum Verlust des gesamten Heeres führte. Verlorene Schlachten waren zu diesem Zeitpunkt keine Seltenheit, aber Cn. Fulvius hatte bereits vor einer Schlachtentscheidung mit seiner Kavallerie schmählich die Flucht ergriffen[902]. Soviel Feigheit war für die Römer nicht mehr tragbar und hätte die Vorrangstellung der Nobilität bei einer Duldung des Fulvius ernsthaft gefährdet[903]. Es kann wohl ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Cn. Fulvius in dem *exemplum* um eine unbekannte Person handelte. Immerhin stimmen zwei von drei überlieferten Faktoren überein: der Name und die Sanktion sind identisch. Nur die Begründung für sein Exil, die auch ohne Zweitüberlieferung verdächtig erscheint, hat Valerius Maximus erfunden[904].

---

[900] Inscr. It. XIII, 1 p. 77.

[901] Gell. 13, 15, 4: *Neque tamen eorum omnium inter se eadem aut eiusdem potestatis, ideo quod conlegae non sunt censores consulum aut praetorum, praetores consulum sunt. Ideo neque consules aut praetores censoribus neque censores consulibus aut praetoribus turbant aut retinent auspicia; at censores inter se, rursus praetores consulesque inter se et vitiant et obtinent.*

[902] Liv. 25, 20-21; 26, 1, 9; 27, 1, 9; Sil. It. 12, 467-472; 17, 303-304; Oros. 4, 16, 17; zum Anquisitionsprozess und dem freiwilligen Exil, s. Liv. 26, 2, 7-3, 12.

[903] S. die Diskussion im Jahr 209, als der Volkstribun C. Publicius Bibulus wenig später die Vorrangstellung der Nobilität in Frage stellte, Liv. 27, 21, 1-2: *Actum de imperio Marcelli in circo Flaminio est ingenti concursu plebisque et omnium ordinum; accusavitque tribunus plebis non Marcellum modo, sed omnem nobilitatem: Fraude eorum et cunctatione fieri, ut Hannibal decimum iam annum Italiam provinciam habeat, diutius ibi quam Carthagine vixerit*. Zu den materiellen Hinterlassenschaften des Publicius, s. A. Golfetto, Das Grabmal des C. Publicius Bibulus, Raggi 5, 2, 1963, 9-11.

[904] Themann-Steinke (2008) S. 455f. verbindet die Geschichte des Cn. Fulvius Flaccus mit Cn. Fulvius Centumalus (cos. 229) der nach seinem Konsulat triumphierte. Allerdings ist die einzige Übereinstimmung beider Fulvii der Vorname und es scheint wenig wahrscheinlich, dass Valerius eine Verwechslung unterlief. Wie Themann-Steinke betont, stand für Valerius Maximus nicht die historische Korrektheit im Vordergrund, sondern

Im Paragraph 2, 8, 4 wird die Bescheidenheit von Q. Fulvius Flaccus (dem Bruder des Cn. Fulvius im vorhergehenden Abschnitt) und des L. Opimius (praet. 125, cos. 121) gerühmt. Ersterer verzichtete auf einen Triumph nach der Einnahme von Capua im Jahr 211[905] und letzterer auf einen Triumph nach der Niederschlagung der Rebellion der Stadt Fregellae im Jahr 125[906]. Beide stellten keinen Triumphantrag, da es sich nicht um neu erworbene Gebiete, sondern um die Eroberung einer abtrünnigen Stadt bzw. die Niederschlagung eines Aufstandes handelte, wofür es außer Valerius Maximus aber keine Belege gibt[907]. Aber es existieren Gegenbeispiele. So triumphierte Fabius Maximus sehr wohl nach der Rückeroberung von Tarent im Jahr 209[908]. Des Weiteren triumphierten bereits die Konsuln von 241, A. Manlius Torquatus und Q. Lutatius Cerco, nach der Niederschlagung des Aufstandes der Falisker[909].

Das Kapitel 2, 8, 5 betrachtet eigentlich keine Triumphbeschränkungen, sondern ist gefüllt von der Empörung des Valerius Maximus darüber, dass sowohl Scipio Africanus nach der Eroberung von Carthago nova als auch Claudius Marcellus nach der Eroberung von Syrakus keinen Triumph erhielten. Beide Feldherren, die *pro consule* amtierten, beließen ihr Heer in den Kriegsgebieten. Hier zeigt sich, dass Valerius Maximus keinerlei Verständnis über den Vollzug eines Triumphes im 3. Jh. besaß[910].

---

seine literarische Ambition, die Bedeutung des Triumphes hervorzuheben und eine Verbindung zwischen den Partien seiner Abhandlung herzustellen (S. 456).

[905] Zur Eroberung von Capua: Polyb. 9, 3-7; Liv. 26, 4, 14; App. Hann. 38-43.

[906] Belege für die Revolte von Fregellae: Cic. inv. 2, 105; Pis. 95; Planc. 70; fin. 5, 62; Phil. 3, 17; Liv. per. 60; Vell. Pat. 2, 6, 4; Ascon. p. 21 Stangl; Obseq. 30; ein numismatisches Zeugnis für die Erhebung hat H. Mattingly, A coinage of the revolt of Fregellae, Centennial publication of the Amer. Numism. Soc. 1958, 451-457 identifiziert.

[907] Anachronistisch ist die Kritik von Amm. Marc. 16, 10, 2, der gegen den Triumph des Kaisers Constantius einwendet, dass dieser keine Feinde überwunden hatte bzw. dem Reich neue Gebiete hinzugefügt hatte.

[908] Merkwürdigerweise erwähnt Livius diesen Triumph nicht, s. aber Plut. Fab. 23 und ILS I, 56.

[909] Inscr. It. XIII, 1 p. 77: *de Falisceis.* Eine Analyse des Aufstandes bietet L. Loreto, Il conflitto romano-falisco del 241/240 A. C. e la politica romana degli anni successivi. MEFRA 101, 1989, 717-737. Während der Belagerung von Falerii wurde ein spektakulärer Brustpanzer erbeutet, der sich heute im Besitz des J.-Paul-Getty-Museums befindet. Eine Inschrift (*Q.LUTATIO.C.F. A.MANLIO.C.F.* | *CONSOLIBUS. FALERIES.CAPTO* = AE 1991, 313) auf der Vorderseite dieser Spolie ermöglicht die Datierung, dazu J. L. Zimmermann, La fin de Falerii Veteres. Un témoignage archéologique, GMusJ 14, 1986, 37-42. Harriet Flower, The significance of an inscribed breastplate captured at Falerii in 241 B.C. JRA 11,1998, 224-232 vermutet, dass es sich bei dem neuen Besitzer des Brustpanzers um einen Privatmann handelte, der auf römischer Seite kämpfte.

[910] Die Verweigerung des Triumphes für Marcellus wurde bereits betrachtet. Scipio hatte nach seiner Rückkehr nach Rom keinen Triumphantrag gestellt. Dass seine Berichterstattung an den Senat die Hoffnung eines Triumphes innewohnte, wie Liv. 28, 38, 4 meint, mag sein. Da er aber nur als *privatus cum imperio pro consule* agierte, gab es nie eine Chance für einen Triumph. Interessant ist aber, dass er trotzdem einen Triumph simulierte, als er nach Rom einzog und eine große Menge des erbeuteten Silbers vor sich hertragen ließ und die Beute anschließend in das *aerarium* einlieferte (Liv. 28, 38, 5: *Senatu misso urbem est ingressus argentique prae se in aerarium tulit quattuordecim milia pondo trecenta quadraginta duo et signati argenti magnum numerum.*).

Im Abschnitt 2, 8, 6 wird schließlich die Gepflogenheit geschildert, dass beim Siegesschmaus des Triumphators die Konsuln zwar eingeladen wurden, aber der Einladung keine Folge leisteten, damit der Triumphator der höchste Würdenträger am Tisch war. Dieser Brauch hat mit der Vergabe des Triumphes nichts zu tun und gehört offensichtlich in die späte Republik, als die Konsuln ihre Amtszeit in Rom verbrachten.

Allein vor der Ungeheuerlichkeit eines Triumphes über römische Bürger, wie sie von Valerius Maximus im letzten Abschnitt dokumentiert wird, scheinen tatsächlich alle Bürgerkriegsteilnehmer zurückgeschreckt zu haben. Es läßt sich also festhalten, dass fast alle von Valerius Maximus angeführten Bedingungen für einen Triumph entweder fehlerhaft waren oder aber schlechthin nicht existierten[911].

Die Intention(en) des Valerius für die Bearbeitung der *exempla* sind umstritten. Wie bereits Tanja Itgenshorst festgestellt hat[912], erscheint in den *exempla* der Senat als Institution, die sich strikt an die Regeln der Triumphvergabe hält und dementsprechend Triumphanträge ablehnte, auch wenn der Senat prinzipiell eingestand, dass durch die erbrachte Leistung der Feldherren zu einem Triumph berechtigt waren. Die Einhaltung von unumstrittenen Formalia transzendierte den Senat zu einer unfehlbaren Institution, die über den Parteien stand und ein Bedürfnis nach Diskussionen gar nicht erst entstehen ließ[913]. Dass dieses Bild des Senates selbstverständlich nicht der Realität entsprach, zeigen die Kontroversen, die bei Livius u. a. überliefert sind. Ein Triumphalrecht, wie es die Überschrift von Valerius Maximus suggeriert, hat es jedenfalls nicht gegeben.

Inwieweit die Exempla-Sammlung zeithistorische Bezüge hat, ist umstritten. Sicherlich hat die Monopolisierung des Triumphes durch Augustus zu Diskussionen innerhalb der Senatoren geführt[914]. Aber Valerius Maximus schrieb sein Werk erst

---

[911] Es kann vermutlich ausgeschlossen werden, dass die Fehler des Valerius auf seine Quellen zurückgehen. Er stützte sich meistens auf die Arbeiten von Livius und Cicero. Da einige Bücher des Livius auch die Geschehnisse in den *Facta et Dicta* behandeln, lassen sich die *exempla* leicht überprüfen. So muss man wohl von einer bewußten Verfälschung durch Valerius Maximus ausgehen; zur Quellenkritik, s. Bosch (1929), R. Helm, Beiträge zur Quellenforschung bei Valerius Maximus RhM 89, 1940, 241-273 und Fleck (1974). Themann-Steinke (2008) S. 42f. folgt Helm und Fleck und lehnt die Annahme ab, dass Valerius Maximus ältere Exempla-Sammlungen, wie die von Hygin, exzerpiert hat. Des Weiteren hat Valerius keine griechischen Autoren benutzt. Sie betont, dass Valerius Maximus viele Quellen eingesehen hatte, von denen die wichtigsten Livius und Cicero gewesen waren.

[912] Itgenshorst (2005) S. 180-188.

[913] S. auch M. Coudry, L'image du Sénat chez Valère Maxime: construction rhétorique et contenus idéologique, in: J. M. David (Hg.), Valeurs et Mémoire à Rome. Valère Maxime ou la vertu recomposée, Paris 1998, 131-144.

[914] Augustus gewährte zwar dem Prokonsul M. Licinius Crassus im Jahr Jahr 27 den Triumph *ex Thraecia et Geteis* (Inscr. It. XIII, 1 p. 87), verhinderte aber die Weihung seiner errungenen *spolia opima*, was sicherlich für

unter der Regentschaft des Tiberius[915], als die Durchführung des Triumphes allein dem Kaiser und der kaiserlichen Familie zustand[916]. Eine Stellungnahme des Valerius Maximus zu dieser Problematik erscheint daher nicht sehr bedeutsam[917].

---

viel Aufsehen sorgte, s. Cass. Dio 51, 23-27; dazu A. Mócsy, Der vertuschte Dakerkrieg des M. Licinius Crassus, Historia 15, 1966, 511-514. Der letzte Triumph eines Senators, der nicht Mitglied der kaiserlichen Familie war, führte L. Cornelius Balbus im Jahr 19 *ex Africa* durch (Inscr. It. XIII, 1 p. 87).

[915] Zur Datierung der Abfassung, s. J. Bellemore, When did Valerius Maximus write the Dicta et Facta Memorabilia? Antichthon 23, 1989, 67-80, die den Zeitraum zwischen 14 und 16 n. Chr. für wahrscheinlich hält.

[916] Nach dem Jahr 19 v. Chr. triumphierten nur noch die Kaiser bzw. deren Angehörigen. Der Adoptivsohn des Tiberius, Germanicus, war schließlich der letzte Triumphator, der nicht die Stellung des Princeps innehatte (im Jahr 17 n. Chr., s. Tac. ann. 2, 41).

[917] Die hohe Bedeutung des Triumphrituals für die kaiserliche Selbstdarstellung im Werk des Valerius Maximus betont Weileder (1998) S. 279-302. Ob sich Valerius Maximus kritisch oder wohlwollend zum Triumphanspruch des Tiberius äußert, diskutieren Johannes Engels, Die Exemplareihe *De iure triumphandi* - römisch-republikanische Werte und Institutionen im frühkaiserzeitlichen Spiegel der *Facta et dicta memorabilia* des Valerius Maximus, in: A. Barzanò / C. Bearzot / F. Landucci / L. Prandi / G. Zecchini (Hgg.), Identità e valori. Fattori di aggregazione e fattori di crisi nell'esperienza politica antica, 16th - 18th December 1998 Bergamo / Brescia, Rom 2001, 139-169 und Peter Mittag / Fabian Goldbeck, Der geregelte Triumph. Der republikanische Triumph bei Valerius Maximus und Aulus Gellius, in: Helmut Krasser / Dennis Pausch / Ivana Petrovic (Hgg.), Triplici invectus triumpho. Der römische Triumph in augusteischer Zeit, Stuttgart 2008, 55-74.

7. Zusammenfassung: Die Entbehrlichkeit des starken Staates

Die Verwendung des Begriffes „Staat“ für die Bezeichnung antiker Herrschaftsorganisationen hat in der Forschung immer wieder für Unbehagen gesorgt[918]. Trotz der geäußerten Bedenken, ist die Benutzung des Staatsbegriffes in der Forschung zu Recht weit verbreitet[919]. Um die Herrschaftsorganisation keltischer Stämme nicht mit dem kaiserlichen Rom unter Diokletian auf eine Stufe zu stellen, wird zwischen den Graden von Staatlichkeit unterschieden. Ein wichtiges Kriterium ist hierbei das Verhältnis von Staat und Gesellschaft.

Die klassische Staatsdefinition wird von der Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek abgeleitet, Erforderlich für einen Staat sind: a) ein Staatsgebiet, b) das Staatsvolk und c) die Hoheit der Staatsgewalt nach innen und nach außen. Neben der Staatsrechtslehre registrierte Jellinek aber auch eine soziale Staatslehre: "die das gegenständliche, historische, wie…das natürliche Sein des Staates…zum Inhalt [hat]. Diese [juristischen und sozialen] Normen sind nicht ohne weiteres Wirkliches, sondern eine durch ununterbrochene menschliche Tat zu Verwirklichendes."[920]. Diese zwei Seiten einer Medaille umfassen den juristischen Korpus "Staat" und seine gesellschaftliche Dimension. Der Staat ist kein von gesellschaftlichen Kräften unabhängiges Medium, sondern "ist als ein abhängiges Produkt der Gesellschaft und ihrer Gruppen anzusehen…[Die] Interpendenz von Diskurs und Praxis macht deutlich was «politische Kultur» ist, wie sie «Staat» als politisches Konstrukt hervorbringt und wie sie ihrerseits unter dem Einfluß des Staates steht. Politische Kultur ist nämlich keine rein mentale Angelegenheit, keine Geschichte politischer Vulgärideen, sondern das Ensemble der meist nicht mehr hinterfragten und daher selbstverständlichen maßgebenden politischen Denk-, Rede- und Verhaltensmuster. Als prozessuales Ergebnis von Diskurs- und Handlungsstrategien ist sie wie alle Kultur aber keineswegs ein für allemal festgeschrieben, sondern als Bedeutungs- wie als Handlungssystem flexibel und wandelbar."[921]. Letztere Erweiterung der Staats-Definition umfaßt in der komplexen Moderne z. B. auch die gesellschaftliche Wirktiefe

[918] So spricht sich Christian Meier (1995) S. 703 gegen die Verwendung des Staatsbegriffes für die Antike aus, da: „…unbewußt vieles aus der Moderne in die Antike übertragen [wird], was dort nicht hingehört.“

[919] Einen Überblick über die Forschungsdiskussion bietet Uwe Walter, Der Begriff des Staates in der griechischen und römischen Geschichte, in: T. Hantos / G. A. Lehmann (Hgg.), Althistorisches Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstags von Jochen Bleicken, Stuttgart 1998, 9-27.

[920] Jellinek (1960) S. 20. Diese Bemerkung wird von Walter (1998) S. 22 übersehen, wenn er der Definition Jellineks eine juristische Schlagseite attestiert, die das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft nicht angemessen in den Blick nimmt.

[921] Reinhard (2002) S. 19.

von Non-Governmental-Organizations wie Greenpeace, die Mafia, und von einflußreichen Stiftungen finanzierte Organisationen wie das Centrum für Hochschulentwicklung der Bertelsmann Stiftung. Allerdings gilt für die Moderne (noch) eine Abgrenzung von Staat und Gesellschaft.

In der heutigen Zeit wird eine Republik als eine Staatsform begriffen, die über kein monarchisch herrschendes Oberhaupt verfügt[922]. In der europäischen Moderne erfolgte die Etablierung einer Republik meist nach einem Umsturz, der die Monarchie beseitigte. Diese Monarchie hatte aber bereits, häufig in einer absolutistischen Ausprägung, starke Institutionen geschaffen, auf deren Grundlagen die neue Staatsform zurückgreifen konnte. Das Hinzufügen von pluralistischen Elementen war zweifellos ein Kraftakt, aber die neue Staatsform, besonders wenn sie Elemente der alten Eliten gewinnen konnte, geriet nicht in Gefahr, auf eine Ebene mit geringerer staatlicher Verdichtung zurückzufallen.

Gänzlich anders stellte sich die Gründung der römischen Republik dar. Die vermutlich personal begründete Herrschaft der etruskischen Könige wurde beseitigt, ohne dass staatliche Institutionen entwickelt waren, die die Aufgabe von Herrschaft bewältigen konnten. Es liegt daher nahe, dass auf eine fundamentale Gliederung der Gesellschaft zurückgegriffen wurde, die die Formierung der Gesellschaft dominierte: die Familienverbände[923].

Es stellt sich damit die Frage, wie sich die soziale Dimension des Staates in der mittleren römischen Republik entfaltete. Die Vertreibung des letzten Königs, der seine Stellung mit dem Bau eines gigantischen Tempels für den *Iuppiter Optimus Maximus* transzendieren wollte, wurde vermutlich durch einen Gewaltakt der Patrizier bewirkt. Die Stellung des Adels war offensichtlich durch die Maßnahmen des Königs gefährdet, der mit einer sakralen Legitimation durch *Iuppiter Optimus Maximus* eine Akzeptanz der römischen Patrizier nicht mehr zu benötigen meinte[924]. Die Vertreibung des Königs durch die Aristokraten, vielleicht mit Hilfe etruskischer Condottieri[925], erforderte eine Neukonstituierung des Gemeinwesens. Die Behauptung Mommsens, dass eine Kontinuität zwischen dem *regnum* und der *res publica* auf Grund des starken Imperiums der Obermagistrate bestanden hätte, ist

[922] S. Wolfgang Mager, s. v. Republik, 549-651, S. 618-629, in: O. Brunner / W. Conze / R. Koselleck (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland Bd. 5, Stuttgart 2004.
[923] Ausführlich begründet wird diese Hypothese von Linke (1995) S. 132-172.
[924] Linke (1995) S. 32f.
[925] Alföldi (1977) S. 44-81.

von der Forschung bereits vor längerer Zeit bezweifelt worden[926]. Da die Vorstellung eines starken römischen Oberamtes in der frühen Republik wohl abzulehnen ist, erübrigt sich auch die Auffassung, dass die Bekleidung dieser Magistratur eine konstituierende Wirkung für den sozialen Status des Inhabers besaß[927]. Dies gilt umso mehr, als in der frühen Republik diese Ämter nur von Patriziern bekleidet werden konnten. Ihr Status war vor allem auf der religiösen Exklusivität der Auspicien und der Kreierung ihrer herausragenden Stellung durch Romulus begründet[928]. Die Patrizier benötigten also keine Magistratur, die ihren Status bestimmte. Mit den XII-Tafel-Gesetzen, insbesondere dem Eheverbot zwischen Patriziern und Plebejern, versuchten die Patrizier sich nach außen abzuschließen, während die Plebejer zumindest einen Handlungsrahmen erhielten, der ihnen ein Minimum an Rechtssicherheit garantierte und sie in die Gemeinschaft integrierte[929].

Es erscheint glaubhaft, dass in der neuen Struktur des Gemeinwesens nicht eine starke Zentralgewalt etabliert wurde, die in der Gestalt des *rex* eben vertrieben worden war. Vielmehr wurde die *res publica* dezentral organisiert, um keiner Person oder Familie die Möglichkeit eine Vorrangstellung innerhalb der Gesellschaft zu ermöglichen. Dass heißt auch, dass keine Herausbildung wirksamer staatlicher Institutionen erfolgte, die eine Kontrolle über die Mitglieder der Oberschicht ausüben konnten. Die Kompetenz der Obermagistraturen umfaßte nahezu ausschließlich militärische Komponenten außerhalb der Stadt Rom, im Bereich *militae*, in dem die Befehlsgewalt bis in das 2. Jh. allerdings uneingeschränkt war[930].

---

[926] S. Heuß (1944) S. 84-104 und Linke (1995) S. 141-143.

[927] Die Hypothese von Ranouil (1975), dass sich das Patriziat über die Bekleidung der Ämter in der frühen Republik konstituierte, ist zu Recht von der Forschung abgelehnt worden. Zum Problem der Kollegialität der Obermagistrate, s. De Martino (1972) Bd. 1, 187f. und Bleicken (1981) 29f., die deutlich gemacht haben, dass die *par potestas* der Obermagistraturen entgegen der annalistischen Tradition nicht auf den Beginn der Republik fällt, sondern sich erst seit den licinisch-sextischen Gesetzen entwickelt hat. Zur Kollegialität der Zensoren und Prätoren, s. R. Bunse, Die frühe Zensur und die Entstehung der Kollegialität, Historia 50, 145-162 und ders., Die klassische Prätur und die Kollegialität («par potestas»). ZRG 2002 119, 29-43.

[928] Allerdings wird die religiöse Komponente für die Abgrenzung der Patrizier vom *populus* von Mitchell (1990) überbetont. Das Patriziat war keineswegs eine Art Priesteradel. Einen Überblick über die Theorien zur Entstehung des Patriziats mit älterer Literatur liefert Endre Ferenczy, Bemerkungen zu den neueren Theorien über den Ursprung des Patriziats, in: P. Kneissl / V. Losemann (Hgg.), Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Christ zum 65. Geburtstag. Darmstadt 1988, 158-166.

[929] S. Walter Eder, Der Bürger und sein Staat – Der Staat und seine Bürger, in: ders. (Hg.), Staat und Staatlichkeit in der Frühen Römischen Republik, Stuttgart 1990, 12-32. Dass sich das Patriziat erst in der berühmten *serrata*, auf Grund seiner ökonomischen Potenz und religiösen Kompetenz in der Mitte des 5. Jh. formierte, wie De Sanctis (1956) Bd. 1², S. 224f. vermutete, erscheint mir immer noch als die glaubwürdigste Hypothese.

[930] Anfang des 2. Jhs. wurden drei *leges Porciae de provocatione* rogiert (Liv. 10, 9, 4; Cic. de rep. 2, 53-54; Fest. s. v. *pro scapulis* p. 266f. Lindsay). Sowohl die Anzahl der Gesetze, als auch ihr Inhalt sind umstritten, s. Elster (2003) S. 296-301. Eine Bestimmung weitet das Provokationsrecht auf den Bereich *militae* aus. Darauf verweist ein Denar des Münzmeisters Porcius Laeca gegen Ende des 2. Jhs. (s. Broughton, MRR II S. 449; Crawford (1995), RRC S. 313-314). Sie zeigt eine militärisch gekleidete Figur die mit der rechten Hand auf

Die Existenz einer römischen Republik, wie sie die Quellen im 1. Jh. schildern, in der sich die Aristokratie nach den erreichten Ämtern stratifizierte und ihr Handeln sich an dem Wohl der *res publica* orientierte, überschattet die Möglichkeit, dass es sie eigentlich nicht geben dürfte.

Dies verwundert wenig, wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, einen pluralistischen öffentlichen Raum zu schaffen, in einem regelmäßigen Turnus wechselnde Oberbeamte zu installieren und diese Magistraturen mit großen Kompetenzen zu versehen und wiederum Hürden zu errichten, die die Dominanz einer Person erschwerten. Dass die Entstehung und besonders die Stabilisierung einer Republik keinen Ausgangspunkt hatte, sondern einen Zeitraum über Jahrhunderte beanspruchte, der von Rückschlägen begleitet wurde, erscheint bei der Komplexität dieses Staatsgebildes als selbstverständlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Machtstreben von Einzelnen oder gesellschaftlichen Gruppen ja keineswegs aufgehoben wurde bzw. das Streben nach Dominanz aus Respekt vor den politischen Rahmenbedingungen freiwillig zurückgestellt wurde[931]. Daher scheint es auch wenig glaubhaft, dass die Patrizier die Startbedingungen für eine Erhöhung des sozialen Status' objektiv gestalteten, um für alle Individuen eine Chancengleichheit zu ermöglichen. Schließlich gab es keine Notwendigkeit für einflußreiche Familien, ihre Möglichkeiten zu beschneiden, damit Konkurrenten nicht benachteiligt wurden. Mit diesem Umstand waren auch die Plebejer nach ihrer Zulassung zum Oberamt konfrontiert, die das Dilemma mangelnder sozialer Ressourcen bis in das 2. Jh. kaum beheben konnten[932].

Zentrale Fragen zum Funktionieren einer komplexen Gesellschaft sind die effektive Bewältigung der

---

einen *togatus* zeigt. Hinter der Figur, die wohl als Feldherr anzusehen ist, steht ein Liktor. Die Legende lautet *PROVOCO* und bezieht sich vermutlich auf ein Gesetz, das ein Vorfahr des Münzmeisters erlassen hat. Nach den Interpretationen von Andrew Lintott, Provocatio. From the Struggle of the Orders to the Principate, ANRW 1, 2, 226-267, S. 250 und Kunkel / Wittmann (1995) S. 168 spricht der *togatus* sein *provoco* gegen eine drohende Prügelstrafe durch den Befehl eines Magistraten aus. Das Verbot der Prügelstrafe durch die Ausweitung des Provokationsrechtes betraf aber nur zivile römische Bürger, die sich im Bereich *militae* aufhielten. Römische Soldaten fielen nicht unter den Schutz der *leges Porciae*, s. die Hinrichtung des Präfekten Turpilius im Krieg gegen Iughurta (Sall. Iug. 69, 4).

[931] Die Komplexität republikanischer Staatsformen wird beschrieben von Günter Frankenberg, Die Verfassung der Republik. Autorität und Solidarität in der Zivilgesellschaft, Baden-Baden 1996. Zu dieser Thematik ist auch der Aufsatz von Bernhard Linke, Jupiter und die Republik. Die Entstehung des europäischen Republikanismus in der Antike, Chiron 39, 2009, 339-358 erschienen.

[932] Dass die Plebejer ab 342 jedes Jahr mindestens eines von mehreren Oberämtern bekleiden konnten, verdeckt die Tatsache, dass es keiner plebejischen Familie gelang, mit den Erfolgen großer patrizischen *gentes* wie den Cornelii, Claudii oder Fabii gleichzuziehen.

a) Streitschlichtung: allgemein anerkannte und verpflichtende Wege und Institutionen zur Beilegung von Streitfällen, die durch Sanktionen abgesichert sind,
b) der sozialen Integration: allgemein anerkannte Medien zur Integration der Gesellschaftsmitglieder; sinnstiftende Rituale, die das Gemeinschaftsgefühl betonen; Aufnahme- und Integrationsrituale für die Eingliederung von neuen Mitgliedern (diese finden sich häufig in kulturellen und religiösen Bereichen) und
c) das kasuelle Entscheidungshandeln: allgemein anerkannte Institutionen, die beim Auftreten von gemeinschaftsbedrohenden Ereignissen (Krieg, religiöse Frevel, Naturkatastrophen) durch (gemeinschaftliches) Handeln, den Bestand des Gemeinwesens sichern[933].

Bereits Walter Eder hatte festgestellt[934], dass in dem spezifischen Fall ‚Rom' der Staat von der Gesellschaft kaum zu trennen ist. Wichtige Aufgaben, die dazu dienten, den Frieden innerhalb der Gemeinschaft zu sichern[935] und eigentlich hoheitliche Aufgaben des Staates waren, wurden in Rom von einzelnen Gliedern der Gesellschaft übernommen. So besaß der *pater familias* die Gewalthoheit über die Mitglieder seiner Familie, was dem Gewaltmonopol eines Staates zuwiderlief[936]. Über

---

[933] Die drei Punkte nach Stahl (2003) S. 110-113; s. auch die Ausführungen von Walter (1998) S. 23f.

[934] S. Eder (1990) S. 18-21. Verwiesen sei auch auf die detaillierten Ausführungen von Meier, RPA (1997³) S. XXII-XXVI.

[935] Dieser Punkt war wohl bei der Kreierung der *res publica* besonders wichtig.

[936] Die Machtfülle des *pater familias*, die vom alleinigen Verfügungsrecht über die materiellen Güter bis zum Tötungsrecht über die Söhne des *pater familias* reichte, hat zu einer intensiven Forschungsdiskussion geführt, s. den Klassiker von M. Kaser, Der Inhalt der patria potestas, ZRG 71, 1938, 62-87; zur wirtschaftlichen Bedeutung des Sondervermögens, das z. B. Sklaven mit Erlaubnis des *pater familias* erwerben durften, s. Nadine Grotkamp, Missbrauch und Gebrauch des «peculium», MBAH 24, 2005, 125-145; zum Tötungsrecht s. W. V. Harris, The Roman Father's Power of Life and Death, in: R. Bagnell / W. V. Harris (Hgg.), Studies in Roman Law in Memory of A. A. Schiller, Leiden 1986, 81-95; zum Verhältnis von Vater und Sohn und der Bedeutung der *patres* in der römischen Gesellschaft E. Cantarella, Fathers and Sons in Rome, CW 96, 2003, 281-298 und Yan Thomas, Rom: Väter als Bürger in einer Stadt der Väter, in: A. Burguière (Hg.), Die Geschichte der Familie Bd. I, Frankfurt a. M. / New York 1996, 277-326. Kritisch zur *patria potestas* äußert sich Saller (1994) S. 102-154. Nach seiner Meinung wird die Bedeutung der Machtfülle des *pater familias* von der Forschung überschätzt. Saller wendet ein, dass auf Grund der geringen Lebenserwartung in der Antike die Unterordnung des Sohnes unter den Vater nur geringe Auswirkungen hatte. Da die Söhne von Senatoren im Alter von ungefähr 30 Jahren heirateten, seien die etwa sechzig Jahre alten Väter, falls sie ebenfalls erst mit 30 Jahren heirateten, bereits an ihrem Lebensende angelangt, womit die *patria potestas* bald nach der Heirat auf den Sohn überging (Saller [1994] S. 121). Allerdings bleibt bemerkenswert, dass die *patria potestas* für den *pater familias* lebenslang galt, ohne dass seine Söhne die Möglichkeit besaßen, ab einem gewissen Alter aus der Gewalt des Vaters auszuscheiden. Dass sich bei einer differenzierten Betrachtung zwischen einer rechtlichen Norm und der gesellschaftlichen Realität Unterschiede ergeben, verwundert aber wenig. So wurde die absolute Machtfülle des *pater familias* auch durch seine moralische Verpflichtung eingeschränkt, vor wichtigen Entscheidungen ein *consilium* einzuberufen, welches aus Mitgliedern der *familia* und Freunden bestand, um ihn zu beraten und vor Entscheidungen im Affekt zu schützen. Im Jahr 307 entfernten die Zensoren M. Valerius Maximus und C. Iunius Brutus einen L. Antonius aus dem Senat, weil er seine Ehefrau verstoßen hatte, ohne ein *consilium* zu befragen: *Horum severitatem M. Valerius Maximus et C. Iunius Brutus Bubulcus censores consimili genere animadversionis imitati sunt: L. enim Antonium senatu moverunt, quod quam virginem in matrimonium duxerat, repudiasset nullo amicorum in consilium adhibito. At hoc crimen nescio an superiore maius: nam illo coniugalia sacra spreta tantum, hoc etiam iniuriose tractata sunt. Optimo ergo iudicio censores indignum eum aditu curiae existimaverunt*. (Val. Max. 2, 9, 2).

die Erweiterung der Bürgerschaft entschieden nicht staatliche Institutionen, sondern Privatleute, die mit der Freilassung ihrer Sklaven, der *manumissio*, für einen ständigen, kaum kontrollierbaren Zustrom an *libertini* sorgten, die nach zwei bis drei Generationen das volle Bürgerrecht besaßen[937]. Im gesellschaftlich-militärischen Bereich war das *obsequium* der Klienten von großer Relevanz. Und der Eid der *milites* wurde nicht auf die *res publica*, sondern auf den Feldherren geleistet, was z. B. beim Tod des Feldherren zu disziplinarischen Verwerfungen führen konnte[938]. Ein kasuelles Entscheidungshandeln lag vor, wenn Privatpersonen mit hohem Sozialprestige die Initiative ergriffen, um Personen, die unter dem Verdacht des Umsturzes standen, zu eliminieren, statt sich an staatliche Institutionen zu wenden. Dieser Fall findet sich bei den Ermordungen der angeblichen Aspiranten auf die Tyrannis: Sp. Cassius, Sp. Maelius und M. Manlius. Obwohl die Überlieferung kaum valide ist, bezeugt die uneingeschränkte Befürwortung der privaten Initiativen in den Quellen die prinzipielle Legitimität des Lynchmordes durch Privatpersonen[939].

Aber auch die Römer selbst empfanden die Stellung des *pater familias* im Vergleich zu anderen Gesellschaften als ungewöhnlich. So äußerte Gai. inst. 1, 55: *Item in potestate nostra sunt liberi nostri, quos iustis nuptiis procreavimus, quod ius proprium civium Romanorum est. Fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus, idque divi Hadriani edicto, quod proposuit de his, qui sibi liberisque suis ab eo civitatem Romanam petebant, significatur*. Gaius verläßt hier den juristischen Bereich und beginnt im Anschluß mit ethnologisch-vergleichenden Betrachtungen: *Nec me praeterit Galatarum gentem credere in potestatem parentum liberos esse* (Gai. inst. 1, 55). Bezeichnend für die umfassende Gewalt des *pater familias* ist die Arrogationsformel bei Gell. 5, 19, 9: *Velitis, iubeatis, uti L. Valerius L. Titio tam iure legeque filius siet, quam si ex eo patre matreque familias eius natus esset, utique ei vitae necisque in eum potestas siet, uti patri endo filio est. Haec ita, uti dixi, ita vos, Quirites, rogo*.

[937] Diese Eigenheit der römischen Gesellschaft hat bereits früh für Aufsehen in der griechischen Welt gesorgt. Der makedonische König Philipp V., dessen Kenntnisse der *manumissio* nicht sehr genau waren, empfahl in einem Brief an die Bürger von Larissa im Jahr 214 sich bei den Einbürgerungen ein Beispiel an Rom zu nehmen ὧν καὶ οἱ Ῥωμαῖ | οἱ εἰσιν, οἳ καὶ τοὺς οἰκέτας ὅταν ἐλεθτερώσωσιν προσδεχόμενοι εἰς τὸ πολίτεθμα καὶ τῶν ἀρχαίων με[ταδι]δόντες, καὶ διὰ τοῦ τοιούτου τρόπου οὐ μόνον τὴν ἰδίαν πατρίδα ἐπηυξήκασιν, ἀλλὰ καὶ ἀποικίας (σ)χεδὸν | *[εἰς ἑβ]*δομήκοντα τόπους ἐκπεπόμφασιν. (Syll.³543 = ILS 8763). "Man kann es aber auch an den anderen beobachten, die sich ähnlicher Einbürgerungen bedienen, unter denen auch die Röm|er sind, die sogar ihre Sklaven, wenn sie sie freilassen, in die Bürgerschaft aufnehmen und ihnen zu den Magistraturen (!) Zu|gang gewähren und auf solche Weise nicht nur ihre eigene Vaterstadt groß gemacht, sondern sogar Kolonien an nahezu | [si]ebzig Orte entsandt haben." (Übers. HGIÜ II, 421, 4). Die Vorraussetzungen für das Erlangen des Bürgerrechtes und die drei Formen der *manumissio* werden von Gai. inst. 1, 17 aufgelistet: *Nam in cuius personam tria haec concurrunt, ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini et iusta ac legitima manumission liberetur, id est vindicta aut censu aut testament, is civis Romanus fit; sin vero aliquid eorum deerit, Latinus erit*. Einen umfangreichen Forschungsüberblick über die Möglichkeiten der Freilassung und die Rechte der Freigelassenen liefert Carla Masi Doria, Zum Bürgerrecht der Freigelassenen, in: M. J. Schermaier / Z. Végh (Hgg.), Ars boni et aequi. Festschrift für Wolfgang Waldstein, Stuttgart 1993, 231-260.

[938] Dies läßt sich in der Meuterei der scipionischen Einheiten bei Sucro beobachten.

[939] Zur Wertung der Ermordung von Sp. Cassius, Sp. Maelius und M. Manlius s. Cic. dom. 101; Phil. 2, 87 und 114; de rep. 2, 49. Die Metamorphose der *exempla* betrachtet P. Panitschek, Sp. Cassius, Sp. Maelius, M. Manlius als exempla maiorum, Philologus 133, 1989, 231-245. Bezeichnenderweise betreffen auch alle mythischen und historischen Beispiele der Verurteilung eines Sohnes zum Tode durch den *pater familias* Verfehlungen des Sohnes ‚die im militärisch-politischen Bereich stattfanden, s. dazu die Auflistung der bekannten Fälle und die Schlußfolgerungen von Yan Thomas, *VITAE NECISQUE POTESTAS*. Le Père, la Cité,

Eder spricht in diesem Zusammenhang von einer Gegenstaatlichkeit auf einer quasi privaten Ebene, was insofern untertrieben erscheint, da die eben genannten Kompetenzen nicht mit ähnlichen staatlichen Institutionen konkurrierten, sondern sie ersetzten bzw. eine wirksame Herausbildung staatlicher Instrumente erst gar nicht ermöglichten oder stark verzögerten[940]. Es existierte kein Staat neben oder über der Gemeinschaft. Die Bürgerschaft bzw. die Aristokratie agierte nicht neben den staatlichen Institutionen, sondern war mit dem Staat identisch, wie auch das berühmte Diktum von Cicero zeigt: *est igitur res publica, res populi*[941].

Während Aristoteles den Bürger über seine Teilnahme an den Institutionen der Polis definierte[942], konnte eigentlich jeder *pater familias*, insbesonders wenn er Patrizier war und damit auch als *privatus* das *auspicium publicum* besaß und vielleicht ein Oberamt innehatte, sich selbst als *res publica* betrachten. So meint auch Yan Thomas, dass: "Er [der Familienälteste einer *domus*] vereint, was wir heute Zivilgesellschaft und den Staat nennen"[943]. Diese Perspektive dürfte auch der Zugang der Plebejer zu den Oberämtern und einigen Priestertümern kaum geändert haben.

Die starke Stellung der Plebs im 5. und 4. Jh. beruhte nach Eder auf der institutionellen Schwäche der Patrizier. Jochen Martin meint gegen Eder, dass es keinen gesellschaftlichen Gruppen, die von der Herrschaft ausgeschlossen waren, in der Antike gelungen ist, sich zu organisieren[944]. Obwohl man dieses Diktum in dieser Absolutheit nicht teilen muss, hat Jochen Martin Recht mit seiner Auffassung, dass

---

la Mort, in: Du Châtiment dans la Cité. Supplices Corporels et Peine du Mort dans le Monde Antique, Rom 1984, 501-548, S. 510-540.

[940] Häufig findet sich im Handeln des *pater familias* auch die Formel *pietas in patrem patriamque* (Liv. 7, 10, 4). Jochen Martin, Formen sozialer Kontrolle im republikanischen Rom, in: David Cohen (Hg.), Demokratie, Recht und soziale Kontrolle im klassischen Athen, München 2002, 155-172, S. 166 betont, dass die „Hausväter die gleiche Befehlssprache verwenden wie die Magistrate"; auch kommt Jochen Martin zu dem Schluß „die Strafgewalt des *pater familias*…konkurriert im Hinblick auf die seiner Gewalt Unterworfenen mit der politischen bzw. ist in vielen Fällen allein zuständig. Ein den politischen Institutionen zustehendes Gewaltmonopol gibt es nicht." (Martin 2002, S. 157).

[941] Cic. de rep. 1, 25.

[942] Arist. pol. 1 275 a Z. 22: *πολίτης δ' ἁπλῶς οὐδενί τῶν ἄλλων ὁρίξεται μᾶλλον ἢ τῷ μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς.*

[943] Thomas (1996) S. 325. Etwas rustikaler formulierte Heuß (1995) S. 424, dass die Staatsgewalt: "aus dem gleichen Fleisch und Blut [stammte], wie dem der *patres* und durchaus als deren Derivat verstanden werden konnte. Sie war ausschließlich aus deren Selbstbeschränkung hervorgegangen und verdankte ihre Existenz allein dem Willen der *patres*"; vgl. auch die zusammenfassenden Bemerkungen von A. Giovannini, Magistratur und Volk. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Staatsrechts, in: W. Eder (Hg.), Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, Stuttgart 1990, 406-436.

[944] Jochen Martin, Aspekte antiker Staatlichkeit, in: W. Eder (Hg.), Staat und Staatlichkeit in der Frühen Römischen Republik, Stuttgart 1990, 220-232.

die schnelle Organisation der Plebs in ihrer sozialen Struktur liegen müsse[945]. Und hier vereinigt sich die Argumentation von Eder und Martin.

Wie oben erwähnt, haben auch die führenden Plebejer einen aristokratischen Hintergrund, der erhebliche Schnittmengen mit der Herrschaftslegitimation der Patrizier aufwies. Der rasche Aufbau der komplexen Organisation der Plebejer mit ihren „Magistraturen“ wie dem Volkstribunat und der plebejischen Ädilität und der Errichtung von Gebäuden mit institutionellen Aufgaben, wie dem *templum Cereris* mit dem plebejischen Archiv und dem *asylum*, ist der Herrschaftserfahrung der "aristokratischen" Plebejer geschuldet, die mit ihrer Herkunft aus dem kampanischen Süden (mit Beziehungen zur Magna Graecia) und Etrurien über Erfahrungen in gemeinschaftlichen Organisationen verfügten, die denen der Patrizier entweder abgingen oder von ihnen nicht als notwendig betrachtet wurden. Nachdem es diesen Plebejern im 4. und 3. Jh. gelungen war, dieselben Magistraturen wie die Patrizier zu bekleiden, war ihre Integration in die römische Oberschicht formal geglückt. Mit ihrem Erfolg gab es also für die Plebejer keinen Grund, den Aufbau einer Staatlichkeit, die neben der Gesellschaft stand, weiter zu forcieren. Die Übernahme patrizischer Organisationsformen durch die Plebejer, z. B. gentilizisch abgeformte Abhängigkeiten von Teilen der Bevölkerung zu Klienten, versetzten sie in nahezu denselben exklusiven Status wie den der Patrizier. Es erscheint also wenig wahrscheinlich, dass der Zugang der Plebejer zu den Oberämtern die politische Grammatik der mittleren Republik wesentlich veränderte.

Wenngleich die Gruppe der (italisch-)römischen Aristokraten wohl recht klein war, gelang es ihnen, sich eine breite Unterstützung der Plebejer zu sichern, die es ihnen ermöglichte, mit der Verweigerung des Militärdienstes aller Plebejer Druck auf die Patrizier auszuüben. Diese Vorgehensweise war zweifellos sehr riskant, da jede *secessio plebis* in Erwartung von Feinden die *res publica* selbst in eine existentielle Gefahr brachte. Trotzdem dürften die "Ständekämpfe" weniger dramatisch abgelaufen sein, als sie bei Livius erscheinen. Zu groß waren die Schnittmengen im Wertehorizont der Patrizier und den führenden Plebejern, als dass die Zulassung eingebürgerter italischer Aristokraten zu den Oberämtern und den damit verbundenen Ehrungen die gesellschaftliche Hierarchie hätte erschüttern können. Die mögliche Bekleidung eines Oberamtes durch einen Plebejer nach den licinisch-sextischen Gesetzen war ein geschicktes Eingeständnis der Patrizier, die den Ball

[945] J. Martin in Eder (1990) S. 228 A. 20, der aber nicht erklärt, worin die Besonderheit der sozialen Struktur der Plebejer liegen könnte.

zurück in die Reihen der Plebejer spielten. Die Aussicht, mit einem Oberamt den Zugriff auf die militärischen Ressourcen der *res publica* zu erlangen, dividierte die vorher anscheinend geschlossene Gruppierung der plebejischen Führungsschicht rasch auseinander[946]. Es gelang wenigen Individuen, diese Chance wahrzunehmen und sie u. a. auf Grund ihrer (meist verwandtschaftlichen) Nähe zu den Patriziern[947] zu festigen. Folgerichtig bekleideten nur wenige Plebejer nach den licinisch-sextischen Gesetzen ein Oberamt, wobei sie den Zugang zu dieser einen Magistratur quasi monopolisierten. Im folgenden Zeitraum erwies es sich daher für andere plebejische Familien, schwierig den Zugang zu den Magistraturen zu erlangen, da sie gegen die Patrizier und erfolgreichen Plebejern opponierten. Diese Konstellation führte zu einem Zerwürfnis innerhalb der plebejischen Oberschicht, das insbesondere in der *lex Poetelia de ambitu* und der *lex Genucia* sichtbar wird. Letzteres Plebiszit verbot schlichtweg den Plebejern die Iteration der Magistraturen für den Zeitraum von 341 bis 331, was nunmehr auch den anderen Plebejern den Zugang zum Konsulat ermöglichte. Da die Zenturiatcomitien im 4. und bis weit in das 3. Jh. keinesfalls als (Aus)Wahlinstitution für die Bekleidung der Oberämter fungierten, war ein Sonderweg aussichtslos, der sich gegen die Patrizier (und die erfolgreichen Plebejer) richtete und die Gunst einer Institution suchte, die von den Patriziern unabhängig war.

Die Einbeziehung des öffentlichen Raumes durch Reden auf dem Forum oder die Errichtung von Ehrenmonumenten diente der Darstellung des errungenen sozialen Status' der Plebejer, die sich als attraktive Ansprechpartner gerierten, um neue Klienten an sich zu binden. Der Erfolg der Plebejer dürfte schnell Nachahmer unter den Patrizier gefunden haben, sodass sich die Repräsentation im öffentlichen Raum rasch zum allgemein angewendeten politischen Instrumentarium entwickelte.

Allerdings war die Aufstellung von Ehrenmonumenten allein ihrer privaten Initiative überlassen. Der Senat besaß weder ein Monopol noch ein Mitspracherecht für die memoriale Erinnerung der Taten von Individuen. Ebenso war die Errichtung von öffentlich genutzten Bauwerken wie Wasserleitungen einer individuellen Initiative

---

[946] Der Erfolg von Licinius, Sextius, Popillius, Marcius etc. hatte wohl Nachfolger gefunden, die ihren sozialen Aufstieg nachahmen wollten, deren Partizipation aber von den bisher erfolgreichen Plebejern verweigert wurde.

[947] Der angebliche Auslöser für die letzte Periode der Ständekämpfe, der Streit zwischen den zwei Töchtern des Fabius Ambustus, von denen eine mit dem Patrizier Sulpicius und die andere mit dem Plebejer Licinius verheiratet war, ist ein literarischer Topos (Liv. 6, 34, 5-11). Aber er verdeutlicht die enge Vernetzung zwischen den Patriziern und einigen Plebejern. Der Diktator Manlius verteidigt die Ernennung des ersten plebejischen Magister Equitum Licinius Stolo im Jahr 368 mit seiner verwandtschaftlichen Verbindung (Liv. 6, 39, 4: *Id aegre patres passos accipio; dictatorem propinqua cognatione Licini se apud patres excusare solitum*).

geschuldet. Die *auctores* agierten zwar von einer Magistratur aus, in der Regel der Zensur, aber trotz eines öffentlichen Interesses war die Ausführung allein dieser Person überlassen. Die langwierige Fertigstellung der Bauwerke, die meist über die vorgeschriebene Amtszeit der Initiatoren hinausging, erforderte daher ein kreatives Amtsverständnis der Zensoren. So bekleidete Claudius Caecus die Zensur statt der üblichen 18 Monaten fünf Jahre lang und hatte im Anschluß noch das Konsulat inne, was es ihm erlaubte, den Bau zu überwachen. Curius Dentatus trat zwar nach 18 Monaten von der Zensur zurück, erwirkte aber die Kreierung eines neuen Amtes. Die *duumviri aquae perducendae* überwachten ausschließlich den Bau der *aqua Anio*.

Für derartige Großprojekte gewährleistete die Bekleidung einer Magistratur die nötige Autorität, die den Zugriff auf das *aerarium* ermöglichte[948]. Da das *aerarium* aber nur über eine kontinuierliche Einnahme, die Freigelassenensteuer, verfügte und ansonsten auf "Kriegsanleihen" angewiesen war, sprudelten die Quellen nicht immer üppig. Grundlegend für die Finanzierung öffentlicher Bauten, die auf persönlicher, und trotz der Bekleidung einer Magistratur, quasi private Initiative beruhte, waren die Einkünfte aus den kriegerischen Konflikten von hoher Bedeutung.

Besonders von der militärisch erworbenen Beute profitierten alle gesellschaftlichen Schichten vom Konsul bis zum Bürgersoldaten. Die Abschöpfung der Ressourcen fremder Völker ermöglichte die Erhöhung des Lebensstandards, der nur über landwirtschaftliche oder handwerkliche Einnahmen nicht zu erreichen war. Für die militärische Beute ist gewiss, dass sie anteilig an die Legionäre verteilt werden konnte. Die Verlockung dieser Einnahmen gewährleistete eine hohe Attraktivität der Feldzüge[949]. Auch für den Feldherren wird ein Anspruch auf einen Teil der eroberten Güter angenommen. Allerdings wird meistens vermutet, dass der Feldherr seinen Beuteanteil in die Errichtung öffentlicher Bauten investieren musste[950]. Dass ein Aristokrat damit sein Prestige steigern konnte, ist unbestritten. Aber es ist weder eine rechtliche Vorschrift belegbar, die diese Pflicht einforderte, noch findet sich in den Quellen ein Beleg für die Annahme, dass nach der Errichtung öffentlicher Gebäude oder der Finanzierung von Spielen etc. Rechenschaft über die verbliebenen Gelder

---

[948] Die Aufsicht über das *aerarium* besaßen zwar die städtischen Quaestoren, aber die kurulischen Magistrate konnten über die Herausgabe der Gelder verfügen s. Polyb. 23, 14, 9a und Mommsen RSt. II, 1 S. 132 A. 2.

[949] Wolfgang Blösel, Die Demilitarisierung der römischen Nobilität von Sulla bis Caesar, in: W. Blösel / K.-J. Hölkeskamp (Hgg.), Von der *militia equestris* zur *militia urbana*. Prominenzrollen und Karrierefelder im antiken Rom, Stuttgart 2011, 55-80 hat gezeigt, dass in der Späten Republik die Verhältnisse umkehrten und die Präsenz der *nobiles* in Rom bedeutsamer als eine Statthalterschaft wurde.

[950] Churchill (1999) S. 100f.

eingefordert wurde. Abgesehen von den Tempeln wurden auch nur wenig öffentliche Gebäude errichtet.

Die Höhe des Rückflusses erworbener Beutegelder in den öffentlichen Raum glich wohl dem Ermessensspielraum von Trinkgeldern (auch im Verhältnis zwischen Beuteanteil und ihrer Re-Investition). Sie sind obligatorisch, ihre Höhe bleibt unbestimmt und kann zu Frustationen oder Euphorie in der Öffentlichkeit führen. Des Weiteren stimmt nachdenklich, dass in der mittleren Republik zwar eine stattliche Anzahl von Tempeln, Säulenhallen und Triumphbögen auf privater Basis gestiftet wurde, aber die Baupolitik der Aristokraten bei größeren Investitionen doch sehr zurückhaltend war. Dabei waren große Bauten wie Aquädukte oder Basiliken nicht nur prestigereich, sondern konnten den Ruhm des Erbauers in ihrer monumentalen Erscheinung langfristig kommemorieren. Die Römer differenzierten durchaus zwischen öffentlichen Investitionen, deren Zweck allein den Ruhm der Erbauer verkündete, und solchen, die auch einen öffentlichen Nutzen besaßen[951]. Trotzdem sind in der mittleren Republik nur jeweils drei Aquädukte und Basiliken erbaut worden[952]. Die Baupolitik der Aristokraten stand damit in keinem Verhältnis zu der eingenommenen Beute und ihrer angeblichen Bedeutung für das Erinnerungskapital ihrer Erbauer. Dabei kann ein mangelnder Bedarf kaum als Begründung für die zögerlichen Bauaktivitäten bei größeren Projekten, deren Errichtung mehrere Jahre benötigten, herangezogen werden. Gerade Repräsentationsbauten werden nicht nur unter den rationalen Kriterien der Erfordernis und des Nutzens errichtet. Zu groß war anscheinend die Gefahr, dass noch vor der Vollendung des Gebäudes die Amtszeit der Zensoren beendet war und auch private Gelder in einer Investitionsruine versickerten, da die Nachfolger im Amt kein Interesse an der Fertigstellung eines Gebäudes hatten, dessen Errichtung den Ruhm des Initiatoren mehrte. Oder es wäre der andere, wahrscheinlichere Fall denkbar, dass der Nachfolger den Bau zu Ende

[951] S. Liv. 40, 51, 4: *M. Fulvius plura et maioris locavit usus*. Auch Cicero unterscheidet zwischen temporären Aufwendungen mit kurzem Ruhm: *alteri liberales; prodigi, qui epulis et viscerationibus et gladiatorum muneribus ludorum venationumque apparatu pecunias profundunt in eas res, quarum memoriam aut brevem aut nullam omnino sint relicturi* (Cic. de off. 2, 55) und nützlichen Investitionen, die langfristigen Ruhm gewähren: *Atque etiam illae impensae meliores, muri, navalia, portus, aquarum ductus omniaque, quae ad usum rei publicae pertinent, quamquam, quod praesens tamquam in manum datur, iucundius est, tamen haec in posterum gratiora. Theatra, porticus, nova templa verecundius reprehendo propter Pompeium* (Cic. de off. 2, 60).

[952] Die drei Aquädukte sind die *Aqua Appia* (312), die *Aqua Anio* (272) und die *Aqua Marcia* (144). Die Basiliken sind die *Basilica Porcia* (184), die *Basilica Aemilia et Fulvia* (179) und die *Basilica Sempronia* (169), vgl. die Bestandsaufnahme römischer Bauaktivitäten im 2. Jh. bei F. Coarelli, Public Buildings in Rome between the Second Punic War and Sulla, PBSR 45, 1977, 1-23, S. 20-23.

führte und für sich den Ruhm in Anspruch nahm, seinen Namen in die Topographie Roms einzuschreiben[953].

Alles in allem blieben langfristige öffentliche Investitionen recht überschaubar. Eine Pflicht, den Beuteanteil des Feldherren der Öffentlichkeit zu Gute kommen zu lassen, kann aus den wenigen Beispielen nicht abgeleitet werden[954].

Es ist verständlich, dass das Interesse aller römischen Kriegsteilnehmer groß war, auch das Monopol über einen Kriegsschauplatz zu besitzen, der sich als besonders lukrativ erwies. Die während der Expansion Roms nach Etrurien und der Magna Graecia schnell zunehmende Zahl der Streitigkeiten zwischen den Feldherren über die Zuständigkeiten innerhalb des Kriegsgebietes verdeutlichen die immense Bedeutung für die Konsuln, die wenigen Monate der Feldherrenschaft optimal auszunutzen.

Insofern war die Belegung eines Kriegsschauplatzes über die Amtsfrist hinaus kaum durchsetzbar, zumal die bereits dienenden Legionen vom Nachfolger übernommen werden konnten[955]. Obwohl die Möglichkeit der Prorogation indirekt die Annuität der Magistratur bestätigte, blieb sie doch ein ständiges Ärgernis der neu gewählten Konsuln. Der Geist, den Publilius Philo im Jahr 326 aus der Flasche gelassen hatte, konnte aber in den folgenden Jahrzehnten wieder recht erfolgreich eingefangen werden. Die Prorogationen, die über die Ankunft des Amtsnachfolgers hinausgingen und einen Kriegsschauplatz für die Magistrate des folgenden Jahres ausschlossen, sind an einer Hand abzählbar und kaum relevant. Dieser Aspekt sollte sich erst ab dem 2. Punischen Krieg unumkehrbar ändern.

Um beurteilen zu können, inwieweit ein Staat neben der Gemeinschaft steht, ist es unerläßlich seine Durchsetzungsfähigkeit gegenüber seiner Oberschicht zu bewerten. Diese Problematik ist bekanntlich auch in der Moderne virulent und kann bis heute als ungelöste Aufgabe betrachtet werden. Insofern lassen sich nur

---

[953] Ein bezeichnendes Beispiel für eine Investitionsruine war der Versuch der Zensoren von 179, Aemilius Lepidus und Fulvius Nobilior, einen Aquädukt zu errichten. Die Vollendung der Wasserleitung scheiterte an M. Licinius Crassus, der sich weigerte sein Land dafür zur Verfügung zu stellen. Bei einer verlängerten Amtszeit wäre es den Zensoren vielleicht gelungen, dieses Problem durch Ankauf des Landes zu lösen. So erinnerten nur die bereits errichteten Bögen an das ambitionierte Projekt zweier *nobiles* (Liv. 40, 51, 7: *ex ea communiter locarunt aquam adducendam fornicesque faciendos; impedimento operi fuit M. Licinius Crassus, qui per fundum suum duci non est passus.*).

[954] Ein Verweis auf die Bedeutung von Spielen ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Die Finanzierung von Spielen war vor allem die Aufgabe der Ädile, die zu ihrer Amtszeit keine Beutegewinne besaßen, sondern nur auf geringe öffentliche Mittel zugreifen konnten und vor allem das private Vermögen in Anspruch nehmen mussten, wenn ihre Spiele die künftige Karriere positiv beeinflussen sollten.

[955] Sulla gelang es erst, seine Soldaten zum Marsch auf Rom zu bewegen, als er verkündete, dass Marius mit eigenen Soldaten nach Griechenland marschieren würde, s. App. bell. civ. 1, 57, 250-253.

Graduierungen beobachten, in denen sichtbar wird, inwieweit und weshalb gegen Oberschichten, Aristokraten oder Eliten vorgegangen wird. Es ist wichtig zu sehen, welche Verfehlungen, unabhängig der Gesetzeslage, tatsächlich geahndet wurden.
Für die römische Republik wurde öfter angenommen[956], dass der Widerstand eines Aristokraten gegen den common sense der Aristokratie genügte, seine Standesgenossen soweit zu mobilisieren, dass sie sich bemühten, seine Karriere zu verlangsamen bzw. zu verhindern. Im Extremfall wurde auch die Vernichtung der sozialen Existenz des Betroffenen durch eine Verurteilung angestrebt, die bei einem Schuldspruch in einer Verbannung enden konnte. Aber letzteres war ein Phänomen, das erst in der späten Republik häufiger auftrat.
Bei einer Untersuchung der (vermeintlichen) Verfehlungen von Aristokraten und der wenigen Prozesse, die in der mittleren Republik stattfanden, ist aber eine erstaunliche Passivität der römischen Aristokratie festzustellen. Warum wurde es unterlassen, Institutionen zu schaffen, die die Amtsführung eines Magistraten überprüften und gegebenenfalls bestraften? Für andere Poleis, wie Sparta und Karthago, sind derartige Einrichtungen überliefert.
Prinzipiell ist es keine Überraschung, dass soziale Gruppen nur wenige Neigungen zeigen, die Möglichkeiten ihrer Mitglieder einzuschränken. Diese Situation wird durch eine mangelnde Pluralität der wichtigen institutionellen Elemente einer Gesellschaft verschärft. Wenn alle bedeutenden Institutionen wie Magistratur, Senat, Gerichte und Priesterschaft von Angehörigen derselben sozialen Schicht bekleidet und kumuliert werden, ist eine passive Ausformung einer Kontrolle derselben geradezu systemimmanent. Ohne kontrollierende Institutionen, die neben den dominierenden Einrichtungen stehen - und das Volkstribunat zählte zweifellos nicht dazu - ist es nicht möglich, genug Druck aufzubauen, um eine wirksame Gegenmacht zu errichten. Verfehlungen eines Aristokraten, die nur Mitglieder außerhalb ihrer Gruppe betreffen, sind für die Aristokraten kaum relevant, wenn es den Betroffenen nicht gelang, ihren Einfluß via bedeutender *nobiles* geltend zu machen. Anderes, so scheint es, gilt für Verstöße adliger Individuen gegen den angenommenen common sense der gesamten Aristokratie. Hier ist aber zu trennen zwischen Vergehen, die für alle Aristokraten statusgefährdend sind, und der Missachtungen von Regeln, die sich aus der Chancenwahrnehmung einer günstigen situativen Gelegenheit ergeben. Letztere können zwar die Empörung der gesamten Schicht hervorrufen,

[956] Hölkeskamp (1990) mit älterer Literatur.

benachteiligen aber meist, wenn überhaupt, nur einige wenige Personen. Es wäre daher ineffizient für den politischen Prozeß, wegen einer allgemein abgelehnten Initiative einer Person, neue Regeln aufzustellen, die Alle betreffen. Im politischen Sinne wäre die Beseitigung dieser speziellen Situation ökonomischer als die Rogierung neuer, allgemein gefaßter Bestimmungen. Mit dieser Vorgehensweise könnte man eine aktuelle Unannehmlichkeit aus der Welt schaffen, ohne fixe Regeln aufzustellen, die in späteren Zeiten die Handlungsmöglichkeiten Aller einschränkten. Eine Vorgehensweise, die bei jedem Verstoß prinzipielle Neuregelungen verlangte, erforderte natürlich auch einen wesentlich längeren Prozeß der politischen Willensbildung, sodass die Regelung wohl erst in Kraft träte, wenn das Problem bereits irreversibel wäre. Ein Paradebeispiel ist die Bewerbung des Q. Fulvius *ex quaestura* um die Prätur im Jahr 184. Eine Verschärfung der Regeln für die Amtsvergabe wäre bis zum Wahltermin wohl nicht machbar gewesen. Die Zusammenlegung der *provinciae* des Prätor urbanus und peregrinus verhinderte dagegen die Wahl des Fulvius, ohne dass tiefgreifende Änderungen für die Bewerbung notwendig und gültig wurden.

Die Abneigung der römischen Aristokraten gegen fixe einschränkende Regelungen[957] erlaubte eine flexible Reaktion des Senates auf Übertretungen von Standesgenossen, ohne dass deren sozialer Status gefährdet wurde, womit diese nicht zum Äußersten getrieben wurden, d. h. dass sie alle ihre Ressourcen ausschöpften, um dennoch erfolgreich zu sein, was in der letzten Konsequenz die Anwendung von Gewalt zur Folge gehabt haben könnte[958]. Des Weiteren erlaubte ein wenig rigider Regelungsrahmen ein breites Reaktionsmuster für ähnliche Probleme in der Zukunft, in der die Missachtung des common sense durchaus im öffentlichen Interesse sein könnte und keine Gesetze dies verhindern würden[959].

Die Beachtung der Bewahrung des sozialen Status' der aristokratischen Standesgenossen hatte zweifellos einen großen Anteil an der viel bewunderten, über viele Jahrhunderte andauernden Gewaltlosigkeit innerhalb der politischen

[957] So gab es nach der Aufstellung von erstaunlich verbindlichen Regelungen zur Bekleidung der Magistratur irgendwann in der Frühzeit der Republik, wie der Annuität und dem Verbot der Kumulation, nur wenige dauerhaft geltende Einschränkungen. Dazu zählen vor allem die *lex Villia annalis* vom Jahr 180 und die angenommene *lex censura non iteranda* vom Jahr 265 (Val. Max. 4, 1, 3; Plut. Coriol. 1, 1; Liv. 23, 23, 1-2).

[958] Hier ist auch zu beachten, dass die soziale Vernichtung eines Aristokraten wiederum Vergeltung erforderte, z. B. durch seine Söhne, die aus Gründen der *pietas* den Unfrieden auf die nächste Generation übertrugen, s. Yan Thomas, Sich rächen auf dem Forum. Familiäre Solidarität und Kriminalprozess in Rom (1. Jh. v. Chr.-2. Jh. n. Chr.). Historische Anthropologie 5, 1997, 161-186.

[959] Man denke nur an den komplizierten Prozess, der ablaufen musste, um Scipio Africanus minor entgegen den Bestimmungen der *lex Villia annalis* das Konsulat zu verschaffen.

Auseinandersetzungen der römischen Republik, die in der Antike einzigartig war. Der aristokratische Status in der römischen Republik war stabil genug, das es für die soziale Vernichtung eines Aristokraten der Bündelung des Einflusses vieler Standesgenossen bedurfte. Damit erforderte eine Konfrontation große Ressourcen, was letztlich in kriegerischen Konflikten münden konnte, die in der mittleren Republik noch gescheut wurden. Eine militärische Auseinandersetzung stand in keinem Verhältnis zu der Eliminierung eines Standesgenossen. Daher wurden die politischen Konflikte eher im Konsens gelöst.

Tiefgreifender und radikaler waren aber naturgemäß die Reaktionen auf Missetaten Einzelner, die alle Standesangehörigen betrafen. Diese Fälle sind relativ selten und haben meist eine kompromißlose Reaktion zur Folge. Zu dieser Kategorie gehört selbstverständlich das Streben nach Alleinherrschaft, das die Konfiguration der gesamten Gesellschaft erschüttern konnte. Nur eine weitere Schandtat bewirkte ähnliche Verwerfungen innerhalb der römischen Gemeinschaft. Dies waren religiöse Freveltaten, die das Verhältnis der tief religiösen Römer zu den Göttern beschädigten. Die Störung der *pax deorum* gefährdete den Bestand des Gemeinwesens. Die Abwendung der Bestrafung durch die sakralen Mächte erlaubte keine Nachsicht hinsichtlich des sozialen Status' des Verantwortlichen. Auch wenn die Kapitalstrafe nur selten gefordert wurde, ist der Konsens der Aristokraten für eine Verurteilung religiöser Frevler erstaunlich genug.

Die *res publica* als "Ansammlung von Vätern"[960] war in der mittleren Republik nicht fähig, Mechanismen bzw. Institutionen zu entwickeln, um sich zu einem Staat zu entwickeln, der neben der Gemeinschaft stand und seine Angehörigen für ihre Verstöße bestrafte, solange das Gesellschaftsgefüge nicht selbst gefährdet war.

Dies musste nicht unbedingt einen Nachteil darstellen. Immerhin gerieten in Ermangelung einer intensiven Kontrolle der Aristokraten, ihre Verfehlungen nur selten in den öffentlichen Focus, sodass sich auch nur selten ein öffentliches Interesse entwickeln konnte. Die Beilegung unangemessener Verhaltensweisen einzelner Aristokraten durch eine situative Änderung der Rahmenbedingungen, ohne dass der betroffene Adlige im öffentlichen Raum angeklagt wurde, war für die Stabilisierung ihrer Herrschaft eher vorteilhaft. Eine Oberschicht, die ihre Mitglieder in der Öffentlichkeit verurteilt, schädigt eher das Vertrauen der Beherrschten in die Führungsqualifikationen der gesamten Aristokratie, als dass die unnachgiebige

[960] S. auch Helmut Rix, Etr. Mex rasnal = lat. Res publica, Studi di antichita in onore di G. Maetzke. Rom 1984, 455-468.

Verfolgung von Verfehlungen einen Vertrauensvorschuß beim *populus* generieren würde. Eine interne Regelung, die die Ambitionen und Verfehlungen eines Aristokraten einhegt, nützt daher eher der Glaubwürdigkeit der gesamten Führungsschicht.

Für einen modernen Rechtsstaat sind derartige Prinzipien natürlich unerträglich. Dennoch gehören sie auch in der Moderne zum 1x1 des Machterhalts. In der römischen Republik, in der eine tiefe soziale Verflechtung alle Mitglieder des Netzwerkes zur Unterstützung verpflichtet und die Anerkennung des sozialen Status eines Aristokraten für alle Schichten der römischen Gesellschaft selbstverständlich ist, bilden Angriffe auf einen Aristokraten zugleich einen Angriff auf den Führungsanspruch der gesamten Oberschicht. Dementsprechend konnten derartige Attacken auch nur aus der Aristokratie selbst erfolgen. Die Motivation für Anklagen lag aber wohl eher in der Profilierung der Ankläger, als in der Verfolgung der Sache. Des Weiteren mussten sich die Ankläger, die meist Volkstribune waren, der Unterstützung von Senatoren gewiß sein, die mit dem Angeklagten mindestens auf Augenhöhe standen; ohne die Unterstützung Catos, hätte es die Scipionenprozesse nicht gegeben[961].

Der Begriff der "Öffentlichkeit" im soziologischen Sinne fungiert vor allem in Abgrenzung der Begriffe "privat" und "geheim"[962]. Eine Abgrenzung zwischen einer öffentlichen und privaten Sphäre ist in Bezug auf die römische Oberschicht unzulässig. Für einen römischen Aristokraten existierte keine Trennung zwischen privat und öffentlich, sondern sie bildeten eine Einheit, die sich in einer

[961] Die Problematik der Statusdissonanz (s. Jehne [2000]) zwischen Kläger und Beklagten wurde in Ansätzen erst mit dem SC Calvisianum gelöst. Das *senatus consultum Calvisianum* konzentrierte sich aber nur auf die Klagen von Provinzbewohnern gegen ihre ehemaligen Statthalter. Für die Klage der Provinzialen musste ein Ankläger gefunden werden, der in der sozialen Hierarchie mit einem ehemaligen Statthalter auf gleicher Augenhöhe agierte. Zum Schutz der Provinzialen verpflichtete das SC Calvisianum den Magistraten, der das Recht zur Einberufung des Senates besaß, den Klägern einen Ankläger zur Verfügung zu stellen, den sie sich selbst ausgesucht hatten. Dieser dürfte dementsprechend der oberen Riege der Senatoren angehört haben. Um die Senatoren, die diesen Ansprüchen genügten, vor zu großer Belastung zu schützen, wurde ihnen in diesem *senatus consultum* auch erlaubt, sich den Bitten der Provinzialen zu verschließen; s. FIRA I² Nr. 68 Z. 101-104: *hos magistratum quam celerrime in senatum inducere et patronum, qui pro eis in senatu loquatur, quem ipsi postulaverint, dare; invitus autem ne patrocinator, cui ex legibus recusatio huius muneris data sit***.** Die scharfen Konturen der Statusformationen wurden anschaulich von Plin. ep. 5, 13 geschildert. Eine kleine norditalische Stadt wollte gegen einen Prätorier klagen, der auf seinen Ländereien, die aber auch zu dem Municipium gehörten, einen konkurrierenden Markt abhalten. Der Anwalt der Stadt besaß aber nur einen ritterlichen Status, womit er der Stellung eines Prätoriers hoffnungslos unterlegen war. Seine Freunde rieten ihm daher von der Klage ab, da der Senator vor Gericht nicht mehr um seinen Markt kämpfen würde, sondern um *gratia, fama* und *dignitas*. Daraufhin reiste der Ritter sofort in seine Heimatstadt zurück, ein Prozess fand nicht statt; s. dazu Flaig (1992) S. 106.

[962] S. B. Peters, Der Sinn von Öffentlichkeit, in: ders.: Der Sinn von Öffentlichkeit (2007) 55-102, S. 55-65.

differenzierten Graduierung von Vertrautheit artikulierte[963]. *Noctes atque dies niti praestante labore* galt für jeden Senator[964]. Während normale Klienten nur bis in das Atrium vordrangen, wurde engsten Freunden auch der Zugang zum *cubiculum* gewährt[965]. Eine Unterscheidung zwischen einer öffentlichen und privaten Rolle eines Adligen ist nicht möglich. Die Trennung zwischen öffentlich und geheim bezieht sich meist auf den Ausschluß der Öffentlichkeit von Entscheidungsprozessen innerhalb der Institutionen. Sie monopolisieren Wissensbestände und Aktivitäten einer Organisation wie des Senates, der die Öffentlichkeit ausschließen konnte, indem er beschloss, vor einer Verhandlung die Türen der Curie zu schließen und alle Teilnehmer, die keinen senatorischen Status besaßen, des Hauses zu verweisen.

Eine dritte Deutung von Öffentlichkeit beschreibt diese Situation emphatisch als eine Personengruppe, die sich freiwillig in einem öffentlichen Raum, also einem allgemein zugänglichen Ort, einfinden kann. Diese Sphäre diente der Meinungs- und Willensbildung der Anwesenden, welche von politischen Akteuren selektiv informiert wurden, um den Bildungsprozeß zu steuern. Die Reaktionen des Publikums[966] ermöglichten aber auch die Akzeptanz der formulierten Ziele, die Glaubwürdigkeit der Selbstdarstellung und die Popularität der Standesgenossen wie auch der eigenen Person herauszufinden.

Das Betreten und die intensive Nutzung des öffentlichen Raumes unterstreicht seine Notwendigkeit für die Kommunikation zwischen Herrschern und Beherrschten. Dass jede Form der Herrschaft der Kommunikation zwischen den Schichten bedarf, ist natürlich evident. Ebenso ist es historisches Allgemeingut, dass die Plebejer im 4. Jh.

---

[963] So bereits Vitr. 6, 5, 1, der zwischen Räumen unterscheidet, die geladenen Gästen vorbehalten bleiben, wie die *cubicula*, *triclinia* und das *balneum* und Räume, die auch ungeladenen Gästen meist bei den *salutationes* offen standen: *Cum ad regiones caeli ita ea fuerint disposita, tunc etiam animadvertendum est, quibus rationibus privatis aedificiis propria loca patribus familiarum et quemadmodum communia cum extraneis aedificari debeant. Namque ex his quae propria sunt, in ea non est potestas omnibus introeundi nisi invitatis, quemadmodum sunt cubicula, triclinia, balneae ceteraque, quae easdem habent usus rationes. Communia autem sunt, quibus etiam invocati suo iure de populo possunt venire, id est vestibula, cava aedium, peristylia, quaeque eundem habere possunt usum.* Räumlichkeiten, die im modernen Sinne privat waren und ausschließlich der Familie zugänglich waren, gab es nicht.

[964] Lucr. rer. nat. 2, 12.

[965] S. allgemein Peter von Moos, Die Begriffe „öffentlich“ und „privat“ in der Geschichte und bei den Historikern. Saeculum 49, 1998, 161-192 und Beate Wagner-Hasel, „Le privé n’existe pas“. Quelques remarques sur la construction du privé par l’ Altertumswissenschaft au XIXe siècle. Ktema 23, 1998, 25-35. Über die Beutung des *cubiculum* als "öffentlichen Raum" s. Andrew M. Riggsby, «Public» and «private» in Roman culture: the case of the «cubiculum», JRA 10, 1997, 36-56.

[966] Die verschiedenen Typen von "Publikum" und ihre Bedeutung für den Akteur werden untersucht von Friedhelm Neidhardt, Die Rolle des Publikums. Anmerkungen zur Soziologie politischer Öffentlichkeit, in: H.-U. Derlien / U. Gerhardt / F. W. Scharpf (Hgg.), Systemrationalität und Partialinteresse. Festschrift für Renate Mayntz, Baden-Baden 1994, 315-328.

dem *populus* ihren frisch errungenen Status verstärkt demonstrierten[967], um die mangelnde Gehorsamstiefe, die sie noch vor wenigen Jahrzehnten beklagt hatten[968], zu korrigieren und die Attraktivität einer sozialen Bindung für eine größere Zahl der Plebejer zu erhöhen, damit sie sich in einen Klientelstatus begaben. Der Gang in den öffentlichen Raum, den die Plebejer seit Längerem unternahmen, diente also nicht nur der Kommunizierung der Ideen der Herrschenden mit dem *populus*, sondern bildete auch eine sublime Form der Statuskonkurrenz mit den Patriziern. Die Adaption patrizischer Herrschaftsgrundlagen erforderte eine Reaktion des bisher herrschenden patrizischen Standes. Und die Patrizier fanden eine kongeniale Antwort: die *pompa funebris*.

Indem die Patrizier den Erfolg der Republik mit den bekleideten Magistraturen ihrer Familie verbanden, schuf der Umzug der Ahnen eine Illustration davon, welche Familien die meisten Magistraturen innehatten und demzufolge den größten Anteil an der römischen Erfolgsgeschichte besaßen. Es kann zum Zeitpunkt der Einführung der *pompa funebris* Ende des 4. bis Anfang des 3. Jhs. nicht die Absicht bestanden haben, die Familiengeschichte darzustellen, da auf Grund des *cursus honorum* im 4. und der ersten Hälfte des 3. Jhs. wohl fast ausschließlich Darsteller mit konsularischen oder triumphalen Insignien mitliefen. Es stellte sich also ein relativ homogen aussehender Umzug zur Schau, der sich von den *pompae* anderer Familien allein in der Zahl der Ahnen unterschied. Daraus konnten die Zuschauer beim besten Willen kein historisches Raster ableiten. Aber für jeden Passanten wurde sofort die Bedeutung der Familie bewußt, die einen der Ihrigen zu Grabe trug. Die Anzahl der Ahnen mit kurulischen Magistraturen verbildlichte die Möglichkeit der Bekleidung von Magistraturen und legte ein Zeugnis für die Durchsetzungsfähigkeit der Familie innerhalb ihrer Standesgenossen ab. Es lag für den einzelnen Bürger also nahe, sich bei Problemen unter den Schutz eines Mitgliedes dieser Familie zu stellen, womit deren Einfluß wiederum verstärkt wurde. So entwickelte sich eine Machtspirale, die kaum beendet werden konnte. Dem patrizischen Erbadel

[967] Hölkeskamp (1987) S. 204-240.

[968] Im Jahr 426 beschwerten sich angeblich die Volkstribune bei den Plebejern, dass trotz der Zulassung der Plebejer zum Kollegium der Konsulartribune das plebejische Wahlvolk weiterhin die Patrizier wählte und die Verdienste der Volkstribune nicht würdigten: *Post ludos contiones seditiosae tribunorum plebi fuerunt obiurgantium multitudinem, quod admiratione eorum, quos odisset, stupens in aeterno se ipsa teneret servitio et non modo ad spem consulatus in partem revocandi adspirare non auderet, sed ne in tribunis quidem militum creandis, quae communia essent comitia patrum ac plebis, aut sui aut suorum meminisset. Desineret ergo mirari, cur nemo de commodis plebis ageret;* (Liv. 4, 35, 5-7).

verschaffte die Präsentation seiner Ahnen in der *pompa funebris* gerade für die *gentes maiores* einen erheblichen Wettbewerbsvorsprung.

Allerdings ergaben sich auch Nebenwirkungen, die vielleicht nicht beabsichtigt waren. Ihr erstes Opfer waren patrizische *gentes*, deren Mitglieder vor und nach 366 kaum Ämter innegehabt hatten. Dazu zählen die Folii[969], Nautii[970] und Iulii[971], die von 366 bis 180 ein bzw. gerade mal zwei Konsuln stellten[972]. Ihre öffentliche Darstellung ähnelte in der Zahl der mitgeführten Ahnen plebejischen *pompae*. Da aber auf der patrizischen Seite bereits einflußreiche Familienverbände existierten, die sich auf der plebejischen Seite erst noch stärker herausbilden mussten[973], wurden die kleinen patrizischen *gentes* an die Wand gedrückt. So forcierte auch die *pompa funebris* einen sich verstärkenden Konkurrenzdruck Ende des 4. Jhs. und entfaltete eine kannibalische Wirkung, die kleinere patrizische *gentes* zu Gunsten der einflußreichen, insbesondere der *gentes maiores*, verdrängte. Für die plebejischen Familien, die mit der *lex Genucia* die Dominanz weniger Plebejer gebrochen hatte, wurde es schwieriger, ihre Erfolge mit Hilfe der *pompa funebris* zu kommunizieren. Da ihnen jedes Jahr eine Obermagistratur zustand, mussten sie nach der *lex Genucia* keinen Verdrängungswettbewerb seitens der Patrizier befürchten. Aber trotz gradueller Unterschiede der Machtbasis innerhalb der plebejischen Familien, gelang es noch im 3 Jh. keiner plebejischen Familie auch nur ansatzweise, an patrizische Erfolge anzuknüpfen[974]. Stattdessen ergab sich ein breites Feld von konsularischen plebejischen Familien, für die der Erfolg eines Mitgliedes trotz seiner berühmten Taten kein Sprungbrett für seine Nachkommen bildete.

Die Dominanz der patrizischen Familien im 3. Jh., die ihren Ursprung von Romulus herleiteten, verleihte ihnen ein Selbstbewußtsein, das kaum von den vielen plebejischen Familien erschüttert werden konnten, die nur in der Lage waren,

---

[969] M. Folius C. f. M. n. Flaccinator war im Jahr 318 der einzige Konul seiner *gens*.

[970] Jeweils ein Nautius bekleidete 316 und 287 das Konsulat.

[971] Für die Iulii gelang es nur L. Iulius L. f. L. n. Libo im Jahr 267 konsularische Ehren zu erlangen, bevor sie in der späten Republik größere Erfolge erzielte.

[972] Einigen Familien blieben auch während der gesamten mittleren Republik Erfolge verwehrt und es gelang erst in der späten Republik einigen Nachkommen, höhere Ämter zu bekleiden, wie bei den Pinarii oder den Sergii. Dass spricht gegen eine Vermutung, die das Verschwinden von Familien aus den Fasti mit dem Aussterben des Familienverbandes erklärt.

[973] Natürlich gab es, wie oben gezeigt, auch ein Machtgefälle innerhalb der plebejischen Familienverbände. Aber dieses war wesentlich volatiler als bei den Patriziern.

[974] Hier sei nur an die Liste von Develin (1979) S. 33 erinnert, der für den Zeitraum zwischen 366-180 für die Aemilii 20 Konsulate verzeichnet, für die Valerii 24, die Fabii 26 während die Cornelii sogar 34 Konsulate innehatten. Die Cornelii bekleideten also statistisch aller sechs Jahre ein Konsulat. Dagegen bekleideten von den plebejischen Claudii Marcelli im selben Zeitraum 5 Personen neun Konsulate (darunter ist der fünffache Konsul M. Claudius Marcellus).

wenigstens einen Konsul in einer Generation, also innerhalb von rund 30 Jahren zu stellen. Welche Autorität besaß der Senat in den Augen der Patrizier, dessen Mitglieder zwar aus patrizischen Standesgenossen und namhaften plebejischen Familien stammten, aber in dem auch eine große Zahl von Plebejern saß, deren Familie keinen mit den Patriziern adäquaten Hintergrund besaßen? Verschaffte der konsulare Status vieler Plebejer "ohne Ahnen" ihnen genügend *auctoritas*, um einem patrizischen Konsul Befehle zu erteilen? Die Aussage des Patriziers Postumius Megellus verneint dies in einer drastischen Art: "Solange er Konsul sei, befehle er dem Senat und nicht der Senat ihm"[975]. Dieser Ausspruch sollte zwar nicht allzu stark belastet werden, aber er ist zumindest nachvollziehbar. Der Konsul war für die Aufstellung und Ausrüstung seines Heeres zuständig. Die operativen militärischen Entscheidungen unterlagen allein seiner Verantwortung. Der militärische Sieg und die erlangte Beute, die ihm, den *milites*, dem *aerarium* und der *res publica* zu Gute kamen, waren der Verdienst seiner Tüchtigkeit und da sollte er die Weisungen von Senatoren, die zum großen Teil nicht seinen sozialen Status besaßen, akzeptieren? Es erfordert ein gewisses Abstraktionsvermögen, dieses Szenario als glaubhaft zu empfinden.

Dass der Vollzug des Triumphes allein in der Verantwortung des Magistraten stand, fügt sich in dieses Szenario gut ein. Der Konsul musste seine Verpflichtung gegenüber Iuppiter erfüllen, die er zu Beginn des Auszuges des Heeres einging. Der Senat besaß kein Einspruchsrecht, solange der Konsul noch das konsularische Imperium besaß und *in magistratu* triumphierte. Erst bei einem prokonsularischen Imperium, das bei Übertreten des Pomeriums erlosch, konnte der Senat in Erscheinung treten. Er entschied dann über die Vergabe des Imperiums für den Tag des Triumphes.

Es läßt sich also festhalten, dass die *res publica* ihre Entstehung, ihre dauerhafte Existenz und ihre Erfolge vor allem dem Engagement der Väter[976] führender Familien und nicht starken Institutionen verdankte. Die Erweiterung der Oberschicht durch plebejische Familien, mit denen die Patrizier verwandtschaftlich verbunden waren, oder plebejischen Einzelgängern führte allerdings zu einer stärkeren Hinwendung in den öffentlichen Raum, um die individuelle Machtbasis der Plebejer, später auch der

[975] Dion. Hal. 17/18, 4, 5: *οὐ τὴν βουλὴν ἄρχειν ἑαυτοῦ φήσας, ἕως ἐστὶν ὕπατος, ἀλλ' αὐτὸν τῆς βουλῆς.*
[976] Im Sinne von Thomas (1996) S. 320-326.

Patrizier zu erweitern[977]. Der Kampf um Prestige veränderte zwar in Teilen die politische Grammatik, aber er führte nicht zu einer Stärkung staatlicher Institutionen, die neben der Gemeinschaft der Familien standen. Vermutlich war diese Perspektive in der römischen Republik des 4. und 3. Jhs. für die politischen Akteure auch gar nicht vorstellbar.

Vielmehr verließen die Plebejer ihren innovativen Ansatz, mit der Etablierung des Volkstribunats und der plebejischen Ädilität neue Magistraturen zu schaffen, die Kontrollfunktionen ausüben konnten. Sie verfolgten nach der Zulassung zur Obermagistratur die einleuchtende Absicht, patrizische Herrschaftsmodelle zu adaptieren. Die Plebejer wollten integriert werden und keine neuen Machtstrukturen erschaffen. Die *res publica* bildete also die Plattform für die Angehörigen der Oberschicht, die mit der Bekleidung einer Obermagistratur die Ressourcen der Republik optimal ausschöpfen konnten. So blieb die römische Republik bis zum Ende des 3. Jhs. eine Gemeinschaft starker Familien ohne starke Institutionen.

[977] Die Anwendung von Gewalt wurde aber bereits in der mittleren Republik nicht ausgeschlossen. So sammelte der Samnitensieger und Heros der Republik, M'. Curius Dentatus, eine Anhängerschar von 800 Mann, um mit ihnen den Senat und die Volksversammlungen zu drangsalieren, App. Samn. 5=Suida s. v. *ζῆλος* Nr. 57 Bd. 2 p. 504 (Adler): *Δεντάτῳ κατὰ ζῆλον ἀρετῆς εἵπετο νέων λογάδων πλῆθος ὀκτακοσίων, ἐπὶ πάντα τὰ ἔργα ἕτοιμοι· καὶ βαρὺς ἦν τῇ βουλῇ παρὰ τὰς ἐκκλησίας.*

II. Der Zweite Punische Krieg

Der Zweite Punische Krieg stellte zweifellos einen Wendepunkt in der Entwicklung der römischen Republik dar. Diese Auffassung wurde bereits in der antiken Literatur vertreten[978]. In den folgenden Kapiteln soll nicht eine historische, chronologische Darstellung des Konfliktes erfolgen, da diese Thematik in den letzten Jahrzehnten von der Forschung bereits akribisch untersucht wurde[979]. Der Focus dieser Arbeit zielte bisher darauf, den Einfluß von Persönlichkeiten und familialen Verbände auf die Entwicklung der Struktur der römischen Republik zu konkretisieren. In den vorangehenden Kapiteln habe ich mich bemüht zu zeigen, dass personale und familiale Interessen und Strukturen eine Herausbildung starker Institutionen verhinderten bzw. verzögerten.

Es kann aber nicht bezweifelt werden, dass seit dem 2. Jh. zentrale Organisationen der Republik, wie der Senat und die Volksversammlungen entschieden an Bedeutung zunahmen. Ebenso wurden zahlreiche Verschärfungen magistratische Kompetenzen zunehmend gebündelt, die Entwicklung des *cursus honorum* und Eingriffe in die senatorische Selbstdarstellung fanden auffälligerweise im ersten Viertel des 2. Jhs. statt. Der Einschnitt, der in der Entwicklung der römischen Republik seit dem 2. Jh. sichtbar wird, hatte zweifellos auch strukturelle Voraussetzungen, die sich mit der Herausbildung des römischen Herrschaftsbereiches und den folgenden Gravitationskräften und Herausforderungen eines sich entwickelnden Reiches entwickelten. Aber die Annahme und (versuchte) Bewältigung dieser Herausforderungen lassen sich nicht nur mit mit dem Sieg über Karthago erklären, der neue Energien freisetzte[980]. Für eine Erklärung der Verschiebung familialer und magistratischer Kompetenzen zu Gunsten von zentralen Institutionen müssen auch personale Veränderungen innerhalb der römischen Führungsschicht berücksichtigt werden.

---

[978] Vgl. Liv. 21, 1, 1: *In parte operis mei licet mihi praefari, quod in principio summae totius professi plerique sunt rerum scriptores, bellum maxime omnium memorabile, quae unquam gesta sint, me scripturum, quod Hannibale duce Carthaginienses cum populo Romano gessere. Nam neque validiores opibus ullae inter se civitates gentesque contulerunt arma neque his ipsis tantum unquam virium aut roboris fuit.*

[979] Hier sei nur auf die Untersuchungen von Huß (1985), Seibert (1993) und Hoyos (1998) mit ihren umfangreichen Literaturangaben verwiesen.

[980] Die Expansion Roms Anfang des 2. Jhs. hat eine Flut an Literatur hervorgerufen. So soll es genügen, auf einige wenige Monographien und ihre Literaturangaben zu verweisen: Maßgeblich ist sicherlich die Arbeit von Gruen (1984) Bd. I u. II. Teilaspekte werden in ihrem Kontext von Pfeilschifter (2005) und Dreyer (2007) behandelt.

In den folgenden Kapiteln soll selektiv untersucht werden, welchen Veränderungen die Zusammensetzung die römische Oberschicht im 2. Punischen Krieg unterlag. Für besonders bedeutsam wird dabei der ungeheure Blutzoll anzusehen sein, den die römische Aristokratie im Krieg gegen Hannibal zahlen musste. In einer Gesellschaft, die auf herausragende Persönlichkeiten fixiert war, deren Vielzahl die römische „Verfassung" prägten[981], musste eine Umschichtung der Oberschicht die politische Grammatik entscheidend verändern. Das Ziel der folgenden Kapitel ist daher, die Zahl der Verluste der römischen Aristokraten zu konkretisieren, die Bedeutung der *lectio senatus* des Diktators Fabius Buteo zu analysieren, die Wirkungen der neuen Zusammensetzung des Senates auf den *cursus honorum* zu untersuchen und die sich daraus ergebenden Reaktionen der Aristokraten auf die veränderten Grundlagen der Herrschaftssicherung herausarbeiten.

[981] So hat Cicero das fünfte Buch seiner *de re publica* mit dem berühmten Ennius-Vers eingeleitet: *Moribus antiquis res stat Romana virisque* (Enn. ann. 156 Skutsch) um dann fortzufahren: *quem ille versum vel brevitate vel veritate tamquam ex oraculo mihi quodam esse effatus videtur. Nam neque viri, nisi ita morata civitas fuisset, neque mores, nisi hi viri praefuissent, aut fundare aut tam diu tenere potuissent tantam et tam fuse lateque imperantem rem publicam. Itaque ante nostram memoriam et mos ipse patrius praestantes viros adhibebat, et veterem morem ac maiorum instituta retinebant excellentes viri*. (Cic. de rep. 5, 1-2). Hier sei auch auf den berühmten Alexander-Exkurs des Livius verwiesen (Liv. 9, 17-19), der betont, dass die Überlegenheit des römischen Staates vor allem in der Existenz vieler großer Feldherren und Staatsmänner bestand, während Makedonien nur einen Alexander besaß.

1. Die ersten Kriegsjahre

Zu Beginn des 2. Punischen Krieges verfügte die Nobilität über ein besonders großes Reservoir an erfahrenen Feldherren[982]. Sie hatten in ihrer Jugend Kriegsdienst während der zweiten Hälfte des 1. Punischen Krieges geleistet, Erfahrungen in zumindest einer Seeschlacht sammeln können und waren mit der Guerillataktik des Hamilkar, des Vaters von Hannibal, konfrontiert worden; eine unschätzbare Belehrung, was Kniffe, Hinterhalte und psychologische Kriegsführung betraf. Allerdings fehlten große Landschlachten, da die Karthager in der zweiten Hälfte des Krieges nicht mehr genug Truppen besaßen. In ihren späteren Konsulaten wurden sie mit den gallischen Kriegen konfrontiert. Diese waren zwar weniger fintenreich. Das wurde indes durch den enormen Einsatz von gallischen Kriegern kompensiert. Die Härte der Kämpfe zwang auch die Feldherren zu persönlichen Einsätzen, die keine Distanz zum Kampfgeschehen erlaubten[983]. Nicht zuletzt hatten sie besonders in Sizilien, aber auch auf der norditalischen Halbinsel einerseits gelernt, in großen geographischen Räumen zu denken[984], andererseits aber auch, das Zusammenspiel von mehreren Heeren zu erproben[985].

---

[982] Eine Prüfung der *fasti* erscheint seit 237 als sinnvoll. In diesem Jahr bekleidete Q. Fulvius Flacchus sein erstes Konsulat und war damit im Hannibalkrieg der rangälteste Konsular, der nach Ausbruch des Krieges als Konsul aktiv war. Mangels anderer Kriterien sei hier der Triumph als Zeichen für einen erfolgreich abgeschlossenen Feldzug für profilierte Feldherren herangezogen. Zu nennen wären die Patrizier P. Cornelius Lentulus (cos. 236), Q. Fabius Maximus (cos. 233, 228), T. Manlius Torquatus (cos. 235, 224), L. Postumius Albinus (cos. 234, 229), Cn. Cornelius Scipio (cos. 222), P. Furius Philus (cos. 223), und L. Aemilius Paullus (cos. 219) sowie die Plebejer Q. Fulvius Flaccus (cos. 237, 224), Sp. Carvilius Maximus (cos. 234, 228), C. Flaminius (cos. 223), M. Claudius Marcellus (cos. 222) und M. Livius Salinator (cos. 219). In den Jahren von 237 bis 218 bekleideten insgesamt 36 Personen das Konsulat. Die Konsulate in den Jahren 229 (ein Konsulat), 228 (beide Konsulate) und 224 (beide Konsulate) wurden iteriert. Hinzu gezählt wurden auch die Konsuln von 220, welche vermutlich zurücktreten mussten. Nicht aufgenommen wurde C. Atilius Bulbus, welcher das Konsulat zum zweiten Mal im Jahr 237 innehatte. Sein erstes Konsulat bekleidete er im Jahr 245. Er gehört damit in die Generation von Fabius Buteo und war mit Sicherheit zu alt für ein militärisches Kommando. Von ihnen waren höchstens 33 Personen im Jahr 218 in der Lage ein militärisches Kommando gegen Hannibal zu erhalten. Überliefert ist, dass C. Atilius Regulus (cos. 225) im Kampf gegen die Gallier gefallen war. M. Livius Salinator (cos. 219) zog sich nach einem verlorenen Prozess ins Exil zurück und C. Lutatius Catulus (cos. 220) geriet 218 in die Gefangenschaft der Gallier. Die Zahl von 33 ist sicherlich noch niedriger anzusetzen, da in diesem Zeitraum vermutlich einige Konsulare verstorben sind.

[983] S. Plut. Marc. 6-8 zu der Schlacht gegen die Gaesaten, in der es Marcellus gelang, ihren Befehlshaber zu erschlagen und die *spolia opima* zu erlangen, sowie zum Tod des Atilius Regulus im Kampf (Polyb. 2, 23, 6; 2, 27-28).

[984] Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Nachricht von einer Karte Italiens, die im Tellus-Tempel hing und vielleicht vom Tempelgründer P. Sempronius Sophus (man beachte das griechische *cognomen*) im Jahr 268 angebracht wurde (Varro rust. 1, 2, 1), zum Konsulat des Sophus, s. Flor. 1, 14, 1-2; Oros. 4, 4, 5,-7.

[985] Diese Erfahrungen unterschied sie von der Generation, die in den 1. Punischen Krieg zog. Sie lernte in den Samnitenkriegen, die eher größeren Plünderungszügen ähnelten und mit Ausnahme der Schlacht von Sentinum keine Koordinierung größerer Heere erforderte. Im Krieg gegen Pyrrhos waren die Römer zwar mit der modernsten hellenistischen Armee unter einem der talentiertesten Feldherren der Antike konfrontiert, aber die wenigen Schlachten haben sie auch verloren. Ein Lernprozess bei den Römern ist nicht erkennbar (vielleicht mit

Diese Erfahrungen spiegelten sich in der Vorkriegsplanung 218 wider, die zwei konsularische Heere vorsah, von denen eins nach Nordafrika übersetzen sollte, während das zweite die karthagische Basis in Spanien ausräuchern sollte[986]. Bekanntlich kam es anders und die Römer mussten nach dem Alpenübergang Hannibals alle Pläne über Bord werfen. Nachdem die Überraschung über den Zug Hannibals über die Alpen verdaut und eine neue Planung erarbeitet worden war, wurde das Zusammenspiel der Heere von den Konsuln des Jahres 217 mustergültig vollzogen[987]. Während in den Niederlagen am Ticinus und an der Trebia vorwiegend Mannschaftsverluste zu beklagen waren[988], fiel in der Schlacht am Trasimenischen See der Konsul C. Flaminius. Angesichts der fast vollständigen Vernichtung des römischen Heeres[989] muss man allerdings von weiteren Gefallenen im aristokratischen Offizierkorps ausgehen, ohne dass wir diese jedoch benennen können.

Zur Abwehr des Notstandes sollte ein Diktator ernannt werden. Die Ernennung erfolgte durch einen Konsul. Da aber die Verbindung zu dem überlebenden Konsul Cn. Servilius Geminus unterbrochen war, wählte der Senat einen ungewöhnlichen Weg. Sowohl der Diktator Q. Fabius Maximus, als auch sein Magister Equitum, M. Minucius, wurden von den Zenturiatkomitien gewählt[990]. Der Wahlleiter ist unbekannt, aber es kommt eigentlich nur der Prätor urbanus M. Aemilius in Frage[991]. Dieser Fall ist natürlich interessant, da die Auspizien des Wahlleiters denen der zu wählenden Magistrate ebenbürtig sein müßten. Dies wäre ein weiteres Indiz für die Parität der prätorischen und konsulischen Auspizien, was für ihre Ranggleichheit in der mittleren Republik spräche[992].

Ausnahme der Schlacht von Panormus, aber wir kennen zu wenig Details). Entsprechend unbeholfen agierten die Römer in den ersten Jahren auf Sizilien.

[986] Seibert (1993a) S. 88-95.

[987] Zur professionellen Planung der Konsuln s. G. Radke, Die territoriale Politik des C. Flaminius. In: R. Stiehl / H. E. Stier (Hgg.), Beiträge zur Alten Geschichte und deren Nachleben. Festschrift für Franz Altheim zum 6. 10. 1968. Berlin 1969, 366-386, S. 379-385.

[988] Livius berichtet vom Tod von mehreren Rittern, fünf Militärtribunen und drei *praefecti socium* (Liv. 21, 59, 9).

[989] Nach Polyb. 3, 85 und Liv. 22, 7, 2 waren 15.000 Soldaten gefallen und 15.000 gefangen genommen worden.

[990] Liv. 22, 8, 5f.: *Itaque ad remedium iam diu neque desideratum nec adhibitum, dictatorem dicendum, civitas confugit; et quia et consul aberat, a quo uno dici posse videbatur, nec per occupatam armis Punicis Italiam facile erat aut nuntium aut litteras mitti; nec dictatorem populus creare poterat; quod nunquam ante eam diem factum erat, dictatorem populus creavit Q. Fabium Maximum et magistrum equitum M. Minucium Rufum*.

[991] G. V. Sumner, Elections at Rome in 217 B.C. Phoenix 29, 1975, 250-259, S. 254-256 vermutet ein Interregnum.

[992] Mommsen, RSt. Bd. II, S. 150 hält es für möglich, dass der Prätor den gewählten Diktator renuntiieren konnte.

Die Diktatur des Fabius schenkte den Römern die notwendige Zeit, ihre Rüstungen im bisher ungekannten Ausmaß vorantreiben zu können. Dem bedächtigen Fabius waren die beachtlichen Anstrengungen natürlich bekannt und sie waren sicherlich ein weiterer Grund dafür, mit seinem desolaten Heer keine Auseinandersetzung mit Hannibal zu wagen. Dass es trotzdem ehrgeizige Aristokraten gab, die im Spiel der Ängste und Hoffnungen einen persönlichen Vorteil zu erreichen versuchten, ist nicht nur in der römischen Republik anzutreffen. Glücklicherweise blieben die rechtlichen und militärischen Eskapaden des Magister Equitum M. Minucius aber ohne Folgen[993]. Die Zurückhaltung des Fabius verschaffte den Römern den Vorteil, das größte Heer ihrer Geschichte gegen Hannibal zu führen. Am Abend des 2. August 216 ging die römische Siegeshoffnung mit der Sonne unter. Die Katastrophe bei Cannae mit den gigantischen Mannschaftsverlusten unter Römern und Bundesgenossen[994], der Menge der aristokratischen Gefallenen und dem psychologischen Moment, den die Vernichtung der größten Armee der römischen Geschichte[995] hervorgerufen hatte, brannte sich tief in das römische Gedächtnis ein.

---

[993] Zu den Geschehnissen, s. J. Seibert (1993a) S. 173-177. Zur Diskussion um die Inschrift ILS I, 11: *Hercolei sacrum M. Minucius C. f. dictator vovit*, s. T. A. Dorey, The Dictatorship of Minucius, JRS 45, 1955, 92-96 und P. Pinna Parpaglia, Sulla rogatio Metilia de aequando magistri equitum et dictatoris iure, SDHI 35, 1969, 215-248.

[994] Liv. 22, 49, 15 gibt die niedrige Zahl von 45.500 toten Fußsoldaten und 2700 gefallenen Reitern an. Bei Polyb. 3, 117 sind es sogar 70.000 Tote. Von den Reitern hätten nur 370 von 6.000 Mann überlebt. Es war nur folgerichtig, dass der Senat befahl, die Überlebenden nach Sizilien zu deportierten, die als *legiones Cannenses* berühmt wurden. Die völlig demoralisierten Soldaten hätten mit ihrem Defätismus die Kampfmoral ihrer Kameraden untergraben. Auch in den folgenden Jahren wurden Schwächlinge (Liv. 23, 25, 7-8), Drückeberger (Liv. 24, 18, 8-9) und die Überlebenden der Niederlagen bei Herdonea in den Jahren 212 und 210 (Liv. 26, 1, 9-10; Liv. 27, 1, 3-12) nach Sizilien verschifft, bis die Zahl der Verbannten schließlich zwei gut gefüllte Legionen (Liv. 27, 8, 15: *egregie suppletae*) ergab. Sie wurden 204 von dem unzureichend ausgestatteten Scipio in sein Heer eingegliedert. Zweifel an der Existenz dieser Legionen weist Seibert (1993b) S. 296-304 mit Recht zurück.

[995] In der Forschung wird seit Langem diskutiert, warum der Senat trotzdem nicht zu Friedensverhandlungen bereit war. Auf der rationalen Seite ließe sich anführen, dass das angeblich stabile Bundesgenossensystem kein Wert an sich war, sondern allein auf der Stärke der Ordnungsmacht Rom beruhte. Würde der Senat einen Friedensvertrag mit Hannibal nach Cannae zugestimmt haben, wäre die Schwäche der Republik zementiert worden, was die Abfallbewegungen und das Wiederauflodern lokaler Rivalitäten belebt hätte. Ein derartiges Verhalten der Poleis musste Hannibal zu seinem Leidwesen bei den Gemeinden feststellen, die sich auf seine Seite stellten. Statt ihre Ressourcen dem Karthager zur Verfügung zu stellen, verwendeteten sie sie darauf, untereinander alte Rechnungen zu begleichen. Dies wäre auch zu erwarten gewesen, wenn Rom einem Frieden mit Karthago zugestimmt hätte. Die unterlegenen Gemeinden hätten sich dann an die stärkste Hegemonialmacht gewandt, was vielleicht auch Karthago gewesen wäre. Dies hätte zu einer völligen Destabilisierung des verbliebenen römischen Herrschaftsbereiches geführt und ein ständiges Eingreifen der Karthager verursacht. Ein ähnliches Phänomen konnte Rom nach der Schlacht bei Kynoskephalai beobachten. Das Machtvakuum in Griechenland führte ebenfalls zu einer „gefühlten" Dauerpräsenz der Römer in Griechenland, ohne dass direkte Herrschaft ausgeübt wurde (vgl. das Anschwellen von Gesandtschaften, die F. Canali de Rossi, Le ambascerie dal mondo greco a Roma in età repubblicana, Roma 1997, S. 773-781 aufgelistet hat. Danach gelangten im 3. Jh 58 Gesandtschaften nach Rom, im 2. Jh. waren es 417 Gesandtschaften). Aber das ist nur der rationale Aspekt, dass 216 so noch nicht absehbar war. Der wahrscheinlichere Beweggrund der Römer, den Krieg weiterzuführen, lag in ihrer religiösen Disposition. Das Gemeinwesen der Römer war im 5. und 4. Jh. ständig von der Zerstörung durch Gallier und benachbarte Völker bedroht gewesen. Zum Glück für die Römer trat dieser Zustand nicht ein, von der Eroberung Roms nach der Schlacht an der Allia mal abgesehen. Interessanterweise fanden die Römer

Im Focus des Interesses sollen aber die Verluste der Aristokratie stehen. Unter den Gefallenen befanden sich der Konsul L. Aemilius Paullus, die Konsulare M. Minucius Rufus und Cn. Servilius Geminus, unter Umständen auch M. Aemilius Lepidus[996], und weitere namentlich nicht genannte Konsulare, Prätoren[997] und Ädile[998]. Ebenso starben die Quaestoren L. Atilius und L. Furius Bibaculus sowie 80 Senatoren und 29 Militärtribune[999].

---

den Grund für das Überleben und Prosperieren ihres Gemeinwesens nicht in ihrer militärischen Leistungsfähigkeit oder den Fähigkeiten ihrer Aristokraten, sondern in der exakten Befolgung religiöser Praktiken, die ihnen von den Vorfahren vorgegeben waren. Ihre mentale Stärke bezogen sie aus dem Glauben, durch die Erneuerung des Kontrakt mit den Göttern mit Hilfe von Sühneritualen einen mißlungenen Kriegsverlauf wieder positiv zu wenden und danach die Götter in einer Pflichtsituation waren, nun ihren Beitrag zum Sieg der Römer zu leisten (s. Linke (2000) S. 286-293; zu den Sühneritualen nach der Schlacht am Trasimenischen See [Liv. 22, 9, 7-10; Plut. Fab. 4] und Cannae [Liv. 22, 57, 2-3; Plut. Fab. 18]). Mit dieser Grundhaltung läßt sich ein Konflikt bis zur völligen physischen Vernichtung des eigenen Volkes ausfechten.
Qui antehae invicti fuerunt, pater optime Olympi, Hos et ego in pugna vici victusque sum ab isdem (Enn. ann. 184-185 Skutsch).

[996] Liv. 23, 30, 15 berichtet von *ludi funebres,* die seine drei Söhne für ihn veranstaltet hatten. Von den drei Söhnen Lucius, Marcus und Quintus ist nur für Marcus eine politische Karriere überliefert. Bei ihm handelt es sich vermutlich um den prominenten Konsul von 187, 175 und *princeps senatus* über die Dauer von sechs Lustren, mit Quellenangaben bei Klebs, RE I, 1 (1893) s. v. M. Aemilius Lepidus no. 68, S. 552f. Dass zwei weitere patrizische Söhne anscheinend kein Amt bekleideten, verwundert, wenn für die Aristokraten der *maximus honos* das wichtigste Lebensziel war. Aber die Überlieferung ist zu unvollständig, um Aussagen über ihren Verbleib zu treffen.

[997] Eutrop. 3, 10 berichtet, dass sich 20 Konsulare und Prätoren unter den Toten befunden hatten. Ihre Identifikation ist nicht möglich, aber einige Konsulare verschwinden aus der Überlieferung.

[998] Liv. 22, 49, 15-18.

[999] App. Hann. 25, 109 spricht vom Tod aller Militärtribune.

2. Die *lectio senatus* des Diktators M. Fabius Buteo

Um die Krisensituation zu verwalten, wurde der Diktator M. Iunius Pera ernannt, der den kurulischen Ädil Ti. Sempronius Gracchus zu seinem Magister Equitum bestellte. Ein Suffectkonsul wurde nicht gewählt[1000]. Um den Senat wieder in eine handlungsfähige Institution zu verwandeln, mussten seine Reihen aufgefüllt werden[1001]. Die letzte Zensur hatte im Jahr 220 stattgefunden, die nächste wäre erst im Jahr 214 vorgesehen gewesen. Solange wollte man offensichtlich nicht warten. Auf welche Art der Senat aufgefüllt werden sollte, war allerdings umstritten.

Sp. Carvilius Maximus[1002] (cos. 234, 228) regte an, aus jedem latinischen Stamm zwei Mitgliedern das römische Bürgerrecht zu verleihen und sie in den Senat zu wählen[1003]. Dieser Vorschlag hätte, so hoffte Carvilius, die Latiner zu einer engeren Bindung an Rom geführt. Die Idee des Carvilius stieß aber auf scharfe Ablehnung. Die Opposition, angeführt von Q. Fabius Maximus und T. Manlius Torquatus, verwarf diesen Gedanken, da angesichts der fatalen militärischen Lage, in der Rom ohnehin schon an der Treue seiner Bundesgenossen zweifeln müsste, diese Verfahrensweise zur völligen Auflösung führen würde. Torquatus erinnerte sogar an seinen Ahnen, welcher ein ähnliches Ansinnen der Latiner abgelehnt hatte[1004], und drohte, jeden Latiner, den er in der Curie antreffe, mit dem Schwert niederzustechen. Daraufhin wurde der Vorschlag nicht nur abgelehnt, sondern er sollte auch nach dem Willen

---

[1000] Ebenso wurden nach der *devotio* von P. Decius Mus 279 und dem Tod von M. Claudius Marcellus 208 keine Suffektkonsuln gewählt.

[1001] Ob für die Beschlussfähigkeit des Senates ein Quorum erforderlich war, ist unbekannt. Das früheste Quorum ist für das Jahr 207 überliefert; s. Liv. 28, 9, 5. Vgl. M. Bonnefond, Quorum et prise de décision dans le sénat romain aux deux dernières siècles de la république, in: C. Nicolet (Hg.), Du pouvoir dans l'antiquité: Mots et réalités. Cahiers du Centre Glotz I. Genf 1990, 129-151. Ryan (1998) S. 28 betont, dass für einen *frequens senatus* ein Drittel aller eingeschrieben Senatoren genügte, s. das *senatus consultum de Baccanalibus*: *noster decerneret, dum ne minus senator[i]bus C adesent, [quom e]a res cosoleretur* (ILLRP 511, Zeile 6; ähnlich Zeilen 8-9 und 17-18).

[1002] Sp. Carvilius Maximus gehört zu den wenigen erfolgreichen Konsularen aus der Zeit vor 218, welche im 2. Punischen Krieg nicht eingesetzt wurden, obwohl sie zweifellos auch nach Cannae noch politisch aktiv waren. Er gewann 234 eine große Schlacht gegen die Sarden und feierte einen Triumph. Die Scheidung von seiner Frau, welche mit ihrer Unfruchtbarkeit begründet wurde, erregte hohes Aufsehen (s. Dion. Hal. 2, 25, 7; Plut. Rom. 35; Val. Max. 2, 1, 4; vgl. auch A. Watson, The Divorce of Carvilius Ruga, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 33, 1965, 38-50). In seinem zweiten Konsulat 228 scheint er sich in Opposition zu seinem Kollegen Q. Fabius Maximus befunden haben. Während Fabius heftig gegen das Ackergesetz von C. Flaminius opponierte, verhielt sich Carvilius ausdrücklich zurückhaltend, d. h., dass er wahrscheinlich der Landverteilung des Volkstribunen zustimmte, vgl. R. Feig Vishnia, The Carvilii Maximi of the Republic. Athenaeum 84, 1996, 433-456.

[1003] Liv. 23, 22, 4-9.

[1004] Liv. 8, 5-6.

des Q. Fabius geheim gehalten werden[1005]. Ähnlich reagierte der Senat auf den Vorschlag einer Gesandtschaft aus Capua, die ihre Bündnistreue von dem Zugang zu einer Konsulstelle abhängig machte[1006].

Man einigte sich schließlich darauf, den ältesten Konsular und Zensorier M. Fabius Buteo (cos. 245, cens. 241) zum *dictator senatus legendi causa* zu ernennen. Buteo legte seiner *lectio* die Senatsliste von 220 zu Grunde. Die neuen Senatoren wurden nach drei Kriterien ausgewählt:

1. Alle Personen, welche seit 220 kurulische Ämter bekleidet hatten,
2. alle, welche plebejische Ämter bekleidet hatten und
3. alle, welche sich militärisch ausgezeichnet hatten, also eine feindliche Rüstung oder einen Bürgerkranz besaßen[1007].

[1005] Nach Ansicht des Fabius war also nicht die Entscheidung des Senates problematisch, sondern bereits das Ansinnen Capuas gefährdete das System.

[1006] Liv. 23, 7, 1-2; Sil. It. 11, 55-110. Ob es sich bei dieser Episode um eine Doublette des Anspruches der Latiner vom Jahr 340 handelte, die ebenfalls das Recht einforderten, eine Konsulstelle zu bekleiden (Liv. 8, 5, 5), kann wohl verneint werden. Der Wahrheitsgehalt der Überlieferung wird diskutiert bei Ungern-Sternberg (1975) S. 46-49, der die Forderung der Capuaner für authentisch hält. An der Argumentation gegen den Vorschlag des Carvilius und der Forderung der Capuaner kann man gut erkennen, dass die Stabilität des Bundesgenossensystems auf der Stärke der Hegemonialgewalt Roms beruhte. Selbst eine partielle Partizipation von Bundesgenossen würde als ein Zeichen von Schwäche der Zentralmacht betrachtet werden und zum Zusammenbruch des Systems geführt haben. Auch das Ausscheren einzelner Poleis aus dem Bündnissystem, wurde von Rom brutal bestraft, wie die Zerstörungen von Falerii (241) und Fregellae (125) belegen. Herfried Münkler (2005) S. 30-34 hat u. a. aus dem berühmten Melier-Dialog (Thuk. 5, 84-116; den Schlüsselsatz haben die Athener ausgesprochen: *Οὐ γὰρ τοσοῦτον ἡμᾶς βλάπτει ἡ ἔχθρα ὑμῶν ὅσον ἡ φιλία μὲν ἀσθενείας, τὸ δέ μῖσος δυνάμεως παράδειγμα τοῖς ἀρχομένοις δηλούμενον* [Thuk. 5, 95]) allgemeine Denkweisen der Logik von Imperien abgeleitet. Die Problematik des Ausstieges von Bündnispartnern lag weniger an dem Verlust ihrer geringen militärischen Unterstützung, sondern bildete einen Glaubwürdigkeitsverlust der imperialen Macht. Andere Poleis würden dem Beispiel folgen und das Vertragssystem würde binnen kürzester Zeit zerbröseln und die Machtkontrolle nur unter hoher militärischer Kraftanstrengung wieder herzustellen sein. Gravierender als die Nichtanerkennung der Befehlsgewalt der Hegemonialgewalt ist aber der Anspruch auf Gleichwertigkeit. Indem ein Bündnispartner meinte, den Vertrag kündigen und neu verhandeln zu können oder sich zur Neutralität verpflichtete, agierte er als selbständige Polis, die mit der Zentralmacht auf gleicher Augenhöhe verhandelte und damit ihre Überlegenheit in Frage stellte. Hier ergibt sich eine Mélange aus machtpolitischen Kalkül und erworbener Eitelkeit auf Seiten der Zentralgewalt. Die Hegemonialmacht kann das Verlangen einer subalternen "Kleinstadt" nicht positiv bewilligen, ohne dass sie ihre Überlegenheit selbst verleugnet. Damit erklärt sich die Brutalität der Athener, Spartaner, Römer u. a. gegen abgefallene Bundesgenossen. Während vormoderne Kriege bei allen denkbaren Grausamkeiten sich letztlich als ein Kräftemessen darstellten und geführt wurden, um Ansprüche durchzusetzen bzw. abzuwehren, stellte der Abfall von Bundesgenossen das System der Hegemonialmacht selbst in Frage. Feinde können begnadigt werden, wenn sie ihre Unterlegenheit akzeptieren. Systemgegner dürfen dagegen aus machtpolitischen Gründen nicht begnadigt werden. Insofern reagierten die Römer auf die Ansprüche Capuas und diverse Abfallbewegungen durchaus systemlogisch. Dass die nachvollziehbare Forderung der latinischen Kolonien auf einen Friedensschluß mit Karthago im Jahr 209 von den Konsuln als Abfall vom römischen Volk interpretiert wurde (Liv. 27, 9, 9: *sed apertam defectionem a populo Romano esse*), zeigt die Sensibilität des Senates auf die Forderungen der engsten Verbündeten, deren Bewilligung das fragile Bundesgenossensystem gefährden konnte. Der Zusammenschluß mehrerer latinischer Kolonien, die ihre Meinungen gegenüber dem Senat bündelten und gemeinsam vortrugen, war schlichtweg nicht akzeptabel. Auch die gemeinsame Formulierung von Ansprüchen der engsten Verbündeten, wurde nicht als Meinungsbildung von Gemeinschaften verstanden, die am Erfolgsmodell "Rom" partizipierten, sie an den Senat herantrugen und sich für weitere Entwicklungen engagierten. Die Einstellung selbst, nämlich Vorschläge zu machen und damit in den politischen Prozess in Rom einzugreifen, wurde bereits vom Senat als Verrat empfunden. Die Reaktionen Roms auf vermeintliche Abfallbewegungen bzw. angenommenen Ungehorsamkeiten unterschied sich damit nicht von anderen imperialen Mächten.

Den Ausführungen bei Livius ist zu entnehmen, dass alle Personen, welche diese Kriterien erfüllten, in den Senat eingeschrieben und keine Anwärter ausgeschlossen wurden[1008]. Nachdem alle Anwärter eingeschrieben waren, ergab sich die Zahl von 177 neuen Senatoren. Es wird nach der Schlacht bei Cannae von mindestens 80 gefallenen Senatoren berichtet. Wenn man die vorherigen Gefechte an der Trebia und am Trasimenischen See berücksichtigt, bei denen keine getöteten Senatoren erwähnt werden, obwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit von senatorischen Verlusten auszugehen ist, dürfte die Zahl von gefallenen Senatoren etwas höher anzusetzen sein. Trotzdem entsteht eine deutliche Diskrepanz zwischen den Verlusten und der Neuaufnahme von 177 Personen[1009] in den Senat.

In den Jahren von 219 bis 216 gab es acht kurulische und acht plebejische Ädile, welche vermutlich davon ausgehen konnten, bei der nächsten *lectio* in den Senat eingeschrieben zu werden. Des Weiteren existierten 40 Volkstribune, von denen einige mittlerweile eine Ädilität bekleidet hatten, und andere, welche diese Sicherheit nicht besaßen, da erst mit der *lex Atinia* ihre Senatsmitgliedschaft vorgeschrieben wurde[1010]. Die Prätoren dieser Jahre waren sicher schon längst Senatoren. Wenn

---

[1007] Liv. 23, 23, 3-8: *Quae immoderata fors, tempus ac necessitas fecerit, iis se modum impositurum; nam neque senatu quemquam moturum ex iis; quos C. Flaminius L. Aemilius censores in senatum legissent; transcribi tantum recitarique eos iussurum, ne penes unum hominem iudicium arbitriumque de fama ac moribus senatoriis fuerit; et ita demortuorum locum sublecturum, ut ordo ordini, non homini praelatus videretur. Recitato vertere senatu, inde primos in demortuorum locum legit, qui post L. Aemilium C. Flaminium censores curulem magistratum cepissent necdum in senatum lecti essent, ut quisque eorum primus creatus erat; tum legit, qui aediles, tribuni plebis, quaestoresve fuerant; tum ex iis, qui non magistratus cepissent, qui spolia es hoste fixa domi haberent aut civicam coronam accepissent. Ita centum septuaginta in senatum lectis…* . Die Unterscheidung zwischen Senatoren, die ein kurulisches Amt bekleidet hatten und im Senat saßen und den ehemaligen Magistraten, die zwar ein Amt bekleidet hatten, aber wegen einer fehlenden *lectio* noch nicht eingeschrieben waren, zeigt sich auch in der Aufzählung der Gefallenen bei Cannae; Liv. 22, 49, 15-17: *octoginta praeterea aut senatores aut, qui eos magistratus gessisent, unde in senatum legi deberent, cum sua voluntate milites in legionibus facti essent*, s. Ryan (1998) S. 155-162.

[1008] Trotzdem findet sich bei Humm (2005) S. 204-208 die Auffassung, dass es Buteos Aufgabe war, den Senat wieder auf die formelle Stärke von 300 Mitgliedern aufzufüllen, und dass er nach Erfüllung dieser Zahl seine *lectio* abgebrochen habe. Dies widerspricht sowohl dem Inhalt als auch dem Sinn des Liviustextes, s. die ausführliche Argumentation bei M. Jehne, The rise of the consular as a social type in the third and second centuries BC, in: H. Beck / A. Dupla / M. Jehne / F. Pina Polo (Hgg.), Consuls and Res Publica, Cambridge 2011, 211-231, S. 222 A. 53.

[1009] Liv. per. 23 gibt 197 Männer aus dem Ritterstand an. Hill (1952) S. 41 hält diese Zahl für korrekt. Aber es ist wohl die Annahme von 177 Personen glaubwürdiger, da es sich bei der *periocha* vermutlich um eine Verschreibung des Epitomators handelt.

[1010] Die Rogation der *lex Atinia* ist nicht sicher datierbar. Die Auffassung von R. Develin, The Atinian Plebiscite, Tribunes and the Senate, CQ 28, 1978, 141-144, dass die *lex Atinia* im Zusammenhang mit der *lectio* des Fabius Buteo steht, hat sich nicht durchgesetzt, s. den Widerspruch von Rachel Feig Vishnia, Lex Atinia de tribunis plebis in senatum legendis, MH 46, 1989, 163-176, die für das Jahr 131 plädiert. Niccolini (1934) S. 129 argumentiert mit der Konjektur von Liv. frg. Oxyrh. 50, Z. 108-109*: [de tribunis plebis] lat[a est] l[ex] At[inia]* für das Jahr 149. Die Livius-Ausgabe in der Sammlung Tusculum Bd. 45 hrsg. von H.-J. Hillen folgt dieser Konjektur, wobei sie Fehler in der Auflösung aufweist. Das Fragment ist allerdings zu trümmerhaft erhalten, als dass die Konjektur zwingend wäre. Mommsen, RSt. Bd. III, S. 862 A. 1 folgert aus einer Zeile der *lex repetundarum*: *[quis]que eorum eum mag(istratum) coiperit, facito utei (quadringentos quinquaginta) viros ita legat, quei ha[c civitate ---, d]um ne quem eorum legat, quei tr(ibunus) pl(ebis), q(uaestor)…*(CIL I² 583, Z. 16;

man also von 56 ehemaligen Magistraten ausgehen kann, bedeutet dies, dass ungefähr 121 Personen Senatoren wurden, welche dieses Ziel weder ins Auge gefaßt hatten noch sich bisher durch die Bekleidung von Ämtern, sondern allein durch Leistung ausgezeichnet hatten. Dass sich Buteo bei der Auswahl der Kriterien nicht nur auf die ehemaligen Magistrate konzentrierte, zeigt auch, dass die Verluste im Senat wesentlich höher waren als die 80 Senatoren, welche Livius angibt. Falls die Verluste im Senat auch nur annähernd der Zahl der Neueinschreibungen entsprachen, bedeutet dies, dass abgesehen von den Verlusten in der Führungsschicht, nahezu der gesamte Mittel- und Unterbau im Senat ausgelöscht wurde und mit Personen, die nur unzureichend mit der politischen Grammatik der Nobilität vertraut waren, ergänzt worden war[1011].

Crawford Bd. I (1996) S. 67), dass der Ausschluß der Volkstribune und Quaestoren aus der Geschworenenliste bedeutet, dass sie keine Senatoren gewesen waren. Da die Rogation der *lex repetundarum* in den Zeitraum 123/122 datiert wird, ergäbe sich ein sehr später Datierungsansatz für die *lex Atinia*. Lintott (1992) S. 117 folgt der Argumentation von Mommsen. Dagegen relativiert Crawford Bd. I (1996) S. 99 zu Recht diese Passage der *lex repetundarum*. Er weist daraufhin, dass die Volkstribune in den Jahren 123/122 bereits das Recht besaßen im Senat zu sitzen, der *auctor* der *lex repetundarum* aber Wert darauf legte, dass die gewesenen Volkstribune erst von den nächsten Zensoren in die Senatsliste aufgenommen werden sollten, bevor sie als Senatoren in die Geschworenenliste eingetragen werden. Astin (1967) S. 354-355 verbindet die *lex Atinia* mit dem Volkstribunat des C. Atinius Labeo im Jahr 131, eine Ansicht, der ich mich anschließen möchte. Dass Volkstribunat des C. Atinius Labeo wird überliefert von Plin. n. h. 7, 143; Liv. per. 59; Cic. dom. 123; zur *lex Atinia* bei Gell. 14, 8, 2, der Ateius Capito zitiert: *Nam et tribunis, inquit, plebis senatus habendi ius erat, quamquam senatores non essent ante Atinium plebiscitum.* Wahrscheinlich wurden aber nach der Aufnahme aller Volkstribune durch Fabius Buteo auch in den nächsten Lustren zumindest der überwiegende Teil aller Volkstribune bei der *lectio senatus* berücksichtigt. Vielleicht war die Senatsmitgliedschaft seitdem die Regel, die legalistische Festschreibung fand aber erst 131 statt, weil C. Atinius Labeo seinen Ausschluß aus dem Senat bzw. seine Nichtberücksichtigung bei der Erstellung der Senatsliste und damit gewissermaßen den Verstoß gegen die Tradition durch den Zensor Q. Caecilius Metellus verhindern wollte. Dabei machte natürlich der Zensor nur von seinem wesentlich älteren Recht Gebrauch, der Zusammenstellung des Senats. Insofern kollidierten zwei Traditionen miteinander, wobei der Konflikt letztlich nur durch die Legislation eines *mos* gelöst wurde.

[1011] Das galt umso stärker, wenn die normale Größe des Senats deutlich unter 300 Senatoren lag, wie T. Cornell, The Lex Ovinia and the Emancipation of the Senate, in: Ch. Bruun (Hg.), The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c. 400-133 B.C. Rome 2000, 69-89 behauptet.

3. Das Sterben der Aristokraten

Die meisten Publikationen betonen die Verluste der Aristokraten bei Cannae, ohne die weiteren Gefallenen zu beachten[1012]. Dabei bedeutete der 2. Punische Krieg neben den Bürgerkriegen den größten Aderlaß der römischen Aristokratie. In diesem Abschnitt werden alle Senatoren aufgeführt, die im Kampf fielen, eines natürlichen Todes starben oder wegen körperlicher Gebrechen nicht mehr im Kampf gegen Hannibal zur Verfügung standen. Damit soll der gewaltige personelle Einschnitt des Senates verdeutlicht werden, um in späteren Kapiteln die Schlußfolgerungen daraus zu ziehen.

Nach der Schlacht von Cannae wurde noch im Jahr 216 der designierte Konsul für 215, L. Postumius Albinus (cos. 234, 229), von den Galliern erschlagen. Der Konsular M. Atilius Regulus (cos. 227, 217) lehnte bereits 215 eine erneute Amtsbekleidung wegen seiner Altersschwäche ab. Im Jahr 212 musste Cn. Fulvius Flaccus (praet. 212) nach einer Niederlage gegen Hannibal ins Exil gehen. Besonders schmerzlich erwies sich der Tod des einzigen Senators, der zu der Generation gehörte, die erst während des Hannibalkrieges zum Konsulat gelangte und gleich zweimal das Konsulat bekleidete. Der militärisch begabte Konsular Ti. Sempronius Gracchus hatte in den Jahren 215 und 213 das Konsulat innegehabt. Er fiel in den Kämpfen bei Capua im Jahr 212.

Das Jahr 211 erwies sich als verhängnisvoll. Die Konsulare App. Claudius Pulcher (cos. 212), P. Cornelius Scipio (cos. 218) und Cn. Cornelius Scipio (cos. 222) fielen gegen Hannibal bzw. seinen Bruder Hasdrubal in Spanien. Die Dezimierung der Führungsgruppe setzte sich auch im folgenden Jahr fort. So wurde der Konsul von 211, Cn. Fulvius Centumalus, in der Schlacht von Herdoneia von den Scharen Hannibals erschlagen. Der bereits zwei Mal von den Zenturiatkomitien zum Konsul nominierte T. Otacilius Crassus (praet. 217, 214) starb vor Sizilien. Im selben Jahr sah sich der Konsular T. Manlius Torquatus (cos. 235, 224) wegen seiner Altersblindheit nicht mehr in der Lage, ein militärisches Kommando zu übernehmen. Der Tiefpunkt wurde im Jahr 208 erreicht, als beide Konsuln, der Kriegsheld M.

[1012] Meines Wissens hat nur R. M. Haywood, Studies on Scipio Africanus, Baltimore 1933, S. 49f. den Gefallenen nach Cannae größere Beachtung geschenkt, wobei er nur die gefallenenen Amtsinhaber berücksichtigte, während die ehemaligen Magistrate, die bereits den *maximus honos* innegehabt hatten, unberücksichtigt blieben.

Claudius Marcellus (cos. 222, 215, 214, 210, 208) und sein Kollege T. Quinctius Crispinus, von Hannibal in einen Hinterhalt gelockt wurden und ihren Verletzungen erlagen.

In der folgenden Tabelle sind alle Senatoren aufgelistet, die aus militärischen, juristischen bzw. biologischen Gründen für den Kampf gegen Hannibal nicht mehr zur Verfügung standen. Die Liste ist chronologisch nach dem Jahr des Ausfalls geordnet.

Jahr	Name+Ämter	Ursache	Quelle
225	C. Atilius Regulus (cos. 225)	fällt gegen Gallier	Polyb. 2, 28; Plin. n. h. 3, 138; Oros. 4, 13, 5-10; Zon. 8, 20
221	L. Caecilius Metellus (cos. 251, 247, dic. 224)	verstorben	Plin. n. h. 7, 157
219	M. Livius Salinator (cos. 219)	Zieht sich nach verlorenem Prozeß ins Privatleben zurück; kehrte aber im Jahr 215 nach Rom zurück und bekleidete das Konsulat im Jahr 207	Frontin. strat. 4, 1, 45; Auct. de vir. ill. 50, 1; Liv. 27, 34, 4; Val. Max. 4, 2, 2; Sil. It. 15, 597
218	C. Lutatius Catulus (cos. 220)	gerät in Gefangenschaft der Gallier	Polyb. 3, 40
	C. Servilius Geminus (praet. vor 218)	gerät in Gefangenschaft der Gallier	Polyb. 3, 40
217	C. Flaminius (cos. 223, 217)	fällt gegen Hannibal	Polyb. 3, 82-84; Liv. 22, 6, 1-5
	C. Centenius (pro praet. 217)	fällt gegen Hannibal	Polyb. 3, 86; Liv. 22, 8, 1
	Ti. Sempronius Blaesus (quaest. 217)	fällt während eines Plünderungszuges in Nordafrika	Liv. 22, 31, 5
	C. Fulvius (quaest. 218)	wird von den Ligurern gefangengenommen und an Hannibal übergeben	Liv. 21, 59, 10

	L. Lucretius (quaest. 218)	wird von den Ligurern gefangengenommen und an Hannibal übergeben	Liv. 21, 59, 10
216	L. Aemilius Paullus (cos. 219, 216)	fällt gegen Hannibal	Liv. 22, 49, 12
	Cn. Servilius Geminus (cos. 217)	fällt gegen Hannibal	Liv. 22, 49, 15-16
	M. Aemilius Lepidus (cos. 232, 221)	fällt gegen Hannibal	Liv. 23, 30, 15
	M. Minucius Rufus (cos. 221, mag. eq. 217)	fällt gegen Hannibal	Liv. 22, 49, 15-16
	M. Atilius Regulus (cos. 227, 217)	fällt gegen Hannibal	Polyb. 3, 116
	L. Atilius (quaest. 216)	fällt gegen Hannibal	Liv. 22, 49, 15-16
	L. Furius Bibaculus (quaest. 216)	fällt gegen Hannibal	Liv. 22, 49, 15-16
	Q. Aelius Paetus (praet?, pont.)	fällt gegen Hannibal	Liv. 23, 21, 7
	L. Postumius Albinus (cos. 234, 229, cos. Des. 215	fällt gegen die Gallier	Liv. 23, 24, 6-13; Polyb. 3, 118; Frontin. strat. 1, 6, 4
	P. Scantinius (pont.)	fällt gegen Hannibal	Liv. 23, 21, 7
	80 Senatoren und weitere ungenannte Konsulare	Cannae	Liv. 23, 30, 15
213	P. Furius Philus (cos. 223, cens. 214)	verstorben	Liv. 25, 2, 2
	L. Cornelius Lentulus Caudinus (cos. 237, Pont. max. ab 221)	verstorben	Liv. 25, 2, 2
	C. Papirius Maso (cos. 231)	verstorben	Liv. 25, 2, 2
212	Cn. Fulvius Flaccus (praet. 212)	geht nach der Niederlage bei Herdonea ins Exil	Liv. 26, 3, 6-11

	Ti. Sempronius Gracchus (cos. 215, 213)	fällt bei Capua	Liv. 25, 15, 10-16; Polyb. 8, 35
211	App. Claudius Pulcher (cos. 212)	erliegt bei der Belagerung von Capua seinen Verletzungen	Liv. 26, 5-7; Polyb. 8, 7
	P. Cornelius Scipio (cos. 218)	fällt gegen Hasdrubal	Liv. 25, 32-36
	Cn. Cornelius Scipio (cos. 222)	fällt gegen Hasdrubal	Liv. 25, 32-36
	T. Otacilius Crassus (praet. 217, 214)	verstorben	Liv. 26, 23, 7-8
	Sp. Carvilius Maximus (cos, 234, 228)	verstorben	Liv. 26, 23, 7-8
	M. Pomponius Matho (cos. 233 o. 231)	verstorben	Liv. 26, 23, 7-8
	M'. Aemilius Numida (Xvir seit 249)	verstorben	Liv. 26, 23, 7
210	Cn. Fulvius Centumalus (cos. 211)	fällt gegen Hannibal	Liv. 27, 1, 4-15; Frontin. strat. 2, 5, 21
	Ti. Sempronius Longus (cos. 218)	verstorben	Liv. 27, 6, 15
	L. Veturius Philo (cos. 220, cens. 210)	verstorben	Liv. 27, 6, 17-18; 27, 34, 5-6
	T. Manlius Torquatus (cos. 235, 224)	lehnt Konsulat wegen Altersschwäche ab	Liv. 26, 22, 6
	M. Aemilius Papus (curio maximus)	verstorben	Liv. 27, 6, 16
209	Q. Mucius Scaevola (cos. 220?, praet. 215):	verstorben	Liv. 27, 8, 4
208	M. Claudius Marcellus (cos. 222, 215, 214, 210, 208)	fällt gegen Hannibal	Liv. 27, 26-27; Polyb. 10, 32; Val. Max. 1, 6, 9; Plut. Marc. 29
	T. Quinctius Crispinus (cos. 208)	fällt gegen Hannibal	Liv. 27, 26-27; Polyb. 10, 32; Val. Max. 1, 6, 9; Plut. Marc. 29

207-203	Q. Fabius Maximus (cos. 213)	verstorben	Zur *laudatio funebris* die sein Vater gehalten hat: Cic. Cato 12; nat.deor. 3, 88; Tusc. 3, 70; ad fam. 4, 6, 1; Plut. Fab. 1, 8; 24, 6
205	M. Aemilius Regillus (praet. 217)	verstorben	Liv. 29, 38, 6
	Q. Fulvius Flaccus (cos. 237, 224, 212, 209)	letzte Erwähnung, vermutlich bald darauf verstorben	Liv. 28, 45, 2-7
204	M. Pomponius Matho (cos. 231?)	verstorben	Liv. 29, 38, 7
203	Q. Fabius Maximus (cos. 233, 228, 215, 214, 209)	verstorben	Liv. 30, 26, 7
	M. Livius Salinator (cos. 219, 207, cens. 204)	letzte Erwähnung	Liv. 30, 23, 1f.
202	T. Manlius Torquatus (cos. 235, 224)	verstorben	Liv. 30, 39, 6

Das Problem lag aber nicht allein in den Verlusten der Nobilität, sondern in der erschwerten Heranbildung von geeignetem Nachwuchs. Wegen der vielen Iterationen von Fabius Maximus, Claudius Marcellus und Fulvius Flaccus gab es für engagierte *nobiles* nur wenige Möglichkeiten, das Konsulat zu erreichen. Alle drei Personen bekleideten zusammen von 215 bis 208 neun Konsulate. Von 218 bis 208 gelangten daher nur zehn neue Personen ins Konsulat. Das tragische Moment war, dass von diesen zehn Konsularen auch noch acht starben[1013]. Während also die Rekrutierung neuer Feldherren durch die drei Helden des Krieges stark beeinträchtigt wurde, sind die wenigen Aufsteiger durch Hannibal eliminiert worden. Da Fabius und Fulvius (Marcellus fiel 208) auch nicht jünger wurden und seit 208 kein militärisches

[1013] P. Cornelius Scipio (cos. 218), Ti. Sempronius Longus (cos. 218), Cn. Servilius Geminus (cos. 217), Ti. Sempronius Gracchus (cos. 215, 213), Q. Fabius Maximus (cos. 213), App. Claudius Pulcher (cos. 212), Cn. Fulvius Centumalus (cos. 211) und T. Quinctius Crispinus (cos. 208). Überlebt hatten nur C. Terentius Varro (cos. 216) und P. Sulpicius Galba (cos. 211, 200).

Amt mehr ausführen konnten, ergab sich ab diesem Jahr ein empfindlicher Engpaß an bewährten Konsularen.

Der Mangel an Konsularen läßt sich auch sehr gut an der Vergabe der Zensuren ablesen. Im Jahr 215 wurden die Konsulare M. Atilius Regulus (cos. 227, 217) und P. Furius Philus (cos. 223, praet. 216) zu Zensoren gewählt. Ein Erfolg war ihnen beschieden, als sie, im Bewußtsein der prekären personalen Lage, M. Livius Salinator (cos. 219) aus dem selbstgewählten Exil „zurückbaten". Es war sein Verdienst, dass die Schlacht am Metaurus zu Gunsten der Römer ausging. Die Vereinigung der Heere Hannibals und Hasdrubals hätte vermutlich den Untergang der Römer bedeutet. Da Furius im Amt starb, blieb aber das Lustrum unvollendet und Atilius musste zurücktreten.

Bereits kurz nach Amtsantritt der Zensoren L. Veturius (cos. 220) und P. Licinius Crassus (aed. 212) im Jahr 210 verstarb Veturius. Dass schon im Jahr 210 das Zensorenkollegium nur mit einem Konsular und einem Ädil besetzt werden konnte, wobei der Konsul so gebrechlich war, dass er kurz darauf verstarb, verdeutlicht die dünne Personaldecke. Die militärische Situation verlangte dringend einen neuen Zensus, um die Zahl der wehrfähigen Bevölkerung festzustellen, sodass bereits im folgenden Jahr zwei neue Zensoren gewählt wurden. Es gab offensichtlich keinen einzigen Konsular, der zur Verfügung stand. Daher wurden mit P. Sempronius Tuditanus (aed. 214) und M. Cornelius Cethegus (aed. 213) zwei Personen im folgenden Jahr 209 zu Zensoren bestimmt, die bisher nur die Ädilität bekleidet hatten[1014].

Nachweisbar lebten im Jahr 208 noch acht Konsulare: P. Sulpicius Galba (cos. 211), M. Valerius Laevinus (cos. 220, 210), C. Terentius Varro (cos. 216), M. Livius Salinator (cos. 219, 207), Q. Fulvius Flaccus (cos. I 237) und Q. Fabius Maximus (cos. I 233). Da Sulpicius, Valerius, Terentius und Fulvius prorogierte Imperien besaßen[1015], hielten sich nur Fabius Maximus und vielleicht Livius (der sein zweites Konsulat im Jahr 207 bekleidete) in Rom auf[1016]. Um das Jahr 208 war demzufolge eine konsulare Rangklasse im Senat praktisch nicht mehr vorhanden!

[1014] Sie warfen M. Caecilius Metellus aus dem Senat, da er nach der Schlacht von Cannae den Krieg verloren gab und zum Verlassen Italiens riet (dazu R. J. Evans, Was M. Caecilius a Renegade? A Note on Livy 22, 53, 5. AClass 32. 1989, 117-121) und konnten endlich ein Lustrum vollenden.

[1015] S. Broughton, MRR I für das Jahr 208.

[1016] Das ist auch die Erklärung für die vorherrschende Stellung des Fabius Maximus in dieser Zeit. Nicht nur auf Grund seines Rangs, sondern auch als praktisch einziger anwesender Konsular im Senat dominierte er die Politik. Vgl. die große Anzahl seiner Reden, aufgelistet von Ryan (1998), S. 358f.

4. Die Ämtervergabe von 208 bis 197

Die gewonnene Schlacht am Metaurus im Jahr 207 führte zu einer Entspannung der militärischen Lage, zumal sich Hannibal seit 207 eher defensiv verhielt. Von nun an läßt sich der zügige Aufbau einer neuen Führungsschicht beobachten, wobei nun die Chancen für eine schnelle politische Laufbahn besonders gut waren und offenbar ausgewählte *nobiles* außergewöhnlich protegiert wurden. Im Zeitraum zwischen 208 und 197 gab es acht Konsuln, welche die Prätur übersprungen hatten[1017]. Die schnelle Förderung dürfte z. T. in der Ausnahmesituation aller Personen begründet sein. Drei von ihnen[1018] waren als *privati* mit prokonsularischem Imperium nach Spanien gegangen und hatten sich dort militärisch bewährt. Nach ihrer Rückkehr wäre es Angesichts der prekären Situation sicherlich unsinnig gewesen, sie erst zur Bekleidung der Prätur zu bewegen. Zwei andere, Q. Caecilius Metellus und C. Servilius Geminus, hatten in den Jahren 209 / 208 die Ädilität kontinuiert[1019] und beide sind zum Magister Equitum eines *dictator comitiorum habendorum causa* ernannt worden. Die Bekleidung des Magister Equitum ermöglichte dem Wahldiktator, dem *populus* den ausgewählten Kandidaten für das Konsulat vorzustellen, wie folgende Tabelle der *magistri equitum* von 216 bis 200 demonstriert:

Jahr	Magister Equitum	Ämter	Als ME gewählt
216	Ti.Sempronius Gracchus	aed. curul. 216	cos. 215
213	Q. Fulvius Flaccus	cos. 237, 224	cos. 212[1020]

[1017] 206 Q. Caecilius Metellus, 205 P. Cornelius Scipio, 202 M. Servilius Geminus, 201 Cn. Cornelius Lentulus, 199 L. Cornelius Lentulus, 198 T. Quinctius Flamininus und P. Aelius Paetus und 197 C. Cornelius Cethegus.

[1018] P. Cornelius Scipio, L. Cornelius Lentulus und C. Cornelius Cethegus. Natürlich war es vor der Erhöhung der Präturen auf vier Stellen im Jahr 227 ohnehin nicht möglich, dass die Prätur vor dem Konsulat bekleidet werden musste. Aber die Außergewöhnlichkeit der angeführten Karrieren, demonstriert die Ausnahmesituation und personelle Krise der Nobilität während des 2. Punischen Krieges.

[1019] Die mehrmalige Bekleidung der Ädilität war vielleicht keine Seltenheit. Leider sind wir über die Ädile sehr schlecht informiert. Bekannt ist aber, dass auch App. Claudius Caecus zweimal die kurulische Ädilität bekleidet hatte (Inscr. It. XIII, 3 Nr. 79: *aed(ilis) cur(ulis) II*). Ebenso berichtet Liv. 22, 26, 3, dass C. Terentius Varro zweimal die Ädilität innehatte. Broughton datiert die erste Ädilität in das Jahr 220, s. Broughton, MRR I, S. 236. Da die Ämterlaufbahn im 3. Jh. kaum Normierungen kannte, dürfte die mehrmalige Bekleidung der Ädilität weitaus öfter vorgekommen sein als uns bekannt ist.

[1020] Ob hinter der Bekleidung des Magister Equitum durch den dienstältesten Konsular ein Kalkül steckte, ist unklar.

210	P. Licinius Crassus	aed. cur. 212	cos. 210
208	C. Servilius Geminus	aed. pleb. 209 aed. cur. 208	Als die Invasion des Hasdrubal drohte, wurde der erfahrenere Livius Salinator dem Servilius vorgezogen (Liv. 27, 34, 1f).
207	Q. Caecilius Metellus	aed. pleb. 209 aed. cur. 208	cos. 206
203	M. Servilius Geminus	aed. cur. 204	cos. 202
202	P. Aelius Paetus	aed. pleb. 204 praet. 203	cos. 201

Allein die Laufbahn von P. Aelius Paetus läßt sich nicht mit den gleichen Argumenten erklären. Einer seiner Vorfahren, P. Aelius Paetus, hatte das Konsulat im Jahr 337 bekleidet, war Magister Equitum im Jahr 321 und gehörte zu den ersten Plebejern im Augurenkollegium seit dem Jahr 300. Ein weiterer Ahne hatte auch das Konsulat im Jahr 286 inne. Dies dürfte aber nicht für eine Zugehörigkeit zum inneren Kreis der Adligen ausgereicht haben. Aber vielleicht genügten seine individuellen Fähigkeiten für eine Förderung durch einflußreichere Aristokraten. Über seine frühen Jahre ist nichts bekannt. Die erste Nachricht ist die knappe Erwähnung seiner Ädilität[1021]. Zusammen mit seinem Bruder Sextus Aelius (cos. 198, cens. 194) gehörte er zu den ersten großen Rechtsgelehrten in Rom. Ihr Hauptwerk war die „Tripertita“, die die Zwölftafelgesetze und juristische Formulare sammelte. Sextus Aelius wurde bereits von Ennius gerühmt[1022] und noch Pomponius würdigte das Werk der Aelii[1023]. Insofern läßt sich die Karriere beider Brüder auf ihre umfassenden Kenntnisse der Jurisprudenz zurückführen, die ihnen als Angehörige einer mäßig erfolgreichen Familie dennoch große Aufmerksamkeit sicherte[1024].

Die außergewöhnliche Bekleidung von Ämtern war mit dem Sieg im 2. Punischen Krieg aber nicht beendet, sondern drohte sich zu verfestigen. Die Bewerbung von T.

[1021] Liv. 29, 38, 5.

[1022] Cic. de rep. 1, 18, 30 (=Enn. Ann. 331 Vahlen): *Egregie cordatus homo, catus Aelius Sextus*.

[1023] Pompon. Dig. 1, 2, 2, 38: *extat illius liber qui inscribitur "tripertita": qui liber veluti cunabula iuris continent; tripertita autem autem dicitur, quia lege XII tabularum praeposita iungitur interpretation, deinde subtextitur legis actio*.

[1024] S. auch Cic. Brut. 78; de orat. 1, 198 ; 1, 212; 3, 133 ; Tusc. 1, 18; de rep. 1, 18 und zur Interpretation der Bedeutung der Juristen, s. Wieacker (1988) S. 536f.

Quinctius Flamininus im Jahr 199 bildete den Höhepunkt dieser Entwicklung[1025], obwohl ein Jahr später noch ein *nobilis* ohne Bekleidung der Prätur zum Konsul gewählt wurde[1026]. Während der Bewerbung von Flamininus erhoben zwei Volkstribune Einspruch gegen seine Wahl zum Konsul. Sie warfen Flamininus vor, er wolle das Konsulat unmittelbar an die Quästur anschließen, er überspränge die Ädilität und die Prätur, in denen man die Qualifikation für das höchste Amt erlange, und sie schlossen allgemein, dass die *nobiles homines* bemüht seien, sich dadurch Vorteile gegenüber ihren Mitbewerbern zu verschaffen[1027]. Der Vorwurf, das Konsulat *ex quaestura* erreichen zu wollen, war zwar gerechtfertigt, war aber letztlich nur die Konsequenz der Entwicklung, an welche sich unmittelbar das zweite Argument anschließt. Denn wie oben gezeigt wurde, hatten fast alle Konsuln[1028] des letzten Jahrzehnts gerade erst die Ädilität bekleidet, erbrachten aber damit dennoch die Voraussetzung für die Bekleidung des Konsulats. Bei Flamininus war dies nicht der Fall gewesen und die *tribuni plebis* M. Fulvius und M‘. Curius[1029] erachteten es offenbar als notwendig, einer Tendenz Einhalt zu gebieten, in der der einzige Qualifikationsnachweis der erworbene Status durch die Vorfahren darstellte.

Wenn von den 50 Prätoren[1030] der Jahre 207 bis 197 nur 14 das Konsulat erreichten, während im selben Zeitraum sieben Konsuln die Prätur übersprangen, d. h. fast ein Drittel der 22 Konsuln, erscheint die Prätur als Endstation für viele Senatoren. Dementsprechend hoch dürfte der Druck von "Unten" gewesen sein. Da unter den Prätoriern auch viele *nobiles* waren, welche sich Chancen auf das Konsulat ausrechnen konnten, waren sie sicher nicht glücklich über diese Form der Ämtervergabe. Sie drohte sich zu stabilisieren und das obwohl der disziplinierende Druck in der Existenzfrage des 2. Punischen Krieges mit dem Sieg gegen Hannibal beendet war. Es bildeten sich hier zwei Ämterlaufbahnen heraus. Die erste führte von der Ädilität direkt zum Konsulat, während die andere bei der Prätur endete. Natürlich konnten auch Prätorier noch das Konsulat erreichen, aber dieses Ziel erforderte einen höheren Aufwand für die Kandidaten. Der Ämterstau zeigt sich auch in den

[1025] Plut. Flam. 2, 2; Liv. 32, 7, 10; zum Beginn der Ämterlaufbahn des Flamininus, s. Pfeilschifter (2005) S. 52-67.

[1026] C. Cornelius Cethegus (cos. 197) hatte vor seinem Konsulat im Jahr 198 ebenfalls keine Prätur bekleidet.

[1027] Liv. 32, 7, 10: *iam aedilitatem Präturamque fastidiri nec per honorum gradus documentum sui dantes nobiles homines tendere ad consulatum, sed transcendendo media summa imis continuare*.

[1028] Die Ausnahme war P. Sulpicius Galba (cos. 211).

[1029] Beide Volkstribune sind nicht mit Sicherheit zu identifizieren. M'. Curius ist ansonsten völlig unbekannt, während es mehrere Personen gab, welche mit M. Fulvius identisch sein könnten, so M. Fulvius Nobilior (cos. 189), M. Fulvius Centumalus (praet. 192) oder M. Fulvius Flaccus (*triumvir coloniis deducendis* im Jahr 184).

[1030] Dazu gehören auch die sechs Prätoren, welche nach der Erweiterung der Präturen 197 gewählt werden konnten.

häufigen Iterationen der Prätur[1031]. Offenbar versuchten einige Senatoren, welche überwiegend nicht zur Nobilität gehörten, ihre Chancen durch eine zweite Bekleidung der Prätur zu erhöhen. Von acht Prätoriern, die in den Jahren von 202-172[1032] das Amt iterierten, war immerhin vieren der Erfolg beschieden, kurz nach ihrer zweiten Prätur das Konsulat zu erreichen[1033].

Die bevorzugte Behandlung einiger *nobiles*, diente meines Erachtens dem zügigen Aufbau einer neuen Führungsschicht innerhalb des Senats. Ausgesucht wurden Männer, welche aus nobilitären Verhältnissen stammten, sich innerhalb ihrer Standesgenossen schon hervorgetan hatten und auf Grund jahrelangen Einsatzes in militärischen Kommanden außer Stande gewesen sind, sich in Rom um Ämter zu bewerben. Mittlerweile hatten diese Personen aber ein Alter erreicht, in dem eine Kandidatur für das Konsulat in Frage gekommen wäre.

Als unabdingbar für das Konsulat wurde die Bekleidung der Ädilität angesehen. Deutlich wird dies in der Reaktion auf die Bewerbung des Flamininus, der nur Quaestor gewesen war, wie auch im „positiven“ Sinn bei L. Cornelius Lentulus. Er wurde 206 als *homo privatus* zum Nachfolger von Cornelius Scipio in Spanien bestimmt und mit einem prokonsularischen Imperium betraut[1034]. Bis dahin hatte er noch kein kurulisches Amt innegehabt. Im Jahr 205 wurde er in Abwesenheit zum kurulischen Ädil gewählt, ohne dass er das Amt hätte ausüben können. Er verblieb während seiner Amtszeit als Ädil in Spanien[1035]. Gleiches gilt auch für seinen Nachfolger C. Cornelius Cethegus, der während seiner Zeit in Spanien, im Jahr 199 zum Ädilen gewählt wurde[1036] und 197 das Konsulat erreichte. Aus der Ausnahme entwickelte sich eine Regel. Es scheint offensichtlich, dass die Wahl zum kurulischen Ädil dazu diente, dem Amtsinhaber den ädilizischen Status zu verschaffen und damit

---

[1031] Da wir erst mit dem Einsetzen der dritten Dekade von Livius über eine nahezu vollständige Aufzeichnung aller Prätoren verfügen, ist natürlich schwer abschätzbar, inwieweit sie vor 218 gängig war. Da aber erst seit 227 vier Prätoren gewählt wurden sind, stellte sich diese Problematik ohnehin erst kurz vor dem Ausbruch des 2. Punischen Krieges.

[1032] S. Brennan (2000) S. 647-656.

[1033] Ich habe auch C. Aurelius Cotta in diese Aufzählung hinzugenommen. Seine erste Prätur ist nicht datierbar und nur durch eine Inschrift bezeugt, CIL² 610: *C. AURILIUS C. F. / PRAITOR / ITERUM DIDIT / EISDEM CONSL / PROBAVIT*. Gegen R. Develin, C. Aurelius Cotta Praetor iterum. Historia 27, 1978, 231 und J. Jahn, Zur Iteration der Magistraturen in der römischen Republik. Chiron 2, 1972, 171-174 folge ich der Auffassung von T. Corey Brennan, C. Aurelius Cotta, Praetor iterum (CIL I² 610). Athenaeum 67, 1989, 467-487, dass die erste Prätur vor 218 gewesen sein muss.

[1034] In Liv. 28, 38, 1 wird sein Imperium als *pro praetore* bezeichnet. Dagegen erscheint er in Liv. 29, 13, 7 mit dem *imperium pro consule*. Auch wenn der rechtliche Status sich geändert haben könnte, ist es sinnvoll anzunehmen, dass er als Nachfolger von Scipio mit dem prokonsularischen Imperium betraut worden war.

[1035] Broughton, MRR I S. 302.

[1036] Liv. 31, 50, 7-10.

einen Sitz im Senat, um so die weitere Laufbahn zu erleichtern[1037]. Es wäre andernfalls völlig paradox, jemanden in ein Amt zu wählen, der weder bei seiner Wahl, noch während seiner Amtszeit in Rom anwesend war und die Funktionen und Pflichten seiner Magistratur folglich nicht erfüllen konnte. Das Besondere an der kurulischen Ädilität war wohl der Zugang zum Senat, der auch ohne eine neue *lectio senatus* gewährleistet war. Beiden Cornelii wurde kurz nach ihrer Rückkehr das Konsulat zugestanden. Aber auch die wenigen Konsuln, welche vorher die Prätur bekleidet hatten, legten eine illustre Laufbahn zurück[1038]. Sie hatten nach ihrer Prätur über mehrere Jahre hinweg *pro praetore* in den Provinzen gedient, waren vor dem Konsulat bereits Zensoren und einer wurde mit der ädilizischen Rangstufe sogar zum Pontifex Maximus gewählt.

Unter diesen Bedingungen entwickelte sich eine neue Führungsschicht, welche sich aus relativ jungen Konsularen zusammensetzte, wie folgende Übersicht der Konsulare, welche im Jahr 197 noch am Leben waren, verdeutlicht:

Patrizische Konsuln	Plebejische Konsuln
P. Sulpicius Galba (cos. 211)	-------
C. Claudius Nero (cos. 207)	-------
L. Veturius Philo (cos. 206)	Q. Caecilius Metellus (cos. 206)
P. Cornelius Scipio (cos. 205)	P. Licinius Crassus (cos. 205)
M. Cornelius Cethegus (cos. 204)	P. Sempronius Tuditanus (cos. 204)
Cn. Servilius Caepio (cos. 203)	C. Servilius Geminus (cos. 203)
Ti. Claudius Nero (cos. 202)	M. Servilius Geminus (cos. 202)
Cn. Cornelius Lentulus (cos. 201)	P. Aelius Paetus (cos. 201)
L. Cornelius Lentulus (cos. 199)	L. Villius Tappulus (cos. 199)
T. Quinctius Flamininus (cos. 198)	Sext. Aelius Paetus (cos. 198)

[1037] Einzige Ausnahme war der Konsul von 211, P. Sulpicius Galba, der noch kein kurulisches Amt bekleidet hatte. Dies wird von Liv. 25, 41, 11 ausdrücklich als Besonderheit erwähnt: *Consules Claudius creavit Cn. Fulvium Centumalum et P. Sulpicium Servi filium Galbam, qui nullum antea curulem magistratum gessisset.* Die Gründe für diese Entscheidung sind unbekannt.

[1038] Unter ihnen waren M. Cornelius Cethegus (aed. cur. 213, praet. 211, cens. 209, cos. 204), P. Sempronius Tuditanus (aed. cur. 214, praet. 213, pro praet. 212-211, cens. 209, pro cos. 205, cos. 204) und P. Licinius Crassus (aed. cur. 212, pont. max. ab 212, mag. eq. 210, cens. 210, praet. 208, cos. 205). Man beachte die rasche Abfolge von Ämtern. Der einzige Konsul, welcher nicht auf konsulare Vorfahren verweisen konnte, war P. Villius Tappulus (aed. pleb. 204, praet. 203, cos. 199).

C. Cornelius Cethegus (cos. 197)	Q. Minucius Rufus (cos. 197)

Wie sich der Tabelle entnehmen läßt, hatte der älteste noch lebende Konsular sein Konsulat gerade 13 Jahre zuvor bekleidet. Die Mehrheit war erst wenige Jahre zuvor in dieses Amt gelangt. Unabhängig von ihrem Alter zum Zeitpunkt ihres ersten Konsulates, hatten die Amtsinhaber einen Großteil ihres bisherigen Lebens unter den Bedingungen der unmittelbaren Bedrohung Roms durch Hannibal verbracht.

5. Die Bedeutung der Konsulare in der römischen Politik

"In der römischen politischen Ordnung gab es keine andere Stelle, an der das übergeordnete Interesse des Standes und der Republik sich auch nur entfernt so gut hätte versammeln und auswirken können wie im Kreis der Ersten des Senats“[1039]. Als die „Ersten des Senats“ nimmt Christian Meier den Kreis der Konsulare an. Voraussetzung für die Spitzenstellung der Konsulare ist die Spitzenstellung der Konsuln in einer Ämterpyramide sowie ein hierarchisch gegliederter Senat, in dem es genügend Senatoren gab, die den Konsularen sozial untergeordnet waren. Die Erfüllung dieser Situation bedingt eine hierarchisch gegliederte Ämterlaufbahn, die mehr als zwei Rangstufen kannte. Betrachtet man die Ämter in der Republik zu Beginn des 3. Jhs.: 2 Konsuln – 1 Prätor – 2 kurulische Ädile[1040], wobei die Prätur dem Konsulat noch gleich gestellt war bzw. beide Ämter alterierend bekleidet wurden, wird klar, dass sich bis in die 2. Hälfte des 3. Jhs. keine prätorische Rangstufe herausbilden konnte[1041]. Daher kann es eine sozialrelevante Kategorie der *consulares* vor der Erhöhung der Zahl der Präturen auf vier Stellen im Jahr 241 noch nicht gegeben haben. In einem Senat, der jedes Jahr um zwei, vielleicht auch vier Ädile ergänzt wurde, die diesen Status auch nur ein bis drei Jahre innehatten, bis sie die Prätur oder das Konsulat erreichten, besteht die Institution faktisch nur aus einer Rangstufe und einer kleinen Gruppe (Ädilizier), die darauf wartete, dass sie aufgenommen wurde. Daher bestand der Senat fast ausschließlich aus *consulares*[1042]. Das bedeutete natürlich keine Gleichheit unter den Senatoren.

[1039] Chr. Meier, Die Ersten unter den Ersten des Senats. Beobachtungen zur Willensbildung im römischen Senat, in: D. Nörr / D. Simon (Hgg.), Gedächtnisschrift für W. Kunkel, Frankfurt 1984, S. 187.

[1040] Ob die plebejischen Ädile den Senatssitz mit einer gewissen Selbstverständlichkeit beanspruchen konnten, ist unklar Angesichts der akzentuierten Trennung von kurulischen und plebejischen Ämtern in den Quellen. Für die Plebejer bedeutete dies keinen Nachteil, da sie mit den Patriziern abwechselnd die kurulische Ädilität bekleideten. Die abwechselnde Bekleidung der kurulischen Ädilität als Kompromiß zwischen Patriziern und Plebejern ist ein weiteres Indiz für die Sonderstellung der plebejischen Ädilität, die außerhalb der Ämterhierarchie stand. Wäre die plebejische Ädilität in der mittleren Republik der kurulischen Ädilität gleichgestellt gewesen, wäre die abwechselnde Bekleidung unnötig, da zwei patrizische und zwei plebejische Ädile jedes Jahr für eine gleichberechtigte Stellung beider Stände ausreichend wären. Mit der kurulischen Ädilität war also vermutlich eine Vorrangstellung verbunden. Weiter oben wurde die Hypothese aufgestellt, dass die Bekleidung einer kurulischen Ädilität den automatischen Zugang zum Senat vor der nächsten *lectio senatus* ermöglichte. Dass die kurulische Ädilität nach dem Vorbild der plebejischen Ädilität geschaffen wurde, ist kein Grund von einer Gleichberechtigung beider Ämter auszugehen.

[1041] S. A. Bergk, The development of the praetorship, in: H. Beck / A. Dupla / M. Jehne / F. Pina Polo (Hgg.), Consuls and Res Publica, Cambridge 2011, 61-74.

[1042] Die Größe des Senates dürfte daher auch kaum die Zahl von 300 Senatoren erreicht haben, s. dazu die Überlegungen von Timothy Cornell, The Lex Ovinia and the Emancipation of the Senate, in: C. Bruun (Hg.): The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c. 400-133 B.C., Rome 2000, 69-89.

Selbstverständlich gab es Unterschiede, die auf sozialem Ansehen, Reichtum, Größe der Klientelen, Kriegsruhm und rhetorischer Begabung beruhten, nicht aber auf dem erworbenen Amt, das nicht Quelle sondern Ausdruck von Macht war[1043]. Es wäre also richtiger von *primores*[1044] statt *consulares* zu sprechen, auch wenn beide Gruppen weitgehend identisch waren. Wie M. Jehne herausgearbeitet hat, sind die *consulares* als soziale Kategorie erst seit den 230er Jahren greifbar, also seit dem

[1043] Prinzipiell dazu wiederum R. Rilinger, *Ordo* und *dignitas* als soziale Kategorien der römischen Republik, in: T. Schmitt / A. Winterling (Hgg.), *Ordo* und *dignitas*. Beiträge zur römischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Stuttgart 2007, 95-104. Dass es im Senat eine nach streng meßbaren Kriterien aufgebaute Hierarchie nicht gab, verlangt nicht zwingend die Negierung eines *princeps senatus* im 3. Jh. Es dürften keine Zweifel daran bestehen, dass nach der *lex Ovinia* im letzten Viertel des 4. Jh. im Senat eine konstantere personellere Zusammensetzung bestand und damit auch die Erstellung einer Senatsliste einherging. Ich glaube nicht, dass die Reihenfolge der Namen große Aufmerksamkeit bei den Senatoren erlangte, zumindest ist keine Diskussion über einen *tertius* oder *quartus senator* überliefert. Aber schon aus optischen Gründen musste sich der Name des ersten aufgeführten Senators zum Politikum entwickeln, ohne dass mit dieser Position konkrete Kompetenzen oder Aufgaben verbunden waren. In einem Senat, der nur aus Konsularen und Ädiliziern bestand, scheidet das Erreichen des *maximus honos* als alleiniges Kriterium aus. Auch die Anciennität als Ordnungskriterium machte nur Sinn, wenn sie mit von ihr unabhängigem sozialen Ansehen verbunden war. Dementsprechend groß war der Ermessensspielraum der Zensoren bei der Ernennung des *princeps*. Dabei besaßen die Patrizier aus den *gentes maiores* einen sozialen Vorsprung. Seit wann die Zensoren den Kreis der Kandidaten einschränkten und klarere Kriterien entwickelten, ist ungewiss. In der Diskussion der Zensoren im Jahr 209 über den nächsten *princeps senatus* betonte M. Cornelius Cethegus: *Semproni lectio erat; ceterum Cornelius morem traditum a patribus sequendum aiebat, ut, qui primus censor ex iis, qui viverent, fuisset, eum principem legerent; is T. Manlius Torquatus erat. Sempronius, cui di sortem legendi dedissent, ei ius liberum eosdem dedisse deos; se id suo arbitrio facturum lecturumque Q. Fabium Maximum* (Liv. 27, 11, 9-12). Auch wenn Livius dem Cornelius die Worte *morem traditum a patribus* in den Mund legt, kann der Brauch nicht sehr alt gewesen sein, wenn die Ämterpyramide sich erst seit 227 entwickelte, nur 18 Jahre vor dieser Diskussion, was aber immerhin drei Lustren umfaßte. Des Weiteren gewinnt die Zensur erst im Laufe des 3. Jhs. an Bedeutung und die Bekleidung der Zensur nach dem Konsulat wurde erst seit dem Beginn des 2. Jhs. strikt befolgt. Ein neutrales Kriterium, wie das des rangältesten Zensor, wäre eher als Novum zu betrachten, dass natürlich mit der angeblichen Tradition begründet wurde. Somit erscheint das Argument, dass eine Person unabhängig von ihrem sozialen Status und ihrem familialen Hintergrund als *princeps senatus* zu betrachten sei, für das Jahr 209 anachronistisch (wobei in diesem Fall mit T. Manlius immerhin ein Patrizier zur Disposition stand). Das erschwert natürlich die Diskussion über eine Liste der *principes senatus* im 3. Jh. Es wäre aber nicht notwendig, dass Ryan (1998) S. 173-175 M. Fabius Ambustus (cos. 360, 356, 354) aus der Liste die Plin. n. h. 7, 133 überliefert, streicht, falls nicht nachgewiesen werden kann, dass er zum Zeitpunkt der *lex Ovinia* nicht bereits verstorben war. Ebensowenig zu begründen ist der Versuch von M. Jehne, The rise of the consular as a social type in the third and second centuries BC, in: H. Beck / A. Dupla / M. Jehne / F. Pina Polo (Hgg.), Consuls and Res Publica, Cambridge 2011, 211-231, S. 222 A. 52, die Aufzählung der fabischen *principes* ganz zu eliminieren. Entsprechend der oben dargelegten Argumentation sollte man also den Status eines *princeps senatus* dem Senator, der von den antiken Autoren als solcher benannt wurde, auch belassen. Allerdings wäre es nun kaum mehr möglich, neue Namen hinzuzufügen. Des Weiteren verliert die hierarchisierende Stellung der Senatoren in der Senatsliste ihren Sinn. Sie war im 3. Jh. vermutlich nur eine wahllose Auflistung aller Senatoren. Von der ersten Liste an (Ende des 4. Jhs.) wurden dann bei jeder *lectio senatus* alle Mitglieder durchgestrichen, die in den letzten Jahren verstorben waren, und an das Ende der Liste wurden alle Neumitglieder in der Reihenfolge ihres Eingangs eingeschrieben. Eine Differenzierung anhand der Anciennität ergab sich automatisch, nachdem ab der ersten Liste eine Generation verstrichen war. Eine Wertung der Rangklassen kann nur durch die Hierarchisierung der Magistraturen erfolgen, die überhaupt erst eine feine Differenzierung ermöglicht, womit wir wieder am Ende des 3. Jhs. angelangt wären. Die scheinbar unorthodoxe Ämterbekleidung während des 2. Punischen Krieges und die versäumten *lectiones* wegen der verstorbenen Zensoren erschwerten eine vollständig nach Rangklassen und Anciennität geordnete Liste. Ihre Erstellung ist erst ab dem 2. Jh. wahrscheinlich.

[1044] Wie es Liv. 3, 35, 2 formulierte: *Postquam vero comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt, tanta exarsit ambitio, ut primores quoque civitatis – metus, credo, ne tanti possession imperii vacuo ab se relicto loco haud satis dignis pateret – pensarent hominess, honorem summa ope a se impugnatum ab ea plebe, cum qua contenderant, suppliciter petentes.*

Vorabend des 2. Punischen Krieges. Im Rahmen dieser Arbeit soll nun danach gefragt werden, welche Rolle die Spitzen des Senates, die *primores, consulares* oder *patres familias*, für die Integration des Nachwuchses in die politische Grammatik der *res publica* spielten.

Ein Römer, der sich entschlossen hatte eine politische Karriere einzuschlagen, begann seinen Lebensweg mit Zuhören und Beobachten. Die römische Erziehung war auf die Bedürfnisse eines *pater familias* und aktiven Mitglieds der römischen *civitas* ausgerichtet. Die Praxis - der *usus* - lehrte, was zu ihrer Bewältigung von Nöten war, der Gesichtspunkt des Nutzens - der *utilitas* - bestimmte ihre Inhalte. Auch deren Vermittlung geschah wesentlich in der Praxis und durch die Praxis. Interesse fand nur, was für die alltäglichen Aufgaben des *pater familias*, des Senators, des militärischen Führers von Nutzen war, und zwar nur in dem Umfang, wie es von Nutzen war. So begleiteten die Söhne ihren Vater in die Curie, in der sie mit ihm selbst an den geheimen Sitzungen des Senats teilnahmen[1045]. Sie wurden an seiner Seite in alle Teile des soziopolitischen Lebens eingeführt, durch seine Vorschriften und mehr noch durch sein Vorbild belehrt[1046]. Die Lehrzeit eines Sohnes, das *tirocinium fori*, begann im Allgemeinen mit dem Anlegen der *toga praetexta*. Er wurde nun in die Obhut eines befreundeten Mitglieds der Familie

[1045] Gell. 1, 23, 1-13. Dieselbe Geschichte wird von Macrob. Sat. 1, 6, 19-25 überliefert. Gellius schreibt, dass es den Söhnen von Senatoren erlaubt war ihre Väter in die Curie zu begleiten. Bei einer Sitzung beschloss der Senat diese geheim zu halten. Die neugierige Mutter des jungen Papirius bedrängte ihren Sohn, ihr von dieser Sitzung zu berichten. Dieser griff in seiner Not zu einer Lüge und er erzählte, der Senat debattierte, ob in Zukunft ein Mann zwei Frauen heiraten dürfe oder eine Frau zwei Männer haben könne. Diese Nachricht verbreitete sich wie ein Lauffeuer und am nächsten Tag fand sich eine große Frauenschar vor der Curie ein, die die verblüfften Senatoren bestürmte, sie sollen entscheiden, dass eine Frau zwei Männer heiraten könne. Nachdem Papirius die Senatoren aufgeklärt hatte, beschlossen diese, dass in Zukunft außer Papirius, der den Ehrennamen *Praetextatus* erhielt, es den Söhnen verboten wurde, an den Senatssitzungen teilzunehmen. Diese Episode ist vermutlich nicht historisch. Aber es ist ein L.(?) Papirius Praetextatus bekannt, dessen Beiname auf einem Bruchstück der *Fasti Capitolini* überliefert ist: *[cens(ores) L.] Papirius L. f. M. n. Praetext(atus) in mag(istratu) m(ortuus) e(st)* (Inscr. It. XIII, 1 p. 41). Er bekleidete zusammen mit dem berühmten M'. Curius Dentatus im Jahr 272 die Zensur und war an dem Bau des *Anio vetus* beteiligt (Frontin. aqu. 1, 6, der ihn mit dem Konsul L. Papirius Cursor verwechselt; von Praetextatus ist kein Konsulat überliefert). Da er 272/271 verstarb, dürfte seine Jugend in einen Zeitraum fallen, in dem die Forschung auch die Rogation der *lex Ovinia* vermutet (s. die Diskussion bei T. J. Cornell, The Lex Ovinia and the Emancipation of the Senate, in: Chr. Bruun (Hg.), The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c. 400-133 B.C. Rome 2000, 69-89, S. 75-79 und Elster (2003) S. 84-87). Die Gründe für den Ausschluß der *pueri* dürften aber weniger an der Neugierde ihrer Mütter gelegen haben. Da laut Fest. s. v. *Praeteriti senatores*, p. 290 Lindsay die Zensoren den Senat zusammenstellten: *ut censores ex omni ordine optimum quemque curiati<m> in senatu<m> legerent*, entwickelte sich aus einem quasi-privaten *consilium* der Konsuln eine dauerhafte, personell weitgehend kontinuierliche Einrichtung. Um die Distinktion dieser neuen Institution zu erhöhen, war es nur natürlich, dass sie als erstes allen Nichtmitgliedern den Zutritt verweigerte. Die Lesung von *curiati<m>* ist umstritten. Während Cornell (2000) S. 83 für *iurati* plädiert, verteidigt F. Ryan, Die Senatorenernennung gemäß dem Ovinischen Gesetz. RSA 31, 2001, 83-91 die ursprüngliche Lesung *curiati<m>*, s. auch die Diskussion bei M. Jehne, The rise of the consular as a social type in the third and second centuries BC, in: H. Beck / A. Dupla / M. Jehne / F. Pina Polo (Hgg.), Consuls and Res Publica, Cambridge 2011, 211-231, S. 218 A. 38.

[1046] Plin. ep. 8, 14, 4-5.

gegeben, welcher bereits reiche Erfahrungen gesammelt hatte, der also bereits das Konsulat bekleidet hatte[1047]. Seinen Militärdienst erfüllte der junge *nobilis* als Militärtribun, womit er zum inneren Kreis des Feldherren gehörte, an dessen Entscheidungsfindung er teilnahm, womit sich seine Ausbildung auch hier als „learning by doing" gestaltete[1048].

Seit dem Erreichen der Quästur war er mit seiner stetigen Profilierung beschäftigt. Erst mit der Wahl zum Konsul bot sich ihm die Möglichkeit, als Heerführer großen Ruhm zu erwerben und einen Triumph zu feiern. Als ehemaliger Inhaber des höchsten Amtes gehörte er nun zur gesellschaftlichen Elite und war frei von den Zwängen eigener Wahlkämpfe. Konsulare leisteten Wahlkampfhilfe für ihre Freunde[1049], nahmen junge Aufsteiger unter ihre Fittiche[1050] und vor allem waren sie die eigentlichen Entscheidungsträger im Senat.

Die Konsulare verkörperten mit ihrer Erfahrung und dem Vertrauensüberschuß die Werte der römischen Nobilität und der römischen Gesellschaft. Ihnen oblag es ebenso, diese Werte weiter zu vermitteln und aufstrebende *nobiles* in die politische Grammatik einzuführen. Da der Wertehintergrund der Konsulare und der neuen plebejischen Senatsmitglieder, die vorwiegend aus (italischen) aristokratischen Familien stammten, weitgehend identisch waren, lag der Schwerpunkt in der Protegierung und Vernetzung junger Adliger. Einflußreiche Konsulare konnten einen gewissen Anpassungsdruck erzeugen, wenn sie für die Befolgung ihrer Anweisungen im selben Ausmaß "Belohnungen" anbieten konnten, wie z. B. die Fürsprache für eine höhere Magistratur. Diese Form der Ressourcenvergabe war in der römischen Republik konkurrenzlos. Es gab für junge aufstrebende Aristokraten daher keine Alternative, als sich an ausgewählte Konsulare zu binden. Fielen die Altvorderen aus, mangelte es auch an Disziplinierungsdruck bzw. konnte die Überwachung und

---

[1047] Über die Institution des *tirocinium fori* und den Erziehungswert sind wir fast ausschließlich auf Cic. Lael. 1 und Cic. Cael. 9-11 angewiesen.

[1048] Polyb. 32, 15 schildert ausführlich, wie Scipio Aemilianus im Gefolge seines leiblichen Vaters auf der Jagd in Makedonien mehr Ruhm erntete als seine Zeitgenossen auf dem Forum. Die Klage des jungen Scipio bei Polyb. 32, 9 über das Gerede der Leute scheint dem zu widersprechen. Aber bei aller Sympathie des Polybios für Aemilianus ist die Grundaussage, dass ein römischer Patrizier sich auf der Jagd bzw. im Krieg bewährte, wesentlich lebensnäher als alle vornehmen Äußerungen Ciceros über die Ausbildung eines „Staatsmannes".

[1049] Comm. Pet. 4: *Etiam hoc multum videtur adiuvare posse novum hominem, hominum nobilium voluntas et maxime consularium; prodest, quorum in locum ac numerum pervenire velis, ab his ipsis illo loco ac numero dignum putari.* Allerdings waren kaum größere Aktivitäten von den Konsularen zu erwarten. Es ging eher darum, dass sie eine wohlwollende passive Haltung zum Kandidaten entwickelten und ihm keine Schwierigkeiten bereiteten. Eine massive Unterstützung, wie sie der Konsul App. Claudius Pulcher im Jahr 185 für seinen Bruder Publius zeigte, blieb die absolute Ausnahme.

[1050] S. RE VI A, 2 (1937), J. Regner, s. v. *tirocinium fori*, 1450-1453 und K. A. Neuhausen, Ciceros Vater, der Augur Scävola und der junge Cicero. WS 92, 1979, 76-87.

Einhaltung der politischen Regeln auf informeller Ebene nur schlecht gewährleistet werden. Der Verlust potenter Senatoren in den Jahren zwischen 216 und 208 musste daher zu Brüchen innerhalb der politischen Grammatik führen[1051], die gravierende Spuren hinterließen.

Ein schneller Aufstieg in einer Umbruchszeit, wie sie sich Ende des 3. Jhs. vollzog, führte zu Verwerfungen, in welchen eine Anknüpfung an frühere Verhaltensnormen nicht gegeben war. Wenn ausgerechnet in diesem Zeitraum die tradierende Schicht wegbrach, bedeutete dies vor allem einen Neubeginn, gerade in einer traditional aufgebauten und wenig verschriftlichten Gesellschaft wie der mittleren Republik. Ein Versuch, diese Werte aufrechtzuerhalten, ohne auf dominierende "elder statesmen" zurückgreifen zu können, konnte nur durch die Legislation von Verhaltensnormen erfolgen, für deren Erfolg natürlich ein Diskurs notwendig war, ohne dass deswegen von Auflösungserscheinungen die Rede sein muss. In der Diskussion war es sicher nicht ungewöhnlich, auf die Vergangenheit zu verweisen, um den eigenen Argumenten eine stärkere Legitimation zu verschaffen. Dass bedeutete aber nicht, dass die Behauptungen auch den historischen Realitäten entsprachen.

Mittelfristig gewannen die wenigen Überlebenden gewaltig an Einfluß, da nur sie über das notwendige Herrschaftswissen verfügten, aber langfristig würde der Druck der "Neuen" mit ihrer Unbefangenheit der Tradition gegenüber nicht aufzuhalten sein und neue Regelungen innerhalb der Führungsschicht erfordern. Hier ist eindeutig ein Qualitätsunterschied zwischen der Zulassung der Plebejer zum Konsulat im Jahr 366 und der Veränderung der Nobilität seit 200 festzustellen. Während der allmähliche Zugang der Plebejer zur Führungsschicht zu einem langsamen Umdenken im Wertesystem führte, läßt sich doch festhalten, dass nach 366 der Kreis der plebejischen Familien, welche in die „leisure class“ gelangten, relativ klein war, zumal die meisten Familien schon lange vor 366 in der plebejischen Oberschicht (eigentlich italischen Aristokratie mit römischen Bürgerrecht) präsent waren. Von ihnen ist daher eher eine Anpassung als eine Veränderung zu erwarten. Um 200 war eine Anlehnung kaum möglich, da es keine Tradierungsträger mehr gab, an denen man sich hätte orientieren können bzw. die über genügend Einfluß verfügten, für

[1051] Vgl. auch Meier, RPA (1997³), S. 243ff. über die Verluste des Senats in der sullanischen Epoche. Dieses Beispiel aus der späten Republik ist in Vielem vergleichbar mit der Situation während des Zweiten Punischen Krieges. Wie schwierig es allerdings ist, konkrete Auswirkungen zu benennen, ist auch an den unbestimmten Ausführungen Meiers zu erkennen.

Normkonformität zu sorgen[1052]. Dieser Umstand wirkt besonders ironisch, da der Zugang von neuen Familien nach 366 nur wenig Veränderungen bewirkte, während der Verlust dominierender Konsulare im 2. Punischen Krieg bei einem relativ gleichbleibenden Bestand der herrschenden Familien zu Verwerfungen in der politischen Grammatik führte. Es war nicht der Zugang neuer Familien seit dem 4. Jh., sondern die „Enthauptung" der römischen Oberschicht im Kampf gegen Hannibal, welche die Entwicklung einer "institutionellen" Republik beschleunigte! Zentralen Organisationen, wie dem Senat, wurde nun der nötige Raum geschaffen, sich institutionell zu verorten und zu einem Macht- und Entscheidungszentrum zu entwickeln.

Die Existenz politischer Schwergewichte wie Scipio Africanus und Quinctius Flamininus[1053] im ersten Jahrzehnt des 2. Jhs. können nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich eine neue Kommunikationsform zur Organisation von Mehrheiten innerhalb des institutionellen, aber auch des öffentlichen Raumes entfaltete. Diese Komponente einer neuen Gestaltung von Macht entwickelte sich zu einer weiteren Dominante der politischen Grammatik[1054]. Während Fabius Maximus noch im Jahr 214 das Votum der *centuria praerogativa* selbstherrlich ablehnte, mussten seit dem 2. Jh. Mehrheiten im Senat und den Volksversammlungen erworben werden. Die Argumentation im öffentlichen Raum entwickelte sich neben dem sozialen Status zu einer ernstzunehmenden Komponente des politischen Geschäftes. Die Einflüsse der griechischen Rhetorik fanden einen großen Interessentenkreis und einen fruchtbaren Nährboden, waren aber nicht die Ursache für die rasche Verbreitung der Rhetorik in Rom. Grundsätzlich existierte ein Bedürfnis, neue Instrumente der Machterzeugung und Machtgewinnung zu finden. Dass sich der Verlust des Oligopols weniger Konsulare mit dem Eindringen in das griechische Mutterland zu Beginn des 2. Jhs. zeitlich überschnitt, war wohl eher Zufall. Prinzipiell hätte die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der römischen Aristokraten bereits nach der Eroberung der Magna Graecia in der ersten Hälfte des 3. Jhs. bestanden. Immerhin spielte in den griechischen Kolonien die Rhetorik eine

[1052] Als Versuch wäre vermutlich die berühmte Zensur Catos und die nachfolgenden Zensuren zu werten, bei denen jeweils überproportional viele Senatoren aus dem Senat ausgeschlossen wurden.

[1053] Gleichwohl gelang es Flamininus trotz seiner Zensur im Jahr 189 nicht, seine militärischen Erfolge in politisches Kapital umzumünzen, s. die Analyse der Gründe bei Pfeilschifter (2005) S. 384-387.

[1054] Bereits in der *laudatio funebris* des Caecilius Metellus, in seinem Todesjahr 221, wurde unter den zehn höchsten Tugenden römischer Aristokraten der *optimus orator*, aufgeführt. Allerdings wird Caecilius in der Übersicht über die besten Redner in der Schrift von Cicero „Brutus" überhaupt nicht erwähnt, s. Sumner (1973), S. 11-27.

wichtige Rolle unter den Wissenschaften und die Schriften griechischer Rhetoriklehrer waren sicherlich verfügbar. Aber mit Ausnahme einiger weniger interessierter Senatoren wurde die Eingliederung der griechischen Kolonien in den römischen Herrschaftsbereich von der Mehrheit vor allem als Erweiterung des Reiches verstanden.

Zu Beginn des 2. Jhs. sollte sich dieser Zusand aber beachtlich wandeln. Insbesonders die griechische Rhetorik fand hohes Interesse innerhalb der römischen Oberschicht und der adligen Jugend. Die daraus hervorgehenden Probleme und Veränderungen lassen sich in einer extremen Form noch in der Philosophengesandtschaft des Jahres 155 erkennen[1055]. Nach dem Überfall Athens auf Oropos war Athen von Rom mit einer Geldstrafe belegt worden. Um diese Strafe zu reduzieren, sandten die Athener die Lehrer von drei philosophischen Schulen nach Rom: den Akademiker Karneades, den Stoiker Diogenes und den Peripatetiker Kritolaos[1056]. Die Zeit des Aufenthaltes in Rom nutzte die Gesandtschaft zu öffentlichen Vorträgen. Die Wirkung dieser Vorträge war überwältigend. Besonders die Referate des Karneades, der zuerst für den Wert der Gerechtigkeit plädierte und am nächsten Tag überzeugend dagegen argumentierte, begeisterte besonders die aristokratische Jugend[1057]. Cato der Ältere betrachtete die Vorträge der griechischen Delegation als so gefährlich, dass er sich für eine beschleunigte Anhörung der Gesandtschaft im Senat einsetzte, damit die griechischen Philosophen schnell wieder abreisen konnten[1058].

Catos Reaktion war durchaus einleuchtend. Die Reden des Karneades entkoppelten die Wahrheit vom sozialen Status der Redner und waren daher für die römische Nobilität besonders gefährlich, wie Cato richtig erkannte. Nicht der Redner, der in der sozialen Hierachie am Höchsten stand, war besonders glaubwürdig, sondern derjenige Redner, dessen Argumente besonders überzeugend waren. Dieser Punkt wurde bereits in der Forschung betont[1059]. Es ist aber auch von Interesse, dass den

---

[1055] S. die Analyse von Martin Jehne, Cato und die Bewahrung der traditionellen *RES PUBLICA*. Zum Spannungsverhältnis zwischen mos maiorum und griechischer Kultur im zweiten Jahrhundert v. Chr., in: Gregor Vogt-Spira / Bettina Rommel (Hgg.), Rezeption und Identität. Die kulturelle Auseinandersetzung Roms mit Griechenland als europäisches Paradigma, Stuttgart 1999, 115-134.

[1056] Gell. 6, 14, 8; Macrob. Sat. 1, 5, 14-15; Paus. 7, 11, 4-5 und Plut. Cato 22, 1.

[1057] Plut. Cato 22, 4: *ταῦτα τοῖς μὲν ἄλλοις ἤρεσκε Ῥωμαίοις γινόμενα, καὶ τὰ μειράκια παιδείας Ἑλληνικῆς μεταλαμβάνοντα καὶ συνόντα θαυμαζομένοις ἀνδράσιν ἡδέως ἑώρων·*

[1058] Plut. Cato 22, 6; Plin. n. h. 7, 112.

[1059] Dass Karneades mit seiner Vortragsreihe Kritik an der römischen Expansion üben wollte, wie Ferrary (1988) S. 351-363 meint, hat bereits Gruen (1984) Bd. I, S. 341-342 mit guten Gründen abgelehnt. Vermutlich wollte Karneades nur die Überlegenheit griechischer Rhetorik demonstrieren; s. a. Jehne (1999) S. 122-124.

Athenern dieser Aspekt bereits bewußt war. Nicht ohne Hintergedanken haben sie die Lehrer der philosophischen Schulen nach Rom geschickt. Ebenso hat Karneades seine Vorträge nicht wegen seiner Begierde an der Belehrung "römischer Barabaren" durchgeführt, sondern weil er ein Bedürfnis innerhalb der römischen Bevölkerung vermutete. Die Philosophengesandtschaft und die Reaktionen in Rom wurden meist unter dem Aspekt des römisch-griechischen Kulturaustausches betrachtet und diverser Akkulturationsprozesse, die die Übernahme griechischer Kulturgüter in den römischen Herrschaftsraum zur Folge hatten.

Dass ausgerechnet die aristokratische Jugend besonders begierig war, Argumentationsformen zu lernen, die unabhängig vom sozialen Status wirken konnten, offenbarte aber auch ein Defizit in der innerrömischen Herrschaftsargumentation. Natürlich kann nicht bestritten werden, dass die griechische Philosophie und Rhetorik eine große Ausstrahlungskraft in Rom entfaltete. Aber gleichzeitig war auch eine schleichende Erosion der Akzeptanz des überragenden sozialen Status' hochgestellter Senatoren innerhalb der Senatorenschaft im Gange, die nicht allein mit einer „Zersetzungskraft" der griechischen Philosophie für das römische Werteverständnis erklärt werden kann. Anscheinend bestand ein Defizit, die beanspruchte soziale Stellung argumentativ zu begründen[1060]. Im Einklang mit diesem Defizit stand die Suche nach neuen, wirkungsvollen Kommunikationsformen, die jenseits der Statushierarchie einen Weg zu einem erhöhten Ansehen in der Öffentlichkeit führen konnten.

Es schwand der beanspruchte Respekt vor der errungenen sozialen Position. Die Suche nach Methoden, die eigene Position zu stärken, führte zu einer Etablierung neuer Mechanismen, die neben dem üblichen Weg zu einem höheren sozialen Status führen konnten. Daher wurde nach Werkzeugen gesucht, mit denen die *dignitas* und *auctoritas* etablierter Konsulare, die nur auf ihren erlangten

[1060] Hier ist auch zu berücksichtigen, dass viele Familien, die von der Forschung leichtfertig zur Nobilität gerechnet werden, zwar im 4. und 3. Jh. einen Konsul gestellt hatten, aber erst im 2. Jh. dauerhaft kurulische Magistrate besetzten. Zwischen dem ersten, zweiten und dritten Konsulat lagen oft mehrere Generationen. Sie wären „gefühlte" *homines novi* aus Familien, deren Geschichte man aus den Archiven herausklauben müßte. Dazu zählen prominente Familien, wie die Licinii (das 1. Konsulat 364, das zweite im Jahr 235), die Domitii (das 1. Konsulat 332, das zweite im Jahr 283, das dritte 192), die Minucii (das 1. Konsulat 305, das zweite im Jahr 221) und die Lutatii Catuli. In den Jahren Jahren 242 und 241 bekleideten zwar die zwei Brüder C. und Q. Lutatius das Konsulat und bereits im Jahr 220 hatte der Sohn des C. Lutatius das Konsulat inne. Aber das nächste Konsulat bekleidete erst der berühmte Q. Lutatius Catulus im Jahr 102. Er unterlag in drei Wahlen gegen Konkurrenten, die als *homines novi* gelten könnten (Cic. Planc. 12; Broughton [1991] S. 13). Erst seine vierte Bewerbung war von Erfolg gekrönt (Broughton, MRR I, S. 567). Selbst dem ersten Konsul aus der patrizischen Familie der Aemilii Scauri (cos. 115) wurde nachgesagt, dass sein Vater als Kohlehändler tätig war (Auct. de vir. ill. 72: *nam pater eius quamvis patricius ob paupertatem carbonarium negotium exercuit*).

Magistraturen beruhte, in Frage gestellt werden konnte[1061]. Gravierend war für die betreffenden Individuen dabei die Tatsache, dass diese Vorgehensweise von den Standesgenossen als legitim betrachtet wurde; obwohl es auch hier Ausnahmen gab[1062].

Cato der Ältere wurde auch vor der Philosophengesandtschaft annähernd fünfzig Mal angeklagt[1063]. Im 3. Jh., in dem einige wenige Prozesse gegen Konsulare zu einem enormen Aufsehen führten und einen breiten Niederschlag in der Überlieferung fanden, wäre dies undenkbar gewesen. Dabei reflektierte bereits Cato die Bedeutung der "alten" Aristokratie, deren *auctoritas* und *dignitas* sich nicht aus Ämtern speiste und im Gegensatz zu einer Adelsschicht stand, die den Ämterbesitz als Grundlage ihrer Macht betrachtete. So ist ein Bonmot von Cato überliefert, in dem er sich über den Ämterehrgeiz seiner Zeitgenossen abfällig äußerte: "Von denen, die sich oft um Ämter bewarben, sagte er, sie wüßten wohl den Weg nicht, dass sie sich immer von Amtsdienern begleiten lassen wollten, um sich nicht zu verlaufen." (Übers. K. Ziegler)[1064].

[1061] In diesem Kontext ist vermutlich auch die Vertreibung der Rhetoren aus Rom im Jahr 161 zu sehen, wenige Jahre vor der Philosophengesandtschaft, s. Gell. 15, 11 und Suet. rhet. 25, 2: *Rhetorica quoque apud nos perinde atque grammatica sero recepta est, paululo etiam difficilius, quippe quam constet nonnunquam etiam prohibitam exerceri. Quod ne cui dubium sit, vetus <senatus consultum> item censorum edictum subiciam: <C.> Fannio Strabone M. Valerio Messala consulibus, M. Pomponius praetor senatum consuluit. Quod verba facta sunt de philosophis et rhetoribus, de ea re ita censuerunt, ut M. Pomponius praetor animadverteren curaretque, ut ei e re publica fideque sua videretur, uti Romae ne essent*; s. dazu auch Peter Lebrecht Schmidt, Die Anfänge der institutionellen Rhetorik in Rom, in: E. Lefèvre (Hg.), Monumentum Chiloniense. Studien zur augusteischen Zeit. Kieler Festschrift für Erich Burck zum 70. Geburtstag, Amsterdam 1975, 183-216, S. 191-192.

[1062] So ist vielleicht bereits das Veto des Volkstribunen Tiberius Gracchus gegen die Verhaftung von Scipio Africanus zu werten. Nicht alle und schon gar nicht die hochnobilitären Senatoren waren gewillt, die Eskapaden junger Volkstribune aus unbedeutenden Familien gegen den *princeps senatus* mitzutragen (s. Liv. 38, 53, 6).

[1063] Plut. Cato 15: *λέγεται γὰρ ὀλίγον ἀπολιπούσας τῶν πεντήκοντα φυγεῖν δίκας, μίαν δὲ τὴν τελευταίαν ἓξ ἔτη καὶ ὀγδοήκοντα γεγονώς·*

[1064] Plut. Cato 8: *τοὺς δὲ πολλάκις ἄρχειν σπουδάζοντας ἔφη καθάπερ ἀγνοοῦτας τὴν ὁδὸν ἀεὶ μετὰ ῥαβδούχων ζητεῖν πορεύεσθαι, μὴ πλανηθῶσιν.*

Ausblick

Im ersten Viertel des 2. Jhs. sollte sich zeigen, wie sich die Nobilität neu strukturieren würde. Es bestand ein Senat, in dem die Konsulare fast alle ihre Ämter wenige Jahre zuvor bekleidet hatten. Die senatorische Oberschicht war daher relativ homogen strukturiert, ohne das es noch "elder Statesmen" geben hätte, die auf Grund ihrer *auctoritas* die Politik dominieren konnten. Die Gruppe der Konsulare und insbesondere der jungen Senatoren besaßen daher wenig Möglichkeiten, sich um einflußreiche Konsulare zu sammeln und sich an ihnen zu orientieren, auch wenn man Scipio Africanus eine gewisse Ausnahmestellung zugestehen mag. Vor diesem Hintergrund stellt sich die spannende Frage, wie dieses Kollektiv ohne dominierende Meinungsmacher bzw. eine Gruppe vieler annähernd gleichwertiger Konsulare, die alle aus hochnobilitären Familien stammten, die politische Ordnung organisierte.

Für das Verständniss der Prozesse, die Anfang des 2. Jhs. stattfanden, erweist sich eine theoretische Auseinandersetzung mit einer These aus der Politikwissenschaft als hilfreich[1065]. Wenn man die bekannte Spieltheorie in die Politik überträgt, gibt es bei politischen Entscheidungen zwei Alternativen: das Null-Summen-Spiel und das Positiv-Summen-Spiel. Beim Null-Summen-Spiel gewinnt einer der Akteure genauso viel, wie ein anderer Akteur verliert. Für alle Beteiligten ergibt sich also das Ziel, zu gewinnen. Ein Akteur engagiert sich dafür, dass ein anderer möglichst viel verliert, um selber einen hohen Gewinn einzustreichen. Da die Gegenpartei massiv dagegen halten würde, sind alle engagierten Parteien zu einer maximalen Mobilisierung ihrer Ressourcen gezwungen. Bei dieser Vorgehensweise ist für alle Beteiligten das Risiko hoch, im Falle einer Niederlage alles zu verlieren. In die politische Semantik eingebettet, findet dieses System z. B. bei Mehrheitsentscheidungen statt, wie bei Wahlen und Bürgerentscheiden. Es steht nur die Zustimmung oder Ablehnung zur Debatte, ohne dass Ausgleichsmomente gefunden werden könnten. Dieses System produziert nur Gewinner und Verlierer und führt zur Bildung von dauerhaft stabilen Lagern und einer Verschärfung des politischen Wettbewerbs.

[1065] Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der bahnbrechenden Analyse (mit einem mißverständlichen Titel) des Politologen Giovanni Sartori, Selbstzerstörung der Demokratie? Mehrheitsentscheidungen und Entscheidungen von Gremien, in: B. Guggenberger / C. Offe (Hgg.), An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel, Opladen 1984, 83-107, ursprünglich abgedruckt in der Revista Italiana di Scienza Politica 1, 1974, 5-42.

Im Gegensatz dazu steht das Positiv-Summen-Spiel. Dabei gewinnen alle Beteiligten. Das Problem besteht darin, wie die Gewinne verteilt werden. Diese Form der politischen Grammatik zwingt die Akteure zu kooperativen Strategien. Sie müssen verhandeln, um die Stücke des Kuchens so zu verteilen, dass alle Beteiligten zufrieden sind. Aber natürlich werden auch in dieser Variante unzufriedene Spieler produziert, die diese Niederlage allerdings leichter verkraften können, wenn eine Institution oder informelle Gruppe ihnen garantiert, dass sie in der nächsten Runde zu den Gewinnern gehören könnten. Hierbei muss beachtet werden, dass die Intensität der Präferenzen bei den Akteuren höchst unterschiedlich ist. Die Zustimmung eines Senatoren mit gering ausgeprägten Präferenzen für ein Thema läßt sich natürlich wesentlich leichter "erkaufen", als diejenige eines Senators, dessen Präferenz stark ausgeprägt ist und dies umso mehr, wenn sie mit seiner sozialen Existenz verbunden ist. Aber letzteres wäre der Extremfall. Prinzipiell beruht die Stabilität von Systemen, die auf der Basis des Positiv-Summen-Spiels agieren, auf der Reziprozität von Zugeständnissen. Falls ein Akteur für seine Zustimmung die eigenen, meist geringen, Präferenzen aufgibt, wird er in der nächsten Abstimmung wahrscheinlich dafür belohnt. Für seine Zustimmung erkauft er sich damit die Unterstützung der Anderen in den nächsten Abstimmungen, bei denen seine Präferenzen stärker ausgeprägt sind.

Obwohl technisch gesehen in vielen Institutionen ein Mehrheitsprinzip vorherrscht, werden die Entscheidungen aus einer zeitlich gestreckten Perspektive praktisch einstimmig bzw. im Konsens verabschiedet, da die Gegner für ihre Zustimmung in der nächsten Abstimmung belohnt werden. Diese Zustimmung muss dabei gar nicht in der positiven Abgabe der Stimme liegen, sondern kann, um z. B. das Gesicht zu wahren, durchaus auch gegen den Antrag erfolgen. Wichtiger wäre in diesem Fall der Verzicht auf die Mobilisierung aller zur Verfügung stehender Ressourcen der Antragsgegner, um den Antrag zu Fall zu bringen. Auch wenn damit *pro forma* Gegenstimmen existierten, wäre faktisch eine Einstimmigkeit innerhalb des Konsenssystems erreicht. Eine politische Ordnung, die auf dieser Grundlage beruht, gehört in der Regel zu den stabileren politischen Systemen, da sie alle relevanten Gruppen und Interessen einbindet und ihre Zustimmung zu systemrelevanten Entscheidungen einfordert.

Die Grenzen des konsensualen Systems werden erreicht, wenn die zu vergebenden Ressourcen einzigartig sind. Die Singularität der Ressource verhindert ein

äquivalentes Tauschangebot an die momentanen Verlierer. Dies führt zu einer Radikalisierung des politischen Wettbewerbes, da die beteiligten Akteure alle ihre Möglichkeiten nutzen, um den Preis zu gewinnen, der nur einmal vergeben werden kann. Das Konsenssystem entwickelt sich zu einem Null-Summen-Spiel, das nur noch Gewinner und Verlierer kennt.

Prägend für die ersten beiden Jahrzehnte des 2. Jhs. war die Eskalation der Wahlkämpfe. In den Jahren 192, 191 und 190 wurden Wahlkämpfe ausgefochten, die von Livius ausführlich dokumentiert wurden, da sie nach seiner Aussage in dieser Härte niemals zuvor aufgetreten waren[1066]. Zur Illustration soll nur der Wahlkampf von 189 dargestellt werden.

Im Jahr 190 verließ M. Aemilius Lepidus ohne Zustimmung des Senats seine Provinz Sizilien, um sich für das Konsulat zu bewerben[1067]. Dieser Schritt führte zu heftigen Auseinandersetzungen in den Comitien[1068]. Mit ihm kandidierten die Patrizier Cn. Manlius Vulso, der sich nun zum dritten Mal dieser Abstimmung stellte, sowie M. Valerius Messala und überraschenderweise nur ein Plebejer. Kein Patrizier erreichte die nötige Zahl der Centurien, sodass nur der Plebejer M. Fulvius Nobilior gewählt wurde. Unter seiner Leitung wurde am nächsten Tag (*postero die*) Cn. Manlius zum Konsul ernannt (*dixit*)[1069]. Wenn die Angabe wörtlich zu verstehen wäre, müßten die Konsulwahlen am letzten Tag des Konsuljahres stattgefunden haben (den Iden des März) und M. Fulvius am ersten Tag seines Konsulats die Wahlen durchgeführt haben[1070].

[1066] Liv. 35, 10, 1: *In exitu iam annus erat* (192)*, et ambitio magis quam umquam alias exarserat consularibus comitiis. Multi et potentes petebant patricii plebeique.* Zur vergleichsweise hohen Zahl der Kandidaten s. Evans (1991) 111-136.

[1067] Die Konsuln von 189 erhielten lukrative Kommanden in Griechenland und Asien im Krieg gegen Antiochos III. Dieser Konflikt war sicher reizvoll genug, um Aemilius Lepidus zu einer vorzeitigen Bewerbung zu bewegen.

[1068] Liv. 37, 47, 6: *Inde consularia comitia magna contentione habita.*

[1069] Liv. 37, 47, 7: *M. Aemilius Lepidus petebat adverse omnium fama, quod provinciam Siciliam petendi causa non consulto senatu, ut sibi id facere liceret, reliquisset. Petebant cum eo M. Fulvius Nobilior, Cn. Manlius, M Valerius Messalla. Fulvius consul unus creatur, cum ceteri centurias non explessent, isque postero die Cn. Manlium Lepido deiecto – nam Messalla iacuit – collegam dixit.*

[1070] So J. Briscoe, A Commentary on Livy. Books XXXIV-XXXVII. Oxford 1981, S. 365. Zum Amtsantritt der Konsuln s. Beck (2005), S. 409-411. Es bestehen an der Schilderung des Livius berechtigte Zweifel, da im römischen Kalender vom 13. bis 17. März keine Comitien stattfinden dürfen (Michels [1967] S. 36ff.). Mommsen (RSt. Bd. I, S. 217 A. 4; ihm folgt Rilinger [1976] S. 18 A. 42) vermutete ein Interregnum im Jahr 190, in dessen Folge Nobilior gewählt worden sei. Allerdings fehlen dafür jegliche Hinweise in den Quellen. Die einzige Möglichkeit wäre, dass Livius mit *postero die* nicht den zeitlich nächsten Tag meinte, sondern den nächsten möglichen Tag, also einen Tag an dem Comitien abgehalten werden durften. Dafür spräche die plausible Vermutung, dass die Römer sicherlich keine Wahlen am letzten Tag der amtierenden Beamten abgehalten haben, da unvorhergesehene Ereignisse die Wahlen verhindern konnten und dann die römische Republik keine Konsuln besäße bzw. die Amtsvorbereitungen, Opfer u. ä., der designierten Konsuln ohnehin

Angesichts der Eigenmächtigkeit des Aemilius und seiner *inimicitia*[1071] zu M. Fulvius Nobilior musste es für die Senatoren alarmierend wirken, dass die patrizischen Kandidaten die Zenturien soweit splitteten, dass keiner von ihnen die nötige Mehrheit erreichen konnte. Diese Wahl könnte einige der wenigen sein, von der mit Sicherheit behauptet werden kann, dass auch die letzte Zenturie, die der *proletarii*, abstimmte[1072]. Die Gespaltenheit des *populus* dürfte damit jedem erkennbar geworden sein, zumal auch das Votum der *centuria praerogativa* keinen Einfluß auf den Ausgang der Wahl genommen hatte[1073]. Dieser Wahlkampf wurde offensichtlich durch Aemilius radikalisiert, der durch sein eigenmächtiges und überraschendes Verlassen der Provinz von vornherein alle Verhandlungen mit seinen Standesgenossen ausschloss. Dieses willkürliche Handeln des Aemilius zielte darauf, den Preis des Konsulates zu gewinnen, wobei er sich bewußt gewesen sein dürfte, dass er als unerwarteter Kandidat bereits vorhandene Absprachen der anderen Kandidaten und damit auch eventuelle Freunde, die seine spätere Kandidatur unterstützen würden, desavouierte.

Das Verhalten des Aemilius provozierte daher ein Null-Summen-Spiel, das nur Gewinner und Verlierer kannte. Die Unterstützer seiner patrizischen Konkurrenten dürften sich wesentlich enger an ihre Kandidaten gebunden haben mit dem Ergebnis, dass sich die Fronten verhärteten und kein patrizischer Kandidat die Mehrheit in den Zenturiatkomitien erreichte. Das Beispiel des Aemilius sollte in den späteren Jahren Schule machen[1074]. Da die visualisierte Ohnmacht des Senates, der den Aemilius

---

soviel Zeit in Anspruch genommen hätte, dass eine Amtsübernahme am nächsten Tag nicht zu realisieren war. Somit dürfte den designierten Konsuln genügend zeitlicher Spielraum eingeräumt worden sein, ihr Amt ohne Probleme antreten zu können.

[1071] Die Feindschaft zwischen Fulvius und Aemilius hat die Laufbahn beider Nobiles so beeinflußt, dass sie sogar Einzug in die Überlieferung gefunden hat. Die oberflächliche Versöhnung zu Beginn ihrer gemeinsamen Zensur hat bei den antiken Autoren breiten Eingang für die Zurückstellung persönlicher Animositäten zu Gunsten des übergeordneten Interesses der *res publica* gefunden. Den Grund für ihre Feindschaft schildert Liv. 40, 46, 14: *Inde Aemilius questus cum alia, tum bis a M. Fulvio se certo consulatu deiectum; Fulvius contra queri se ab eo semper lacessitum et in probrum suum sponsionem factam*. Eine Zusammenfassung bietet R. D. Weigel, M. Aemilius Lepidus and M. Fulvius Nobilior. The Censors of 179 B.C.: The Nature of their Feud and its Resolution. AncW 2, 1979, 51-53.

[1072] Vgl. Yakobson, (1999) S. 48-54 mit weiterer Literatur und F. X. Ryan, Knappe Mehrheiten bei der Wahl zum Konsul. Klio 83, 2001, 402-424.

[1073] Vgl. M. Jehne (2000), S. 665 und Ch. Meier (1956) S. 593. Cic. Planc. 49 sagt zwar, dass die Kandidaten die von der *centuria praerogativa* gewählt wurden, auch von den übrigen Zenturien bestätigt wurden (*una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis ut nemo umquam prior eam tulerit quin renuntiatus sit aut eis ipsis comitiis consul aut certe in illum annum*), aber dies dürfte wohl eine Übertreibung sein, die allenfalls auf Ciceros Erinnerung beruhte und keinesfalls alle Wahlen seit der Einführung der erststimmenden Zenturie im 3. Jh. umfaßte. Woher sollte Cicero das auch wissen? Für Meiers Überlegung, dass die *praerogativa* nur dem *primus renuntiatus* die Wahl sicherte, dürfte die Wahl für 189 sprechen, da es wahrscheinlich ist, dass Fulvius Nobilior als Erster renuntiiert wurde. Die Hauptaufgabe der *praerogativa*, die Vereinheitlichung des Votums der Comitien, war anscheinend nicht immer erfüllbar.

[1074] S. den Wahlkampf von App. Claudius Pulcher im Jahr 185 für seinen Bruder.

nicht einfangen konnte bzw. die Paralysierung vermutlich gleichgewichtiger Gruppen von Unterstützern und die daraus resultierende Orientierungslosigkeit der Volksversammlung sich nicht „stabilisieren“ durfte, mussten neue Wege begangen werden.

Eine Möglichkeit den politischen Wettbewerb zu entschärfen, wäre die stärkere Reglemtierung der Ämtervergabe gewesen. Livius berichtet bereits für den 2. Punischen Krieg von einem Senatsbeschluß, der alle Gesetze, die die Ämtervergabe regulierten, für die Dauer des Krieges gegen Hannibal suspendierte. Livius nennt keine konkreten Einschränkungen, deren Anwendung ausgesetzt wurde, sondern geht von einem unbestimmten Regularium aus: Der Wahldiktator Q. Fulvius wurde im Jahr 210 von den Zenturien zum Konsul gewählt. Zwei Volkstribunen legten gegen die Wahl Widerspruch ein, da sie eine Selbstrenuntiation des Wahlleiters als anstößig empfanden. Fulvius verteidigte sich in einer Rede mit der Begründung, dass der Senat im Jahr 217 einen Dispens für alle Amtseinschränkungen beschlossen hätte: *Dictator causam comitiorum auctoritate senatus, plebis scito, exemplis tutabatur: Namque Cn. Servilio consule, cum C. Flaminius alter consul ad Trasumennum cecidisset, ex auctoritate patrum ad plebem latum plebemque scivisse, ut, quoad bellum in Italia esset, ex iis, qui consules fuissent, quos et quotiens vellet, reficiendi consules populo ius esset* (Liv. 27, 6, 6-7). Damit war das berühmte *plebiscitum de lege solvendis consularibus* geboren. Fulvius bzw. Livius implizierte mit der Rede eine Bandbreite von Regelungen der Ämterzulassung bereits für das 3. Jh. Bedenkt man aber, dass

a) dieses Plebiszit in einer Rede wiedergegeben wurde, die Livius erfunden hatte,

b) für das Jahr 217 dieses Plebiszit bei Livius nicht erwähnt wurde und es

c) keine Parallelüberlieferung gibt, dürfte nach allen Regeln der Quellenkritik dieser Beschluß nicht historisch sein[1075].

Eine weitergehende Regulierung der Ämtervergabe im 3. Jh. läßt sich daher mit dem *plebiscitum de lege solvendis consularibus* nicht begründen. Der Einschub des Livius dürfte an dem Verständnis des Autors von der politischen Ordnung der römischen

[1075] S. dazu Rögler (1962) S. 86f; Bleicken (1975) S. 176 A. 142; Rilinger (1976) S. 140 A. 47; Elster (2003) S. 190-192; skeptisch Kunkel / Wittmann (1995) S. 7, wohlwollender S. 67. Mommsen, RSt. Bd. I, S. 500 A. 1 hält es für einen Senatsbeschluss. Beck (2005) S. 49-51 übernimmt die Aussage des Livius.

Republik gelegen haben[1076]. Damit entfällt der einzige Hinweis auf Vorschriften zur Ämtervergabe im 3. Jh.[1077].

Erst als Konsequenz des grassierenden Wettbewerbes zu Beginn des 2. Jhs.[1078] wurden die *leges annales* kreiert, die durch die Verstetigung von Laufbahnen[1079] und die zeitliche Streckung von Bewerbungsfristen zumindest teilweise den Zugang zum Wettbewerb organisierten[1080], um die Häufung von Kandidaten zu vermeiden[1081].

[1076] Bei Livius ist ein „Fremdeln" mit Situationen, die er in seinen Quellen zur mittleren Republik gefunden hat und die nicht in sein Bild von der *res publica* passten, zu spüren. Er hat mehrfach eigene Überlegungen und Erklärungen hinzugefügt, die seinem Verständnis von der klassischen Republik entsprechen. Besonders auffällig ist die Schilderung der Diktatur des Fabius im Jahr 217. Dass der Diktator Fabius vom Volk gewählt wurde, bezeichnet Liv. 22, 8, 5-7 als Ausnahme: *Iatque ad remedium iam diu neque desideratum nec adhibitum, dictatorem dicendum, civitas confugit; et quia et consul aberat, a quo uno dici pose videbatur, nec per occupatam armis Punicis Italiam facile erat aut nuntium aut litteras mitti; nec dictatorem populus creare poteret; quod nunquam ante eam diem factum erat, dictatorem populus creavit Q. Fabium Maximum et magistrum equitum M. Minucium Rufum.* Der Fall ließ Livius offensichtlich keine Ruhe, sodass er später politologische Überlegungen anstellte und eine neue Amtsbezeichnung einführte, den Prodiktator: *Omnium prope annales Fabium dictatorem adversus Hannibalem rem gessisse tradunt; Caelius etiam eum primum a populo creatum dictatorem scribit. Sed et Caelium et ceteros fugit uni consuli Cn. Servilio, qui tum procul in Gallia provincia aberat, ius fuisse dicendi dictatoris; quam moram, quia exspectare territa iam clade civitas non poterat, eo decursum esse, ut a populo crearetur, qui pro dictatore esset; res inde gestas gloriamque insignem ducis et augentes titulum imaginis posteros, ut, qui pro dictatore creatus erat, dictator crederetur, facile obtinuisse.* (Liv. 22, 31, 8-11). In den Augen eines legalistisch gesinnten Römers der frühen Prinzipatszeit dürften die „Unregelmäßigkeiten" bei den Amtsverleihungen während des 2. Punischen Krieges für Bedenken gesorgt haben. Die Kontinuation von Ämtern, die Umgehung eines Bienniums zwischen den Ämtern und die Selbstrenuntiation von Wahlleitern veranlaßte Livius zu eigenen Interpretationen, obwohl es für alle Fälle Vorbilder gab, sie aber vermutlich nur im 2. Punischen Krieg so komprimiert auftraten.

[1077] Ein Verbot der Selbstrenuntiation, um das sich die Diskussion drehte, ist nicht überliefert. Fulvius nannte selbst Beispiele von Selbstrenuntiationen, die uns auch aus anderen Quellen überliefert sind. Gleiches gilt auch für die Kontinuation von Ämtern, die zwar selten auftraten, aber bereits vor dem 2. Punischen Krieg zu beobachten sind. Mögliche Kontinuitäten nach 366 sind die von C. Plautius Decianus (cos. 329, 328), L. Papirius Cursor (cos. 320, 319), Q. Fabius Rullianus (cos. 310, 308 [309 ist ein Diktatorenjahr]), M'. Curius Dentatus (cos. 275, 274) und Q. Fabius Maximus (cos. III 215, cos. IV 214). Eine Kontinuation der wesentlich schlechter überlieferten Prätoren findet sich bei M. Pomponius Matho (praet. 217, 216) und Q. Fulvius Flaccus (praet. 215, 214). Die Quellen zu den Magistraturen finden sich bei Broughton, MRR I zu den entsprechenden Jahren. Dass es keine Vorschriften für einen *cursus honorum* oder einzuhaltende zeitliche Abstände zwischen der Ämterbekleidung gab, wurde bereits erörtert. Einzig die Kumulierung von Ämtern blieb sowohl vor als auch im 2. Punischen Krieg verboten. Es lassen sich also kaum Einschränkungen erkennen, die durch ein *plebiscitum de lege solvendis consularibus* aufgehoben worden wäre.

[1078] Cic. Phil. 5, 47 bemerkt, dass der ausufernde *ambitus* zur Rogation der *lex Villia annalis* führte: *Legibus enim annalibus cum grandiorem aetatem ad consulatum constituebant, adulescentiae temeritatem verebantur: C. Caesar ineunte aetate docuit ab excellenti eximiaque virtute progressum aetatis exspectari non oportere. Itaque maiores nostri veteres illi admodum antiqui leges annales non habebant, quas multis post annis attulit ambitio, ut gradus esset petitionis inter aequales. Ita saepe magna indoles virtutis, priusquam rei publicae prodesse potuisset, extincta est*. Der Verweis auf die Vorfahren, die noch keine *leges annales* nötig hatten, wird bestätigt von Tac. ann. 11, 22: *apud maiores virtutis id praemium fuerat, cunctisque civium, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus; ac ne aetas quidem distinguebatur, quin prima iuventa consulatum et dictaturas inirent.* Diese Vorstellung von der klassischen Republik mag zwar idealistisch überformt sein, aber in Bezug auf die Abwesenheit von *leges annales* für das 3. Jh. trifft sie das Richtige. Weiterführende Literatur findet sich bei Elster (2003) S. 342-347.

[1079] Zu den Regeln, die die Prätur als Voraussetzung für das Konsulat und ein Biennium zwischen zwei Ämtern vorschrieben, s. G. Rögler, Die Lex Villia Annalis. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Klio 40, 1962, 76-123.

[1080] Unter den *leges annales* in der mittleren Republik werden die *rogatio Pinaria annalis* und *die lex Villia annalis* verstanden. Über die erstere ist noch nicht einmal bekannt, ob sie überhaupt rogiert wurde. Einziger Beleg ist Cic. de orat. 2, 261: *Ex immutatione, ut olim Rusca, cum legem ferret annalem, dissuasor M. Servilius "Dic mihi," inquit "M. Pinari, num, si contra te dixero, mihi male dicturus es, ut ceteris fecisti?" "Ut sementem*

Somit ging es bei der Rogation der *leges annales* nicht „um die Sicherung der politischen Spielregeln der römischen Nobilität, die als eine Gesellschaft der „Gleichen“ sich hier gegen diejenigen wehrte, die den Comment der Klasse zu durchbrechen suchten“[1082], sondern mit diesen *leges* wurde die Gleichheit bzw. die gleichen Bedingungen für alle Akteure überhaupt erst hergestellt. Es fand also keine Legislation eines *mos maiorum* statt. Eine Tradition war interpretierbar und ihre Deutung abhängig von den Traditionsträgern[1083], aber im Fall der Ämtervergabe waren die Spielräume viel zu groß, als dass man selbst von informellen Regeln sprechen könnte. Vielmehr wurde durch die Legislation der Ämtervergabe diese wichtige informelle und sublime Kompetenz des Senates dem Zugriff der Senatoren entzogen. Mit einer Legislation der Ämterzulassung durch die *leges annales* wurde den *primores* daher die Kooptation ihrer Mitglieder weitgehend vorenthalten[1084].

---

feceris, ita metes” inquit. Bei dem genannten Pinarius handelt es sich wahrscheinlich um den Prätor von 181, M. Pinarius Rusca, dem die Statthalterschaft von Sardinien und Korsika zufiel (Liv. 40, 18, 2). Gegen diesen *auctor* sprächen vor allem die kaum belegten Gesetzesinitiativen von Prätoren, besonders wenn es sich um Provinzprätoren handelte. Am bekanntesten ist die *lex Villia annalis* die von dem Volkstribun L. Villius im Jahr 180 rogiert wurde. Zum Andenken erhielt er ein entsprechendes *cognomen*: *Eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. Inde cognomen familiae inditum, ut Annales appellarentur* (Liv. 40, 44, 1); dazu auch Fest. s. v. *annaria* p. 25 Lindsay; Ov. fast. 5, 65-66.

[1081] Theoretisch war die Zahl der patrizischen Kandidaten überschaubar, da sie vorher die kurulische Ädilität bekleiden mussten. Da die kurulische Ädilität von den Patriziern nur alle zwei Jahre bekleidet werden durfte (in den ungeraden Jahren nach der varronischen Zählung), besaß statistisch gesehen jedes Jahr nur ein Patrizier die notwendige Eignung, das Konsulat zu bekleiden. Anfang des 2. Jhs. gab es durch den Ämterstau im 2. Punischen Krieg und mögliche Iterationen noch die Möglichkeit, dass weitere patrizische Kandidaten die nötige Qualifikation für das Konsulat besaßen. Die Zahl der amtsfähigen Patrizier wurde also über die Bekleidung der kurulischen Ädilität kontrolliert. So zeigt Plut. Aem. 3, dass Aemilius Paullus im Jahr 193 mit zwölf Bewerbern um die kuruliche Ädilität konkurrierte, die, nach der Aussage von Plutarch, später alle das Konsulat erreichten. Würde der Überhang an patrizischen Kandidaten, der noch aus den 190er Jahren herrührte, abgebaut und die Iteration auf zehn Jahre eingeschränkt worden sein, hätte sich in Kürze ein Mangel an regimentsfähigen Patriziern ergeben. Dies galt aber nicht für die Plebejer, die alle zwei Jahre die kurulische Ädilität bekleideten und im gleichen Zeitraum vier Plebejer die plebejische Ädilität innehatten. Da die plebejische Ädilität zu Beginn des 2. Jhs. intensiver in den *cursus honorum* eingebunden war, ergab sich ein ständig vergrößerndes Reservoir an plebejischen Kandidaten, die natürlich auch alle die Hürde der Prätur nehmen konnten, da die Prätur im Jahr 198 auf sechs Stellen erhöht wurde (Liv. 32, 27, 6-7). Die einschränkende Wirkung der *lex Baebia* im Jahr 181, die alternierend vier und sechs Prätoren vorschrieb (Liv. 40, 44, 2), hatte nur vorübergehend Bestand. Dass im Jahr 172 schließlich zwei Plebejer das Konsulat bekleideten, ohne dass dieser Vorgang sonderlich Aufregung verursachte, dürfte daran liegen, dass in diesem Jahr kein regimentsfähiger Patrizier zur Wahl stand.

[1082] Bleicken (1975) S. 177.

[1083] Zur „Erfindung“ des *mos maiorum*, s. W. Blösel, Die Geschichte des Begriffes *mos maiorum* von den Anfängen bis zu Cicero, in: B. Linke / M. Stemmler (Hgg.), *Mos maiorum*. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik. Stuttgart 2000, 25-97. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Vergangenheit in der Form des *mos maiorem* erst zu Beginn des 2. Jhs. eine Relevanz innerhalb des politischen Diskurses erfuhr, als die Umbrüche besonders stark waren.

[1084] S. auch Beck (2005) S. 52: „Waren die Einzelbausteine des *cursus honorum* erst einmal rechtlich definiert, waren die Laufbahnmuster nicht einfach nur geregelt, sondern gewissermaßen zementiert. Spielräume, wie sie die traditionelle Verfahrensweise nach der „Sitte der Vorfahren“ eröffnet hatte (etwa beim Durchlaufen der Amtsstationen), waren dauerhaft geschlossen. Die politische Ordnung verlor dadurch an „Elastizität“.“

So stellen Gesetze, die Regeln festschrieben, die nur innerariskokratische Themen betrafen[1085], ein Eingeständnis der Aristokratie darüber dar, dass informelle Absprachen nur noch bedingt verbindlich waren und (neue) Regeln mit der Legislation auf Dauer gestellt werden mussten, womit dem Adel, noch dazu mit seinem Einverständnis[1086], ein flexibler Zugriff auf Änderungen zu Gunsten der Verbindlichkeit weitgehend verweigert wurde[1087]. Die Verlagerung der Festschreibung von innerariskokratischen Regeln nach „Außen“ verdeutlicht auch, dass diese Regeln nicht mehr wechselnden Mehrheiten ausgesetzt werden durften und die veränderlichen Majoritäten innerhalb des Senats auch als Gefährdung aristokratischer Interessen wahrgenommen wurden. Es war anscheinend nicht mehr möglich, im Sinne des Positiv-Summen-Spiels, Kandidaten für das Konsulat zum Rückzug zu bewegen, um ihnen vielleicht für das nächste Jahr das Konsulat zu garantieren[1088]. Zu groß waren die Verlockungen von Ehre und Beute in den Kämpfen im griechischen Osten und zu bedeutend war das Konsulat, dass nunmehr als Magistratur verstanden wurde, die an der Spitze der *res publica* stand. Ein späteres Konsulat, noch dazu ohne einen gewinnversprechenden Konflikt, der Beute, Prestige und einen Triumph garantierte, war ein verlorenes Konsulat. Absprachen innerhalb des Senats wurden nicht mehr als verbindlich genug betrachtet, um den naheliegenden Preis des Konsulates auszuschlagen.

Der Verlust bzw. die Minderung sozialer Bindungskräfte war auch das Resultat der aristokratischen Hierarchie, die sich seit dem 2. Jh. auf Grund der erworbenen Ämter

---

[1085] Die Einhaltung des Bienniums, die verpflichtende Bekleidung der Prätur und ein eingehaltenes Iterationsverbot innerhalb von zehn Jahren ist nur aus der Beobachtung der Fasten belegt. Gesetze sind nicht überliefert, s. Rögler (1962) S. 76-80.

[1086] Ein Widerstand gegen die *lex Villia annales* ist nicht überliefert.

[1087] Die vielfältigen Probleme der Suspendierung der *lex Villia annalis* verdeutlicht die Wahl von Scipio Aemilianus im Jahr 148. Die Volksversammlung forderte das Konsulat für Scipio, weshalb es zu einer Konfrontation zwischen Senat und Volksversammlung kam, die in der Androhung einer Blockade der Konsulwahl durch einen Volkstribun gipfelte, falls der Senat bei seiner Weigerung blieb, eine Ausnahme zu Gunsten Scipios zuzulassen. Nachdem der Senat eingelenkt hatte, musste ein Volkstribun ein Suspensationsgesetz rogieren lassen und fast gleichzeitig die *lex Villia annalis* wieder in Kraft setzen. Danach forderte der Kollege des Scipio, C. Livius, die Losung der Amtsbereiche. Nunmehr wurde wieder ein Volkstribun tätig (derselbe?), der erneut die Volksversammlung zusammenrief, die den Beschluß faßte, dass dem Scipio die Provinz Africa zufallen sollte. Die Quellen sind in sich schlüssig, App. Lib. 112 (528-534); Liv. per. 50 und 51; Auct. de vir. ill. 58, 5; Val. Max. 8, 15, 4; Rhet. ad. Her. 3, 2. Hundert Jahre früher hätte sich ein junger *nobilis* der Rückendeckung der potenten *consulares* versichert und wäre gleich zum Konsul gewählt worden.

[1088] Für Kandidaten, die die Bedingungen der *leges annales* erfüllten, war dies ohnehin kaum möglich. Aber besonders ehrgeizigen jungen Senatoren oder Personen, die noch unter die Sperrfrist des Bienniums fielen, war die Kandidatur verwehrt.

stratifizierte. Der Gewinn des Amtes bedeutete alles, ein Versagen führte zur Negierung einer politischen und damit sozial herausgehobenen Existenz[1089].

In diesem Kontext lassen sich auch die zahlreichen Gesetze interpretieren, die unter dem Sammelbegriff der *leges sumptuariae* in der ersten Hälfte des 2. Jhs. rogiert wurden. Gesetze gegen den Tafelluxus, wie die *lex Orchia*[1090] im Jahr 182 und die *lex Fannia*[1091] 161; gegen die Annahme von Geschenken (*lex Publicia*[1092] 209 und die *lex Cincia*[1093] 204) und Regelungen des Erbrechts durch die *lex Furia*[1094] vor 169 und *lex Voconia*[1095] im Jahr 169 deuten auf eine Ausweitung aristokratischer Aktivitäten auf allen denkbaren Gebiete in semi-privaten und öffentlichen Bereichen mit dem Ziel, das persönliche Prestige zu steigern[1096]. Auch das Stakkato von Ambitus-Gesetzen begann erst mit der *lex Cornelia Baebia*[1097] im Jahr 181, mit der sich dieses Thema zu einem Dauerbrenner in der römischen Politik entwickelte[1098].

[1089] S. Meier, RPA (1997³) S. 46-47.
[1090] Macrob. Sat. 3, 17, 2-4; Fest. s. v. *percunctatum*, p. 280 Lindsay; s. v. *obsonitavere* p. 220 Lindsay; Schol. Bob. p. 141 Stangl. Merkwürdigerweise wird das Gesetz von Livius nicht erwähnt.
[1091] Macrob. Sat. 3, 17, 3-5; Athen. Deipnos. 6, 274c; Gell. 2, 24, 3-6; 20, 1, 23; Plin. n. h. 10, 139.
[1092] Macrob. Sat. 1, 7, 32-33.
[1093] Liv. 34, 4, 9; Cic. de orat. 2, 286; Cic. ad Att. 1, 20, 7; Cic. Cato 10; Tac. ann. 11, 5; Fest. s. v. *muneralis* p. 127 Lindsay.
[1094] Varro l. l. 9, 83; Cic. Balb. 21; Cic. Verr. 2, 1, 109; Gai. inst. 2, 224-225.
[1095] Gai. inst. 2, 226; Cic. Balb. 21, Cic. fin. 2, 55; Cic. de rep. 3, 17; Gell. 6, 13, 1-3; Cass. Dio 56, 10, 2.
[1096] Eine Sammlung dieser Gesetze bieten E. Baltrusch, Regimen Morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der Römischen Republik und frühen Kaiserzeit. München 1989 und I. Sauerwein, Die leges sumptuariae als römische Maßnahme gegen den Sittenverfall. Hamburg 1970.
[1097] Die Bestimmungen der *lex Cornelia Baebia* sind nicht bekannt s. Liv. 40, 19, 11.
[1098] Die Ambitus-Gesetzgebung nimmt in der Forschung einen breiten Raum ein. Im Mittelpunkt der Diskussion steht das Verständnis von *ambitus*. Eine konservative Linie betrachtet *ambitus* als Beeinflussung durch Korruption des Wahlvolkes, s. z. B. die Arbeit von Wolfgang Schuller, Ambitus in der späten römischen Republik: Wahlbestechung oder Entscheidungshilfe, in, J. Borchert / S. Leitner / K.Stolz (Hgg.), Politische Korruption. Opladen 2000, 185-197 (und weitere Arbeiten von W. Schuller im Literaturverzeichnis)**.** Einen Überblick über die Ambitus-Gesetzgebung liefert Nadig (1997). Dagegen argumentiert insbesonders M. Jehne, Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“: Zur Funktion des Ambitus in der römischen Republik, in: M., Jehne, (Hg.), Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik, Stuttgart 1995, 51-76 (mit älterer Literatur), dass eine Bestechung nur erfolgen kann, wenn die Wähler entgegen ihrer Wahldisposition entschieden hätten. Dass die Gelder nicht nur eine symbolische, sondern auch eine ökonomische Funktion hatten, meint A. Yakobson, Petitio et Largitio: Popular Participation in the Centuriate Assembly of the Late Republic. JRS 82, 1992, 32-52, S. 51. Da nach Jehne eine frühe Festlegung der Wähler auf einen Kandidaten eher unwahrscheinlich ist, generiert sich die Beschenkung der Wähler zu einem Beneficium und einer symbolischen Darstellung des Kandidaten als Euergeten und *patronus*. Der Kandidat gibt sich als Finanzier von Gastmählern sowie Sach-und Geldspenden, als Wohltäter des *populus Romanus* zu erkennen. Jehnes These stößt allerdings an ihre Grenzen, wenn die Verteilungen der Gelder nicht mehr allgemein vollzogen wurden, sondern gezielt an eine bestimmte Gruppe gerichtet waren. Das Versprechen, 10 Millionen Sesterzen an die *centuria praerogativa* im Jahr 54 für den Fall einer positiven Stimmabgabe zu zahlen, verläßt den Rahmen des großzügigen Euergeten; Cic. ad Q. fr. 2, 15, 4: *non dico ὑπερβολάς, vel HS centiens constituunt in praerogativa pronuntiare. res ardet invidia.*
Mit aller Vorsicht könnten sich drei Stufen des *ambitus* feststellen lassen:
1. Das Werben um Stimmen auf dem Forum, das Ende des 4. Jhs. nur vereinzelt auftrat und bis weit ins 3. Jh. eher unüblich war, wurde von den Standesgenossen noch scharf kritisiert,

Die Initiativen, die diese Anstrengungen einschränken sollten, belegen zwar, dass die Tätigkeiten auch von den Standesgenossen kritisch gesehen wurden, aber mittelfristig konnte sich kein Teilnehmer im politischen Wettbewerb den Notwendigkeiten entziehen, auf allen kommunikativen Ebenen tätig zu sein, um eine erfolgreiche Karriere zu durchlaufen.

Diese Argumentation soll nicht einer zunehmenden Desintegration der römischen Aristokratie und der beginnenden Krise das Wort reden. Es bedeutet nur, dass die politische Grammatik auf eine neue Stufe gestellt wurde, die neben den üblichen Irritationen bei systemischen Neuerungen auch eine neue Herangehensweise erforderte. Die Auseinandersetzungen, die mit der regulativen Gesetzgebung auch zunehmend einen öffentlichen Charakter gewannen, verschärften zwar den politischen Wettbewerb, destabilisierten aber nicht das System. Sie veränderten nur die Grundlagen der politischen Grammatik.

In der Forschung findet sich die Behauptung, dass die Legislation die Überprüfung der Leistungskriterien ermöglichte[1099]. Damit würde die Auswahl von Senatoren erleichtert, die sich für das Konsulat als würdig erwiesen hatten. Diese Sichtweise entspricht m. E. aber eher dem modernen Zeitgeist, in dem man sich z. B. bemüht, wissenschaftliche Prozesse und Ergebnisse auf Grund von Zählungen (von Aufsätzen, Zeit für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit u. ä.) in ökonomische Werte zu transformieren, um das Phantom von Vergleichbarkeit zu suggerieren. Tatsächlich wirken die römischen Gesetze eher in die entgegengesetzte Richtung bzw. sind für die Annahme einer Überprüfbarkeit der Leistung völlig wirkungslos. Für die *leges annales* läßt sich festhalten, dass vor Sulla nur die *lex Villia annalis* und ein Iterationsverbot des Konsulates (und der Zensur) überliefert sind[1100]. Unabhängig davon, ob die *lex Villia annalis* die Altersgrenzen oder die

---

2. Das Werben um Stimmen unter vollem persönlichen Einsatz aller (patrizischen und plebejischen) Kandidaten mit einer stetigen Steigerung ihrer materiellen Möglichkeiten zur Einflußnahme auf den *populus* im Laufe des 2. Jhs., und

3. Die direkte Einflußnahme auf die Wahlentscheidung durch die konkrete Bestechung einzelner gesellschaftlicher Gruppierungen, wobei auch die Anwendung von Gewalt und juristische Finessen üblich wurden, wie sie in der späten Republik zu beobachten sind.

Damit wäre in der Bewerbung um die Ämter eine Eskalationsspirale festzustellen, die sich von einer relativ statischen Ämtervergabe in der mittleren Republik zu einem schnell entwickelnden Wettbewerb seit dem 2. Jh. ausweitete, bis sich der Wettkampf um den *maximus honos* im 1. Jh. zur Existenzfrage eines römischen Aristokraten gestaltete und damit (fast) alle Mittel erlaubte.

[1099] Beck (2005) S. 52.

[1100] Zum prinzipiellen Iterationsverbot des Konsulates, das vermutlich in Reaktion auf das dritte Konsulat des M. Claudius Marcellus (cos. 166, 155, 152) zwischen 152 und dem Tod Catos im Jahr 149 beschlossen wurde s. Cato p. 55 Jordan (=ORF 185): *Orationem reliqiae. XXXVI. Ne quis iterum consul fieret* (Prisc. 3 Gramm. p. 601 H.); Fest. s. v. *Pavimenta Poenica* p. 282 Lindsay: *marmore Numidico constrata significat Cato, cum ait in ea,*

Abstände zwischen den Magistraturen festlegte[1101], ermöglichte sie keinen sinnvollen, überprüfbaren Leistungskatalog für die Auswahl der Kandidaten. Auch wenn Cicero gern betonte, dass er jedes seiner Ämter *suo anno* erreichte[1102], läßt sich aus keiner Quelle ableiten, dass es für die Kandidaten oder das Wahlvolk relevant war, ob der Kandidat eine vorausgegangene Magistratur zum frühestmöglichsten Zeitpunkt erreicht hatte. Aus einer möglichst frühen Bekleidung der Prätur läßt sich kein unmittelbarer Vorteil für die Kandidatur zum Konsulat erkennen. Ebensowenig scheinen die Kandidaten eine Amtsbekleidung *suo anno* als Argument im Wahlkampf verwendet zu haben. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die Familien, die erst im Zuge der schweren Verluste während des Krieges gegen Hannibal in die Oberschicht aufgestiegen waren, von einer Festlegung der Altersgrenzen profitieren sollten. Der Vorteil des symbolischen Kapitals der alten Familien konnte nicht durch Altersbestimmungen aufgewogen werden. Allenfalls

---

quam habuit, ne quis consul bis fieret; Liv. per. 56: *Cum bellum Numantinum vitio ducum non sine pudore public duraret, delatus est ultro Scipioni Africano a senatu populoque Romano consulates; quem cum illi capere ob legem, quae vetabat quemquam iterum consulem fieri, non liceret, sicut priori consulate legibus solutes est*. Im Jahr 265 bekleidete C. Marcius Rutilus Censorinus (cos. 310, cens. I 294) zum zweiten Mal die Zensur. Obwohl die zeitliche Differenz zwischen dem Konsulat und der zweiten Zensur mit 46 Jahren beträchtlich ist, sind meines Wissens noch keine Zweifel an der Identität des Marcius geäußert worden. Die Hintergründe für das Verbot der Iteration der Zensur sind unklar, deuten aber auf die gewachsene Bedeutung der Zensur hin. Da die Zensur aber außerhalb des *cursus honorum* stand, ist das Iterationsverbot hier nicht nicht von belang; zur Zensur des Marcius, s. Inscr. It. XIII, 1 p. 41: *C. Marcius C. f. L. n. Rutilus II, qui in hoc honore Censorin(us) appel(latus) e(st).* Ein Iterationsverbot der Zensur belegen Val. Max. 4, 1, 3; Plut. Coriol. 1, 1 und Liv. 23, 23, 1-2.

[1101] Bei der Annahme von relativen Kriterien, die bis zur Bekleidung der ersten Magistratur erfüllt sein müssen, ergeben sich natürlich individuelle Karrieren. Polyb. 6, 19 meint, dass erst zehn Militärkampagnen absolviert werden müssen, bevor sich ein Kandidat für ein politisches Amt bewerben dürfe. Harris (1985) S. 11-12 bezweifelt zu Recht, dass sich die Voraussetzung von zehn Militärkampagnen, auch zehn Jahre Militärdienst bedeuten. Des Weiteren scheint der Militärdienst auch nicht erst mit dem Anlegen der *toga virilis* im 17. oder 18. Lebensjahr begonnen zu haben. Besonders die Kinder von *nobiles* waren bereits in ihrer Jugend militärisch tätig. Im Jahr 212 beschloß der Senat, dass den Jugendlichen, die bereits vor dem 17. Lebensjahr den Fahneneid leisteten, die Dienstjahre (Plural!) ebenso angerechnet wurden, als wenn sie erst ab dem 17 Geburtstag rekrutiert worden wären: *qui minores septendecim annis sacramento dixissent, iis perinde stipendia procederent, ac si septendecim annorum aut maiores milites facti essent.* (Liv. 25, 5, 8). Für den Militärdienst junger *nobiles* spricht auch eine Reiterstatue aus dem 2. Jh. Sie ist abgebildet auf einer Münze des *monetales* und späteren Triumvir M. Aemilius Lepidus und wird zwischen 65 und 60 datiert (Broughton, MRR II S. 431; Crawford, RRC I S. 443-444 Nr. 419). Sie zeigt einen nach links galoppierenden Reiter der eine *bulla* trägt. Sie trägt die Inschriften *M. Lepidus* und *AN(orum) XV PR(ogressus) H(ostem) O(ccidit), C(ivem) S(ervavit)*. Die Auflösung folgt T. R. S. Broughton, M. Aemilius Lepidus: His youthful Career, in: Robert I. Curtis (Hg.), Studia Pompeiana & Classica. In Honor of Wilhelmina F. Jashemski Bd. II. Classica, New York 1989, 13-23 S. 14. Von dieser Statue spricht auch Val. Max. 3, 1, 1: *Aemilius Lepidus puer etiam tum progressus in aciem hostem interemit, civem servavit. Cuius tam memorabilis operis index est in Capitolio statua bullata et incincta praetexta senatus consulto posita. ... Inter quae gentis Aemiliae pueritia coro nam mereri, spolia rapere valuit*; s. auch Sehlmeyer (1999) S. 142f. Vermutlich handelte es sich bei dem Reiter um M. Aemilius Lepidus (cos. 187, 175; cens. 179 und *princeps senatus* von 179 bis 152), der bereits mit 15 Jahren Kriegsdienst leistete. Auch in späteren Zeiten scheint ein Kriegsdienst vor dem Ablegen der *toga praetexta* für Kinder von *nobiles* üblich gewesen zu sein. So berichtet Plut. Tib. Gracch. 4, dass der spätere Volkstribun Tiberius Gracchus in seiner Jugend an dem 3. Punischen Krieg unter dem Kommando von Scipio Aemilianus teilgenommen hatte. Da Tiberius Gracchus im Jahr 162 geboren wurde, dürfte er zum Zeitpunkt seines Einsatzes zwischen 15 und 16 Jahre alt gewesen sein.

[1102] Cic. leg. agr. 2, 3; Brut. 323; de off. 2, 59.

wurde eine schnelle Karriere verzögert, aber eine Chancengleichheit konnte nicht erzwungen werden[1103].

Bedeutsamer war dagegen die Bedingung, die Prätur vor dem Konsulat zu bekleiden, die vermutlich auf einen Senatsbeschluß Anfang der 190er Jahre zurückging[1104]. Mit dieser Regelung konnte ein verzerrter Wettbewerb verhindert werden, in dem Prätorier aus „jungen" Familien mit Ädiliziern aus „alten" Familien konkurrierten. Die *lex Villia annalis* konnte den Wettbewerb im *cursus honorum* allenfalls begleitend verringern. Keinesfalls führte das Gesetz aber zu einem Strukturwandel der römischen Ämterbekleidung, womit sich vielleicht auch die geringe Rezeption des Gesetzes in der antiken Literatur erklärt[1105].

Bedeutend für eine erfolgreiche Laufbahn waren dagegen das soziale und kommunikative Engagement der Kandidaten. Dieser Sektor wurde aber durch eine Reihe von Gesetzen, den *leges sumptuariae*, stark eingeschränkt. Gerade die ökonomischen und kommunikativen Investitionen erlaubten den Kandidaten neben ihrem symbolischen Kapital aus der Kandidatenschar herauszuragen. Mit den *leges sumptuariae*, die entweder Verbote aussprachen oder eine Obergrenze der Investitionen festlegten, wurde die Überprüfbarkeit der Leistungsbereitschaft der Aristokraten als Euergeten theoretisch eingeschränkt und teilweise egalisiert.

Es deutet sich also an, dass die Masse der Gesetze, die in der 1. Hälfte des 2. Jhs. rogiert wurden, keine vergleichbaren Leistungsebenen und -kriterien herbeiführen, sondern sie die Investitionen vielmehr deckeln sollten. Dass von diesen Regelungen weniger vermögende Familien profitierten, ist selbstverständlich. Allerdings ist die Annahme einer schablonenhaften Einteilung von reichen alten und weniger vermögenden jungen Familien unzulässig, da wir über zu wenige Informationen verfügen. Aus den Quellen wird nicht ersichtlich, dass ein Kampf von aufsteigewilligen Familien, die dem Ritterstand angehörten, gegen alteingesessene konsularische Familien stattgefunden hätte. Vermutlich reagierten alle einschränkenden Gesetze auf kommunikative Auffälligkeiten, die für viele Senatoren als Störung der politischen Grammatik empfunden wurden. Auf der anderen Seite konnte sich kein Kandidat neuen Kommunikationsstrategien verweigern. Öffentliche

---

[1103] Gegen Beck (2005) S. 60.
[1104] Rögler (1962) S. 101.
[1105] Außer der spröden Angabe von Liv. 40, 44, 1: *Eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. Inde cognomen familiae inditum, ut Annales appellarentur* finden sich nur allgemeine Äußerungen über die *leges annales* in den Quellen, s. Cic. Phil. 5, 47; leg. 3, 9; Fest. s. v. *annaria* p. 25 Lindsay; Ov. fast. 5, 65-66; Arnob. nat. 2, 67.

Speisungen, Spiele und Geldgeschenke etc. entwickelten sich zu erfolgreichen Wahlkampfpraktiken. Den Erwartungen des *populus* konnten sich auch Kandidaten nicht entziehen, deren Familie bis zur Gründung der *res publica* und noch weiter reichte. Das traditionale Kapital verlor seit dem 2. Jh. an Bedeutung gegenüber gegenwärtigen Reizen. Eine Beschränkung der Wahlwerbung wurde sicherlich von allen Senatoren befürwortet, aber trotzdem intensiv angewandt, wenn die eigene Kandidatur auf dem Tapet stand. Strategien, die sich als erfolgreich erwiesen, ließen sich kaum durch Gesetze eindämmen. Die zunehmende Reglementierung besonders sozialkommunikativer Bereiche förderte nicht nur die Klarheit der Rahmenbedingungen, sondern führte auch zu einer Erstarrung des politischen Systems.

Für eine erfolgreiche Karriere mussten ständig Innovationen gefunden werden, die eine positive Wahrnehmung der Kandidaten durch die Plebs verstärkten. Die Folge war die bekannte Wettbewerbsspirale, die in der späten Republik zu einer erheblichen Dynamik führte. Der retardierende Effekt von Gesetzgebung konnte dabei kaum eine Wirkung entfalten wie sie von einem Oligopol einiger *primores* auszugehen vermochte. Aber diese Führungsschicht wurde im Krieg gegen Hannibal vernichtet.

Eine aristokratische Schicht, die sich genötigt sieht, Gesetze zu rogieren, die die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder und ihre Stellung innerhalb der hierarchischen Ordnung reglementiert, gewinnt zwar an objektiven und nachvollziehbaren Regeln, verliert aber an Flexibilität. Dies gilt umso mehr, wenn die Reglementierungen nicht konzeptionell, sondern situativ begründet waren. Es scheint sich ab dem 2. Jh. eine Tendenz abzuzeichnen, deviantes Verhalten von einzelnen Aristokraten immer weniger durch situative Regelungen zu lösen, sondern die Probleme durch die Rogation von Gesetzen endgültig zu beheben. Da die Lösung eines situativen Problems durch das Instrument des Gesetzes auf Dauer gestellt wurde, wurde sie auch für Situationen anwendbar, für die sie ursprünglich nicht gedacht war. Gesetze schaffen nicht nur Klarheit, sondern erhöhen auch die Zahl an Konfliktpunkten, die nicht mehr informell geregelt werden konnten, sondern nunmehr in einen Prozeß im öffentlichen Raum mündeten. Die Erhöhung der Zahl der aufgezeichneten und überlieferten Konflikte bedeutete nicht unbedingt ein höheres Konfliktpotential, sondern stellte die Herausbildung einer neuen Konfliktebene dar. Da diese Art der Konfliktaustragung im öffentlichen Raum erfolgte, fand sie auch eher den Weg in die

Überlieferung, als es bei Diskussionen innerhalb der Oberschicht möglich war. Damit führte die Legislation in Verbindung mit der öffentlichen Konfliktaustragung auch zu einer politischen Situation, die keine Verlierer mehr kennen durfte, da zumindest eine Partei in der Öffentlichkeit ihr „Gesicht verlieren“ und sich die politische Auseinandersetzung zu einem Null-Summen-Spiel entwickeln würde. Diese Konstellation musste in der ehrbehafteten römischen Aristokratie zu einer zunehmend radikalisierten Auseinandersetzung im öffentlichen Wettkampf führen.
Dass zu der Maßnahme der Legislation gegriffen wurde, weist auf den Verlust von „Verfassungshütern“ hin, die vorher über die Einhaltung des *common sense* wachten. Dieser Verlust wiegt umso schwerer, da diese nicht nur einschränkend wirken, wie es Gesetze ebenso können, sondern sie gewährleisten auch die Tolerierung von innovativen Maßnahmen der Mitglieder der Oberschicht. Die Toleranz und die Durchsetzung von Akzeptanz neuer Handlungsmodelle stellen vermutlich den wichtigsten Aspekt einer dominanten Elite dar. Die Integration neuer Handlungsmodelle in die politische Grammatik bildet die eigentliche Herausforderung einer funktionierenden Aristokratie. Eine orientierungsbedürftige Oberschicht sucht dagegen eher nach den Grenzen von Handlungen und versucht, sie mit Hilfe von Gesetzen zu manifestieren und auf Dauer zu stellen. Dies geschieht auch in der Berufung auf eine angebliche Tradition.
Aber Gesetze können kaum und nur mit großer zeitlicher Verzögerung über die Akzeptanz von Innovationen in der politischen Grammatik bewirken. In neuerer Zeit urteilen Verfassungsgerichte über Diskepranzen innerhalb der politischen Elite. In der römischen Republik waren es bis zum 2. Punischen Krieg die *patres familiae* der angesehensten Geschlechter. Ihre *auctoritas* und *dignitas* war unangefochten. Die autoritäre familiale Linie wurde im 2. Punischen Krieg durch den Verlust vieler *patres familiae* zerstört. Die neuen Generationen konnten nur bedingt an vergangene Verhaltensnormen anknüpfen. Sie waren gezwungen, neue Elemente der politischen Grammatik zur Legitimation ihrer herausragenden Stellung zu finden. Das Ergebnis war ein römischer Adel, der Problemlösungen in Gesetze transferierte und damit seinen Entscheidungsspielraum erheblich beschränkte. Die Verlagerung des politischen Wettbewerbs in den öffentlichen Raum führte zur sozialen Vernichtung der Verlierer. Um diese Situation zu verhindern, wurden alle Ressourcen mobilisiert, was letztlich zur Radikalisierung des Wettbewerbs führte. Dieser Prozeß mündete

schließlich in inneren militärischen Auseinandersetzungen. Die *res publica*, wie wir sie aus Ciceros Zeiten kennen, war insofern auch ein Vermächtnis Hannibals.

Literaturverzeichnis

Adam, Anne Marie: Des condottieri en Étrurie et dans le Latium à l'epoque archaique? Latomus 60, 2001, 877-889.

Adam, Richard: Valerius Antias et la fin de Scipion l'Africain. REL 58, 1980, 90-99.

Adcock, F. E.: Consular Tribunes and their Successors. JRS 47, 1957, 9-14.

Afzelius, Adam: Zur Definition der römischen Nobilität in der Zeit Ciceros. Classica et Mediaevalia 1, 1938, 82-91.

Afzelius, Adam: Die römische Eroberung Italiens (340-264 v. Chr.). Kopenhagen 1942.

Afzelius, Adam: Zur Definition der römischen Nobilität vor der Zeit Ciceros. Classica et Mediaevalia 7, 1945,150-200.

Afzelius, Adam: Lex Annalis. Classica et Mediaevalia 8, 1946, 263-278.

Albrecht, Michael von: Geschichte der römischen Literatur. Von Andronicus bis Boethius. Band I u. II. München / New Providence / London / Paris 1994.

Alfieri, N.: La battaglia del Metauro (207 a.C.). Picus 8, 1988, 7-35.

Alföldi, Andreas: Der frührömische Reiteradel und seine Ehrenabzeichen. Baden-Baden 1952.

Alföldi, Andreas: Ager Romanus Antiquus. Hermes 90, 1962, 187-213.

Alföldi, Andreas: Zur Struktur des Römerstaates im 5. Jh. v. Chr. In: Reverdin, Olivier (Hg.): Les Origines de la Republique Romaine. Genf 1966, 225-290.

Alföldi, Andreas: Die Herrschaft der Reiterei in Griechenland und Rom nach dem Sturz der Könige. In: Gestalt und Geschichte. Festschrift Karl Schefold zu seinem 60. Geburtstag am 26. Januar 1965. Bern 1967, 13-47.

Alföldi, Andreas: Zur römischen Münzprägung im zweiten punischen Kriege. JNG 15, 1965, 33-47.

Alföldi, Andreas: Centuria Procum Patricium. Historia 17, 1968, 444-460.

Alföldi, Andreas: Das frühe Rom und die Latiner. Darmstadt 1977.

Alföldy, Geza: Reichtum und Macht der Senatoren. Gymnasium 84, 1977, 541-545.

Alföldy, Geza: Die römische Gesellschaft – Struktur und Eigenart. In: Alföldy, Geza: Die römische Gesellschaft. Ausgewählte Beiträge. Stuttgart 1986, 42-81.

Allely, Annie: La Basilica Aemilia aux IIe et Ier siècles avant Jésus-Christ. Une histoire de famille. In: Rome antique. Caen 2000, 135-147.

Altheim, Franz: Patriziat und Plebs. Die Welt als Geschichte 7, 1941, 217-233.

Altheim, Franz: Der Opfertod der Decier. Forschungen und Fortschritte 17, 1941, 112-114.

Altheim, Franz: Diodors römische Annalen. In: Pöschl, V. (Hg.), Römische Geschichtsschreibung. Darmstadt 1969, 280-291.

Ameling, W.: Karthago. Studien zu Militär, Staat und Gesellschaft. München 1993.

Ampolo, Carmine: Gli Aquilii del V. secolo a.C. e il problema die Fasti Consolari piu antichi. La Parola del passato 30, 1975, 410-416.

Andrewes, A.: The Government of Classical Sparta, in: Ancient Society and Institutions. Studies presented to V. Ehrenberg on his 75th Birthday, Oxford 1967, 1-20.

Arkenberg, Jerome: Licinii Murenae, Terentii Varrones and Varrones Murenae. Prosopographical Study of three roman Families. Historia 42, 1993, 326-351.

Astin, Alan: The Lex Annalis before Sulla. Bruxelles 1958.

Astin, Alan: Professio in the abortive Election of 184 B.C. Historia 11, 1962, 252-255.

Astin, Alan: Scipio Aemilianus. Oxford 1967.

Astin, Alan: The Atinii. In: Bibauw, Jacqueline (Hg.): Hommages à Marcel Renard II. Bruxelles 1969, 34-39.

Astin, Alan: Cato Tusculanus and the Capitoline Fasti. JRS 62, 1972, 20-24.

Astin, Alan: Cato the Censor. Oxford 1978.

Astin, Alan: The Censorship of the Roman Republic: Frequency and Regularity. Historia 31, 1982, 174-187.
Astin, Alan: Censorships in the late Republic. Historia 34, 1985, 175-190.
Astin, Alan: Cicero and the Censorship. CPh 80, 1985, 233-239.
Astin, Alan: Livy and the Censors of 214-169 B.C. In: Deroux, Carl (Hg.): Studies in Latin Literature and Roman History IV. Brüssel 1986, 122-134.
Astin, Alan: Regimen Morum. JRS 78, 1988, 14-34.
Astin, Alan: Livy's Report of the Lectio Senatus and the Recognitio Equitum in the Censorship of 169-168 B.C. Historia 37, 1988, 487-490.
Astin, Alan: Roman Government and Politics 200-134 B.C. CAH VIII², 1989, 163-196.
Auliard, Claudine: Les magistrats et les deditiones aux IVe et IIIe siècles, entre guerre et diplomatie. In: Caire, E. / Pittia, S. (Hgg.): Guerre et Diplomatie Romaines. IVe-IIIe siècles av. J.-C. Pour un réexamen des sources. Provence 2006, 139-156.
Ausbüttel, F. M.: Die Eingliederung Oberitaliens in das römische Reich. Prometheus 15, 1989, 165-188.
Avenarius, Gert: Lukians Schrift zur Geschichtsschreibung. Meisenheim / Glan 1956.
Aymard, Andre: Liviana. A propos des Servilii Gemini. REA 45, 1943, 199-224.

Badian, Ernst: Caesar's Cursus and the Intervals between Offices. JRS 49, 1959, 81-89.
Badian, Ernst: The Dollabellae of the Republic. PBSR 33, 1965, 48-51.
Badian, Ernst: The early Historians. In: Dorey, T. A. (Hg.): Latin Historians. New York 1966, 1-38.
Badian, Ernst: Additional Notes on Roman Magistrates. Athenaeum 48, 1970, 3-14.
Badian, Ernst: The Family and early Career of T. Quinctius Flamininus. JRS 61, 1971, 102-111.
Badian, Ernst: Publicans and Sinners. Private Entership in the Service of the Roman Republic. Oxford 1972.
Badian, Ernst: An unserious Fabius. LCM 1, 1976, 97-98.
Badian, Ernst: The House of the Servilii Gemini. A Study in the Misure of the Occams Razor. PBSR 52, 1984, 49-71.
Badian, Ernst: Hegemony and Independence. Prolegomena to a Study of the Relations of Rome and the Hellenistic States in the Second Century B.C. In: Proceedings of the VIIth Congress of the Societies of Classical Studies I. Budapest 1984, 397- 414.
Badian, Ernst: The Consuls 179-49 B.C. Chiron 20, 1990, 371-413.
Badian, Ernst: Tribuni Plebis and Res Publica. In: Linderski, Jerzy (Hg.): Imperium Sine Fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic. Stuttgart 1996, 187-213.
Badian, Ernst: Foreign clientelae (264 - 70 B. C.). Oxford 1984 (ND 1997).
Baldus, Hans Roland: Unerkannte Reflexe der römischen Nordafrika – Expedition von 256/255 v. Chr. in der karthagischen Münzprägung. Chiron 12, 1982, 163-190.
Balsdon, J. P.V. D.: Auctoritas, Dignitas, Otium. CQ 1960, 43-50.
Balsdon, J. P. V. D.: T. Quinctius Flamininus. Phoenix, 21, 1967, 177-190.
Balsdon, J. P.V. D.: L. Cornelius Scipio: A salvage Operation. Historia 21, 1972, 224-234.
Baltrusch, E.: Regimen Morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der Römischen Republik und frühen Kaiserzeit. München 1989.
Baltrusch, E.: Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike.München 2008.
Bandell, F.: Die römischen Diktaturen. Breslau 1910.
Bandelli, Gino: I processi degli Scipioni: le fonti. Index 2, 1972, 304-342.
Bandelli, Gino: Sui rapporti politici tra Scipione Nasica e Scipione Africano (204-184 A. C.). Quaderni di Storia antica e di Epigrafia 1, 1973, 7-36.
Bandelli, Gino: I figli dell'Africano. Index 5, 1974-75, 127-139.
Bandelli, Gino: Il processi dell'Asiatico. Index 5, 1974-75, 93-126.

Bandelli, Gino: P. Cornelius Scipione, prognatus Publio (CIL I, 10). Epigraphica 37, 1975, 84-99.
Barcelo, Pedro: Karthago und die Iberische Halbinsel vor den Barkiden. Studien zur karthagischen Präsenz im westlichen Mittelmeerraum von der Gründung von Ebusus (VII. Jh. v. Chr.) bis zum Übergang Hamilkars nach Hispanien (237 v. Chr.). Bonn 1988.
Barcelo, Pedro: Rom und Hispanien vor Ausbruch des 2. Punischen Krieges. Hermes 124, 1996, 45-57.
Barnes, T. D.: Statistics and the Conversion of the Roman Aristocracy. JRS 85, 1995, 135-147.
Baronowski, Donald Walter: The Romans' Awareness of their Imperialism in the second Century B.C. In: Hermon, E.(Hg.): Gouvernants et Gouvernés dans l'Imperium Romanum. 1989, 173-181.
Baronowski, Donald Walter: Roman Military Forces in 225 B.C. (Polybius 2, 23-4). Historia 42, 1993, 181-202.
Baronowski, Donald Walter: Polybios on the Causes of the Third Punic War. CPh 90, 1995, 16-31.
Basanoff, V.: Caedicius. Latomus 9, 1950, 13-26 / 257-272.
Bassett, Edward L.: Scipio and the Ghost of Appius. CPh 58, 1963, 73-92.
Bastien, Jean-Luc: Le Triomphe et la voie sacrée. Quelques réflexions sur les interactions d'un espace et d'un cérémonie. In: Rome antique. Caen 2000, 149-161.
Bastien, Jean-Luc: Le Triomphe Romain et son utilisation politique à Rome aux trios derniers siècle de la République. Rom 2007.
Bates, Richard L.: Rex in Senatu: A political Biography of M. Aemilius Scaurus. PAPhS 130, 1986, 251-288.
Bauman, R. A.: The Abdication of Collatinus. Aclass 9, 1966, 129-141.
Bauman, R. A.: The Abrogation of Imperium: Some Cases and a Principle. RhM 111, 1968, 37-50.
Bauman, R. A.: The Lex de Valeria de Provocatione of 300 B.C. Historia 22, 1973, 34-47.
Bauman, R. A.: Criminal Prosecutions by the Aediles. Latomus 33, 1974, 245-264.
Bayer, Erich: Rom und die Westgriechen bis 280 v. Chr. ANRW I, 1, Berlin 1972, 305-340.
Beard, Mary / North, John / Price, Simon (Hgg): Religions of Rome Bd. I. Cambridge 1998.
Beard, Mary: The Roman Triumph. Cambridge 2007.
Beck, Hans: Polis und Koinon. Untersuchungen zur Geschichte und Struktur der griechischen Bundesstaaten im 4. Jh. v. Chr. Stuttgart 1997.
Beck, Hans: Quintus Fabius Maximus – Musterkarriere ohne Zögern. In: Hölkeskamp (Hg.): Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Geschichte. München 2000, 79-91.
Beck, Hans: „Den Ruhm nicht teilen wollen". Fabius Pictor und die Anfänge des römischen Nobilitätsdiskurses. In: Eigler, U. / Gotter, U. Luraghi / Walter, U. (Hgg.): Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis Livius. Gattungen – Autoren – Kontexte. Darmstadt 2003, S. 73-92.
Beck, Hans: Karriere und Hierarchie. Die römische Aristokratie und die Anfänge des *cursus honorum* in der mittleren Republik. Berlin 2005.
Beck, Hans: Züge in die Ewigkeit. Prozessionen durch das republikanische Rom. In: Marco Simón, F. / Pina Polo, F. / Remesal Rodríguez, J. (Hgg.): Repúblicas y Ciudadanos: Modelos de participación cívica en el mundo antiguo. Barcelona 2006, 131-152.
Beck, Hans: Die Rollen des Adeligen. Prominenz und aristokratische Herrschaft in der römischen Republik. In: Beck, Hans / Scholz, Peter / Walter, Uwe (Hgg.): Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und „edler" Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit. München 2008, 101-123.

Behne, Frank: Heinrich Siber und das *Römische Staatsrecht* von Theodor Mommsen. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte Mommsens im 20. Jahrhundert. Hildesheim / Zürich / New York 1999.

Behne, Frank: Volkssouveränität und verfassungsrechtliche Systematik. Beobachtungen zur Struktur des Römischen Staatsrechtes von Theodor Mommsen. In: Spielvogel, Jörg: Res Publica Reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag. Stuttgart 2002, 124-135.

Behrends, Okko: Der römische Gesetzesbegriff und das Prinzip der Gewaltenteilung. In: Behrends, Okko / Link, Christoph (Hgg.): Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. Göttingen 1987, 34-122.

Bellemore, Jane: When did Valerius Maximus write the Dicta et Facta Memorabilia ? Antichthon 23, 1989, 67-80.

Bendlin, Andreas: Gemeinschaft, Öffentlichkeit und Identität: Forschungsgeschichtliche Anmerkungen zu den Mustern sozialer Ordnung in Rom. In: Egelhaaf-Gaiser, U. / Schäfer, A. (Hgg.): Religiöse Vereine in der römischen Antike. Untersuchungen zu Organisation, Ritual und Raumordnung. Tübingen 2002.

Bengtson, Hermann: Scipio Africanus. Seine Persönlichkeit und seine weltgeschichtliche Bedeutung. HZ 168, 1943, 487-508.

Berrendonner, Clara: La formation de la tradition sur M‘. Curius Dentatus et C. Fabricius Luscinus: Un homme nouveau peut-il etre un grand homme? In: Coudry, M. / Späth, Th. (Hgg.): L’invention des grands hommes de la Rome antique. Paris 2001, 97-116.

Bergmann, Werner: Der römische Kalender: Zur sozialen Konstruktion der Zeitrechnung. Ein Beitrag zur Soziologie der Zeit. Saeculum 35, 1984, 1-16.

Bernardi, Aurelio: Dagli Ausiliari del Rex ai Magistrati della Res Publica. Athenaeum 30, 1952, 3-58.

Bernstein, Frank: Verständnis- und Entwicklungsstufen der archaischen *consualia*. Römisches Substrat und griechische Überlagerung. Hermes 125, 1997, 413-446.

Bernstein, Frank: Der römische Sieg bei Clastidium und die zeitgeschichtliche Praetexta des Naevius. In: Manuwald, G. (Hg.): Identität und Alterität in der frührömischen Tragödie. Würzburg 2000, 157-173.

Berry, Christopher J.: Luxury and the Politics of Need and Desire: The Roman Case. History of political Thought 10, 1989, 597-613.

Bertrand, J.-M.: A propos du mot provincia: Étude sur les modes d’elaboration du langage politique. Journal de savants 1989, 191-215.

Berve, H.: König Hieron II. München 1959.

Betti, Emilio: Wesen des altrömischen Familienverbandes (Hausgemeinschaft und Agnatengenossenschaft). ZRG 71, 1954, 1-24.

Bettini, Maurizio: Mos, mores und mos maiorum: Die Erfindung der Sittlichkeit in der römischen Kultur. In: Braun, M. / Haltenhoff, A. / Mutschler, F.-H. (Hgg.): Moribus antiquis res stat Romana. Römische Werte und römische Literatur im 3. Und 2. Jh. v. Chr. Leipzig 2000, 303-352.

Bickerman, Elias J.: Origines Gentium. CPh 47, 1952, 65-81.

Biebas-Richter, Janice: Iuppiter und der Kaiser. Zur Bedeutung des Iuppiterkultes für die Herrschaftslegitimation des römischen Kaisertums, (im Druck).

Billows, Richard: Legal Fiction and political Reform at Rome in the early second century B.C. Phoenix 43, 1989, 112-133.

Binder, Gerhard: Herrschaftskritik bei römischen Autoren. Beispiele eines seltenen Phänomens. In: Binder, Gerhard / Effe, Bernd (Hgg.): Affirmation und Kritik. Zur politischen Funktion von Kunst und Literatur im Altertum. Trier 125-164.

Blanck, Horst: Zwei Corneliersarkophage. MDAI (R) 73/74, 1966/67, 72-77.

Blatt, Franz: Written and Unwritten Law in ancient Rome. Cl&M 5, 1942, 137-158.
Bleckmann, Bruno: Regulus bei Naevius: zu Frg. 50 und 51 Blänsdorf. Philologus 142, 1998, 61-70.
Bleckmann, Bruno: Rom und die Kampaner von Rhegion. Chiron 29, 1999, 123-146.
Bleckmann, Bruno: Die römische Nobilität im Ersten Punischen Krieg. Untersuchungen zur aristokratischen Konkurrenz in der Republik. Berlin 2002.
Bleicken, Jochen: Kollisionen zwischen Sacrum und Publicum. Hermes 85, 1957, 446-481.
Bleicken, Jochen: Oberpontifex und Pontifikalkollegium. Eine Studie zur römischen Sakralverfassung. Hermes 85, 1957, 345-366.
Bleicken, Jochen: Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr. München 1968.
Bleicken, Jochen: Lex Publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik. Berlin / New York 1975.
Bleicken, Jochen: Das römische Volkstribunat. Versuch einer Analyse seiner politischen Funktion in republikanischer Zeit. Chiron 11, 1981, 87-108.
Bleicken, Jochen: Zum Begriff der römischen Amtsgewalt auspicium – potestas – imperium. Nachr. d. Akad. d. W. in Göttingen 9, 1981, 257-300.
Bleicken, Jochen: Die Nobilität der römischen Republik. Gymnasium 88, 1981, 236-253.
Bleicken, Jochen: Imperium consulare / proconsulare im Übergang von der Republik zum Prinzipat. In: ders. (Hg.): Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Alfred Heuß, Kallmünz 1993, 117-133.
Bleicken, Jochen: Das römische Recht. In. Martin, Jochen (Hg.): Das alte Rom. München 1994, 145-165.
Bleicken, Jochen: Im Schatten Mommsens. Gedanken zu Wolfgang Kunkels Buch über die Magistratur in der römischen Republik. Rechtshistorisches Journal 15, 1996, 337-356.
Bloch, G.: Recherches sur quelques gentes patricienne. Melanges d'Archeologie et d'Histoire de l'Ecole Francaise de Rome 2, 1882, 241-276.
Bloch, G.: Les Origines du Sénat romain. Recherches sur la Formation et la dissolution du Sénat patricien. Paris 1883.
Blösel, Wolfgang: Die Geschichte des Begriffes *mos maiorum* von den Anfängen bis zu Cicero. In: Linke, B. / Stemmler, M. (Hgg.): Mos maiorum. Untersuchungen zu den Formen der Identitätstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik. Stuttgart 2000. 25-98.
Blösel, Wolfgang: Die *memoria* der *gentes* als Rückgrat der kollektiven Erinnerung im republikanischen Rom. In: Eigler, U. / Gotter, U. Luraghi / Walter, U. (Hgg.): Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis Livius. Gattungen – Autoren – Kontexte. Darmstadt 2003, S. 53-72.
Blösel, Wolfgang: Die "Wahl" des P. Cornelius Scipio zum Prokonsul in Spanien im Jahr 210 v. Chr. Hermes 136, 2008, 326-347.
Blösel, Wolfgang: Die Demilitarisierung der römischen Nobilität von Sulla bis Caesar. In: Blösel, W. / Hölkeskamp, K.-J. (Hgg.): Von der *militia equestris* zur *militia urbana*. Prominenzrollen und Karrierefelder im antiken Rom, Stuttgart 2011, 55-80.
Boddington, Ann: The Original Nature of the Consular Tribunate. Historia 8, 1959, 356-364.
Bömer, Franz: Kybele in Rom. Die Geschichte ihres Kultes als politisches Phänomen. MDAI(R) 71, 1964, 130-151.
Boer, W. den: Republican Rome and the Demography of Hopkins. Mnemosyne 27, 1974, 79-82.
Boëthius, Axel: Maeniana. A study of the Forum Romanum of the fourth century B.C. Eranos 43, 1945, 89-110.
Bona, F.: Sul concetto di "Manubiae" e sulla responsabilità del magistrato in ordine alla preda. SDHI 26, 1960, 105-175.

Bonfant Warren, Larissa : Roman Triumphs and Etruscan Kings : the Changing Face of the Triumph. JRS 60, 1970, 49-66.
Bonnefond, Marianne: Le Sénat Républicain dans l'Atrium Libertatis? MEFRA 91, 1979, 601-622.
Bonnefond, Marianne: Le Sénat Républicain et les Conflits de Générations. MEFRA 94, 1982, 175-225.
Bonnefond, Marianne: Espace, temps et idéologie: Le Sénat dans la cité romaine républicaine. Dialoghi di archeologia 3, 1983, 37-44.
Bonnefond-Coudry, Marianne: Le Sénat de la République Romaine. De la guerre d'Hannibal à Auguste: Practiques déliberatives et Prise de Décision. Rom 1989
Bonnefond-Coudry, Marianne: Quorum et prise de décision dans le Sénat romain aux deux derniers siècles de la République. In: C. Nicolet (Hg.): Du povoir dans l'antiquite. Cahiers du centre Glotz I. Genf 1990, 129-150.
Bonnefond-Coudry, Marianne: Le Princeps Senatus: Vie et Mort d'une Institution Républicaine. MEFRA 105, 1993, 103-134.
Bornhak, Conrad: Deutsches Adelrecht. Leipzig 1929.
Bosch, C.: Die Quellen des Valerius Maximus. Ein Beitrag zur Erforschung der Literatur der historischen Exempla. Stuttgart 1929.
Botsford, George Willis: Some Problems connected with the Roman Gens. Political Science Quarterly 22, 1907, 663-692.
Botteri, Paula: Figli Pubblici e Padri Privati: „Tribunicia Potestas" e „Patria Potestas". In: Pellizer E. / Zorzetti, N. (Hgg.): La paura die padri nella societa antica e medievale. Roma 1983, 49-65.
Bourdieu, Pierre: Die verborgenen Mechanismen der Macht. Hamburg 1992.
Bourdieu, Pierre: Der Staatsadel. Konstanz 2004.
Bourdieu, Pierre: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt a. M. 2008.
Bradford Churchill, J.: Cato Orationes 66 and the Case against M.' Acilius Glabrio. AJPh 121, 2000, 549-557.
Brecht, Christoph: Zum römischen Komitialverfahren. ZRG 59, 1939, 261-314.
Bredehorn, Uwe: Senatsakten in der republikanischen Annalistik. Untersuchungen zu Berichterstattung über den römischen Senat bei den annalistischen Vorgängern des Livius unter besonderer Berücksichtigung der römischen Ostpolitik zwischen 205 und 171 v. Chr. Marburg, 1968.
Bremmer, Jan: The Suodales of Poplius Valesios. ZPE 47, 1982, 133-147.
Brennan, T. Corey: C. Aurelius Cotta, Praetor iterum (CIL I² 610). Athenaeum 67, 1989, 467-487.
Brennan, T. Corey: M.' Curius Dentatus and the Praetor's Right to Triumph. Historia 43, 1994, 423-439.
Brennan, T. Corey: Triumphus in Monte Albano. In: Wallace, Robert W. / Harris, Edward M. (Hgg.): Transitions to Empire. Essays in greek and roman History 360-146 B.C. in honor of E. Badian. London 1996, 315-337.
Brennan, T. Corey: The Praetorship in the Roman Republic Bd. I, II. Oxford 2000.
Brilliant, Richard: "Let the Trumpets Roar!" The Roman Triumph. In: Bergmann, Bettina / Kondoleon, Christina (Hgg.): The Art of Ancient Spectacle. New Haven etc. 1999, 221-229.
Bringmann, K.: Das Licinisch-Sextische Ackergesetz und die gracchische Agrarreform. In: Bleicken, J.(Hg.): Symposium für Alfred Heuss. Kallmünz 1986, 51-66.
Bringmann, K.: Der Ebrovertrag, Sagunt und der Weg in den Zweiten punischen Krieg. Klio 83, 2001, 369-376.
Bringmann, K.: Zum Stil aristokratischer Politik in der späten römischen Republik. In: Kobes

/ Scholz (Hgg.): Ausgewählte Schriften. Frankfurt a. M. 2001, 225-230.
Bringmann, K.: Zur Überlieferung und zum Entstehungsgrund der *lex Claudia de nave senatoris*. Klio 85, 2003, 312- 321.
Briscoe, John: Q. Marcius Philippus and Nova Sapientia. JRS 54, 1964, 66-77.
Briscoe, John: Fulvii and Postumii. Latomus 27, 1968, 149-156
Briscoe, John: Eastern Policy and senatorial Politics. Historia 18, 1969, 49-70.
Briscoe, John: Flamininus and roman Politics 200-189 B.C. Latomus 31, 1972, 22-53.
Briscoe, John: Livy and Senatorial Politics, 200-167 B.C.: The Evidence of the fourth and fifth Decades. ANRW II, 30, 2, Berlin 1982, 1075-1121.
Briscoe, John: Political Groupings in the Middle Republic: A Restatement. In: Deroux, Carl (Hg.): Studies in Latin Literature and Roman History VI. Bruxelles 1992,70-83.
Broadhead, William: Rome's Migration Policy and the so-called Ius Migrandi. In: Cahiers du Centre Gustave Glotz XII. 2001, 69-89.
Broughton, T. Robert S.: The Order of the two Consuls' Names in the yearly Lists Memoirs of the American Academy in Rome 19, 1949, 3-14.
Broughton, T. Robert S. / Patterson, Marcia L.: The Magistrates of the Roman Republic I-II. New York 1951.
Broughton, T. Robert S.: Notes on Roman Magistrates. Historia 2, 1953, 209-213.
Broughton, T. Robert S.: The Order of the Consuls' Names in official Republican Lists. Historia 17, 1968, 166- 172.
Broughton, T. Robert S.: Senate and Senators of the Roman Republic: The prosopographical Approach. ANRW I,1, Berlin 1972, 250-265.
Broughton, T. Robert S.: M. Aemilius Lepidus: His youthful Career. In: Curtis, Robert I. (Hg.): Studia Pompeiana & Classica. In Honor of Wilhelmina F. Jashemski, Bd. II. New York 1989, 13-23.
Broughton, T. Robert S.: Candidates defeated in Roman Elections: Some ancient Roman Also-Rans. Philadelphia 1991.
Brown, A. D. Fitton: After Cannae. Historia 8, 1959, 365-371.
Bruhns, Hinnerk: Verwandtschaftsstrukturen, Geschlechterverhältnisse und Max Webers Theorie der antiken Stadt. In: Meier, Christian (Hg.): Die okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter. München 1994, 59-94.
Bruhns, Hinnerk: Max Weber, l'économie et l'histoire. In: Annales. Histoire, Sciences Sociales. Année 51, 1996, 1259-1287 .
Brunt, Peter A.: The Enfranchisement of the Sabines. In: Bibauw, Jacqueline (Hg.): Hommages à Marcel Renard II. Bruxelles 1969, 121-129.
Brunt, Peter, A.: Cicero and Historiography, in: M. J. Fontana / M. T. Piraino / F. P. Rizzo (Hgg.), Miscellanea di studi classici in onore di Eugenio Manni Bd. I, Rom 1980, 309-340.
Brunt, Peter A.: Nobilitas and Novitas. JRS 72, 1982, 1-17.
Brunt, Peter A.: Factions. In: Brunt P.: The Fall of the Roman Republic and related Essays. Oxford 1988, 443-526.
Brunt, Peter A.: Clientela. In: Brunt, P.: The Fall of the Roman Republic and related Essays. Oxford 1988, 382-441.
Brunt, Peter A.: Amicitia in the Late Roman Republic. In: Seager, Robin (Hg.): The Crisis of the Roman Republic. Studies in Political and Social History. Cambridge 1969, 1-20.
Bruun, Christer: „What every man in the street used to know": M. Furius Camillus, Italic Legends and Roman Historiography. In: Bruun, Christer (Hg.): The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c. 400-133 B.C. Rome 2000, 41-68.
Bruwaene, M. van den: Curies et Tribus. L'Antiquite classique 21, 1952, 74-83.
Budesheim, Judith: Versammlungen des republikanischen Senates in den *templa* Roms. In:

Nielsen, I. (Hg.): Zwischen Kult und Gesellschaft: Kosmopolitische Zentren des antiken Mittelmeerraumes als Aktionsraum von Kultvereinen und Religionsgemeinschaften. Hephaistos 24, 2006, 73-78.
Bücher, Frank: Verargumentierte Geschichte. Exempla Romana im politischen Diskurs der späten römischen Republik. Stuttgart 2006.
Bunse, Robert: Das römische Oberamt in der frühen Republik und das Problem der Konsulartribunen. Trier 1998.
Bunse, Robert: Die frühe Zensur und die Entstehung der Kollegialität. Historia 50, 2001, 145-162.
Bunse, Robert: Entstehung und Funktion der Losung (*sortitio*) unter den *magistrates maiores* der römischen Republik. Hermes 130, 2002, 416-432.
Bunse, Robert: Die klassische Prätur und die Kollegialität (« par potestas »). ZRG 2002 119, 29-43.
Bunse, Robert: Die Chancenverteilung zwischen Patriziern und Plebejern in den *comitia consularia*. GFA 8, 2005, 17-30.
Bunse, Robert: Die Erhöhung der Prätorenzahl 197 v. Chr. – Politische Folgen und „neue Prätoren“. GFA 12, 2009, 133-153.
Buraselis, Kostas: Vix Aerarium Sufficeret. Roman Finances and the Outbreak of the Second Macedonian War. GRBS 37, 1996, 149-172.
Burck, Erich: Drei Grundwerte der römischen Lebensordnung (labor, moderatio, pietas). Gymnasium 58, 1951, 161-183.
Burck, Erich: Die altrömische Familie. In: Oppermann, Hans (Hg.): Römertum. Darmstadt 1962, 87-141.
Burck, Erich: Einzelinterpretation von Reden. In: Burck, Erich (Hg.): Wege zu Livius. Darmstadt 1967, 430-463.
Burck, Erich: Die Frühgeschichte Roms bei Livius im Lichte der Denkmäler. Gymnasium 75, 1968, 74-110.
Burck, Erich: Pleminius und Scipio bei Livius (Livius 29, 6-9 und 29, 16, 4-22, 12). In: Steinmetz, Peter (Hg.): Politeia und Res Publica. Beiträge zum Verständnis von Politik, Recht und Staat in der Antike. Wiesbaden 1969, 301-314.
Burckhardt, Leonhard A.: The political Elite of the Roman Republic: Comments on recent Discussion of the Concepts Nobilitas and Homo Novus. Historia 39, 1990, 77-99.
Burkolter-Trachsel, Verena: Strukturelle Bedingungen für das Entstehen und die Transformation von Patronage. Schweizer Zeitschrift für Soziologie. / Revue suisse Sociol. 3, 1977, 3-30.
Burnett, Andrew: The Coinage of Rome and Magna Graecia in the late Fourth and Third Centuries B.C. SNR 56, 1977, 92-121.
Burton, Paul J.: The Summoning of the Magna Mater to Rome (205 B.C.). Historia 45, 1996, 36-63.
Burton, Paul J.: Clientela or Amicitia? Modeling Roman International Behavior in the Middle Republic (264-146 B.C.). Klio 85, 2003, 333-369.

Calderone, S.: Problemi dell’organizzazione della provincia di Sicilia. Kokalos 10-11, 1964-1965, 63-98.
Caltabiano, M.: La morte del console Marcello nella tradizione storiografica. In: Storiografia e propaganda. Contributi dell’istituto di storia antica dell’univ. Del sacro cuore 3, 1975, 65-81.
Caltabiano, M.: Motivi polemiche nella tradizione storiografica relativa a C. Flaminio. Contributi dell’istituto di storia antica dell’univ. del Sacro Cuore 4, 1976, 102-117.
Calvert, R. L.: M. Claudius Marcellus cos II 155 B.C. Athenaeum 39, 1961, 11-23.
Camassa, Giorgio: Verschriftung und Veränderung der Gesetze. In: Gehrke, H. J. (Hg.):

Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich. Tübingen 1994, 97-111.
Canali de Rossi, Filippo: Le Ambascerie dal mondo Greco a Roma. Rom 1997.
Cantarella, E.: Fathers and Sons in Rome. CW 96, 2003, 281-298.
Carawan, E.: The tragic history of Marcellus and Livy's Charakterization. CJ 80, 1984/85, 131-141.
Cardauns, Burkhart: M. Terentius Varro. Antiquitates Rerum Divinarum. Bd. I u. II. Wiesbaden 1976.
Cardauns, Burkhart: Varro und die römische Religion. Zur Theologie, Wirkungsgeschichte und „Leistung" der Antiquitates Rerum Divinarum". In: ANRW 16, 1, 80-103.
Cardauns, Burkhart: Marcus Terentius Varro. Einführung in sein Werk. Heidelberg 2001.
Carney, T. F.: Prosopography: Payoffs and Pitfalls. Phoenix 27, 1973, 156-179.
Cartledge, P.: Agesilaos and the Crisis of Sparta, London 1987.
Cassola, F.: I gruppi politici romani nel III. secolo a. C. Triest 1962.
Cassola, F.: Il senato e la nobilitas. In: Talamanca (Hg.): Lineamenti di storia del diritto romano. Mailand 1979, 213-219.
Cavaignac, E.: Le Sénat de 220. REL 10, 1932, 458-468.
Cels Saint-Hilaire, Janine: Citoyenne et droit de vote: à propos du procès des Scipions. In: Bruun, Christer (Hg.): The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c. 400-133 B.C. Rome 2000, 177-194.
Chantraine, Heinrich: Der cursus honorum des Marius und die lex villia annalis. In: Chantraine, Heinrich (Hg.): Untersuchungen zur römischen Geschichte am Ende des 2. Jh. v. Chr. Kallmünz 1959, 63-75.
Chantraine, Heinrich: Münzbild und Familiengeschichte in der römischen Republik. Gymnasium 90, 1983, 530- 545.
Cheung, Ada: The political implications of imperial military Defeat. Scholia 7, 1998, 109-117.
Chrissanthos, Stefan G.: Scipio and the mutiny at Sucro 206 B.C. Historia 46, 1997, 172-184.
Christ, Karl: Grundfragen der römischen Sozialstruktur. In: Eck / Galsterer / Wolff (Hgg.): Studien zur antiken Sozialgeschichte. Festschrift Friedrich Vittinghoff. Wien 1980, 197-228.
Churchill, J. Bradford: Ex qua quod vellent facerent: Roman Magistrates' Authority over Praeda and Manubiae. TAPhA 129, 1999, 85-116.
Churchill, J. Bradford: Cato Orationes 66 and the case against M.' Acilius Glabrio in 189 B.C.E. AJPh 121, 2000, 549-557.
Churchill, J. Bradford: The lucky Cato and his Wife. Phoenix 55, 2001, 98-107.
Clark, Edward D.: Roman Legionary Forces in Sicily during the Second Punic War: The Number of Legions stationed on the Island from 214 to 210 B.C. AHB 8, 1994, 133-140.
Classen, C. Joachim: Romulus in der römischen Republik. Philologus 106, 1962, 174-204.
Classen, C. Joachim: Gottmenschentum in der römischen Republik. Gymnasium 70, 1963, 312-338.
Classen, C. Joachim: Virtutes Romanorum. Römische Tradition und griechischer Einfluß. Gymnasium 95, 1988, 289-302.
Clemente, Guido: "Esperti" ambasciatorii del Senato e la formazione della politica estera romana tra il III e il II secolo a. C. Athenaeum 64, 1976, 319-352.
Clemente, G.: Il plebiscito Claudio e le classi dirigente romane nell'eta dell'imperialismo. Ktema 8, 1983, 253-259.
Clemente, G.: Sicily and Rome: The Impact of Empire on a Roman Province. In: Yuge, T. / Doi, M. (Hg.): Forms of Control and Subordination in Antiquity. Tokyo and Leiden 1988, 105-120.

Cloud, J.: The Origin of *provocatio.* Revue de Philologie, de Litterature et d'Histoire Anciennes 72, 1998, 25-48.
Coarelli, Filippo: Il sepolcro degli Scipioni. DdA 6, 1972, 36-106.
Coarelli, Filippo: Public Building in Rome between the Second Punic War and Sulla. PBSR 45, 1977, 1-23.
Coarelli, Filippo: Comitium e comitia: L'assemblea e il voto a Roma in eta repubblicana. In: L. Canfora: Venticinque secoli dopo l'invenzione della democrazia. Paestum 1998, 133-143.
Cohen, D.: The Origin of Roman Dictatorship. Mnemosyne 10, 1957, 300-318.
Coli, Ugo: Sui limiti di durata delle magistrature romane. In: Studi in onore di V. Arangio-Ruiz IV. Naples 1953, 395-418.
Coli, Ugo: Tribu e Centurie dell'antica Repubblica Romana. SDHI 21, 1955, 181-222.
Corbett, J. H.: L. Metellus (Cos 251, 247), Agrarian Commissioner? CR 20, 1970, 7f.
Corbier, Mireille: Divorce and Adoption as Roman Familial Strategies. In: Rawson, Beryl (Hg.): Marriage, Divorce and Children in ancient Rome. Oxford 1992, 47-78.
Cornell, Timothy J.: The Conquest of Italy. CAH VII², 351-419.
Cornell, Timothy P.: The Failure of the Plebs. In: Gabba, E. (Hg.): Tria Corda. Scritti in Onore die Arnaldo Momigliano. Como 1983, 101-120.
Cornell, Timothy J.: The Formation of the historical Tradition of early Rome. In: Moxon / Smart / Woodman (Hgg): Past Perspectives. Studies in Greek and Roman Historical Writing. Cambridge 1986, 67-86.
Cornell, Timothy J.: Rome: The History of an Anachronism. In: Molho, A. / Raaflaub, K. / Emlen, J. (Hgg.): City States in Classical Antiquity and Medieval Italy. Stuttgart 1991, 53-69.
Cornell, Timothy J.: The Beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c. 1000–264 B.C.). London u. a. 1995.
Cornell, Timothy: Hannibal's legacy: the effects of the Hannibalic War on Italy. In: Cornell, T. / Rankov, B. / Sabin, P. (Hgg.): The Second Punic War. A Reappraisal. London 1996, 97-117.
Cornell, Timothy J.: The Lex Ovinia and the Emancipation of the Senate. In: Bruun, Christer (Hg.): The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c. 400-133 B.C. Rome 2000, 69-89.
Cornell, Timothy J.: The City of Rome in the Middle Republic (c. 400-100 BC). In: Coulston, J. C. (Hg.): Ancient Rome: The Archaeology of the Eternal City. Oxford 2000, 42-60.
Cornell, Timothy J.: Deconstruction the Samnite Wars: An Essay in Historiography. In: Jones, H. (Hg.): Samnium Settlement and Cultural Change. The Proceedings of the Third E. Togo Salmon Conference on Roman Studies. Archaeologia Transatlantica 22. Providence 2004, 115-131.
Coudry, Marianne: Sénatus-Consultes et Acta Senatus: Rédaction, Conservation et Archivage des Documents émanant du Sénat, de l'Epoque des César à celle des Sévères. In: La mémoire perdue. A la recherche des archives oubliées, publiques et privées, de la Rome antique. Paris 1994, 65-102.
Coudry, Marianne: L'image du Sénat chez Valère Maxime: construction rhétorique et contenus idéologique. In: J. M. David (Hg.), Valeurs et Mémoire à Rome. Valère Maxime ou la vertu recomoposée. Paris 1998, 131-144.
Coudry, Marianne /Humm, Michel (Hgg.): Praeda. Butin de Guerre et Société dans la Rome républicaine / Kriegsbeute und Gesellschaft im republikanischen Rom. Stuttgart 2009.
Crake, J. E. A.: Roman politics from 215 to 209 B.C. Phoenix 17, 1963, 123-130.
Crake, J. E. A.: Die Annalen des Pontifex Maximus. In: Pöschl, Viktor (Hg.): Römische Geschichtsschreibung. Darmstadt 1969, 256-271.
Cram, Robert Vincent: The Roman Censors. HSCP 51, 1940, 71-110.

Crawford, Michael H.: Consular Dating Formulae in Republican Italy. CAH X², Cambridge 1996, 979-981.
Crawford, Michael H.: Roman Republican Coinage, Bd. I / II. London 1995.
Crawford, Michael H.: Roman Statutes, Bd. I / II. London 1996.
Cristofani, M.: C. Genucius Cleusina Pretore a Caere. Archeologia nella Tuscia II. Rome 1986, 24-26.
Cristofani, M.: Di un complesso sotterraneo scoperto nell'area urbana di Caere. Prospettiva 49, 1987, 2-14.
Croix, G. E. M. de Ste.: Suffragium: from Vote to Patronage. British Journal of Sociology 5, 1954, 33-48.
Crook, John A. Patria Potestas. CQ 17, 1967, 113-122.
Cuena, Francisco: La primera magistratura republicana. BIDR 88, 1985, 313-345.
Culham, Phyllis: The Lex Oppia. Latomus 41, 1982, 786-793.
Culham, Phyllis: Archives and Alternatives in Republican Rome. CPh 84, 1989, 100-115.
Cullens, A. J.: Professio and Decoctio in the Tabula Heraclensis. AHB 3, 1989, 85-90.
Curti, E.: From Concordia to the Quirinal: Notes on Religion and Politics in Mid-Republican / Hellenistic Rome. In: Bispham, E. / Smith, Ch. (Hgg.): Religion in Archaic and Republican Rome and Italy. Edinburgh 2000, 77-91.

D'Arms, John H.: Control, Companionship and Clientela. Some social Functions of the Roman Communal Meal. Echos du Monde classique 28, 1984, 327-384.
Dahlheim, Werner: Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. und 2. Jh. v. Chr. München 1968.
Dahlheim, Werner: Gewalt und Herrschaft. Das provinziale Herrschaftssystem der römischen Republik. Berlin 1977.
Dahlheim, Werner: *Se dedere in fidem*: Die Kapitulation im römischen Völkerrecht. RJ 10, 1991, 41-53.
Dahlmann, Hellfried: Zur Überlieferung über die „altrömischen Tafellieder". In: Ders.: Kleine Schriften. Hildesheim / New York 1970, 23-34.
Dahlmann, Hellfried: Zu Varros antiquarisch-historischen Werken, besonders zu den *antiquitates rerum humanarum et divinarum*. In: Cobet, J. / Leimbach, R. / Neschke-Hentschke, A. B. (Hgg.): *Dialogos*. Für Harald Patzer zum 65. Geburtstag von seinen Freunden und Schülern. Wiesbaden 1975, 129-138.
D'Amati, Laura: "Pater ab hostibus captus" e status dei discendenti nei giuristi romani. Index 27, 1999, 55-85.
Dart, C. J. / Vervaet, F. J.: The Significance of the Naval Triumph in Roman History. ZPE 176, 2011, 267-280.
Daube, David: The Peregrine Praetor. JRS 41, 1951, 66-70.
Dauster, M.: Roman Republican Sumptuary Legislation : 182-102. In: Deroux, C. (Hg.): Studies in Latin Literature and Roman History XI. Brüssel 2003, 65-93.
David, Jean-Michel: Conformisme et transgression: à propos du tribunat de la plèbe à fin de la République romaine. Klio 75, 1993, 219-227.
Davis, E. W.: Hannibal's roman Campaign of 211 B.C. Phoenix 13, 1959, 113-120.
Delhees, Karl H.: Soziale Kommunikation. Psychologische Grundlagen für das Miteinander in der modernen Gesellschaft. Opladen 1994.
De Martini, F.: Storia della costituzione romana Bd. I-VI, Neapel 1972-1991.
Derow, P. S.: The Roman Calendar 218-191. Phoenix 30, 1976, 265-281.
De Sanctis, G.: Storia dei Romani Bd. 1. Roma dalle origini alla monarchia. Turin 1956.
Develin, Robert: Mos Maiorum Mutatus. Tradition and the Basis of Change in the Roman Constitution 287-201 C. Ann Arbor 1973.
Develin, Robert: Prorogation of Imperium before the Hannibalic War. Latomus 34, 1975,

716-722.
Develin, Robert: C. Flaminius in 232 B.C. AC 45, 1976, 638-643.
Develin, Robert: Appius Claudius Caecus and the Brindisi Elogium. Historia 25, 1976, 484,
Develin, Robert: The Elections of 207 B.C. Athenaeum 65, 1977, 423f.
Develin, Robert: Scipio Africanus Imperator. Latomus 36, 1977, 110-113.
Develin, Robert: Lex Curiata and the Competence of Magistrates. Mnemosyne 30, 1977, 49-65.
Develin, Robert: Religion and Politics at Rome during the third Century B.C. JRH 10, 1978, 3-19.
Develin, Robert: Scipio Aemilianus and the Consular Elections of 148 B.C. Latomus 37, 1978, 484-488.
Develin, Robert: The Atinian Plebiscite, Tribunes and the Senate. CQ 28, 1978, 141-144.
Develin, Robert: Tradition and the Development of Triumphal Regulations in Rome. Klio 60, 1978, 429-438.
Develin, Robert: Provocatio and Plebiscites. Early Roman Legislation and the historical Tradition. Mnemosyne 31, 1978, 45-60.
Develin, Robert: C. Aurelius Cotta Praetor iterum. Historia 27, 1978, 231.
Develin, Robert: Patterns in the Office-Holding 366-49 B.C. Brüssel 1979.
Develin, Robert: The political Position of C. Flaminius. RhM 122, 1979, 268-277.
Develin, Robert: Patrician Censors. Antichthon 14, 1980, 84-87.
Develin, Robert: The roman Command Structure and Spain 218-190. Klio 62, 1980, 355-367.
Develin, Robert: A peculiar Restriction on Candidacy for plebeian Office. Antichthon 15, 1981, 111-117.
Develin, Robert: The Practice of Politics at Rome 366-167 B.C. Brüssel 1985.
Develin, Robert: Sulla and the Senate. AHB 1, 1987, 130-133.
D'Ippolito, Federico: Sul Pontificato Massimo di Tiberio Coruncanio. Labeo 23, 1977, 131-145.
D'Ippolito, Federico: Das Ius Flavianum und die Lex Ogulnia. ZRG 102, 1985, 91-128.
D'Ippolito, Federico: Le Origini del Senato e la Prima età Repubblicana. In: Il Senato nella Storia. Il Senato nell'Età Romana. Rom 1998, 29-83.
Dixon, Suzanne: The Marriage Alliance in the Roman Elite. Journal of Family History 10, 1985, 353-378.
Doer, B.: Die römische Namengebung. Stuttgart 1937.
Dondin-Payre, Monique: Homo Nouus: Un Slogan de Caton à César? Historia 30, 1981, 22-81.
Dondin-Payre, Monique: Exercice du pouvoir et continuité gentilice. Les Acilii Glabriones. Rom 1993.
Dorey, Thomas A.: The Dictatorship of Minucius. JRS 45, 1955, 92-96.
Dorey, Thomas A.: The Elections of 216 B.C. RhM 102, 1959, 249-252.
Dorey, Thomas A.: Scipio Africanus as a Party Leader. Klio 39, 196? , 191-198.
Drerup, Heinrich: Totenmaske und Ahnenbild bei den Römern. MDAI (RA) 87, 1980, 81-129.
Drews, Robert: Pontiffs, Prodigies and the Disappearances of the Annales Maximi. CPh 83, 1988, 289-299.
Dreyer, Boris: Die römische Nobilitätsherrschaft und Antiochos III. (205 bis 188 v. Chr.). Frankfurt 2007.
Drexler, Hans: Politische Grundbegriffe der Römer Darmstadt 1988.
Drummond, Andrew: Some Observations on the Order of Consuls' Names. Athenaeum 66, 1978, 80-108.
Drummond, Andrew: The Dictator Years. Historia 27, 1978, 550-572.
Drummond, Andrew: Consular Tribunes in Livy and Diodorus. Athenaeum 68, 1980, 57-72.

Earl, Donald C.: Political Terminology in Plautus. Historia 9, 1960, 235-243.
Earl, D. C.: Calpurnii Pisones in Second Century B.C. Athenaeum 38, 1960, 283-298.
Earl, Donald C.: Appian B. C. 1, 14 and „Professio“. Historia 14, 1965, 325-332.
Earl, Donald C.: The new Men. In. Earl, Donald C.: The moral and political Tradition of Rome. New York 1967, 44-58.
Ebel, Charles: Dum Populus Senatusque Romanus vellet. Historia 40, 1991, 439-448.
Eck, Werner: Organisation und Administration der Wasserversorgung Roms, in: Frontinus-Gesellschaft (Hg.), Wasserversorgung im antiken Rom, München, Wien 1989, 63-77.
Eck, Werner: Provinz – Ihre Definition unter politisch – administrativem Aspekt. In: Hesberg, Henner von (Hg.): Was ist eigentlich Provinz? Zur Beschreibung eines Bewußtseins. Köln 1995, 15-32.
Eckstein, A. M.: Polybius on the Role of the Senate in the Crisis of 264 B.C. GRBS 21, 1980, 175-190.
Eckstein, A. M.: Two Notes on the Chronology of the Outbreak of the Hannibalic War. RhM 126, 1983, 255- 272.
Eckstein, A. M.: Senate and General. Individual Decision making and roman Foreign Relations 264-194. Berkeley 1987.
Eckstein, A. M.: Hannibal at New Carthage: Polybios 3, 15 and the Power of Irrationality. CPh 84, 1989, 1-15.
Eckstein, A. M.: Polybius, „The Treaty of Philinus“, and Roman Accusations against Carthage. CQ 60, 2010, 406-426.
Eder, Walter: Political self-confidence and resistance. In: Yuge, T. (Hg.): Forms of control and subordination in Antiquity. Tokyo 1988, 465-475.
Eder, Walter: Der Bürger und sein Staat – Der Staat und seine Bürger. In: Ders. (Hg.), Staat und Staatlichkeit in der Frühen Römischen Republik. Stuttgart 1990, 12-32.
Eder, Walter (Hg.): Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Stuttgart 1990.
Eder, Walter: Who rules? Power and Participation in Athens and Rome. In: Molho A. / Raaflaub, K. / Emlen, J. (Hgg.): City States in Classical Antiquity and Medieval Italy. Stuttgart 1991, 169-196.
Eder, Walter: Zwischen Monarchie und Republik. Das Volkstribunat in der frühen römischen Republik. In: Bilancio critico su Roma arcaica fra Monarchia e Repubblica. Atti die Convegni Lincei. Roma 1993, 97-127.
Eder, Walter: Republicans and Sinners. The Decline of the Roman Republic and the End of a Provisional Arrangement. In: Wallace, Robert W. / Harris, Edward M. (Hgg.): Transitions to Empire. Essays in Greco-Roman History 360-146 B.C. in honor of E. Badian. London 1996, 439-461.
Eder, Walter: Schlummernde Potentiale: Die Rolle von Volkstribunen und Ephoren in Verfassungskrisen. In: Ehrhardt, N. / Günther, Linda-Marie (Hgg.): Widerstand – Anpassung – Integration. Die griechische Staatenwelt und Rom. Festschrift für Jürgen Deininger zum 65. Geburtstag. Stuttgart 2002, 49-60.
Ehrenberg, Viktor: Imperium Maius in the Roman Republic. AJPh 74, 1953, 113-136.
Eisenstadt, S. N. / Roniger L.: Patrons, Clients and Friends. Interpersonal Relations and the Structure of Trust in Society. London 1984, 43-64.
Elster, M.: Studien zur Gesetzgebung der frühen römischen Republik – Gesetzesanhäufungen und – Wiederholungen. Frankfurt / Bern 1976.
Elster, M.: Die Gesetze der mittleren römischen Republik. Text und Kommentar. Darmstadt 2003.
Engels, Johannes: Funerum Sepulcrorumque Magnificentia. Begräbnis- und Grabluxusgesetze in der griechisch-römischen Welt mit einigen Ausblicken auf Einschränkungen des funeralen und sepulkralen Luxus im Mittelalter und in der Neuzeit. Stuttgart 1998.

Engels, Johannes: Die Exemplareihe *De iure triumphandi* - römisch-republikanische Werte und Institutionen im frühkaiserzeitlichen Spiegel der *Facta et dicta memorabilia* des Valerius Maximus. In: Barzanò, A / Bearzot, C. / Landucci, F. / Prandi, L. / Zecchini, G. (Hgg.), Identità e valori. Fattori di aggregazione e fattori di crisi nell'esperienza politica antica. 16th - 18th December 1998 Bergamo / Brescia, Rom 2001, 139-169.
Enßlin, Wilhelm: Die Demokratie und Rom. Philologus 82, 1927, 313-328.
Epstein, David F.: Personal Emnity in Roman Politics 218-43 B.C. London 1989.
Ernst, Michael: Die Entstehung des Ädilenamtes. Paderborn 1990.
Errington, R. M.: Rome and Spain before the Second Punic War. Latomus 29, 1970, 25-57.
Errington, R. M.: Rome against Philip and Antiochus. In: Astin, Alan (Hg): CAH VIII², 1989, 244-289.
Errington, R. Malcolm: Neue Forschungen zu den Ursachen der römischen Expansion im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. HZ 250, 1990, 93-106.
Erskine, Andrew: Hannibal and the Freedom of the Italians. Hermes 121, 1993, 58-62.
Erskine, Andrew: Troy between Greece and Rome. Local Tradition and Imperial Power. Oxford 2001.
Etcheto, Henri: Cognomen et Appartenance Familiale dans l'Aristocratie Médio-Républicaine: À propos de l'Identité du Consul Patricien de 328 AV. J.-C. Athenaeum 90, 2003, 445-468.
Evans, Richard J.: The Consulares and Praetorii in the Roman Senate at the Beginning of Sulla's Dictatorship. Athenaeum 61, 1983, 521-528.
Evans, Richard J.: Was M. Caecilius a Renegade? A Note on Livy 22, 53, 5. Aclass 32. 1989, 117-121.
Evans, Richard J.: Consuls with a Delay between the Praetorship and the Consulship (180-49 B.C.). AHB 4, 1990, 65-71.
Evans, Richard J.: Candidates and Competition in Consular Elections at Rome between 218 and 49 B.C. Aclass 34, 1991, 111-136.
Evans, Richard J. / Kleijwegt, Marc: Did the Romans like young Men? A Study of the Lex Villia Annalis: Causes and Effects. ZPE 92, 1992, 181-195.
Evans, Richard J.: The Structure and Source of Livy 38, 44, 9-39, 44, 9. Klio 75, 1993, 180-187.
Eyben, E.: Das Denken des jungen Römers und sein Suchen nach Identität. AncSoc 2, 1971, 77-104.
Eyben, E.: The concrete Ideal in the Life of the young Roman. AC 41, 1972, 200-217.
Eyben, E.: Youth and Politics during the Roman Republic. Revue Belge de Philologie et d'Histoire 50, 1972, 44-69.
Eyben, E.: Was the Roman Youth or Adult socially? AC 50, 1981, 328-350.

Fantham, E.: Meeting the People: The Orator and the Republican Contio at Rome. In: Calboli Montefusco, (Hg.): Papers on Rhetoric III. Bologna 2000, 95-112.
Farrel, Joseph: The Distinction between Comitia and Concilium. Athenaeum 74, 1986, 407-438.
Favro, D.: The Street triumphant: The Urban Impact of Roman Imperial Parades, in: dies. / Celik, Z./ Ingersoll, R. (Hgg.), Streets. Critical Perspectives on Public Space. Berkeley etc. 1994, 151-164
Feig Vishnia, R.: Caius Flaminius and the lex Metilia de Fullonibus. Athenaeum 75, 1987, 527-534.
Feig Vishnia, R.: Lex Atinia de tribunus plebis in senatum legendis. MH 46, 1989, 163-176.
Feig Vishnia, R.: State, Society and Popular Leaders in Mid-Republican Rome 241-167 B.C. London u. a. 1996.
Feig Vishnia, R.: The transitio ad plebem of C. Servilius Geminus. ZPE 114, 1996, 289-298.

Feig Vishnia, R.: Cicero De Senectute 11, and the Date of C. Flaminius‘ Tribunate. Phoenix 50, 1996, 138-145.
Feig Vishnia, R.: The Carvilii Maximi of the Republic. Athenaeum 84, 1996, 433-456.
Feig Vishnia, R.: The Refusal of the Centuriate Assembly to declare War on Macedon (200 B.C.)–A Reappraisal. SCI 17, 1998, 34-44.
Ferenczy, Endre: The Rise of the Patrician – Plebeian State. AAH 14, 1966, 113-130.
Ferenczy, Endre: The Censorship of Appius Claudius Caecus. AAH 15, 1967, 27-61.
Ferenczy, Endre: Zur Vorgeschichte des zweiten römisch-punischen Vertrags. AAH 16, 1968, 209-213.
Ferenczy, Endre: Zur Verfassungsgeschichte der Frührepublik. In: Stiehl, Ruth / Stier, Hans Erich (Hgg.): Beiträge zur Alten Geschichte und deren Nachleben. Festschrift für Franz Altheim zum 6. 10. 1968. Berlin 1969, 136-150.
Ferenczy, Endre: Die „Grundgesetze“ der römischen Republik. In: Becker, Walter G. / Carolsfeld, Ludwig Schnorr von (Hgg.): Sein und Werden im Recht. Festgabe für Ulrich von Lübtow zum 70. Geburtstag am 21. August 1970. Berlin 1970 267-280.
Ferenczy, Endre: The Career of Appius Claudius Caecus after the Censorship. AAH 18, 1970, 71-103.
Ferenczy, Endre: L’immigrazione della gens Claudia e l’origine delle tribu territoriali. Labeo, 22, 1976, 362-364.
Ferenczy, Endre: From the Patrician State to the Patricio – Plebeian State. Amsterdam u. a. 1976.
Ferenczy, Endre: Über das Interregnum. In: Harder, Manfred / Thielmann, Georg (Hgg.): De Iustitia et Iure. Festgabe für Ulrich von Lübtow zum 80. Geburtstag. Berlin 1980, 45-52.
Ferenczy, Endre: Über die alte Klientel: Oikumene 3, 1982, 193-201.
Ferenczy, Endre: Über das Problem der Inschrift von Satricum. Gymnasium 94, 1987, 97-108.
Ferenczy, Endre: Bemerkungen zu den neueren Theorien über den Ursprung des Patriziats. In: Kneissl, Peter / Losemann, Volker (Hgg.): Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Christ zum 65. Geburtstag. Darmstadt 1988, 158-166.
Ferrary, Jean-Louis: Philhellénisme et impérialisme. Aspects idéologiques de la conquête romaine du monde hellénistique, de la seconde guerre de Macédoine à la guerre contre Mithridate. Paris 1988.
Ferrary, Jean-Louis: Princeps Legis and Adscriptores: Roman Magistrates‘ Collegiallity in Law-Making Process. RPh 70, 1996, 217-246.
Finley, Moses: Die antike Wirtschaft. München 1977.
Finley, Moses: The Ancient City: From Fustel de Coulanges to Max Weber and Beyond. In: Comparative Studies in Society and History 19, 1977, 305-327.
Finley, Moses: The ancient Historian and his Sources. In: Gabba, E. (Hg.): Tria Corda. Scritti in onore di Arnaldo Momigliano. Como 1983, 199-214.
Finley, Moses: Soziale Modelle zur antiken Geschichte. HZ 239, 1984, 265-308.
Fitton–Brown, A.: La strategie romaine 218-216 a. C. In: Studi Annibalici. Cortona 1964, 181-189.
Flach, Dieter: Die Ackergesetzgebung im Zeitalter der römischen Revolution. HZ 217, 1973, 265-295.
Flach, Dieter / Lahr, Stefan von der: Die Gesetze der frühen römischen Republik. Darmstadt 1994.
Flaig, Egon: Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich. Frankfurt a. M. / New York 1992.
Flaig, Egon: Politisierte Lebensführung und ästhetische Kultur. Eine semiotische Untersuchung am römischen Adel. Historische Anthropologie 1, 1993, 193-217.

Flaig, E.: Loyalität ist keine Gefälligkeit. Zum Majestätsprozeß gegen C. Silius 24 n. Chr. Klio 75, 1993, 289-305.
Flaig, Egon: Im Schlepptau der Masse. Politische Obsession und histiographische Konstruktion bei Jacob Burckhardt und Theodor Mommsen. RJ 12, 1993, 405-442.
Flaig, Egon: Die Pompa Funebris. Adlige Konkurrenz und annalistische Erinnerung in der römischen Republik. In: Oexle, Otto Gerhard (Hg.): Memoria als Kultur. Göttingen 1995, 115-148.
Flaig, Egon: Entscheidung und Konsens. Zu den Feldern der politischen Kommunikation zwischen Aristokratie und Plebs. In: Jehne, Martin: Demokratie in Rom? Stuttgart 1995, 77-127.
Flaig, Egon: War die römische Volksversammlung ein Entscheidungsorgan? Institution und soziale Praxis. In: Blänkner / Jussen (Hgg.): Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordnens. Göttingen 1998, 49-73.
Flaig, Egon: Lucius Aemilius Paullus – militärischer Ruhm und familiäre Glücklosigkeit. In: Hölkeskamp, Karl J. (Hg.): Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Geschichte. 131-146.
Flaig, Egon: Kulturgeschichte ohne historische Anthropologie. Was römische Ahnenmasken verbergen International Journal of the Classical Tradition 7, 2000, 226-244.
Flaig, Egon: Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom. Göttingen 2003.
Flaig, Egon: Warum die Triumphe die römische Republik ruiniert haben oder: Kann ein politisches System an zuviel Sinn zugrunde gehen? In: Hölkeskamp, K.-J./ Rüsen, J. / Stein-Hölkeskamp, E. / Grütter, H. T. (Hgg.): Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertekonzepte im Altertum, Mainz 2003, 299-313.
Fleck, M.: Untersuchungen zu den Exempla des Valerius Maximus. Marburg 1974.
Flower, Harriet I.: *Fabulae praetextae* in Context: When were Plays on contemporary Subjects performed in Republican Rome? CQ 45, 1995, 170-190.
Flower, Harriet I.: Ancestor Masks and Aristocratic Power in Roman Culture. Oxford 1996.
Flower, Harriet I.: The significance of an inscribed breastplate captured at Falerii in 241 B.C. JRA 11,1998, 224-232.
Flower, Harriet I.: Rereading the Senatus Consultum des Bacchanalibus of 186 B.C: Gender Roles in the Roman Middle Republic. In: Gorman, V. / Robinson, E. (Hgg.): Oikistes. Studies in Constitution, Colonies and military Power in the Ancient World. Offered in Honor of A. J. Graham. Leiden u.a. 2002, 79-98.
Flower, Harriet I.: Spectacle and Political Culture in the Roman Republic, in: dies. (Hg.), The Cambridge Companion to the Roman Republic, Cambridge 2004, 322-343
Forni, Giovanni: Manio Curio Dentato. Homo Democratico. Athenaeum 31, 1953, 170-240.
Forsén, Björn: Lex Licinia Sextia de modo agrorum – Fiction or Reality? Helsinki 1991.
Forsythe, Gary: The Tribal Membership of the Calpurnii Pisones. ZPE 83, 1990, 293-298.
Fraccaro, P.: La storia romana arcaica. In: ders.; Opuscula Bd. I. Pavia 1956.
Franciosi, Gennaro: Una Ipotesi della Clientela. Labeo 32, 1986, 263-281.
Francisci, Pietro de: Per la storia die „comitia centuriata“. In: Studi in Onore di V. Arangio Ruiz I. Naples 1953, 1-32.
Frank, Tenney: Placentia and the Battle of Trebia. JRS 9, 1919, 202-207.
Frei-Stolba, Regula: Untersuchungen zu den Wahlen in der römischen Kaiserzeit. Zürich 1967.
Freyburger, Gérard: Der religiöse Charakter der frührömischen Tragödie. In: Manuwald, G. (Hg.): Identität und Alterität in der frührömischen Tragödie. Würzburg 2000, 37-48.
Frier,Bruce Woodward: Licinius Macer and the Consules Suffecti of 444 B.C. TAPhA 105,

1975, 79-97.
Frier, Bruce Woodward: Libri Annales Pontificum Maximorum: The Origins of the Annalistic Tradition. Rom 1979.
Friezer, E.: Interregnum and Patrum Auctoritas. Mnemosyne 12, 1959, 301-329.
Frisch, Peter: Zu den Elogien des Augustusforums. ZPE 39, 1980, 91-98.
Fritz, Kurt von: The Reorganisation of the Roman Government in 366 B.C. and the so-called Lictinio-Sextian Laws. Historia 1, 1950, 3-44.
Fronda, Michael: Livy 9, 20 and Early Roman Imperialism in Apulia. Historia 55, 2006, 397-417.
Fürst, Fritz: Die Bedeutung der Auctoritas im privaten und öffentlichen Leben der römischen Republik. Marburg 1934.
Fugmann, Joachim: Hannibal als vir illustris. Zur Hannibal – Biographie in der Schrift De viris illustribus urbis Romae. MH 57, 2000, 141-150.
Fuhrmann, Manfred: Erneuerung als Wiederherstellung des Alten. Zur Funktion antiquarischer Forschung im spätrepublikanischen Rom. In: Herzog, R. / Koselleck, R. (Hgg.): Epochenschwelle und Epochenbewusstsein. München 1987, 131-151.
Fuhrmann, Manfred: Cato – Die altrömische Tradition im Kampf gegen die griechische Aufklärung. In: Schmidt, Jochen (Hg.): Aufklärung und Gegenaufklärung in der europäischen Literatur, Philosophie und Politik von der Antike bis zur Gegenwart, Darmstadt 1989, 72-92.

Gabba, Emilio: P. Cornelio Scipione Africano e la Leggenda. Athenaeum 53, 1975, 3-17.
Gabba, Emilio: Dionigi e la Dittatura a Roma. In: Gabba, E. (Hg.): Tria Corda. Scritti in onore di Arnaldo Momigliano. Como 1983, 215-228.
Gabba, Emilio: Maximus Comitiatus. Athenaeum 75, 1987, 203-205.
Gabba, Emilio: Rome and Italy in the second Century B.C. In. Astin, Alan (Hg.): CAH VIII², 1989, 197-243.
Gabba, Emilio: Dionysius's Historical Tenets and Methods. In: ders., Dionysius and the History of Archaic Rome 1991, 60-90.
Gabba, Emilio: Problemi di Metodo per la Storia di Roma arcaica. In: Bilancio critico su Roma arcaica fra Monarchia e Repubblica. Roma 1993, 13-24.
Gabba, Emilio: Democrazia a Roma. Athenaeum 75, 1997, 266-271.
Gabba, Emilio: Il Senato Romano nelle Età dell'Imperialismo e della Rivoluzione (264-31 a.C.). In: Il Senato nella Storia. Il Senato nell'Età Romana. Rom 1998, 85-127.
Gärtner, Hans Armin: Plebejer wollen Konsuln werden. Die Darstellung des Titus Livius von den Ständekämpfen im Rom des 5. Jh. Chr. – Die Rolle des Volkstribunen Gaius Canuleius (Liv. 4, 3-5). In: Gewalt – Widerstand und Anpassung Heft 18, 1994, 7-20.
Galinsky, Karl: Aeneas in Latium: Archäologie, Mythos und Geschichte. In: Pöschl, V. (Hg.): 2000 Jahre Vergil. Ein Symposium. Wiesbaden 1983, 37-62.
Gallus, A. / Jesse, E. (Hgg.): Staatsformen von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch. Köln / Weimar / Wien 2007.
Gargola, D. J.: The Colonial Comissioners of 218 B.C. and the Foundation of Cremona and Placentia. Athenaeum 78, 1990, 465-473.
Gehrke, HansJoachim: Der siegreiche König. Überlegungen zur Hellenistischen Monarchie, AKG 64, 1982, 247-277.
Gehrke, Hans-Joachim: Römische Nobilität und Hellenismus. In: Funck, Bernd (Hg.): Hellenismus. Beiträge zur Erforschung von Akkulturation und politischer Ordnung in den Staaten des hellenistischen Zeitalters. Tübingen 1994, 525-541.
Gehrke, Hans-Joachim: Die Römer im Ersten Punischen Krieg. In: Spielvogel, Jörg (Hg.):

Res Publica Reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag. Stuttgart 2002, 153-171.
Gelzer, Matthias: Römische Politik bei Fabius Pictor. Hermes 68, 1933, 129-166.
Gelzer, Matthias: Römische Führungsordnung. NJAB 5, 1942, 217-238.
Gelzer, Matthias: Nasicas Widerspruch gegen die Zerstörung Karthagos. Philologus 86, 1931, 261-299.
Gelzer, Matthias: Kleine Schriften I-III, hrsg. von H. Strasburger und Ch. Meier. Wiesbaden 1962-64.
Gelzer, Matthias: Die Nobilität in der Späten Republik. Leipzig 1912, ND Stuttgart 1983.
Gendre, Marianne / Loutsch, Claude: C. Duilius et M. Atilius Regulus In: Coudry, M. / Späth, Th. (Hgg.): L'invention des grands hommes de la Rome antique. Paris 2001, 131-172.
Gesche, Helga: Die Reiterstatuen der Aemilier und Marcier. Ein Beitrag zur monumentalen Rekonstruktion der frühen Geschichte in Rom. JNG 18, 1968, 25-42.
Giarratano, C.: C. Fabio, Marcello e Scipione secondo Livio. In: Studi Liviani. Roma 1934, 159-182.
Gilbert, R.: The origin and history of the Peregrine Praetorship. Res Judicatae 2, 1939,50-58.
Gilula, Dwora: The Allocation of Seats to Senators in 194 BCE. In: Katzoft, R. / Petroff, Y. / Selaps, D. (Hgg.): Classical Studies in Honor of David Sohlberg. Ramat Gan 1996, 235-244.
Giovannini, Adalberto: Volkstribunat und Volksgericht. Chiron 13, 1983, 545-566.
Giovannini, Adalberto: Les Origines des Magistratures Romaines. MH 41, 1984, 15-30
Giovannini, Adalberto: Auctoritas Patrum. MH 42, 1985, 28-36.
Giovannini, Adalberto: Magistratur und Volk. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Staatsrechts, in: Eder, W. (Hg.): Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, Stuttgart 1990, 406-436.
Giovannini, Adalberto: Il passaggio dalle Istituzioni monarchiche alle Istituzioni repubblicane. In: Bilancio critico su Roma Arcaica fra Monarchia e Repubblica. Roma 1993, 75-96.
Girardet, Klaus M.: Die Entmachtung des Konsulates im Übergang von der Republik zur Monarchie und die Rechtsgrundlagen des Augusteischen Prinzipats, in: Görler, W. / Koster S. (Hgg.): Pratum Saraviense. Festgabe für Peter Steinmetz. Stuttgart 1990, 89-126.
Girardet, Klaus M.: Imperium Maius. Politische und verfassungsrechtliche Aspekte. Versuch einer Klärung. In: La Révolution Romaine aprés Ronald Syme. Bilans et Perspectives. Genf 2000, 167-236.
Girardet, Klaus M.: *Vis contra vim*. Notwehr-Widerstand-"Tyrannenmord". Zu Geschichte, Aktualität und Grenzen eines antiken Paradigmas. In: Ders. / Nortmann, U. (Hgg.): Menschenrechte und europäische Identität. Die antiken Grundlagen. Stuttgart 2005, 161-182.
Giuffre, Vincenzo: Plebeii Gentes Non Habent. Labeo 16, 1970, 329-334.
Gizewski, Christian: Mores Maiorum, Regimen Morum, Licentia. Zur Koexistenz catonischer und plautinischer Sittlichkeitsvorstellungen. In: Dahlheim, W. / Schuller, W. / Ungern-Sternberg, J. von (Hgg.): Festschrift Robert Werner zu seinem 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern. Konstanz 1989, 81-105.
Gjerstad, Einar: Innenpolitische und militärische Organisation in frührömischer Zeit. ANRW I, 1, Berlin 1972, 136-188.
Gladigow, Burkhard: Die sacrale Funktionen der Liktoren. Zum Problem von institutioneller Macht und sacrale Präsentation. ANRW I, 2, 1972, 295-314.
Gladigow, Burkhard: Konkrete Angst und offene Furcht – Am Beispiel des Prodigienwesens in Rom. In: Stietencron, H. (Hg.): Angst und Gewalt. Düsseldorf 1979, 61-77.

Goette, H. R.: Mulleus-Embas-Calceus. Ikonographische Studien zu römischem Schuhwerk. JDAI 103, 1988, 401-464.
Goette, H. R.: Studien zu römischen Togadarstellungen. Mainz 1990.
Goldberg, Fabian: Salutationes. Die Morgenbegrüßungen in der Republik und der frühen Kaiserzeit. Berlin 2010.
Goldmann, Frank: Nobilitas als Status und Gruppe – Überlegungen zum Nobilitätsbegriff der römischen Republik. In: Spielvogel, Jörg (Hg.): Res Publica Reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag. Stuttgart 2002, 45-65.
Golfetto, A.: Das Grabmal des C. Publicius Bibulus. Raggi 5, 2, 1963, 9-11.
Gotter, Ulrich: Die Vergangenheit als Kampfplatz der Gegenwart. Catos (konter)revolutionäre Konstruktion des republikanischen Erinnerungsraums. In: Eigler, U. / Gotter, U. Luraghi, N. / Walter, U. (Hgg.): Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis Livius. Gattungen – Autoren – Kontexte. Darmstadt 2003, 115-134.
Goukowsky, Paul: Les Campaniens a Rhegion. In: Dion, J. (Hg.): Culture Antique et Fanatisme. Paris 1996, 13-37.
Graeber, Andreas: Auctoritas Senatus und obermagistratische Gewalt. WJB 15, 1989, 139-158.
Graeber, Andreas: Auctoritas patrum. Formen und Wege der Senatsherrschaft zwischen Politik und Tradition. Berlin u. a. 2001.
Grieve, Lucy J.: The Reform of the Comitia Centuriata. Historia 34, 1985, 278-309.
Grieve, Lucy J.: Livy 40, 51, 9 and the Centuriate Assembly. CQ 35, 1985, 417-429.
Grieve, Lucy J.: Procii Patricii: A Question of Voting Order in the Centuriate Assembly. Historia 36, 1987, 302-317.
Griffin, Miriam: Un Frammento del libro XI di Tito Livio? Athenaeum 76, 1988, 496-521.
Grossmann, L.: Roms Samnitenkriege. Historische und historiographische Untersuchungen zu den Jahren 327 bis 290 v. Chr. Düsseldorf 2009.
Grotkamp, N.: Missbrauch und Gebrauch des « peculium ». MBAH 24, 2005, 125-145.
Gruen, Erich S: The Consular Elections for 216 and the Veracity of Livius. CSCA 11, 1978, 61-74.
Gruen, Erich S.: The Hellenistic World and the Coming of Rome, Bd. I u. II. Berkeley 1984.
Gruen, Erich S.: The Exercise of Power in the Roman Republic. In: Molho, A. / Raaflaub, K. / Emlen, J. (Hgg.): City States in Classical Antiquity and Medieval Italy. Stuttgart 1991, 251-267.
Gruen, Erich S.: The „Fall“ of the Scipios. In: Malkin, I. / Rubinson, Z. W. (Hgg.): Leaders and Masses in the Roman World. Köln 1995, 59-90.
Gruen, Erich S.: The Roman Oligarchy: Image and Perception. In: Linderski, Jerzy (Hg.): Imperium Sine Fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic. Stuttgart 1996, 215-225.
Grziwotz, Herbert: Das Verfassungsverständnis der römischen Republik. Ein methodischer Versuch. Frankfurt a. M. u. a. 1985.
Gschnitzer, Fritz: Die Stellung Karthagos nach dem Frieden von 201 v. Chr. WS 79, 1966, 276-289.
Gschnitzer, Fritz: Das System der römischen Heeresbildung im Zweiten Punischen Krieg: Polybios, die Annalisten und die geschichtliche Wirklichkeit. Hermes 109, 1981, 59-85.
Günther, Linda-Marie: L. Aemilius Paullus und sein Pfeilerdenkmal in Delphi. In: Brodersen, K. / Schubert, Ch. (Hgg.): Rom und der griechische Osten. Stuttgart 1995, 81-85.
Gusso, Massimo: Appunti sulla Notazione die Fasti Capitolini Interregni Caus(sa) per la (Pro-)Dittatura di Q. Fabio Massimo nel 217 A.C. Historia 39, 1990, 291-333.
Gwyn Morgan, M.: Calendars and Chronology in the First Punic War. Chiron 7, 1977,

89-117.
Gwyn Morgan, M.: Politics, Religion and the Games in Rome 200-150 B.C. Philologus 134, 1990, 14-36.
Gwyn Morgan, M.: Q. Metellus (cos 206), Dictatorii in the Pre-Sullan Senate and the End of the Dictatorship. Athenaeum 79, 1991, 359-370.

Hackl, Ursula: Das Ende der römischen Tribusgründungen 241 v. Chr. Chiron 2, 1972, 135-170.
Hackl, Ursula: Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jh. v. Chr. bis zur Diktatur Sullas. Kallmünz 1982.
Hackl, Ursula: Eques Romanus Equo Publico. Ein Beitrag zur Definition des römischen Ritterstandes während der Zeit der Republik. In: Dahlheim, W. / Schuller, W. / Ungern-Sternberg, J. v. (Hgg.): Festschrift Robert Werner zu seinem 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern. Konstanz 1989, 107-115.
Hadjar, Andreas: Meritokratie als Legitimationsprinzip. Die Entwicklung der Akzeptanz sozialer Ungleichheit im Zuge der Bildungsexpansion. Wiesbaden 2008.
Haehling, Raban v.: Zeitbezüge des T. Livius in der ersten Dekade seines Geschichtswerkes: Nec vitia nostra nec remedia pati possumus. Stuttgart 1989.
Hahm, David E.: Roman Nobility and the three major Priesthoods 218-167 B.C. TAPhA 94, 1963, 73-85.
Hahn, Istvan: The Plebeians and Clan Society. Oikumene 1, 1976, 47-75.
Hahn, Istvan: Appian und Hannibal. Eirene 27, 1990, 95-121.
Hall, Ursula: Voting Procedure in Roman Assemblies. Historia 13, 1964, 267-306.
Hamilton, Charles D.: The Tresviri Monetales and the republican Cursus Honorum. TAPhA 100, 1969, 181-199.
Hammond, N. G. L.: Illyris, Rome and Macedon in 229-205 B.C. JRS 58, 1968, 1-21.
Hampl, Franz: Exkurs II: Zum Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft im republikanischen Rom. In: Ders.: Geschichte als kritische Wissenschaft III. Darmstadt 1979, 85-103.
Hampl, Franz: Einige Probleme der Forschung zum hannibalischen Krieg in alter und neuer Sicht. RSA 13-14, 1983-84, 9-30.
Hanell, Krister: Das altrömische eponyme Amt. Lund 1946.
Hanell, Krister: Die Form der römischen Eigennamen bei Polybios. Opuscula Romana 1, 1954, 66-76.
Hanell, Krister: Zur Problematik der älteren römischen Geschichtsschreibung. In: Histoire et Historiens dans l'Antiquité. Genf 1956, 149-184.
Hanell, Krister: Probleme der römischen Fasti. In: Reverdin, Olivier (Hg.): Les Origines de la République Romaine. Genf 1966, 177-196.
Hans, Linda-Marie: Karthago und Sizilien. Die Entstehung und Gestaltung der Epikratie auf dem Hintergrund der Beziehungen der Karthager zu den Griechen und den nichtgriechischen Völkern Siziliens (VI. - III. Jahrhundert v. Chr.). Hildesheim 1983.
Hantos, Theodora: Rom und Veii – Eine Rivalität und ihre Konsequenzen. Acta Classica Univ. Scient. Debrecen. 33, 1997, 127-148.
Hantos, Theodora: Cato Censorius. Die Grundgedanken seiner Politik. In: Kneissl, Peter / Losemann, Volker (Hgg.): Imperium Romanum. Studien zu Geschichte und Rezeption. Festschrift für Karl Christ zum 75. Geburtstag. Stuttgart 1998, 317-333.
Hantos, Theodora: Rom und Italien. In: Hantos, Theodora / Lehmann, Gustav Adolf (Hgg.): Althistorisches Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstags von Jochen Bleicken. Stuttgart 1998, 103-120.
Harris, W. V.: The Development of the Quaestorship 267-81 B.C. CQ 26, 1976, 92-106.
Harris, W. V.: Lydus, de Magistratibus 1, 27: A Reply. BASP 16, 1979, 199-200.

Harris, W. V. (Hg.): The Imperialism of Mid-Republican Rome. Rom 1984.
Harris, W. V.: War and Imperialism in Republican Rome 327-70 BC. Oxford 1985.
Harris, W. V.: The Roman Father's Power of Life and Death. In: Bagnell, R. / Harris, W. V. (Hgg.), Studies in Roman Law in Memory of A. A. Schiller, Leiden 1986, 81-95.
Hawthorn, J. R.: The Senate after Sulla. G&R 9, 1962, 53-60.
Hayne, L.: The Valerii Flacci – A Family in Decline. AncSoc 9/10, 1978/79, 223-233.
Haywood, Richard Mansfield: Studies on Scipio Africanus. Baltimore 1933.
Heikkilä, Kai: Lex Non Iure Rogata: Senate and the Annulment of Laws in the Late Republic. In: Paananen, U. / Heikkilä, K. / Sandberg, K. / Savunen, L. / Vaahtera, J. (Hgg.): Senatus Populusque Romanus. Studies in Roman Republican Legislation. Helsinki 1993, 117-142.
Heinze, Richard: Auctoritas. In: Ders.: Vom Geist des Römertums. Ausgewählte Aufsätze. Darmstadt 1972, 43-58.
Heldmann, Konrad: *Sine ira et studio*. Das Subjektivitätsprinzip der römischen Geschichtsschreibung und das Selbstverständnis antiker Historiker. München 2011.
Helm, R.: Beiträge zur Quellenforschung bei Valerius Maximus RhM 89, 1940, 241-273.
Hellegouarc'h, J.: Le Vocabulair Latin des Relations et des Partis Politiques sous la Republique. Paris 1972.
Hellmann, Fritz: Zur Cato- und Valeriusrede. NJAB 3, 1940, 81-86.
Heurgon, Jacques: L. Cincius et la Loi du Clavus Annalis. Athenaeum 42, 1964, 432-437.
Heuß, Alfred: Zur Entwicklung des Imperiums der römischen Oberbeamten. ZRG 64, 1944, 57-133.
Heuß, Alfred: Der Erste Punische Krieg und das Problem des römischen Imperialismus. Darmstadt 1964.
Heuß, Alfred: Gedanken und Vermutungen zur frühen römischen Regierungsgewalt. In: Ders.: Gesammelte Schriften in 3 Bänden, Bd. II. Stuttgart 1995, 908-985.
Hill, H.: The Roman middle class in the Republican Period. Oxford 1952.
Hirata Ryuichi: Die Entstehung der römischen Republik und ihre erste Magistratur. Kodai 2, 1991, 21-43.
Hodge, A. Trevor: Roman Aqueducts & Water Supply. London 1992.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: Die Entstehung der Nobilität. Studien zur Geschichte der römischen Republik im 4. Jh. v. Chr., Stuttgart 1987.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: Senat und Volkstribunat im frühen 3. Jh. v. Chr. In: Eder, W. (Hg.): Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Stuttgart 1990, 437-457.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: Conquest, Competition and Consensus. Roman Expansion in Italy and the Rise of the Nobilitas. Historia 42, 1993, 12-39.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: Exempla und Mos Maiorum. Überlegungen zum kollektiven Gedächtnis der Nobilität. In: Gehrke, Hans-Joachim / Möller, Astrid (Hgg.): Vergangenheit und Lebenswelt. Soziale Kommunikation, Traditionsbildung und historisches Bewußtsein. Tübingen 1996, 301-338.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: Zwischen System und Geschichte. Theodor Mommsens Staatsrecht und die römische Verfassung in Frankreich und Deutschland. In: Bruhns / David / Nippel (Hgg.): Die späte römische Republik. Un Débat Franco-Allemand d'Histoire et d'Historiographie. Rom 1997, 93-111.
Hölkeskamp, Hans-Joachim: Römische Gentes und griechische Genealogien. In: Vogt-Spira, Gregor / Rommel, Bettina (Hgg.): Rezeption und Identität. Die kulturelle Auseinandersetzung Roms mit Griechenland als europäisches Paradigma. Stuttgart 1999, 3-21.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: The Roman Republic: Government of the People, by the People, for the People? SCI 19, 2000, 203-223.

Hölkeskamp, Karl-Joachim: Fides – deditio in fidem – dextra data et accepta. Recht, Religion und Ritual in Rom. In: Bruun, Christer (Hg.): The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c.400-133 B.C. Rome 2000, 223-249.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: Capitol, Comitium und Forum. Öffentliche Räume, sakrale Topographie und Erinnerungslandschaften der römischen Republik. In: St. Faller (Hg.) *Studien zu antiken Identitäten*. Würzburg 2001, S.97-132.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: Fact(ions) or Fiction? Friedrich Münzer and the Aristocracy of the Roman Republic – then and now. IJCT 2001, 92-105.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: *SENATVS POPVLVSQVE ROMANVS.* Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen. Stuttgart 2004.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: Under Roman Roofs: Family, House and Household. In: Flower, H. I. (Hg.): The Roman Republic. Cambridge 2004, 113-138.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte. München 2004.
Hölkeskamp, Karl-Joachim: Pomp und Prozessionen. Rituale und Zeremonien in der politischen Kultur der römischen Republik, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 2006, 35-72.
Hölkeskamp, K-J.: Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht. Klio 88, 2006, 360-396.
Hölkeskamp, K.-J.: Hierarchie und Konsens. *Pompae* in der politischen Kultur der römischen Republik. In: Arweiler, A. / Gauly, B. (Hgg.): Machtfragen. Zur kulturellen Repräsentation und Konstruktion von Macht in Antike, Mittelalter und Neuzeit. Stuttgart 2008, 79-126.
Hölscher, Tonio: Die Anfänge römischer Repräsentationskunst. MDAI (R) 85, 1978, 315-357.
Hölscher, Tonio: Beobachtungen zu römischen historischen Denkmälern. AA 1979, 337-348.
Hölscher, Tonio: Die Geschichtsauffassung in der römischen Repräsentationskunst. JDAI 95, 1980, 265-321.
Hölscher, Tonio: Römische Nobiles und hellenistische Herrscher. Akten des XIII Internat. Kongresses für klassische Archäologie Berlin 1988, Mainz 1990, 73-84.
Hölscher, Tonio: Die Alten vor Augen. Politische Denkmäler und öffentliches Gedächtnis im republikanischen Rom. In: Melville, Gert (Hg.): Instutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart. Weimar 2001, 183-211.
Hölscher, Tonio: Provokation und Transgression als politischer Habitus in der späten römischen Republik. MDAI(R) 111, 2004, 83-104.
Hoepfner, Wolfgang: Zu griechischen Bibliotheken und Bücherschränken. AA 1996, 25-36.
Hoepfner, Wolfgang (Hg.): Antike Bibliotheken. Mainz 2002.
Hoffmann-Lange, Ursula: Eliten, Macht und Konflikt in der Bundesrepublik. Opladen 1992.
Höttemann, B.: Phlyakenposse und Atellane. In: Vogt-Spira, G. (Hg.): Beiträge zur mündlichen Kultur der Römer. Tübingen 1993, 89-112.
Hof, Agnes: Die römische Außenpolitik vom Ausbruch des Krieges gegen Tarent bis zum Frieden mit Syrakus (281-263 v. Chr.). Hildesheim / Zürich / New York 2002.
Hoffmann, Wilhelm: Die römische Plebs. NJAB 1, 1938, 82-98.
Hoffmann, Wilhelm: Ein Papyrusfund zum Frieden von 203. Hermes 76, 1941, 270-282.
Hoffmann, Wilhelm: Die römische Kriegserklärung an Karthago im Jahre 218. RhM 94, 1951, 69-88.
Hoffmann, Zs.: The Parody of the Idea of mos maiorum in Plautus. Oikumene 3, 1982, 217-223.
Hofmann, F.: Der römische Senat zur Zeit der Republik. Berlin 1847.
Hofmann-Löbl, I.: Die Calpurnii. Politisches Wirken und familiäre Kontinuität. Frankfurt a. M. u. a. 1996.

Holleman, A. W. J.: Myth and Historiography: The Tale of the 306 Fabii. Numen 23, 1976, 210-218.
Holleman, A. W. J.: Considerations about the Tomb of the Claudians at Cerveteri. Historia 33, 1984, 504-508.
Hollemann, A. W. J.: Q. Fabius vow to Venus Erycina (217 B.C.) and its Background. In: Dejiver, H. / Lipinski, E. (Hgg.): Studia Phoenica X. Punic Wars. Leuven 1989, 223-228.
Hommel, Hildebrecht: Die Rede des Vaters der Gracchen für L. Cornelius Scipio Asiaticus. Gymnasium 56, 1949, 176-182.
Honsell, Heinrich: Das Gesetzesverständnis in der römischen Antike. In: Horn, Norbert (Hg.): Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag I. München 1982, 130-148.
Hopkins, Keith: On the probable Age Structure of the Roman Population. Population Studies 20, 1966, 245-264.
Hopkins, Keith: Structural Differentiation in Rome (200-31 B.C.): The Genesis of an Historical Bureaucratic Society. In: Lewis, I. M. (Hg.): History and Social Anthropology. London 1968, 63-79.
Hopkins, Keith / Burton, Graham: Political Succession in the Late Republic (249-50 B.C.). In: Hopkins, Keith: Death and Renewal. Sociological Studies in Roman History II. Cambridge 1983, 31-119.
Hopkins, Keith: From Violence to Blessing: Symbols and Rituals in Ancient Rome. In: Molho, A. / Raaflaub, K. / Emlen, J. (Hgg.): City States in Classical Antiquity and Medieval Italy. Stuttgart 1991,479-498.
Hoyos, Dexter: Roman Strategy in the Cisalpina. Antichthon 10, 1976, 44-55.
Hoyos, Dexter: Hannibal: What kind of Genius? G & R 30, 1983, 171-180.
Hoyos, Dexter: The Carthaginian and Roman Commanders in 264 B.C. Who as who? LCM 8, 1983, 120-122.
Hoyos, Dexter: The Roman – Punic Pact of 279 B.C.: Its Problems and its Purpose. Historia 33, 1984, 402-439.
Hoyos, Dexter: The Rise of Hiero II: Chronology and Campaigns 275-264 B.C. Antichthon 19, 1985, 32-56.
Hoyos, Dexter: Treatise True and False: The Error of Philinus of Agrigentum. CQ 35, 1985, 92-109.
Hoyos, Dexter: Cato's Punic Perfides. AHB 1, 1987, 112-121.
Hoyos, Dexter: A forgotten roman Historian: L. Arruntius and the true Causes of the First Punic War. Antichthon 23, 1989, 51-66.
Hoyos, Dexter: Cato's «duovicesimo anno» and punic Treaty–Breaches in the 230s B.C. AHB 4, 1990, 31-36.
Hoyos, Dexter: Unplanned Wars. The Origins of the First and Scond Punic Wars. Berlin / New York 1998.
Hoyos, Dexter: Maharbal's Bon Mot: Authenticity and Survival. CQ 50, 2000, 610-614.
Hoyos, Dexter: Generals and Annalists: Geographic and chronological Obscurities in the Scipios' Campaigns in Spain, 218-211 B.C. Klio 83, 2001, 68-92.
Hoyos, Dexter: The Battle-site of Ilipa. Klio 84, 2002, 101-113.
Humm, Michel: Appius Claudius Caecus et la Construction de la Via Appia. MEFRA 108, 1996, 693-746.
Humm, Michel: Le Comitium du Forum Romain et la Réform des Tribus d'Appius Claudius Caecus. MEFRA 111, 1999, 625-694.
Humm, Michel: Spazio e tempo civico: Riforma delle tribù e riforma del calendario alla fine del quarto secolo a.C. In: Bruun, Christer (Hg.): The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c. 400-133 B.C. Rome 2000, 91-119.

Humm, Michel: Appius Claudius Caecus. La République accomplie. Rom 2005.
Husband, R.: The Law of Poetelius on corrupt Practices at Elections. CJ 10, 1914/15, 376-377.
Husband, R.: Election Laws in the Republican Rome. CJ 11, 1915/16, 535-545.
Huß, Werner: Geschichte der Karthager. München 1985.

Itgenshorst, Tanja: Augustus und der republikanische Triumph. Triumphalfasten und *summi viri*-Galerie als Instrumente der imperialen Machtsicherung. Hermes 132, 2004, 436-458.
Itgenshorst, Tanja: Tota illa pompa. Der Triumph in der römischen Republik. Göttingen 2005.
Itgenshorst, Tanja: Roman Commanders and Hellenistic Kings. On the "hellenization" of the Republican Triumph. Ancient Society 36 (2006) 51-68.

Jahn, Joachim: Interregnum und Wahldiktatur. Kallmünz 1970.
Jahn, Joachim: Zur Iteration der Magistraturen in der römischen Republik. Chiron 2, 1972, 171-174.
Jahr, Günther: Auflösende Bedingungen und Befristungen im klassischen römischen Recht. In: Festschrift für Hubert Niederländer. Heidelberg 1991, 27-40.
Jannot, Jean-René: Les Magistrats, leurs Insignes et les Jeux Étrusques. MEFRA 110, 1998, 635-645.
Jashemski, W. F.: The Origins and History of the Proconsular and Propraetorium Imperium to 27 B.C. Chicago 1950.
Jehne, Martin: Die Dictatur optima lege. ZRG 106, 1989, 557-572.
Jehne, Martin: Die Beeinflussung von Entscheidungen durch „Bestechung“: Zur Funktion des Ambitus in der römischen Republik. In: Jehne, Martin (Hg.): Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik. Stuttgart 1995, 51-76.
Jehne, Martin: Cato und die Bewahrung der traditionellen Res Publica. Zum Spannungsverhältnis zwischen Mos Maiorum und griechischer Kultur im zweiten Jh. v. Chr. In: Vogt-Spira, Gregor / Rommel, Bettina (Hgg.): Rezeption und Identität. Die kulturelle Auseinandersetzung Roms mit Griechenland als europäisches Paradigma. Stuttgart 1999, 115-134.
Jehne, Martin: Wirkungsweise und Bedeutung der centuria praerogativa. Chiron 30, 2000, 661-678.
Jehne, Martin: Rednertätigkeit und Statusdissonanzen in der späten römischen Republik. In: Neumeister, Christoff / Raeck, Wulf (Hgg.): Rede und Redner. Bewertung und Darstellung in den antiken Kulturen. Frankfurt a. M. 2000, 167-189.
Jehne, Martin: Die Geltung der Provocation und die Konstruktion der Republik als Freiheitsgemeinschaft. In: Melville, G. / Vorländer, H. (Hgg.), Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen. Köln / Weimar / Wien 2002, 55-74.
Jehne, Martin: Who attended roman assemblies? Some remarks on political participation in the Roman Republic. In: Marco Simón, F. / Pina Polo, F. / Remesal Rodríguez, J. (Hgg.): Repúblicas y Ciudadanos: Modelos de participación cívica en el mundo antiguo. Barcelona 2006, 221-234.
Jehne, Martin: Die Dominanz des Vorgangs über den Ausgang. Struktur und Verlauf der Wahlen in der römischen Republik. In: Dartmann, Christoph / Wassilowsky, Günther / Weller, Thomas (Hgg.): Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren. München 2010, 17-34.
Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre. 3. Auflage 7. ND. Darmstadt 1960.

Kaden, Erich-Hans: Lex Cincia. Labeo 9, 1963, 248-252.
Kajanto, Iiro: On the Chronology of the Cognomen in the Republican Period. L'Onomastique Latine 1977, 63-70.
Kaser, Max: Der Inhalt der patria potestas. ZRG 71, 1938, 62-87
Kaser, Max: Mores Maiorum und Gewohnheitsrecht. ZRG 72, 1939, 52-101.
Kavanagh, Bernard J.: The Admission of the Claudian Family to Rome. AHB 4, 1990, 129-132.
Keller, Ludwig: Zu den Quellen des Hannibalischen Krieges. RhM 29, 1874, 88-96.
Kiefner, Wolfgang: Der angeklagte Scipio Africanus. Seine Darstellung nach antiken Zeugnissen. AU 14, 1971, 75-98.
Kienast, Dietmar: Imperator. ZRG 78, 1961, 403-421.
Kienast, Dietmar: Rom und die Venus vom Eryx. Hermes 93, 1965, 478-489.
Kienast, Dietmar: Die politische Emanzipation der Plebs und die Entwicklung des Heerwesens im frühen Rom. BJB 175, 1975, 83-112.
Kienast, Dietmar: Cato der Zensor. Seine Persönlichkeit und seine Zeit. Darmstadt 1979.
Kienast, Dietmar: Die Anfänge der römischen Provinzialordnung in Sizilien. In: Sodalitas. Scritti in Onore di A. Guarino Bd. I, Napoli 1984, 105-123.
Kierdorf, Wilhelm: Catos Origines und die Anfänge der römischen Geschichtsschreibung. Chiron 10, 1980, 205-224.
Kierdorf, Wilhelm: Laudatio funebris. Interpretationen und Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Leichenrede. Meisenheim 1980.
Kierdorf, Wilhelm: Anfänge und Grundlagen der römischen Geschichtsschreibung. Klio 84, 2002, 400-413.
Kirov, Jani: Der Umgang mit Abweichungen in der römischen Republik. HZ 290, 2010, 297-320.
Kloft, Hans: Prorogation und außerordentliche Imperien 326-81 v. Chr. Untersuchungen zur Verfassung der römischen Republik. Meisenheim am Glan 1977.
Kloft, Hans: Autorität in traditionalen Gesellschaften. Das Beispiel Rom. In: Kray, R. / Pfeiffer, K. L. / Studer, T. (Hgg.): Autorität. Spektren harter Kommunikation. Opladen 1992, 25-42.
Kloft, Hans: Realität und Imagination. Überlegungen zu einer Herrschaftstheorie in der römischen Republik. In: Schuller, Wolfgang (Hg.): Politische Theorie und Praxis im Altertum. Darmstadt 1998, 134-148.
Kloft, Hans: Verantwortung und Rechenschaftspflicht. Überlegungen zu Mommsens Staatsrecht. In: Kneissl, Peter / Losemann, Volker (Hgg.): Imperium Romanum. Studien zu Geschichte und Rezeption. Festschrift für Karl Christ zum 75. Geburtstag. Stuttgart 1998, 410-430.
Klose, Friedrich: Altrömische Wertbegriffe (Honos und Dignitas). NJAB 1, 1938, 268-278.
Klotz, Alfred: Zur Geschichte der römischen Zensur. RhM 88, 1937, 27-36.
Klotz, Alfred: Diodors römische Annalen. RhM 86, 1937, 206-224.
Klotz, Alfred: Dichtung und Wahrheit in der livianischen Erzählung von der Schlacht bei Cannae. Gymnasium 56, 1949, 85-92.
Köves, Th.: Zum Empfang der Magna Mater in Rom. Historia 12, 1963, 321-347.
Köves-Zulauf, Thomas: Virtus und pietas. AantHung 40, 2000, 247-262.
Kolb, Anne: Transport und Nachrichtentransfer im Römischen Reich. Berlin 2000.
Kolb, Frank: Zur Statussymbolik im antiken Rom. Chiron 7, 1977, 239-259.
Kondratieff, E. J.: The column and coinage of C. Duilius: innovations in iconography in large and small media in the Middle Republic. SCI 23, 2004, 1-39.
Konrad, C. F.: Notes on Roman Also-Rans. In: Linderski, Jerzy (Hg.): Imperium Sine Fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic. Stuttgart 1996, 103-143.
Kornemann, Ernst: Zur altitalischen Verfassungsgeschichte. Klio 15, 1915, 190-206.

Kraus, Christina: Initium turbandi omnia a femina est: Fabia minor and the election of 367 B.C. Phoenix 45, 1991, 314-325.
Krause, Clemens: Zur baulichen Gestalt des republikanischen Comitiums. MDAI 83, 1976, 31-69.
Kretschmer, Paul: Lat. Quirites und quiritare. Glotta 10, 1920, 147-157.
Krüger, Max: Die Abschaffung der Lex Oppia (Liv. 34,1-8,3). NJAB 3, 1940, 65-81.
Kruschwitz, Peter: Die Datierung der Scipionenelogien CLE 6 und 7. ZPE 122, 1998, 273-285.
Kruschwitz, Peter: Carmina Saturnia Epigraphica. Einleitung, Text und Kommentar zu den saturnischen Versinschriften. Stuttgart 2002.
Künzl, Ernst: Der römische Triumph. Siegesfeiern im antiken Rom. München 1988.
Kukofka, Dirk-Achim: Cass. Dio 40, 63-64 zur Kollegialität der römischen Zensoren. Historia 40, 1991, 119-122.
Kunkel, Wolfgang: Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht in der Verfassung der Römischen Republik. In: Niederländer, Hubert / Kunkel, Wolfgang: Kleine Schriften: Zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte. Weimar 1977, 367-382.
Kunkel, Wolfgang: Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft. ANRW I, 2, Berlin 1972, 3-22.
Kunkel, Wolfgang / Wittmann, Roland: Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik. München 1995.
Kunst, Christiane: Identität und Unsterblichkeit: Zur Bedeutung des römischen Personennamens. Klio 81, 1999, 156-179.
Kussmaul, Peter: Der Halbmond von Cannae. MH 35, 1978, 249-257.
Kuttner, Ann: A Third Century BC Latin Census on a Praenestine Cist. MDAI (R) 98, 1991, 141-161.

La Regina, A.: "I Sannitici". In: G. Pugliese Carratelli (Hg.): *Italia omnium terrarum parens*. Milano 1989, 301-432.
La Regina, A: L'invasione del Sannio nel 311 a. C., PP 44, 1989, 20-25.
Labruna, Luigi: “Adversus plebem” dictator. In: Hinard, F. (Hg.): Dictatures. Actes de la Table Ronde réunie à Paris les 27 et 28 février 1984. Paris 1988, 49-72.
Lacey, W. K.: Patria Potestas. In: Rawson, Beryl: The Family in Ancient Rome. New Perspectives. London 1992,121-144.
Lafon, X: À propos de l'episode de Tarente (282 avant J.-C.): un développement précoce de la politique navale romaine et de sa flotte militaire? In: Caire, E. / Pittia, S. (Hgg.), Guerre et diplomatie romaines. IVe-IIIe siècles av. J.-C. pour un réexamen des sources. Provence 2006, 277-288.
Lahusen, Götz: Untersuchungen zur Ehrenstatue in Rom. Literarische und Epigraphische Zeugnisse. Rom 1983.
Lahusen, Götz: Zum römischen Bildnisrecht. Labeo 31, 1985, 308-323.
Lahusen, Götz: Zur Funktion und Rezeption des römischen Ahnenbildes. MDAI (RA) 92, 1985, 261-289.
Lange, L.: Die Lex Pupia und die an dies comitiales gehaltenen Senatssitzungen der späteren Republik. RhM 29, 1874, 321-336.
Lange, L.: Über das Poetelische Gesetz de ambitu. RhM 29, 1874, 500-505.
Larsen, J. A. O.: Representative Government in Greek and Roman History. Berkeley 1966.
Laquer, Richard: Scipio Africanus und Eroberung von Neukarthago. Hermes 56, 1921, 131-225.
Latte, Kurt: Römische Religionsgeschichte. München 1960.
Latte, Kurt: The Origin of the Roman Quaestorship. In: Latte, Kurt: Kleine Schriften zur

Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer. München 1968, 359-366.
Le Bohec, Yann: Géostratégie de la première guerre punique. In: Ders. (Hg.): La Première Guerre Punique. Auteur de l'œvre de M. H. Fantar. Lyon 2001, 107-118.
Leeman, A. / Pinkster, H. / Nelson, H. L. W., M. Tullius Cicero De oratore libri tres, 1985.
Leijenhorst, C. G. van: Zu zwei lateinischen Amtsbezeichnungen (Praetor und Praefectus praetorii). MH 43, 1986, 176-183.
Lemosse, Maxime: Les éléments techniques de l'ancien triomphe romain et le problèm de son origine. ANRW I, 2, Berlin 1972, 442-453.
Lendle, Otto: Einführung in die griechische Geschichtsschreibung. Von Hekataios bis Zosimos. Darmstadt 1992.
Lengle, J.: Die Verurteilung der römischen Feldherren von Arausio. Hermes 66, 1931, 302-316.
Leuze, O.: Metellus Caecatus. Philologus 64, 1905, 95-115.
Leuze, O.: Zur Geschichte der römischen Censur. Halle 1912.
Levi, Mario Attilio: Nobilis e Nobilitas. REA 100, 1998, 555-559.
Levick, Barbara: Professio. Athenaeum 69, 1981, 378-388.
Licandro, Orazio: Unus Consul creatus collegam dixit. A proposito di Liv. 7, 24, 11 e 37, 47, 7. BIDR 98/99, 1995/96, 731-749.
Lillo, A.: On Polybius 10, 10, 12f: The Capture of New Carthage. Historia 37, 1988, 477-480.
Lind, L. R.: The Tradition of Roman Moral Conservatism. In: Deroux, Carl (Hg.): Studies in Latin Literature and Roman History I, Brüssel 1979, 7-58.
Lind, L. R.: The Idea of the Republic and the Foundations of Roman Political Liberty. In: Deroux, Carl (Hg.): Studies in Latin Literature and Roman History IV, Brüssel 44-108
Lind, L. R.: The Idea of the Republik and the Foundations of Roman Morality. In: Deroux, Carl (Hg.): Studies in Latin Literature and Roman History V Brüssel 1989, 5-34.
Lind, L. R.: The Idea of the Republik and the Foundations of Roman Morality. In: Deroux, Carl (Hg.): Studies in Latin Literature and Roman History VI, Brüssel 1992, 5-40.
Linderski, J.: Römischer Staat und Götterzeichen. Zum Problem der obnuntiatio. JUD 1969-1970, 309-322.
Linderski, J.: The augural law. ANRW 1986 II, 16, 3, 2146-2312.
Linderski J.: Si vis pacem, para bellum. Concepts of defensive imperialism. In: Harris, W. V. (Hg.): The Imperialism of Mid-Republican Rome. Rom 1984, 133-164.
Linderski, J.: Religious aspects of the conflict of the orders. The case of confarreatio. In: Raaflaub, K. (Hg.): Social struggles in archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders. Berkeley / Los Angeles / London 1986, 244-261.
Linderski, J.: The auspices and the struggle of the rodersi. In: Eder, W. (Hg.): Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Stuttgart 1990, 34-48.
Linderski, J.: Roman religion in Livy. In Schuller, W. (Hg.): Livius: Aspekte seines Werkes. Konstanz 1993, 53-70.
Link, Stephan: Der Kosmos Sparta. Recht und Sitte in klassischer Zeit, Darmstadt 1994.
Linke, Bernhard: Von der Verwandtschaft zum Staat. Die Entstehung politischer Organisationsformen in der Frührömischen Geschichte. Stuttgart 1995.
Linke, Bernhard: *Religio* und *res publica.* Religiöser Glaube und gesellschaftliches Handeln im republikanischen Rom. In: Linke, B. / Stemmler, M. (Hgg.): Mos maiorum. Untersuchungen zu den Formen der Identitätstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik. Stuttgart 2000.
Linke, Bernhard: Emotionalität und Status: Zur gesellschaftlichen Funktion von *supplicationes* und *lectisternia* in der römischen Republik, in: Kneppe, A. / Metzler, D. (Hgg.): Die emotionale Dimension antiker Religiosität. Münster 2003, 65-86.
Lintott, Andrew: The Tradition of Violence in the Annals of the early Roman Republic.

Historia 19, 1970, 12-29.
Lintott, Andrew: Imperial Expansion and moral Decline in the Roman Republic. Historia 21, 1972, 626-638.
Lintott, Andrew: Provocatio. From the Struggle of the Orders to the Principate. ANRW 1, 2, 226-267.
Lintott, Andrew: Electoral Bribery in the Roman Republic. JRS 80, 1980, 1-16.
Lintott, Andrew: Democracy in the Middle Republic. ZRG 104, 1987, 34-52.
Lintott, Andrew: Judicial Reform and Land Reform in the Roman Republic. A new Edition, with Translation and Commentary, of the Laws from Urbino. Cambridge 1992.
Lintott, Andrew: The Theory of the Mixed Constitution at Rome. In: Griffin, Miriam / Barnes, Jonathan (Hgg.): Philosophia Togata II. Plato and Aristotle at Rome. Oxford 1997, 70-85.
Liou-Gille, Bernadette: Le Lustrum: périodicité et durée. Latomus 60, 2001, 573-602.
Lippold, Adolf: Die Darstellung des Ersten Punischen Krieges in den „Historiarum Adversum Paganos Libri VII“ des Orosius. RhM 97, 1954, 254-286.
Lippold, Adolf: Consules. Untersuchungen zur Geschichte des römischen Konsulates von 264 bis 201 v. Chr. Bonn 1963.
Lo Cascio, Elio: Recruitment and the Size of the Roman Population from the third to the first Century BCE. In: Scheidel, Walter (Hg.): Debating Roman Demography. Leiden u. a. 2001, 111-137.
Lobrano G.: Plebei magistratus, patricii magistratus, magistratus populi romani. Studia et Documenta Historiae et Iuris 41, 1975, 245-277.
Loreto, Luigi: Il conflitto romano-falisco del 241/240 A. C. e la politica romana degli anni successivi. MEFRA 101, 1989, 717-737.
Loreto, Luigi: La censura di Appio Claudio. Atene e Roma 36, 1991, 181-203.
Loreto, Luigi: La convenienza di perdere una guerra. La continuità della grande strategia cartaginese, 290-238/7 a. C. In: Le Bohec, Yann (Hg.): La Première Guerre Punique. Auteur de l'œvre de M. H. Fantar. Lyon 2001, 39-105.
Luce, T. James: Appian’s Magisterial Terminology. CPh 56, 1961, 21-28.
Lucrezi, Francesco: Ius Imaginum – Nova Nobilitas. Labeo 32, 1986, 131-179.
Lübtow, Ulrich von: Das römische Volk. Sein Staat und sein Recht. Frankfurt 1955.
Lübtow, Ulrich von: Die römische Diktatur. In: Fraenkel, Ernst: Der Staatsnotstand. Berlin 1965, 91-137.
Lübtow, Ulrich von: Catos Seedarlehen. In: Lübtow, Ulrich von: Schriften zur römischen Geschichte IV. Berlin 1993, 154-176.
Lüdtke, Alf: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und anthropologische Studien. Göttingen 1991.
Luhmann, Niklas: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a. M. 1984.
Lupinetti, M.: Liv. 3, 6, 9; Dion. Hal. 6, 95, 3-4 e le origini dell’edilita plebea. Rivista Italiana per le scienze giuridiche 13, 1969, 285-315.

MacBain, Bruce: Appius Claudius Caecus and the Via Appia. CQ 30, 1980, 356-372.
MacCormack, Geoffrey: The „Lex Poetelia“. Labeo 19, 1973, 306.
MacMullen, Ramsay: How many Romans voted? Athenaeum 68, 1980, 454-457.
MacMullen, Ramsay: Roman Elite Motivation: Three Questions. Past&Present 88, 1980, 3-16.
Maddox, Graham: The economic Causes of the Lex Hortensia. Latomus 42, 1983, 277-286.
Maddox, Graham: The binding plebiscite. In: Sodalitas. Scritti in onore di A. Guarino I. Neapel 1984, 85-95.
Märtin, Stefanie: Die politische Führungsschicht der römischen Republik im 2. Jhd. v. Chr.

zwischen Konformitätsstreben und struktureller Differenzierung. Trier 2012.
Magdelain, André: Appendice I: L'Imperium et les Fluctuations de la Magistrature Patricienne. Tite-Live, Tome III, 118-126.
Magdelain, André: Auspicia ad patres redeunt. In: Renard, Marcel / Schilling, Robert (Hgg.): Hommages à Jean Bayet. Brüssel 1964, 427-473.
Magdelain, André: Recherches sue L'Imperium. La Loi Curiate et les Auspices d'Investiture. Paris 1968.
Magdelain, André: Praetor Maximus et Comitiatus Maximus. Iura 20, 1969, 257-286.
Magdelain, André: Remarques sur la Société Romaine Archaique. REL 49, 1971, 103-127.
Magdelain, André: De l'auctoritas patrum a l'auctoritas senatus. Iura 33, 1982, 25-45.
Magdelain, André: Ius Imperium Auctoritas. Études de droit Romain. Rome 1990.
Mancuso, G.: Patres minorum gentium. In: Annali del seminario Giuridico dell'Univ. di Palermo 34, 1973, 397-421.
Mancuso, G.: Patres conscripti: Un Ipotesi sulla sulla composizione dell'antico senato romano. In: Annali del seminario Giuridico dell'Univ. di Palermo 36, 1976, 253-288.
Mantovani, Dario: Il pretore giudice criminale in eta'Repubblicana. Athenaeum 78, 1990, 19-49.
Manuwald, Gesine: Fabulae praetextae. Spuren einer literarischen Gattung der Römer. München 2001.
Marcotte, Didier: Lucaniae. Considerations sur l'Eloge de Scipion Barbatus. Latomus 44, 1985, 721-742.
Maroti, Egon: Zum Problem des Wesens der römischen Gentes. Helikon 31/32, 1991-1992, 189-198.
Marrou, Henri Irenee: Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum. München 1977.
Marshall, Bruce A.: Crassus and the Cognomen Dives. Historia 22, 1973, 459-467.
Martin, Jochen: Aspekte antiker Staatlichkeit. In: Eder, W. (Hg.): Staat und Staatlichkeit in der Frühen Römischen Republik, Stuttgart 1990, 220-232.
Martin, Jochen: Familie, Verwandtschaft und Staat in der römischen Republik. In: Spielvogel, Jörg: Res Publica Reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag. Stuttgart 2002, 13-24.
Martin, Jochen: Formen sozialer Kontrolle im republikanischen Rom. In: Cohen, David (Hg.): Demokratie, Recht und soziale Kontrolle im klassischen Athen. München 2002, 155-172.
Martina, M.: I Censori del 258 a.C. Quaderni di Storia 6, 1980, 143-180.
Martini, W.: Raum und Ritual im römischen Triumph. Die Wegstrecke des Triumphzugs, in: Helmut Krasser, H. / Pausch, D. / Petrovic, I. (Hgg.), Triplici invectus triumpho. Der römische Triumph in augusteischer Zeit, Stuttgart 2008, 75-94.
Martino, F. de: Storia della costituzione romana I-II. Neapel 1972 / 1973.
Masi Doria, C.: Zum Bürgerrecht der Freigelassenen. In: Schermaier, M. J. / Végh, Z. (Hgg.): Ars boni et aequi. Festschrift für Wolfgang Waldstein, Stuttgart 1993, 231-260.
Masi Doria, C.: Spretum Imperium. Prassi Costituzionale e Momenti di Crisi nei Rapporti tra Magistrati nella Media e Tarda Repubblica. Neapel 2000.
Mason, George G.: Senacula and Meeting Places of the Roman Senate. CJ 83, 1987/88, 39-50.
Mastrocinque, A.: Lucio Giunio Bruto. Ricerche di storia, religione e diritto sulle origini della repubblica romana, Trento 1988.
Mattingly, Harold B.: The property Qualifications of the Roman Classes. JRS 27, 1937, 99-107.
Mattingly Harold B.: A coinage of the revolt of Fregellae. Centennial publication of the Amer. Numism. Soc. 1958, 451-457.

Maxis, Emil: Die Prätoren Roms von 367-167 v. Chr. Breslau 1911.
Mayer, Karl-Ulrich: Ungleichheit und Mobilität im sozialen Bewußtsein. Opladen 1975.
McDougall, Iain: The Reputation of Appius Claudius Pulcher Cos. 143. Hermes 120, 1992, 452-460.
Meier, Christian: RE Suppl. 8, 1956, s. v. Praerogativa centuria, 567-598.
Meier, Christian: Die loca intercessionis bei Rogationen. Zugleich ein Beitrag zum Problem der tribunizischen Intercession. MH 25, 1968, 86-100.
Meier, Christian: Res Publica Amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik. Frankfurt a. M. 1980.
Meier, Christian: Die Ersten unter den Ersten des Senats. Beobachtungen zur Willensbildung im römischen Senat. Nörr, D. / Simon, D. (Hgg.): Gedächtnisschrift für W. Kunkel, Frankfurt 1984, 185-204.
Meier, Christian: Die Entstehung des Politischen bei den Griechen. Frankfurt a. M. 1989.
Meier, Christian: Adel, Aristokratie. In: Brunner, O. / Conze, W. / Koselleck, R. (Hgg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Stuttgart 1992, 1-48.
Meier, Christian: Einleitung. In: ders. (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, München 1994, 7-33.
Meier, Christian: Lebenskunst als Kompensation von Machtdefizit? In: Alföldy, G. / Hölscher, T. (Hgg): Römische Lebenskunst. Interdisziplinäres Kolloquium zum 85. Geburtstag von Viktor Pöschl. Heidelberg 1995, 57-66.
Meister, Klaus: Die sizilische Geschichte bei Diodor von den Anfängen bis zum Tod des Agathokles. Quellenuntersuchungen zu Buch IV-XXI, München 1967.
Meister, Klaus: Historische Kritik bei Polybios. Wiesbaden 1975.
Melero R., López / Abal J. L., Sánchez / Jiménez S., García: El bronce de Alcántara. Una deditio del 104 a. C. Gerion 2, 1984, 265-323.
Meurs, I. H. van: Patres conscripti qui fuerint. Mnemosyne 55, 1927, 377-385.
Meyer, Ernst: Römischer Staat und Staatsgedanke. Zürich³ u. a. 1964.
Meyer, Ernst: Zur Frühgeschichte Roms. MH 9, 1952, 176-181.
Meyer, Ernst: Die römische Annalistik im Lichte der Urkunden. ANRW I, 2, Berlin 1972, 970-986.
Michels, Agnes Kirsopp: The Calendar of the Roman Republic. Princeton 1967.
Miles, Gary: Maiores, Conditores and Livy's Perspective on the Past. TAPhA 118, 1988, 185-208.
Millar, Fergus: A Study of Cassius Dio. Oxford 1964.
Millar, Fergus: The political Charakter of the Classical Roman Republic 200-150 B.C. JRS 74, 1984, 1-19.
Millar, Fergus: Political Power in Mid-Republican Rome: Curia or Comitium? JRS 79, 1989, 138-150.
Mitchell, Richard E.: The Aristocracy of the Roman Republic. In: Jaher (Hg.): The Rich, the Well-Born and the Powerful. Urbana 1973, 27-63.
Mitchell, Richard E.: Patricians and Plebeians. The Origin of the Roman State. London 1990.
Mittag, Peter / Goldbeck, Fabian: Der geregelte Triumph. Der republikanische Triumph bei Valerius Maximus und Aulus Gellius, in: Krasser, H. / Pausch, D. / Petrovic, I. (Hgg.): Triplici invectus triumpho. Der römische Triumph in augusteischer Zeit, Stuttgart 2008, 55-74.
Mócsy, A.: Der vertuschte Dakerkrieg des M. Licinius Crassus. Historia 15, 1966, 511-514.
Möbus, Gerhard: Nobilitas. Wesen und Wandlung der führenden Schicht Roms im Spiegel einer Wortprägung. NJAB 5, 1942, 275-292.
Moir, K. M.: The Epitaph of Publius Scipio. CQ 36, 1986, 264-266.
Moir, K. M.: The Epitaph of Publius Scipio: A Reply. CQ 38, 1988, 258-259.
Molthagen, Joachim: Der Weg in den Ersten Punischen Krieg. Chiron 5, 1975, 89-127.

Molthagen, Joachim: Der Triumph des M. Valerius Messalla und die Anfänge des Ersten Punischen Krieges. Chiron 9, 1979, 53-72.
Momigliano, Arnaldo: Procum Patricium. JRS 56, 1966, 16-24.
Momigliano, Arnaldo: Cavalry and Patriciate. An Answer to Professor A. Alföldi. Historia 18, 1969, 385-388.
Momigliano, Arnaldo: Quarto Contributo alla Storia degli Studi Classici e del Mondo Antico. Rom 1969.
Momigliano, Arnaldo: The Rise of the *plebs* in the Archaic Age of Rome, in: Raaflaub, K. (Hg.): Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders. Berkeley etc. 1986, 175-197.
Momigliano, Arnaldo: Alte Geschichte und antiquarische Forschung. In: ders. Geschichte und Geschichtsschreibung Bd. II. Spätantike bis Spätaufklärung (hgg. von Grafton, A. / Brodersen, K. / Wittenburg, A.), Darmstadt 2011, 1-36.
Mommsen, Theodor: Der Religionsfrevel nach römischem Recht. HZ 64, 1890, 389-429.
Mommsen, Theodor, Römisches Strafrecht, Darmstadt 1955.
Mommsen, Theodor: Römische Forschungen I-III, Hildesheim 1962.
Mommsen, Theodor: Römisches Staatsrecht I-III. Graz 1969.
Moos, P. v.: Die Begriffe „öffentlich“ und „privat“ in der Geschichte und bei den Historikern. Saeculum 49, 1998, 161-192.
Mora, F.: Fasti e Schemi Cronologici. La Riorganizzazione Annalistica del Passato Remoto Romano. Stuttgart 1999.
Mora, F.: La scelta del Princeps Senatus Historia 52, 2003, 502-504.
Morello, R.: Place and Road: Neglected Aspects of Livy 9, 1-9. In: Deroux, C. (Hg.): Studies in Latin Literature and Roman History XI. Brüssel 2003, 290-306.
Morley, Neville: The Transformation of Italy, 225-28 B.C. JRS 91, 2001, 50-62.
Moscovich, M. James: Dio Cassius on Scipio’s Return from Spain in 205 B.C. AHB 2, 1988, 107-110.
Moscovich, M. James: Dio Cassius and the Repeal of the Lex Oppia. AHB 4, 1990, 10-16.
Muccigrosso, J.: The Brindisi Elogium and the rejected lectio senatus of Appius Claudius Caecus. Historia 52, 2003, 496-501.
Münkler, Herfried: Imperien. Die Logik der Weltherrschaft - Vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten. Berlin 2005.
Münzer, Friedrich: Römische Adelsparteien und Adelsfamilien. Stuttgart 1920.
Münzer, Friedrich: Die Fanniusfrage. Hermes 55, 1920, 427-442.
Müller-Seidel, Ilse: Q. Fabius Maximus Cunctator und die Konsulwahlen der Jahre 215 und 214 v.Chr. RhM 96, 1953, 241-281.
Musti, Domenico: Patres conscripti (e minores gentes). MEFRA 101, 1989, 207-227.
Mutschler, Fritz-Heiner: Norm und Erinnerung: Anmerkungen zur sozialen Funktion von historischem Epos und Geschichtsschreibung im 2. Jh. v. Chr. In: Braun, M. / Haltenhoff, A. / Mutschler, F.-H. (Hgg.), Moribus antiquis res stat Romana. Römische Werte und römische Literatur im 3. und 2. Jh. v. Chr. München, Leipzig 2000, 87-124.

Nadig, P.: Ardet Ambitus. Untersuchungen zum Phänomen der Wahlbestechungen in der römischen Republik Frankfurt a. M. 1997.
Nash, E.: Secretarium Senatus. Colloqui del Sodalizio, 2. ser., 3, 1970-1972, 68-82.
Neidhardt, Friedhelm: Die Rolle des Publikums. Anmerkungen zur Soziologie politischer Öffentlichkeit. In: Derlien, H.-U. / Gerhardt, U. / Scharpf, F. W. (Hgg.): Systemrationalität und Partialinteresse. Festschrift für Renate Mayntz. Baden-Baden1994, 315-328.
Nerom, Claire van: Le discours de Ti. Sempronius Graccus père en faveur de Scipion

l'Asiatique (Tite-Live XXXVIII, 56). Latomus 25, 1966, 426-447.
Neuhausen, Karl August: Ciceros Vater, der Augur Scävola und der junge Cicero. WS 92, 1979, 76-87.
Niccolini, G.: I Fasti dei Tribuni della Plebe. Milano 1934.
Nicolet, Claude: Appius Claudius et le double Forum de Capoue. Latomus 20, 1961, 683-720.
Nicolet, Claude: La réforme des comices de 179 av. J.-C. RHD 39, 1961, 341-358.
Nicolet, Claude: Dictateurs Romains, *στρατηγοὶ αὐτοκράτορες* Grecs et Généraux Carthaginois. In: Hinard, F. (Hg.): Dictatures. Actes de la Table Ronde réunie à Paris les 27 et 28 février 1984. Paris 1988, 27-47.
Nippel, Wilfried: Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit. Stuttgart 1980.
Nörr, D.: Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántra. München 1989.
North, John: Conservatism and Change in Roman Religion. PBSR 44, 1976, 1-12.
North, John: These he cannot take. JRS 73, 1983, 169-174.
North, John: Politics and Aristocracy in the Roman Republic. CPh 85, 1990, 277-287.
North, John: Family Strategy and Priesthood in the Late Republic. In: Andreau, Jean / Bruhns, Hinnerk (Hgg.): Parenté et Stratégies familiales dans l'Antiquité romaine. Rom 1990, 527-543.
North, John: Democratic Politics in Republican Rome. P&P 126, 1990, 3-21.

O'Hara, S. F.: Patria Potestas: A brief Re-Examination. In: Hillard, T. W. / Kearsley, R. A. / Nixon, C. E. V. / Nobbs, A. M. (Hgg.): Ancient History in a Modern University I. The Ancient Near East, Greece, and Rome. Michigan 1998, 210-216.
Oakley, S. P.: The Hill-forts of the Samnites. London 1995.
Oakley, S. P.: A Commentary on Livy VI-X, Bd. I-IV, Oxford 1997-2006.
Östenberg, Ida: Staging the World. Rome and the other in the triumphal procession. Lund 2003.
Östenberg, Ida: *Titulis oppida capta leget*. The Role of the written Placards in the Roman Triumphal Procession, MEFRA 121, 2009, 463-472.
Ogilvie, R. M.: Lustrum condere. JRS 51, 1961, 31-39.
Ogilvie, R. M.: A Commentary on Livy, books 1-5. Oxford 1965.
Ogilvie, R. M.: Livy, Licinius Macer and the Libri Lintei, JRS 48, 1958, 40-46.
Ohnesseit, Wilhelm: Über den Ursprung der Ädilität in den italischen Landstädten. ZRG 4, 1883, 200-226.
Olshausen, Eckart: Die Integration sabinischer Adelsfamilien in die Gesellschaft der frühen römischen Republik. In: Beer, M. / Kintzinger, M. / Krauss, M. (Hgg.): Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel. Stuttgart 1997, 37-44.
Orlin, Eric: Why a second Temple for Venus Erycina? In: Deroux, Carl (Hg.): Studies in Latin Literatur and Roman History X. Bruxelles 2000, 70-90.
Otto, W. F.: Lustrum. RhM 71, 1916, 17-40.
Owens, William M.: Plautus' Stichus and the political Crisis of 200 B.C. AJPh 121, 2000, 385-407.

Paananen, Unto: Legislation in the Comitia Centuriata. In: Paananen, U. / Heikkilä, K. / Sandberg, K. / Savunen, L. / Vaahtera, J. (Hgg.): Senatus Populusque Romanus. Studies in Roman Republican Legislation. Helsinki 1993, 9-73.
Pabst, Wilfried: Die Ständekämpfe in Rom als Beispiel für einen politischen – sozialen Konflikt. AU 16, 1973, 5-28.
Palmer, Robert E. A.: The Censors of 312 and the State Religion. Historia 14, 1965, 293-324.
Palmer, Robert E. A.: The Archaic Community of the Romans. Cambridge 1970.

Palmer, Robert E. A.: The *Vici Luccei* in the *Forum Boarium* and some Luceii in Rome. Bulletino della Commissione Archeologica Comunale di Roma 85, 1976-1977, 135-161.
Panitschek, Peter: Sp. Cassius, Sp. Maelius, M. Manlius als exempla maiorum. Philologus 133, 1989, 231-245.
Patterson, Marcia L.: Rome's Choice of Magistrates during the Hannibalic War. TAPhA 72, 1942, 319-340.
Pavon, Pilar: El Poenae Exemplum de Q. Pleminio, Legado de P. Cornelio Escipion. Athenaeum 89, 2001, 203- 211.
Perl, G.: Kritische Untersuchungen zu Diodors römischer Jahreszählung. Berlin 1957.
Perl, Gerhard / El-Qalqili, I.: Zur Problematik der Lex Oppia (215 / 195 v. Chr.). Klio 84, 2002, 414-439.
Peters, Bernhard: Der Sinn von Öffentlichkeit. Herausgegeben von Hartmut Weßler. Frankfurt a. M. 2007.
Petersmann, H.: Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Atellane. In: Vogt-Spira, G. (Hg.): Studien zur vorliterarischen Periode im frühen Rom. Tübingen 1989, 135-159.
Pfeilschifter, Rene: Titus Quinctius Flamininus. Untersuchungen zur römischen Griechenlandpolitik. Göttingen 2005.
Pfeilschifter, Rene: "How ist the Empire?" Roms Wissen um Italien im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr. In: Jehne, Martin / Pfeilschifter, Rene (Hgg.): Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit. Frankfurt a. M. 2006, 111-138.
Pfeilschifter, Rene: The Allies in the Republican Army and the Romanization of Italy. In: Roth, Roman / Keller, Johannes (Hgg.): Roman by Integration: Dimensions of Group Identity in Material Culture and Text. Portsmouth, Rhode Island 2007, 27-42.
Pfeilschifter, Rene: Die Römer auf der Flucht. Republikanische Feste und Sinnstiftung durch aitiologischen Mythos. In: Beck; H. / Wiemer, H.-U. (Hgg.): Feiern und Erinnern. Geschichtsbilder im Spiegel antiker Feste (Studien zur Alten Geschichte 12). Berlin 2009, 109-139.
Pfiffig, Ambros J.: Die Haltung Etruriens im 2. Punischen Krieg. Historia 15, 1966, 193-210.
Pfiffig, Ambros J.: Eine Nennung Hannibals in einer Inschrift des 2. Jh.'s v. Chr. aus Tarquinia. Studi Etruschi 35, 1967, 659-663.
Philipp, Günther B.: Zur Problematik des römischen Ruhmesgedankens. Gymnasium 62, 1955, 51-82.
Phillips, E. J.: Roman Politics during the Second Samnite War. Athenaeum 50, 1972, 337-356.
Pietilä-Castren, Leena: New Men and the greek War Booty in the 2nd Century B.C. Arctos 16, 1982, 121-143.
Pietilä-Castren, Leena: The ancestry and career of Cn. Octavius cos. 165 B.C. Arctos 18, 1984, 75-92.
Pietilä-Castren, Leena: Magnificentia publica. The Victory Monuments of the Roman Generals in the Era of the Punic Wars. Helsinki 1987.
Pietilä-Castren, Leena: L. Mummius contributions to the agonistic life in the Mid-Second Century B.C. Arctos 25, 1991, 97-106.
Pina Polo, Francisco: Procedures and Functions of Civil and Military Contiones in Rome. Klio 77, 1995, 203-216.
Pina Polo, Francisco: Contra arma verbis. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik. Stuttgart 1996.
Pina Polo, Francisco: The Tyrant must die: Preventive Tyrannicide in Roman Political Thought. In: Marco Simón, F. / Pina Polo, F. / Remesal Rodríguez, J. (Hgg.): Repúblicas y Ciudadanos: Modelos de participación cívica en el mundo antiguo. Barcelona 2006, 71-102.

Pina Polo, Francisco: The Consul at Rome. The civil Functions of the Consuls in the Roman Republic. Cambridge 2011.
Pinna Parpaglia, Paolo: Sulla rogatio Metilia de aequando magistri equitum et dictatoris iure. SDHI 35, 1969, 215-248.
Pinna Parpaglia, Paolo: La carriera di Scipione nella guerra Annibalica. Labeo 26, 1980, 339-354.
Pinna Parpaglia, Paolo: Le elezioni consolari del 214 a.C. In: Sodalitas. Scritti in onore di Antonio Guarino Bd. I. Napoli 1984, 325-338.
Pinsent, J.: Cincius, Fabius and the Otacilii. Phoenix 18, 1964, 18-29.
Pinsent, J.: Military Tribune and Plebeian Consuls: The Fasti from 444 B.C. to 342 B.C. Wiesbaden 1975.
Pittenger, Miriam R. Pelikan: Contested Triumphs. Politics, Pageantry, and Performance in Livy's Republican Rome. Berkeley u. a. 2008.
Plepelits, Karl: Triumphus. Gymnasium 1973 280-297.
Pöschl, Viktor: Cato als Vorbild römischer Lebenshaltung. NJAB 2, 1939, 411-421.
Pöschl, Viktor: Politische Wertbegriffe in Rom. A&A 26, 1980, 1-17.
Pöschl, Viktor: Der Begriff der Würde im antiken Rom und später. Heidelberg 1989.
Pötscher, Walter: Flamen Dialis. Mnemosyne 21, 1968, 215-239.
Polay, Elémer: Das „Regimen Morum“ des Zensors und die sogenannte Hausgerichtsbarkeit. In: Studi in Onore di Edoardo Volterra III. Milano 1971, 263-317.
Poma, Gabriella: *LEX QUOQUE SACRATA MILITARIS LATA EST*…(Livio, VII, 41, 4). RSA 17-18, 1987-1988, 97-114.
Poma, Gabriella: Il Plebiscito Genucio ne tenerare liceret (Liv. VII, 42, 1). RSA 19, 1989, 67-91.
Poma, Gabriella: Il Plebiscito ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet (Liv., VII, 42, 2). RSA 22/23, 1992/1993, 43-
Poma, Gabriella: Su Livio VII, 17, 6: Dictator primus e plebe. RSA 25, 1995, 71-90.
Puelma, Mario: Elogium: Probleme einer Wortgeschichte. MH 57, 2000, 36-58.
Purcell, Nicholas: The Apparitores: A Study in Social Mobility. PBSR 51, 51, 1983, 125-173.

Raaflaub, Kurt A. (Hg.): Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders. London 1986.
Raaflaub, Kurt A. / Richards, John D. / Samons II, Loren J.: Rome, Italy, and Appius Claudius Caecus before the Pyrrhic Wars. In: Hackens, Tony / Holloway, Nancy D. / Ross Holloway, R. / Moucharte, Ghislaine (Hgg.): The Age of Pyrrhus. Archaeologia Transatlantica XI. Louvain-La-Neuve 1992, 13-50.
Raaflaub, Kurt: Politics and Society in fifth Century Rome. In: Bilancio critico su Roma Arcaica fra Monarchia e Repubblica. Roma 1993, 129-157.
Raaflaub, Kurt: Born to be Wolves? Origines of Roman Imperialism. In: Wallace, Robert W. / Harris, Edward M. (Hgg.): Transitions to Empire. Essays in greek and roman History 360-146 B.C. in honor of E. Badian. London 1996, 273-314.
Radke, Gerhard: Lateinisch *stlimen* “Kampf, Streit”. Glotta 44, 1966, 34-40.
Radke, Gerhard: Die territoriale Politik des C. Flaminius. In: Stiehl, Ruth / Stier, Hans Erich (Hgg.): Beiträge zur Alten Geschichte und deren Nachleben. Festschrift für Franz Altheim zum 6. 10. 1968. Berlin 1969, 366-386.
Radke, Gerhard: Anmerkungen zu den kultischen Maßnahmen in Rom während des Zweiten Punischen Krieges. WJB 66, 1980, 105-121.
Radke, Gerhard: Beobachtungen zum Elogium auf L. Cornelius Barbatus. RhM 134, 1991, 69-79.
Raimondi, M.: Fabio Rulliano in Liv. 10, 13: Legem recitari iussit, qua decem annos eundem consulem refici non liceret. Invigilata lucernis 17, 1995, 149-158.

Ranouil, Pierre Charles: Recherches sur le Patriciat (509-366 J.C.). Paris 1975.
Rawlings, Louis: Condottieri and Clansmen. Early Italian Raiding, Warfare, and the State. In: Hopwood, Keith (Hg.): Organised Crime in Antiquity. London 1999, 97-127.
Rebuffat, René: Unus Homo nobis cunctando restituit rem. REL 60, 1982, 153-165.
Regina, A. La: L'Elogio di Scipione Barbato. Dialoghi di archeologia 2, 1968, 173-190.
Reif, Heinz: Adel im 19. und 20. Jahrhundert. München 1999.
Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 2002.
Rich, John W.: Declaring War in the Roman Republic in the Period of Transmarine Expansion. Brüssel 1976.
Rich, John W.: Fear, Greed and Glory: The Causes of Roman war-making in the Middle Republic. In: Rich, J. / Shipley, Graham (Hgg.): War and Society in the Roman World. London 1993, 38-68.
Richard, Jean Claude: Sur quelques grands pontifes plébéiens. Latomus 27, 1968, 786-801.
Richard, Jean Claude: Edilite Plebeienne et Edilite Curule: A propos de Denys d'Halicarnasse, Antiquites Romaine VI, 95, 4. Athenaeum 55, 1977, 428-434.
Richard, Jean Claude: Sur le Plébiscite ut liceret Consules ambos Plebeios creari (Tite-Live VII, 42, 2). Historia 28, 1979, 65-75.
Richard, Jean Claude: Sur le droit de la Plèbe à exercer la Censure: À propos de Liv. 8, 12, 16. Mnemosyne 34, 1981, 127-135.
Richard, Jean Claude: Praetor collega consulis est: Contribution a l'histoire de la preture. RPh 56, 1982, 29-37.
Richard, Jean Claude: Quelques remarques sur les origines de la plebe romaine. Opus 11, 1992, 57-67.
Richard, Jean Claude: Réflexions sur les «Origines» de la Plèbe. In: Bilancio critico su Roma Arcaica fra Monarchia e Repubblica. Roma 1993, 27-41.
Richardson, J. S.: The Triumph, the Praetors and the Senate in the early second Century B.C. JRS 65, 1975, 50-63.
Richardson, J. S.: Old Statutes never die: A brief History of Abrogation. In: Austin, M. / Harries, J. / Smith, Ch. (Hgg.): Modus Operandi. Essays in Honour of Geoffrey Rickman. London 1998, 47-61.
Richardson, J. S.: Hispaniae. Spain and the Development of Roman Imperialism, 218-82 BC. Cambridge 2004.
Richter, Will: Zum Bauprogramm der Censoren des Jahres 174 v. Chr. RhM 104, 1961, 257-269.
Ridley, Ronald T.: Was Scipio Africanus at Cannae? Latomus 34, 1975, 161-165.
Ridley, Ronald T.: The Origin of the Roman Dictatorship: An overlooked Opinion. RhM 122, 1979, 303-309.
Ridley, Ronald T.: Falsi triumphi, plures consulatus. Latomus 42, 1983, 372-382.
Ridley, Ronald T.: The „Consular Tribunate": The Testimony of Livy. Klio 68, 1986, 444-465.
Ridley, Ronald T.: T. R. S. Broughton and Friedrich Münzer. In: Linderski, Jerzy (Hg.): Imperium Sine Fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic. Stuttgart 1996, 43-55.
Ridley, Ronald T.: The missing Magister Equitum. ZPE 116, 1997, 157-160.
Rieger, Michael: Tribus und Stadt. Die Entstehung der römischen Wahlbezirke im urbanen und mediterranen Kontext (ca 750-450 v. Chr.). Göttingen 2007.
Riggsby, Andrew M.: «Public» and «private» in Roman culture: the case of the «cubiculum». JRA 10, 1997, 36-56.
Rilinger, Rolf: Zum Ausbruch des Zweiten Samnitenkrieges (326-304 v.Chr.). Historia 20, 1971, 368-705.

Rilinger, Rolf: Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Konsulwahlen von 366 bis 50 v. Chr. München 1976.
Rilinger, Rolf: Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342-217 v. Chr.). Chiron 8, 1978, 247-312.
Rilinger, Rolf: *Ordo* und *dignitas* als soziale Kategorien der römischen Republik. In: Schmitt, T. / Winterling, A. (Hgg.): *Ordo* und *dignitas*. Beiträge zur römischen Verfassungs- und Sozialgeschichte. Stuttgart 2007, 95-104.
Rings, Guido: Der Zweite Punische Krieg zwischen Fiktion und Realität. Anmerkungen zur Historiographie von Kriegsausbruch und Kriegsfolgen. Storia della Storiografia 34, 1998, 111-117.
Rix, Helmut: Zum Ursprung des römisch-mittelitalischen Gentilnamensystem. ANRW I, 2, Berlin 1972, 700- 758.
Rix, Helmut: Etr. Mex rasnal = lat. Res publica. Studi di antichita in onore di G. Maetzke. Rom 1984, 455-468.
Rix, Helmut: Etruskische Texte. Editio minor. Bd. I, II. Tübingen 1991.
Roddaz, Jean-Michel: Les Scipion et L'Hispaniene. REA 100, 1998, 341-358.
Rögler, Günther: Die Lex Villia Annalis. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Klio 40, 1962, 76-123.
Romano, Angela: Del pater gentis ai patres dell'organizzazione cittadina. In: Franciosi (Hg.): Ricerche sulla organizzazione gentilizia romana I. Neapel, 1984, 81-117.
Rosa, Franca la: I "tribuni militum" tra le istituzioni dell'alta repubblica. Iura 45, 1994, 15-33.
Rose, H. J.: Patricians and Plebeians at Rome. JRS 12, 1922, 106-133.
Rosenberg, A.: Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung. Berlin 1911.
Rosenberg, A.: Der Staat der alten Italiker. Untersuchungen über die ursprüngliche Verfassung der Latiner, Osker und Etrusker. Berlin 1913.
Rosenberg, A.: Neue Zensoreninschrift aus Praeneste. RhM 71, 1916, 117-127.
Rosenberger, Veit: Gezähmte Götter. Das Prodigienwesen der römischen Republik. Stuttgart 1998.
Rosenberger, Veit: Verwehrte Ehre: Zur Wertigkeit des *triumphus in monte Albano*. Klio 91, 2009, 29-39.
Rosenstein, Nathan: War, Failure and aristocratic Competition. CPh 85, 1990, 255-265.
Rosenstein, Nathan: Imperatores victi. Military Defeat and Aristocratic Competition in the Middle and Late Republic. Oxford 1990.
Rosenstein, Nathan: Nobilitas and the political Implications of military Defeat. AHB 6, 1992, 117-126.
Rosenstein, Nathan: Marriage and Manpower in the Hannibalic War: Assidui, Proletarii and Livy 24, 18, 7-8. Historia 51, 2002, 163-191.
Ross Taylor, Lily: Forerunners of the Gracchi. JRS 52, 1962, 19-27.
Ross Taylor, Lily / Scott, Russel T.: Seating Space in the Roman Senate and the Senatores Pedarii. TAPhA 100, 1969, 529-582.
Rotondi, Giovanni: Leges Publicae Populi Romani. Elenco cronologico con una introduizione sull'attività Legislativa die comizi romani. ND Hildesheim 1966.
Rudolph, Hans: Das Imperium der römischen Magistrate. NJAB 2, 1939, 145-164.
Ruebel, J.: Cato and Scipio Africanus. CW 71, 1977-78, 161-173.
Rüpke, Jörg: Domi militae. Die religiöse Rekonstruktion des Krieges in Rom. Stuttgart 1990.
Rüpke, Jörg: Livius, Priesternamen und die *annales maximi*. Klio 75, 1993, 155-179.
Rüpke, Jörg: *Fasti*: Quellen oder Produkte römischer Geschichtsschreibung? Klio 77, 1995, 184-202.
Rüpke, Jörg: Geschichtsschreibung in Listenform: Beamtenlisten unter römischen Kalendern. Philologus 141, 1997, 65-85.

Rüpke, Jörg: Triumphator and Ancestor Rituals between Symbolic Anthropology and Magic, Numen 53, 2006, 251-289.
Runciman, W. G.: The Sociologist and the Historian. JRS 76, 1986, 259-265.
Ruschenbusch, E.: Der Ausbruch des 1. Punischen Krieges. Talanta 12/13, 1980/81, 55-71.
Ryan, Francis X.: The Meaning of Consularis Auctoritas in Cicero. Mnemosyne 47, 1994, 681-685.
Ryan, Francis X.: The second praetorian campaign of Sulla (Plut. Sull. 5, 1-4). Maia 47, 1995, 399-403.
Ryan, Francis X.: The Lectio Senatus after Sulla. RhM 139, 1996, 189-191.
Ryan, Francis X.: Rank and Participation in the Republican Senate. Stuttgart 1998.
Ryan, Francis X.: The Biennium and the Curule Aedilship in the Late Republic. Latomus 57, 1998, 3-14.
Ryan, Francis X.: Knappe Mehrheiten bei der Wahl zum Konsul. Klio 83, 2001, 402-424.
Ryan, Francis X.: Die Senatorenernennung gemäss dem ovinischen Gesetz. RSA 31, 2001, 83-91.
Ryan, Francis X.: Die Fasten der Erstgewählten des Senates. Hyperboreus 9, 2003, 83-91.
Ryan, Francis X.: Whether Livius or Others wrote *Princeps in Senatu* with *lectus*. ZPE 173, 2010, 245-252.

Sabbatucci, D.: La Censura: Istituzione rivoluzionaria dell'antica Roma. Index 3, 1972, 192-202.
Sage, Evans T. / Wegner, Adalaide J.: Administrative Comissions and the official Career 218-167 B.C. CPh 31, 1936, 23-32.
Saladino, Vincenzo: Der Sarkophag des Lucius Cornelius Scipio Barbatus. Würzburg 1970.
Saller, Richard P.: Familia, Domus and the Roman Conception of the Family. Phoenix 38, 1984, 336-355.
Saller, Richard P.: Men's Age at Marriage and its Consequences in the Roman Family. CPh 82, 1987, 21-34.
Saller, Richard, P.: Patriarchy, Property and Death in the Roman family. Cambridge 1994.
Salmon, E. T.: The Resurgence of the roman Patricians ca 100 B.C. REL 47, 1969, 321-339.
Salway, Benet: What's in a Name? A Survey of Roman Onomastic Practice from c. 700 B.C. to A.D. 700. JRS 84, 1994, 124-145.
Samotta, Iris, Das Vorbild der Vergangenheit. Geschichtsbild und Reformvorschläge bei Cicero und Sallust. Stuttgart 2009.
Samuels M.: The Reality of Cannae. Militärgeschichtliche Mitteilungen 47, 1990, 7-31.
Sandberg, Kaj: The concilium plebis as a legislative Body during the Republic. In: Paananen U. / Heikkilä, K. / Sandberg, K. / Savunen, L. / Vaahtera, J. (Hgg.): Senatus Populusque Romanus. Studies in Roman Republican Legislation. Helsinki 1993, 74-96.
Sandberg, Kaj: Tribunician and Non-tribunician Legislation in Mid-Republican Rome. In: Bruun, Christer (Hg.): The Roman Middle Republic. Politics, Religion and Historiography c. 400-133 B.C. Rome 2000, 121-140.
Sartori, G.: Selbstzerstörung der Demokratie? Mehrheitsentscheidungen und Entscheidungen von Gremien. In: Guggenberger, B. / Offe, C. (Hgg.), An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel. Opladen 1984, 83-107.
Sauerwein, I.: Die leges sumptuariae als römische Maßnahme gegen den Sittenverfall. Hamburg 1970.
Scamuzzi, U.: La dittatura in Roma nel periodo delle guerre puniche. Rivista di studi classici 6, 1958, 16-32.
Scardigli, B. (in collab. con A. R. Berardi): Grani Liciniani. Reliquiae. Introduzione,

commento storico e traduzione, Firenze 1983.
Schäfer, Thomas: Imperii Insignia. Sella curulis und fasces. Zur Repräsentation römischer Magistrate. Mainz 1989.
Schanbacher, Dietmar: Ius und mos: Zum Verhältnis rechtlicher und sozialer Normen. In: Braun, M. / Haltenhoff, A. / Mutschler, F.-H. (Hgg.): Moribus antiquis res stat Romana. Römische Werte und römische Literatur im 3. und 2. Jh. v. Chr. Leipzig 2000, 353-371.
Scheid, John: La parole des dieux. L'originalité du dialogue des Romains avec leur dieux. Opus 6-7, 1987-89.
Scheid, John: Commentarii fratrum arvalium qui supersunt. Rom 1998.
Scheid, John: Quand faire, c'est croire. Les rites sacrifiels des Romains. Aubier 2005.
Scheid, John: Les sens des rites. L'exemple romain, in: Rites et Croyances dans les Religions du Monde Romain, Genf 2006, 39-71.
Scheidel, Walter: Roman Age Structure Evidence and Models. JRS 91, 2001, 1-26.
Schipporeit, S. Th.: Wege des Triumphes. Zum Verlauf der Triumpzüge im spätrepublikanischen und augusteischen Rom. In: Krasser, H. / Pausch, D. / Petrovic, I. (Hgg.), Triplici invectus triumpho. Der römische Triumph in augusteischer Zeit. Stuttgart 2008, 95-136.
Schlag, Ursula: Regnum in Senatu. Das Wirken römischer Staatsmänner von 200 bis 191 v. Chr. Stuttgart 1968.
Schleich, Thomas: Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten I. MBAH 2, 1983, 65-90.
Schleich, Thomas: Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten II. MBAH 3, 1984, 37-76.
Schleussner, Bernhard: M. Centenius Paenula und C. Centenius. WJB 4, 1978, 215-222.
Schleussner, Bernhard: Die Legaten der römischen Republik. Decem legati und ständige Hilfsgesandte. München 1978.
Schmid, Michael: Konsens und Gewalt. Zur handlungstheoretischen Modellierung sozialer Mechanismen der Normentstehung. Berliner Journal für Soziologie 13, 2003, 97-126.
Schmidt, P. L.: Die Anfänge der institutionellen Rhetorik in Rom. In: Lefèvre. E. (Hg.): Monumentum Chiloniense. Studien zur augusteischen Zeit. Kieler Festschrift für Erich Burck zum 70. Geburtstag. Amsterdam 1975, 183-216.
Schmidt, P. L.: Postquam ludus in artem paulatim verterat. Varro und die Frühgeschichte des römischen Theaters. In: Vogt-Spira, G. (Hg.): Studien zur vorliterarischen Periode im frühen Rom. Tübingen 1989, 77-134.
Schmitt, T.: Hannibals Siegeszug. Historiographische und historische Studien vor allem zu Polybios und Livius. München 1991.
Schneider, Wolfgang Christian: Vom Handeln der Römer. Kommunikation und Interaktion der politischen Führungsschicht vor Ausbruch des Bürgerkrieges im Briefwechsel mit Cicero. Hildesheim / Zürich / New York 1998.
Schuller, W.: Ämterkauf im römischen Reich. Der Staat 19, 1980, 57-71.
Schuller, W.: Korruption im Altertum. Ein Zwischenbericht. In: Heistermann (Hg.): Abhandlungen aus der pädagogischen Hochschule Berlin Bd. VII. Berlin 1980, 219-232.
Schuller, W.: Ämterkauf in Griechenland und Rom. Concilium Eirene 16, 1, 1983, 149-154.
Schuller, W.: Zwischen Klientel und Korruption. Zum römischen Beamtenwesen. In: Dahlheim, W. / Schuller, W. / Ungern-Sternberg, J. v. (Hgg.): Festschrift Robert Werner zu seinem 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern. Konstanz 1989, 259-268.
Schuller, W.: Ambitus in der späten römischen Republik: Wahlbestechung oder Entscheidungshilfe. In: Borchert, J. / Leitner, S. / Stolz, K. (Hgg.): Politische

Korruption. Opladen 2000, 185-197.
Schuller, W.: Ambitus. Einige neue Gesichtspunkte. Hyperboreus 6, 2000, 349-361.
Schur, Werner: Fremder Adel im römischen Staat der Samniterkriege. Hermes 59, 1924, 450-473.
Schur, Werner: Scipio Africanus und die Begründung der römischen Weltherrschaft. Leipzig 1927.
Schur, Werner: Homo Novus. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der sinkenden Republik. BJB 134, 1929, 54-66.
Schwarte, Karl-Heinz: Roms Griff nach Sardinien. In: Dietz, K. (Hg.): Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum. Adolf Lippold zum 65. Geburtstag gewidmet. Würzburg 1993, 107-146.
Scullard, Howard H.: Roman Politics 220-150 B.C. Oxford² 1973.
Scullard, Howard H.: The Site of the Battle of Zama. In: Evans, J.A.S. (Hg.): Polis and Imperium. Studies in Honour of Edward Togo Salmon. Toronto 1974, 225-231.
Seager, Robin: Factio: Some Observations. JRS 62, 1972, 53-58.
Sehlmeyer, M.: Stadtrömische Ehrenstatuen der republikanischen Zeit. Historizität und Kontext von Symbolen nobilitären Standesbewusstseins. Stuttgart 1999.
Sehlmeyer, M.: Die Anfänge der antiquarischen Literatur in Rom. Motivation und Bezug zur Historiographie bis in die Zeit von Tuditanus und Gracchanus. In: Eigler, U. /
Gotter, U. Luraghi, N. / Walter, U. (Hgg.): Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis Livius. Gattungen – Autoren – Kontexte. Darmstadt 2003, 157-171.
Seibert, J.: Hannibal. Darmstadt 1993a.
Seibert, J.: Forschungen zu Hannibal. Darmstadt 1993b.
Senatore, F.: La lega sannitica. Capri 2006.
Serrati, J.: Garrisons and Grain: Sicily between the Punic Wars. In: Smith, C. / Serrati, J. (Hgg.): Sicily from Aeneas to Augustus. New Approaches i Archaeology and History. Edinburg 2000, 115-133.
Shackleton-Bailey, D. R.: Nobiles and Novi reconsidered. AJPh 107, 1986, 255-260.
Shatzman, Israel: The Roman General's Authority over Booty. Historia 21, 1972, 177-205.
Shatzman, Israel: Patricians and Plebeians: The Case of Veturii. CQ 23, 1973, 65-77.
Shatzman, Israel: Senatorial Wealth and Roman Politics. Brüssel 1975.
Siber, Heinrich: Die plebejischen Magistraturen bis zur lex Hortensia. Leipzig 1938.
Siber, Heinrich: Zur Kollegialität der römischen Zensoren. In: Festschrift Fritz Schulz I. Weimar 1951, 464-474.
Siber, Heinrich: Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung. Lahr 1952.
Siber, Heinrich: Auctoritas patrum und auctoritas senatus. In: Festschrift für Gustav Boehmer. Bonn 1954, 22-33.
Siebert, Anne V.: Instrumenta Sacra. Untersuchungen zu römischen Opfer-, Kult- und Priestergeräten. Berlin / New York 1999.
Sigwart, Georg: Römische Fasten und Annalen bei Diodor I. Klio 6, 1906, 269-286.
Sigwart, Georg: Römische Fasten und Annalen bei Diodor II. Klio 6, 1906, 341-379.
Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Hg. v. O. Rammstedt, Frankfurt a. M. 1992.
Simon, Helmut : Roms Kriege in Spanien. 154-133 v. Chr. Frankfurt a. M. 1962.
Simon, Christian: Gelzer's „Nobilität der römischen Republik" als „Wendepunkt". Anmerkungen zu einem Aufsatz von R.T. Ridley. Historia 37, 1988, 222-240.
Simons, Benedikt: Cassius Dio und die römische Republik. Berlin / New York 2009.
Skutsch, Otto: The *Annals* of Q. Ennius. Edited with Introduction and Commentary. Oxford 1985.
Smith, M.: Lydus, de Magistratibus 1, 27 and the Quaestors of 267 B.C. BASP 15, 1978,

125-126.
Smith, C. J.: The Roman Clan. The gens from ancient Ideology to modern Anthropology. Cambridge 2006.
Solin, Heikki: Zu den neuen Sarkophaginschriften der Gens Cornelia. Arctos 6, 1970, 110-112.
Solin, Heikki: Analecta Epigraphica LXXII. Zur Duiliusinschrift. Arctos 15, 1981, 101-123.
Solin, Heikki: Beiträge zur Namengebung der Senatoren. In: Epigrafia e ordine senatorio (tituli 4), 1982, 411-32.
Solin, Heikki: Namensgebung und Politik. Zum Namenswechsel und zu besonderen Vornamen römischer Senatoren. Tyche 10, 1995, 185-210.
Solin, Heikki: Epigrafia repubblicana. Bilancio, Novita, Prospettive. In: XI Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina I. Roma 1999, 379-404.
Soltau, Wilhelm: Die ursprüngliche Bedeutung und Competenz der aediles plebis. In: Historische Untersuchungen. Arnold Schaefer zum 25jährigen Jubiläum seiner akademischen Wirksamkeit gewidmet. Bonn 1882, 98-147.
Soltau, Wilhelm: Die Gültigkeit der Plebiscite. Berlin 1884.
Soltau, Wilhelm: Der Ursprung der Diktatur. Hermes 49, 1914, 352-368.
Spannagel, Martin: Exemplaria Principis. Untersuchungen zu Entstehung und Ausstattung des Augustusforums.
Stahl, Michael: Gesellschaft und Staat bei den Griechen: Archaische Zeit. Paderborn / München / Wien / Zürich 2003.
Stanton, G.: Cunctando restituit rem: The Tradition about Fabius. Antichthon 5, 1971, 49-56.
Stark, Rudolf: Ursprung und Wesen der altrömischen Diktatur. Hermes 75, 1940, 206-214.
Staveley, E. Stuart: The Conduct of Elections during an Interregnum. Historia 3, 1954/55, 193-211.
Staveley, E. Stuart: Tribal Legislation before the Lex Hortensia. Athenaeum 33, 1955, 3-31.
Staveley, E. Stuart: The political Aims of Appius Claudius Caecus. Historia 8, 1959, 410-432.
Staveley, E. Stuart: The Fasces and Imperium Maius. Historia 12, 1963, 458-484.
Staveley, E. Stuart: Greek and Roman Voting and Elections. London 1972.
Staveley, E. Stuart: Rome and Italy in the early third century. CAH 7, 2. Cambridge 1989, 420-455.
Stein, Peter: Lex Atinia. Athenaeum 72, 1984, 596-600.
Stein-Hölkeskamp, Elke: Das römische Gastmahl. Eine Kulturgeschichte. München 2005.
Stein-Hölkeskamp, Elke / Hölkeskamp, Karl-Joachim (Hgg.): Erinnerungsorte der Antike: Die römische Welt. München 2006.
Steingräber, Stephan: Etruskische Wandmalerei. Stuttgart / Zürich 1985.
Stewart, R.: Public Office in Early Rome. Ritual Procedure and Political Practice. Ann Arbor 1998.
Störmer, Wilhelm: Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im Fränkisch-Deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert Bd. I. Stuttgart 1973.
Stolle, R.: Ambitus et Invidia. Römische Politiker im Spannungsfeld zwischen persönlichem Ehrgeiz und Forderungen der Standesloyalität 200-133 v. Chr. Frankfurt a. M. u. a. 1999.
Strasburger, Hermann: Der „Scipionenkreis“. Hermes 94, 1966, 60-72.
Straub, Johannes: Senaculum, id est mulierum Senatus. In: Alföldi (Hg.): Bonner Historia-Augusta Colloquium 1964/65, Bonn 1966, 221-240.
Stylow, Armin U.: Libertas und Liberalitas. Untersuchungen zur innenpolitischen Propaganda der Römer. München 1972.
Suerbaum, Werner: Untersuchungen zur Selbstdarstellung älterer römischer Dichter. Livius Andronicus, Naevius, Ennius. Hildesheim 1968.
Suerbaum, Werner: Sex and Crime im alten Rom: Von der humanistischen Zensur zu Cato

dem Zensor. Das Verbrechen des L. Flamininus als Spektakel und Exempel bei Cato, Valerius Antias, Livius, Cicero, Seneca pater, Valerius Maximus, Plutarch und Petrarca. WJAB 19, 1993, 85-109.
Sumner, G. V.: Proconsuls and Provinciae in Spain 218/7-196/5. Arethusa 3, 1970, 85-102.
Sumner, G. V.: The Lex Annalis under Caesar. Phoenix 25, 1971, 246-271.
Sumner, G. V.: Aspects of the History of the Comitia Centuriata in the Middle and Late Republic. Athenaeum 40, 1972, 37-84.
Sumner, G. V.: The Orators in Cicero's *Brutus*: Prosopography and Chronology. Toronto 1973.
Sumner, G. V.: Elections at Rome in 217 B.C. Phoenix 29, 1975, 250-259.
Suolahti, Jaako: The Roman Censors. A Study on Social Structure. Helsinki 1963.
Suolahti, Jaako: L'Espansione di una gens romana (Fabricia). Arctos 4, 1966, 71-88.
Suolahti, Jaako: Princeps Senatus. Arctos 3, 1972, 207-218.
Suolahti, Jaako: Claudius Glicia, qui Scriba fuerat, Dictator. Arctos 10, 1976, 97-103.
Suolahti, Jaako: Claudia insons. Why was a Fine imposed on Claudia App. F. in 246 B.C.? Arctos 11, 1977, 133-151.
Syme, Ronald: Oligarchy at Rome. A Paradigm for Political Science. In: Syme, Ronald: Roman Papers VI, Oxford 1991, 323-337.
Szabó, Árpád: Lustrum und Circus. ARW 36, 1939, 135-160.
Szemler, G. J.: Priesthoods and Priestly Careers in Ancient Rome. ANRW II, 16, 3. Berlin 1983, 2314-2331.
Szemler, G. J.: The Priests of the Roman Republic A Study of Interactions between Priesthood and Magistracies. Brüssel 1972.
Szemler, G. J.: The dual Priests of the Republic. RhM 117, 1974, 72-86.
Szemler, G. / Kase, E. / Angelos, M.: The Donation of M'. Acilius Glabrio, cos 191: A Re-interpretation. AHB 3, 1989, 68-75.

Tagliamonte, G.: I Sannitici. Caudini Irpini, Pentri, Carricini, Frentani. Mailand 2005.
Tagliamonte, G.: Arma Samnitium. MEFRA 121, 2009, 381-394.
Täubler, Eugen: Zum römischen Ämterwesen. In: Täubler, Eugen: Ausgewählte Schriften zur Alten Geschichte. Stuttgart 1987, 156-165.
Tammler, Ulrich: Der römische Senat in der Zeit des Zweiten Punischen Krieges (218-201). Bonn 1971.
Tarpin, Michel: Le butin sonnant et trébuchant dans la Rome républicaine, in: Andreau, J. / Briant, P. / Descat, R. (Hgg.), La guerre dans les économies antiques, Saint-Bertrand-de-Comminges 2000, 365-376.
Tatum, W. Jeffrey: The Epitaph of Publius Scipio reconsidered. CQ 38, 1988, 253-258.
Tatum, W. Jeffrey: Military Defeat and Electoral Success in Republican Rome. AHB 6, 1991, 149-152.
Tatum, W. Jeffrey: The Consular Elections for 190 B.C. Klio 83, 2001, 388-401.
Taylor, Lily R.: The Voting Districts of the Roman Republic. The 35 Urban and Rural Tribes. Rom 1960.
Taylor, Lily R.: Forerunners of the Gracchi. JRS 52, 1962, 19-27.
Taylor, Lily R.: The Roman Voting Assemblies from the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar. Ann Arbor 1966.
Taylor, Lily R. / Scott, Russel T.: Seating Space in the Roman Senate and the Senatores Pedarii. TAPhA 100, 1969, 529-582.
Tengström, Emin: Theater und Politik im Kaiserlichen Rom. Eranos 75, 1977, 43-56.
Themann-Steinke, Andrea: Valerius Maximus. Ein Kommentar zum Zweiten Buch der *Facta et Dicta* memorabilia. Trier 2008.
Thiel, J. H.: A History of Roman Sea-Power before the Second Punic War. Amsterdam 1954.

Thiel, J. H.: The Role of Personality in the History of the Roman Republic. In: Wallinga, H. T. (Hg.): Studies in Ancient History. Amsterdam 1994, 111-127.
Thomas, Yan: *VITAE NECISQUE POTESTAS*. Le Père, la Cité, la Mort. In: Du Châtiment dans la Cité. Supplices Corporels et Peine du Mort dans le Monde Antique, Rom 1984, 501-548.
Thomas, Yan: Rom: Väter als Bürger in einer Stadt der Väter, in: Burguière, A. (Hg.), Die Geschichte der Familie I, Frankfurt a. M. / New York 1996, 277-326.
Thomas, Yan: Sich rächen auf dem Forum. Familiäre Solidarität und Kriminalprozeß in Rom (1. Jh. v. Chr.-2. Jh. n. Chr.). Historische Anthropologie 5, 1997, 161-186.
Thompson, L. A.: The Relationship between provincial Quaestors and their Commanders-in-chief. Historia 11, 1962, 339-355.
Thompson, David L.: The meetings of the Roman Senate on the Palatine. AJA 85, 1981, 335-339.
Till, Rudolf: Die Scipionenelogien. In: Festschrift Karl Vretska. Heidelberg 1970, 276-289.
Timmer, Jan: Zwischen Militär und Recht: Altersgrenzen politischer Partizipation in der römischen Republik. In: Gusy, Chr. / Haupt, H.-G. (Hgg.): Inklusion und Partizipation. Politische Kommunikation im historischen Wandel. Frankfurt a. M. / New York 2005.
Timmer, Jan: Altersgrenzen politischer Partizipation in antiken Gesellschaften. Berlin 2008.
Timmer, Jan: Auseinandertreten, wenn alle einer Meinung sind – Überlegungen zur *discessio*. Klio 91, 2009, 384-405.
Timpe, Dieter: Fabius Pictor und die Anfänge der römischen Historiographie. ANRW I, 2, Berlin 1972, 928-969.
Timpe, Dieter: Erwägungen zur jüngeren Annalistik. A&A 25, 1979, 97-119.
Timpe, Dieter: Mündlichkeit und Schriftlichkeit als Basis der frührömischen Überlieferung. In: Ungern-Sternberg, Jürgen von / Reinau, Hansjörg (Hgg.): Vergangenheit in mündlicher Überlieferung. Stuttgart 1988, 266-286.
Timpe, Dieter: Memoria und Geschichtsschreibung bei den Römern. In: Gehrke, Hans-Joachim / Möller, Astrid (Hgg.): Vergangenheit und Lebenswelt. Soziale Kommunikation, Traditionsbildung und historisches Bewußtsein. Tübingen 1996, 277-299.
Timpe, Dieter: Antike Geschichtsschreibung. Studien zur Historiographie hg. v. U. Walter. Darmstadt 2007.
Tipps, G.: The Rogum Scipionis and Cnaeus Scipio's last Stand. CW 85, 1991, 81-90.
Toynbee, A. J.: Hannibal's Legacy. The Hannibalic War's Effect on Roman Life I-II. London u. a. 1965.
Tränkle, Hermann: Catos Origines im Geschichtswerk des Livius. In: Forschungen zur römischen Literatur. Festschrift für Karl Büchner II. Wiesbaden 1970, 274-285.
Treu, Max: Der Papyrus über die Friedensverhandlungen des Jahres 203. v. Chr. Aegyptus 33, 1953, 30-56.
Triebel-Schubert, Charlotte: Die politische Tradition des Circus Flaminius. Quaderni Catanesi 5, 1983, 13-40.
Twyman, Briggs L.: The Consular Elections for 216 B.C. and the Lex Maenia de Patrum Auctoritate. CPh 79, 1984, 285-294.
Twyman, Briggs L.: The Founders of Placentia and Cremona. In: Deroux, Carl (Hg.): Studies in Latin Literatur and Roman History IV. Bruxelles 1986, 104-121.
Twyman, Briggs L.: Polybius and the Annalists on the Outbreak and early Years of the Second Punic War. Athenaeum 65, 1987, 67-80.

Ungern-Sternberg, Jürgen von: Die Einführung spezieller Sitze für die Senatoren bei den Spielen (194 v.Chr.). Chiron 5, 1975, 157-163.

Ungern-Sternberg, Jürgen von: Capua im Zweiten Punischen Krieg. Untersuchungen zur römischen Annalistik. München 1975.
Ungern-Sternberg, Jürgen von: Das Ende des Ständekampfes. In: Eck, W. / Galsterer, H. / Wolff, H. (Hgg.): Studien zur antiken Sozialgeschichte. Festschrift Friedrich Vittinghoff. Wien 1980, 101-119.
Ungern-Sternberg, Jürgen von: Überlegungen zur frühen römischen Überlieferung im Lichte der Oral-Tradition-Forschung. In: Ungern-Sternberg, Jürgen von / Reinau, Hansjörg (Hgg.): Vergangenheit in mündlicher Überlieferung. Stuttgart 1988, 237-265.
Urban, Ralf: Roms Gallierkrieg 225-222 v. Chr. und der Ebrovertrag. In: Geus, K. / Zimmermann, K. (Hgg.): Punica – Libyca – Ptolemaica. Festschrift für Werner Huß zu 65. Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen. Studia Phoenicia XVI. Leuven u. a. 2001, 277-288.
Urso, G.: Cassio Dione e i magistri. Le origini della repubblica nei frammenti della *Storia romana*. Milano 2005.

Vaahtera, Jyri: The Origin of latin suffragium. Glotta 71, 1993, 66-80.
Valditara, Giuseppe: I "Seniores" e l'ordinamento centuriato. SDHI 55, 1989, 252-306.
Van Doren, M.: Peregrina Sacra. Offizielle Kultübertragungen im alten Rom. Historia 3, 1954, 488-497.
Vanderbroeck, Paul J. J.: Homo Novus again. Chiron 16, 1986, 239-242.
Vasaly, Ann: Personality and Power: Livy's Depiction of the Appii Claudii in the first Pentad. TAPhA 117, 1987, 203-226.
Veblen, Th.: Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen. München 1989.
Versnel, H. S.: Triumphus. An Inquiry into the Origin, Development and Meaning of the Roman Triumph. Leiden 1970.
Versnel, H. S.: Die neue Inschrift von Satricum in historischer Sicht. Gymnasium 89, 1982, 193-235.
Versnel, H. S.: [IUN]IEI. A new Conjecture in the Satricum Inscription. Mededelingen van het Nederlands Instituut te Rom 56, 1997, 177-200.
Versnel, H. S.: Red (Herring?). Comments on a new Theory concerning the Origin of the Triumph. Numen 53, 2006, 290-326.
Vigourt, Annie: M'. Curius Dentatus et C. Fabricius Luscinus: Les grands hommes ne sont pas exceptionnels. In: Coudry, M. / Späth, Th. (Hgg.): L'invention des grands hommes de la Rome antique. Paris 2001, 117-129.
Vita, A. de: Un milliarium del 252 a. C. e l'antica via Agrigento – Palermo. Kokalos 1, 1955, 10-21.
Vogel, Karl-Heinz: Imperium und Fasces. ZRG 67, 1950, 62-111.
Vogt, Joseph: Vorläufer des Optimus Princeps. Hermes 68, 1933, 84-92.
Volkmann, Hans: Das römische Interregnum und die persische Anomia. RhM 110, 1967, 76-83.
Vollenweider, Marie–Louise: Das Bildnis des Scipio Africanus. MH 15, 1958, 27-45.
Vones, Ludwig: Servilia Familia Inlustris in Fastis. Beobachtungen zur politischen Verhaltensweise einer römischen Adelsfamilie in Krisenzeiten der Republik. Historisches Jahrbuch 97-98, 1978, 1-40.

Wachter, Rudolf: Altlateinische Inschriften. Sprachliche und epigraphische Untersuchungen zu den Dokumenten bis etwa 150 v. Chr. Frankfurt a. M. u. a. 1987.
Wagenvoort, Hendrik: Princeps. Philologus 91, 1936, 206-221 / 323-345.
Wagner-Hasel, B.: „Le privé n'existe pas". Quelques remarques sur la construction du privé par l' Altertumswissenschaft au XIXe siècle. Ktema 23, 1998, 25-35.

Walbank, Frank W.: The Origins of the Second Macedonian War. JRS 27, 1937, 180-207.
Walbank, Frank W.: Polybios on the Roman Constitution. CQ 37, 1943, 73-89.
Walbank, Frank W.: A Note on the Embassy of Q. Marcius Philippus, 172 B. C. JRS 31, 1941, 82-93.
Walbank, Frank W.: A historical commentary on Polybius Bd. I. Oxford 1957.
Walbank, Frank W.: A historical commentary on Polybius Bd. II. Oxford 1967.
Walbank, Frank W.: A historical commentary on Polybius Bd. III. Oxford 1979.
Walbank, Frank W.: Polybios über die römische Verfassung. In: Stiewe / Holzwerk (Hgg.): Polybios. Darmstadt 1982, 79-113.
Waldherr, Gerhard H.: „Punica fides“ – Das Bild der Karthager in Rom. Gymnasium 107, 2000, 193-222.
Waldstein, Wolfgang: Gewohnheitsrecht und Juristenrecht in Rom. In: Harder, M. / Thielmann, G. (Hgg.): De iustitia et iure. Festgabe für Ulrich von Lübtow zum 80. Geburtstag. Berlin 1980, 105-126.
Waldstein, Wolfgang: Soziale Schutzrechte im klassischen römischen Recht. In: Festschrift für Hubert Niederländer. Heidelberg 1991, 181-194.
Wallisch, Ernst: Name und Herkunft des römischen Triumphes. Philologus 99, 1955, 245-258.
Walt, Siri: Der Historiker C. Licinius Macer, Leipzig 1997.
Walter, Uwe: Ein Kampf ums frühe Rom. GWU 1999, 664-677.
Walter, Uwe: Memoria und res publica. Zur Geschichtskultur im republikanischen Rom. Frankfurt a. M. 2004.
Walter, Uwe: "Ein Ebenbild des Vaters": familiale Wiederholungen in der historiographischen Traditionsbildung der Römischen Republik. Hermes 132, 2004, 406-425.
Walter, Uwe: Aristokratische Existenz in der Antike und der Frühen Neuzeit – einige unabgeschlossene Überlegungen. In: Beck, Hans / Scholz, Peter / Walter, Uwe (Hgg.): Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und „edler“ Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit. München 2008, 367-394.
Warrior, Valerie M.: The Chronology of Movements of M. Fulvius Nobilior (cos 189 B.C.) in 189 / 188 B.C. Chiron 18, 1988, 325-356.
Warrior, Valerie M.: A Technical Meaning of Ducere in Roman Elections? Livy’s Account of the Elections of the Consuls for 189 B.C. RhM 133, 1990, 144-157.
Warrior, Valerie M.: Intercalation of M. Acilius Glabrio (cos. 191 B.C.). In: Deroux, Carl (Hg.): Studies in Latin Literature and Roman History VI. Bruxelles 1992, 119-144.
Wasner, Barbara: Eliten in Europa. Wiesbaden 2004.
Watson, Alan: The Divorce of Carvilius Ruga. Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 33, 1965, 38-50.
Waurick, G.: Kunstraub der Römer. Untersuchungen zu seinen Anfängen anhand der Inschriften. JRGZ 22, 1975, 1-46.
Weber, E.: „Etrusker“ unter den Konsuln der römischen Republik. In: Aigner-Foresti, L. (Hg.): Die Integration der Etrusker und das Weiterwirken etruskischen Kulturgutes im republikanischen und kaiserzeitlichen Rom. Wien 1998, 229-235.
Weigel, Richard D.: M. Aemilius Lepidus and M. Fulvius Nobilior. The Censors of 179 B.C.: The Nature of their Feud and its Resolution. AncW 2, 1979, 51-53.
Weigel, Richard D.: Roman Colonial Comissioners and prior Service. Hermes 113, 1985, 224-231.
Weileder, Andreas: Valerius Maximus. Spiegel kaiserlicher Selbstdarstellung. München 1998.
Weinstock, Stefan: Zur oskischen Magistratur. Klio 24, 1931, 235-246.
Welwei, Karl-Wilhelm: Die Belagerung Sagunts und die römische Passivität im Westen 219 v. Chr. Talanta 8-9, 1977, 156-173.

Welwei, Karl-Wilhelm: Hieron II. von Syrakus und der Ausbruch des 1. Punischen Krieges. Historia 27, 1987, 573-584.
Welwei, Karl-Wilhelm: Gefolgschaftsverband oder Gentilaufgebot? Zum Problem eines frührömischen familiare bellum (Liv. II 48,9). ZRG 110, 1993, 60-76.
Welwei, Karl-Wilhelm: Die frührömische Klientel im Spiegel der Überlieferung. ZRG 118, 2001, 220-233.
Welwei,Karl-Wilhelm: L. Iunius Brutus: Zur Ausgestaltung und politischen Wirkung einer Legende, Gymnasium 108, 2001, 123-135
Werner, Robert: Der Beginn der römischen Republik. Historisch-chronologische Untersuchungen über die Anfangszeit der libera res publica. München 1963.
Werner, Robert: Vom Stadtstaat zum Weltreich. Grundzüge der innenpolitischen und sozialen Entwicklung Roms. Gymnasium 80, 1973, 209-235 und 437-456.
Werner, Robert: Untersuchungen zur Geschichte und Struktur des Italiotenbundes. In: Brodersen, K. / Schubert, Ch. / Huttner, U. (Hgg.): Rom und der Griechische Osten. Festschrift für Hatto H. Schmitt zum 65. Geburtstag. Stuttgart 1995, 287-296.
Wesch-Klein, Gabriele: Funus Publicum. Eine Studie zur öffentlichen Beisetzung und Gewährung von Ehrengräbern in Rom und den Westprovinzen. Stuttgart 1993.
Wesenberg, Gerhard: Praetor Maximus. ZRG 65, 1947, 319-326.
Wesenberg, Gerhard: Zur Frage der Kontinuität zwischen königlicher Gewalt und Beamtengewalt in Rom. ZRG 70, 1953, 58-92.
Westrup, C. W.: Sur les gentes et les curiae de la royauté primitive de Rome. RIDA 1, 1954, 435-473.
Whitehead, S.: Ciceros *viri clarissimi.* In: Welch, K. / Hillard, T. W. (Hgg.): Roman Crossings. Theory and Practice in the Roman Republic. Sansea 2005, 141-207.
Wieacker, Franz: Hausgenossenschaft und Erbeinsetzung. Über die Anfänge des römischen Testaments. In: Festschrift für Heinrich Siber. Leipzig 1941, 3-57.
Wieacker, Franz: Der Prätor. Gerichtsherrschaft und Rechtsgang. In: Wieacker, Franz: Vom römischen Recht. Stuttgart 1961, 83-127.
Wieacker, Franz: Rechtsaustrag und Rechtsvorstellung im archaischen Rom. In: Fikentscher, W. / Franke, H. / Köhler, O. (Hgg.): Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen. München 1980, 5811-608.
Wieacker, Franz: Altrömische Priesterjurisprudenz. In: Benöhr, H.-P. / Hackl, K. / Knütel, R. / Wacke, A. (Hgg.): Iuris Professio. Festgabe für Max Kaser zum 80. Geburtstag. Wien, Köln, Graz 1986, 347-370.
Wieacker, Franz: Römische Rechtsgeschichte. München 1988.
Wiesner, Joseph: Reiter und Ritter im ältesten Rom. Ein Beitrag zur Frühgeschichte Roms. Klio 36, 1943, 45-100.
Wikander, Ch.: Republican Prosopography: Some reconsiderations. Opuscula Romana 12, 1979, 1-12.
Will, Wolfgang: Imperatores Victi. Zum Bild besiegter römischer Consuln bei Livius. Historia 32, 1983, 173-182.
Willems, P.: Le Sénat de la Republique Romaine. Sa composition et ses attributions I und II. ND Aalen 1968.
Williamson, Callie: The Roman Aristocracy and positive Law. CPh 27, 1977, 266-276.
Winterling, Aloys: Die römische Republik im Werk Max Webers. Rekonstruktion – Kritik – Aktualität. HZ 273, 2001, 595-635.
Wirszubski, Chaim: Libertas als politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats. Darmstadt 1967.
Wiseman, Timothy P.: New Men in the Roman Senate 139 B.C.-14 A.D. Oxford u. a. 1974.
Wiseman, Timothy P.: The Circus Flaminius. PBSR 42, 1974, 3-26.
Wiseman, Timothy P.: The Legends of the patrician Claudii. In: Wiseman, Timothy P.: Clio’s

Cosmetics. Three Studies in Greco-Roman Literature. Leicester 1979, 57-112.
Wiseman, Timothy P.: Competition and Co-operation. In: Wiseman, Timothy P. (Hg.): Roman Political Life 90 B.C.-A.D. 69. Exeter 1985, 3-19.
Wiseman, Timothy P.: Monuments and Roman Annalists. In: Moxon, I. S. / Smart, J. D. / Woodman, A. J. (Hgg): Past Perspectives. Studies in Greek and Roman Historical Writing. Cambridge 1986, 87-100.
Wiseman, Timothy P.: The Minucii and their Monument. In: Linderski, Jerzy (Hg.): Imperium Sine Fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic. Stuttgart 1996, 57-74.
Wiseman, Timothy P.: Roman Drama and Roman History. Exeter 1998.
Wiseman, Timothy P.: Roman Republic, Year One, Greece & Rome 45, 1998, 19-26.
Wiseman, Timothy P.: The Legend of Lucius Brutus. In: Citroni, M. (Hg.), Memoria e Identità. La cultura Romana costruisce la sua immagine, Florenz 2003, 21-38
Wissowa, Georg: Religion und Kultus der Römer. München 1912.
Wolf, Joseph Georg: „Comitia, quae pro conlegio pontificum habentur“. Zur Amtsautorität der Pontifices. In: Luig, Klaus / Liebs, Detlef: Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker. Ebelsbach 1980, 1-24.
Wrede, M. / Carl. H. (Hgg.): Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise, Mainz 2007.
Wuilleumier, Pierre: Tarente: des origines a la conquête romaine. Paris 1968.

Yavetz, Zvi: The Policy of C. Flaminius and the Plebiscitum Claudianum. Athenaeum 40, 1962, 325-344.
Yakobson, Alexander: Petitio et Largitio: Popular Participation in the Centuriate Assembly of the Late Republic. JRS 82, 1992, 32-52.
Yakobson, Alexander: Dionysius of Halicarnassus on a democratic Change in the Centuriate Assembly of the Late Republic. Scripta Classica Israelica 12, 1993, 139-155.
Yakobson, Alexander: Secret Ballot and its Effects in the Late Roman Republic. Hermes 23, 1995, 426-442.
Yakobson, Alexander: Mid-Republican Rome and Popular Politics. SCI 16, 1997, 252-258.
Yakobson, Alexander: The People’s Voice and the Speakers’ Platform: Popular Power, Persuasion and Manipulation in the Roman Forum. SCI 23, 2004, 201-212.
Yakobson, A.: Elections and Electioneering in Rome. A Study in the Political System of the Late Republic. Stuttgart 1999.
Young, Michael: The Rise of the Meritocracy. London 1958.

Zamorani, Pierpaolo: Il plebescito eundem magistratum intra decem annos caperet e il divieto di reficere consulem. Ann. Univ. Ferrara - Sc. Giur. 4, 1990, 1-50.
Zecchini, Giuseppe: Prosopografia e storia politica. Aevum 64, 1990, 61-67.
Zecchini, Giuseppe: Polybios zwischen metus hostilis und nova sapientia. Tyche 10, 1995, 219-232.
Zimmermann, J. L.: La fin de Falerii Veteres. Un témoignage archéologique. GMusJ 14, 1986, 37-42.
Zimmermann, Klaus: Scipios Eid nach Cannae – eine propagandistische Retourkutsche? Chiron 27, 1997, 471-482.
Zinserling, G.: Das sogenannte esquilinische Wandgemälde im Konservatorenpalast – Datierung und Deutung. Eirene 1, 1960, 153-186.
Ziolkowski, Adam: The Temples of Mid-Republican Rome and their historical and topographical Context. Rom 1992.

Ziolkowski, A.: *Urbs direpta*, or how the Romans sacked cities, in: Rich, J. / Shipley, G. (Hgg.), War and Society in the Roman World. London / New York 1993, 69-91.
Ziolkowski, Adam: La Scomparsa della Clientela arcaica: Un'Ipotesi. Athenaeum 87, 1999, 369-382.
Zlinsky, Janos: Staat und Recht im archaischen Rom. Helikon 28, 1988, 169-182.
Zmeskal, Klaus: Adfinitas. Die Verwandtschaften der senatorischen Führungsschicht der römischen Republik von 218-31. v. Chr. Bd. I, II, hg. von Armin Eich, Passau 2009.
Zollmann, Günther: Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817. Tübingen 1971.
Zucchold, Barbara: Zur Herabsetzung des Mindestvermögens für den Dienst im römischen Heer im 2. Jh. v. u. Z. Klio 61, 1979, 459-468.

Quellenindex

AE 1991, 313 240
Amm. Marc. 16, 10, 2 240
Amm. Marc. 26, 3, 5 148
Amm. Marc. 26, 3, 5; 108
Ampel. 25, 4 93
App. bell. civ. 1, 39 118
App. bell. civ. 1, 57, 250-253 254
App. bell. civ. 2, 469; 112
App. bell. civ. 2, 48 103
App. bell. civ. 4, 202 78
App. bell. civ. 4, 202-203 78
App. bell. civ. 5, 130 108
App. Hann. 2, 3 200
App. Hann. 25, 109 269
App. Hann. 38-43 240
App. Ib. 4, 16 200
App. Ib. 42 203
App. Ib. 80 188
App. Ib. 84 221
App. Lib. 112 ..... 202, 304
App. Lib. 63 148
App. praef. 14 117
App. Samn. 5 ..... 159, 263
App. Samn. 7, 1 118
App. Samn. 7, 1f. 194
App. Samn. 7, 7-9 142
Arist. pol. 1 272b 200
Arist. pol. 1 275a 249
Arnob. nat. 2, 67 308
Ascon. p. 18 Stangl 109
Ascon. p. 21 Stangl 240
Ascon. p. 24f. Stangl 217
Athen. Deipnos. 6, 274c 305
Auct. de praen. 6 181
Auct. de vir. ill. 10, 7 212
Auct. de vir. ill. 20, 1 93
Auct. de vir. ill. 33, 1-3 212
Auct. de vir. ill. 33, 4 232
Auct. de vir. ill. 34, 67 140
Auct. de vir. ill. 36, 2 136
Auct. de vir. ill. 38, 4 ..... 108, 148
Auct. de vir. ill. 39 111
Auct. de vir. ill. 43, 6 223
Auct. de vir. ill. 49, 1-3 219
Auct. de vir. ill. 50, 1 275
Auct. de vir. ill. 53, 2 220
Auct. de vir. ill. 58, 5 304
Auct. de vir. ill. 72 295
August. civ. dei 2, 18 14
August. civ. dei 6, 5 79
August. civ. dei. 4, 1 78
Caes. bell. civ. 2, 19-20 78
Caes. bell. civ. 3, 1, 20 103
Caes. bell. Gall. 2, 24 124
Caes. bell. Gall. 6, 34 124
Caes. bell. Gall. 7, 28 124
Caes. bell. Gall. 7, 45 124
Cass. Dio 22, 47, 1 232
Cass. Dio 22, 47, 2 232
Cass. Dio 38, 17, 6 15
Cass. Dio 41, 37 103
Cass. Dio 43, 44, 2-4 112
Cass. Dio 44, 12 112
Cass. Dio 49, 36, 4 75
Cass. Dio 51, 23-27 242
Cass. Dio 51, 8, 2-3 195
Cass. Dio 53, 19, 6 76
Cass. Dio 56, 10, 2 305
Cass. Dio 65, 5-6 204
Cass. Dio 72, 16, 3. 74
Cass. Dio 72, 23 75
Cass. Dio 73, 12, 2. 74
Cass. Dio 74, 3 75
Cass. Dio 75, 15, 3f. 74
Cass. Dio 75, 15, 4 74
Cass. Dio 76, 16, 4. 74
Cass. Dio 77, 12, 2 75
Cass. Dio 79, 7, 4 75
Cass. Dio 8, 36, 31 142
Cass. Dio 8, 36, 32 192
Cass. Dio 80, 4, 2-5, 3 75
Cass. Dio frg. 39, 2 118
Cass. Dio frg. 39, 6-9 194
Cass. Dio frg. 43, 22 149
Cass. Dio frg. 43, 26 146
Cass. Dio frg. 43, 29a 148
Cass. Dio frg. 74 233
Cass. Dio frg. 8, 40 133
Cato agr. cult. 148 193
Cato agr. cult. praef. 1f. 88
Cato agr. cult. praef. 4 114
Censorin. de die nat. 20, 2 39
Censorin. de die nat. 20, 4 39
Censorin. de die nat. 22, 9 39
Charis. 2 p 263 B 62
Cic. ac. 9 80

Cic. ad Att. 1, 20, 7 305
Cic. ad Att. 4, 10 (8a), 2 39
Cic. ad Brut. 8 89
Cic. ad fam. 1, 4 164
Cic. ad fam. 13 (12), 5, 2 70
Cic. ad fam. 13, 1, 6 164
Cic. ad fam. 4, 6, 1 279
Cic. ad fam. 5, 13, 2 42
Cic. ad Q. fr. 2, 15, 4 306
Cic. Arch. 27 .....39, 112
Cic. Balb. 21 305
Cic. Brut. 107 112
Cic. Brut. 14, 56 105
Cic. Brut. 230 123
Cic. Brut. 323 307
Cic. Brut. 56 101
Cic. Brut. 60 51
Cic. Brut. 64 123
Cic. Brut. 72 .....49, 52
Cic. Brut. 79 52
Cic. Caec. 98 188
Cic. Cael. 34 233
Cic. Cael. 9-11 291
Cic. Cato 10 305
Cic. Cato 12 279
Cic. Cato 30 216
Cic. Cato 44 .....108, 148
Cic. Cato 61 111
Cic. de off. 2, 55 253
Cic. de off. 2, 59 307
Cic. de off. 2, 60 253
Cic. de off. 2, 74 132
Cic. de off. 3, 109 188
Cic. de orat. 1, 154 53
Cic. de orat. 1, 181 188
Cic. de orat. 1, 193 77
Cic. de orat. 118-120 67
Cic. de orat. 176 113
Cic. de orat. 2, 261 302
Cic. de orat. 2, 268 133
Cic. de orat. 2, 286 305
Cic. de orat. 2, 36 67
Cic. de orat. 2, 51 .....57, 66
Cic. de orat. 2, 52-53 36
Cic. de orat. 53 57
Cic. de rep. 1, 14, 21 129
Cic. de rep. 1, 25 249
Cic. de rep. 2, 36 110
Cic. de rep. 2, 49 248
Cic. de rep. 2, 53-54 245
Cic. de rep. 3, 17 305
Cic. de rep. 4, 10, 12 47
Cic. de rep. 4, 2 166
Cic. de rep. 5, 1-2 265
Cic. de rep.2, 58f 14
Cic. div. 1, 29 199
Cic. div. 2, 35 161
Cic. div. 2, 71 199
Cic. div. in Caec. 50 109
Cic. dom 38 89
Cic. dom. 101 248
Cic. dom. 108-110 15
Cic. dom. 123 273
Cic. fin. 2, 55 305
Cic. fin. 5, 62 240
Cic. har. resp. 23 196
Cic. har. resp. 43 188
Cic. inv. 2, 105 240
Cic. Lael. 1 291
Cic. leg. 1, 2, 5 .....65, 67
Cic. leg. 2, 21 199
Cic. leg. 2, 54 112
Cic. leg. 2, 59 77
Cic. leg. 3, 11 199
Cic. leg. 3, 43 199
Cic. leg. 3, 46 32
Cic. leg. agr. 2, 26 89
Cic. leg. agr. 2, 3 307
Cic. leg. agr. 2, 32 197
Cic. leg. agr. 2, 82 94
Cic. Mur. 16 89
Cic. Mur. 88 208
Cic. nat. deor. 2, 11 161
Cic. nat. deor. 2, 61 50
Cic. nat. deor. 2, 7 197
Cic. nat. deor. 2, 8 .....193, 195, 196
Cic. nat. deor. 3, 5 196
Cic. nat. deor. 3, 88 279
Cic. or. 30 72
Cic. Phil. 2, 114 248
Cic. Phil. 2, 31 94
Cic. Phil. 2, 87 248
Cic. Phil. 3, 16 .....105, 114
Cic. Phil. 3, 17 240
Cic. Phil. 5, 47 .....302, 308
Cic. Pis. 95 240
Cic. Planc. 12 295
Cic. Planc. 20 .....105, 114
Cic. Planc. 49 .....167, 300
Cic. Planc. 70 240
Cic. Quinct. 31 90
Cic. Sulla 42 31

Cic. Sulla 85 208
Cic. Top. 29 113
Cic. Tusc. 1, 3 52
Cic. Tusc. 3, 70 279
Cic. Tusc. 4, 3-4 34
Cic. Verr. 1, 26 166
Cic. Verr. 2, 1, 109 305
Cic. Verr. 4, 121 129
Cic. Verr. 4, 88 123
CIL I² 10 85
CIL I² 242-245 105
CIL I² 2460 105
CIL I² 2468 105
CIL I² 2472 105
CIL I² 366 193
CIL I² 401 193
CIL I² 48 130
CIL I² 49 130
CIL I² 583 273
CIL VI 40895 ....76, 98
CIL VI 40896 76
CIL XI 1963 105
Colum. rust. praef. 10 114
Colum. rust. praef. 18 87
Comm. Pet. 4 ....181, 291
Comm. Pet. 5f. 160
Dig. 1, 2, 2, 18 230
Dig. 1, 2, 2, 26 93
Dig. 1, 2, 2, 35 39
Dig. 1, 2, 2, 8 14
Dig. 2, 4, 4, 2 210
Dig. 41, 1, 5, 7 124
Dig. 48, 15, 13 123
Dig. 49, 15, 19, 1 188
Diod. 1, 4, 1 71
Diod. 1, 44, 1 71
Diod. 12, 25, 2 93
Diod. 16, 82 118
Diod. 20, 101, 5 119
Diod. 20, 36 140
Diod. 20, 81, 1 190
Diod. 21, 6 43
Diod. 23, 10, 1 200
Diod. 23, 13 134
Diod. 23, 18, 1 147
Diod. 23, 18, 5 148
Diod. 24, 1, 10-11 197
Diod. 24, 1, 7-9 197
Diod. 29, 28 203
Diog. Laert. 2, 114 55
Diomed. GL I p. 484, 3-7 52
Dion. Hal, 17/18, 4, 3 192
Dion. Hal. 1, 5, 1 72
Dion. Hal. 1, 6, 1 44
Dion. Hal. 1, 7 72
Dion. Hal. 1, 72 41
Dion. Hal. 1, 72, 5 55
Dion. Hal. 1, 73, 1 38
Dion. Hal. 1, 74, 1 ....42, 60, 65
Dion. Hal. 1, 74, 2 64
Dion. Hal. 10, 23 87
Dion. Hal. 11, 63 132
Dion. Hal. 16, 1 117
Dion. Hal. 17, 1 117
Dion. Hal. 17/18, 4, 3 192
Dion. Hal. 17/18, 4, 4 118
Dion. Hal. 17/18, 4, 5 ....153, 192, 262
Dion. Hal. 17/18, 4, 6 194
Dion. Hal. 17/18, 5, 1-4 153
Dion. Hal. 18, 7 132
Dion. Hal. 19, 5, 1 -6, 1 194
Dion. Hal. 19, 6 142
Dion. Hal. 2, 25, 7 270
Dion. Hal. 2, 66, 4 ....216, 223
Dion. Hal. 20, 1, 5 118
Dion. Hal. 20, 13, 1 133
Dion. Hal. 3, 41 110
Dion. Hal. 4, 19 124
Dion. Hal. 4, 43, 2 132
Dion. Hal. 4, 62, 5 80
Dion. Hal. 4, 67, 5-18 112
Dion. Hal. 4-25, 3 87
Dion. Hal. 48, 1 55
Dion. Hal. 5, 17, 2 212
Dion. Hal. 5, 18 112
Dion. Hal. 5, 47, 2 232
Dion. Hal. 5, 75, 6 230
Dion. Hal. 6, 89, 2-3 14
Dion. Hal. 7, 1, 4 44
Dion. Hal. 7, 71, 1 57
Dion. Hal. 8, 67, 10 232
Dion. Hal. 9, 15, 3 221
Dion. Hal. 9, 36, 3 232
Dion. Hal. 9, 49, 5 89
Dion. Hal. 9, 71, 4 232
Dion. Hal. comp. 20, 23 194
Dion. Hal. Thuc. 41 72
Enn. ann 184-185 Skutsch 269
Enn. ann. 153 Skutsch 52
Enn. ann. 156 Skutsch 53, 265
Enn. ann. 363-365 Skutsch 53, 173
Eutrop. 2, 20 148

Eutrop. 2, 22 147
Eutrop. 2, 9, 2 140
Eutrop. 3, 10 269
Fest. p. 108 Lindsay 15
Fest. p. 114 Lindsay 123
Fest. p. 127 Lindsay 305
Fest. p. 154 Lindsay 98
Fest. p. 174 Lindsay 181
Fest. p. 204 Lindsay 193
Fest. p. 216 Lindsay 230
Fest. p. 220 Lindsay 305
Fest. p. 236 Lindsay 123
Fest. p. 25 Lindsay 303, 308
Fest. p. 266f. Lindsay 245
Fest. p. 268 Lindsay 123
Fest. p. 280 Lindsay 305
Fest. p. 282 Lindsay 307
Fest. p. 285 Lindsay 204
Fest. p. 290 Lindsay 167, 290
Fest. p. 326 Lindsay 55
Fest. p. 334 Lindsay 49
Fest. p. 422 Lindsay 14
Fest. p. 451 Lindsay 221
Fest. p. 5 Lindsay 177
Fest. p. 77 Lindsay 223
Fest. p. 79 Lindsay 15
FIRA I² Nr. 68 258
Flav. Ios. bell. Iud. 6, 4, 5-8 204
Flav. Ios. bell. Iud. 7, 153-157 229
Flor. 1, 11, 7 117
Flor. 1, 11, 8 116
Flor. 1, 12, 4 57
Flor. 1, 13, 22 133
Flor. 1, 13, 27 134
Flor. 1, 13, 5 194
Flor. 1, 13, 7 118
Flor. 1, 14, 1-2 266
Flor. 1, 16 136
Flor. 1, 17 93
Flor. 1, 18, 10 ..... 148, 223
Flor. 1, 18, 2 138
Flor. 1, 18, 3f 111
Flor. 1, 5, 10 108
Flor. 1, 8, 10 108
Flor. 1, 8, 11 148
Flor. 1, 8, 4 138
Flor. 1, 82 118
Frontin. aqu. 1, 5 140
Frontin. aqu. 1, 6 ..... 141, 290
Frontin. aqu. 6 192
Frontin. strat. 1, 2, 2 57
Frontin. strat. 1, 4, 11 138
Frontin. strat. 1, 6, 1-2 120
Frontin. strat. 1, 6, 4 277
Frontin. strat. 2, 5, 21 278
Frontin. strat. 2, 5, 31 74
Frontin. strat. 2, 5, 34 74
Frontin. strat. 2, 5, 8 203
Frontin. strat. 3, 6, 4 133
Frontin. strat. 4, 1, 45 275
Gai. inst. 1, 17 248
Gai. inst. 1, 3 14
Gai. inst. 1, 55 248
Gai. inst. 2, 224-225 305
Gai. inst. 2, 226 305
Gai. inst. 4, 23 101
Gell. 1, 23, 1-13 290
Gell. 1, 24, 2 52
Gell. 1, 25, 1-4 188
Gell. 10, 1, 10 64
Gell. 10, 6 15
Gell. 11, 1, 1 43
Gell. 13, 15, 4 ..... 89, 97, 239
Gell. 13, 25, 3 122
Gell. 14, 7 78
Gell. 14, 7, 9 209
Gell. 14, 8, 2 273
Gell. 15, 11 296
Gell. 15, 27, 4 14
Gell. 17, 21, 39 133
Gell. 17, 21, 43 52
Gell. 17, 21, 45 49
Gell. 2, 24, 3-6 305
Gell. 2, 28, 4 35
Gell. 20, 1, 23 305
Gell. 3, 3, 15 51
Gell. 3, 7, 1-9 111
Gell. 4, 16, 1 81
Gell. 4, 8, 1-6 133
Gell. 5, 19, 9 248
Gell. 5, 4, 3 ..... 65, 94
Gell. 6, 13, 1-3 305
Gell. 6, 14, 8 294
Gell. 6, 19, 6-8 219
Gell. 6, 9, 9 199
Gran. Lic. 28, Z. 29-37 Criniti 94
Hdt. 1, 166 135
Hdt. 7, 139 68
Hieron. chron. 1816 51
Hieron. chron. 1901 78
Hieron. chron. 1958 73
Hieron. chron. 2034 73

Hor. carm. 4, 8, 13-22 218
Hor. carm. 4, 8, 20.....52
Hor. ep. 2, 1, 139-160.....47
IG VII 2225 205
IGRR IV 1558 178
ILLRP 511.....270
ILS I, 1.....215
ILS I, 11.....268
ILS I, 17.....114
ILS I, 2.....215
ILS I, 56.....240
ILS II, 4911 193
ILS II, 4912 193
Inscr. It. XIII, 1 p. 161-166 39
Inscr. It. XIII, 1 p. 33.....113
Inscr. It. XIII, 1 p. 37.....140
Inscr. It. XIII, 1 p. 39.....190
Inscr. It. XIII, 1 p. 40f. 159
Inscr. It. XIII, 1 p. 41.....290, 307
Inscr. It. XIII, 1 p. 43.....198
Inscr. It. XIII, 1 p. 45.....148
Inscr. It. XIII, 1 p. 47.....172
Inscr. It. XIII, 1 p. 48f. 203
Inscr. It. XIII, 1 p. 69.....101, 108, 222, 230
Inscr. It. XIII, 1 p. 71.....140
Inscr. It. XIII, 1 p. 73.....119, 142, 190, 191
Inscr. It. XIII, 1 p. 74f. 192
Inscr. It. XIII, 1 p. 75.....138, 212
Inscr. It. XIII, 1 p. 77.....149, 236, 239, 240
Inscr. It. XIII, 1 p. 79.....50, 150, 230
Inscr. It. XIII, 1 p. 87.....242
Inscr. It. XIII, 3 Nr. 13 223
Inst. Iust. 2, 1, 17 124
Isid. orig. 14, 24, 6 185
Isid. orig. 19, 34, 4 86
Isid. orig. 9, 6, 28 32
Iust. 18, 7 135
Iust. 19, 2 .....159, 200
Iuv. 8, 1-12 32
Iuv. 8, 18.....223
Lactant. div. inst. 2, 7 195
Leg. Tab. I, 2 95
Liv. 1, 17, 9 161
Liv. 1, 34, 6 211
Liv. 1, 35, 6 110
Liv. 1, 42 132
Liv. 1, 44, 2 57
Liv. 1, 47, 4 211
Liv. 1, 56, 2-7 112
Liv. 10, 11, 9 38
Liv. 10, 13, 13 .....95, 153
Liv. 10, 13, 8.....103
Liv. 10, 15, 7-16 95
Liv. 10, 18, 13.....152
Liv. 10, 2, 4.....94
Liv. 10, 22, 9.....95, 103, 139
Liv. 10, 23, 1-2 38
Liv. 10, 23, 13.....15
Liv. 10, 24, 18.....94
Liv. 10, 24, 5-7 152
Liv. 10, 25, 11.....141
Liv. 10, 29, 3.....141
Liv. 10, 29, 5.....141
Liv. 10, 31, 3f. 131
Liv. 10, 31, 8-9 38
Liv. 10, 32-36 190
Liv. 10, 37, 10-12 190
Liv. 10, 37, 12.....191
Liv. 10, 37, 5.....132
Liv. 10, 37, 6-12 153
Liv. 10, 37, 6-7 190
Liv. 10, 37, 8.....190
Liv. 10, 46, 10-12 133
Liv. 10, 46, 16.....191
Liv. 10, 46, 2.....228
Liv. 10, 46, 3-6 131
Liv. 10, 47, 6-7 38
Liv. 10, 9, 14.....38
Liv. 10, 9, 3-6 230
Liv. 10, 9, 4.....245
Liv. 11 frg. B II.....153
Liv. 2, 18, 8.....230
Liv. 2, 33, 1.....14
Liv. 2, 40, 14.....232
Liv. 2, 49, 1-8 221
Liv. 2, 54, 1.....232
Liv. 21, 1, 1.....264
Liv. 21, 26, 1f. 94
Liv. 21, 38, 2-5 60
Liv. 21, 59, 10.....276
Liv. 21, 59, 9.....267
Liv. 21, 63, 3.....201
Liv. 22, 11, 5-6 197
Liv. 22, 13.....118
Liv. 22, 25, 3.....186
Liv. 22, 31, 5.....276
Liv. 22, 31, 7.....173
Liv. 22, 31, 8-11 302
Liv. 22, 34-35 171
Liv. 22, 35, 3.....173
Liv. 22, 49, 12.....276
Liv. 22, 49, 15.....268

Liv. 22, 49, 15-16 276
Liv. 22, 49, 15-17 272
Liv. 22, 49, 15-18 269
Liv. 22, 57, 2-3 269
Liv. 22, 57, 8 94
Liv. 22, 6, 1-5 276
Liv. 22, 61, 11 118
Liv. 22, 7, 1-4 57
Liv. 22, 7, 2 267
Liv. 22, 8, 1 276
Liv. 22, 8, 5-7 302
Liv. 22, 8, 5f. 267
Liv. 22, 9, 7-10 269
Liv. 22, 9, 7-8 196
Liv. 23, 11, 1-6 57
Liv. 23, 2, 6 182
Liv. 23, 21, 2 94
Liv. 23, 21, 7 277
Liv. 23, 22, 4-9 270
Liv. 23, 23, 1-2 ....256, 307
Liv. 23, 23, 3-8 272
Liv. 23, 24, 6-13 277
Liv. 23, 25, 7-8 268
Liv. 23, 30, 15 ....269, 276, 277
Liv. 23, 41, 13 118
Liv. 23, 7, 1-2 271
Liv. 24, 16, 19 15
Liv. 24, 18, 8-9 268
Liv. 24, 20, 4 118
Liv. 24, 7 7
Liv. 24, 7, 12 166
Liv. 24, 7-9 173
Liv. 25, 13, 11-14 162
Liv. 25, 15, 10-16 277
Liv. 25, 2, 2 ....230, 277
Liv. 25, 20-21 239
Liv. 25, 22, 2 186
Liv. 25, 32-36 277
Liv. 25, 5, 8 307
Liv. 26, 1, 9 239
Liv. 26, 1, 9-10 268
Liv. 26, 10, 2 94
Liv. 26, 19, 5-9 219
Liv. 26, 2, 7-3, 12 239
Liv. 26, 21, 5 234
Liv. 26, 22, 12-13 231
Liv. 26, 22, 2 166
Liv. 26, 22, 2-13 175
Liv. 26, 22, 6 278
Liv. 26, 23, 1 59
Liv. 26, 23, 7-8 278
Liv. 26, 3, 6-11 277
Liv. 26, 3, 9 199
Liv. 26, 32, 4 129
Liv. 26, 4, 14 240
Liv. 26, 40, 18 221
Liv. 26, 5-7 277
Liv. 27, 1, 3-12 268
Liv. 27, 1, 4-15 278
Liv. 27, 1, 9 239
Liv. 27, 11, 9-12 289
Liv. 27, 15, 2 118
Liv. 27, 20, 2 201
Liv. 27, 21, 1-2 239
Liv. 27, 21, 1-5 146
Liv. 27, 22, 12 94
Liv. 27, 25, 7-10 50
Liv. 27, 25, 7-9 129
Liv. 27, 26-27 278
Liv. 27, 27, 12-14 33
Liv. 27, 29, 4 60
Liv. 27, 34, 4 275
Liv. 27, 34, 5-6 278
Liv. 27, 36, 9 15
Liv. 27, 37, 7 49
Liv. 27, 43, 10 118
Liv. 27, 43, 6 177
Liv. 27, 5, 16-19 199
Liv. 27, 6, 1-12 7
Liv. 27, 6, 15 278
Liv. 27, 6, 16 278
Liv. 27, 6, 17-18 278
Liv. 27, 6, 19 15
Liv. 27, 6, 3 166
Liv. 27, 6, 6-7 301
Liv. 27, 6, 8 191
Liv. 27, 8, 15 268
Liv. 27, 8, 4 278
Liv. 27, 9, 9 271
Liv. 28, 24, 1-29, 12 218
Liv. 28, 38, 4 241
Liv. 28, 38, 5 241
Liv. 28, 45, 15-17 221
Liv. 28, 45, 2-7 279
Liv. 28, 9, 5 270
Liv. 29, 11, 13 ....50, 129
Liv. 29, 11, 3 174
Liv. 29, 38, 6 279
Liv. 29, 38, 7 279
Liv. 3, 10, 4 232
Liv. 3, 20, 8 230
Liv. 3, 26, 6-29 87

Liv. 3, 35, 2 289
Liv. 3, 55, 10 14
Liv. 3, 63, 6 234
Liv. 3, 63, 6-8 234
Liv. 3, 64, 10 161
Liv. 30, 23, 1f. 279
Liv. 30, 23, 5 174
Liv. 30, 24, 1-3 197
Liv. 30, 26, 7 279
Liv. 30, 39, 6 279
Liv. 31, 12-14 172
Liv. 31, 31, 10 117
Liv. 31, 47, 12 235
Liv. 31, 48, 1 235
Liv. 31, 48, 6 235
Liv. 31, 49, 2 228
Liv. 31, 5, 8 146
Liv. 31, 7, 14 178
Liv. 32, 26, 8-18 94
Liv. 32, 27, 6-7 303
Liv. 33, 23, 4 228
Liv. 33, 25, 3 15
Liv. 33, 37, 10 228
Liv. 33, 46, 1 200
Liv. 34, 4, 9 305
Liv. 34, 43, 3f. 219
Liv. 35, 10, 1 299
Liv. 35, 10, 1-10 182
Liv. 35, 10, 5 219
Liv. 35, 8, 9 236
Liv. 36, 2, 2-5 48
Liv. 36, 36, 2 129
Liv. 37, 32, 11-13 125
Liv. 37, 47, 6 299
Liv. 37, 47, 7 299
Liv. 37, 57, 12 123
Liv. 37, 57, 14 123
Liv. 37, 57, 15 183
Liv. 37, 57, 9-58, 2 183
Liv. 38, 47, 5 238
Liv. 38, 48, 16 228
Liv. 38, 51, 14 217
Liv. 38, 51, 6-14 217
Liv. 38, 53, 6 ..... 219, 296
Liv. 38, 54, 6 219
Liv. 38, 60, 3-6 219
Liv. 39, 32, 5-14 176
Liv. 39, 39, 1-15 201
Liv. 39, 39, 7 201
Liv. 39, 42, 6-12 64
Liv. 39, 44, 1 220
Liv. 39, 44, 7 109
Liv. 39, 56, 5 202
Liv. 39, 7 132
Liv. 4, 20, 5-10 38
Liv. 4, 25, 13 185
Liv. 4, 35, 5-6 88
Liv. 4, 35, 5-7 260
Liv. 4, 43, 2 232
Liv. 4, 6, 9-12 185
Liv. 4, 60 132
Liv. 4, 7, 12 38
Liv. 40, 1, 2 202
Liv. 40, 16, 7-10 203
Liv. 40, 18, 2 303
Liv. 40, 19, 11 305
Liv. 40, 36, 11 203
Liv. 40, 38, 9 238
Liv. 40, 39, 1-40 203
Liv. 40, 40, 10 203
Liv. 40, 43, 4 203
Liv. 40, 44, 1 ..... 303, 308
Liv. 40, 44, 2 303
Liv. 40, 46, 14 300
Liv. 40, 5, 6 124
Liv. 40, 51, 2f. 224
Liv. 40, 51, 4 253
Liv. 40, 51, 7 254
Liv. 40, 51, 9 166
Liv. 40, 59, 1 203
Liv. 41, 13, 6 228
Liv. 41, 27, 13 203
Liv. 41, 27, 2 203
Liv. 42, 20, 1-4 223
Liv. 42, 28, 10-12 204
Liv. 42, 3, 1-11 204
Liv. 42, 3, 4 204
Liv. 42, 32, 1-5 235
Liv. 43, 1, 4-12 235
Liv. 43, 16, 11 199
Liv. 43, 4, 5-13 205
Liv. 43, 5, 1-10 235
Liv. 43, 7, 5-8 205
Liv. 45, 25, 2-3 64
Liv. 45, 35, 4 234
Liv. 45, 35, 5-40, 9 130
Liv. 45, 39, 10-13 229
Liv. 5, 31, 4 232
Liv. 6, 34, 5-11 251
Liv. 6, 39, 4 251
Liv. 6, 41, 2 84
Liv. 6, 41, 4-8 84

Liv. 6, 41, 5 89
Liv. 6, 42, 14 161
Liv. 6, 42, 9-14 93
Liv. 7, 11, 5 197
Liv. 7, 11, 9 232
Liv. 7, 15, 12-13 178
Liv. 7, 16, 7 132
Liv. 7, 17, 9 ....101, 230
Liv. 7, 2, 2-13 46
Liv. 7, 21, 5-8 101
Liv. 7, 23, 3f. 94
Liv. 7, 25, 12 94
Liv. 7, 25, 2 101
Liv. 7, 27, 9 130
Liv. 7, 29, 1f 116
Liv. 7, 31, 67 137
Liv. 7, 42, 1 99
Liv. 7, 42, 2 ....99, 101
Liv. 8, 13, 9 ....108, 222
Liv. 8, 14, 12 108
Liv. 8, 23, 11 139
Liv. 8, 23, 6 119
Liv. 8, 29, 3 120
Liv. 8, 30, 8-10 31
Liv. 8, 40, 3-5 34
Liv. 8, 5, 5 271
Liv. 8, 5-6 270
Liv. 9, 10f. 188
Liv. 9, 11, 7-8 189
Liv. 9, 16, 1 118
Liv. 9, 17-19 265
Liv. 9, 23, 9f. 120
Liv. 9, 29, 6 140
Liv. 9, 31, 16 124
Liv. 9, 31, 4 118
Liv. 9, 31, 4f. 120
Liv. 9, 36, 1-8 57
Liv. 9, 37, 10 132
Liv. 9, 38, 1 140
Liv. 9, 38, 2 118
Liv. 9, 41, 3 118
Liv. 9, 41, 7 131
Liv. 9, 42, 2-9 140
Liv. 9, 43, 22 222
Liv. 9, 44 190
Liv. 9, 44, 5-15 120
Liv. 9, 45, 1-4 119
Liv. 9, 45, 18 118
Liv. fr.11 A I 192
Liv. frg. Oxyrh. 50 272
Liv. per. 11 117
Liv. per. 12 .... 118, 142
Liv. per. 14 133
Liv. per. 17 .... 108, 111, 148, 194
Liv. per. 18 .... 108, 147
Liv. per. 19 .... 15, 147, 197, 198
Liv. per. 20 15
Liv. per. 23 272
Liv. per. 48 146
Liv. per. 50 304
Liv. per. 51 304
Liv. per. 53 232
Liv. per. 55 188
Liv. per. 56 307
Liv. per. 59 273
Liv. per. 60 240
Liv. per. 75 118
Liv. praef. 9 4
Lucr. rer. nat. 2, 12 259
Luk. hist. conscr. 47 69
Luk. hist. conscr. 9 67
Lyd. de magistr. 1, 33 212
Macrob. Sat. 1, 12, 16 39
Macrob. Sat. 1, 13, 21 39
Macrob. Sat. 1, 5, 14-15 294
Macrob. Sat. 1, 6, 19-25 290
Macrob. Sat. 1, 7, 32-33 305
Macrob. Sat. 3, 14, 14 233
Macrob. Sat. 3, 17, 2-4 305
Macrob. Sat. 3, 17, 3-5 305
Macrob. Sat. 5, 19, 13 193
Nep. Cato 1, 4 52
Nep. Cato 3, 2 61
Nep. Cato 3, 3-4 61
Nep. Cato 3, 4 64
Non. p. 107 Lindsay 34
Non. p. 134 Lindsay 229
Non. p. 548 Lindsay 224
Obseq. 21 232
Obseq. 30 240
ORF 185 307
ORF 66 123
ORF 98 126
Oros. 3, 22, 10 116
Oros. 4, 1, 4 142
Oros. 4, 13, 5-10 275
Oros. 4, 16, 17 239
Oros. 4, 20, 31 203
Oros. 4, 4, 5,-7 266
Oros. 4, 5, 3-5 136
Oros. 4, 6, 7 135
Oros. 4, 7, 7-9 148

Oros. 4, 8, 2f. 111
Oros. 4, 9, 8 147
Oros. 5, 4, 7 ..... 232, 233
Ov. fast. 1, 208 133
Ov. fast. 1, 657 39
Ov. fast. 2, 237 223
Ov. fast. 5, 65-66 ..... 303, 308
Ov. fast. 6, 230 193
Paradoxographus Palatinus 21 Giannini .62
Paus. 7, 11, 4-5 294
Plat. Hipp. mai. 285d 77
Plaut. Amph. 458 211
Plaut. Mil. 210-212 51
Plin. ep. 2, 9 ..... 164, 165
Plin. ep. 2, 9, 5-6 164
Plin. ep. 2, 9, 6 164
Plin. ep. 5, 13 258
Plin. ep. 6, 20, 5 74
Plin. ep. 8, 14, 4-5 290
Plin. n. h. 10, 139 305
Plin. n. h. 15, 125 232
Plin. n. h. 18, 39 133
Plin. n. h. 3, 105 118
Plin. n. h. 3, 123 232
Plin. n. h. 3, 138 275
Plin. n. h. 33, 153 133
Plin. n. h. 33, 43 42
Plin. n. h. 34, 13 130
Plin. n. h. 34, 20 ..... 108, 223
Plin. n. h. 34, 23 ..... 112, 222
Plin. n. h. 34, 30 224
Plin. n. h. 34, 34 136
Plin. n. h. 34, 40 223
Plin. n. h. 34, 43 ..... 133, 222
Plin. n. h. 35, 14 ..... 203, 224
Plin. n. h. 35, 197 186
Plin. n. h. 35, 6 ..... 32, 208
Plin. n. h. 35, 66 39
Plin. n. h. 7, 112 294
Plin. n. h. 7, 133 289
Plin. n. h. 7, 136 ..... 105, 114
Plin. n. h. 7, 139-141 212
Plin. n. h. 7, 139f 33
Plin. n. h. 7, 140 216
Plin. n. h. 7, 141 212
Plin. n. h. 7, 143 273
Plin. n. h. 7, 157 275
Plin. n. h. 8, 5, 11 64
Plut. Aem. 28 124
Plut. Aem. 28, 11-13 128
Plut. Aem. 3 303
Plut. Aem. 33 226
Plut. apophth. Scip. min. 9 220
Plut. Brut. 1 112
Plut. Brut. 7 98
Plut. Caes. 37, 1 103
Plut. Cam. 12 ..... 123, 130
Plut. Cam. 12, 1 130
Plut. Cam. 22 44
Plut. Cam. 39 93
Plut. Cam. 42 93
Plut. Cato 15 296
Plut. Cato 18, 1 220
Plut. Cato 20 214
Plut. Cato 22, 1 294
Plut. Cato 22, 4 294
Plut. Cato 22, 6 294
Plut. Cato 27, 1 149
Plut. Cato 3, 5-8 123
Plut. Cato 8 296
Plut. Cato min. 18 31
Plut. Cic. 33 15
Plut. Coriol. 1, 1 ..... 256, 307
Plut. Fab. 1, 8 279
Plut. Fab. 1,1 223
Plut. Fab. 14 173
Plut. Fab. 18 269
Plut. Fab. 22 223
Plut. Fab. 23 240
Plut. Fab. 24, 6 279
Plut. Fab. 4 269
Plut. Fab. 7 173
Plut. Fab. 9 186
Plut. Flam. 3, 3 221
Plut. Gracch. 27 178
Plut. Gracch. 29 178
Plut. Gracch. 5-7 188
Plut. Lyk. 26, 1 206
Plut. Marc. 12, 1 172
Plut. Marc. 21 231
Plut. Marc. 28 ..... 50, 129
Plut. Marc. 29 278
Plut. Marc. 6-8 50
Plut. Numa 21, 4 33
Plut. Pomp. 4 123
Plut. Pomp. 54, 5 7
Plut. Pomp. 6 221
Plut. Popl. 12 132
Plut. Popl. 9, 10 212
Plut. Praec. ger. rei publ. 26, 7 193
Plut. Pyrrh. 13 142
Plut. quaest. Rom. 107 46

Plut. quaest. Rom. 13 129
Plut. quaest. Rom. 66 15
Plut. quaest. Rom. 80 229
Plut. Rom. 16.....229
Plut. Rom. 3.....43
Plut. Rom. 35.....270
Plut. Rom. 8.....43
Plut. Sulla 1, 1 133
Plut. Sulla 5 183
Polyaen. 6, 16, 4 134
Polyb. 1, 10.....134
Polyb. 1, 10, 1-2 .....134, 135
Polyb. 1, 21, 4.....148
Polyb. 1, 24, 8.....145
Polyb. 1, 24, 9.....145
Polyb. 1, 29, 8.....149
Polyb. 1, 36.....150
Polyb. 1, 37, 3-6 147
Polyb. 1, 38.....148
Polyb. 1, 50-51 197
Polyb. 1, 52, 2-3 200
Polyb. 1, 53.....197
Polyb. 1, 55, 5-10 197
Polyb. 1, 6, 5.....194
Polyb. 10, 15.....125
Polyb. 10, 16.....125
Polyb. 10, 17-19 124
Polyb. 10, 19.....124
Polyb. 10, 2.....219
Polyb. 10, 32.....278
Polyb. 12, 11, 1.....42
Polyb. 12, 11, 2.....43
Polyb. 12, 25b.....63, 68
Polyb. 16, 12, 9.....69
Polyb. 18, 35, 9-11 127
Polyb. 2, 12, 3.....150
Polyb. 2, 12, 4.....151
Polyb. 2, 19, 7f 94
Polyb. 2, 19, 9-12 96
Polyb. 2, 23, 6.....266
Polyb. 2, 24, 12.....118
Polyb. 2, 27-28 266
Polyb. 2, 28.....275
Polyb. 2, 34-35 .....50, 51
Polyb. 2, 38, 5.....70
Polyb. 23, 14.....31, 216
Polyb. 23, 14, 9a.....252
Polyb. 3, 106.....173
Polyb. 3, 116.....276
Polyb. 3, 117.....268
Polyb. 3, 118.....277
Polyb. 3, 22-25.....119
Polyb. 3, 26 ..... 12, 137, 138
Polyb. 3, 40 275
Polyb. 3, 47-48.....70
Polyb. 3, 82-84.....276
Polyb. 3, 85 267
Polyb. 3, 86 276
Polyb. 31, 29, 8 178
Polyb. 32, 15 291
Polyb. 32, 9 291
Polyb. 6, 11, 1 14
Polyb. 6, 19 307
Polyb. 6, 53, 6-54, 3 209
Polyb. 6, 56, 6-12.....195
Polyb. 8, 35 277
Polyb. 8, 7 277
Polyb. 9, 27, 11 221
Polyb. 9, 3-7.....240
Prisc. Gramm. 10 p. 537 H 62
Prisc. Gramm. 3 p. 601 H. 307
Prisc. Gramm. 4 p. 129 H 62
Prisc. Gramm. 4 p. 129 H. 105
Prisc. Gramm. 7 p. 367 H 126
Prop. 2, 31.....124
Ps.-Ascon. p. 201 Stangl.....109
Ps.-Ascon. p. 215 Stangl.....51
Ptol. 3, 1, 66.....118
Ptol. 3, 1, 71.....118
Quint. inst. 1, 7, 12 108
Quint. inst. 10, 1, 101 74
Quint. inst. 10, 1, 31 67
Quint. inst. 10, 1, 95 81
Quint. inst. 12, 1, 43 133
RGDA 19 15
RGDA 2 205
RGDA 4 228
Rhet. ad. Her. 3, 2 304
RMD 2, Nr. 133 74
RRC S. 249 109
Sall. hist. frg. 11.....14
Sall. Iug. 4, 5-6 211
Sall. Iug. 69, 4.....246
Sall. Iug. 85.....172
Schol. Bob. p. 141.....305
Schol. Bob. p. 90..... 199, 200
Schol. Cic. Ambros. 10-11, p. 275 93
SEG 26, 1123.....58
Sen. benef. 3, 28, 2 ..... 33, 208
Sen. Helv. 8, 1.....81
Sen. suas. 6, 21 74
Sen. suas. 6, 22 74

Sen. vit. beat. 21, 3 133
Serv. auct. ad Verg. Aen. 1, 373 36
Serv. auct. ad Verg. Aen. 1, 44 193
Serv. auct. ad Verg. Aen. 10, 541 62
Serv. auct. ad Verg. Aen. 11, 700 62
Serv. auct. ad Verg. Aen. 11, 715 62
Serv. auct. ad Verg. Aen. 3, 500 105
Serv. auct. ad Verg. Aen. 6, 198 197
SHA Claud. 7, 7 218
Sil. It. 11, 55-110 271
Sil. It. 12, 410f. 53
Sil. It. 12, 467-472 239
Sil. It. 15, 597 275
Sil. It. 17, 303-304 239
Sil. It. 6, 663-666 108
Sil. It. 6, 667-669 108
Sil. It. 8, 15, 9 118
Strab. 13, 1, 55 136
Strab. 4, 6, 7 232
Strab. 5, 250 118
Strab. 5, 3, 2 105
Strab. 5, 4, 1 118
Strab. 6, 1, 2 119
Strab. 6, 1, 4 41
Strab. 6, 3, 1 223
Suet. Galba 2 33
Suet. gramm. 17 81
Suet. gramm. 2, 4 53
Suet. Iul. 42 103
Suet. Iul. 44, 2 78
Suet. rhet. 25, 2 296
Suet. Tib. 2 233
Suet. Tib. 2, 2 ....159, 197, 198
Suet. Tib. 2, 3 15
Suida s. v. *Ποστόμιος ὕπατος* Nr. 2118 Bd. 4 p. 180f. (Adler) 192
Syll.³ 543 248
Syll.³ 656 178
Symm. epist. 1, 2 78
Tac. Agric. 10, 3 74
Tac. ann. 1, 1, 1 4
Tac. ann. 1, 15, 1 160
Tac. ann. 11, 22 302
Tac. ann. 11, 25 110
Tac. ann. 11, 5 305
Tac. ann. 2, 41 242
Tac. ann. 4, 34, 3 74
Tac. hist. fr. 2 204
Thuk. 1, 22, 2-3 65
Thuk. 2, 2, 1 42
Thuk. 5, 84-116 271
Thuk. 5, 95 271
Thuk. 6, 92, 4 27
TRF³ 328-331 112
Val. Max. 1, 1, 20 204
Val. Max. 1, 1, 8 ....50, 129, 195
Val. Max. 1, 19 195
Val. Max. 1, 4, 3 197
Val. Max. 1, 6, 7 188
Val. Max. 1, 6, 9 278
Val. Max. 1, 7, 4 15
Val. Max. 2, 1, 4 270
Val. Max. 2, 2, 5 194
Val. Max. 2, 4, 4 46
Val. Max. 2, 8, 1 236
Val. Max. 2, 8, 2 111
Val. Max. 2, 8, 6 229
Val. Max. 2, 9, 2 247
Val. Max. 2, 9, 4 133
Val. Max. 3, 1, 1 ....222, 307
Val. Max. 3, 6, 4 ....108, 148
Val. Max. 3, 7, 3 220
Val. Max. 4, 1, 3 ....256, 307
Val. Max. 4, 2, 2 275
Val. Max. 4, 3, 10 128
Val. Max. 5, 4, 6 233
Val. Max. 6, 62 148
Val. Max. 6, 9, 7 233
Val. Max. 7, 5, 2 178
Val. Max. 7, 5, 5 183
Val. Max. 8, 1, amb. 2 233
Val. Max. 8, 1, damn. 4 15
Val. Max. 8, 13, 2 216
Val. Max. 8, 14, 2 112
Val. Max. 8, 15, 1 211
Val. Max. 8, 15, 4 304
Val. Max. 9, 1, ext. 2 136
Val. Max. 9, 11 148
Varro l. l. 5, 101 132
Varro l. l. 5, 154 15
Varro l. l. 5, 33 193
Varro l. l. 6, 18 48
Varro l. l. 6, 33f. 39
Varro l. l. 6, 91 199
Varro l. l. 7, 107 49
Varro l. l. 7, 109 78
Varro l. l. 7, 54 49
Varro l. l. 9, 78 49
Varro l. l. 9, 83 305
Varro rust. 1, 2, 1 266
Varro rust. 1, 2, 7 62
Varro rust. 2 praef. 6 78

Varro rust. 2, 3, 3 62
Varro rust. 2, 4, 11 62
Varro sat. Men. 478 B 78
Vell. Pat. 1, 15, 5 232
Vell. Pat. 2, 1, 5 ..... 118, 188
Vell. Pat. 2, 126, 2 160
Vell. Pat. 2, 16, 2 118
Vell. Pat. 2, 6, 4 240
Vell. Pat. 2, 61, 3 225
Vell. Pat. 2, 8, 3 203
Verg. Aen. 1, 278-282 195
Verg. Aen. 4, 621-629 50
Vitr. 6, 4, 1 124
Vitr. 6, 5, 1 259
Xen. hell. 5, 4, 13 206
Zon. 7, 13, 3 230
Zon. 7, 24, 4 93
Zon. 7, 9 86
Zon. 8, 10 148
Zon. 8, 11, 10 145
Zon. 8, 12 148
Zon. 8, 13, 1 149
Zon. 8, 13, 5 149
Zon. 8, 14, 3 147
Zon. 8, 14, 5 148
Zon. 8, 15, 12 150
Zon. 8, 15, 13 197
Zon. 8, 15, 14 197
Zon. 8, 15, 1-7 146
Zon. 8, 16, 7 140
Zon. 8, 17 94
Zon. 8, 18 188
Zon. 8, 2 ..... 118, 142
Zon. 8, 20 ..... 230, 275
Zon. 8, 6 133
Zon. 8, 7 136
Zon. 8, 8 ..... 134, 135
Zon. 8, 9, 9 138